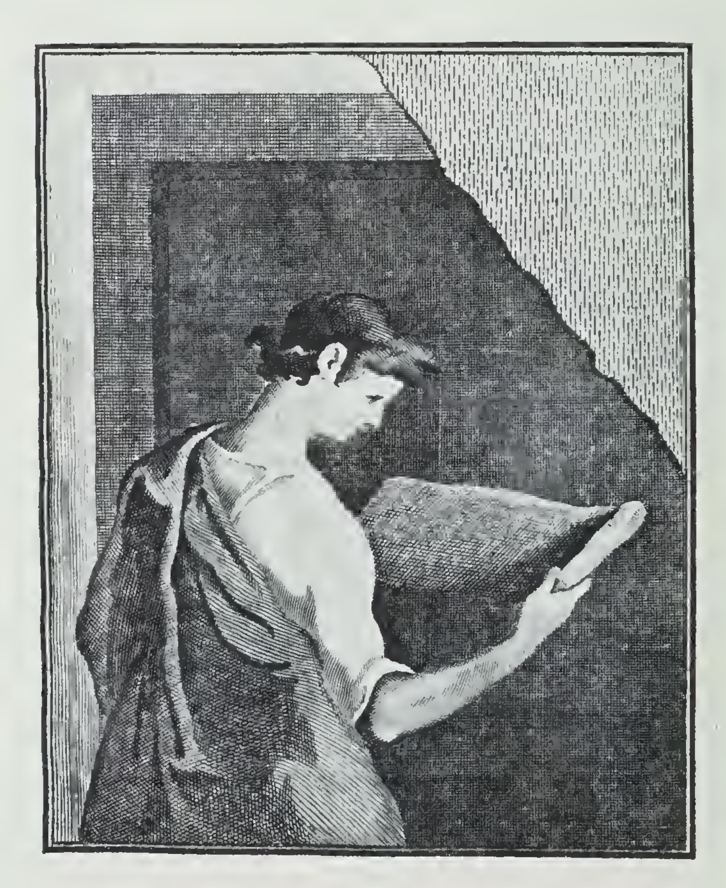














# Freiburger Diözesan-Archiv.

Neue Folge. Sechster Band.



# Freiburger
# Diözesan-Archiv.

Zeitschrift
des Kirchengeschichtlichen Vereins
für
Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des
**Erzbistums Freiburg**
**mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.**

Neue Folge. Sechster Band.

(Der ganzen Reihe 33. Band.)

**Freiburg im Breisgau.**
Herdersche Verlagshandlung.
**1905.**
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Charitas-Druckerei, Freiburg i. Br.

# Inhaltsangabe.

## Mitarbeiter
## des 33. Bandes des Diözesan-Archivs.

Albert, Dr Peter P., Archivrat zu Freiburg i. Br.
Gloning, P. Marian, Cistercienser-Ordenspriester zu Mehrerau.
Krieg, Dr Cornelius, Päpstl. Hausprälat, Erzbischöfl. Geistl. Rat, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Maurer, A., Hilfsarchivar zu Konstanz.
Mayer, Dr Julius, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Merk, Gustav, Vikar zu Ravensburg.
Oechsler, Hermann, Pfarrer zu Ebringen.
Reinfried, Karl, Pfarrer zu Moos, Amt Bühl.
Roder, Dr Chr., Professor und Realschulvorstand zu Überlingen.
Sauer, Dr Joseph, a.-o. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.

# Das Benediktinerkloster St. Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seiner Beziehung zur Stadt Villingen.

Von **Christian Roder.**

## 1. Von der Gründung bis zur Besitznahme durch Württemberg 1084—1535.

Es war im Jahre 970[1], als der einem hochedlen Geschlechte angehörige Landold, wahrscheinlich ein Sohn Guntrams des Reichen, des Stammvaters der Zähringer und der Habsburger, mit seiner Gemahlin Berta zu Wald (jetzt Königseckwald, württ. O.-A. Saulgau) im alten Eritgau ein Bethaus (oratorium) zu Ehren des Kriegers und Blutzeugen St. Georg stiftete. Sein Urenkel Hezelo (wohl Koseform für Hermann) entschloß sich, dieses Gotteshaus zu einem Kloster zu erweitern, und er fand einen ihm gleichgesinnten, dort ebenfalls reichbegüterten Edlen namens Hesso (er soll ein Üsenberger gewesen sein), der denselben Gedanken mit ihm teilte. Die Verwirklichung ihres Vorhabens hing natürlich davon ab, daß sie den Bestand des zu gründenden Klosters durch Zuweisung hinlänglicher Güter sicher stellten. Am 4. Januar 1083 übergaben sie deshalb in Gegenwart einer zahlreichen Adelsversammlung zu Eratskirch (eine Stunde nordwestlich von Saulgau) an die neue Stiftung einen großen Teil ihrer dortigen Besitzungen und zwar Hezelo seine Dörfer Degernau und Ingoldingen (südlich von Biberach), Hesso alle seine Erbgüter daselbst. Hierauf wandten sie sich an den

[1] Notitia fundationis des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwald, nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts im General-Landesarchiv zu Karlsruhe, bearbeitet von Jos. Bader in ZO. IX, 193—225.

berühmten Reorganisator der Benediktinerklöster, Abt Wilhelm von Hirschau (O.-A. Calw), indem sie ihm die Einrichtung des neuen Gotteshauses überließen. Diesem schien aber der Ort für eine klösterliche Niederlassung nicht geeignet, und er riet, einen andern in Aussicht zu nehmen. Sie schlugen ihm eine zwei Tagereisen von dort westlich gelegene Stelle auf der Kammhöhe des Schwarzwaldes vor, die zur Hälfte ebenfalls Eigengut Hezelos war. Das fand auch den Beifall des Abts. Die Gründungsgeschichte bezeichnet den Ort als einen kleinen Berg im Baargau, in der Grafschaft Aseheim (Aasen), bestanden mit einem Dickicht von Bäumen und starrend von Waldesschauer, als den Scheitel Alemanniens, wo noch keine einzige menschliche Wohnung vorhanden war[1]. Auch hier trat Hezelo sein Eigentumsrecht an das künftige Gotteshaus ab. Dem Besitzer der andern Hälfte von Grund und Boden, Walther von Thuningen, gab Hesso tauschweise seine Güter zu Füetzen (B.-A. Bonndorf)[2].

Die Gründung von St. Georgen geschah in der Zeit jenes großen Kampfes zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV., in welchem auch Hirschau unter dem streng päpstlich gesinnten Abte Wilhelm eine Rolle gespielt hat. Nicht nur nahmen viele Klöster dessen verbesserte Regel an, sondern auch eine große Zahl neuer Gotteshäuser sind nach dem Muster der Hauptabtei ins Leben gerufen worden, von welchen St. Georgen eines der wichtigsten gewesen ist. Es war der am weitesten vom Benediktinerorden nach Norden in den Schwarzwald vorgeschobene Posten für die Kultivierung dieser Gegend. Übrigens lag Klostergut damals schon in unmittelbarer Nähe: Eine halbe Stunde südlich Peterzell, zwei Stunden östlich Mariazell, beide Reichenauisch,

---

[1] . . . monticulus Nigrae Sylvae, qui locus propter situm terrae dici potest et est ipse vertex Alemanniae.

[2] Das Tenigun in der Abschrift der Notitia ist wohl Tainingun, Thuningen, O.-A. Tuttlingen. — Die Notitia nennt als Grenzen des nunmehrigen Klostereigentums in dieser Gegend gegen Osten das Kirchengut der hl. Maria (Mariazell im benachbarten Württemberg), gegen Westen das Quellgebiet der Brigach (Brichenna) d. i. die Wasserscheide zwischen Donau und Rhein, gegen Süden den Vorsprung eines langen Bergkammes — den östlichen Ausläufer des Kesselberges —, gegen Norden das Eigentum der „Überwälder" (Transsylvanorum) d. i. der Bewohner des oberen Kinzigtals.

drei Viertelstunden südwestlich in einem Seitental das der Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen gehörige Welchenfeld (das nun wahrscheinlich gegen ein anderes eingetauscht wurde), ferner einige St. Gallische Besitzungen um Villingen.

Mitte Juni 1084 trafen die von Abt Wilhelm aus Hirschau entsandten Mönche ein, um hier ihre Tätigkeit aufzunehmen. Da lichteten denn die fleißigen Brüder die Wildnis des Tannenwaldes, legten Pflanzungen an, zunächst am östlichen Abhange des von den Rinnsalen der Brigach bewässerten Talgrundes, bauten daselbst einige Holzhäuschen, eine hölzerne Kapelle und, natürlich noch einfach genug, das mit derselben verbundene Kloster selbst. Sie benannten das Ganze nach dem Wunsche des Abts Wilhelm Zelle des hl. Georg[1].

Ein Jahr darauf, es war am Tage des hl. Johannes des Täufers (24. Juni) 1085, nahm Bischof Gebhard von Konstanz, der selbst Mönch zu Hirschau gewesen war, in dessen Diözese das Kloster gehörte, ein Bruder des Herzogs Bertold II. von Zähringen, in Gegenwart des Stifters und des greisen Abts Wilhelm von Hirschau die Einweihung der Kapelle vor, indem er zugleich dem Gotteshause alle zukünftigen Zehnten der Nachbarschaft zuwies[2].

Um die Mitte Januar 1086 fand sich wieder eine Anzahl hoher geistlicher und weltlicher Herren, darunter Bischof Gebhard und Abt Wilhem, in St. Georgen ein. Da vollendete nun Hezelo mit seinem Sohne Hermann die Stiftung in feierlicher Weise, indem nach damaliger Sitte über den Reliquien von Heiligen, die man mitgebracht hatte, auch die päpstliche Erlaubnis zur Verlegung des Klosters hierher öffentlich bekannt gegeben wurde und dann Hezelo sowie dessen Sohn alle ihre Schenkungen für Wald nun für St. Georgen bestimmten. Dazu fügten sie

[1] Advenerunt quoque circiter idus Iunii fratres missi a domino abbate, qui omnes destruxerunt et dissipaverunt et plantaverunt, factisque aliquot casis, ubi interim repausarent, statim ligneam condiderunt capellam et claustrum qualecunque ei adiacens, placuitque ipsis eundem locum cognominare cellam s. Georgii.

[2] Gebhard hatte sich als eifriger Anhänger des Papstes Gregor VII. siegreich gegen den vom Kaiser Heinrich IV. gesetzten, seit 1080 gebannten Otto I. († 1086) auf dem Konstanzer Bischofsstuhle behauptet. S. Regesten der Bischöfe von Konstanz I, 67.

eine Reihe neuer Güter. Auf einer von geistlichen und weltlichen Großen (darunter auch Herzog Bertold von Zähringen) besuchten Synode zu Konstanz anfangs April 1086 verzichteten die Stifter förmlich auf alle Rechte an ihrer Stiftung.

Jedes mit Besitz ausgestattete Kloster mußte einen Vogt (advocatus) haben, welcher dasselbe in den weltlichen Angelegenheiten vertrat und gegen Beeinträchtigung und Vergewaltigung verteidigen und schützen sollte. Der Klostervogt war also zugleich Schirmvogt. Erster Vogt von St. Georgen war wahrscheinlich Hezelo († 1087) selbst, bald dessen Sohn Hermann und nach dessen Tod (1094)[1] Herzog Bertold II. von Zähringen, und das Schirmamt blieb bei den Nachfolgern dieses bis zu ihrem Erlöschen 1218. In der Gründungsgeschichte werden als Vögte ausdrücklich genannt 1114 Herzog Bertold III. und 1125 Herzog Konrad.

Die ganz außerordentliche Freigebigkeit, welche sich in der Zuwendung einer Menge von Gottesgaben an die junge Klosterstiftung kundgibt, erregt unsere Bewunderung. Die Gründungsgeschichte berichtet darüber bis 1155, mehrmals mit Anspielung auf die im alten alemannischen Gesetz enthaltene Forderung des urkundlichen Nachweises kirchlicher Erwerbungen.

So schenkten Hezelo und sein Sohn Hermann dem Gotteshaus zum früheren alles, was sie besaßen zu Stockburg (südöstlich angrenzend an St. Georgen), zu Baldingen (B.-A. Donaueschingen), Weingärten und Ackerland zu Endingen und Gottenheim (im Breisgau am Kaiserstuhl); Hesso gab Güter zu Stetten, Füetzen, (Klein-)Kems (im Breisgau). Unter anderm schenkten

---

[1] Die Jahrbücher von St. Georgen berichten, Hermann, der Sohn Hezelos, sei am 25. Sept. (?) 1094 zu Reichenau, dessen Vogt er ebenfalls war, als er eben im Begriffe stand, in die Kirche zu gehen, meuchelmörderisch von den Dienern des Klosters überfallen und in Stücke zerhauen, nachher aber im Kloster St. Georgen mit Ehren begraben worden. Es muß dieses im Zusammenhang gestanden sein mit der Gegnerschaft des kaiserlich gesinnten Abts Ulrich von Reichenau gegen Bischof Gebhard von Konstanz, dessen geistliche Gewalt jener nicht anerkannte, und gegen die Stifter von St. Georgen. Die Gründungsgeschichte von St. Georgen gibt S. 217 wohl richtig als Todestag Hermanns den 26. August des Jahres 1094 an, am 21. Februar hatte er noch einer großen Adelsversammlung zu Aseheim (Aasen) beigewohnt.

ferner der freie Mann Richard der ältere von Kappel (bei Villingen) und dessen Söhne Richard und Mangold das sog. Welchenfeld (im hinteren Stockwald, wo jetzt noch der Welsche Weiher, drei Viertelstunden südlich von St. Georgen, daran erinnert), Burchard und Bertold von Engen das sog. Harprechtsfeld (wohl Albersgrund, eine Viertelstunde südlich von St. Georgen), Ingram und dessen Bruder Gerhard Huphenhus in der Nähe, im Jahre 1089 der Edle Folkmar von Fridingen, dann 1094 die Freien Manegolt und dessen Bruder Gottschalk, ferner Reinolt, der Bruder des genannten Folkmar, ihr Eigentum zu Martinsweiler (Morteneswilere, B.-A. Villingen); der freie Mann Nito und dessen Sohn Eberhard einen zur Hälfte mit dem Herzog Bertold gemeinsam besessenen Weidberg beim Welchenfeld; Rum von Eschach (Aschaha, wohl Niedereschach), Hug von Dürrheim und Hermann von Engelschalksweiler (?) ihre Güter zu Forchheim und Endingen; Luopo von Waldhausen (abgegangen bei Villingen) Eberhard, Adelbert, Ripracht, Tiepolt, Ruodin, Harprecht, Walprecht und Reginhart ihr Eigentum zu Dauchingen, Alker von Weilersbach seinen Besitz daselbst, Anno von Villingen sein Gütchen bei diesem „Dorf" (villa), beide letztere, indem sie die Grundstücke auf Lebenszeit gegen einen jährlichen kleinen Zins — als sog. Precarie — vom Kloster zurückerhielten. Für uns hat eine zu dieser Zeit gemachte Schenkung noch besonderes Interesse. Ein gewisser Engelschalk übergab nämlich dem Kloster durch Heinrich von Balzheim sein Gut in dem Dorfe Adelgiseshofen (jetzt Auttagershofen, O.-A. Wiblingen). Diese Handlung geschah in Gegenwart des Herzogs Bertold II. und sehr vieler seiner Dienstmannen am 31. Oktober 1090 im „Dorfe" (uilla) Villingen, indem man die Reliquien des hl. Georg zu diesem Zwecke hierher gebracht hatte. Ferner schenkten der Ritter (miles) Bertold von Dauchingen für seinen Todesfall allen seinen Besitz zu Klengen, Heinrich von Aseheim (Aasen) sein Gütchen in Stockburg, in Gegenwart des Herzogs Bertold II. von Zähringen, ferner Ulrich von Hausen (O.-A. Rottweil) und dessen Stiefsohn Burkart ihr ererbtes Gut zu Schabenhausen, Hiltebold von Weilersbach 12 Jauchert bei Eschach, der Ritter Mangold von Steinbrunnen (bei Saulgau) und dessen Gemahlin Adelheid eine Hube zu Schwenningen, die Edelleute Adelbert

und Eberhart, Gebrüder, ihren Besitz zu Weilersbach und zu Martinsweiler, Ritter Bern das Eigentum seiner Eltern zu Eschach, Marquard von Aseheim die Hälfte einer Hube daselbst. Heinrich von Staufenberg (O.-A. Balingen), der Mönch zu St. Georgen war, schenkte 1132 Güter zu Beckhofen, Bräunlingen, Klengen und Überauchen, ein gewisser Wernher samt seiner Gemahlin 1139 ihr Eigentum zu Bockenhausen (abgegangen, bei Villingen) mit Ausnahme von zwei Höfen, Burkart und dessen Sohn Hermann in demselben Jahr ihre Äcker, Wiesen und Waldung in beiden Nordstetten, zu Weilersbach, Schwenningen und Martinsweiler, Konrad von Rundestal (Rumenstal abgegangen, bei Villingen) mit Erlaubnis seines Herrn, des Herzogs Konrad von Zähringen, einen Teil seines Waldes zu Schönbrunn (württ., südöstlich von Sulgen), ein gewisser Burkart und dessen drei Söhne vergabten 1140 alle ihre Güter zu Schwenningen an das Kloster, worauf sie als Konversenbrüder selbst in dasselbe eintraten[1], wie 1155 der erlauchte Bertold von Hausach mit seiner Gemahlin.

Wir haben in unserer Darstellung der Gründung des Gotteshauses St. Georgen diesen Einzelheiten größeren Raum gestattet, weil die Folgen jener Schenkungen in gewissem Sinne noch in die Gegenwart sich erstrecken: Der jetzige staatliche Besitz einer großen Zahl von mehr oder weniger zusammenhängenden Gütern, besonders von Wiesen und Waldungen in der Umgegend von Villingen, ist auf die genannten Vergabungen zurückzuführen (Säkularisation!).

Nachdem Papst Urban II. 1095 (8. März) zu Piacenza, wo Hesso persönlich vor ihm erschienen war, die neue Stiftung bestätigt hatte, wurde sie 1108 auch von König Heinrich V. anerkannt.

Von den 35 Äbten, welche dem Kloster bis 1530 vorstanden, ist einer der verdientesten der gelehrte und fromme Hirschauer Theoger, welchen die Kirche später unter die Zahl der Seligen

[1] Alle diese Schenker mit Ausnahme des zähringischen Ministerialen von Rumenstal gehörten dem Stande der freien Leute an, die als landsässige Grundbesitzer damals zahlreich auch in dieser Gegend noch vorhanden waren. Siehe dazu Urkundenregesten über St. Georgische Leibeigene von 1273—1349 im Fürstenberg. Urkundenbuch V, 156—158.

erhoben hat. 1088 erwählt, legte er sogleich die Fundamente für neue Klostergebäude, indem er aus dem hölzernen ein steinernes Gotteshaus machte; der Kirche gab er die Kreuzesform, er verband damit die Kapelle der hl. Maria und stattete das Innere mit entsprechendem Schmucke aus. Nach einer fast 30jährigen Tätigkeit wurde er 1117 Bischof von Metz. In jene Zeit fällt ein Vorgang, den uns die etwas legendenhafte Lebensbeschreibung Theogers überliefert hat und in welchem Herzog Bertold II. ebenfalls als Schutzvogt des Klosters erscheint[1]. Es handelte sich um einen Streit der Bauern des benachbarten festen Ortes (castrum) Aasenheim (Aasen) mit dem Kloster. Jenen Leuten waren die sich mehrenden Gütererwerbungen der Abtei in dem noch unbesiedelten Schwarzwald ein Dorn im Auge, sie sahen darin einen Eingriff in die nach ihrer Meinung auch damals noch, wie ehemals, gemeinsame Almende der ganzen Grafschaft, deren Mittelpunkt ihr Aaseheim war, und sie gaben sich der Befürchtung hin, allmählich auch den ihnen noch übrig gebliebenen Teil von Wald und Weide zu verlieren. Schon mehrmals war es dem Herzoge — den die Lebensbeschreibung zwar als einen vielfach in weltliche Dinge verstrickten, aber doch sehr christlichen Mann bezeichnet — und dem Abte gelungen, die Bauern von Tätlichkeiten zurückzuhalten. Auf einmal aber machten sie sich mit Sparren, Spießen und spitzigen Pfählen bewaffnet auf, sie hatten nichts Geringeres im Sinn, als das Kloster zu zerstören. Der Herzog, welcher sogleich Kunde davon bekam — er muß also ganz in der Nähe, wohl zu Villingen, geweilt haben —, ließ ihnen die Waffen abnehmen, jeden durch seinen Beamten mit Ruten züchtigen — eine nur bei Unfreien erlaubte Strafart — und schickte sie so gedemütigt nach Hause. Aber die Bauern rückten noch einmal vor das Kloster, wohl in Abwesenheit des Herzogs. Schon näherten sie sich morgens früh dem Tore, da hörten sie während der Darbringung des Meßopfers durch Theoger den Chor der Psalmen singenden Mönche, was auf sie einen solchen Eindruck machte, daß sie wie umgewandelt die Waffen niederlegten, um Verzeihung für ihr törichtes Beginnen baten, sich nicht nur mit

---

[1] Heyck (Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 177) setzt den Vorgang zwischen 1092 und 1098.

dem ehrwürdigen Abte aussöhnten, sondern sogar Geschenke überschickten, ja daß mehrere das Mönchsgewand annahmen und sich und ihren Besitz zu Aaseheim dem Gotteshause übergaben.

Diesem blieben schwere Heimsuchungen nicht erspart. Eine 1101/02 auf dem Schwarzwald und in der Baar herrschende Hungersnot machte sich auch in seinen Mauern so fühlbar, daß die meisten Mönche sich schon zur Rückkehr in ihre Heimat anschickten und ihnen nur durch die reichlich fließenden Spenden eines Wormser Bürgers, Leutfried, der selbst ins Kloster eintrat, das Verbleiben ermöglicht wurde. Eine zwiespältige Abtswahl — der nachher vom Papste bestätigte Johannes von Falkenstein (1138—1141) war gegen den, übrigens nicht unwürdigen, Friedrich V. gewählt worden — übte jedenfalls ihre schlimme Wirkung auch auf die Klosterzucht aus. Ein furchtbarer Brand infolge eines Blitzschlages zerstörte 1224 die Kirche und die meisten übrigen Gebäude. Ein Prozeß spielte von ca. 1175 bis 1187 zwischen den Zisterziensern von Tennenbach und den Benediktinern von St. Georgen wegen einiger Schenkungen der Herren von Roggenbach, es waren Güter zu Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen. Zu einem für das Gotteshaus verderblichen Verhängnisse sollte es werden, als 1218 nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen mit Bertold V. Kaiser Friedrich II. auch die Vogtei von St. Georgen an das Reich zog und damit das damals mächtige Dynastengeschlecht der Freiherren von Falkenstein belehnte. Unter dem im Laufe des 12. Jahrhunderts bereits zu stattlicher Größe angewachsenen Eigentum des Klosters an Grundbesitz und Gülten erscheinen 1139 in einer Bestätigungsbulle des Papstes Innozenz II. auch die Kirche zu Bockenhausen[1] und in einer folgenden Alexanders III. von 1178 die Orte Rippoldsau und Furtwangen. In unmittelbarer Umgebung Villingens lagen verhältnismäßig wenig St. Georgische Güter, weil Schenkungen hier eben hauptsächlich für die Gotteshäuser der Stadt gemacht wurden. Wir erfahren nur, daß 1279 ein Villinger Bürger, Dieprecht, genannt Liebermann, dessen Sohn Johannes in das dortige Kloster eingetreten war, diesem sein Gut in Erpfenlachen (Gewann westlich von der

---

[1] Fll. V, Nr. 93.

Stadt) schenkte unter der Bedingung, daß die jährlichen Einkünfte davon, 7 Scheffel Spelz und 3 Scheffel Haber, seinem Sohne auf Lebzeiten jeweils zur Verfügung gestellt werden sollten[1].

Wie in andern Klöstern so erneuerte sich damals zu Sankt Georgen die Zahl der Religiosen vielfach aus den benachbarten edlen Geschlechtern, für welche es so — gewiß nicht zu seinem Besten — eine Art Versorgungsanstalt wurde. Es waren dieses die von Blumberg, von Triberg, von Tanneck, von Schabenhausen, hauptsächlich aber die von Burgberg, welch letztere seit 1295 in der von ihnen gebauten Allerheiligenkapelle zu St. Georgen ihr Erbbegräbnis hatten. Ansehnliche Schenkungen sind dem Kloster von diesen Familien zuteil geworden. Die Kopialbücher enthalten eine ziemliche Anzahl von Vergabungsurkunden der von Burgberg (besonders Güter zu Dunningen betreffend). Auch die von Triberg, welche einen eigenen von ihnen gestifteten Altar in der Frauenkapelle besaßen, erscheinen unter den Wohltätern. So hatten laut einer auch von der Stadt Villingen besiegelten Beurkundung von 1311[2] nicht lange vorher die Gebrüder Brun, Kirchherr zu Villingen, Burkart und Rudolf von Triberg — sie waren zu dieser Zeit nicht mehr am Leben — dem Kloster St. Georgen (Sant Gerien in dem Swarzen walde) 120 Mark lötiges Silber Villinger Gepräges zu einem Seelgeräte und Almosen geschenkt. Nun vermachte ihm noch Ritter Burkart, des genannten Burkart Sohn, dessen Mutter eine von Wartenberg war, „ein Dienstmann des Reichs", weitere 112 Pfund Heller zu demselben Zwecke. Dagegen versprachen der Abt — es war der „verthane (verschwenderische), unnütze" Ulrich von Teck — und der Konvent, eine ewige Messe auf dem Fronaltar in der Frauenkapelle täglich, und an bestimmten Tagen noch zwei andere Messen zu singen, auch den Mönchen (um das Andenken an die Stifter desto frischer zu bewahren) aus ihren Zinsen und

---

[1] FU. V, 147.

[2] Die Urkunde d. d. St. Georgen 24. März (vnserre Browen abende, als ir vnser herre gekündet wart) 1311; Siegel des Bischofs Gerhart von Konstanz, des Herrn Konrad von Falkenstein, „aines vrien", des Abts Ulrich und des Konvents, der Stadt Villingen (die also ihre Ratsbotschaft in St. Georgen hatte) und des Herrn Burkart von Triberg. VStA. Lit. BB. Über Burgberg s. Kunstdenkmäler d. Großh. Baden II, 71 f.

Zehnten in dem Kirchspiel Furtwangen und von ihren Höfen zu Stockburg an jedem Frauenabend und am Allerheiligenabend eine „Lägel“ frischen und lauteren Wein, ferner am Allerseelentag und am Jahrtag für 12 Schilling Fische, „grüne und dürre“, und für 8 Schilling Villinger Brot zukommen zu lassen, im Versäumnisfalle aber bis zur Erfüllung der Verpflichtung keinen Gottesdienst, weder mit Singen noch mit Lesen, zu halten.

In einen langen Streit mit dem Kloster wurde die Stadt Villingen in den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts verwickelt. Es handelte sich um den mit prächtigen Tannen bestandenen Bergwaldbezirk südöstlich von St. Georgen zwischen der Brigach, dem Rülebach (Rülichsbach) und dem Breitenbrunnen[1]. Die Villinger stützten ihren Anspruch daran auf mehr als 40jährige tatsächliche Ausübung des Holzrechts in diesem Wald, wogegen St. Georgen die Rechtmäßigkeit seines Besitzes aus alten Rödeln nachweisen zu können glaubte. Die Entscheidung des Prozesses, welche Bischof Rudolf von Konstanz dem Offizial Heinrich der dortigen Domkirche und dem Meister Walther von Schaffhausen, Kanonikus an der Stephanskirche ebenfalls zu Konstanz, übertragen hatte, fiel zuungunsten der Stadt aus, indem das Urteil vom 23. Januar 1290 den Wald dem Kloster zusprach. Aber der Rat beruhigte sich nicht dabei und brachte es dahin, daß im folgenden Jahr (10. bis 16. Juni) ein gütlicher Vertrag zwischen ihm und dem Abte Bertold „um allen Krieg und um alle Mißhelle“ dahin zustande kam, daß der Gemeinde Villingen der Wald, die Hölzer und Felder blieben zwischen dem Rülibach von seiner Einmündung in die Brigach an bis an die durch den Wald hinauf in den Hohenbach gehende Kirchsteig („Kilchstig“, jetzt noch Kirchweg genannt), dem Gotteshause aber der jenseits (westlich) davon liegende Wald gehören solle. Als Schadenersatz gaben die Villinger diesem 30 Mark

[1] Nach dem Original muß der Rülibach die nördliche Grenze des strittigen Waldes, der Bach im Breiten Brunnen (jetzt noch Bauernhof) die südliche, die öffentliche Straße, genannt Waldhauser Weg (ad viam seu stratam publicam que Walthuser wek dicitur), die westliche, die Brigach die östliche gewesen sein. Danach führte der Waldhauser Weg durch das sog. Langmoos und fiel gegen den Stockwald wohl mit dem „Kirchstieg“ zusammen.

Silber und den auf der Roßgrube bei Villingen (wohl die Roßwette nördlich von der Stadt) liegenden Garten[1].

Das Verhältnis zwischen dem Kloster und seinen „Schirmvögten", den Herren von Falkenstein, muß kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ein äußerst gespanntes geworden sein; es müssen Gewalttaten von seiten jener Herren stattgefunden haben, über die wir freilich nicht näher unterrichtet sind. Es erhellt dieses aus einem unter dem tatkräftigen Abte Eberhard II., dem Kanzler (1368—1382), am Tag vor Mariä Geburt (7. September) 1379 aufgestellten und vom ganzen Konvente, der aus 20 Mitgliedern bestand, beschworenen Statut. Obenan steht der Satz: Sie nehmen fürderhin keinen von Falkenstein mehr, die ihre Vögte sind, mag er ehelich oder unehelich sein, bei sich zu St. Georgen in das Kloster auf. Dann erklären sie: Dünkt ihnen eine Abtswahl durch jene gefährdet, so vollziehen sie dieselbe zu Villingen, Rottweil oder anderswo. Greifen jene oder ihre Freunde aus Haß einen des Konvents an, so helfen sie alle einander. Wer von ihnen gegen diese beschworene Ordnung handelt, verliert seine Pfründe und Stimme zu St. Georgen; wird er ergriffen, so soll man ihn in Ketten in ewigen Kerker legen. Jährlich am Gutentag (Montag) nach Invocavit soll diese Ordnung vom Prior verlesen und vom Konvent neu beschworen werden[2].

---

[1] Die beiden Urkk. von 1290 und 1291 ZO. IX, 476—479. Der Vertrag mit sechs gut erhaltenen Siegeln (des Bischofs Rudolf von Konstanz, des Grafen Egen von Fürstenberg, des Herrn Bertold von Falkenstein, des Abts und Konvents und der Stadt Villingen) im VStA., abgedruckt in FU. I, Nr. 616.

[2] Die in der Urkunde von 1379 mit Namen genannten 20 Konventualen sind: Dietrich Bletz, Prior und Kustos von St. Georgen, Burkart von Zimmern, Propst zu St. Marx (Elsaß), Heinrich von Grüwel, Prior zu Amtenhausen, Martin der Bock, Leutpriester zu Thennenbronn (Amt Triberg), Peter von Tanneck, Prior zu Friedenweiler (Amt Neustadt), Konrad der Kanzler, Prior zu Rippoldsau, Hans von Jestetten, Prior zu Urspring (O.-A. Blaubeuren), Dietrich der Kanzler, Prior zu St. Johann (Elsaß), Heinrich Arnold zu Widersdorf, Joh. Raggufer, Prior zu Krauchtal (Kant. Bern), Joh. Kurdeller, Vollmar Wiemann, Joh. Scherer, Hans Kern, Jakob Wirt, Werner von Rosenfeld, Konrad Bischof, Heinr. Scherer, Rud. der Wagner, Konrad der Kammerer. Abschrift der Urkunde in den St. Georger Jahrbüchern Bd. II und im Kopeibuch I zu diesem Jahr.

Seither wurden in den Konvent meist nur Adelige und Leute von vornehmer Abstammung zugelassen. Unter Abt Johann III. Kern (1391—1427) änderte sich dieses: „Bei seinen Lebzeiten wurde männiglich, wie gering er auch seines Herkommens gewest, in den Orden aufgenommen, wo zuvor das Kloster mit lauter (?) Adelspersonen besetzt war." (Lenz.)

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren die Beziehungen der Stadt Villingen zu St. Georgen im allgemeinen friedlich. In ruhigem Erwerb mehrte das Gotteshaus seine Besitzungen in der Nähe durch Kauf und Schenkung. 1369 (29. Juli) erwarb es vom Kloster Reichenau den anstoßenden Weiler Peterzell um 180 rhein. Gulden und wenige Jahre darauf das Dorf Mönchweiler. Schon vor 1314 hatte es Rechte daselbst, doch gehörte der größte Teil des Dorfes dem altvillingischen Geschlechte der Stähelin, welche sich vom nahen Stockburg benannten nach ihren dortigen Gütern. 1339 (5. Februar) übergab Johann Stäheli dem Abte Heinrich und dessen Gotteshause, indem er selbst das Kleid des hl. Benedikt annahm, sich und sein Eigentum zu Mönchweiler[1], nämlich die Hälfte des Dorfes, seinen Wald, die halbe Sägmühle und seinen Anteil am Fischereirecht zu Peterzell. Bald kaufte das Kloster auch den Kirchensatz und 1430 um 160 rhein. Gulden von dem Villinger Bürger Friedrich Gädemler die andere Hälfte des Dorfes, so daß es nun Mönchweiler ganz besaß. Auch sonstige Güter erwarb es in der Nähe der Stadt. So kaufte es 1373 von den Brüdern Eglolf und Bertold von Lupfen deren Hof zu Rietheim, sodann den Tunningerhof, 1487 von Agatha, Witwe des Georg Truchseß von Ringingen, und deren Sohne Georg das sog. Beringergut samt dem Zehnten daselbst; einen Erblehenhof zu Sommertshausen (Höfe nördlich von Villingen) besaß es schon vor 1460.

In Villingen hatten Abt und Konvent das Dingbürgerrecht laut dem alten Bürgerbuch von 1336, aber jedenfalls schon viel früher; eingetragen war es auf einen Keller in der Stadt, 1401 auf eine Scheuer. 1328 erkauften sie von Hermann Vilsinger ein Orthaus (Eckhaus), das aber wohl nicht ihr einziges Haus zu Villingen war. Der sog. Pfleghof oder die „alte

[1] Urkk. und Akten im Landesarchiv. Martini S. 271 ff.

Prälatur", wie das Haus jetzt noch heißt, ein bescheidenes zweistöckiges Gebäude an der Stadtmauer auf der nordwestlichen Seite der Stadt, erwarb das Kloster wohl erst im 15. Jahrhundert. Mit demselben in Verbindung stand auf der südlichen Seite eine von Abt Georg erbaute und am 9. Mai 1487 eingeweihte Kapelle mit einem Altar zu Ehren des hl. Georg, der heiligen Jungfrau, des hl. Benedikt, des hl. Wolfgang, des Apostels Johannes und der hl. Barbara; 1497 (9. Mai) weihte sie der bischöflich Konstanzische Generalvikar Daniel von neuem (de novo) ein[1].

In dem Hause zu Villingen hatte das Kloster einen Pfleger hauptsächlich zum Einzuge und zur Verrechnung seiner in Villingen eingehenden Gefälle. In einem Pfründvertrag, welchen Abt Georg (von Ast 1474—1505) im Jahre 1501 (13. Aug.) mit Lippus Leher und dessen Gemahlin Margaretha Offenackerin abschloß, sind die gegenseitigen Verpflichtungen hierüber aufgeführt[2]: Das Kloster gibt ihnen, auch ihren Kindern, wenn sie solche bekommen, täglich zum Mahle ihr Fleisch und „zu ziemlichen Zeiten Gebratenes und sonst ziemliches Gemüse und Köcht", wie es ehrbaren Leuten gebührt. Den Wein ihnen zu stellen, ist das Gotteshaus nicht schuldig; aber wenn der Prälat nach Villingen kommt, so dürfen sie beide mit ihm und seinem Gesinde wohl trinken. Doch soll das Gotteshaus mit seiner Fuhr ihnen alle Jahre etwa 6 Saum Wein, den sie im Breisgau um den Kaiserstuhl kaufen, nach Villingen fertigen helfen. Auch erhalten sie jährlich 2 Pfund Heller für Fische und sie haben den Genuß an den Zinshühnern, die jährlich in das Haus fällig sind, mit Ausnahme der Fastnachthennen von Mönchweiler. Zudem werden sie vom Gotteshaus mit Schuhen, Leinwand und „Häß" versehen. Dagegen soll Leher demselben jährlich alle Renten, Zinsen, Zehnten und Fälle einziehen und aufbewahren. Er hat auch Botendienste außerhalb seines Amtsbezirks zu besorgen, so, wenn das Kloster ihn nach Engen, Wahlwies (B.-A. Stockach), ins Breisgau oder auch weiterhin schickt, wobei es ihm das Reit-

[1] Am 29. Sept. 1496 weihte der Generalvikar Daniel, nachdem das Kloster St. Georgen abgebrannt war, die Klosterkirche zu St. Georgen mit zehn Altären neu ein und am 4. Oktober desselben Jahres die Kapelle des hl. Wendelin zu (Ober-)Kürnach.

[2] Akten im Großh. Gen.-Landesarchiv unter St. Georgen.

pferd und die Zehrung bezahlt. Jährlich muß er dem Abte vollkommene Rechnung über seine Geschäftsführung ablegen. Seine Frau versieht das Haus mit Hilfe einer Magd, die ihren Lohn vom Kloster erhält. Um diese Pfründe geben beide dem Gotteshaus 115 rheinische Gulden; nach ihrem Tode fällt ihre Verlassenschaft an dieses[1].

In derselben Zeit wurde das Kloster in arge Schwierigkeiten verwickelt, die durch das wenig kluge Vorgehen des auch bei den Villingern nicht sehr beliebten Abts Georg (siehe unten S. 16 zum Jahre 1502) bald einen weiteren Umfang annahmen[2]. Schon seit mehreren Jahren schwebten nämlich Streitigkeiten zwischen der Stadt Villingen und dem Kloster wegen des von beiden Teilen beanspruchten Bannbezirks, der Gerichtsbarkeit und des Weidrechts zu Bockenhausen und zu Nordstetten. Der Abt zog die Angelegenheit nach Tübingen an das vormundschaftliche Regiment des jugendlichen Herzogs Ulrich, welches „kraft der Ordnung des Schwäbischen Bundes" die Villinger vor sich lud. Diese beschwerten sich aber im Januar 1501 hierüber beim Landvogte der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, Kaspar Freiherrn zu Mörsperg, welcher am 30. Januar und 9. Februar das Begehren an den Kanzler Dr. Johann Vergenhans, Propst des Stifts zu Tübingen, richtete, die Villinger bei ihrem ordentlichen Gerichtszwange zu handhaben und von dem an sie gestellten Ansinnen bis zum nächsten Landtage der drei Stände (Prälaten, Adel, Städte) abzustehen. Der Abt Georg wandte sich sogar an König Maximilian und fand hierin die Unterstützung der württembergischen Regentschaft, welche den König am 18. Februar (1501) ersuchte, dahin zu wirken, daß der „schirmverwandte" Prälat zu St. Georgen und dessen Gotteshaus „in Ruhe komme und vor unwiederbringlichem Schaden bewahrt werde". Aber es scheint ein Stillstand im Prozesse ein-

---

[1] Der 1519 von Kaspar Küchlin von Villingen ausgestellte Pfründebrief hat im ganzen denselben Inhalt. Der Pfleger hat die Pfründe verwirkt, wenn er sich ohne Einwilligung des Klosters verehelicht, oder wenn er sich „mit lichten frowen argwenig halten" sollte, wodurch dem Gotteshaus üble Nachrede entstünde.

[2] Akten im Stadtarchiv Lit. K und im Gen.-Landesarchiv, besonders im St. Georger Kopeibuch VI.

getreten zu sein, was den Abt mit Mißmut erfüllte. Da tat er, um zu seinem vermeintlichen Rechte zu gelangen, einen Schritt, den er bald bereuen sollte: Er schloß unter Erneuerung des Bürgerrechts zu Rottweil einen Schirmvertrag mit dieser Stadt, welche seit 1463 im Bündnisse mit der schweizerischen Eidgenossenschaft stand und sich dadurch schon lange die Feindschaft ihrer Nachbaren zugezogen hatte.

Hugs Chronik erzählt hierüber (S. 19): „Item im Jahre 1502 an St. Gallentag (16. Oktober) ward der Abt von Sankt Jörgen schweizerisch und er berief auf einen Tag alle seine Eigenleute, ohne daß diese wußten, was er mit ihnen wollte, gen St. Jörgen in die Konventstube. Da waren die von Rottweil, denen mußten sie alle schwören, es mochte ihnen darum sein oder nicht. Nun flüchtete der Abt all sein Gut aus dem Kloster gen Rottweil und lag dort und war ein guter Schweizer. Er schenkte denen von Rottweil zwei Ochsen in die Fastnacht (1503) auf alle Trinkstuben, die kosteten 28 fl. Da waren der von Würtemberg und andere Herren vom Adel gar sehr übel an der Sache, indem der Abt ohne alle Not Schweizer geworden war. Nach diesen Dingen war es seinen armen Leuten — den Klosteruntertanen — nicht wohl um die Sache und sie hatten Rat deswegen. Das ‚verschmachte‘ den Abt von St. Jörgen, der zu Rottweil lag und nicht heim durfte kommen. Es war um die Fastnacht 1503, als die Bauern im Kloster genug getrunken hatten, da machten sie den Mönchen Kuhschwänze an die Kutten [ein Schimpfzeichen mit Bezug auf die Schweizer]. Und als das geschehen war, ließ der Abt zwei fangen, legte sie in den Turm, und es war ein wilder Gewerb um die Sache. Nach einiger Zeit berief der Abt ein Gericht seiner Untertanen und sie waren ihm gehorsam. Da hatte der Abt Leute bestellt zu St. Jörgen, die fingen den Vogt mit dem (Gerichts-) Stab und andere Richter auch und er legte sie, fromme, redliche Bauern, in den Turm und brauchte große Gewalt gegen sie. Als sie aber gefangen lagen, trat der Herr von Würtemberg dazu, so daß der Abt sie alle wieder heraus lassen mußte und mit keiner Partei etwas anfangen durfte bis St. Jörgentag (23. April)."

Daneben lief seit Spätjahr 1502 noch eine andere Mißhelligkeit des Abts, nämlich mit Ritter Ludwig von Rechberg zu

Hohenrechberg, der zu Schramberg saß, wegen einiger leibeigenen Leute im Kürnbach (B.-A. Wolfach), von denen der Abt behauptete, daß sie nach allen Rödeln und Briefschaften nur dem Kloster zuständen, welches auch die Hauptfälle von denselben beziehe, wogegen der von Rechberg sie für sich in Anspruch nahm. Als der Abt die Sache an das bischöfliche Gericht zu Konstanz zog, machte der von Rechberg Einwendungen dagegen, rief die Regentschaft des Herzogs Ulrich an, welcher die halbe Kastenvogtei von St. Georgen besaß. Der Abt nahm jedoch den von Württemberg befürworteten Vergleich mit Ludwig von Rechberg nicht an und bat vielmehr, ihn vor „unrechter Vergewaltigung" zu schirmen. (Schreiben an Herzog Ulrich vom 15. November 1502.)

Aber unterdessen hatte Württemberg seine bisher freundliche Stellung dem Abte gegenüber geändert. Die Ursache war der Rottweiler Schirmvertrag, welchen der Abt, ohne die Einwilligung des württembergischen Regiments einzuholen, abgeschlossen hatte. Allerdings suchte er in einem langen Schreiben vom Sonntag nach St. Katharina (27. Nov.) 1502 seine Haltung in dieser Sache zu rechtfertigen. Schon seit etwa 16 Jahren stehe das Gotteshaus im Streit mit den von Villingen wegen ungerechter Entsetzung von Grund und Boden, Wunn und Weid, Zwingen, Bännen und Obrigkeit und habe dieselben vor den bischöflichen Konservator vorladen lassen, sei aber bisher rechtlos geblieben; vielmehr hätten die von Villingen sowohl als Ludwig von Rechberg gegen ihn und den Konvent die Drohung ausgestoßen, „sie durch die Köpfe zu schlagen" und Vieh bei ihnen wegzuholen. Er habe deswegen, weil er wegen der weiten Entfernung Bedenken getragen, den Herzog um Hilfe anzugehen, sich zu diesem Zweck an Rottweil gewandt. Schon seine Vorfahren des Gotteshauses seien wohl bei 200 Jahren im Bürgerrecht jener Stadt gewesen, die sich gegen sie „nachbarlich, redlich und hilfreich" erwiesen habe. Er sei gar nicht Willens, den Herzog als den halbteiligen Kastenvogt auf irgend eine Weise abzuziehen und er habe ihn deshalb im Bürgerrechtsbrief ausdrücklich ausgenommen. Er wolle auch den Eidgenossen keineswegs verpflichtet und zugetan sein. Nur des Gotteshauses Eigenleute habe er schwören lassen, nicht, wie „erdichtlich" gesagt werde,

solche, welche der Kgl. Majestät[1], dem Herzog und Ludwig von Rechberg verwandt seien. Die württembergische Regierung erklärte dagegen in ihrem Schreiben vom 9. Dezember aus Münsingen dem Versuche des Abts gegenüber, das Rottweiler Burgrecht zu verteidigen und zu „beglimpfen", dasselbe bringe Württemberg schmähliche Nachrede und Zerrüttung der guten Nachbarschaft zwischen ihm (Württemberg) und Rottweil; sie verlangt deshalb vom Abte, das Burgrecht abzutun und dieses Schreiben allen Konventualen innerhalb und außerhalb des Gotteshauses, auch allen seinen armen Leuten und Untertanen zu eröffnen.

Auch König Maximilian befaßte sich mit der Sache, wahrscheinlich durch Württemberg davon benachrichtigt. Am 2. Dez. gebot er von Schwäbisch-Hall aus einerseits der Stadt Rottweil, die Einung und das Bündnis mit dem Abt und Konvent von St. Georgen abzukünden, und anderseits am 2. März 1503 aus Berg den von St. Georgen bei Strafe der Reichsacht und Aberacht, das aus eigenem Willen ohne alle Ursache wider des Reiches Ordnung mit Rottweil abgeschlossene Schirmbündnis binnen 14 Tagen abzustellen, weil dasselbe auch ihm an seiner Obrigkeit, und dem Herzog Ulrich an seiner Kastenvogtei „zu Abbruch, Schmach und Verachtung" gereiche. Zum Vollzuge dieser Mandate ordnete Herzog Ulrich, nachdem er, von König Maximilian für mündig erklärt, am 19. Juli 1503 die selbständige Regierung angetreten hatte, den Abt Gerhard von Alpirsbach und den Obervogt am Schwarzwald, Hans von Witingen (zu Hornberg), nach Rottweil ab. Der dortige Rat trat vom Bündnis zurück unter der Bedingung, daß auch der Abt es tue. Dieser mußte nun ebenfalls nachgeben. Am 9. Februar 1504 erklärten die Rottweiler dem von Witingen, daß sie den Abt und dessen Untertanen aller Verpflichtung entbunden hätten. Georg von Ast mußte es, nachdem er 31 Jahre lang nicht ganz unrühmlich den Abtsstab geführt, erleben, daß er, wahrscheinlich infolge einer für ihn ungünstig verlaufenen Visitation im Jahre 1505, abgesetzt und an seine Stelle Eberhard III. Bletz von Rotenstein (1505—1517) gewählt wurde.

---

[1] Dazu gehörten unter anderm auch der St. Georgische Klosterpfleger zu Villingen, die Leute zu Beckhofen, Grüningen, Nordstetten.

Die Beilegung der Angelegenheit mit Villingen verzögerte sich ziemlich lange, bis auf Veranlassung eines Schiedsgerichts das Kloster St. Georgen sich 1510 zum Verkaufe seiner Besitzungen in Nordstetten und Bockenhausen an Villingen herbeiließ.

Die Kürnbachische Streitsache wurde, nachdem verschiedene gütliche Verhandlungen — 1506 erscheint darin als Obmann auch Hans Hermann von Villingen — gescheitert waren, erst 1517 erledigt [1].

Wenige Jahre darauf beginnt die Geschichte der Leiden des Gotteshauses; ihre Quelle war die Kastenvogtei [2]. Zum Verständnisse dieser Frage sei hier folgendes bemerkt:

Nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218) verlieh König Friedrich II. die Vogtei von St. Georgen als Reichslehen an die Edlen von Falkenstein. Aber ihre Gewalttätigkeit veranlaßte schon 1379 das Kloster zur Verpflichtung, keinen Falkenstein mehr bei sich aufzunehmen. (Oben S. 11.) Das ehedem mächtige Geschlecht, welches sich in zwei Linien spaltete, die sich nach den unweit voneinander gelegenen Burgen über dem Tale der Schiltach von Falkenstein und von Ramstein benannten, teilte das Schicksal vieler des damaligen Adels, daß es immer mehr herabkam und im 15. Jahrhundert fast alle seine Besitzungen verpfänden und dann veräußern mußte. 1444 verkaufte Konrad von Falkenstein die untere Feste Falkenstein und die umliegenden Täler und Dörfer, unter anderem auch Schwenningen, ein Lehen von Fürstenberg, auch seinen Teil an der Vogtei des Gotteshauses St. Georgen als ein Reichslehen an den Grafen Ludwig von Württemberg um ein Leibgeding von 300 fl. (Die Einwilligung König Friedrichs III. dazu war d. d. Wien 4. Mai 1444) [3]. Der Kauf wurde aber erst fünf Jahre später rechtskräftig. 1449 verkauften die Brüder Jakob und Wilhelm von Falkenstein für sich und ihren Bruder Hans an denselben Grafen die Leute und Güter beider Falkenstein, des unteren und des oberen Schlosses, und die Kastenvogtei zu St. Georgen um

---

[1] Martini S. 51.

[2] Siehe darüber auch die Casus monasterii Villingani (ad s. Georgium) im FDA. XV, 243 u. 244.

[3] Falkenstein war zur Hälfte der Elsa von Falkenstein, Gemahlin Bruns v. Kürneck, um 1500 fl. verschrieben.

2100 rheinische fl. über die Schulden, die Graf Ludwig ihnen auch bezahlte. Die andere Hälfte der Vogtei kam von Konrad von Falkenstein an Elisabeth von Rechberg, Gräfin von Werdenberg und Sargans, Gemahlin des Hans von Rechberg, welche sie 1462 an das Kloster um 200 rhein. fl. verpfändete. Ihr Sohn Hans löste aber das Pfand wieder ein. 1526 verkaufte dieser das Schloß Schramberg und seine Hälfte der Kastenvogtei an seinen Schwager Hans von Landenberg von Breitenlandenberg. Schon 1532 gelangte sie von ihm durch Verkauf an König Ferdinand von Österreich als damaligen Herrn von Württemberg. Im Zusammenhang mit der Frage der Kastenvogtei und mit den Wirren in Württemberg im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts stehen die Vorgänge, die sich damals im Kloster St. Georgen unter dem Abt Nikolaus V. Schwander (1517—1530) zutrugen. Es war nämlich der wegen seiner übeln Regierung und wegen eines Angriffs auf die Reichsstadt Reutlingen verhaßte Herzog Ulrich vom Schwäbischen Bund aus seinem Lande vertrieben worden. Ohne Schwierigkeit nahm der Bund im Frühjahr 1519 die Schwarzwaldgegenden ein. Auch die Reichsstadt Rottweil hatte — allerdings nicht als Mitglied des Schwäbischen Bundes — zugegriffen und mehrere Tuttlinger Amtsorte, auch das Kloster Alpirsbach, ebenso Schiltach eingenommen[1]. Die Rottweiler machten Miene, sich auch gegen das Kloster St. Georgen zu wenden. Allein hierin kamen ihnen die Villinger zuvor. Am 12. April 1519 erging nämlich von Ulm aus der Befehl des Bundes an die von Villingen, falls Rottweil angreife, sogleich Hornberg, Schiltach und andere nahe gelegene Orte in des Bundes Namen einzunehmen[2]. Am 14. April traf das Schreiben in Villingen ein und noch an demselben Abend erließ der Rat ein Aufgebot an die Bürgerschaft zum bewaffneten Auszug und zwar zuerst nach dem Kloster St. Georgen. Leiste dieses der Aufforderung, sich zu ergeben, nicht Folge, so sei „mit dem Geschütz der Ernst zu brauchen“[3].

Wie befohlen war, wurde am nächsten Morgen um 1 Uhr — es war an einem Freitag — im Münster eine Messe gehalten, welcher die Mannschaften anwohnten. Dann zogen sie,

[1] Chr. Fr. v. Stälin, Wirtemberg. Geschichte IV, 178.

[2] Stadtarchiv Lit. X. [3] Das Folgende hauptsächlich nach H. Hug.

vom Hauptmann Bernhard Maler geführt, 300 zu Roß und Fuß, in Kriegsbereitschaft mit Harnisch, Büchsen, Spieß und Schwert unter dem Stadtbanner hinaus zunächst nach Mönchweiler. An Geschütz führten sie zwei Schlangenbüchsen und 25 steinerne Kugeln für jede mit sich. Auf dem Weg durch den Wald oberhalb des genannten Dorfes, als sie Peterzell vor sich sahen, ermahnte der Hauptmann seine Leute zu guter Zucht und Ordnung. Und nun marschierten sie bei Tagesanbruch, sieben Mann hoch in einem Glied, mit aufgerecktem Fähnlein, unter Pfeifen und Trommeln durch Peterzell. Dann gingen sie fröhlich hinauf dem Kloster zu. Dem über den ungewöhnlichen Besuch überraschten Abte brachte eine Abordnung den Befehl des Bundes zur Kenntnis und erklärte ihm: Wenn er sein Gotteshaus, seine Gerichte und Vogteien freiwillig hergebe, dem Schwäbischen Bund, dem Hause Österreich und der Stadt Villingen Gehorsam schwöre, so wollten sie ihn bei dem Seinigen belassen. Tue er das aber nicht, so würden sie es „mit Totschlag, Brand und allem, was zu Krieg und Mannschlacht diene", zuwege bringen. Danach möge er sich richten. Der Abt begehrte eine kurze Bedenkzeit, um sich mit seinem Konvente zu besprechen, was ihm bewilligt wurde. Unterdessen hatten die Villinger auf dem Berg das Geschütz gegen das Kloster gerichtet. Nach gepflogener Beratung mit den Konventherren gab der Abt die Erklärung ab: Obwohl sie es nicht gern täten, so willigten sie doch, dem Zwange sich fügend, in die Forderung ein. Hierauf sprach Dietrich Jcher den Mönchen die Eidesformel vor, und diese, die rechte Hand auf die linke Brust legend, leisteten den Schwur, „die Geistlichen auf das heilige Evangelium, die Weltlichen mit aufgehobenen Fingern". Es war um die achte Stunde morgens. Sogleich zogen die Villinger mit ihren Büchsen und mit aufgerecktem Fähnlein in den Klosterhof selbst. Der Abt öffnete ihnen alle Schlösser am Keller und am Haberkasten, hieß sie sich zu Tische setzen und gab ihnen das Morgenessen, nämlich jedem einen Hering, Wein und Brot genug; den Wein trug man in „Kübeln und Gelten" auf. „Und war der Abt froh, daß die Villinger vor denen von Rottweil gekommen waren." Den Freitag über blieben die Villinger bei St. Georgen, worauf sie nach Hornberg zogen, das eingenommen wurde (18. April).

Ihr Wunsch ging nun dahin, daß ihnen die Verwaltung des Eroberten überlassen werde; insbesondere bemühten sie sich um die Erlangung der Kastenvogtei des Klosters St. Georgen. Der Rat von Villingen betrachtete sich denn auch bis Anfang 1520 als Inhaber dieser Vogtei und des Amts Hornberg. An ihn wandte sich das Gotteshaus zu verschiedenen Malen um Vertretung seiner Interessen. Der Schwäbische Bund aber, wohl in der Voraussicht, daß er sich bald auflösen werde, trat auf dem Reichstag zu Augsburg am 6. Februar 1520 Württemberg an König Karl V. als Erzherzog von Österreich ab und dieser gab es im Februar 1522 seinem Bruder Ferdinand. Villingen mußte sich mit einer Kostenentschädigung begnügen.

Die weitere Entwicklung der Dinge hier auf dem Schwarzwald ist bekannt. Die für Österreich unglückliche Schlacht bei Laufen am 13. Mai 1534 brachte dem Herzog Ulrich und seinem Sohne Christoph das ganze Land zurück. Für Österreich war dies endgültig verloren und ging nun seinen eigenen Weg in politischer und kirchlicher Beziehung. Wie anderwärts, so war es auch hier. Der Besitz der Kastenvogtei bildete auch den Rechtsgrund für den Anspruch auf die Landeshoheit.

Verhältnismäßig günstig, im Vergleich zu andern Klöstern, verlief für St. Georgen der Bauernkrieg. Als Hans Müller an der Spitze des auf Tausende angewachsenen Schwarzwaldhaufens im Frühjahr 1525 aus der Baar — wo Hüfingen am 13. April sich ergab — das Bregtal hinauf nach Furtwangen und hierauf nach Triberg gezogen war, wo am 10. Mai das Schloß verbrannt wurde, als die Bauern auch der Stadt Villingen ihren Artikelbrief unter Drohungen zugesandt hatten, rückten sie nun gegen St. Georgen. „Da zogen die Mönche", so erzählt Heinrich Hug (S. 119), „und sonst etliche aus dem Kloster ihnen entgegen bis Sommerau; und hatte man etliche Ochsen und Kühe geschlachtet und zugerüstet, das Nachtmahl zu halten, und schenkte der Abt dem Hans Müller, als dem Hauptmann vom Schwarzwald, einen ganzen Wagen mit Wein. Sie ließen ihm eine Grube ab, darin waren 300 Karpfen, die fraßen sie auch." Hierauf fertigte Hans Müller in der Nacht einen Boten mit einer „Geschrift" nach Villingen ab an des Abts Schreiber, der sich mit Weib und Kindern in der Stadt befand. Morgens

(11. Mai) verlas man den Brief vor Rat: Der Schreiber solle gedenken, zu ihnen hinaus gen St. Georgen zu kommen „einest, zum andern Mal, zum dritten Mal“; geschehe es nicht, so sei er im weltlichen Bann. Den Boten legte man aber in das „Keffid“ und gab den Bauern keine Antwort. Den Abt kostete der Besuch der Bauern über 600 Gulden. Am Freitag (12. Mai) zogen sie wieder hinweg.

Seit dem freiwilligen Rücktritt Schwanders bekleidete die Abtswürde als 36. in der Reihe der Äbte Johann V. Kern von Aulfingen (B.-A. Donaueschingen), seither Pfarrer zu Ingoldingen (1530—1566). Unter ihm beginnt die Kette der Trübsale, die das Gotteshaus St. Georgen treffen sollten. Aber mit unerschütterlicher Entschiedenheit trat der Abt für die Rechte desselben ein, hielt er und sein Konvent am katholischen Glauben und an der Ordensregel des hl. Benediktus fest[1].

Wie in allen Mannsklöstern Württembergs, so geschah auch in St. Georgen die gewaltsame Einführung der Reformation im Jahre 1535. Durch Dekret vom 2. Januar d. J. sollten hier die katholischen Pfarrer durch lutherische ersetzt werden. Es erschien im April ein lutherischer Lesemeister, Hans Spreter von Rottweil, um den Mönchen Unterricht in der neuen Lehre zu erteilen. Aber weder dieser noch sein Nachfolger fand Anhang in St. Georgen. Der Abt richtete ein Bittschreiben an den Herzog, den Prediger wegzunehmen und den Konvent bei der alten Religion zu lassen bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils. Um sich jedoch die Freiheit des Handelns, die er unter den obwaltenden Umständen bedroht sah, zu sichern, begab sich Kern mit seiner Habe in den St. Georgischen Pfleghof zu Rottweil, wo er einstweilen Wohnung nahm. Am 26. Dezember 1535 kam im Auftrage des Herzogs Jos Münch von Rosenberg, Obervogt am Schwarzwald[2], nach St. Georgen und stellte an

[1] Hierüber: Gründlicher Bericht von dem uralten deß hl. röm. Reichs-Gotteshauß St. Geörgen auf dem Schwartz-Wald ordinis s. p. Benedicti. Gedruckt i. J. 1714. (Wahrscheinlich von einem Villinger Konventualen verfaßt. Enthält manche Urkunden vom 16. Jahrhundert an.) — K. Rothenhäusler, Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation. Stuttgart 1886.

[2] Über das Verfahren der württ. Regierung bei Aufhebung der Klöster siehe auch Chr. Fr. Stälin a. a. O. S. 394 und 395. Wie wenig

jeden der Konventualen das Ansinnen, sich mit einem Leibgeding von 40 fl. oder, wenn er studieren wollte, von 50 fl. abfinden zu lassen. Im Weigerungsfalle sollten sie sich zur Abfahrt nach Maulbronn, wo man alle ungefügigen Mönche zusammenbrachte, bereit halten. Die Mönche schlugen es ab, sich irgendwie zu verschreiben, mit der Erklärung, das Kloster sei reichsunmittelbar, der Herzog nur Schirmvogt, sie wollten daher Meister in ihrem Kloster sein und die Religion wie seither ausüben. Jos Münch ritt zu dem Abte nach Rottweil — der Abt war durch einen Sturz vom Pferde verwundet —, um eine günstige Antwort von ihm zu erpressen, ohne aber seinen Zweck zu erreichen. Am 5. Januar 1536 kam Jos Münch mit demselben Begehren wieder, aber der Konvent beharrte in seiner Weigerung. Darauf ließ der Obervogt die Kasten und den Tabernakel aufbrechen. Mit brutaler Roheit wurden die Hostien auf den Boden geschüttet, aber die Religiosen lasen sie auf und genossen sie mit Andacht. Die Glocken nahm der Obervogt herunter, etliche deren kamen nach Stuttgart ins Zeughaus. Kirchengeräte, Paramente und andere Wertsachen packte er zusammen und führte sie nach Hornberg. Das Archiv hatte der Abt schon das Jahr vorher nach Rottweil und dann nach Villingen in Sicherheit gebracht. Längeres Verbleiben im Kloster wurde den Konventualen nicht gestattet. Da wanderten sie denn, 22 an Zahl, am Dreikönigstag mitten im Winter, bei Schnee und Eis nach Rottweil zu ihrem Abte, der sie kurz zuvor zu sich eingeladen hatte: Sie sollten zu ihm wie als Kinder zu ihrem Vater kommen und mit Vernunft unter Protestation aus dem Kloster scheiden.

Die Württembergischen hatten ausgestreut, König Ferdinand sei mit der Änderung bezüglich der Klöster einverstanden. In einem Schreiben vom 10. Dezember 1535 an Villingen verwahrte sich Ferdinand gegen dieses Manöver, „dadurch die Schwachen um so eher zum Abfalle des wahren Glaubens bewegt würden"; er verlangt, daß die Stadt dieses öffentlich verkündige, und ersucht sie, einer etwaigen Forderung des Herzogs, ihm des Klosters Behausung in Villingen einzuräumen, nicht stattzugeben.

---

aber der Satz: „Gewissenszwang wurde keiner angewandt" den Tatsachen entspricht, zeigt sich gerade in St. Georgen.

## 2. Übersiedelung des Konvents nach Villingen, zeitweilige Rückkehr nach St. Georgen (1536—1648).

Der Fortbestand des Konvents war mit der Vertreibung desselben von St. Georgen nicht in Frage gestellt, denn ein großer Teil seiner Güter, insbesondere die der Pflegen zu Rottweil, Villingen und Ingoldingen, lag außerhalb Württembergs. Am 15. Januar 1536 überbrachte ein Kammerbote dem Abte die erwirkten zwei kaiserlichen Mandate und zwar eines an die Stadt Rottweil, den Abt bei dem Augsburger Reichstagsabschied der Religion wegen zu schützen und ihn sicher in ihrer Stadt bleiben zu lassen; das andere an Herzog Ulrich mit dem Befehl, bei Strafe der Reichsacht, von allem gewaltsamen Vorhaben gegen das Kloster St. Georgen abzustehen. — Freilich wußte auch der Herzog, daß der Kaiser, da derselbe in einen Krieg mit König Franz von Frankreich verwickelt war, diesem Befehle keinen Nachdruck verleihen konnte. — Auch König Ferdinand erließ Schreiben an Fürstenberg, Rottweil und Villingen, dem Abt Johannes unweigerlich die Klostergefälle zu entrichten. Insbesondere wurde den Villingern mitgeteilt, daß er dem Abt und Konvent bewilligt habe, sich einstweilen im Barfüßerkloster bei ihnen niederzulassen und darin nach ihrer Regel den Gottesdienst zu halten[1]. Abt und Konvent blieben noch einige Jahre, so gut oder schlecht es eben ging, in Rottweil beisammen. Den Prozeß gegen Württemberg machte der Abt bei dem Reichskammergericht zu Speier anhängig. In St. Georgen wurde nun die Reformation wie anderwärts in Württemberg eingeführt, stieß aber bei dem Volke auf zähen Widerstand; es wollte sich vom alten Glauben nicht trennen und besuchte vielfach in den benachbarten katholischen Orten, besonders in Villingen, den Gottesdienst. Wie sehr die Gotteshausleute an dem mit den Seinen schwer heimgesuchten Abte hingen, erhellt daraus, daß sie ihm 1536 an den geforderten Kriegskosten gutwillig einen Beitrag von 170 fl. leisteten, und, als auf Befehl des Herzogs 75 Kriegsknechte ausgehoben werden sollten, erklärten, dieses ohne Beisein des Abts nicht geschehen zu lassen.

---

[1] P. Lenz, Jahrbücher.

Am 18. Februar 1538 richtete König Ferdinand an den Rat der Stadt Villingen das förmliche Ersuchen, den Abt Johannes und dessen Konvent, „damit sie bei der wahren christlichen Religion bleiben mögen", in ihr Bürgerrecht und in ihren Schutz und Schirm aufzunehmen. Wahrscheinlich noch in demselben Jahre zogen die Benediktiner nach Villingen, nachdem der Abt hier in einem Konvente seiner Kapitularen beschlossen hatte, im Pfleghofe den Gottesdienst mit Singen, Lesen, Meßhalten und anderem der Ordensregel gemäß fortzusetzen.

Der für die Protestanten ungünstige Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs (1547) hatte das sog. Interim von 1548 zur Folge, welches die eingezogenen Klöster und Bistümer wieder herstellte. Herzog Ulrich mußte daher, so ungern er es tat, seinem Obervogt Jos Münch selbst befehlen, den Vogt und die Prädikanten auf des Abts Johannes Begehren alsbald „abzuschaffen" und diesem alle Güter, Lagerbücher und allen Hausrat &c. wieder einzuräumen (Wildbad 18. Oktober 1548). Der frühere Prior Joachim Brüning wurde daher zu St. Georgen wieder in sein Amt eingesetzt und es fand daselbst wieder katholischer Gottesdienst statt, auch die übrige katholische Seelsorge wurde wieder ausgeübt. P. Lenz beruft sich zum Beweise dafür, daß die Untertanen des Abts Wiederkunft mit Freuden begrüßten, auf die Schreiben des württembergischen Vogts zu St. Georgen vom 12. Mai und 14. Juni 1548 an die herzogliche Kammer.

Aber nun kam Herzog Christoph, welcher seinem im November 1550 gestorbenen Vater Ulrich gefolgt war, zur Regierung, entschlossen, die Reformation mit aller Strenge durchzuführen. Durch den Passauer Vertrag 1552 war das Interim ohnedies aufgehoben. Der Herzog ließ sogleich den Befehl an seine Amtsleute ergehen, die Messe abzuschaffen und den Prälaten die Aufnahme neuer Novizen nicht mehr zu gestatten. Nun trat er mit der neuen Klosterordnung vom 9. Januar 1556 hervor. Am 27. April erschienen Junker Hans Dietrich v. Plieningen, Obervogt zu Stuttgart, Oberhofmeister Dr. Johann Brenz und Sebastian Hornold als Visitations- und Reformationsräte zu Sankt Georgen, um die neue Ordnung einzuführen: Teils aus Nachgiebigkeit gegen das Drängen der fürstlichen Räte, teils in der Hoffnung auf eine baldige Änderung durch das allgemeine Konzil

von Trient ließen sich einige Konventualen bereden, die neue Klosterordnung unter gewissen Beschränkungen anzunehmen. Es waren zwei Priester und vier Brüder. Der Gottesdienst bestand in lateinischem Chorgesang und in Predigten, ohne Messe. Ein lutherischer Präceptor, Joachim Delius, sollte sie und andere in der neuen Lehre unterrichten. Aber bald erfaßte sie Mißmut und Verdruß, insbesondere die beiden Priester „aus Ursachen, daß der Präceptor gar affektioniert und sie sonderlich ihres Habits und Standes halber antaste". Sie erklärten, weder die Lektionen ferner besuchen noch die offiziellen Predigten anhören zu wollen. Daher wurden sie zum zweitenmale zum Verlassen des Klosters genötigt und kehrten — wohl noch im November desselben Jahres — nach Villingen zurück.

Am 8. April 1566 starb hier Abt Johannes; die endlosen Kümmernisse hatten die Lebenskraft des charakterfesten Mannes, des seinem Orden treuen Religiosen, aufgezehrt. In der Besorgnis, der Herzog möchte einen lutherischen Abt in St. Georgen einsetzen, verheimlichten Prior und Konvent den Todesfall bis zum 18. April, an welchem Tage der Abt im Chor der Franziskanerkirche zu Villingen bestattet wurde. Unterdessen hatte der Prior alle Vorbereitungen zu einer Neuwahl getroffen, die am 17. April in Gegenwart des Bischofs Markus und des Weihbischofs Jakobus von Konstanz, der Äbte Christoph von Petershausen, Martin von Stein a. Rh. und anderer im Pfleghof zu Villingen vorgenommen wurde. Der neue Abt war P. Nikolaus Leupold von Binsdorf (O.-A. Sulz, 1566—1585), welchem nun auch sogleich alle nicht unter württembergischem Schutz stehenden Klosteruntertanen huldigen mußten. Herzog Christoph, am 18. April vom Tode des Abts und von der Neuwahl benachrichtigt, ließ schon am 21. April durch seinen Rat Matthäus Heller das Klosterpersonal zu St. Georgen für sich in Gelübde nehmen. Tags darauf erschien daselbst der Obervogt Graf Ernst von Schaumburg mit bewaffnetem Volk zu Roß und Fuß. Auch nach Villingen kam er und verlangte die Übergabe des in der Stadt gelegenen Pfleghofs. Natürlich ohne Erfolg. Am 8. Mai erklärte der Amtsschreiber zu Alpirsbach, Hans Amrhein (Amrain) im Namen des Herzogs die Wahl des neuen Prälaten „für eine Nullität" und kündigte auf den 13. Mai

eine Neuwahl in St. Georgen an. Diese ging denn auch vor sich, aber natürlich ohne Beteiligung des vertriebenen Konvents, welcher nur einen Notar mit schriftlichem Protest dahin entsandte. Die Wahl fiel auf den Stadtpfarrer zu Rosenfeld, Severus Bersinus (Bertschin). Dieser war also der erste lutherische Abt zu St. Georgen. Nicht nur die Untertanen der württembergischen Stäbe mußten ihm schwören, sondern es sollten auch die Klosterorte Ingoldingen, Degernau, Dintenhofen und Herbertshofen, von welchen die beiden ersten unter österreichischem, die zwei letzten unter waldburgischem Schutze standen, ihm Eidespflicht leisten. Aber die herzoglichen Beamten wurden durch Österreicher verhaftet und nach Altdorf (Weingarten) bei Ravensburg geführt[1]. Am 2. Januar 1567 richtete Abt Nikolaus auch an die Prälaten des schwäbischen Kreises eine Beschwerde gegen das ungerechte Vorgehen Württembergs. Kaiser Maximilian II., der vom schwäbischen Kreise um Vermittlung gebeten wurde, verwies die Sache an das Reichskammergericht (Juli 1567). So blieb es bei dem tatsächlichen Stande der Dinge: In Villingen folgten sich katholische Äbte, in St. Georgen protestantische, jene bezogen die Einkünfte in ihren nicht württembergischen Besitzungen, diese diejenigen in Württemberg und um St. Georgen.

Die württembergische Regierung setzte ihre Bemühung, die neue Lehre und Kirchenordnung zur allein geltenden zu machen, fort. Den Untertanen wurde unter Strafe verboten, einen an-

[1] Herzog Christoph führte deswegen bei den Ständen des schwäbischen Kreises Klage gegen Erzherzog Ferdinand mit Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555, welchem gemäß die Untertanen die Religion ihres Herrn annehmen mußten. (Cuius regio, eius religio!) Markgraf Karl von Baden, Herr zu Rötteln und Badenweiler, berief als Oberster des schwäbischen Kreises die Stände nach Weil der Stadt, wo am 12. und 13. Nov. 1566 hierüber verhandelt wurde. Aber der beklagte Erzherzog — für ihn der Landvogt von Schwaben — trat hier als Kläger auf, indem er dartat, daß der Herzog einen Einfall in die österreichischen Lande gemacht und die St. Georgischen Untertanen daselbst nicht nur in weltliche Gelübde und Huldigung genommen, „sondern auch von ihrer bisher gehabten Religion und andere Kirchen zu besuchen gedrungen habe und also sich (mit Unrecht) für den bedrängten Teil fürgebe“. Die Sache wurde nun dem Kaiser unterbreitet, die Freilassung der Gefangenen erfolgte bald darauf (Stadtarchiv).

deren Gottesdienst als den der Prädikanten zu besuchen. Aber viele der St. Georgischen Pfarrkinder weigerten sich, in die lutherische Christenlehre zu gehen. Im Jahre 1565 wurde befohlen, das Fronleichnamsfest und die übrigen „päpstlichen" Feiertage, ebenso das Wetterläuten, Kräuterweihen, Beten auf den Gräbern, Wallfahren nach der St. Wendelskapelle (in Oberkürnach) und das Aufstecken von Kreuzen auf die Gräber abzuschaffen. Am 29. Juli 1566 untersagte der Herzog der Gemeinde Mönchweiler, ferner Zehnten an die Kapläne zu Villingen, welche die Seelsorge daselbst mit Einwilligung des Abts versahen, abzugeben (Lenz).

Bei der Aussichtslosigkeit einer baldigen Änderung der Dinge hatten sich Abt und Konvent in ihrem Pfleghof zu Villingen, allerdings unter mancher Beschränkung, klösterlich eingerichtet. Der am 26. November 1567 neuerdings ausgefertigte Bürgerrechts- und Satzbrief enthält die Bedingungen der zwischen ihnen und dem Rate getroffenen Vereinbarung über ihr gegenseitiges Verhältnis: Sie geben der Stadt für Steuer, Wacht, Fronfastengeld, Umgeld, Schatzung, Frondienst und alle anderen bürgerlichen Lasten jährlich auf Nikolaustag (6. Dez.) die Pauschalsumme von 20 fl., bezahlen aber bei Erwerbung anderer liegenden Güter die gewöhnliche Steuer; in Kriegs- und Feuersgefahren müssen ihre Diener wie andere Bürger sich brauchen lassen; nur vor dem Villinger Gericht und Stab dürfen sie Recht geben und nehmen.

Abt Nikodemus, ein musterhafter Ordensmann, starb am 17. September 1585. Auf ihn folgte sogleich Blasius Schönlin in Villingen, vorher Propst zu St. Marx (1585—1595). Er schloß am 1. Dezember 1588 bezüglich des Satzbürgerrechts mit dem Magistrat einen neuen Vertrag, welcher in seinen wesentlichen Punkten auch unter den nächsten Nachfolgern in Kraft blieb: Der gegenwärtige „haushäbliche" Sitz des Abts und Konvents ist frei mit Ausnahme des gewöhnlichen Hofstattzinses. Deshalb sind sie auch nicht schuldig zu „reisen" d. i. Kriegsdienste zu leisten und auf der „Fülle" (Stadtwall) zu wachen, ausgenommen, wenn sie noch andere Häuser erwerben; doch sollen sie in Kriegs- und Feuersgefahr in der Stadt selbst wie andere, die ihren „verdinglichen" Sitz zu Villingen haben,

das Beste tun. Was sie an Frucht u. a. ein- und ausführen, ist zollfrei. Sie sollen ihre Diener — wie alle Bürger über 16 Jahre tun müssen — schwören lassen, der Herrschaft Österreich und der Stadt Nutzen zu fördern und deren Geboten und Verboten gehorsam zu sein. Bezüglich der Rechtspflege stehen sie unter dem Schultheißen und Stadtgericht, doch unbeschadet der Rechte ihres Gotteshauses. Den Stadtknechten geben sie jährlich 1/2 Malter Vesen dafür, daß diese den St. Georgischen Leuten in der Stadt und in den um die Stadt gelegenen Häusern und Mühlen fürbieten und für das Gotteshaus (jedoch nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters und Schultheißen) jemand in der Stadt „vahen, in ein Keffe oder einen Turn legen", es wäre Weib, Mann, ein Einheimischer oder Fremder; für eine Dienstleistung außerhalb der Stadt müssen die Stadtknechte besonders bezahlt werden. Ändern die St. Georger ihren Sitz oder kaufen sie noch andere Häuser und Güter zu den von altersher zu ihrer Behausung gehörenden, so entrichten sie wie andere Steuer und Abzug. An Umgeld für Wein, der in ihrem Hause getrunken wird, für Korn- und allen anderen Zoll und für sonstige Anlagen zahlen sie jährlich auf St. Nikolaustag 20 fl. Will ein Teil nicht mehr bei diesem Gedinge verbleiben, so soll er dem anderen 1/2 Jahr zuvor durch einen versiegelten Brief oder mündlich vor offenem Rat abkünden.

Als Zeichen der Erkenntlichkeit für das Wohlwollen der Stadt schenkte der Abt 1590 (23. August) dem Münster die „vor Jahren" von seinen Vorfahren bei ihrer gewaltsamen Entsetzung durch Württemberg von St. Georgen nach Villingen gebrachte Orgel, die bisher daselbst im Münsterchor stand und dann und wann gebraucht worden war.

Weil aber die Amts- und Lebensführung des Abts Gegenstand gerechten Tadels der Behörde wurde, so resignierte er, wohl durch seine geistliche Obrigkeit dazu genötigt, am 20. März 1595[1] und erhielt als Nachfolger **Michael I. Gaißer** von Ingol-

[1] Schönlin war 1593 „begangener Exzessen halber" vor das bischöfl. Ordinariat nach Konstanz zur Verantwortung geladen worden. Auch nach seinem Rücktritt machte er seiner Obrigkeit viele Sorge; man hielt ihn sogar eine Zeitlang auf der bischöflichen Pfalz in Konstanz in Haft. Wegen seines ärgerlichen Lebenswandels (vita indecora) verlor er seine jährliche

dingen (1595—1606), einen Mann von tadellosem Wandel, scharfem Verstand und haushälterischem Sinn. Durch ein Kapital von 200 fl. stiftete er das an allen Samstagen im Münster zu singende Salve Regina. Beständig kränklich, starb er schon am 17. September 1606 und wurde in der Franziskanerkirche bestattet.

Auf ihn kam durch Wahl vom 25. September **Martin Stark** von Villingen (1606—1615), der aber seinem Vorgänger sehr unähnlich war und nach 11 Jahren wegen Verwahrlosung des Klosters, Kontrahierung von 4500 fl. Schulden und anstößigen Wandels resignieren mußte [1].

Gewählt wurde am 4. Mai 1615 der Prior von Rippoldsau **Melchior Haug,** ebenfalls aus Villingen gebürtig (1615—1627). Er betrieb mit allem Eifer bei der österreichischen Regierung und selbst bei Kaiser Ferdinand II. den Prozeß gegen Württemberg am Reichskammergericht und erlangte außer der Bestätigung der Privilegien des Klosters von Erzherzog Maximilian, Administrator des Hochmeistertums des Deutschen Ordens, eine besondere Anweisung an die Stadt Villingen, das Gotteshaus St. Georgen auf dessen Anrufen gegen Gewalt zu schützen (Innsbruck 6. Februar 1618). Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Landgraf im Elsaß, erließ am 17. Februar 1621 von Ensisheim aus dieselbe Verfügung. Verdient machte sich der Abt auch durch die Aufführung einer neuen Kapelle beim Pfleghof. Erst 40jährig starb er, nachdem ihn auf dem Schlosse Rotenstein (bei Hausen O.-A. Rottweil) der Schlag getroffen, am 3. November 1627; er wurde im Chor der Franziskanerkirche neben den Äbten Johannes Kern und Michael Gaißer beigesetzt.

Aus der Wahl des Konvents vom 15. November ging hervor **Georg II. Gaißer** (1627—1655), geboren 16. September 1595 zu Ingoldingen, aus einem Geschlechte stammend, welchem

Pension von 200 fl. Er starb als Pfarrer von Ittersweiler bei Andlau (Oberelsaß) i. J. 1600. Vgl. auch K. F. Vierordt, Geschichte der ev. Kirche in Baden II, 91.

[1] Martin Stark wurde nachher Propst zu St. Marx im Elsaß, erwies sich aber als unfähig und starb geisteskrank (Tobsucht) zu Rippoldsau am 5. April 1632.

auch Abt Michael I. angehört hatte, ein Urenkel der Schwester des Abts Johann Kern. Wegen seiner ausgezeichneten geistigen Fähigkeiten erhielt er schon in seinem 26. Lebensjahre das Priorat des Frauenklosters Amtenhausen, 1626 das von Rippoldsau. In ihm verband sich praktische Lebensauffassung mit wissenschaftlichem Sinn, reiche Erfahrung mit der Gabe scharfer Beobachtung, rastlose Tätigkeit mit Klugheit, Freimut mit Charakterstärke. Schon in Amtenhausen versuchte er sich mit kleineren gelehrten Arbeiten geschichtlichen Inhalts, so über das Totenbuch von Amtenhausen (jetzt in der fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen). Wichtiger als dieses sind seine in lateinischer Sprache geschriebenen Tagbücher, die er noch als Prior in Amtenhausen begonnen — erster Eintrag vom 5. Januar 1621 — und bis 5 Tage vor seinem am 29. August 1655 erfolgten Tod fortgesetzt hat. In rückhaltloser Weise — bei diskreten Fällen mit Anwendung einer Geheimschrift — schildert er hier alle seine Erlebnisse, alles was er selbst beobachtet, was er von außen erfahren, was er gearbeitet und gelitten, auch was er gefehlt hat von Tag zu Tag. In den Tagbüchern besitzen wir eine Hauptquelle für die Geschichte unseres Landstriches, insbesondere des Gotteshauses St. Georgen und der Stadt Villingen während des 30jährigen Kriegs sowohl hinsichtlich der politischen Ereignisse als in kulturhistorischer Beziehung. Zu bedauern ist nur, daß manche wichtige Partien verloren gegangen sind[1].

Der Zustand des Klosters, als Abt Gaißer sein Amt antrat, war keineswegs erfreulich und zeigt manche bedenkliche Schäden, eine Folge der Unfertigkeit der ganzen klösterlichen Anstalt und des nachteilig wirkenden Beispiels zweier unfähiger und schlechter Äbte. Was Gaißer an einzelnen Stellen — meist in Geheimschrift — mitteilt, bietet uns ein trauriges Bild der Ver-

---

[1] Abt G. Gaißers Tagbücher (er nennt sie selbst calendaria) sind herausgegeben von F. J. Mone in der Quellensammlung der bad. Landesgesch. II, 159—523. Sie blieben, wie der Herausgeber bemerkt, außerhalb des Klosters allen Gelehrten unzugänglich, nicht einmal Abt Gerbert kannte sie. Dem fürstenbergischen Kammerherrn Freiherr von Pfaffenhofen gebührt das Verdienst, die Tagbücher mit andern historischen Schriften über St. Georgen von einem Schweizer Antiquar käuflich erworben und dem Gen.-Landesarchiv überlassen zu haben, wo sie sich noch befinden.

kommenheit einzelner Konventualen und des Mangels klösterlicher Zucht, der hier eingerissen war. Trunksucht und Widerspenstigkeit einzelner nötigten Gaißer wiederholt, strafend einzuschreiten [1].

Nachdem schon auf mehrmaliges Ersuchen des Abts Melchior Kaiser Ferdinand das Kammergericht zu Speier angewiesen hatte, in dem seit langer Zeit schwebenden Prozeß gegen Württemberg wegen gewaltsamer Besetzung des Klosters St. Georgen „endlich zu entscheiden und die Justicia nicht weiter in die Länge zu ziehen" (Schloß Prag, 26. Januar und 22. Dezember 1627), erging am 11. Dezember 1628 von Wien aus zum drittenmal der Befehl des Kaisers an dasselbe Gericht, die Streitsache zu erledigen, widrigenfalls er von seinem Rechte Gebrauch machen und die Akten sich schicken lassen werde, da „das kaiserliche Kammergericht nicht zu dem Ende eingesetzt sei, daß die Justicia gesperrt, sondern daß sie gebührlich und schleunig administriert" werde. Aber es verlautete wieder nichts von einem Fortgange der Sache.

Da schien dem Abte ein neuer Hoffnungsstern aufzuleuchten: Es war das Restitutionsedikt, welches Kaiser Ferdinand nach Besiegung der Protestanten am 6. März 1629 von Wien aus erließ, wonach diese alle seit dem Passauer Vertrag (1552) eingezogenen Klöster und geistlichen Güter den Katholiken zurückgeben sollten [2]. Als kaiserliche Kommission zum Vollzuge der Rückerstattung St. Georgens an den Abt und Konvent wurden bestellt Johann von Waldburg, Bischof von Konstanz, der Fürstabt Johann Eucharius von Kempten, Graf Karl Ludwig Ernst von Sulz und Reichshofrat Johann Ulrich von Stotzingen. In Waldsee trafen sie und auch Abt Gaißer (31. Juli und 1. August) zu-

---

[1] Der Abt nennt besonders die PP. Rudolf Baumgartner, Christophorus Humler und Jakob Stark, von denen letzterer das Opfer seiner eigenen Schuld wurde, indem er am 16. Jan. 1637 mit dem Konventgebäude verbrannte (S. 337). Bei seiner Rückkehr von Ingoldingen nach Villingen am 26. Oktober 1626 schreibt Gaißer: Conventuales omnes ebrios invenio (!) S. 172. Dazu besonders S. 180. 191. 226. 239. Am 27. Febr. entstand Unzufriedenheit im Konvent, weil der Abt „die Fastnacht nicht festlich genug" begehen ließ (!).

[2] Das zunächst Folgende zumeist nach Akten im Stadtarchiv Villingen Lit. BB Nr. 27 u. 28, insbesondere „Relation, was sich bey Verrichtung kays. Commission vor dem Kloster zu St. Geörgen auf dem Schwarzwald den 27. Augusti a. 1629 verloffen".

sammen und zeigten dem Herzog Ludwig Friedrich von Württemberg an, daß sie am 22. August die Restitution in St. Georgen vornehmen wollten. Natürlich strengten die Württemberger alles an, solches zu hintertreiben. Sie wendeten ein und hatten auch ein Gutachten der Juristenfakultät in Freiburg eingeholt, daß die Besitzergreifung durch Württemberg 18 Jahre vor dem Passauer Vertrag geschehen sei, daß also St. Georgen nicht unter das Edikt falle; gleichzeitig schickten sie den Grafen von Löwenstein-Wertheim mit einem Protestschreiben an den Kaiser nach Wien ab. Mit Recht wurde aber dagegen geltend gemacht, daß jene Besitzergreifung der Herzöge auf Grund der Kastenvogtei rechtswidrig gewesen und durch fortwährende prozessualische Akte gegen sie bestritten worden sei.

Auch andere Gegenmaßregeln trafen die Württemberger. Vom 1. August an kam eine Anzahl von Beamten und Militär, darunter der bekannte Hauptmann Konrad Widerhold nach Sankt Georgen[1]. Man wollte also im äußersten Falle sogar Gewalt gegen die Kommission anwenden. Das erfuhren auch die Villinger. Am 11. August berichtete der Rat an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, es sei Kunde eingelaufen, daß die Beamten zu St. Georgen im Kloster 150 Musketiere, ausgewähltes Landvolk, zu sich genommen hätten und Vorhabens seien, sich zu defendieren. Die Villinger Waffenschmiede hätten gegen tausend Stück allerhand Schanzzeug nach Hohentwiel liefern sollen, er (der Rat) habe es ihnen aber „abgestrickt" und verboten. Auch die Kommission erfuhr dies und verschob die Ausführung ihres Auftrages auf den 22. August.

Dienstag den 21. August traf sie, von Abt Georg und von Dr. Werlin, dem Kanzler von Rottweil, vor der Stadt empfangen, in Villingen ein, willens, am folgenden Morgen sich nach St. Georgen zu verfügen. Am 22. früh erschienen von dort der Landhofmeister Pleikart von Helmstätt und Dr. Johann Friedrich Jäger vor der Kommission auf dem Rathause und baten „um der Barmherzigkeit Gottes willen, die minderjährigen Pupillen (die Klosterschüler) nicht mit geschwinder Exekution zu übereilen" und auf die Rückkehr des um eine mildere Resolution beim Kaiser supplizierenden

---

[1] Martini S. 165.

Stallmeisters (von Löwenstein) zu warten. Ebenso tags darauf. „Leider gab die Kommission Aufschub bis Montag den 27. August.“ Am Sonntag abend kam ein württembergischer Hoftrompeter mit der Bitte um weitere Verschiebung, da noch kein Bericht vom Kaiser angelangt sei. Trotzdem machten sich die Kommissäre am 27. morgens 7 Uhr auf den Weg nach St. Georgen mit einem Vortrab von 19 „Crabaten“ (Kroaten) und in Begleitung von zweihundert Reitern mit vier Chaisen und einer Tragsänfte. Den vier Kommissären hatten sich angeschlossen die Prälaten von St. Georgen und von Ochsenhausen (O.-A. Biberach), Johann Philipp Kapelis, Kanzler der Stifte Kempten und Weingarten, Bruder der Äbtissin von St. Klara in Villingen, Ursula Kapelis (dessen Besuch im Frauenkloster), ferner noch von Villingen der Komtur von St. Johann, Dietrich Rollmann von Dattenberg, Bürgermeister Hans Joachim von Freiburg, Stadtschreiber Mayenberg, die Pürschvögte und andere Herren. Bei der Ankunft vor dem großen Klostertor um 11 Uhr präsentieren sich durch das kleine Nebentörlein der Verwalter und Amtmann Johann Konrad Gelzer und noch ein anderer württembergischer Beamter. Der bischöflich Konstanzische Kanzler Dr. Erasmus Pascha eröffnet ihnen die kaiserliche Kommission und fordert sie im Namen des Kaisers zur Übergabe des Klosters auf. Sogleich verliest der Amtmann eine lange Schrift, daß die Kommission nicht genugsam bevollmächtigt sei und protestiert gegen sie. Hierauf zeigt der Kanzler das Original des kaiserlichen Kommissionsbriefes, verliest die Stelle: „Gebieten“ ꝛc., weist auch einen Spezialbefehl vom 15. Juni vor und macht auf die Folgen der „Übersahung“ des Edikts aufmerksam. Unterdessen graben die hinter der verschlossenen großen Pforte aufgestellten württembergischen Musketiere einen großen Holzklotz ein, offenbar „aus Trutz“, um den Kommissären den Weg zu versperren. Diese müssen sich bei der Sonnenhitze „mit großer Beschwerlichkeit“ vor der Pforte gedulden. Unterdessen ist es Mittag geworden. Da erklären die württembergischen Amtleute, der Kapitän (Widerhold) und die andern Offiziere seien von ihrem Fürsten abgeordnet worden, das Kloster zu verwahren und niemanden, wer er auch sei, ohne seinen Befehl zu übergeben. Auch in die übrigen württembergischen Klöster werde man keinen Einlaß gestatten bis auf weitere kaiserliche Ent-

schließung und herzoglichen Befehl; denn das Restitutionsedikt habe für sie keine Geltung, da manche Klöster, insbesondere St. Georgen, lange vor dem Passauer Vertrag, schon 1536, von Württemberg in Besitz genommen worden seien.

Die Wahrnehmung, daß die Musketiere in starker Anzahl auf den Mauern des Klosterhofs und hinter den Toren standen, auch das Kloster selbst etliche Tage vorher zum Widerstand gegen die Kommission „wie gegen Landesfeinde" befestigt und mit bewehrtem Volk besetzt worden war, veranlaßte die Kommissäre, von weiterem Vorgehen abzustehen und den Rückweg nach Villingen anzutreten, wo sie gegen 3 Uhr nachmittags ankamen. Nach einer Beratschlagung am folgenden Tag verließen sie die Stadt, indem sie den Verwalter des Grafen von Sulz, Locher, mit der Post nach Wien entsandten, um dem Kaiser Bericht zu erstatten über das Geschehene. Baron von Stotzingen blieb in Villingen bis zum 13. September. Die Kroaten wollte man in einem St. Georgischen Dorf einquartieren; als aber die hierüber aufgebrachten Bauern sich zusammen zu rottieren anfingen, wurden dieselben in der Stadt Villingen untergebracht.

Abt Gaißer war über diesen Verlauf der Sache natürlich sehr ungehalten. Auch die geringe Entschiedenheit des Kaisers selbst in der Angelegenheit stimmte ihn unzufrieden. Als er am 5. und 11. September erfuhr, ein kaiserliches Schreiben habe die Kommissäre angewiesen, „man solle die Inhaber bonae fidei (die es in gutem Glauben seien) der geistlichen Güter nit übereilen", nur die nach dem Passauer Vertrag eingenommenen Gotteshäuser zurückverlangen und dabei langsam, ordentlich und maßvoll (lente, discrete et moderate) zu Werke gehen, daß auch der von Helmstätt sich gebrüstet habe, „er wölle das Closter St. Jörgen zurichten, daß der Abbt wenig Genuß daraus erholen werd", bemerkt er mißmutig (zum 11. September), „so sei ihm alle Hoffnung, auf dem Wege der Kommission zu seinem Kloster zu kom̃men, abgeschnitten" (Tagbücher S. 187).

Endlich aber schien doch eine Wendung zum Besseren einzutreten. Nach 64jähriger Dauer des Prozesses gab das Reichskammergericht am 11. März 1630 ein endgültiges Urteil: Der Angeklagte d. i. die Vormundschaft des Herzogs Eberhard habe mit der Besitzergreifung von St. Georgen unrecht getan und sei

deshalb schuldig, das Gotteshaus mit Schadenersatz zurückzugeben, auch die Gerichtskosten zu bezahlen[1]. In den Vollzugsverordnungen vom 21. April und 2. Mai wird das Urteil wiederholt und dem Herzog aufgegeben, 10 Mark lötiges Gold, zur Hälfte an das Kammergericht, zur Hälfte an den Abt Georg, zu entrichten.

Die Einsetzung des Abts in das Kloster St. Georgen kam nun doch zum Vollzug und zwar am 2. September 1630 mit Hilfe der Villinger als Subdelegierte der kaiserlichen Kommission, welche „mit gewehrter Hand" den Prälaten vor das Kloster führten, am 3. September den Untertanen die Erbhuldigung abnahmen und „auch die anderen Rechte des Gotteshauses prätendierten: den Zoll und die landesfürstliche geleitliche Oberkeit"[2]. Die württembergischen Beamten zogen unter Protest ab. Wohl noch im September desselben Jahres siedelte Abt Gaißer nach St. Georgen über und wohnte mit seinen wenigen Konventualen daselbst[3]. Er führte nun in den Pfarreien dort, zu Buchenberg, Tennenbronn und Mönchweiler, wieder den katholischen Gottesdienst ein, in welchen sich er und die PP. Simon und Jakob teilten. Doch war natürlich der Besuch anfangs nur schwach, weil auch die Prädikanten nicht weichen wollten, und ihren Gottesdienst mehr oder weniger regelmäßig hielten. Die Leute befanden sich in einer Notlage, da sie nicht wußten, ob sie den Befehlen des Herzogs oder den Mandaten des Kaisers Folge leisten sollten. Natürlich bemühte sich der Abt diesen letzteren Geltung zu verschaffen. Er suchte deshalb die Untertanen vom Besuche der lutherischen Predigten abzuhalten, jedoch ohne Gewalt gegen sie zu gebrauchen, während von Hornberg aus die Prädikanten geschützt wurden und man wiederholt württembergische Soldaten zu diesem Zwecke aufbot. Sonntag den 27. Oktober morgens um 8 Uhr[4] kamen drei württembergische Kommissäre, nämlich

---

[1] Gründlicher Bericht S. 40 ff.

[2] Martini S. 169. Gründlicher Bericht S. 47. Villinger Missivbuch im Stadtarchiv Lit. ZZ.

[3] Leider ist das Tagbuch vom 27. August bis 29. Oktober 1630 verloren.

[4] Das Nächstfolgende nach einem Schreiben des Rats von Villingen an die Regierung in Ensisheim vom 28. Okt. 1630. Missivbuch.

der Untervogt nebst dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber von Hornberg nach St. Georgen, schickten sogleich nach dem Meßner der nahen St. Laurentiuskirche und verlangten von ihm die Schlüssel derselben. Während der Meßner beim Prälaten Gaißer Bescheid holte, nahmen sie die Schlüssel in dessen Wohnung an sich, öffneten die Kirche, ließen ein „starkes Zeichen läuten" und hießen das zahlreich versammelte Volk hineingehen, vor welchem nun der Prädikant eine Stunde predigte. Gaißer trat vor die Kommissäre und fragte sie, in wessen Auftrag sie solches täten. Jene wiesen einen Befehl der württembergischen Regierung vor, indem sie erklärten, weil der Herzog der einzige natürliche Landesfürst, Erb-, Schutz- und Schirmherr sei, so verlange er, daß den Untertanen auch fernerhin jeden Sonntag und Mittwoch die augsburgische Konfession und Lehre gepredigt werde. Dem Prälaten jedoch und seinem Konvente werde man keine Vorschriften machen. Solches gehe an diesem Sonntage im ganzen Herzogtum, wo die Reformation vorgenommen worden sei, gleichergestalt vor sich. Hiegegen legte der Prälat eine förmliche Protestation ein und, als die Kommissäre darauf nach Mönchweiler gingen und dort dasselbe taten, ging er ihnen stracks nach und protestierte ebenfalls. Er selbst machte sich alsobald auf den Weg nach Überlingen zu der dort tagenden Exekutionskommission. Der Villinger Rat, dem Gaißer den Vorfall mitgeteilt hatte, berichtete ihn an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, indem er betonte, St. Georgen mit seinen Waldtälern liege in der freien Pürsch und in dem 1582 mit Rottweil abgeteilten Bezirk; den Villingern stehe dort die hohe malefizische, geleitliche und forstliche Obrigkeit zu, dem Herzog nur das Schirmrecht[1]. Aber zu weiteren Maßregeln gegen

[1] Zur Handhabung ihrer Rechte bezüglich der freien Pürsch nahmen die Villinger, wie sie dieses schon früher mehrmals getan hatten (so im Juni 1623, Mai 1628), am 11. September 1630 mit 12 Pferden und 12 Musketieren eine Bereitung des Bezirks vor. Als sie aber in die Lange Schiltach kamen, trafen sie dort schon den Untervogt von Hornberg samt etlichen Reitern und etwa 100 Musketieren. Die Villinger protestierten, ritten aber zur Vermeidung größerer Ungelegenheit nach St. Georgen zurück. Die Hornberger kamen herauf bis über Mönchweiler auf eine halbe Stunde von Villingen und schossen „mit großem Trutz und Mutwillen" etlichemal los, worauf sie wieder nach Hornberg zurückkehrten.

Württemberg kam es nicht. Auftritte wie am 10. November 1630 zu Mönchweiler, wo P. Simon beim Betreten der Kirche schon den lutherischen Prädikanten predigend antraf und dann nach Beendigung des ersten Gottesdienstes selbst vor ziemlich zahlreichen Besuchern (numero sat magno) Amt und Predigt hielt, kamen mehr als einmal vor. Zum Schutze des Prädikanten waren jeweils am Sonntag 12 Musketiere aufgestellt.

Diese wirren Zustände dauerten noch einige Zeit fort. Zwar erließ Kaiser Ferdinand am 22. Dezember 1630 einen Schutzbrief für das Kloster St. Georgen, indem er dem Herzog von Württemberg befahl, die weggenommenen Dokumente, Urbarien und Register den Kommissären des Klosters, Graf Karl Ludwig von Sulz und Ulrich von Stotzingen, zurückzuerstatten, auch keine weiteren Kontributionen von den Klosteruntertanen zu erheben. Aber ohne sich viel daran zu kehren, zwang der Herzog am 16. Dezember 1631 die Leute, die doch erst vor einem Jahre dem Abte geschworen hatten, zur Erbhuldigung für ihn und belegte die sich Weigernden solange mit Soldaten, bis sie sich fügten. Mehreremal rissen die Villinger die württembergischen Zollstöcke nieder, worauf von Hornberg entsandte Mannschaft sie wieder aufrichtete; auch die Erklärung der Villinger vom 21. November 1630, daß St. Georgen, wie schon bemerkt, in ihrer freien Pürsch liege und die „malefizische" Obrigkeit dort ihnen, die Landeshoheit aber Österreich zustehe, machte keinen Eindruck.

Unterdessen hatte sich auch die allgemeine politische Lage wieder geändert. Gustav Adolfs Sieg bei Breitenfeld unweit Leipzig im September 1631 verschaffte den Protestanten von neuem das Übergewicht. Die Württemberger hatten daher auch hier wieder freie Hand. Sonntag den 19. Januar 1632, während Abt Gaißer bei der kaiserlichen Kommission in Riedlingen abwesend war, überfielen sie mit 30 Musketieren das Kloster und nötigten die Mönche nun zum drittenmal zur Flucht[1]. Zwei Religiosen berichteten dem Villinger Rate, der Prädikant zu Sankt Georgen habe ihnen am genannten Tage nach vollendetem Gottes-

[1] In dem an dieser Stelle verlorenen Tagbuch findet sich nur die eine Notiz des Abts: Januar. 20. Monasterium s. Georgii dejectis habitatoribus denuo occupatum a Würtenbergicis. S. 222.

dienst um 10 Uhr gesagt, wenn sie einer Leibes- und Lebensgefahr entgehen wollten, so möchten sie sich sofort davonmachen, denn in Hornberg würden stündlich zwei Kompagnien schwedische Reiter nebst anderem Kriegsvolk erwartet und alsdann, wie zu Alpirsbach und Reichenbach geschehen sei, alle Mönche und ihre Hausgenossen mit Gewalt vertrieben. Beim Kloster und zu Peterzell seien sie von den Wachen untersucht worden, ob sie keine Kelche und andere Pretiosen bei sich hätten. Dem Abte wurden seine Mobilien weggenommen, er selbst konnte jetzt unter solchen Umständen nicht nach St. Georgen zurückkehren.

Nachdem die Stadt Villingen von den mit den Schweden verbündeten Württembergern, freilich erfolglos, im Jahr 1633 und zwar vom 11. bis 24. Januar belagert worden war, als dieselben vom 30. Juni des genannten Jahres an die Stadt wieder eingeschlossen, aber nach mißlungenem Sturm — am 8. September — wiederum aufgegeben hatten, benützten die Villinger diese Gelegenheit zu einem Ausfall nach St. Georgen am 13. Oktober. Da dessen Gebäulichkeiten den Feinden bisher zum willkommenen Aufenthalte dienten, so steckten sie das Kloster in Brand, wobei auch das Dorf bis auf zwei Häuser in Flammen aufging[1]. Als der Abt am 23. September 1634 den Ort besuchte, so erfaßte ihn beim Anblick der Ruinen ein Schauer bis aufs Mark[2]. Insbesondere ging ihm der Verlust der schönen Kirche sehr nahe. Er ließ eine Wohnung wieder notdürftig herrichten, auch hielt er oder seine Religiosen wieder zeitweilig Gottesdienst daselbst (in einer Kapelle), in Tennenbronn und in Mönchweiler, ebenso gelang es ihm teilweise, die Klostergefälle hier wieder einzuziehen. Aber mit dem westfälischen Friedensschluß (1648) war Alt-St. Georgen endgültig verloren. Abt Georg Gaißer starb an der Gesichtsrose am 29. August 1655 im sechzigsten Lebensjahr.

---

[1] Martini S. 189 und die „Brevis descriptio obsidionis Villinganae" in den „Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar" III. Heft S. 256.

[2] Gaißers Tagbücher S. 324.

### 3. Das Kloster St. Georgen zu Villingen (1648—1806).

Auf Georg Gaißer folgte der Propst zu St. Marx im Elsaß, **Michael Kederer** (Ketterer) von Villingen, am 6. September 1655 gewählt (1655—1661); allein er starb schon nach 6 Jahren am 1. November 1661 an einem Schlaganfall.

Am 21. November wurde der ebenfalls von Villingen gebürtige **Johann Franz Scherer** gewählt (1661—1685). Die Unzulänglichkeit der seitherigen Klostereinrichtung und die Notwendigkeit eines Neubaues traten immer fühlbarer hervor. Aber die Mittel des durch die lange Reihe der Kriegsjahre sehr geschwächten Gotteshauses ließen nur eine allmähliche Ausführung des Werkes zu. Unterstützung fand der Abt an dem trefflichen Johanniterprior Franz von Sonnenberg zu Villingen. Auch die Stadt ließ dem Unternehmen ihre Förderung angedeihen. In einer Denkschrift vom 6. Mai 1663 legte der Abt dem Magistrat zunächst das dringende Bedürfnis der Erweiterung der Kapelle um einen neuen Chor mit 3 Altären dar. Die Stadt überließ ihm den Platz hiezu. Bis zur Vollendung des Neubaues 1665 wurde der Gottesdienst mit bischöflicher Erlaubnis (vom 10. Juli 1663) in einer Privatwohnung unter Benützung von Tragaltären abgehalten. Zugleich mit der Kapelle baute der Abt auch ein mit derselben verbundenes Konventhaus. Am 19. Mai 1666 konnte er dem Rate berichten, daß dasselbe unter Dach gebracht sei. Weil das Gebäude auf der westlichen Seite an die Stadtmauer sich anschloß, so gestattete der Rat das Ausbrechen einiger Lichter (mit Eisengittern) in derselben. Das Gebäude war vierstöckig [1], der untere Stock für die Sakristei, den Kapitelsaal, das Refektorium und den Studiersaal bestimmt. Schon lange kränklich, starb Abt Johann Franz am 18. Februar 1685. Der Katalog der Äbte nennt ihn „ein bewundernswürdiges Muster von Geduld und das Vorbild eines sehr guten Haushalters".

Sein Nachfolger wurde am 3. April 1685 der Prior **Georg III. Gaißer** (1685—1690) aus dem bekannten Ingoldinger Geschlecht, welchem auch Georg II. angehört hatte. Er war ein Mann von zwar kleiner Gestalt, aber hervorragender

[1] Es ist der jetzige nördliche Flügel. Die Kapelle mit dem gegen Osten gerichteten Chor wurde 1719 nach dem Bau der neuen Kirche entfernt.

Gelehrsamkeit — u. a. schrieb er eine Geschichte des Klosters Weingarten bei Ravensburg —, und stand auch im Briefwechsel mit dem als Geschichtsforscher berühmten französischen Benediktiner der Maurinerkongregation, Joh. Mabillon, der ihn als Förderer seiner Studien sehr schätzte[1] und auf seiner wissenschaftlichen Reise durch Deutschland 1683 im September in Villingen auch besuchte[2]. Dabei offenbart sich in seinem ganzen

[1] Der ebenso gelehrte Ordensgenosse Ruinart schreibt: „Ambo, Mabillonius et Geisserus, ut amore ita et ingenio pares erant.“ Gerbert, Hist. S. N. II, 433. 434. Das Großh. Landesarchiv in Karlsruhe besitzt auch von Georg III. Tagbücher und zwar von 1680 bis 1690 und Reste seiner poetischen Arbeiten. Verzeichnet in den Inventaren des Großh. Gen.-Landesarchivs I, Nr. 516 der Handschriften (S. 232).

[2] Mabillon, der diese Reise — sie führte ihn und seinen Gefährten Dom Michael Germain (S. 94—96 der Hamburger Ausgabe von 1717) durch Süddeutschland bis Salzburg — in seinem „Iter germanicum“ beschrieben hat, kann nicht genug ihre freundliche Aufnahme im Sankt Georger Kloster loben, dessen Konvent damals aus nur zwölf Religiosen unter ihrem siebzigjährigen Abte bestand. Er nennt diesen einen sehr eifrigen Pfleger ihrer Geschichte (historiae nostrae studiosissimum), den Prior Gaißer einen „ausgezeichneten Förderer ihrer Studien“ (Georgius Geysserus studiorum nostrorum fautor singularis). „O welch freudiges Sehen der Freunde, welch herzliches Umarmen!“ ruft er aus. Sie hätten, schreibt er, auch die Bibliothek der Franziskaner besucht, aber die vielen Handschriften daselbst seien für ihn ohne Wert (multi habentur codices scripti, sed nullius momenti). Beim Abschiede habe der Abt ihm einen Zehrpfennig in die Hand gedrückt; er habe das Geld anfangs nicht annehmen wollen, aber auf das Zureden des Priors es doch getan, um den alten Mann nicht zu beleidigen. Unter Tränen trennten sie sich, indem die St. Georger ihren Gästen noch einen braven Menschen als Führer mitgaben. Was der lebhafte Franzose von seinen Beobachtungen über den Schwarzwald auf ihrem Wege von Villingen zunächst nach St. Peter über Vöhrenbach seinen Landsleuten zu berichten weiß, ist interessant genug, es hier wörtlich mitzuteilen: „Schauer ergreift einen in der Seele schon beim bloßen Hören des Wortes Schwarzwald, wo alles schauerlich, das Land ohne Weg und Steg ist; wo man fast keinem bewohnten Orte begegnet, außer Vöhrenbach, gewissermaßen der Hauptstadt des Schwarzwaldvolks. In den sehr engen Tälern gibt es zwar ziemlich üppige Wiesen zur Weide für das Vieh, aber die Abhänge der Berge und Hügel sind für den Getreidebau, ja sogar für die Schafzucht ungeeignet, wie man sagt, wegen allzugroßer Fettigkeit des Grases (!). Da und dort gewahrt man einzelne Häuschen meist mit eigener Mühle, in welche das Wasser durch tannene Deichel geleitet wird; stellenweise

Wirken ein außerordentlich praktischer Verstand. Um das Kloster wieder zur Bedeutung zu erheben, die es an seinem früheren, nun verlorenen Sitze gehabt hatte, faßte er den Plan zu einem völligen Neubau. In einem Schreiben an den Rat vom 13. November 1686 stellt er diesem vor, daß ihr Kirchlein bei der Zunahme des Konvents, welcher durchschnittlich wieder 24 Professen zählte, nicht mehr ausreiche; daß der Chor für die Verrichtung ihrer Stundengebete viel zu klein sei, zumal im Sommer, wann die Leute von auswärts in ihren Gottesdienst und zum Empfang der Sakramente kämen. Im Konventgebäude müßten gegen den Ordensgebrauch und die Vorschrift Papst Klemens' VIII. immer zwei oder drei in einer kleinen Kammer wohnen; auch die Schulräume seien unpassend. Er richtete deshalb mit dem Prior Gottfried Gutgsell und dem Konvent in Übereinstimmung mit den Visitatoren der schwäbischen Ordensprovinz an den Rat das Ersuchen um Überlassung eines genügenden Raumes für die Erbauung einer größeren Kirche und eines vollständigen Klosters. In einer umfangreichen Denkschrift vom 26. Februar 1687 führte er dieses im einzelnen aus[1]. Nach längeren Verhandlungen, in welchen der Rat fast sämtliche vom Abt den Benediktinern vorgeschlagene Punkte genehmigte, kam am 18. November 1687 ein Vertrag folgenden Inhalts zustande:

Die Stadt tritt dem Abte den notwendigen Platz mit dem Werkhause, dem Dielenhaus — der Stadt nachher wieder über-

---

uralte Tannen, die in sich selbst zusammenfallen und verfaulen, weil es an vielen Orten an passenden Pfaden für das Fortbringen von Holzstämmen mangelt. Aus jenen unwegsamen Wegen, die man eher Abgründe nennen könnte, wären wir nimmer herausgekommen, hätten wir uns nicht einem so wackeren Führer anvertrauen dürfen, den uns unsere guten Villinger mitgegeben hatten. Noch an demselben Tage gelangten wir endlich zu dem nur drei Meilen von Freiburg entfernten Kloster St. Peter am Rande des Schwarzwalds, wo der Himmel sich wieder etwas aufzutun beginnt." — Siehe auch P. S. Bäumer, Johannes Mabillon, 1892, S. 157.

[1] Nach der Denkschrift von 1687 war den Villinger Benediktinern von den Reichsgotteshäusern Zwifalten und Weingarten das mit 24000 fl. fundierte Studium und Kollegium zu Rottweil angetragen worden. Dazu schossen die Prälaten noch 10000 fl. bei, auch kauften sie zu diesem Zweck das Schloß und Gut Neckarburg (bei Rottweil). Zur Übernahme kam es jedoch nicht.

lassen —, und dem Werkgarten, dazu die beiden Weberhäuschen ab, der Abt überläßt der Stadt das Material des Werkhauses, um daraus ein neues zu erstellen — vor einigen Jahren abgerissen — und bezahlt für die genannten Weberhäuschen 200 fl., dagegen macht sich der Rat verbindlich, dafür auf die Hofstatt des alten Regelhauses zwei neue Häuser zu bauen. Die nach dem bisher geltenden Satzbrief jährlich an das städtische Steueramt zu zahlenden 20 fl., auch die 6 fl. Flözgeld neben dem Stammgeld von jedem Klafter Holz werden dem Kloster nachgelassen. Bezüglich der abgetretenen Häuser wird keine weitere Entschädigung verlangt als die Stellung eines Wächters (weil die bürgerliche Wacht auf dem Hause ruhte). Die Stadt leistet dieses als teilweisen Ersatz für die große Mühewaltung der Benediktiner mit Unterhaltung der Schulen und für ihre aus der Aufführung der (jährlichen) Schulkomödien erwachsenen Unkosten [1]. Zur besseren Unterhaltung der Schulen verabfolgt die Stadt den Benediktinern jährlich 14 Klafter Holz, deren Beifuhr diese selbst übernehmen. Da der Abt und sein Konvent im Satzbürgerrecht der Stadt beständig verbleiben, so schwören ihre Bedienten — nicht die Konventualen — den früheren Satzbriefen gemäß dem jeweils neu erwählten Amtsbürgermeister am gewöhnlichen Schwörtag (24. Juni) wie die anderen Bürger der Stadt, doch mit der Erleichterung, daß der Abt den einen oder andern Diener an jenem Tag „zur Aufwart" zu Hause behalten mag, und daß es den vornehmsten Beamten freisteht, entweder ebenfalls am Schwörtag oder aber bei Antretung ihres Dienstes ein und für allemal dem Rat in corpore zu schwören. Auch hat das Gotteshaus die bürgerliche Nutzbarkeit des gemeinen Weidgangs für so viele Stück Vieh, als es mit eigenem Futter überwintern kann.

Dagegen versprechen Abt und Konvent, die Stadt als Mitstifterin des Klosters zu betrachten und aller seiner Gottesdienste und guten Werke teilhaftig zu machen, insbesondere aber die Schulen und andere gute Übungen (z. B. Musik), mögen die Franziskaner ihr Gymnasium behalten oder nicht, ohne weitere

[1] Man hielt die Aufführung von Schulkomödien durch die Schüler für ein wichtiges pädagogisches Mittel, insbesondere auch zur Aneignung von Gewandtheit im öffentlichen Auftreten.

Kosten der Stadt, auch im Falle der Rückgabe des Klosters St. Georgen, fortzuführen, mit dem einzigen Vorbehalte, daß, wenn die Franziskaner ihre Schulen aufgeben, die denselben von der Stadt gereichten Fruchtgefälle an die Benediktiner gelangen. Diese sind von allen ordentlichen Beschwerden, wie Zoll, Wein- und Bierumgeld, Steuer, Schatzung, frei, nur die außerordentlichen Kriegsanlagen helfen sie von ihren bürgerlichen Gütern tragen. Ohne Einwilligung des Rats ziehen sie keine solche Güter durch Kauf, Tausch oder Erbschaft an sich; bei der Aufnahme eines Bürgerkindes in ihren Konvent finden sie sich bezüglich dessen Erbteils nach Billigkeit mit dem Rate ab.

Die Grundsteinlegung der Klosterkirche fand in feierlichster Weise Sonntag den 16. Mai 1688 durch Abt Roman von St. Blasien statt[1]. Aber der Bau ging nur langsam vorwärts. Am 13. August 1690 beklagte sich der Abt beim Rate, daß er aus Mangel an Baumaterialien die Arbeit einige Zeit aussetzen müsse; die Müller hätten ihm eine große Menge von Steinen weggeführt zur Auferbauung ihrer im neulichen Kriege abgebrannten Mühlen, und er bittet, ihm die Steine vom Giebel des ehemaligen Meßnerhauses in der Altstadt zu überlassen. Am 2. September desselben Jahres starb Abt Georg[2].

[1] Eine ausführliche Beschreibung dieser Feier enthält das vom Subprior P. Augustin Fink (nachher Abt) von St. Blasien geschriebene Tagbuch hierüber. (Gütige Mitteilung aus dem Kloster St. Paul in Kärnten.) Der Verlauf war folgender: Samstag den 15. Juli Empfang vor der Stadt durch Abt Georg. Sonntag den 16. Juli Prozession vom Münster aus an den Ort der Weihe — Abt Roman unter einem von vier Ratsherren getragenen Baldachin; Abt Georg und die Honoratioren, worunter Stadtkommandant Hinteregger, Schilde der Muttergottesbruderschaft mit Kerzen in den Händen tragend — der Wind bläst alle aus, nur nicht die des Abts Georg —; nach der Grundsteinlegung drei Geschützsalven von je 32 Schüssen. Festpredigt unter freiem Himmel durch den Stadtpfarrer vor einer ungeheuern Volksmenge, worunter drei lutherische Prädikanten und der Pastor von St. Georgen. Nach Beendigung des Hochamts Rückkehr in das Münster. Um 11 Uhr Festmahl im Benediktinerkloster mit ca. 30 Gästen, während desselben szenische Aufführung durch 16 Jünglinge mit Musikbegleitung. Eine ähnliche Aufführung beim Mahle am folgenden Tag. Abt Roman schenkt 200 Taler und 80 fl. für den Klosterbau.

[2] Pfarrer Hieronymus Sichler, der sich nachher im Kloster Sankt Georgen verpfründete, widmete dem Abte zu Schramberg folgende Grab-

Sein Nachfolger wurde durch Wahl vom 10. Oktober **Michael III. Glücker** von Rottweil (1690—1733). Ihm war es wie keinem seiner Amtsgenossen vor und nach ihm beschieden, mehr als vier Jahrzehnte hindurch die St. Georger Klostergemeinde zu regieren. Der größte Teil der jetzt noch vorhandenen stattlichen Gebäude ist unter ihm entstanden. Weil die westliche Seite des ganzen Gebäudekomplexes der Flucht der einen Bogen bildenden inneren Stadtmauer folgen mußte, während die östliche Front eine gerade Linie bilden sollte, so war dem Baumeister — dessen Namen wird in den Jahrbüchern nicht genannt — eine ziemlich schwierige Aufgabe zur Lösung gestellt. Durch eine mit dem Rat getroffene Abrede vom 9. April 1698 erwarb der Abt von der Stadt den Platz für ein künftiges Gymnasialgebäude — es standen dort mehrere Häuser —, wogegen das Kloster der Stadt zum Ersatz der ihr hierdurch verloren gegangenen bürgerlichen Leistung eine jährliche Gült von drei Viertel Roggen und 12 Pfennig Grundzins nachsah. Ferner überließ der Rat dem Abt den Platz „der Geräde nach" für das künftige Konventhaus — den Mittelbau —, nachdem er ihm schon am 9. Juli 1691 das alte, jedoch nicht zur Aufstellung von Geschütz geeignete Türmlein daselbst unter der Bedingung abgetreten hatte, daß das Kloster dahin ein Rondell zur Aufpflanzung kleiner Stücke erbaue, worauf der Rat jedoch später (1722) verzichtete[1].

Nun brach aber am Anfange des 18. Jahrhunderts der Spanische Erbfolgekrieg aus, der auch dem Kloster St. Georgen schwere Wunden schlug, indem seine Untertanen durch Einquartierungen und Kontributionen ausgesogen wurden, und im August 1707 die zwei großen Höfe zu Beckhofen in Flammen aufgingen[2].

---

schrift: Hic jacet abbas Georgius, cuius si doctrinam spectas, fuit eruditissimus, si usum, peritissimus, si ingenium, perspicacissimus, si pietatem, religiosissimus, si vitam, innocentissimus.

[1] Dagegen mußte der Prälat 100 Reichstaler zur Bestreitung des kostspieligen Niedertorturmbaues beischießen und die Forderung des Rückersatzes von 96 Lastwagen Quadersteinen, die man ab dem St. Georger Kirchenplatz zur Reparierung der großen durch die Tallardsche Belagerung verursachten Bresche geholt hatte, fallen lassen.

[2] Die Klagen des Abts über doppelte Besteuerung seiner Untertanen, besonders zu Ingoldingen, Degernau, Herbrechtshofen und zwar

zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse mußte der Abt ein Kapital aufnehmen. Erst 1719 wurde die Kirche, jedoch noch ohne Chor und Turm, fertig; am 1. Oktober hielten die Benediktiner ihren feierlichen Einzug. Am 26. Juli 1729 wurde das Gebälk auf dem Mittelbau, dem sog. Konventbau, aufgerichtet. Trotz der vielfach bedrängten Lage vermochte das Kloster noch eine Erwerbung zu machen. Im Jahr 1709 (13. März) kaufte es den Spitalhof zu Birkenweiler oberhalb Pfaffenweiler von Jakob Hirt, dessen Sohn als P. Theoger in den Konvent eingetreten war. Die Veräußerung der Propstei St. Marx im Elsaß an das Kloster Ebersmünster wegen übler Haushaltung mancher Pröpste gelang dem Abte noch nicht. Auch ein anderer Versuch schlug fehl: es handelte sich um nichts Geringeres als die Wiedergewinnung des Klosters zu St. Georgen und seiner eingezogenen Besitzungen, als der regierende Herzog von Württemberg Karl Alexander 1712 zur katholischen Kirche übergetreten war. Abt Michael betrieb die Angelegenheit bei dem Kapuzinerprovinzial P. Fidelis und bei dem P. Superior Fulgentius zu Weil der Stadt. Er überschickte auch dem schwäbischen Kreisobersten Baron von Neustein eine geschichtliche Darlegung bezüglich St. Georgens — es ist der „Gründliche Bericht von dem Gotteshaus St. Georgen" von 1714 —, erhielt aber von jenem die Meldung, daß er bei den württembergischen Geheimen Räten „nichts Favorables" für das Gotteshaus habe ausrichten können. Abt Michael, welcher von Kaiser Karl VI. 1712 (27. August) die Bestätigung der Freiheiten seines Gotteshauses erhalten hatte — darin wird insbesondere auch der Stadt Villingen der Schutz des Klosters empfohlen —, starb an Altersschwäche am 28. August 1733.

Auf ihn folgte durch Wahl vom 22. September desselben Jahres **Hieronymus Schuh** (1733—1757). Trotzdem der Abt ein Villinger war, so kann doch das Verhältnis zwischen ihm und dem Rate nicht als ein allzeit freundliches bezeichnet werden. In den vorhandenen Akten kehren gegenseitige Beschwerden fast regelmäßig wieder; so wenn 1736 (Juli) der Rat den Abt mit

durch Österreich und durch den schwäbischen Kreis zugleich, so daß die Leute „mit zweifacher Rute geschlagen" wurden, zogen sich durch Jahrzehnte hindurch.

Rücksicht auf die nachgelassenen 20 fl. jährliches Satzgeld ersucht, das seit mehreren Jahren „zur Benachteiligung der Jugend" unterbrochene Spiel der jährlichen Komödie wieder aufzunehmen, auch den zu großen Holzverbrauch etwas zu beschränken — der Abt erklärt, daß die Klosterwaldungen zu Obereschach und Beckhofen (Weißwald) zu sehr gelichtet seien —; oder wenn (September 1742) der Rat vom St. Georger Kanzleiverwalter die Leistung des Huldigungseids am Schwörtag verlangt — was jedenfalls gegen den Vertrag von 1687 war —, wogegen der Abt den Magistrat ersucht, das Gotteshaus als Schutzverwandten, nicht aber als Untertan „oder Villinger Bauern" zu behandeln, auch in der Einziehung von Haber, Stroh und Heu zu Kriegszwecken eine „anständigere Art" einzuhalten; oder wenn der Abt (zugleich mit dem Guardian der Franziskaner) Einspruch erhebt gegen die Inkarzerierung von Studenten, weil sie am Schmutzigen Donnerstag — trotz der gefährlichen Zeitläufe — im „Narrenhäs" herumgelaufen seien, was gegen die Disziplinarbefugnis des Klosters verstoße (1745, 1751); oder wenn der Abt sich beklagt über unbefugte Einquartierung im (erkauften) St. Blasianischen Amtshof; indem derselbe dem dem Kloster St. Blasien gegebenen Satzbrief von 1687 gemäß nur dann bequartiert werden dürfe, wenn die Garnison aus zwei Kompagnien oder mehr bestehe und auch dann nur mit Offizieren, nicht aber, wie geschehen, mit Musketieren (März 1746). Auch die Erbauung des neuen Gymnasiums samt dem Theater führte zu Auseinandersetzungen zwischen dem Abt und dem Magistrat. Das zu Ehren des hl. Hieronymus benannte Gebäude wurde am 1. Mai 1747 angefangen und um Martini 1749 vollendet. Der Kostenaufwand betrug 5532 fl. Mit der Aufführung des massiv aus Steinquadern bestehenden prächtigen Kirchturms 1756 war der Bau des Klosters abgeschlossen.

Die geordnete Haushaltung ermöglichte es dem Abte, 1741 von Marquart Freiherrn von Beroldingen ein Stück des sog. Bubenholzes bei Niedereschach um 2450 fl. zu kaufen und 1756 dem Baron von Summerau als kaiserlichem „Antizipationskommissär" ein Kapital von 3000 fl. „zur Abwendung feindlichen Einfalls" vorzustrecken[1].

---

[1] Das Kloster St. Georgen besaß zur Zeit in der Villinger Gemarkung 48 Jauchert Acker und 5 Manusmad Wiesen, dazu den von

Am 11. September 1757 starb Abt Hieronymus. Am 16. September wählten die Kapitularen den Prior **Cölestin Wahl** aus Ochsenhausen (O.-A. Biberach) (1757—1778). Schon Abt Hieronymus führte den Titel: Reichsprälat, Abt Cölestin nannte sich ebenfalls so. Damit stieß er aber bei der österreichischen Regierung an, welche den Titel nicht anerkannte, indem sie das Kloster St. Georgen mit seinen Besitzungen als unter österreichischer Landeshoheit stehend in Anspruch nahm. Schon die Unterlassung der Anzeige vom Todesfall des Abts Hieronymus und von der Wahl Cölestins hatten eine Rüge von seiten der Hofkammer in Innsbruck zur Folge. Eine kaiserliche Entschließung vom 14. Januar 1758 empfahl, die Sache jetzt auf sich beruhen zu lassen und das nächste Mal darauf zu sehen, daß der Neuerwählte Nachricht von seiner Wahl gebe, um den österreichischen Schutz und Schirm nachsuche und das jährliche Schirmgeld mit 38 fl. richtig abführe. Es handelte sich also um den Anspruch der Landeshoheit auf Grund der Schirmherrlichkeit ganz wie zweihundert Jahre früher. Aber ebensowenig wie dort Württemberg gegenüber vermochten die Äbte hier ihr Recht zur Geltung zu bringen aus dem einfachen Grunde, weil Österreich der Beteiligte war.

Von den damaligen kaiserlichen Regierungsverordnungen betrafen einige auch das Kloster St. Georgen, so jene von 1771, daß zur Ablegung der Profeß das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich sei — die Zeit konnte auf dem Wege der Dispens auch auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden —, ferner jene von 1772, daß Klosterpfarreien, die nicht mit drei Religiosen besetzt waren, durch Weltgeistliche pastoriert werden mußten, infolgedessen nach Ingoldingen und Furtwangen je noch ein Pater geschickt wurde[1].

---

St. Blasien käuflich erworbenen Amthof (späteres Domänenverwaltungsgebäude, jetzt städtisch) mit 7 Jauchert Acker und 5 Mannsmad Wiesen (darunter die große Amtmannswiese vor dem Oberen Tor).

[1] Eine bischöfliche Verordnung von 1775 verbot die Beerdigung vor Ablauf von zweimal 24 Stunden, eine andere von 1778 untersagte dem Welt- und Ordensklerus den Besuch der öffentlichen Wirtshäuser außer im Falle des Reisens. Übrigens dient zur Beleuchtung damaliger Zustände, was der strenge P. Lenz in den Jahrbüchern zum 11. u. 12. September 1775 mitteilt: Der Konstanzer Weihbischof (v. Hornstein) traf am

Unter Abt Cölestin tauchte auf einmal eine Frage auf, die bei den Franziskanern im Laufe der Zeit schon mehrere Male zu Unzuträglichkeiten mit dem Magistrat geführt hatte[1], im Kloster St. Georgen zu Villingen aber seither nie praktisch gewesen war: sie betraf das Asylrecht. Am 9. Juli 1775 früh, einem Sonntag, war nämlich in Abwesenheit des Abts eine Übeltäterin aus dem städtischen Gefängnis entkommen und zu den Benediktinern in das Asyl geflohen, wo sie, durch einen Fall verletzt, von der Klosterköchin und der Beschließerin gepflegt wurde, nachdem die Franziskaner sie abgewiesen hatten. Der Rat forderte noch an demselben Morgen ihre Herausgabe zuerst mit, dann ohne Ausstellung eines Reverses, daß ihr am Leben nichts geschehe und ihr nicht „ewiges Gefängnis" auferlegt werde. Der Prior (Lenz) und der Subprior wiesen, nachdem sie in den alten und neuen Kanonisten nachgeschlagen hatten, das Ansinnen ab, bis Nachricht von höherem Orte eingetroffen sei. Unterdessen stellte der Rat überall Wachen aus: beim Gymnasium, bei der deutschen Schule, bei der Kirche und bei den benachbarten Häusern, auch auf der „Fülle" und schickte einen Expreßboten zur Einholung von Weisung nach Freiburg an den Regierungspräsidenten. Am Montag abend darauf kehrte der Abt von Rippoldsau zurück, worauf für die Asylantin eines der neuen Dachzimmerlein über der alten Prälatur durch den Schreiner zugerichtet wurde, in welches man sie tags darauf überführte.

---

11. September mittags in Villingen ein zur Spendung der Firmung. Nach feierlichem Empfang nahm er seine Wohnung im Pfarrhof; nachdem die fremden Pfarrkinder von Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Vöhrenbach ꝛc. bis drei Stunden gewartet, spendete er endlich um vier Uhr das heilige Sakrament überhaupt aber sehr flüchtig. Nachts um 11 kam Herr Oberst v. Königsegg hier an, mit dem gedachter Herr Weihbischof zu nacht gespiesen und sogleich auf die Auerhahnenbalz nach Herzogenweiler geritten, von dort den folgenden Tag, als den 12. September, nach Marbach, alldorten das Kirchlein consecriert und zu Mittag wieder in dem Pfarrhof mit gedachtem Graf gespiesen, wobei auch die gräflich Bissingsche Familie von Schramberg, der Magistrat und der Abt waren, und kaum von ihm importune opportune auf vieles Vorstellen und Bitten konnte erhalten werden, daß er die Anwesenden annoch firme. Am 13. fuhr er wieder ab und ließ wegen seiner und seiner Bedienten Aufführung keinen guten Geruch nach sich."

[1] FDA. NF. V, 267 ff.

Doch wurde dem Magistrat gestattet, eine Wache auch vor das Zimmer zu stellen. Am 12. nachmittags brachte der Bote von Freiburg die schriftliche Anweisung, daß die Person auszuliefern sei vorbehaltlich der Untersuchung der Sache gemeinschaftlich mit dem bischöflichen Ordinariat. Ein mehrere Monate darauf erschienenes Hofpatent (dd. Wien 15. September 1775) entschied die Frage bezüglich des Asylrechts, indem es eine Menge von bestimmten Übeltätern davon ausschloß und das Recht auf die Kirchen und die Orte, wo die Sakramente gespendet wurden, beschränkte. Ein am Aschermittwoch 1776 morgens aus dem Gefängnis entkommener und zu den Benediktinern geflohener Bürger, Benedikt Häßler, wurde, weil er laut dem kaiserlichen Dekret (als adulterii et abortus suspectus) keinen Anspruch auf die Asylfreiheit hatte, sogleich aus dem Kloster gewiesen.

Wichtiger als dieses war die Regelung der schon lange strittigen Angelegenheit bezüglich des Gymnasiums[1]. Weil von den zwei Lehranstalten der Franziskaner und der Benediktiner keine sich als lebensfähig erwies, so lag ihre Verschmelzung im allgemeinen Interesse. Es handelte sich nur darum, welchem der beiden Klöster das künftige Gymnasium zugeteilt werden solle. Die Stimmung des Magistrats und der Bürgerschaft war den Minoriten, die der Regierung den Benediktinern günstig. Hören wir darüber den bündigen Bericht des Priors Bernhard Lenz:

„Nachdem wir bereits den 7. November 1774 von Freiburg die Nachricht erhalten, daß kraft Allerhöchster Verordnung in Zukunft unser Benediktinisches Gymnasium allein beizubehalten sei und wir nebst den sechs unteren Klassen auch Philosophiam und Mathesin (Mathematik) zu dozieren hätten, die Minoriten hingegen statt der Lateinschule die deutsche Normalschule übernehmen sollten, wie denn wirklich unterm 11. November hierüber ein hohes Regiminalreskript sowohl an unsern Abt Cölestin als auch an den allhiesigen Stadt-Magistrat ergangen, wir aber wohl vornhinein überzeugt waren, daß die Stadt und die PP. Minoriten alles mögliche anwenden würden, diese höchste Resolution wieder zu hintertreiben, so wurde, zum Teil auf unsere Veran-

[1] Siehe über diese Schulfrage auch FDA. NF. V, 279 ff., 285 f.

lassung, von der hohen Regierungsstelle eine Kommission ernannt und solche dem Herrn Obervogt zu Triberg, Anton von Hermann, aufgetragen, diese Allerhöchste Willensmeinung zum Vollzug zu bringen. Diesem zufolge, und nachdem sich besagter Herr Obervogt vorläufig in Freiburg selbst informiert, kam er den 11. Dezember abends mit seinem Amtsschreiber, Bedienten und Amtsboten hierher, nahm das Quartier in der Sonnen, ließ Tags darauf, als den 12. Dezember, früh morgens uns seine Ankunft notifizieren, worauf ich und P. Subprior ihm das Willkommskompliment gemacht. Er eröffnete sodann den sechs Magistratspersonen, nämlich dem Herrn Bürgermeister Kegel, beiden Ratsdeputaten Knoll und Handtmann, dem Syndikus Handtmann, auch beiden Richtern Broz und Mayer, die Allerhöchste Willensmeinung. Bis 1 Uhr mittags wendeten diese alles mögliche dagegen ein; nachmittags erschien ebenfalls ein vorgeblicher Ausschuß von 17 Bürgern vor dem Herrn Commissario, welche zugunsten der PP. Minoriten das Wort führten. Abends wurden auch ich und P. Subprior namens des Gotteshauses vor die Kommission vorgelassen, die uns die Höchste Verordnung vorgelesen, und in Gegenwart obiger Magistratspersonen, auch des P. Guardians und Vicarius der Franziskaner befragt, ob wir das Gymnasium samt der Philosophie und Mathesis übernehmen, auch den PP. Minoriten, wie sie gebeten, zur Vollbringung ihres Chors und ihrer Musik hinlänglich Studenten (ohne daß sie jedoch bei ihnen studierten) gestatten, und, damit sie es gern tun, selbe auch hierzu ermahnen wollten. Wir übernahmen das angetragene Gymnasium und versprachen auch, Philosophiam in Zukunft zu dozieren. Die Studenten wollten wir nicht hindern, sondern eher ermahnen, so viel an uns sei, den Chor der Minoriten zu frequentieren, insoweit es aber den Schulen und dem Nutzen der studierenden Jugend nicht im Weg sei. Die Minoriten sollten nur wie bishero solchen Studenten einige Kosttage geben rc. Was für ausschweifende, anzügliche und grobe Reden hierbei von den Gegnern, besonders Herrn Ratsdeputat Knoll und Herrn Syndico, gegen unser Gotteshaus ergangen, ist besser sich einzubilden als sich zu beschreiben. Beide Gerichtsherren, Herr Talvogt Broz und Herr Expeditor Mayer, hingegen waren sehr sittsam und zeigten und erklärten sich beinahe öffentlich für uns.

„Tags darauf, den 13. Dezember, wurde durch ein Kommissionsdekret dem bisherigen Präfekten der Minoriten aufgetragen, die Studenten zu entlassen und anzuweisen, daß sie samentlich vor der Kommission erscheinen sollten. Weil die Studenten aber schier alle aus Anstiftung teils nach Kirchdorf, teils sonst vor die Stadt hinaus entwichen, so wurde dem Stadtmagistrat befohlen, solche zusammenzutreiben. Sie erschienen also Nachmittag um 2 Uhr in der Ordnung bei der Kommission, wo in unserer und dreier Magistratspersonen Gegenwart ihnen eröffnet wurde, daß sie nun entweder in unser Gymnasium eintreten, oder binnen drei Tagen die Stadt räumen sollten, worüber dem Magistrat acht zu haben auferlegt worden. Drei einzige ausgenommen traten alle übrigen, 39 an der Zahl, die Philosophi mitgerechnet, zu uns, meistenteils auch mit Freude, herüber. Den dritten Tag darauf waren die Studenten einander ganz angewöhnt; besonders da sowohl von seiten der Kommission als unseres gnädigen Herrn Prälaten alle ermahnt wurden, daß keiner dem andern einige Vorwürfe machen sollte. Es wurden auch die Herübergetretenen von der 4. Schule an den 18. Dezember in die Marianische Kongregation als Sodales angenommen, nachdem sie zuvor öffentlich die Marianische Votivformel abgebetet.

„Den 14. Dezember untersuchte der Herr Commissarius annoch die falsche Vorgabe, als wären die obgemeldeten 17 Bürger ein Ausschuß von gesamter Bürgerschaft und den Zünften, wobei er zu seiner großen Beleidigung gefunden, daß es nur Lug und Trug gewesen sei, weshalb er sowohl den Magistratspersonen als diesem angeblichen Ausschuß einen derben Verweis gegeben und die Satisfaktion sich vorbehalten.

„Den 15. Dezember wurde endlich der Herr Commissarius mit Stadtpferden wieder nach Triberg zurückgeführt. Ihm wurde nachgehends von der hohen Regierungsstelle mit Genehmigung des Wiener Hofs das Amt eines Königlichen Direktors des Benediktinischen Gymnasiums zu Villingen um so eher übertragen, weil der Magistrat sich offenbar uns abgeneigt und für die Minoriten gar zu parteiisch und zu sehr eingenommen erzeigt hatte. Dieses letztere aber war für den Magistrat noch das Empfindlichste und er unterließ nicht, sowie die PP. Minoriten und ihr Provinzial P. Angelus, aller Orten und Enden alles

mögliche zu unternehmen, um das Vergangene wieder hinterstellig zu machen. Sie konnten aber weder zu Freiburg noch zu Wien, weder durch den Herrn von Grechtler noch durch den Herrn General Riedt noch den Hofagenten von Riegger[1] etwas dagegen auswirken, sondern es wurde alles von hohen und höchsten Orten genehmigt.

„Wegen unsern Studenten wurden nachhin drei Professores inferiorum (für die unteren Klassen) angestellt und der Choralisten halber, welche im Münster die — durch die Franziskaner gehaltene — Frühmesse um 7 Uhr besorgen mußten (mit Singen), wurde erst um halb 8 Uhr morgens zur Winterszeit die Schule angefangen, die Superioren (oberen Klassen) aber erst um 8 Uhr. Die Sext und Konventmeß war erst um halb 10 Uhr, welche Gewohnheit hernach im Winter allezeit beibehalten wurde."

Auch nachher noch glaubten die Benediktiner, daß der Magistrat ihrem Gymnasium verschiedene Hindernisse bereitete. Am 20. Januar 1775 verfügte sich deshalb Abt Cölestin selbst mit dem Subprior und Studienpräfekt P. Anselm nach Freiburg und ließ dort von der Königlichen Studienkommission die schon 1766 für ihr Gymnasium aufgestellten Schulvorschriften mit den notwendig gewordenen Erweiterungen bestätigen. Zugleich wurde den Benediktinern bewilligt, daß ihre jungen Leute nicht mehr zum Nachteil der Studien die Musik bei den Minoriten und den Johannitern zu besorgen brauchten, sofern der Gottesdienst noch in die Schulzeit falle.

Am 21. und 23. Februar desselben Jahres führten die Studenten des Gymnasiums auf einem maskierten Umzug in lebenden Bildern „Die Torheit der Welt, des Fleisches und des Teufels in ihren schlimmen Folgen zur heilsamen Warnung" auf.

---

[1] Der als Gelehrter, Schriftsteller und Geschäftsmann hochangesehene Paul Joseph Riegger stammte aus Freiburg — sein Vater Johann Baptist Riegger war aus Villingen — und hatte damals die Stelle eines ordentlichen Professors des Kirchenrechts an der Universität zu Wien inne. Er starb am 6. Dezember 1775. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. III, 172. — P. Bernhard Lenz sagt über diesen einflußreichen Staatskanonisten: „Er wird in der ‚Augsburger Zeitung' anständig, in den katholischen Zeitungen aber übertrieben und zum Schimpf der römischen Kirche und ihrer Satzungen gelobt."

Eine aus Bürgern bestehende Grenadiergarde zu Pferd begleitete den Zug durch die Stadt, an ihm beteiligten sich 230—240 Personen mit 20 Schlitten. Unter den Zuschauern befand sich am ersten Tag die Fürstin von Donaueschingen mit ihrem Gefolge, am zweiten der Fürst selbst.

Weil den St. Georger Konventualen wegen Übernahme des vereinigten Gymnasiums und des Unterrichts der Philosophie und Mathematik kaum mehr genügende Zeit zur Versehung der zur Stadtpfarrei gehörigen Filialgemeinde Unterkirnach übrig blieb, so gab das Kloster dieselbe im Januar 1775 ganz auf[1].

Zur Vervollkommnung der Lehrer in der Mathematik, deren erweiterter Unterricht nun vorgeschrieben war, ließ der Abt den in diesem Fache ausgezeichneten P. Thaddäus Rinderle[2] aus dem Kloster St. Peter kommen. P. Lenz holte ihn am 18. April 1775 daselbst ab. Der sofort eröffnete Kurs dauerte bis zum 8. November desselben Jahres. Das Gymnasium, an welchem unter andern P. Lenz und P. Lumper — letzterer Ver-

---

[1] Seit dem 30. Oktober 1774 durfte in der Kirche zu Unterkirnach das heilige Sakrament aufbewahrt werden. Die PP. Gottfried Lumper und Bernard Lenz hatten damals Kirnach eine Zeit lang versehen. Die Pfarreien Pfaffenweiler und Furtwangen gehörten dem Kloster selbst, jene wurde jeweils auf drei Jahre durch einen Pater von der Stadt aus pastoriert. Nach einer Fassion vom 4. November 1777 betrug das jährliche Pfarreinkommen in Pfaffenweiler 250 fl., die Zahl der Kommunizierenden (d. i. der die Kirche besuchenden Personen vom 14. Lebensjahr an) 130, der Nichtkommunizierenden (d. i. der Personen unter 14 Jahren) 47, das Erträgnis des Zehnten 741 Korngarben, 118 Roggengarben, 825 Garben „Mischlete", 90 Habergarben, 7 Wagen Heu, 32 Säcke „Erdäpfel"; dieses in Geld berechnet 430 fl. Das jährliche Einkommen der Pfarrei Furtwangen belief sich auf 500 fl., die Zahl der Kommunizierenden daselbst auf 1300, der Nichtkommunizierenden auf 300.

[2] Siehe über diesen auch um die Vervollkommnung der Schwarzwälder Uhren hochverdienten Mann, der 1788 Professor der angewandten Mathematik an der Universität Freiburg wurde und 1824 starb, H. Schreiber a. a. O. III, 116—118. Die eigenartige Inschrift seines Grabdenkmals auf dem alten Kirchhof in Freiburg lautet:

„Vieles hat er bestimmt mathematisch mit Ziffer und Buchstab,
Aber die Stunde des Tods bleibt unbekannter als x."

Dazu St. Braun, Memoiren des letzten Abtes von St. Peter (Ignaz Speckle) S. 122.

fasser einer dreizehnbändigen kritischen Patrologie — lehrten, erfreute sich auch des Wohlwollens der Regierung, welche eine kaiserliche Entschließung vom 19. Januar 1777 erwirkte, infolge deren dasselbe den Namen eines Lyzeums führen durfte. Es gehörte zu den sechs vorderösterreichischen Gymnasien, welche durch Hofdekret vom 23. Mai 1777 allein noch belassen wurden.

Seit dem Frühjahr 1776 durch einen Schlaganfall an Händen und Füßen gelähmt und nicht mehr imstande, die vielen Geschäfte seines Amts zu versehen, resignierte Abt Cölestin am 20. Januar 1778 nach der Vesper vor versammeltem Kapitel unter Verzicht auf seine Stimme bei der nächsten Abtswahl. Am 30. Januar fuhr er in einer zu seinem künftigen Gebrauche eigens zu Straßburg um 440 fl. gekauften Chaise in Begleitung des Superiors, seines Kammerdieners und eines Barbiers nach Ripoldsau ab, um dort seine Tage zu beschließen. Zwar erholte er sich soweit, daß er wieder schreiben und in seinem Zimmer Messe lesen konnte, aber von einem neuen Schlaganfall betroffen, starb er am 25. November 1780. P. Schönstein, der unter ihm seine Profeß abgelegt hatte (1775), nennt ihn „einen strengen Beobachter und ein Muster der klösterlichen Ordnung, einen großen Liebhaber und Beförderer der Wissenschaften, einen ganz besonderen Eiferer für die Zierde des Tempels Gottes". „Er schaffte", bemerkt Schönstein weiter, „in der Kirche eine Silbermännische Orgel, in dem Turme ein harmonisches Geläute von zehn Glocken an, das bei jeder Viertelstunde annehmlich spielte. Als sonderbarer Verehrer des hochwürdigsten Altarssakraments setzte er die in Lothringen schon längst eingeführte ewige Anbetungsbruderschaft auch in Deutschland (d. i. in seinem Kloster) ein (März 1766). Er erbaute das Klösterlein zu St. Nikolaus in Rippoldsau vom Grunde auf, verfocht die Gerechtsame des Gotteshauses mit ernstem Nachdruck, und durch seine tiefe Einsicht und sein kluges Benehmen vereitelte er manchen Angriff, den man wider das Gotteshaus versuchte."

Drei Wochen nach dem Rücktritte des Abts Cölestin, Montag den 9. Februar 1788 morgens, geschah die Neuwahl unter dem Vorsitze des Generalvikars Grafen von Bissing als bischöflichen Kommissärs, sowie der Prälaten Philipp Jakob von St. Peter und Michael von St. Märgen als Skrutatoren und Zeugen in

der Konventstube durch 22 Kapitularen. Sie fiel gleich im ersten Skrutinium auf den Subprior, Kastenmeister und Studienpräfekt P. **Anselm Schababerle** von Baden-Baden (1778 bis 1806). Unter dem Geläute der Glocken wurde er in Prozession in die Kirche geleitet und dem Volke vorgestellt, worauf die Beeidigung und Bestätigung erfolgte. Die Weihe nahm tags darauf in feierlicher Weise der unterdessen in Villingen eingetroffene Dompropst und Weihbischof von Hornstein vor[1]. Die Wahl des neuen Abtes, des neunundvierzigsten in der Reihe der Prälaten von St. Georgen, die leider die letzte sein sollte, war in jeder Beziehung eine glückliche. P. Schönstein schreibt über ihn: „In seiner Person vereinigten sich alle Eigenschaften eines würdigen Vorstehers. Er war Religios im wahren Sinne, gelehrt und in ökonomischen Kenntnissen bewährt. Er kaufte das freiherrliche Landgut Seihof[2] (1778), baute es ganz von neuem auf, richtete es mit mehreren Wohnzimmern nebst einer Hauskapelle so ein, daß die Herren Patres Professores sich in den Herbstferien bequem unterhalten konnten. Die Bibliothek vermehrte er mit den ältesten Urkunden und Werken der ersten Kirchenväter, die Kunstkammer bereicherte er mit einer Sammlung seltener Naturalien, auch noch mit vielen Requisiten zur Vervollkommnung der Experimentalphysik uff."

---

[1] P. Lenz beschreibt diese Feierlichkeiten im XIII. Band der Jahrbücher.

[1] Laut Kaufbrief d. d. Berstingen (O.-A. Horb) 11. November 1778 kaufte das Kloster St. Georgen den Seienhof und den noch übrigen Teil des Bubenholzes (bei Niedereschach) für 18 000 fl. von der Gemeinde Niedereschach. Diese hatte kurz zuvor (12. Oktober 1778) das Rittergut Friedeck, Graneck, den Seienhof und das Bubenholz (d. i. den noch übrigen Teil des letzteren) von Joseph Joh. Adam Fidel Raßler, Freiherrn von Gamerschwang, Herrn zu Weitenburg (O.-A. Horb), um 30 000 fl. gekauft, jedoch ohne die niedere Gerichtsbarkeit (welche bei dieser Herrschaft blieb) und mit der Auflage, daß diese Güter künftig von der Ritterschaft in die Steuer gelegt würden. Die genannten Güter hatten vorher (seit 1600) den Freiherren von Beroldingen gehört. Der Neubau des Seienhofs geschah 1780. Am 23. September erlaubte der Bischof von Konstanz dem Abt Anselm, die Kapelle s. Benedicti daselbst zu weihen und auf dem tragbaren Altar zu zelebrieren.

## 4. Die Aufhebung des Klosters St. Georgen (1806).

In dem gewaltigen Strome der Ereignisse am Anfange des 19. Jahrhunderts gingen auch die Klöster Südwestdeutschlands unter. Nachdem schon durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 24. März 1803 die breisgauischen Gotteshäuser dem Kurfürsten Karl Friedrich von Baden als Entschädigung für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen zur Einziehung (Säkularisation) überlassen worden waren und der Preßburger Friede vom 26. Oktober 1805 dem König Friedrich von Württemberg unter anderem die Stadt Villingen zugesprochen hatte, war das Schicksal auch von St. Georgen besiegelt. Es wurde ebenfalls zur Aufhebung bestimmt, seine Besitzungen sollten dem württembergischen Gebiete einverleibt werden. Den Abt Anselm Schababerle, einen Greis von 76 Jahren, das Muster eines Ordensmannes, traf das schwere Geschick, die lange Reihe der Vorsteher des ehrwürdigen Stifts zu schließen[1].

Noch am 4. Januar 1806 erschien im Kloster als Königl. württembergischer Kommissär Hof- und Finanzrat Spittler, ihm zur Seite stand als Kommissionssekretär der Kanzleiadvokat Ditzinger. Von dem Abt und den Konventualen höflich empfangen, eröffnete Spittler seinen Auftrag, der alle das dem Stifte bevorstehende Schicksal ahnen ließ, wenn auch Näheres noch nicht bekannt wurde. Durch seine Menschenfreundlichkeit und aufrichtige Teilnahme milderte jedoch der Regierungskommissär die traurige Stimmung, welche die Mitglieder des Klosters ergriffen hatte. Gern übernahm er auch auf die Bitte des Abts, die Einsendung einer Vorstellung des Stifts an den König, worin dasselbe die Notwendigkeit seines Fortbestehens für den Wohlstand der Stadt Villingen und der Umgegend nachwies. Hierauf wurde die Stiftskasse und das Archiv versiegelt, die Bibliothek aber zur Fortsetzung der Studien noch offen gelassen.

---

[1] Die Darstellung folgt im ganzen — mit Weglassung der schärfsten Ausdrücke — dem handschriftlichen Berichte des Stiftsarchivars und Professors P. Cölestin Spegele: „Neueste Geschichte des Benediktinerstifts St. Georgen, dermalen zu Villingen" und der Eingabe vom 6. August 1806 an den Großh. Bad. Regierungsrat Waizenegger (Stadtarchiv Lit. BB.). Ferner P. Schönstein a. a. O. S. 26 ff.

Ein rührender Vorfall, welcher sich damals zutrug, soll hier nicht übergangen werden. Pater Schönstein erzählt:

„Den 6. Jänner abends, als am zweiten Tage der Besitznahme, kamen alle Herren Konventualen nach gegebenem Zeichen wie gewöhnlich zum Nachtmahle, das absichtlich etwas niedlicher als sonst gedeckt war, zusammen; man betete zu Tische, las das römische Martyrologium, nun wird das Zeichen zur Dispensation (zum Aufhören) gegeben. Alle Herren Mitbrüder, nichts dergleichen wähnend, fragten sich untereinander: Was soll dies bedeuten, was soll da werden? Jetzt stand Herr P. Cölestin Spegele, damals Archivar, voll des Ansehens, vom Stuhle auf, nahm das Wort und sprach: ‚Geliebteste Herren Mitbrüder! Heute sind es wirklich 270 volle Jahre, als Jos Münch von Rosenfeld, im Jahre 1536, als württembergischer Kommissär die Abtei St. Georgen auf dem Schwarzwald, unser Stamm-Gotteshaus, unter dem würdigsten Abte Johann V. Kern in Besitz nahm. Man brauchte militärische Gewalt, und unsere Vorfahrer mußten ohne Hilfe, selbst des Notwendigsten beraubt (in den Annalen steht: ohne Gefieder und Gelieger) am heutigen Tage im Schneegestöber entfliehen. Allein ihre Standhaftigkeit, ihr brüderliches Zusammenhalten, Zutrauen und ihr unerschütterter Mut brachte es dahin, daß St. Georgen in Villingen von neuem auflebte und noch bis jetzt 270 Jahre voll des Ruhms und des Segens bestand. Wahrlich, diese Männer, ja diese unsere Väter sind es allerdings würdig, daß wir, ihre Söhne, wirklich in ähnliche Umstände versetzt, auch ihre Standhaftigkeit, ihre Bruderliebe heute zur Nachahmung wählen und nun etwas feierlicher als jemals ihr Andenken begehen.‘

„Jetzt hemmte der Drang der Empfindung seine Worte und Tränen füllten sein Auge. Nach einer Pause schenkte er sich seinen Becher ein und begann weiter zu sprechen: ‚Auf, meine geliebten Brüder! folgt meinem Beispiele. Es leben hoch St. Georgens Stifter, Fortpflanzer, unsere gesamten Vorfahrer, unsere Väter! (Alle stoßen an, trinken, mit doppeltschlagender Brust das Hochleben wiederholend). Möchten doch diese verklärten Väter auf uns, ihre Söhne, mitleidig von der Höhe ihrer Vollendung herabsehen und uns von Gott dem Allerhöchsten ihre Tugend, ihren Mut, ihren Segen erflehen. (Alle) Daß es geschehe!‘

„Nun stand man vom Tische auf, eine im dritten Tone abgesungene Komplet beschloß den für jeden St. Georgianer äußerst merkwürdigen, innigst rührenden Tag".

„Kurze Zeit nach seiner Ankunft nahm der Kommissär mit seinem Personal ein Inventar über das gesamte vorhandene Vermögen auf. Alles mußte ihnen aufgeschlossen und vorgewiesen werden: die Ein- und Ausgaberechnungen, die Fruchtkästen, die Weinkeller, die Kusterei, die Kirchenornate, die silbernen und vergoldeten Kirchengeräte."

Auf Spittler, welcher in der zweiten Hälfte des März Villingen verließ, wurde Sekretär Ditzinger Kommissär. Neben ihm versah das Amt eines provisorischen Steuereinnehmers zu Villingen, Triberg und Bonndorf der seitherige Rottweiler Rechnungsrevisor Brodhag. Ditzinger leitete auch die Feierlichkeiten der am 30. Mai erfolgten förmlichen Übergabe Villingens und des Klosters St. Georgen an Württenberg in Anwesenheit des Geheimrats und Regierungspräsidenten Freiherrn von Reischach — Spegele nennt diesen „einen der vortrefflichsten württembergischen Geschäftsmänner" — und am 8. Juni den Akt des Eintritts der nunmehr württembergischen Verwaltung des Stifts, wodurch diesem jedes Verfügungsrecht genommen wurde. Daß letzteres der Fall war, merkte man bald, als das Kommissionspersonal die stiftischen Pferde zu täglichen Spazierritten und Spazierfahrten verwendete, ohne sich durch die Vorstellung des Stifts, daß man sie anderweitig brauche, irren zu lassen: „Mit Teilnahme der Kommission verzehrte eine Rottweiler Gesellschaft den Überrest der fremden und besseren Weine, welcher sich von dem Feste der Übergabe noch vorfand und als Labsal der schwächlichen Glieder des Stifts verwahrt wurde, unter einem ärgerlichen Getümmel, während in der nahen Stiftskirche feierlicher Gottesdienst gehalten wurde, und zwar kaum zwölf Stunden früher, als man zur Aufzeichnung des vorhandenen Weins überging."

Noch hoffte das Kloster, man werde ihm wenigstens die zu seinem Unterhalte notwendigsten Güter belassen, so daß es, wenn auch in beschränkter Weise, fortbestehen könne. Aber es kam bald anders. Am 24. Juli abends kehrte Ditzinger in Begleitung des königlichen Kammerrats Steinheil von einer nach Stuttgart gemachten Reise unvermutet nach Villingen zurück und machte

sogleich den Benediktinern Anzeige, daß er in der Eigenschaft als königlicher Organisationskommissär mit Steinheil noch an demselben Abend im Kloster Wohnung und Kost nehmen werde. Auch der Verwalter des Minoritenfonds hatte gleichzeitig Weisung erhalten, alles Kirchensilber des früheren Franziskanerklosters an die Kommission abzuliefern, ungeachtet der Gegenvorstellung der Beteiligten, daß vier Kelche schon längst der bedürftigen Stadtpfarrkirche überlassen worden seien.

Bis dahin blieben die Kapitularen bei der seitherigen klösterlichen Ordnung. Der Chor- und sonstige Gottesdienst wurde wie gewöhnlich gehalten, die Patres Professoren setzten ihre Lehrtätigkeit fort, „jedes Glied hing an dem andern und alle an ihrem würdigen Oberhaupte fest vereint", da ließ am Freitag den 25. Juli in der Frühe Ditzinger die Kapitularen versammeln und erklärte im Auftrage des Königs das Benediktinerstift St. Georgen als aufgehoben. Doch hatten einstweilen noch alle beisammen zu bleiben und insbesondere die Professoren den öffentlichen Unterricht des Gymnasiums wie bisher zu halten, bis über die Versorgung und Verwendung der einzelnen Konventualen die nähere allerhöchste Willensmeinung bekannt gemacht werde. Den Gottesdienst mußte man auf das Bedürfnis der Studierenden beschränken.

Unmittelbar hierauf ließ Ditzinger — und damit war der Anfang zu den „den Namen der Unternehmer schändenden Operationen" gemacht — alles Kirchen- und Haussilber zusammenschaffen. Von jenem erhielt der Prior für die Konventualen nur zwei Kelche aus vergoldetem Kupfer, von diesem zwölf silberne Löffel nebst Messern und Gabeln und sechs Teelöffel zurück. Alles übrige, erklärte Ditzinger, werde nach Stuttgart abgeschickt werden. Das Stift wiederholte seine Vorstellung, daß es ohne den Gebrauch der Kirchengefäße nicht einmal einen Privat-, geschweige denn einen öffentlichen Gottesdienst halten könne, zuerst mündlich, dann schriftlich, besonders auch bezüglich des Abgangs eines Speisekelchs (Ziboriums), bezüglich der zu geringen Anzahl der Kelche für die zelebrierenden Patres und bezüglich des Pontifikalstabs, welcher dem alten, ehrwürdigen Abte als seit neunundzwanzig Jahren geführtes Zeichen seiner ihm vom Bischofe übertragenen unverlierbaren Würde nicht genommen werden dürfe.

Allein umsonst. Alle Kirchengefäße und Zieraten, sowie alles übrige Silber, auch dasjenige, welches von den Kapuzinern und Ursulinerinnen noch übrig war, wurde herbeigebracht und in etliche große Kisten gepackt[1]. Die Hastigkeit, womit Ditzinger das Einsammeln und Einpacken der Kostbarkeiten betrieb, das Aufstellen einer militärischen Wache, die jeden Ein- und Ausgehenden argwöhnisch betrachtete, mehr aber noch der Umstand, daß dieser Herr die Mitternachtsstunde zur Abführung wählte, erregte die Entrüstung aller rechtlich Denkenden „und zog seiner Betriebsamkeit selbst von altwürttembergischen Männern Benennungen zu, die hier nicht beigesetzt werden können." Sechs Stiftspferde, denen ein Klosterknecht beigegeben wurde, schleppten die schwere Last unter starker militärischer Bedeckung aus der Stadt fort nach Stuttgart. Weder Wagen noch Pferde kamen wieder zurück.

[1] In dem Verzeichnisse der abgeführten Wertsachen werden u. a. genannt: Ein silberner vergoldeter Kelch, mit Granatsteinen und geschmolzenen Blättlein besetzt, 63 Lot schwer, 189 fl. 1 silbernes Rauchfaß samt Schifflein, 66 Lot, 99 fl. 2 mit Silber beschlagene Meßbücher, 125 fl. 1 kupferne im Feuer vergoldete Ampel mit silbernen Zieraten (das Silber auf 94 Lot geschätzt), 625 fl. 3 paar silberne und vergoldete Meßkännlein, 170 Lot, 330 fl. 6 große, 3½ Schuh hohe Leuchter von im Feuer vergoldetem Kupfer mit silbernen Zieraten, 1722 fl. 3 Stück Sekrettafeln mit darein zu steckenden Kruzifixen und silbernen Zieraten, 416 fl. 2 kupferne, im Feuer vergoldete Reliquiarien mit silbernen Zieraten in Pyramidenform, 346 fl. Ein großes silbernes Gefäß zu einem Kreuzpartikel, das Silber mit Steinen auf 80 Lot geschätzt, 200 fl. Ein Abteistab von schön lackiertem Holz, woran die Rose oder der obere Teil und alle Gewinde und Schrauben von teilweise vergoldetem Silber, 179 fl. Ein silberner Tafelaufsatz samt Zugehör, ca. 187 Lot, 280 fl. 3 Dutzend silberne Löffel mit Messern und Gabeln, 526 fl. 3 große silberne Vorleglöffel, 47 fl. 6 silberne Salzbüchslein, 66 fl. 5 einzelne silberne Löffel, 24 fl. 1½ Lot gute, aber durchaus kleine Perlen, welche auf Befehl der Kommission von den Reliquien abgelöst werden mußten, 60 fl. Zusammen 6577 fl. Von Stuttgart mußte der Knecht die Ladung nach Ludwigsburg führen, wo sie blieb, die Pferde wurden in die königlichen Ställe gebracht. Auf die Anfragen des Knechts, ob er nicht bald mit seinem Zuge zurückkehren könne, erhielt er, wie er sagte, gewöhnlich nur Spöttereien und Gelächter. Der König selbst bemühte sich, in eigener Person die Pferde im Stalle zu besichtigen und lobte den hübschen Rappenzug. Später, am 3. August, kam ein zweiter Klosterknecht mit 3 jungen Pferden nach Stuttgart. Am 11. August erhielten beide Weisung, die Heimreise anzutreten.

„Der folgende Tag, der 26. Juli, ein Samstag, war für das Einsammeln der Kirchenkleider bestimmt. Es wurden dem Stift drei ganze Ornate und acht einzelne Meßgewänder abverlangt; ein Ornat und ein einzelnes Meßgewand konnten durch langes Bitten wieder zurückerhalten werden. Die guten Perlen, welche die in der Kirche aufbewahrten heiligen Leiber zierten, wurden abgenommen. Herr Ditzinger fügte in Hinsicht auf letztere die Bemerkung bei, daß der täglich erwartete Kammerdirektor Parrot widrigenfalls dieselben gar aller Zieraten berauben oder wohl die Reliquien ganz hinwegführen lassen könnte.[1]

„Der übrige Teil des Tages wurde dem Versuche, den sämtlichen Weinvorrat zu verkaufen gewidmet. Es mußten deswegen die Kellerschlüssel der Kommission abgegeben werden. Den für die Mahlzeiten notwendigen Tischwein mußte der Klosterbediente in Gegenwart eines württembergischen Beamten herauslassen. Es wurden Muster von den verschiedenen Weinen genommen und die Villinger Weinhändler und Wirte, sowie einige auswärtige, zuerst nur einzeln, dann überhaupt zum Kaufe eingeladen. Es kam aber an diesem Tage nichts zustande und die Steigerung wurde auf den folgenden Tag angesetzt. Den Schluß machte die Verfügung, daß das Vieh, von dem man nur drei Kühe dem Stifte beließ, noch an demselben Abende nach Rottweil abgeführt werden solle, um dort verkauft zu werden. Da jedoch die hiezu bestellten Treiber erklärten, daß so etwas in der Nacht nicht ratsam sei, so fand der Abzug am nächsten Tage, einem Sonntag, morgens früh um 5 Uhr statt, „also zu einer Stunde, wo eine größere Volksmenge gewöhnlich der Stiftskirche zueilt, ein Umstand, der den widrigen Eindruck der Geschichte wesentlich erhöhte[2].

---

[1] Im Verzeichnisse werden u. a. aufgeführt: Ein ganzer Ornat von schwerem Goldstoff mit Seidenblumen und schweren Goldborten, bestehend aus einem Pluviale, 2 Dalmatiken und einem Meßgewand, 1200 fl. Ein etwas alter Ornat von mit Seide und Gold vermischtem Kirchenbrokat, 450 fl. Ein rotsamtenes Meßgewand mit schwerem Gold gestickt, 100 fl. Gesamtwert 2323 fl.

[2] An Hornvieh wurden weggetrieben 10 Stück, darunter 8 ältere und junge Kühe im Werte von 379 fl. An Pferden kamen hinweg die 9 nach Stuttgart geschickten, dazu noch 3, die der Kommissär Parrot mit samt der Chaise mitnahm. Eine sechssitzige Chaise nahm Major v. Hügel

„Kaum eine Stunde später traf der Königliche Kammerdirektor Herr Parrot hier ein. Gern traut der bessere Teil der Einwohner von Villingen der Sage Wahrheit zu, daß Herr Parrot seine Abreise von Rottweil, wo er übernachtete, schon früh um 3 Uhr angetreten habe, um die gegen alle Menschenkenntnis getroffenen Verfügungen des Herrn Ditzinger durch sein Dazwischentreten unwirksam zu machen, insbesondere die Abführung des Hornviehs zu hindern, so wenig das spätere Benehmen dieses Herrn eine solche günstige Meinung rechtfertigte. Aber er kam zu spät und zum zweitenmale erhob sich laut die Stimme des allgemeinen Unwillens über einen Vorgang, der nun folgen sollte.

„Dieser Tag, der 27. Juli, ein Sonntag, war einer der merkwürdigeren. Das Stift feierte an demselben das Andenken der Seligen, deren Körper in der Stiftskirche ruhen. Wie gewöhnlich in anderen Jahren wurde der Pfarrgottesdienst mit Predigt und einem feierlichen Hochamte in der Benediktinerkirche gehalten. Weil Herr Ditzinger das versprochene Ziborium noch nicht erhalten hatte, so mußten wir ein altes, längst nicht mehr gebrauchtes Kirchengefäß zu diesem Zwecke verwenden und für die Messe lesenden Priester ein paar Kelche auswärts entlehnen. Während sich hier im Tempel zahlreiches Volk sammelte, ertönten an der Seite die Stimmen der Mehrbietenden. Herr Parrot schien in Hinsicht auf Eile seinen Vorfahrer Ditzinger noch übertreffen zu wollen. Noch am Morgen seiner Ankunft hatte er, der sich wohl kaum die nötigen Vorkenntnisse verschaffen konnte, ohne Hinsicht auf die Feier des Gottesdienstes, ohne Hinsicht auf den Tag, den jedes christliche Bekenntnis für heilig hält, und der es nach bürgerlichen wie nach religiösen Gesetzen ist, die herbeigelockten hiesigen und fremden Weinkäufer versammeln lassen. Mit dem Gottesdienste fing die öffentliche Versteigerung des Weines an. Dies war einer der ärgerlichsten Auftritte und eine Amtshandlung, die sich schwerlich rechtfertigen läßt. Da die Bedingung aufgestellt wurde, daß die Fässer mit dem Wein verkauft sein sollen, so fehlte es nicht an Kauflustigen. Dessen ungeachtet blieben die angebotenen Preise im Verhältnisse zum wahren

---

mit, eine zweisitzige Ditzinger. Jede Chaise war zu 300 fl. taxiert. Auch Wagen und Karren wurden nicht vergessen. Gesamtwert von Vieh, Wagen und Geschirr 2730 fl.

Werte sehr niedrig. Allein dies war eine unmittelbare Folge der ordnungslosen Einleitung, welche die öffentliche Veräußerung zu einem Winkelhandel modelte.

„Daran reihte sich in den folgenden Tagen der Verkauf der Früchte und der vorhandenen leeren Fässer. Diese Tage hindurch war das Stift der Tummelplatz der Kauflustigen aus der Stadt und aus der Ferne und vorzüglich der Juden. Von der ersten Frühe bis zum Untergange der Sonne drängte sich eine Menschenmasse hin und zurück; die Begierde, einen großen Gewinn zu machen, trieb einen, Verwunderung und Staunen über diese Auftritte den andern Teil hin. Das schnell laufende Gerücht vertrat die Stelle der unterlassenen öffentlichen Kundmachung und die laute Freude der bereicherten Käufer trieb die Menschen von jeder Seite her. Unterdessen fand die Abfassung und Abführung der verkauften Weine statt. Die Früchte wurden größtenteils am Dienstag den 29. Juli verkauft und in den folgenden Tagen fortgeschafft[1]. Am 29. Juli mußten auch die noch nicht abgegebenen Obligationen und Schuldscheine über die übrigen Kapitalien überliefert und zugleich ein neuer schriftlicher Personalausweis mit den nötigen Bemerkungen erstattet werden. Bezüglich des Verkaufs des Amthofes mit seinen Zugehörden sowie der Felder und Wiesen am Mittwoch und an den folgenden Tagen blieb es beim bloßen Versuche; die Felder wurden deshalb verpachtet.

„Zeuge dieser Vorgänge sein zu müssen, darin lag eine harte Prüfung für jeden, der noch ein Menschengefühl besaß, eine härtere für die Glieder des Stifts. Hatten Herr Parrot und Herr Ditzinger Gründe, einen zu lauten Widerstand zu besorgen, oder wollten sie sich, weil ihnen selbst die Handlung zu niedrig, für die Kapitularen zu empfindlich schien, nicht mit diesem Geschäfte abgeben? — sie übertrugen es dem Kammerrat Steinheil und einem Schreiber, sich in die Zimmer der Kapitularen zu

---

[1] An Wein wurden verkauft teils aus dem großen, teils aus dem kleinen Konventkeller, aus dem ersten und aus dem zweiten Amthofkeller 247 Ohm zu 8751 fl. (darunter 16 Ohm alter Mischling oder Gastwein vom Jahre 1766, der Saum zu 78 fl.); mit Eisen gebundene Lagerfässer, 27 Stück, mit hölzernen Reifen gebundene Fuhrfässer, 11 Stück. Aus den verkauften 391 Malter Frucht wurden 4874 fl. erlöst.

verfügen, die Räume zu untersuchen und die darin befindlichen Fahrnisse sowohl als sämtliche Kleidungsstücke aufzuzeichnen und durch einige verpflichtete Bürger schätzen zu lassen. Da brach zum erstenmal der Unwille der Vorgesetzten des Stifts in Klagen aus, zum erstenmal erhielt die Kommission verdiente Bemerkungen über eine Willkür im Benehmen, die kein Beispiel hatte, zum erstenmal die Drohung, diese Zumutung zur Kenntnis des Königs zu bringen. Herr Parrot wie Herr Ditzinger zogen sich mit der Entschuldigung zurück, daß diese Zumutung nicht auf eine Weisung von ihnen, sondern auf einem Irrtum beruhe. Die Sache unterblieb deswegen einstweilen. Indessen wurde doch am folgenden Tage von jedem einzelnen ein Verzeichnis seiner Kleidungsstücke und Möbel abverlangt, welchem auch ohne Weigerung stattgegeben wurde, wie schon vorher dem Herrn Ditzinger der Antrag gemacht worden war, jedes Zimmer in der Klausur selbst zu besuchen, wenn er etwa einen Verdacht wegen Verheimlichungen haben sollte.

„So war nun der größere Teil des fahrenden Vermögens hinweg, man konnte nach fünf getümmelvollen Tagen Ruhe hoffen und bedurfte derselben. Aber man mußte sie noch länger entbehren. Die Reihe traf die Bibliothek. Am Donnerstag den 31. erhielt der Prior den Befehl, schleunigst mit Beiziehung der erforderlichen Anzahl Klostergeistlichen einen genauen und vollständigen Katalog über dieselbe verfassen zu lassen. Aber infolge der schriftlichen Erklärung des Bibliothekars Spegele über die Unmöglichkeit der Ausführung der Arbeit in wenigen Tagen bestand Parrot nicht länger auf seinem Begehren. Dadurch wurde die Bibliothek gegen einen wahrscheinlichen Verkauf unter allem Wert gerettet[1]. Schuldverschreibungen jeder Art mußten gleichzeitig übergeben werden, wie auch das Oberzollamt seine ganze Barschaft nahe am Schlusse des Quartals ohne

[1] In seiner Vorstellung vom 1. August 1806 auf das von gänzlicher Unkenntnis der Sache zeugende Begehren des Kommissärs, schleunigst einen neuen Bibliothekkatalog anzufertigen, erklärt Pater Spegele, daß solches ihm gänzlich unmöglich sei, zumal bei seiner geschwächten Gesundheit und neben seinen übrigen Amtsverrichtungen — er war Lehrer der Physik und Mathematik am Lyzeum —, er erbietet sich aber, den von ihm vor ca. 18 Jahren angefangenen und fortgesetzten Katalog in 3 Foliobänden vorzulegen.

Rechnungsablegung einzuliefern hatte. Damit und mit dem Erlöse aus dem Klostergut wurden drei stiftische Pferde nach Stuttgart abgeschickt, die zwar wieder zurückkehrten, aber bei einer wiederholten Lieferung dort zurückbehalten wurden.

„Wer die gewöhnlichen Einkünfte des Stiftes kannte und nun die bedeutenden Summen sah, die von demselben in die Königliche Kasse flossen, wo mehr als tausend Gulden durch willkürliche Behandlung verschleudert wurden, staunte über den guten Wirtschaftsgeist, der dieses alles gesammelt hatte, wenn er dabei noch die vielfachen drückenden Auslagen berechnete, die der jüngste Krieg auf allen Seiten dem Stifte zuzog. Nur Herr Parrot fand immer diesen Schatz zu gering; er ließ daher am Freitag den 1. August einige der stiftischen weiblichen Dienstboten einzeln zu sich kommen und erkundigte sich bei ihnen, ob ihnen nichts von Verheimlichung, Entfernung oder Veräußerung des stiftischen, besonders des Mobiliar-Vermögens bekannt sei, wobei er es an Versprechungen — so bei der Köchin, ihr einen vorteilhaften Platz zu Stuttgart zu verschaffen — und Drohungen nicht fehlen ließ. Aber ohne Erfolg. Nun nahm Parrot in eigener Person eine Untersuchung vor. Mit spähendem Auge durchging er das ganze Gebäude und legte selbst die Leiter an die hohen Schränke, um oben auf denselben heimliche Schätze zu entdecken. Aber nichts stieß seinem scharfen Blicke auf als ein abgelegener Winkel, der Aufbewahrungsort alter Livreen. —

„Darauf wurde indessen doch Bedacht genommen, daß das aufgelöste und doch nicht aufgelöste Stift wenigstens nicht plötzlich in eine Dürftigkeit versinken möchte, die die Aufmerksamkeit der mächtigeren Nachbaren erregte. Man ließ einen Vorrat an Früchten und Wein zurück; bei dem letzteren wurde die anfänglich auf 80 Saum bestimmte Quantität auf 32 herabgesetzt. Dies fand auch am 2. August bei dem Kuchelgeschirr, den Betten und den Hauseinrichtungsstücken statt. Daß man nicht das Beste zurückließ, fiel nicht auf; aber daß von den Betten nur eines und zwar das schlechteste dem Stifte verblieb, um als Gastbett zu dienen, darüber ärgerte sich jeder Unbefangene.

„Alles übrige wurde noch in der Nacht auf Sonntag den 3. August abgesondert und zum Verkaufe bestimmt. Man machte den Versuch, allen Hausrat an Zinn, Kupfer, Eisen, Betten,

Schreinwerk, Gemälden rc. en masse an die Judengesellschaft zu verkaufen, die sich hier für diese Spekulation gebildet hatte. Die Ausführung wurde auf den 4. August verlegt. Dieser Tag und der 5. August beendigten endlich die Ausräumung auf eine der Sache würdige Art. Der Verkauf der Fahrnisse en masse wurde nämlich mit den Juden abgeschlossen. Dies war die Losung für die Käufer, sich unter dem Schutze der Kommission zahlreich in die Gastgebäude des Stifts zu verbreiten und nun da sich unter dem Titel des Käufers zuzueignen, was immer zur Abführung geeignet war. Diese Räubergeschichte dehnte sich bis in die tiefe Nacht aus, deren übrigen Teil sodann einige der jüdischen Käufer selbst in den Gängen des Gastgebäudes auf einem aus den ausgeleerten Strohsäcken bereiteten Strohlager mit abwechselnden Wachen zubrachten, um ihre Beute so eher sichern zu können. Daß das Stift bei diesem von der Kommission, welcher militärische Hilfe zu Gebote stand, nicht gehemmten tumultarischen Auftritte mehrere der ihm zugeschiedenen Fahrnisse verlor, war unmöglich zu hindern.

„Bis zu diesem Punkt war die Sache gekommen, als Herr Parrot — Herr Ditzinger war schon früher nach Bonndorf abgegangen — seine Abreise bewerkstelligen zu können glaubte. Unter die hierzu gemachten Anstalten gehörte nicht nur, daß die noch vorhandene Chaise — eine zweite hatte Herr Ditzinger mit sich genommen, und die dritte mußte den Franzosen geliehen werden — dem Herrn Major von Hügel abgegeben werden mußte, der sie am folgenden Tage zur Fahrt nach Rottweil benützte und dann nach Stuttgart schickte, sondern es mußten noch zwei zurückgebliebene Meßgewänder und jenes Tischsilber, welches am 25. Juli dem Stifte zu seinem Gebrauche zugeschieden worden war, ausgeliefert werden. Alles, was noch von einigem Werte war, nebst dem erlösten Gelde, ließ er zusammenpacken und ging am Montag den 4. August nachts 11 Uhr gleichsam sich flüchtend nach Rottweil ab. Dahin führten ihn die auf diesen Fall vorbehaltenen drei Pferde, wovon er nur eines zurückkehren ließ[1].

[1] Auch über den verkauften Hausrat liegen Verzeichnisse vor. Es kamen zur Versteigerung: a) Betten, Bettanzüge, Tischzeug, Leinwand. Erlös 1457 fl.; b) Messing-, Zinn-, Kupfer-, Eisengeschirr, 523 fl.; c) Holz-

„Herr Parrot hatte seinen Zweck erreicht. Entfernt war alles, was einen Wert hatte, entfernt sogar, worauf noch fremde Ansprüche hafteten. Wüst und öde stand das Stift mit dem Anbruch des folgenden Tags (5. August) da. Die innersten Gänge des Gebäudes waren der Plünderung nicht entgangen; auf jedem Punkte beleidigten das Auge die Beweise des nächtlichen, von den Käufern verübten Unfugs. Nur eines der Gastzimmer, welches man mit den schlechtesten Fahrnissen möbliert hatte, blieb zum Teil verschont, sowie die Bilderreihe der Äbte des Stifts, die ihrer Inschriften wegen zum Wiederverkaufe nicht taugte. Die Todesstille wurde nur durch das Geräusch der jüdischen Käufer unterbrochen, die mit der Wegführung des Kupfers, Zinns, der Betten usw. vor dem Abzuge der württembergischen Garnison eilten. Ganz ungeahndet blieb ihr strafwürdiges Benehmen nicht. Da die Juden anfingen, in dem Klosterhof einen Grempelmarkt zu errichten und, wie man sagte, selbst manches noch von dem, was dem Stifte hätte verbleiben sollen, wegnahmen, so brach am Abend des 5. August ein Lärm und eine Art von Aufruhr unter den Stadteinwohnern aus, der so weit kam, daß diese einen schon abgeführten Wagen mit geringem Hausrat vor der Stadt anhielten, die Juden verjagten und die Wagen wieder zurück vor das Kloster brachten. Nur auf das Zureden einiger Kapitularen, welche auf die gefährlichen Folgen hievon aufmerksam machten, wurde der Wagen sogleich wieder weggeführt und zerstreute sich das zusammengelaufene Volk."

Dieser Darstellung, in welcher „einige der häßlichsten Züge absichtlich wegblieben", fügt der Verfasser folgenden Ausweis über den vom 8. Juni bis 5. August 1806 aus dem Stifte

---

und Schreinwerk, 518 fl.; d) Speise- und Trinkgeschirr, alles von Faience, dazu böhmische geschnittene, große und kleine Bouteillen und Gläser (200 fl.), 296 fl.; e) Theatergarderobe in zwei ungeheuer großen Kästen, 1200 fl.; f) Gemälde und Tafeln, u. a. 32 kleine „aus der sog. alten Schule", verschiedene „zum Teil sehr fein gemalte Porträts" (91 fl.), 4 große, gute Gemälde, Schlachtstücke (220 fl.), 4 Stück Villing. Belagerungen (22 fl.), ein großes Stück auf Holz gemalt (11 fl.), aus der Kleiderkammer „ein ganz feines großes Gemälde", der hl. Johann Baptist (22 fl.), aus verschiedenen Kammern „meist alte, daselbst aufbewahrte Gemälde", zusammen 1038 fl.; g) anderer Hausrat, 36 fl.; h) Bücher 99 fl. Gesamtsumme 5070 fl.

St. Georgen an die württembergische Kommission abgelieferten Vermögensbetrag bei:

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Barschaft den 8. Juni und folgende | | 6 282 fl. | 44 kr. |
| An Aktivkapitalien | | 112 827 „ | 35 „ |
| An Kirchen- und Haussilber und Kleinodien | Hinweggeführt | 6 577 „ | 24 „ |
| An Kirchenkleidungen | | 2 323 „ | — „ |
| An Pferden, Hornvieh, Chaisen, Wagen, Karren, Pferd- und Wagengeschirr | | 2 730 „ | 30 „ |
| An Büchern | | 99 „ | — „ |
| An Wein | | 8 751 „ | 20 „ |
| An Fässern | | 1 483 „ | 50 „ |
| An Früchten | | 4 874 „ | 30 „ |
| An Fahrnissen aller Art (Hausrat) | | 5 070 „ | 39 „ |
| | | 151 020 fl. | 32 kr. |

„Diese Summe enthält weder den Erlös aus den schon früher in den stiftischen Scheunen zu Niedereschach und Sinkingen und ab dem Villinger Fruchtkasten veräußerten Früchten, noch die Pachtschillinge der zu Sinkingen, Pfaffenweiler und Hochemmingen verpachteten Heuzehnten, noch jene Entrichtungen, die während dieser Zeit von den St. Georgen untertänigen Besitzungen an die königlichen Kassen abgeliefert worden waren, noch endlich die Kapitalzins- und andere Ausstände an Geld und Früchten, welche letztere allein mehrere Tausende ausmachen."

Der Grund der Eile, mit welcher die Württemberger die Ausräumung des Klosters und die Veräußerung der Fahrnisse, die nach Spegeles Schätzung einen Verlust von 10 bis 12 000 fl. zur Folge hatte, betrieben, lag darin, daß die Stadt *Villingen durch den Rheinbundsvertrag vom 12. Juli 1806 an das nunmehrige Großherzogtum Baden gefallen war.* Bis zur Übergabe, welche am 12. September d. J. stattfand, blieb die württembergische Verwaltung. Von dem Steuereinnehmer Brodhag erging an die stiftischen württembergischen Orte und Höfe Niedereschach, Sinkingen, Seienhof, Bubenholz (bei Niedereschach, das erst 1810 an Baden kam), Neckarburg, Gunningen die Weisung, die bisher an das Kloster entrichteten Zehnt-, Frucht- und andere Gefälle von nun an an das württembergische Staatsärar abzuliefern; für die Pflege Ingoldingen

hatte im Auftrag des Generallandeskommissärs v. Reischach Oberamtmann Schönhammer von Warthausen diese Verfügung erlassen. Seinen Unterhalt sollte das Stift — die Kapitularen waren noch beisammen — durch wöchentliche Geldvorschüsse fristen, aber dieselben (besonders Prior Schneider und P. Spegele) beklagten sich wiederholt (seit dem 12. August) über mangelhafte Verabfolgung des Geldes.

Die St. Georgischen Orte Gunningen, Ingoldingen, Degernau, Herbertshofen, Dintenhofen wurden nun förmlich Württemberg einverleibt und mußten dem neuen Landesherrn huldigen.

Mit der Übernahme der Stadt Villingen an Baden wurden der Geheime Rat von Drais als Hofkommissär, Geh. Referendär Mahler und Regierungsrat Waizenegger beauftragt. Alles was die Württemberger vom Kloster zurückgelassen hatten, kam in den Besitz des badischen Fiskus, nämlich das geräumige Kloster, die Kirche, das Lyzeum oder Gymnasium mit dem Komödiensaal, die alte Prälatur, das Amthaus, der geleerte Fruchtkasten, die Zehnten-, Zinsen und andere Gülten, Wiesen, Äcker und Waldungen [1]. Die vielen Bücher wurden in Kisten verschlagen, viele verschleudert, die sieben Glocken samt der dazugehörigen, mit einem Glockenspiel versehenen Uhr, „die das Normale aller Stadtuhren war", und die Silbermannische Orgel schenkte Großherzog Karl Friedrich der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Karlsruhe (9. August und 4. September 1809); durch Kabinetsbefehl des Großherzogs Karl d. d. Karlsruhe 23. Februar 1812 wurde die Verbringung dieser Gegenstände an ihren Bestimmungsort verfügt [2].

---

[1] Davon hatte der Weißwald bei Grüningen, ca. 500 Morgen, allein einen Wert von etwa 600 000 Mk. nach neuerer Schätzung.

[2] Auch die große 120 Zentner schwere Glocke zu St. Blasien kam an die evang. Stadtkirche in Karlsruhe. Zum Transport wurden Fuhrwerke von Gottesau nach St. Blasien und Villingen abgeschickt und der Orgelbauer Brücke von Durlach und der Hofuhrenmacher Reinhold mit dem Abbrechen und Einpacken der Gegenstände beauftragt. Der Bürgermeister, der Rat und die Repräsentanten der Bürgerschaft verwendeten sich bei Großherzog Karl um Belassung der Uhr, der Orgel und der Glocken von St. Georgen zu Villingen mit Anführung der Gründe: So erfreulich die Bewilligung einer höheren Lehranstalt unter dem Namen Pädagogium der Bürgerschaft ist, so schmerzlich berührt sie der letzte hohe

Mit der Ausräumung des Klosters durch Württemberg mußte natürlich auch das klösterliche Leben aufhören. Die badische Regierung warf den einzelnen Stiftsprofessen eine nach ihrem Range und ihrem Alter bemessene Pension aus, an der Württemberg die Hälfte zu tragen hatte. Von den 24 Konventualen bezogen die meisten nach und nach Pfarreien oder andere Pfründen, nachdem sie in den Weltklerus aufgenommen worden waren.

„Wir schieden weinend", schreibt der gute fromme Pater Schönstein, „aus St. Georgens Schoße von einander, wohl vorsehend, daß wir im selben nie wieder vereint uns treffen werden". Dem ehrwürdigen Abte Anselm wurde vergönnt, mit noch zwei der älteren Kapitularen im Abteigebäude zu verbleiben, „bis sie, vor Alter und Kummer ganz niedergebeugt, ihre Lebenstage nach wenigen Jahren daselbst selig beschlossen". Das Lyzeum oder Gymnasium, für dessen Weiterbestehen die badischen Kommissäre Waizenegger [1] und Mahler, sowie der Regierungsrat Gießer und Sekretär Jäggle eingetreten waren, ging aus Mangel an Existenzmitteln und, weil ihm überhaupt der Boden entzogen worden war, bald ein, das sog. Pädagogium mit fünf Klassen im Jahre 1817.

So ist denn das Gotteshaus St. Georgen, die Stiftung des Hezilo und Hesso, eine der frühesten und wichtigsten Kulturstätten des oberen Schwarzwalds, nach 722jährigem wechselvollem Bestande, als es, von seinem ursprünglichen Orte in einen neuen

---

Erlaß. Die Stadt Villingen, die zweite des Breisgaus, hatte bis zu 1780 zur Abhaltung des Gottesdienstes außer dem Pfarrmünster und der Stiftskirche der Benediktiner die Minoriten-, die Kommende- und die Kapuzinerkirche. Die ersten zwei der drei letzteren sind eingegangen, bezüglich der Kapuzinerkirche wird dieses auch bald der Fall sein, da nur noch drei alte Patres leben. Viele Einwohner besuchen die Stiftskirche so oft als das Münster, auch viele Leute der benachbarten Ortschaften. Sie ist die Kirche für die Studierenden des Pädagoginms und für die Normalschüler.

[1] Regierungsrat Waizenegger zeigt sich in seinen von Freiburg aus gerichteten Briefen an den Prior Schneider und die übrigen Benediktiner-Patres zu Villingen (30. August 1806 bis 7. Januar 1807) als einen diesen wohlwollenden Freund. Er nennt das Verfahren der württembergischen Beamten am Stifte St. Georgen einen „gewaltsam verübten Raub".

Boden verpflanzt, zu neuem Leben zu erblühen hoffen durfte, wie so viele andere durch ihr Alter und ihre Bestimmung ehrwürdige Anstalten verschwunden, mit ein Opfer der großen, gewaltsamen Umwälzung an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts[1].

[1] „Die Klostergebäude", klagt P. Schönstein (1824), „dieser herrliche Tempel, in deren Hallen das Lob Gottes bei Tag und Nacht so herzerhebend erscholl und ein so erbaulicher und prachtvoller Gottesdienst gefeiert wurde, wobei die heiligsten Religionsgeheimnisse dem herbeiströmenden Stadt- und Landvolke bereitwilligst ausgespendet wurden, dieser Tempel ist nun aller Zierde entblößt, geschlossen, gegenwärtig aber zu Staatsbedürfnissen verwendet." Sie wurden anfangs der 1830er Jahre um 6000 fl. von der badischen Regierung der Stadt käuflich überlassen. Die Kirche war lange Salzmagazin, in den 1850er und 1860er Jahren wurde sie wieder zum Gottesdienst verwendet, diente aber lange ausschließlich weltlichen Zwecken (u. a. Schwarzwald-Gewerbe-Ausstellung 1876, Gau-Gesangfest, militär. Massenquartier, beides in den 1880er Jahren). Erst in neuester Zeit (1902) hat man sie wieder in ordentlichen Stand gesetzt und ihrer ursprünglichen kirchlichen Bestimmung zurückgegeben.

Eine Anzahl Porträtbilder in Öl (18. Jahrhundert) von Sankt Georger Äbten befindet sich in der städtischen Altertümersammlung zu Villingen.

Die Klosterbibliothek hatte etwa 20000 Bände. Davon erhielt die Hofbibliothek in Karlsruhe 1340 Bände (statt der beanspruchten 2900 Bände). Einen Katalog über die Bücher und über 107 ebenfalls nach Karlsruhe eingelieferte Handschriften hatte der Bibliothekar P. Spegele am 30. März 1807 abgeschlossen. Andere Bücher kamen in die Universitätsbibliothek zu Freiburg. (Gütige Mitteilung des Oberbibliothekars Dr. Holder in Karlsruhe und des Universitätsbibliothekars Dr. Pfaff in Freiburg.) Vieles wurde verschleudert. Die St. Georger Archivalien, jetzt im Großh. General-Landesarchiv, sind verzeichnet in dem unten genannten Werk „Inventare" S. 170, 171, 190, 231, 232, 284 (siehe das Register).

Die Stimmung der Villinger Bürger über die württembergische Säkularisation gibt folgende gleichzeitige Chronikaufzeichnung zum 25. Juli 1806 wieder: „Den 25. Heumonat haben die Wirtenberger Kommissäre in allen drei Klöstern die Güter weggenommen. Den Herren Benediktinern haben sie Kirchensachen genommen, die Monstranz aus dem Tabernakel und die silbernen Meßkänntlein und die Kelch und das Geld und den Kapuzinern und den Klosterfrauen haben sie das Nemliche aus der Kirchen genommen und haben das Silber und Gold und Geld bei der Nacht alles durch ihre Wachten wegführen lassen; das Rindvieh und die Pferd haben sie denen Benediktinern auch bei der Nacht weggenommen; die Früchten hat man ihnen verkauft, die Better, Leinwand, Zinn und Kupfer ist alles unter die Juden verkauft worden, den Wein haben die

Die letzten Konventualen des Klosters St. Georgen waren (FDA. XIII, 240 bis 242, dazu im folgenden viele Zusätze und Verbesserungen):

1. Schababerle Anselm von Baden-Baden (Sohn des Müllers Joh. Ant. Sch. u. der Mar. Anna Vogel), geb. 10. März 1730, Profeß in Villingen 15. Nov. 1750, Priester 23. April 1754, zum Abt erwählt von 22 Kapitularen 9. Febr. 1778, Priesterjubiläum 23. April 1804 (zugleich Profeßablegung von Anselm Schump und Hieronymus Krieg, Festpredigt von Stadtpfarrer Wittum), gest. 26. Januar 1810 79jährig zu Villingen. Sein Grabstein im Altstadtkirchhof wieder hergestellt.

2. Schneider Nikolaus von Irsee, (bayr. B.-A. Kaufbeuren), Prior, geb. 22. Mai 1746, Prof. 21. Oktober 1764, Priester 23. April 1770, gest. zu Villingen 28. Mai 1825 80jährig.

3. Straub Joseph von Wolterdingen, Subprior, geb. 15. Juni 1732, Prof. 18. November 1759, Priester 23. Oktober 1763, gest. 10. Mai 1813 81jährig zu Villingen.

4. Bechtiger Lorenz von Donaueschingen, geb. 10. Oktober 1738, Prof. 18. November 1759, Priester 30. September 1764, gest. 18. April 1812 74jährig zu Villingen.

5. Blessing Werner von Villingen, geb. 6. Nov. 1782, Prof. 8. Dez. 1805, gest. 14. März 1812 30jährig zu Villingen.

6. Blösch Romuald von Steinhausen (Württ.), geb. 18. März 1769, Prof. 21. März 1792, Priester 25. Oktober 1795, gest. 8. März 1816 48jährig.

7. Farenschon Maurus von Weißenhorn (Bayern), geb. 28. Juli 1780, Prof. 10. Februar 1805, Priester 14. September 1806, Pfarrer in Buchenbach 1808 bis 1815, in Ortenberg 1820, in Todtnau 1823, dann in Neukirch, Benefiziat in Öhningen, gest. 27. April 1851 71jährig.

8. Haiß Bernard von Dätzingen (O.-A. Böblingen), geb. 26. Januar 1785, Prof. 29. Dezember 1805, Priester 12. März

hiesigen Wirt kauft, die Bürger haben nicht viel kauft. Wer auch noch ein menschliches Gefühl gegen seinen Mitbruder hat, der hat sich nicht getraut, ungerechtes Gut zu kaufen, wenn man das Weinen von den Geistlichen in dem Kloster angesehen hat, wo sie haben müssen zuschauen, wie man ihre gerechte Güter weggenommen hat, nicht nur hinwegenommen, sondern der König von Wirtenberg hat es ihnen gest . . . . . Ob er das Recht dazu gehabt hat?"

1808, Pfarrer in Bettenbrunn 1820, in Zell (Kapitel Meßkirch) 1822, Weildorf 1834, zuletzt Kaplan in Allensbach, gest. 4. November 1846 61jährig.

9. Haiß Plazidus (Taufname Joh. Bapt.) von Thiengen, geb. 24. Juni 1771, Prof. 19. Mai 1793, Priester 10. Juni 1798, Pfarrer zu Aach (Kapitel Engen) 1808 bis 1835, gest. 26. März 1835 64jährig.

10. Klemmer Rupert von Kempten, geb. 30. Nov. 1770, Prof. 21. März 1792, Priester 19. September 1795, Pfarrer in Ingoldingen 1806, zu Nordstetten 1810, Nasgenstadt (O.-A. Ehingen) 1821, gest. 12. Juli 1828 58jährig.

11. Krieg Hieronymus von Ottenau (B.-A. Rastatt), geb. 30. Dezember 1780, Prof. 10. Februar 1802, Priester 23. April 1804, Klosterfrauen-Kaplan und Beichtiger zu Biberach 1807, Professor, später Rektor, und Kaplan des Settelinschen Familienbenefiziums daselbst 1809, gest. 4. März 1836 56jährig.

12. Mayer Theodor von Oberndorf, geb. 28. Oktober 1735, Prof. 23. April 1755, Priester 20. April 1760, gest. 23. Mai 1818 84jährig.

13. Motsch Philipp Jakob von Krotzingen (bei Freiburg), geb. 28. Oktober 1747, Prof. 23. April 1771, Priester 21. März 1773, gest. 19. September 1811 64jährig.

14. Neininger Augustin von Villingen, geb. 20. Mai 1776, Prof. 23. Juli 1797, Priester 7. April 1801, Pfarrer in Furtwangen seit 1805, erzb. Dekan 1814, gest. 2. Mai 1830 55jährig.

15. Neurieder Benedikt von Schliengen, geb. 25. November 1756, Prof. 25. November 1778, Priester 21. März 1781, gest. 19. Oktober 1816 60jährig.

16. Rombach Theoger von Schonach (B.-A. Triberg), geb. 26. August 1749, Prof. 23. April 1771, Priester 23. Oktober 1774, Pfarrer zu Gunningen (A.-A. Tuttlingen) 1788 bis 1816, pensioniert 1816, zu Spaichingen, Jubilar 1824, gest. 20. Februar 1827 79jährig.

17. Schmid Georg von Gundelfingen, geb. 12. September 1783, Prof. 10. Februar 1805, Priester 20. September 1806, Pfarrer zu Liggeringen 1817, Kammerer zu Stockach 1828, gest. zu Liggeringen 20. Februar 1831 48jährig.

18. Schönstein Joh. Bapt. von Villingen, geb. 19. Dezember 1753, Prof. 29. Januar 1775, Priester 15. Juni 1777, Beichtiger im Frauenkloster Amtenhausen seit 1805, Jubilar 1827. Verfaßte das untengenannte Schriftchen über St. Georgen, ferner: Kurze Geschichte der Wallfahrt zu Triberg, Rottweil 1820; Stiftung und Schicksale des Klosters Amtenhausen, Einsiedeln 1826. Gest. 28. Februar 1830 77jährig.

19. Schump Jakob Anselm von Villingen, geb. 24. März 1783, Prof. 23. April 1804, Priester 20. September 1806, Kaplan in Rottweil 1808, in Weingarten 1810, Pfarrer in Bodman 1810, Kaplan in Waldkirch 1814, Pfarrkurat in Mahlberg seit 1821, gest. daselbst 14. Februar 1830 48jährig.

20. Schupp Wilhelm von Villingen, geb. 5. Januar 1746, Prof. 21. Oktober 1764, Priester 23. April 1770, Pfarrer zu Ingoldingen 1806, gest. 29. April 1806 61jährig.

21. Spegele Cölestin von Weißenhorn (Bayern), geb. 2. April 1761, Prof. 5. April 1785, Priester 21. März 1786, Stiftsarchivar, Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Villingen, Professor und Kaplan in Rottweil 1810, Professor der hebräischen Sprache und alttestamentlichen Exegese und zugleich erster Rektor der 1812 errichteten katholisch-theologischen Universität in Ellwangen, zum Dr. theol. promoviert in Freiburg i. Br. 14. Januar 1813, von da an zugleich Pfarrer in Ziegelbach (O.-A. Waldsee), zog sich 1814 auf seine Pfarrei zurück und starb 29. März 1831 70jährig.

22. Steinheibl Gregor von Irsee, geb. 24. November, 1751, Prof. 23. April 1771, Priester 22. Oktober 1775, gest. 5. Juni 1811 60jährig.

23. Steinheibl Ildephons (Joseph) von Irsee, geb. 28. Februar 1785, Prof. 29. Dezember 1805. „Starb im größten Elend in Polen als vertriebener Hofmeister der Königin Hortensia von Holland." (Handschriftliche Bemerkung des ehemaligen Villinger Bürgermeisters Vetter.)

24. Waldvogel Beda von Grönenbach (Bayern, B.-A. Memmingen), geb. 10. Februar 1783, Prof. 8. Dezember 1805.

25. Wocheler Franz Sales (Joseph) von Ballrechten (B.-A. Staufen), geb. 31. Mai 1778, Prof. 28. Juli 1799, Priester 12. Juni 1802, Professor am Gymnasium in Villingen

und 1809 zugleich Pfarrer zu Pfaffenweiler (bei Villingen), 1810—1818 Pfarrer zu Kappel bei Freiburg, 1818—1820 zu Thiengen, 1820 zu Überlingen, Schuldekan, Gründer der städtischen Leopold-Sophienbibliothek, gest. 8. Mai 1848 70jährig. Zu seinem 100. Geburtstag beschloß die Stadt Überlingen, ihm ein Denkmal mit überlebensgroßer Büste auf steinernem Sockel zu setzen, welches am 28. September 1879 enthüllt wurde. (1900 vom Landungsplatz auf den Münsterplatz versetzt.)

26. Ein Laienbruder: Straub Meinrad von Asch (O.-A. Blaubeuren), geb. 3. April 1754, Prof. 11. August 1776, gest. 13. Juni 1821 67jährig.

---

## Quellen.

### Handschriften.

VStA. = Villinger Stadtarchiv, hauptsächlich Lit. BB Nr. 1—80 (1291 bis 1824).

Jahrbücher = St. Georger Jahrbücher, 16 Teile in 15 Foliobänden, verfaßt vom Stiftsbibliothekar und Archivar P. Bernhard Lenz, von 1083 bis 1787. (Verzeichnet in „Inventare des Großh. Bad. General-Landesarchivs“ [1901] I, S. 231 und 232.)

Kopeibuch = Kopialbuch, im Großh. General-Landesarchiv („Inventare“ S. 170).

### Druckwerke.

FDA. NF. = Freiburger Diözesan-Archiv. Neue Folge.

FU. = Fürstenbergisches Urkundenbuch. Tübingen 1877 ff.

Hug = Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495 bis 1533, herausgegeben von Chr. Roder. Tübingen 1883.

Martini = Geschichte des Klosters und der Pfarrei St. Georgen auf dem Schwarzwald, mit Rücksicht auf die Umgegend. Von Eduard Christian Martini. St. Georgen (Villingen) 1859.

Schönstein = Kurze Geschichte des ehemaligen Stifts St. Georgen in Villingen. Von P. Joh. Bapt. Schönstein. Einsiedeln 1824.

ZO. NF. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge.

NB. Der Bericht über die württembergische Säkularisation des Klosters St. Georgen (1806) in dem mir nachträglich bekannt gewordenen Buch von K. Fr. Dizinger: „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit“, Tübingen 1833, S. 148—151 ändert nichts an der obigen Darstellung. Siehe auch das vorzügliche Werk von M. Erzberger: „Die Säkularisation in Württemberg 1802—1810.“ Stuttgart 1902 (besonders S. 317).

# Stephan I. Jung.

## Abt des Reichsstiftes Salem (1698—1725).

Von **P. Marian Gloning,** S. O. Cist.

---

„Das Kloster Salemium, zu deutsch Salmansweyler, in Vindelicia, jetzt Linzgovia, zu deutsch Linzgau, im schwäbischen Kreise und Bistum Konstanz, in einem ungemein fruchtbaren und anmutigen Tale, welches die Aache durchfließt . . ., nicht fern vom Bodensee gelegen, ist eine berühmte Abtei des heiligen römischen Reiches Zisterzienserordens, und mit vielen Besitzungen, Gerechtsamen, Regalien, Privilegien und Vorrechten von Gott gesegnet."

Mit diesen Worten leitet der salemische Geschichtsschreiber, P. Matthias Biesenberger, das erste Kapitel des zweiten Abschnittes seiner Summa Salemitana ein[1]. Er hat damit

---

[1] Die Stelle lautet vollständig: Monasterium Salemitanum seu Salem aut Salemium, germanice Salmansweyler; in vindelicia, hodie Linzgovia, germanice Linzgöw; in circulo suevico; Nullius in Dioecesi Constantiensi; non procul à Lacu Bodamico, in perquam uberi et amoena valle situatum, quod rivus Aah perluit, et post breves in mox dictum Lacum se diffundit; est celebris Abbatia S. R. Imperii, Cisterc. Ordinis, multis possessionibus, juribus, regalibus, privilegiis et praerogativis a Deo benedicta. — P. Matthias Bisenberger wurde 1698 in Biberach (Württemberg) geboren und legte 1716 in die Hände des Abtes Stephan die Ordensgelübde ab, 1722 wurde er Priester, später Novizenmeister, 1746 Beichtvater in Heiligkreuztal, 1749 Sekretär seines Abtes Anselm II. (1746—1748), 1754 Studienpräfekt und 1756 Superior an der Wallfahrt Maria-Birnau. Er starb am 22. Oktober 1767. P. Matthias Bisenberger war ein fleißiger und fruchtbarer Schriftsteller; sein Hauptwerk ist die drei stattliche Foliobände mit 1783 Blättern umfassende

durchaus nicht viel zu viel gesagt; war es ihm ja beschieden, dieses Stiftes größte Blüte mitzuerleben und denjenigen gekannt zu haben, welcher jene hundertjährige glänzende Zeit eingeleitet und begründet hat: nämlich den Abt Stephan I. Jung, dessen Lebensbild hier dem freundlichen Leser vorgeführt werden soll; es erschöpfend zu geben hindert einerseits der beschränkte Raum, andererseis teilweiser Mangel an Quellen. Hinsichtlich der Anmerkungen habe ich mich auf das durchaus Notwendige beschränkt; auch sei bemerkt, daß die Salem direkt betreffenden Zitate ohne nähere Quellenangabe der handschriftlichen Chronik von P. Gabriel Feyerabend entnommen sind. — Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Abt Stephan Mariacher des Zisterzienserstiftes Stams, den Herren Dr. Frz. Ludwig Baumann in München, Dr. Chr. Roder und Hochw. Herrn Alb. Kopf, Bibliothekar in Überlingen sei für die gütige Überlassung von Materialien oder sonst erteilte Auskünfte der geziemende Dank ausgesprochen.

Hauptsächliche Quellen: 1. Handschriftliche: Summa Salemitana, tom. I.; P. Gabriel Feyerabend: Handschriftliche Chronik des Reichsstiftes Salmannsweil; Korrespondenzen: Die Visitationen bayerischer Zisterzienserklöster im Jahre 1705 u. ff. betreffend, aus welch letzteren im 4. Abschnitte alle Zitate entnommen sind. 2. Druckwerke: P. Augustin Sartorius, Apiarim Salemitanum; X. Staiger, Salem oder Salmansweiler, ehemaliges Reichskloster Zisterzienserordens; Freiburger Diözesanarchiv Bd. 2, 10, 11, 15; Eberhard Graf Fugger, Kloster Fürstenfeld, eine Wittelsbacherstiftung, und deren Schicksale. — P. Benedikt Hänggi, Aus den klosterherrlichen Zeiten des alten Oberamts Ostrach im 18. Jahrhundert.

## 1. Jugendzeit.

Eine halbe Stunde östlich von Überlingen liegt an der Mündung des Nußbaches in den Bodensee der Flecken Nußdorf[1] mit ungefähr 200 Einwohnern; er gehörte von 1228 bis zur Aufhebung Salems diesem Stifte. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war dort die Familie Jung ansässig. Nicht

Summa Salemitana, welche aus ihrem Aufbewahrungsort in der Sophienbibliothek leider abhanden gekommen ist. Die Abschrift des ersten Bandes befindet sich in Stams. (Über P. Matth. Bisenberger vgl. Zisterzienserchronik, 2. Jahrg. S. 81 ff.)

[1] Über Nußdorf s. Staiger a. a. O. S. 427 ff.

gerade reich, aber doch immerhin gutgestellt, zeichneten sich die Mitglieder dieser Familie durch tiefgläubige Gesinnung aus. So rettete ein gewisser Michael Jung[1] am 26. Dezember 1643 das Gnadenbild aus der von den Franzosen angezündeten Wallfahrtskirche zu Maria-Birnau und trug es, ohne von den anrückenden Schweden im geringsten beleidigt zu werden, mitten durch ihre Reihen nach Salem. Dieser Michael, welcher 1708 nahezu hundertjährig noch lebte, ist vielleicht ein älterer Bruder jenes Jakob Jung, welcher zwischen 1650 und 1660 in die Rheinlande nach Koblenz auswanderte, dort das Bürgerrecht erwarb und Anna Gertrud Becker heiratete. Jakob Jung betrieb in seiner neuen Heimat das Handwerk eines Zimmermanns.

Diesem Ehepaar wurde nun am 8. Februar 1664 ein Sohn geboren, welcher am 10. in der Pfarrkirche zu U. L. Frau die heilige Taufe empfing und hiebei den Namen Christian erhielt. Taufpaten waren Christian Becker und Margaretha Fischer[2].

Als der Knabe heranwuchs, zeigten sich bei ihm schon frühe hervorragende Geistesgaben, ein entschiedenes und selbständiges Wesen neben echter Frömmigkeit. In den Schulen seiner Vaterstadt[3] machte er die besten Fortschritte; ebenso in Mainz und auf der hohen Schule zu Wien. Die gute Erziehung, welche der junge Christian im Vaterhause genossen hatte, trug bei ihm die schönsten Früchte. Mit einem Gemüte und Herzen, vollkommen unverdorben, stand jetzt der Jüngling am Scheidewege. Was sollte er beginnen? Diese Unentschiedenheit Christians in der Berufswahl lege ich dahin aus, daß er wohl Priester werden wollte, aber darüber im Zweifel war, ob im Welt- oder Ordens-

---

[1] Apiar. Sal. S. 198. Über Mariä-Birnau s. P. Benvenut Stengele; Linzgovia sacra S. 175. Staiger a. a. O. S. 431 ff. und bes. P. Matth. Bisenberger, Maria in Neu-Birnau.

[2] Der Eintrag ins Taufbuch lautet: 1664: Octavo Februarii natus est hon. Jacobo Jung civi et fabro lignario et Annae Gertrudi coniugibus filius, baptizatus decimo eiusdem patrinis Christiano Becker et Margaretha Conradi Fischers uxore (verdanke dieses der gütigen Vermittlung des Hochw. Herrn Dr. Christ. Schmitt, Religionsprofessor in Koblenz).

[3] Staiger (a. a. O. S. 162) läßt ihn in Köln studieren, obwohl seine Quelle (P. Gabr. Feyerabend) deutlich Koblenz schrieb.

stande. So mochte er in Wien sich dem theologischen Studium gewidmet und dieselben dort auch vollendet haben.

Mit sich also im Zwiespalt schied Christian von der Kaiserstadt und wanderte donauaufwärts an den Bodensee, um seine Verwandten in Nußdorf zu besuchen. Diesen teilte er seine Lage mit und erhielt von ihnen den Rat, sich an den heiligmäßigen Kapuzinerguardian P. Perfektus in Überlingen zu wenden. Eine Ursache zu diesem Rate dürfte in der kundgegebenen Neigung Christans gelegen gewesen sein, Kapuziner werden zu wollen. Ungesäumt begab sich der junge Mann nach Überlingen und trug dem Guardian sein Anliegen und seine Zweifel vor. P. Perfekt blickte den Besucher fest an und sprach dann zu ihm: „Mein Sohn, ändere dein Vorhaben und gehe nach Salem, ziehe das Kleid des hl. Bernhard an; dort wirst zum Abte gewählt werden.“[1]

Das Wort war gesprochen, der Jüngling faßte danach seinen Entschluß. Auf dem Rückwege stieg er hinauf nach Birnau, wo er wußte, daß der Salemer Reichsprälat, Emmanuel Sulger, gerade sich aufhielt. Der gute Abt empfing Christian sehr freundlich und hörte seine Bitte an. Um zu erkundeu, mit wem er es zu tun habe, ließ sich der Abt mit dem Bittsteller in ein längeres Gespräch ein und mußte zu seiner innigen Freude erfahren, einen unschuldigen, kindlich frommen Jüngling vor sich zu haben. Er fühlte sich förmlich zu ihm hingezogen und wurde und blieb immer für ihn eingenommen. Ohne Zögern bewilligte er dessen Wunsch, nahm ihn gleich mit nach Salmannsweil, um ihm bald darauf das weiße Novizenkleid zu reichen.

## 2. Im Kloster.

So war für den jungen Christian schneller, als er selbst wohl ahnte, die Entscheidung erfolgt, die göttliche Vorsehung hatte hier beinahe fühlbar eingegriffen, er sollte Zisterzienser.

[1] P. Benvenut Stengele täuscht sich aber, wenn er in seiner Linzgovia Sacra (S. 60) erzählt, es sei Stephan II. Enroth gewesen, dem P. Perfekt jenen Rat erteilte. Denn dieser wurde erst 1701 zu Meersburg geboren, während der Kapuziner fast 92 Jahre alt 1704 zu Wangen im Allgäu starb. Näheres über P. Perfekt siehe a. a. O.

werden. Die Hoffnungen, welche der Prälat auf den neuen Novizen setzte, sollten sich glänzend bewähren. Christians Sittenreinheit, sein Tugendeifer, seine Begeisterung für den Orden, seine Eingezogenheit und Bescheidenheit wie auch seine trefflichen geistigen Fähigkeiten machten ihn allen lieb. Besonders erbaute die Mönche seine innige Verehrung der Gottesmutter. Nachdem der Novize sein Probejahr bestens bestanden hatte, ließ man ihn mit Freuden zur Ablegung der Ordensgelübde zu. Dabei erhielt der neue Mönch den Namen Stephan, d. h. den Namen jenes hl. Stephan Harding, welcher als dritter Abt von Citeaux dem 1098 neugegründeten Zisterzienserorden seine Verfassung gab. Und der Geist jenes hl. Stephanus schien auch auf unsern Stephanus in Salem übergegangen zu sein.

Eine so viel versprechende Kraft durfte man nicht zu lange unbenützt lassen. Deshalb sorgte der Abt, daß der junge Ordensmann bald die höheren Weihen empfing. 1688 feierte Stephan als neugeweihter Priester sein erstes heiliges Meßopfer und wurde kurz nachher zum Pfarrer von Salem ernannt. Hierauf sandte ihn sein Prälat als Beichtvater nach Kloster Wald[1], dann nach Heiligkreuztal.

Doch nicht zu lange mochte Abt Emmanuel des Umgangs und Rates des zwar jungen, aber mit scharfem Verstande begabten Mannes entbehren; er berief ihn also heim und machte ihn vorläufig zum Küchenmeister.

In die Zeit der Verwaltung dieses Amtes fiel ein für Stephan merkwürdiges Ereignis. Als treuer Verehrer Mariens war er gewohnt, so oft seine Arbeiten und Berufspflichten es gestatteten, vor einem Bilde der schmerzhaften Mutter, welches an einer Säule nächst der Sakristei sich befand, zu beten. Bei einer solchen Gelegenheit bemerkte der fromme Beter in den Augen des Bildes Tränen, ganz wie es am 16. Mai 1643 geschehen war[2]. Bei aller seiner Frömmigkeit war nun Stephan durchaus nicht abergläubisch, litt auch nicht an Sinnestäuschungen.

---

[1] Wald in Hohenzollern (FDA. XII, 117 ff.) und Heiligkreuztal bei Riedlingen a. d. Donau waren Zisterzienserinnenklöster und standen unter der Visitation von Salem.

[2] Ap. Salem. S. 208 ff.

Gleichwohl überkam ihn eine schlimme Ahnung eines drohenden schweren Unglücks, das wirklich bald eintraf.

Infolge Überheizung des Ofens war nämlich in der Wachtstube in der Nacht zum 10. März 1697 (3. Fastensonntag) derselbe zersprungen und griff das ausbrechende Feuer so rasend um sich, daß die beiden Nachtwächter dasselbe nicht mehr löschen konnten. Als sie endlich Hilfe herbeiholten, war es zu spät. Innerhalb acht Stunden lag das Kloster in Schutt und Asche. Den ungeheuren Anstrengungen der zahlreich herbeigeeilten Umwohner gelang es jedoch, die herrliche Klosterkirche und den sog. „langen Bau" zu retten. Diesen hatte Thomas I. Wurm (1615—1648) errichtet und war bis unter die Dachbalken hinauf gewölbt.

Dieses Brandunglück war für das ohnehin überschuldete Stift ein ungeheurer Schaden. Einen unersetzlichen Verlust bildeten auch 8000 Bände der Bibliothek, darunter die illustrierten Originalakten des Konzils von Konstanz, welche Kaiser Sigismund dem Kloster einstens geschenkt hatte.

Mutig ertrug der Abt den ungeheuren Schlag; aber seine Kraft war gebrochen, wenn er auch mit allem Eifer den Wiederaufbau des Klosters betrieb. In diesen Tagen der Not war ihm sein Vertrauter, P. Stephan, eine treue Stütze, ein umsichtiger Berater. In rascher Folge hatte er ihn zum Subprior und dann Prior befördert. Ahnte Emmanuel, was die Zukunft bald bringen sollte, da er immer mehr dahinsiechte? Vierzehn Monate nach dem Brande starb er am 9. Mai 1698 und fand seine Ruhestätte im südlichen Seitenschiff nahe der Kirchentüre.

### 3. Stephan als Abt.

Stift und Herrschaft waren also ihres Herrn beraubt; wer sollte den Hirtenstab des sel. Frowin weiterführen? Prior Stephan, welcher seinem Gönner und Wohltäter die Augen zugedrückt und ihn der Erde übergeben hatte, sorgte mit regem Eifer und großer Umsicht, daß die Neuwahl möglichst bald stattfinden konnte und setzte den 16. Mai[1] — Freitag vor

[1] P. Gabriel Feyerabend gibt entgegen allen zeitgenössischen Aufzeichnungen den 17. Mai als Tag der Wahl an, der aber als Vigiltag an Pfingsten kaum in Betracht kommen könnte.

Pfingsten — als Wahltag fest. Präses derselben war in Vertretung des Vaterabtes von Lützel[1], Peter Danner (1677 bis 1702), Abt Ulrich VI. Glutz von St. Urban.

Mit großer Stimmenmehrheit ging der Prior Stephan als Abt aus der Wahlurne hervor und war damit der Sohn eines Zimmermanns berufen, an die Spitze eines alten, berühmten Reichsstiftes zu treten, eine Blütezeit für dasselbe zu eröffnen, wie die Abtei seit den Tagen Eberhards I.[2] keine mehr gesehen hatte.

Aber unter wahrlich schwierigen Umständen trat der neue Abt sein Amt an; er mußte eine Regierung übernehmen, „welche wegen erlittener Feuersbrunst, große Armuth der Unterthanen, wegen vieljährigen Kriegskosten, und dabey zu hochen Matricularanschlag, auch wegen vielen und kostbaren Processen äusserst beschwerlich war". Im Jahre 1685 betrugen die Schulden der ganzen Herrschaft Salem 561 874 Gulden.

Wohl hatte Abt Emmanuel diese ungeheure Schuldenlast, eine Folge des Dreißigjährigen, der orleanischen und der Türkenkriege, bedeutend vermindert, aber gleichwohl lastete auf dem Kloster allein eine Schuld von 47 000 fl. und „überall gingen Geld, Mittel und gute Freunde ab, wodurch so vielen Übeln genugsam gesteuert werden könnte".

Sich darob entmutigen zu lassen, war nicht Sache des neuen Prälaten. Tatkräftig und ausdauernd in dem, was er unternahm, legte er mutig Hand ans Werk, im festen Vertrauen auf Gott und die Hilfe Mariens, die er so feurig liebte, und welcher „er sein Stift und alle beschwerlichen Anliegen mit kindlichem Vertrauen anempfohlen" hatte.

Zuerst sorgte Stephan für die Bestätigung seiner Wahl durch den Ordensgeneral, und weil Salem Konsistorialabtei war, auch von seiten des Papstes. Ersterer tat es am 23. Juni und ernannte das neue Oberhaupt von Salem zugleich zum Generalvikar der oberdeutschen Zisterzienserkongregation.

---

[1] Lützel im Sundgau (Elsaß) 1124 gegründet, ist Mutterkloster von Salem (gegr. 1137) und St. Urban, Kant. Luzern (gegr. 1194).

[1] Über Eberhard I., Grafen v. Rohrdorf (1191—1240, gest. 3. Juni 1145), siehe meine Schrift: Graf Eberhard v. Rohrdorf, Abt von Salem. Im Selbstverlag.

Auch Papst Innozenz XII. säumte nicht lange und präkonisierte Stephan schon am 31. Juli. Die Ausfertigung der Bulle wurde jedoch auf Veranlassung gewisser Neider bis Weihnachten 1698 verzögert. Ebendieselben dürften es auch gewesen sein, welche die dringende Bitte des Abtes, die Taxen für die Bestätigung wegen der drückenden Lage des Klosters zu vermindern, hintertrieben und sogar eine Erhöhung derselben durchsetzten, so daß Stephan 6000 römische Scudi, nach heutigem Werte bei 20 000 Mark bezahlen mußte, 1700 Mark mehr als sein Vorgänger.

Die kirchliche Benediktion erteilte ihm der Fürstbischof von Konstanz, Marquard Rudolf, Freiherr von Rodt am 1. August 1700. Eine Ursache dieser langen Verzögerung lag in den Worten der Bestätigungsbulle: Nullius dioecesis[1], was in Konstanz sehr beanstandet wurde.

Sein Hauptaugenmerk richtete Abt Stephan gleich anfangs auf die Beilegung der schwebenden Prozesse. Der erste dieser Art war der mit dem Fürsten von Hohenzollern wegen der Territorialrechte in den salemischen Ämtern Ostrach und Bachhaupten[2]. Im Jahre 1611 hatte Graf Ernst Georg von Hohenzollern von Salem 14 000 fl. geliehen und dafür „die zu der lehenbaren österreichischen Grafschaft Sigmaringen gehörige Regalien, nemlich die Hoche Malefizische Gleitlich-Forstliche Obrigkeit, auch die Zolls- und Waggelds-Gerechtigkeit in dem Amte Ostrach auf 18 Jahre und bis zur gänzlichen Zurückzahlung des dargeliehenen Capitals pfandtschaftlich verschrieben und eingeräumt."

[1] Das Ordinariat in Konstanz hätte sich zufrieden gegeben, wenn es in der Bulle geheißen hätte: Nullius seu dioecesi Constantiensi oder Nullius in dioecesi Const. Gelegentlich der Bestätigung des Abtes Anselm I. Murtelsee (1664—1680) kam es wegen dieses Ausdruckes zum erstenmal zu Weiterungen zwischen beiden Stiften, welche erst unter Abt Robert Schlecht (1778—1802) im Jahre 1780 durch gegenseitigen Vergleich beigelegt wurden (Summa Salem. tom. I, fol. 108, n. 46 u. ff.; Staiger a. a. O. S. 181).

[2] Ostrach, Bachhaupten und die später genannten Orte Hausen am Andelsbach, Levertsweiler, Kalkreute, Krauchenwies liegen alle im südlichen Teile des heutigen Fürstentums Hohenzollern und bildeten die Herrschaft Ostrach. Näheres siehe P. Benedikt Hänggi a. a. O. S. 6 ff.

Die Nachfolger des Grafen Ernst Georg hielten sich aber an jenen Vertrag nicht gebunden und erklärten ihn geradezu für ungültig. So mußte die Abtei notwendig dagegen Stellung nehmen, und es kam vor dem Kammergericht zu Speier zu einem sehr langwierigen Prozesse. Dem Drängen des Prälaten Emmanuel Sulger endlich nachgebend, lud der damalige Statthalter von Ober- und Vorderösterreich, Herzog Karl von Lothringen, am 26. Mai 1680 beide Parteien zu sich nach Innsbruck. Sie sollten entweder in Person erscheinen oder Vertreter senden. Von seiten Salems erschienen dann der Stiftssenior P. Roger Vogler[1] und der Kanzler Dr. Bratislaus Mezger, von seiten Hohenzollerns der o. ö. Regierungsadvokat Dr. Franz Luz.

Dank der eifrigen Vermittlung des Herzogs kam es zu einem Vergleich, kraft welchem Österreich als Lehensherr die obengenannten Regalien dem jetzigen Abte von Salem, seinen Nachfolgern und dem ganzen Konvente lehenweise überließ. Dafür mußte das Kloster einen geeigneten Lehensträger stellen und diese Lehen nicht bloß bei den gewöhnlichen Erledigungen, sondern darüber von 18 zu 18 Jahren gegen Bezahlung der Gebühren vom Lehensherrn empfangen und die gewohnten Bedingungen erfüllen. Dafür gab Salem alle hohenzollernschen Schuldverschreibungen samt der Urkunde heraus, verpflichtete sich zur Zahlung eines Pfandschillings von 900 fl. in zwei Fristen — 450 fl. am 25. November 1680 und 450 am gleichen Tage 1681 — und verzichtete auf den Prozeß vor dem Reichskammergericht in Speier. Dieses Übereinkommen wurde am 6. September 1680 unterzeichnet.

Ein eigener Vertrag vom gleichen Tage überließ der Abtei das Steuerrecht im Amte Ostrach. Kaiser Leopold I. bestätigte

[1] Zu Engen im Höhgau geboren, versah P. Roger das Amt eines Beichtvaters bei den Zisterzienserinnen zu Rothenmünster in Rotweil, war Verwalter in Pfullendorf, dann Ökonom, Subprior und Prior des Stiftes „de monasterio nostro optime meritus“, heißt es von ihm im Totenbuch des Klosters Salem, dem diese und alle folgenden Personalnotizen über Salemer Stiftsmitglieder entnommen sind. Dr. Ludwig Baumann in München hat dasselbe im 53. Band der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1899 herausgegeben.

zu Innsbruck am 8. März 1681 alle diese Vergleiche, welche aber wie zwei spätere in den Jahren 1687 und 1697 keinen weiteren Erfolg hatten, da Sigmaringen auf die Erfüllung derselben nicht recht eingehen wollte.

Dieser Zustand war dem Salemer neuen Abte unerträglich und mit allem Nachdruck betrieb er die Erledigung dieses Prozesses. Es gelang.

In einem neuen Vertrage, der im Jahre 1699 zu Pfullendorf zustande kam, wurde der Pfandschilling auf 7000 fl. festgesetzt. Mit Genehmigung des vorderösterreichischen Lehenshofes erfolgte dann die Regelung der Sache in der Weise, daß Bachhaupten nahezu ganz dem Reichsstifte als „ewiges" Lehen, das ist als Eigentum zugesprochen wurde, während die Regalien im Amte Ostrach auf des Abtes Wunsch Engelhard von Coreth, Reichsritter und Oberösterreichischer Regierungsrat, vom Kloster als Lehen empfing mit der Bestimmung, „daß allezeit dem ältesten Lehensfähigen in dieser Corethischen Familie dieselben verliehen werden sollen."

Die Fürsten Meinrad Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen und Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen genehmigten das Abkommen im Namen und mit Zustimmung der übrigen Agnaten, ersterer am 26. August 1699 zu Sigmaringen, letzterer am 26. August gleichen Jahres zu Hechingen. Am 17. April 1700 kamen dann beide Teile in Pfullendorf neuerdings zusammen und wurde noch einmal ein ausführlicher Vertrag geschlossen, von den Agnaten gutgeheißen und vom österreichischen Lehenshofe am 14. Juni desselben Jahres genehmigt. Ein eigener Vertrag regelte die an Hohenzollern zu zahlende Summe von 7000 fl. dahin, daß die Abtei 3000 fl. bar bezahlte und für die übrigen 4000 den jungen Grafen Maximilian Frobenius[1] als Pfründner für Lebenszeit mit einem Diener aufnahm.

---

[1] Diesem jungen Grafen Max Frobenius gefiel es in Salem so gut, daß er dortselbst Mönch zu werden beschloß. Die Eltern gaben endlich die Erlaubnis, und machte also der Hohenzoller nach gut bestandenem Probejahr Profeß, erhielt den Namen Meinrad und empfing die niedern Weihen. Aber Priester zu werden, konnte er sich nie entschließen. Seinen Pflichten als Ordensmann kam er pünklich nach; doch

Ein Teil von Bachhaupten blieb vorläufig noch im Besitze des Truchseß Christoph Franz von Scherer zu Friedberg; und hatte es wegen der beiderseitigen Rechte „von langen und vilen Jahren hero schon schwere Spänn und Irrungen erzeigt". Dank den Bemühungen des Abtes Stephan und dem Erbtruchsessen Christoph Franz Eusebius von Waldburg als eigentlichem Herrn der Grafschaft Scheer kam auch dieser letzte Teil von Bachhaupten durch Vergleich vom 23. Juni 1708 mit Zustimmung der Agnaten (11. März 1708) an Salem.

Die Regalien, welche Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf dort besaß, trat er gegen Bezahlung von 3200 fl. für immer am 9. November 1699 ab und als sich wegen der Grenzbeschreibung in dem nun vollständig salemisch gewordenen Amte Ostrach über die Rechte der einzelnen Nachbaren Zweifel erhoben, erklärte er durch Revers vom 13. Mai 1700 sein volles Einverständnis mit der neuen Umgrenzung. Dieser Revers trägt auch die Unterschrift Stephans.

Der ganze Prozeß selber hatte dem Stifte 32 000 fl. gekostet[1]. Trotzdem kaufte der Prälat im Jahre 1700 noch das sog. „Sandhäusle" bei Pfullendorf, gestaltete es zu einer Wirtschaft und Jägerwohnung um, die ihm zu Ehren den Namen „Junghof" erhielt und noch führt[2].

Um dem Elend und der Not, welche der Dreißigjährige Krieg auch über Salem gebracht hatte, abzuhelfen, sah sich Abt Thomas II. im Jahre 1650 gezwungen, zur Wiederherstellung und Instandsetzung der verwüsteten Felder usw. Geld gegen Zinsen an verschiedenen Orten, so auch beim Churer Domkapitel aufzunehmen. Letzteres schoß 10 000 fl. schweizerischer Währung vor. An Zinsen hierfür mußten die Untertanen jährlich 102 1/2 Malter Korn Überlinger Maß geben; ein zweites Anlehen zu 8000 fl. in Churer Münze sollte jedoch in guter Reichswährung verzinst werden.

---

hielt er nie eine Lesung und stimmte keinen Psalm an. Er war ein großer Marienverehrer. Ein zweiter Schlaganfall raffte ihn am 17. März 1737 hinweg.

[1] Vgl. Sum. Salem. I, fol. 112—136, n. 58—136; fol. 148—156, n. 159—173; Staiger a. a. O. S. 163.

[2] Hänggi a. a. O. S. 7; Staiger a. a. O. S. 163.

Einige Jahre trugen die Klosterleute die harten Bedingungen; Mißernten und die hohen Reichssteuern machten auf die Dauer deren Erfüllung unmöglich. Das Kloster, welches darunter gleich den Untertanen zu leiden hatte, erhob also dringende Vorstellungen in Chur, legte die Notlage dar und verlangte, daß die 102 1/2 Malter Früchte nach dem jährlichen Kaufpreis möchten angesetzt, das Geld nach deutscher Reichswährung „verringert" und der Zinsfuß „christlich", d. h. zu 5 %, möchte festgelegt werden. Die Churer Domherren gaben aber in nichts nach. Auf die hierüber erhobene Beschwerde des Abtes Emmanuel bei Kaiser Leopold I. entschied dieser dahin, daß „die Herrschaft Salem, wenn das Domkapitel zu Chur sich nicht auf billige und im Reiche gewöhnliche Verzinßungen des ganzen Capitals verstehen wolle, in Zukunft zu weiter nichts mehr verpflichtet seye, und verbleiben solle". Zum Schiedsrichter in dieser Sache bestellte der Kaiser den Fürstbischof Franz Johann, Freiherr von Preßberg (1645—1689).

Das half. Die Churer ahnten zu gut, daß Salem auf diesen kaiserlichen Erlaß sich stützen, und sie bei fernerer Widerspenstigkeit den kürzeren ziehen würden.

Um diesem Unheil vorzubeugen, sandte also das Kapitel im Jahre 1688 den Domdekan N. Schiern und Domherrn U. Hummelbach nach Salmansweil, damit eine neue Übereinkunft getroffen würde.

Vor dem Fürstbischof in Meersburg kam dann wirklich der neue Vergleich dank der Bemühungen des Kirchenfürsten zustande. Chur verzichtete auf die Zinsen an Früchten; dafür verpflichtete sich das Reichsstift, das schuldige Kapital samt den rückständigen Zinsen nach zehn Jahren zurückzuzahlen, und während dieser Zeit den gleichen Zinsfuß wie bei der ersten Übereinkunft im Jahre 1650 zu entrichten.

Aus den zehn Jahren wurden fünfzehn. Abt Stephan blieb es vorbehalten, im Jahre 1703 das ganze Kapital zu 18100 fl. mit allen rückständigen Zinsen an Chur zurückzugeben, ohne seine Untertanen auch nur irgendwie zu belasten.

Jetzt ging der Reichsprälat an die Beendigung des Prozesses mit dem Hochstifte Konstanz und der Abtei Weingarten, weil diese schon länger gegen Salmannsweiler „Communem

Causam“ gemacht und die „Freyheiten der Salemischen Rebgüter zu Hagnau, Immenstad und Kippenhausen angefochten“, mit Steuern und Kriegskontributionen belegt hatten. Die entschiedene Einsprache des Abtes beim Landgericht und hernach zu Innsbruck hatte insofern Erfolg, als von dort der Befehl erging, die besagten Güter nicht mit Abgaben zu belasten.

Allein Konstanz und Weingarten kehrten sich nicht daran, sondern ließen alle Jahre eine große Menge Wein statt „der präterierenden Steuern“ mit Gewalt wegführen, dem sich freilich die Salemer Klosterleute ebenfalls mit Gewalt widersetzten. Auch der Reichsprälat war empört über das Gebaren der beiden Stifte und lag dem Landgerichte solange unermüdet an, bis dieses 1705 der Gegenpartei mit Strafeinschreitung drohte.

Soweit wollten es diese jedoch nicht kommen lassen, sondern luden den Salemer zu einer Zusammenkunft auf das Schloß Ittendorf[1], um in Frieden sich abzufinden. Alle von Konstanz und Weingarten vorgebrachten Beschwerden wurden zu Salems Gunsten entschieden, so besonders die Gewalttätigkeiten der salemischen Rebleute, dann die Verwendung „Salemischer Kieffer“, die Freiheiten jener salemischen Rebgüter aber auf „ewige Weltzeit“ festgesetzt. Das bei Markdorf gelegene Gut „in den Mittelhöfen“ verkaufte Stephan im gleichen Jahre an Weingarten[2].

Kaum war dieser Streit geschlichtet, als die beiden Gemeinden Beuren und Altenbeuren, vom Fürsten von Heiligenberg unterstützt, einen neuen anfingen. Sie weigerten sich nämlich, den Getreidezehnten für Salem von Acker zu Acker zu zählen, und teilten die Äcker zum Schaden der Abtei nach Belieben ab.

Weil der Prälat mit gütlichen Vorstellungen nichts ausrichtete, wandte er sich an das geistliche Gericht in Konstanz, was zu endlosen Schreibereien Veranlassung wurde. Als die beiden Gemeinden schließlich den Prozeß in Konstanz verloren, riefen sie die Nuntiatur in Luzern an, wo sie aber gleichfalls abgewiesen, zur Bezahlung aller Kosten verurteilt und strengstens

---

[1] Im Jahre 1695 hatte Salem die Lehensherrlichkeit über Schloß und Vogtei Ittendorf (bei Markdorf) an das Hochstift Konstanz mit allen Rechten abgetreten (Sum. Salem. I, fol. 40, n. 95).

[2] Staiger a. a. O. S. 163; Sum. Sal. I, fol. 40, n. 95.

aufgefordert wurden, „nicht nur von Acker zu Acker zu zählen, sondern auch von dem geringsten Zehendbaren den Zehenden zu geben.“

Zu ernstlichen Zwistigkeiten kam es auch um die gleiche Zeit mit der Reichsstadt Pfullendorf, welche dem Reichsstifte gegenüber sehr anspruchsvoll auftrat, und unter anderm einen Teil des salemischen Amtes Ostrach gegen den Andelsbach für sich verlangte, seine dem Kloster steuerbaren Rebgüter zu Bermatingen frei machen und die Freiheiten und Rechte des Salmannsweiler Hofes in ihrer Stadt nicht mehr anerkennen wollte.

Diesen „Wünschen“ gegenüber ergriff der Salemer Prälat den Rechtsweg und erreichte, daß Pfullendorf von seinen Forderungen abstehen, Schadenersatz leisten und in einem schriftlichen Vergleiche alle Rechte des Klosters aufs neue anerkennen mußte.

Diese alle zu Salems Gunsten ausgefallenen Prozesse bildeten aber nur einen Teil der Sorgen, welche den eifrigen Abt beschwerten. Denn der spanische Erbfolgekrieg brachte dem Stifte viele und große Not, dazu von einer Seite, von der man es kaum erwartet hätte.

Im Verein mit dem Grafen von Montfort mußte nämlich die salemische Herrschaft das ganze kaiserlich-hannoveranische Kürassierregiment „verpflegen und bezahlen“, was dem Stifte 150 000 fl. kostete.

Dann hatte es dessen General de la Tour auf Stephan abgesehen, „weil ich (es sind seine eigenschriftlich hinterlassenen Worte) solchem General sein eigenes Gewalts ohne einzige Ordre oder Anweisung gesuchte Verpflegung und Bezahlung prätendierter 18 000 fl. nicht thun wollte und konnte. Dieser General ließ meinen Hof zu Konstanz mit allen darein geflehnten Sachen, Kirchenschatz, Archiv, Wein und Früchten also verwahren und anfechten, als wenn ihm solche verfallen wären, ließ auch Wein und Früchten al biethen, obsignierte das Archiv und Pretiosa mit Bedrohung alles wegzunehmen, wenn ich in sein Gesuch nicht willigte.“

Der Reichsprälat erstattete unverzüglich Bericht an Kaiser Leopold, dessen Minister in Innsbruck und die andern kaiserlichen Offiziere sowie dem schwäbischen Kreise, und ruhte und rastete

nicht, bis General von Thüngen auf kaiserlichen Befehl den la Tour mit seiner unverschämten Forderung abwies.

Darüber geriet aber dieser so in Wut, daß sich der Abt mit einem Teil der Seinigen während dieser Einquartierung nach Überlingen flüchten mußte, jedoch auch dort lange Zeit vor den Verfolgungen dieses Generals nicht sicher war.

Schließlich ließ den la Tour der Unmut seiner Kameraden seinen Fehler erkennen, und er änderte sein Benehmen so, „daß er sich zu aller Freundschaft anerbothen hat".

Der Sieg Eugens bei Höchstädt-Blindheim über die vereinigte bayerisch-französische Armee am 13. August 1704 verschaffte Salem für einige Jahre leibliche Ruhe.

Im Jahre 1707 störten jedoch die Franzosen diesen Frieden in arger Weise. Marschall Villars hatte mit seiner Armee im Mai 1707 die Stollhofer Linien[1] durchbrochen, war in Württemberg eingefallen und bedrohte jetzt Oberschwaben. Überall bezeichneten Brandschatzungen und Erpressungen seinen Weg. Auf Salmannsweiler mußte es aber der Marschall ganz besonders abgesehen haben, weil er dorthin eine auserlesene Reiterschar mit dem Befehle sandte, den Prälaten am Feste Mariä Himmelfahrt während des Pontifikalamtes zu überfallen und hinwegzuführen, um so ein ungeheueres Lösegeld erzwingen zu können.

Ununterbrochen ritten die Soldaten vierzehn Stunden, um ja ihrer Sendung Zweck sicher zu erreichen, nachdem alle schriftlich gestellten Forderungen bis jetzt erfolglos geblieben waren. Doch die von vielen Regengüssen angeschwollenen Bäche und Flüsse hielten die eilige Schar bedeutend auf, und, der Gegend ohnehin nicht kundig, ritten sie noch in die Irre. Als sie endlich vor der Abtei ankamen, war es schon Abend und — der Vogel ausgeflogen, d. h. Stephan hatte gerade drei Stunden vor der Ankunft der Feinde das Stift unter Mitnahme aller wichtigen Dinge und Kostbarkeiten verlassen und sich in seinen Klosterhof nach Überlingen begeben. Wohl besetzten die Reiter alle Zugänge zum Kloster, aber wozu? In ihrer Wut nahmen sie andern Tags 17 der besten Pferde weg, forderten eine riesige Geld-

---

[1] Stollhofen liegt unfern des Rheins im bad. Amtsbezirk Bühl; Verteidiger der Linien war Markgraf Ludwig von Baden.

summe und führten als Geiseln den Novizenmeister P. Anselm Lang und den Registrator P. Raphael Köndig, weil sie des Französischen mächtig waren, mit sich fort. Sie zogen gegen die Schussen, an deren Ufer sie am Abend des 16. August sorglos Lager schlugen.

Das sollte ihnen jedoch übel bekommen. Denn die durch das herumziehende Franzosenvolk ausgeplünderten Leute, besonders aus dem Hochstift Konstanz, scharten sich zusammen und griffen nach Mitternacht die Ahnungslosen mutig an. Der Anführer und einige seiner Leute fielen gleich zuerst; was schließlich übrig blieb, wurde in schmähliche Flucht gejagt.

Heil und unversehrt kehrten die beiden Religiosen heim; auch die gestohlenen Pferde stellten sich fast alle wieder ein. Von der geforderten Brandschatzung hat Salem nie einen Kreuzer bezahlt, wie Villars nie mehr eine solche verlangte. Nach Beseitigung aller Gefahr kehrte auch Stephan nach Hause zurück, um von feindlicher Seite fernerhin nicht mehr behelligt zu werden[1].

Neben allem Ungemach brachte dem Abte das Jahr 1707 auch eine große Freude, nämlich die Vollendung des Klosterbaues, welcher füglich als sein Werk bezeichnet werden kann. Was die Kosten betrifft, so wurden dem Baumeister, Herrn Franz Beer von Bezau im Bregenzerwald, für die Maurerarbeiten am Kloster, an den Ökonomiegebäuden, an der Gartenmauer usw. 34 352 fl. 40 kr. bezahlt; er hatte dazu vollkommen freie Verpflegung für sich und sein Pferd. Für das gelieferte Baumaterial, an Auslagen für die übrigen Bauhandwerker, die gleichfalls frei verköstigt wurden, gingen wenigstens 350 000 fl. auf. Nach P. Gabriel Feyerabend beliefen sich die Ausgaben des Prälaten in den ersten sechs Jahren seiner Amtsführung auf 450 000 Gulden. Von den früher erwähnten 47 000 fl. wurden in der gleichen Zeit 38 624 fl. getilgt und fast ebensoviel für die Kirche verwendet.

Es war für die Mönche wie für die Zeitgenossen ein Rätsel, woher der Prälat soviel Geld genommen hat, weil die Schulden-

[1] Ap. Salem. S. 200. Marschall Villars muß mit den Bräuchen des Zisterzienserordens gut bekannt gewesen sein, weil er wußte, daß Mariä Himmelfahrt als Patroziniumsfest aller Zisterzienserkirchen gar feierlich immer begangen wurde.

last des Stiftes allgemein bekannt war. Die Salemer glaubten an einen verborgenen Schatz, welchen ihr wackerer Vorstand irgendwo entdeckt habe. Diese Vermutung hatte manches für sich. Im Dreißigjährigen Kriege flüchteten sich nämlich die Äbte der beiden durch das Restitutionsedikt wiederhergestellten Klöster Bebenhausen und Herrenalb[1] in den Salmannsweilerhof nach Konstanz. Weil aber diese Stifte 1648 von Württemberg wieder eingezogen wurden, überließen die Äbte ihre mitgebrachten Geldsummen und andere Kostbarkeiten den gastfreundlichen Mitbrüdern in Salem. Das scheint aber nur wenigen kund gewesen zu sein, darunter dem Abte Emmanuel, welcher dem P. Stephan, der sein besonderes Vertrauen genoß, Mitteilung machte.

Zehn Jahre, reich an Erfolgen, aber auch reich an Sorgen, waren so vergangen. Da beschloß der Reichsprälat mit Zustimmung seines Konventes, für alle Errungenschaften, für die glückliche Vollendung des Klosterbaues, „zur Ehre des Allerhöchsten, und der seligsten Jungfrau Mariä, durch deren Fürbitte er von Gott so vielfältigen Segen und besondere Gnaden erhalten, als Opfer der Dankbarkeit eine neue Kapelle errichten zu lassen." Als Platz für das Kirchlein bestimmte Stephan eine alte kleine Feldkapelle, die eine Viertelstunde östlich von Salem am Rande des sog. Hartwaldes[2] stand und den hl. Sieben Schläfern geweiht war. Das neue Gotteshaus erhielt genau die Gestalt der Kirche San Stefano di Rotondo in Rom. 1708 wurde der Grundstein gelegt und 1715 die Kapelle vollendet und eingeweiht.

Von den drei Altären konsekrierte Abt Stephan den Hochaltar zu Ehren Mariens und den nach Norden gelegenen St. Annaaltar, während der damalige Nuntius in Luzern, Jakob Car-

[1] Bebenhausen bei Tübingen, gegründet 1190; Herrenalb im württemb. Schwarzwald, gegr. 1147.

[2] Der Hartwald erstreckte sich von Neufrach nördlich weit über Weildorf hinaus und gehörte seit 1251 ganz dem Kloster. An der Südwestecke stand die Siebenschläferkapelle, welche nach der Überlieferung schon bei der Gründung von Salem im Jahre 1137 vorhanden war. Der St. Stephansaltar des neuen Kirchleins kam an die Stelle zu stehen, wo der den hl. Siebenschläfern geweihte Altar sich befand, zu deren Ehren neben dem hl. Stephan der neue Altar auch geweiht wurde (Staiger a. a. O. S. 44 ff.).

racioli, sowohl das Kirchlein wie auch den St. Stephansaltar auf der Südseite konsekrierte.

Auf Wunsch eben des Nuntius ließ der Prälat die Umgebung des Kirchleins zu einem Gottesacker für die einheimischen Familien, Dienstboten des Klosters und für in Salem verstorbene Fremde einrichten und mit einer Mauer — einem Achteck — umgeben. Den früheren Begräbnisplatz derselben an der Nordseite der Stiftskirche bestimmte er zum Friedhof für die Mönche, die früher an der Südseite zur ewigen Ruhe gebettet wurden. Auch diesen Gottesacker ließ er mit Mauer und Gitter umfrieden. Die aber um das neue Kirchlein sich bald erhebende Ortschaft heißt heute noch nach dem Namen ihres Gründers: Stephansfeld, und ist der dortige Friedhof der Begräbnisplatz der jetzigen Pfarrei Salem.

Zwar dauerte der spanische Erbfolgekrieg noch fort, doch hatte unser Stift wie das übrige Reich, abgesehen von den Kriegssteuern, erträgliche Ruhe. So konnte der Reichsprälat auch fernerhin alle seine Tatkraft dem Wohle seiner Herrschaft widmen. Dieses alles umfassende, umsichtige Arbeiten sowie das sichtliche Emporblühen der Reichsabtei erregte etwas den Neid der schwäbischen Standesgenossen, denen das Glück nicht immer so hold war.

Als nun Kaiser Joseph I. am 17. April 1711 mit Tod abging, beschloß die schwäbische Prälatenbank, den Salemer diesmal nicht zur Huldigung des neuen Herrschers, Karl VI., sondern ihren Direktor und Kondirektor, die Reichsprälaten von Weingarten und Roggenburg[1] abzuordnen, was sich aber Stephan nicht verdrießen ließ. Er beschloß einfach, dafür zu den Reisekosten des Abgeordneten auch nichts beizutragen und selbständig vorzugehen.

In einem Schreiben an den kaiserlichen Obersthofmeister, Fürsten von Lichtenstein, teilte er zunächst diesem seine Glückwünsche zur Thronbesteigung Karls VI. schriftlich mit, fügte aber berechnend bei, bei dem zu erwartenden Andrang dürfte es wohl nicht angehen, persönlich die Aufwartung zu machen; „jedoch

[1] Weingarten, die uralte Welfenstiftung bei Ravensburg (Württemberg); Roggenburg, Prämonstratenserstift, westlich von Ursberg in Bayern-Schwaben, gegr. 1126.

sofern er den allergnädigsten kaiserlichen Willen wißte, sich hiernach gänzlich richten, und, wo es Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Oberſthofmeister gut finden, die alleruntertänigste Schuldigkeit in alleweg beobachten wolte."

Stephans Namen mußte in Innsbruck einen guten Klang gehabt haben. Denn von dort her kam am 4. Dezember 1711 in Salem die Meldung an, daß der Kaiser am 7. gleichen Monats nach Augsburg kommen und dort einen Tag bleiben werde. Folglich könne dort die Aufwartung geschehen. In der Frühe des 4. Dezember lief die Nachricht ein und um 1 Uhr nachmittags war der Reichsprälat schon auf der Reise nach Augsburg, woselbst er am 6. Dezember anlangte und beim dortigen Stadthauptmann, Oberstleutnant de Fanz, Wohnung nahm.

Die Begleitung des Abtes bildeten P. Eusebius Eiselin, sein Sekretär Vogler und Kanzler Daniel Ruptershauser, ein Stallmeister, Page, Lakai, Kutscher, Vorreiter und Reitknecht, zusammen zehn Personen und zwölf Pferde.

Am Abend des 7. Dezember, nach dem feierlichen Einzuge des Kaisers in die alte Reichsstadt, sandte Stephan seinen Kanzler zum Fürsten Lichtenstein ins Fuggerhaus, um wegen der Audienz anzufragen. Der Fürst war sehr gütig und versprach, dem Reichsprälaten am nächsten Morgen um 8 Uhr Gelegenheit zur Audienz zu verschaffen.

Zur bestimmten Zeit erschien also Stephan im Fuggerhaus und wurde gleich vorgelassen. Die anwesenden Fürsten und besonders die beiden Abgesandten der schwäbischen Prälaten machten große Augen und gerieten in nicht geringes Erstaunen, als der Salemer, dazu ohne sein Pektorale ablegen zu müssen, vor ihnen allen eintreten durfte. Huldvoll nahm ihn Karl VI. auf, hieß ihn den Segen über das gerade aufgetragene Frühstück sprechen und versicherte ihn und sein Stift seiner fortwährenden Huld und Gnade. Die Bitte um Belehnung mit den Regalien erfüllte der Kaiser anfangs 1712 ebenso gnädig wie Joseph I. 1705 und Leopold I. im Jahre 1698.

Der fortwährend wachsende Wohlstand des Klosters setzte den Abt in den Stand, nicht bloß diesen zu befestigen, sondern auch zu vermehren und gegen Verpfändung und Verschreibung

von Gütern und Gerechtsamen bedeutende Geldsummen auszuleihen. Ein solches dem Fürsten Meinrad Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen gemachtes Darlehen war Ursache, daß das Amt Ostrach einen kleinen Zuwachs erhielt und schön abgerundet wurde.

Fürst Meinrad Karl Anton verpfändete nämlich im Jahre 1715 gegen eine Anleihe von 15 000 fl. sein Dorf Krauchenwies bzw. das jährliche Einkommen dortselbst zu 750 fl. an Salem. Nun hatte der Fürst bei der seinerzeitigen neuen Grenzbestimmung im Jahre 1700 zwischen beiden Herrschaften die Regalien — ausgenommen das Forst- und Jagdrecht — des Dorfes Kalkreute sich ausdrücklich vorbehalten. Weil jedoch die Grenzlinie dort ziemlich kompliziert gezogen war, erwuchsen beiden Teilen manche Unannehmlichkeiten. Um diesen abzuhelfen und das ohnehin teilweise schon salemische Dorf ganz für das Stift zu erhalten, kaufte der Abt durch Vertrag vom 1. August 1715 die Regalien, Rechte, Renten usw., welche Sigmaringen darauf hatte, dem Fürsten um 12 000 fl. ab, dazu einen Jagdbezirk zu Levertsweiler, den Forst Haaber zu Wangen und Jetkoven und einen Erblehenshof zu Hausen am Andelsbach, alles in qualitate feudali. Diese 12 000 fl. kamen in Abzug von den 15 000, so daß Sigmaringen nur noch 3000 fl. schuldete. Diese zahlte letzteres noch im gleichen Jahre zurück und kam so wieder in den Besitz von Krauchenwies, während Kalkreute vollständig an Salem kam, mit Ausnahme der Kriegssteuern und Kollektationen, die Sigmaringen sich vorbehielt.

Die Agnaten stimmten diesem Vertrage am 5. August 1715 und später noch einmal im Jahre 1724 zu; der österreichische Lehenshof genehmigte ihn endgültig am 13. Februar 1717[1].

Gegen ein Darlehen von 32 000 fl. verpfändete der Fürst Frobenius von Fürstenberg-Heiligenberg seine beiden Rittergüter Efrizweiler und Kluftern bei Markdorf im Jahre 1719 auf dreißig Jahre an Salem, worüber der vorsichtige Prälat „2 besondere Urkunden wegen Überlassung besagter Rittergüter und wegen der Gerichtsbarkeit unter beigelegtem

[1] Sum. Sal. I. fol. 137—145, n. 137—155.

agnatischen Konsens hat ausfertigen lassen"[1]. 1749 wurde diese Frist auf weitere zwanzig Jahre verlängert. Aber das ausgeliehene Kapital erhielt das Stift erst 1771 auf Einschreiten der Kaiserin Maria Theresia wieder.

## 4. Stephan als Generalvikar der oberdeutschen Zisterzienserkongregation.

Haben wir Stephan Jung bisher als einen um Stift und Herrschaft treubesorgten und wachsamen Hausvater kennen gelernt, sollen die folgenden Zeilen ihn als den unerschrockenen Verfechter, den mutigen Verteidiger der Rechte seines Ordens zeigen.

Freilich stand mir hierzu nur das Quellenmaterial zur Verfügung, welches Stephans Tätigkeit in den bayerischen Klöstern Raitenhaslach, Fürstenfeld und Aldersbach[2] betrifft; doch genügt sie vollauf, Achtung und Wertschätzung vor einem Manne zu erhalten, welcher seinem Orden so treu ergeben war.

Zu bemerken ist aber, daß Stephan sein Eifer manchmal zu weit fortriß, daß er öfters dort zu schroff auftrat, wo er mit Güte vielleicht mehr hätte erreichen können. Hinsichtlich der Wahrung seiner Rechte auf diesem Gebiete scheint der Reichsprälat in keinem guten Rufe gestanden zu haben. Denn ein Mönch von St. Urban, P. Benedikt Schindler[3], von 1717 bis 1744 einer der Sekretäre der Generaläbte zu Citeaux, schrieb am 27. August 1725 an seinen Prior nach St. Urban: „Lieber als so einer, wie der verstorbene Abt von Salem, dessen abstoßende Manieren bei dergleichen Anlässen (Abtswahlen. D. Verf.) nicht nach jedermanns Geschmack waren." Die Hauptschuld lag aber, soweit bayerische Klöster in Betracht kommen, nicht bei ihm, sondern beim damaligen Direktor des kurfürst-

---

[1] Sum. Sal. I, fol. 39, n. 87 u. 88.

[2] Raitenhaslach a. d. Salzach in Oberbayern gelegen, erstes Tochterkloster von Salem, wurde 1143 gegründet; Fürstenfeld bei München, durch Ludwig II. den Strengen 1261 und war Tochterkloster von Aldersbach, welches im Jahre 1146 von Ebrach in Franken (gegr. 1126) aus mit Mönchen besetzt wurde; es liegt bei Vilshofen in Niederbayern.

[3] Zisterzienser Chronik 1900, S. 178. Über P. B. Sch., siehe ebendort, Jahrgänge 1889—1902.

lichen geistlichen Ratskollegiums, Dr. Johann Martin de Constante[1], der es nicht verwinden konnte, daß „so ein Abt von Salmannschweil" vermöge der Privilegien seines Ordens in den bayerischen Zisterzienserstiften mehr zu sagen habe als er, der hochedelgeborene geistliche Ratsdirektor, weshalb er sich in unverantwortlicher Weise besonders in Fürstenfeld einmischte und den dortigen Prälaten gegen die „Anmaßungen" des Generalvikars in Schutz nahm. Ohne die Quertreibereien Constantes wären die Visitationen, welche Stephan als Generalvikar der ganzen Kongregation[2] im Auftrage des Generalabtes vornehmen mußte, in Ruhe und Frieden verlaufen und vielen Persönlichkeiten unnötiger Verdruß erspart geblieben.

Als der Generalabt Nikolaus III. Larcher somit im März 1700 an den Generalvikar den Auftrag sandte, die Klöster Raitenhaslach und Fürstenzell zu visitieren, teilte Stephan dieses anfangs April unverweilt den Äbten der beiden Stifte mit und setzte als Zeitpunkt der Visitation den Monat Mai fest.

Statt daß nun der Abt von Raitenhaslach den Salemer, der dazu noch sein Vaterabt war, darauf aufmerksam machte, seine Visitation in München anzuzeigen, rief er die Hilfe Constantes an, welcher unverzüglich am 6. Mai an Max Em-

---

[1] Johann Martin de Constante, Herr v. Vestenburg, hatte schon seit 1678 eine einflußreiche Stellung im geistlichen Ratskollegium; er war Doktor der Theologie und Dekan beim Liebfrauenstift in München.

[2] Im Jahre 1595 traten die Mehrzahl der süddeutschen Zisterzienserabteien in Fürstenfeld unter dem Vorsitze des Generalabtes Edmund de la Croix (1585—1604) zu einem Nationalkapitel zusammen, welches die ersten Organisationsentwürfe zusammenstellte; 1623 genehmigte das Generalkapitel die neue Kongregation. Das Nationalkapitel vom Jahre 1625 in Salem teilte die ganze Kongregation in Provinzen, die breisgauisch-schweizerisch-elsässische, bayerische, schwäbische und fränkische. Das Nationalkapitel in Rotweil, unter dem Vorsitze des Generalabtes Claudius Vaussin (1643—1670) legte dann die Organisation und die Statuten endgiltig fest. An der Spitze der einzelnen Provinzen stand ein Generalvikar; den Vorsitz führten fast ständig die Reichsprälaten von Salem, was bei den anderen Äbten nur zu oft Mißmut erweckte und vielleicht Ursache wurde, daß man in Bayern sich mit Trennungsgelüsten trug. Näheres über die Kongregation siehe Dr. Eugen Schnell, Die oberdeutsche Provinz des Zisterzienserordens (FDA. X, 217); Dr. Dominikus Willi, Die oberdeutsche Zisterzienserkongregation. Teutsch, Bregenz.

manuel berichtete, „was massen der Herr Prälat von Salmannsschweil als Ausländer vorhabe in dem in bayerischen Landen entlegenen Kloster Raitenhaslach eine Visitation vorzunehmen." Eindringlich stellte er dem Kurfürsten die Gefahren vor, welche den landesherrlichen Gerechtsamen im Bayerlande drohen, wenn solche Visitationen von Ausländern geduldet würden.

Diese Warnung kehrt in allen Schreiben dieses „geistlichen Rates" immer und immer wieder und war der Köder, womit er Max Emmanuel und später die österreichische Administration zu förmlichen Gewaltmaßregeln gegen den Reichsprälaten zu zwingen suchte.

Wirklich ließ der Kurfürst Befehle ergehen, um die Visitation durch Stephan zu verhindern und durch einen bayerischen Prälaten dieselbe vornehmen zu lassen. Allein der Generalvikar war schon auf der Reise und traf über Fürstenfeld am 15. Mai in Raitenhaslach mit neun Begleitern und zehn Pferden ein.

Seine Visitation hatte die Resignation des Abtes Candidus am 25. Mai zur Folge. Darauf erschien von München die von Candidus verlangte Kommission, bestehend aus dem Kanonikus Johann Ignaz Mändl und dem Sekretär Johann Friedrich Machaus, die einerseits die Ursachen der Resignation des Abtes zu untersuchen und anderseits als kurfürstliche Stellvertreter bei der Neuwahl zu walten hatten.

Die Wahl fand am 3. Juni statt und erkoren die Mönche ihren bisherigen Küchenmeister, P. Emmanuel Scholz von München, zum Abte. Der Bericht der Kommissäre an Max Emmanuel ist eine indirekte Rechtfertigung der Handlungsweise Stephans.

Danach hatte sich der Visitator alle Mühe gegeben, zwischen Abt und Konvent wieder Frieden zu stiften; die Mönche hätten aber zehn Klagepunkte vorgebracht, von denen einer allein zur Absetzung hingereicht hätte. Um dem vorzubeugen, habe Candidus freiwillig abgedankt. Auf den Vorwurf der Nichtanzeige seiner Visitation entgegnete der Prälat, er habe dem Raitenhaslacher früh genug von seinem Vorhaben Nachricht gegeben, so daß dieser Zeit gehabt hätte, ihn über die in Bayern bestehenden Vorschriften aufzuklären. Als Abt komme er zum erstenmal ins Bayerland, und nie sei es ihm in den Sinn gekommen, die

landesfürstlichen Rechte auch nur im geringsten zu verletzen. Gegen diesen Vorwurf verwahrte sich Stephan mehr als einmal und beklagte sich bitter über jene, welche ihn zu München verklagt hätten. Abt Candidus selbst habe ihm eine Falle stellen wollen, indem ihm dieser gleich bei seiner Ankunft die Schlüssel zu den Getreidekästen usw. zu übergeben und ihn dahin zu führen suchte; er habe aber abgelehnt. Dieses wurde vom ganzen Konvente und dem Klosterrichter einmütig bestätigt.

Auch die Reisekosten seien nicht so groß, weil die Abtei seit zwölf Jahren nicht mehr visitiert, und diese Visitation auf dringendes Bitten des Konventes erfolgt sei. Der Anzeigepflicht werde er ferner gerne nachkommen in der Hoffnung, „Seine churfürstliche Durchlaucht werden auch seinen heiligen Orden bei dessen Juribus, Privilegiis, Statutis gnädigst lassen, und schüzen, mit welchen der Orden mittelst gnädigst Landtsfürstl. Consens der dazumahl Regierenten Herzogen mildseeligsten Angedenkhens in diesen Landten eingeführt worden“ [1].

Der Visitator reiste am 4. Juni morgens von Raitenhaslach wieder ab [2]. Seinen Plan, dem neugewählten Abte in Salem die Benediktion zu erteilen, vereitelte Constante, und sollte der Abt von Aldersbach dieselbe vornehmen. Abt Emmanuel, schon auf der Reise nach Salem begriffen, erhielt am 15. September 1700 den Befehl zur Umkehr. Da schrieb der Reichsprälat am 2. Oktober an Max Emmanuel nach Brüssel, legte ihm in klaren, doch ehrerbietigen Worten die Pflichten eines Generalvikars im Zisterzienserorden dar, erklärte, ein solcher dürfe nur in Notfällen und nur in bestimmten Zeiträumen visitieren; er habe zwar die potestas benedicendi; aber in Raitenhaslach habe er sie als Abbas Salemitanus, weil dieses Kloster eine Tochter von Salem sei. Seit 500 Jahren schon übe der Salemer Abt hier seine Rechte als Vaterabt und sei nie darin gehindert worden. Seine, des Kurfürsten, glorreiche Vorfahren haben stets den Zisterzienserorden in ihren Landen beschützt und er bitte ihn jetzt

---

[1] Aus dem Bericht der Kommissäre an den Kurfürsten.

[2] Die Visitation in Fürstenzell (gegr. 1274) in Niederbayern scheint vorher gewesen zu sein. Der dortige Abt Benedikt resignierte ebenfalls und hatte Abt Abundus I. zum Nachfolger. Nähere Angaben liegen nicht vor.

um die gleiche Gunst. Dann teilte er dem Fürsten mit, daß gegenwärtig in Bayern kein Abt die Vollmacht habe, jenen in Raitenhaslach zu benedizieren.

Stephan gab sie nicht; dafür aber zeigte er im Dezember gleichen Jahres dem geistlichen Ratskollegium an, daß er im Auftrage seines Generals das Kloster Aldersbach zu visitieren und Abt Emmanuel in Raitenhaslach zu benedizieren habe. Am 30. April 1701 meldet er dann weiter, auch für Fürstenfeld und Fürstenzell seien ihm die gleichen Befehle zugegangen.

Nach Vollendung seiner Geschäfte in Raitenhaslach im Jahre 1700 war der Visitator auf der Rückreise wieder nach Fürstenfeld gekommen und mußte von einigen der dortigen Mönche schwere Klagen über ihren Abt Balduin Helm, welcher gerade als Landschaftsverordneter in München weilte, also abwesend war, hören, unter anderem über seine Verschwendungssucht, Güterverschleuderung und angebliche Vergehen auf einem gewissen Gebiete. Weil die Ankläger zu den älteren Patres gehörten, schenkte der Generalvikar ihnen Glauben, forderte die Abteischlüssel und durchsuchte genau alle Schränke und Möbel in der Abtswohnung. Eigentlich Belastendes fand sich aber nicht.

Hier hat der Eifer für den Orden und die Erhaltung des guten Rufes der einzelnen Klöster den persönlich sehr sittenstrengen Mann zuweit fortgerissen. Er hätte gut daran getan, mit dem Abte persönlich darüber zu sprechen. Auffallend bleibt jedoch, daß Balduin sich über dieses übereilte Vorgehen erst mehr als ein Jahr später beschwerte, und daß Constante im Jahre 1701 dem Visitator, gegen den er sonst alle möglichen Vorwürfe anzubringen suchte, darüber keinen Vorhalt machte. Zuweit geht man aber mit der Anschuldigung, Stephan habe die Abtei aufsprengen, die Schreibkästen 2c. erbrechen lassen; er konnte ja mit Hilfe der vorhandenen Schlüssel alles bequem aufsperren[1]. —

[1] Fugger (a. a. O. S. 146 ff.) stellt den Verlauf der Sache so dar, daß man davon ein ganz falsches Bild bekommt. Drei, wenn auch unter sich ursächlich zusammenhängende, der Zeit nach aber getrennte Ereignisse, vereinigt er zu einem einzigen. Oberwähnten Besuch Stephans verlegt er in das Jahr 1701, wo Abt Balduin schon der Visitation wegen nicht abwesend sein konnte, und es auch nicht war, wohl aber im Jahre

Selbstverständlich erstattete der Visitator seinem General genauen Bericht sowohl über die Visitation und Neuwahl in Raitenhaslach, wie auch über seine Erlebnisse in Fürstenfeld. Doch auch die unzufriedenen Mönche in letzterem Stifte wandten sich nach Citeaux: daher der Auftrag zur Visitation dortselbst.

Am 1. September 1701 kam der Reichsprälat nach München, erbat und erhielt für den 2. September zu Schleißheim Audienz bei Max Emmanuel, um ihn persönlich um die Erlaubnis anzugehen, dem Auftrage seines Generals gemäß die Klöster Fürstenfeld und Aldersbach visitieren und die Äbte von Raitenhaslach und Fürstenzell benedizieren zu können. Und der Kurfürst gewährte die Bitte. Stephan sagte also Sr. Durchlaucht genau den Zweck seines Hierseins. Wie kann man da behaupten, er habe sich die Erlaubnis zur Visitation erschlichen, indem er es unterlassen habe, Max Emmanuel auf seine im April gleichen Jahres ergangene allerhöchste Entschließung zu erinnern, daß in Bayern ein ausländischer Prälat keine Amtshandlungen vornehmen dürfe? War denn Stephan zu einer solchen Erinnerung verpflichtet?

---

1700. Balduin sagt in seiner Beschwerdeschrift an den Generalabt im Herbste 1701: „ante annum quando rediit (sc. Salemitanus) ex Raittenhaslach ab Electione Abbatis in Campum Principum tanquam hospes.“ Eine Korrespondenz mit dem Salemer zu eröffnen, war nicht nötig; die Mönche haben ihre Klagen mündlich vorbringen können. Jedenfalls durch den Erfolg ihrer Mitbrüder in Raitenhaslach ermutigt, hofften die Unzufriedenen, hier in Fürstenfeld den gleichen Zweck zu erreichen. — Man kann es kaum glauben, daß dieser um sein Stift so hoch verdiente Prälat Balduin unter seinen Mönchen sich so viele Gegner schaffen konnte. Vor seiner Wahl wirkte er ungemein segensreich als Pfarrvikar in Bruck. Am 6. Juni 1690 wählten ihn seine Mitbrüder in vollster Übereinstimmung, ja Begeisterung zum Nachfolger ihres großen Prälaten Martin I. Dallmayr (1640—1690). Und jetzt? Verletzter Ehrgeiz und vermeintliche Zurücksetzung sind die Haupttriebfedern der Aufhetzung gegen Balduin gewesen, bis er selbst seines Amtes enthoben war. Überall, besonders bei Hofe und in seiner Vaterstadt München, erfreute er sich großer Beliebtheit. Er war Doktor der Theologie, Protonotarius apostolicus und Ritter des Ordens vom goldenen Sporn. 1692 begann er mit dem Prachtbau des Klosters, wie es jetzt noch steht. Der Vorwurf der Verschwendung aber ist ungerecht. Denn trotz des Baues, trotz mancher größerer Käufe, trotz des Türken- und spanischen Erbfolgekrieges waren bei seiner Resignation im Jahre 1705 an barem Gelde 11713 Gulden vorhanden. — Abt Balduin Helm starb als Priesterjubilar am 8. Mai 1720.

Von der erhaltenen Erlaubnis ließ dann der Prälat durch seinen Sekretär, P. Hermann, an Constante Meldung machen und die Hoffnung ausdrücken, daß er ihm keine Hindernisse bereiten würde. Dieser jedoch setzte alle Hebel in Bewegung, den Kurfürsten zur Zurücknahme seiner Zusage zu bewegen. Er brachte es wirklich zuwege.

Der Visitator, welcher noch am 2. September abends in Fürstenfeld die Visitation begonnen hatte, erhielt am 4. September den landesherrlichen Befehl, davon abzustehen und sein Amt einem bayerischen Prälaten zu übertragen. Aber Stephan sandte am 5. September an Max Emmanuel ein Schreiben, worin er ihn an sein gegebenes Wort erinnerte und ihm freimütig sagte, daß Fürstenwort heilig sei. Von der Visitation werde er nicht abstehen [1].

Am 10. September erschien dann der vom Abte Balduin erbetene und sehnsüchtig erwartete kurfürstliche Kommissär Constante mit dem Sekretär Johann Schiltl; es begann nun dasselbe Spiel wie früher in Raitenhaslach. Allein Stephan erklärte, die Visitation zu Ende zu führen; die Klagen über den Abt zu untersuchen, sei allein seine Sache; er halte sich an die seit 600 Jahren hergebrachten Ordenssatzungen.

Es kam zu einem scharfen Wortwechsel, in dem der Salemer deutlich zu verstehen gab, daß Constante aus eigenem Antrieb so auftrete, was diesen sehr ärgerte. Dann fügte Stephan bei, daß er „post legitime coeptam visitationem davon nit mehr weichen khönne, noch werde, und solle er auch sein Leben pro Justitia auffsezen miessen". Hernach ging er und setzte die Visitation fort. Als jedoch Abt Balduin des Beistandes Constantes gewiß eine appellatio contra Personam P. Commissarii

[1] Außer diesem Schreiben hatte der Visitator zwei der ältesten Mönche Fürstenfelds an den Kurfürsten gesandt, welche neuerdings die Sachlage darlegen und um Gewährung der Fortsetzung der Visitation bitten sollten. Und Max Emanuel gab zur Antwort, er wolle dem Visitator in seinen Ordensangelegenheiten nichts in den Weg legen. Aus dieser Sendung der Mönche macht Fugger eine Intrigue, welche Stephan eingefädelt habe, worauf erst die Fortsetzung der Visitation verboten worden sei. Das Verbot erfolgt aber schon vorher, und die Intriguen spann nicht der Abt von Salem, sondern Constante und seine Helfershelfer.

et Visitatoris auffetzte, und sie, von ihm und den Kommissären unterschrieben und versiegelt, dem Reichsprälaten zustellen ließ, nahm sie der nicht an und meinte, Balduin wolle ihn nur verhöhnen. Er werde den Abt noch dreimal vorrufen, erscheine er nicht, exkommunizieren und seine Mönche des Gehorsams gegen ihn entbinden.

Constante drohte mit der landesherrlichen Gewalt; allein umsonst. Stephan entfernte sich wiederum und erschien an diesem Tage trotz zweimaliger Aufforderung der Kommission nicht mehr, ja verbot den Konventualen, vor derselben zu erscheinen.

Weil der Visitator, um wegen der gegen den Abt Balduin erhobenen Anklagen ins Reine zu kommen, eine ihm namhaft gemachte Person aus dem Markte Bruck durch seinen Sekretär verhören ließ, sollte der Klosterrichter dem Salemer alle seine begangenen Übergriffe und Rechtsverletzungen vorhalten[1]. Ob dieser es tat, läßt sich nicht bestimmen. Die lobenswerten Bemühungen der Kommissäre aber, zwischen dem Abte und den Mönchen wieder den Frieden herzustellen, hatten erst eigentlichen Erfolg, als der vom Generalvikar herbeigerufene Abt Engelbert Fischer von Aldersbach am 11. September in Fürstenfeld eintraf. In Gegenwart und auch zur Freude der Kommission kam es zu einer feierlichen Versöhnung. Gar wenig erbaut war jedoch Constante, als die Prälaten von Fürstenfeld und Aldersbach dringend baten, den Visitator seines Amtes weiter walten zu lassen. Der Aldersbacher erklärte dazu entschieden, er und sein Konvent verlange gerade den Reichsprälaten als Visitator. Notgedrungen gab Constante nach und versprach, beim Kurfürsten für die Gewährung des Wunsches zu sorgen. Weil alle drei Äbte erklärten, am kommenden Tage in München die landesherrliche Entschließung abzuwarten, reisten die Kommissäre noch am 11. September ab, und an dem ihm so denkwürdigen

[1] Aus dem Nichterscheinen Stephans vor der Kommission macht Fugger ein Hauptverbrechen; dann hat der Visitator nicht die weltlichen Dienstboten verhören lassen, sondern eine Bürgerin aus Bruck; ebensowenig den Klosterrichter, mit dem er nach seiner Ankunft rein als Privatmann sich unterhielt und sogar mit ihm speiste. Die Darstellung Fuggers zwingt notwendig zum Schlusse, daß Balduin schon damals sich zur Abdankung entschlossen habe; diese erfolgte erst vier Jahre später.

12. September gab Kurfürst Max Emmanuel „für diesmal" die gewünschte Erlaubnis[1].

So konnte der Generalvikar die Äbte von Raitenhaslach und Fürstenzell benedizieren und Aldersbach visitieren.

In Fürstenfeld aber sollte die Ruhe nicht allzulange währen. Das Feuer glimmte unter der Asche. Neue Klagen von seiten der Mönche veranlaßten den Generalabt, den von ihm hochgeachteten Salemer Prälaten wiederum dorthin zu senden; nach Tunlichkeit sollte er dann auch in Aldersbach und Raitenhaslach visitieren.

Es war das Jahr 1705 und „gab es keinen Kurfürsten von Bayern mehr". Traurige Zustände herrschten darin. Seit 16. Mai schaltete Graf Löwenstein-Wertheim als kaiserlicher Administrator in München und im unglücklichen Lande. Gerade in dieser aufgeregten Zeit kam Stephan dorthin, mußte also dem Administrator seine Aufträge mitteilen und um Genehmigung nachsuchen, die ihm auch erteilt wurde. Bei dem herrschenden Wirrwarr jedoch ließ Stephan den Constante und sein Ratskollegium ganz beiseite. Dieser aber schlug der Kurfürstin Theresia Kunigunde, welche im Rentamte München nominell noch regierte, vor, „daß Sie wider dero Selben Landtsfürstliche Gerechtsame wollen ersagter Visitation nichts gestatten". Doch der Generalvikar war schon in Fürstenfeld und waltete seines Amtes. Als Sekretär hatte Stephan diesmal den 70jährigen Senior seines Klosters, Dr. P. Eugen Speth[2], mitgenommen.

[1] Aus der schon einmal erwähnten Beschwerdeschrift Balduins an den Generalabt, die nichts weniger als höflich abgefaßt ist, seien hier einige den Salemer besonders betreffende Stellen mitgeteilt. Danach soll der Kurfürst über Stephan geäußert haben: „er hat mich recht hünder daß liecht gefiehrt und überfallen." Der Prälat selbst soll zum Schloßverwalter von Schleißheim gesagt haben: „nun iezt hab ich licentz visitandi daß Closter Fürstenfeldt, nun ist es mit dem Praelath geschehen, die infl ist hin". — Es sei hier bemerkt, daß Abt Balduin einfach aufs Hörensagen hin — Constante war seine Quelle — so berichtet. — Daß der Reichsprälat während der Verhandlungen mit Constante, vom Zorne hingerissen, sein Käppchen auf den Tisch schleuderte, kann man ihm wahrlich nicht verdenken.

[1] P. Eugen Speth starb am 8. Dezember 1708; er war ein geborener Rorschacher, Dr. der Theologie, Protonotarius Apostolicus, Sekretär der oberdeutschen Zisterzienserkongregation und hatte als solcher

Das Hauptergebnis der Visitation war, daß Abt Balduin ex liberrima voluntate seine Würde resignierte, wie er mit eigenem Siegel und Unterschrift am 24. Mai nach München berichtete, und was der Prior, P. Anselm Hueber, im Namen des Konvents in gleicher Weise bestätigte. Zugleich bat der Prior, zu der am 4. Juni stattfindenden Neuwahl die gebräuchliche Kommission zu senden.

In der Hauptstadt konnte man es zuerst gar nicht glauben, daß der so beliebte und hochgeachtete Prälat abgedankt habe. Besonders der geistliche Ratsdirektor war über den Schritt seines Schützlings wie aus den Wolken gefallen. Mit allem Eifer betrieb er die Absendung der verlangten Kommission, deren Führer er natürlich selber war, um in Fürstenfeld nach dem Rechten zu sehen. Gleich nach seiner Ankunft am 2. Juni forderte er von Stephan wegen der letzten Vorgänge im Kloster, vor allem über die Resignation Balduins Rechenschaft. Der Visitator erwiderte, Abt Balduin sei selbst zu ihm gekommen und habe ihm seinen Entschluß kundgetan, ohne daß er eine Anregung dazu gab. Allerdings riet der Visitator dem Fürstenfelder nicht davon ab, sondern forderte ihn einfach auf, diese seine Resignation vor dem ganzen Kapitel noch einmal zu wiederholen [1].

Unter solchen Umständen konnte der Ratsdirektor nichts tun, als seine Zustimmung zu der Neuwahl geben, die am 4. Juni stattfand und wobei der Generalvikar den Vorsitz führte. Skrutatoren waren die Äbte Engelbert von Aldersbach und

---

dieselbe auf dem Generalkapitel 1699 vertreten. Die letzten Jahre verbrachte er als Prokurator in Mariä-Birnau.

[1] So steht im Kommissionsbericht Constantes und klingt anders als was der Prälat von Fürstenfeld dem Ratsdirektor am 31. Mai mitteilte. Danach sei Abt Stephan „pleno furore“ gegen ihn aufgetreten: „Du Prälath, Du bist scandalum totius Ordinis, Got maints mit Dir gut, daß er Dich von der Prälatur hinweckwirft.“ Zu den wirklichen Vorwürfen, welche der Salemer gegen Balduin erhob, gehört, daß er der Urheber der Trennungsversuche der bayerischen Klöster sei, daß er an dem Verbote schuld sei, daß nichtbayerische Prälaten in Bayern nicht mehr visitieren dürften. Hier sei aber ausdrücklich bemerkt, daß Abt Balduin diesen und den frühern Vorwürfen gegenüber immer und allezeit seine Unschuld beteuert hat, und daß anderseits Stephan von Voreingenommenheit gegen ihn nicht freigesprochen werden kann.

Maurus III. Braun von Andechs, Sekretär P. Eugen Speth.

Im zweiten Wahlgang wurde P. Kasimir Kramer einstimmig gewählt und publiziert, erst dann aber die Kommissäre, welche der eigentlichen Wahl nicht beiwohnten, ins Wahllokal gerufen und ihnen das Ergebnis mitgeteilt. Da legten diese feierlich dagegen Verwahrung ein, weil man ihnen nicht vor der Bekanntmachung des Gewählten den Namen desselben zuerst kundgemacht habe. Erst wenn sie ihre Zustimmung im Namen des Landesherrn gegeben haben würden, hätte die Veröffentlichung erfolgen dürfen. Doch fügte sich Constante diesmal ins Unvermeidliche und genehmigte im Namen der Regierung die Wahl Kasimirs.

Als bei der Tafel die Kommissäre dem Reichsprälaten, „welches Praerogativ ihn sehr erhebt", meint Constante, nicht den ihm zukommenden Ehrenplatz einräumen wollten, blieb Stephan mit seinem Sekretär ganz weg. Nach Tisch kam es wieder zu Reibereien. Dem ewigen Vorwurf wegen Verletzung der „Landesfürstliche Gerechtsambe", was dem Prälaten nie in den Sinn kam, setzte er einfach entgegen, er bitte nur „von Landtsfürstlichen Gerechtsambe bösser informiert zu werden".

Constante mußte sich sagen, daß er diesem Manne nicht beikommen könne; auf geradem Wege einmal nicht, also versuchte er es auf Umwegen. Die Mittel hiezu glaubte er bald gefunden zu haben.

Mitte Oktober hatte der Generalvikar in Aldersbach visitiert und kam es dort ebenfalls zur Abdankung des Abtes Engelbert. Bei der am 21. Oktober vorgenommenen Neuwahl wurde der dortige Prior, P. Theobald Grad, nahezu einstimmig zum Abte gewählt und gleich publiziert. Diesmal jedoch verweigerte der als Kommissär anwesende unvermeidliche Constante die Einführung in die Temporalien, weil man vor der Publikation ihm den Namen des Gewählten nicht angezeigt hatte.

Daß solchen Ränken gegenüber der Reichsprälat die Geduld verlor, läßt sich leicht begreifen. Doch hieß es rasch handeln, und machte er also mit dem neugewählten Abte die Sache in Rom anhängig.

Aber auch Constante war nicht müßig und von dem Wunsche getrieben, dem ihm verhaßten Reichsprälaten große Verlegenheit

zu bereiten und ihn öffentlich bloßzustellen, verfolgte er mit allem Eifer seine Absicht, die beiden Wahlen in Fürstenfeld und Aldersbach in Rom für ungültig erklären zu lassen.

Eine Handhabe hiezu besaß er in der Tatsache, daß in beiden Klöstern die Wahl zwar geheim, aber nicht mittelst geschriebenen Zetteln, sondern viva voce erfolgt war. Diese Weise zu wählen stand nun freilich den strengen Vorschriften des Konzils von Trient (Sessio XXV, cap. VI) entgegen; doch in den Zisterzienserklöstern Bayerns bestand seit langer Zeit obiger Gebrauch, und Stephan ließ daran nicht rütteln.

Constante also sandte an die resignierten Prälaten von Fürstenfeld und Aldersbach, an den Abt Maurus von Andechs, als Skrutator bei der Neuwahl in Fürstenfeld, und an jenen zu Fürstenzell als Skrutator bei der Wahl in Aldersbach, dann an die Parteigänger Balduins in dessen Stift am 2. Juni 1706 Schreiben mit beinahe gleichlautenden Formularien, welche die Adressaten lediglich mit Unterschrift und Datum ausfüllen, und worin sie bestätigen sollten, daß die bezüglichen Wahlen viva voce erfolgt seien.

Die Adressaten erfüllten alle den Wunsch des Ratsdirektors mit Ausnahme des wackeren Prälaten von Andechs, welcher trotz mehrfacher Aufforderung und Androhung kaiserlicher Ungnade das Formular nicht nur nicht unterschrieb, sondern nach Salem und wahrscheinlich auch an Abt Kasimir in Fürstenfeld von diesen Dingen Nachricht sandte, und so Constante, welcher strengste Geheimhaltung wünschte[1], einen dicken Strich durch seine Rechnung machte.

Durch seinen römischen Agenten, Scarlati, ließ Constante diese Formulare in Rom überreichen mit einem Schreiben[2], worin

---

[1] So traf Constante hinsichtlich der Briefe nach Fürstenfeld die Anordnung: „Die Expedition nacher Fürstenfeld ist mir zuzustellen, dem H. Secretario aber die concepta; Und ist die Vorsehung zu thun, daß solche in geheim gehalten und niemand andern communiciert werden."

[2] Dieser Brief ist zugleich eine Rechtfertigungsschrift auf das Schreiben des Kardinals Pauluzio vom 22. Mai 1706; Constante sandte es Ende August genannten Jahres nach Rom. Die Berufung auf die Concordata Bavarica steht im Zusammenhange mit einer damals erschienenen Schrift eines gewissen Wegelin und führt den Titel:

er sich wegen der Verweigerung der Einführung des Abtes von Aldersbach in die Temporalien durch die Berufung auf die Concordata Bavarica zu rechtfertigen suchte.

Nach diesen sei die Genehmigung des Landesherrn vor der Bekanntmachung des Gewählten nötig. Hinsichtlich des Wahlmodus mußte er zugeben: „Notandum: in aliquibus Monasteriis huius Provinciae, maxime Cisterciensium, usum invaluisse, ut viva voce Electio Praelatorum perpetuorum celebretur, et licet aliquoties repugnaverint Fratres eligentes, noluerunt tamen Praesides quidquam immutare, sub praetextu Electionem viva voce faciendam esse propter Statuta Particularia Sacri Ordinis, et consuetudinem in his partibus introductam.“

Wegen des Temporalienstreites suchte er alle Schuld auf Abt Stephan zu wälzen: „Cum Juvenis ille“, schrieb er an Kardinal Pauluzio, „P. Abbas Salemitanus in Sacris Canonibus nihil neque etiam in observantiis huius Provinciae versatus, in Visitationibus, Resignationibus, Depositionibus, Absolutionibus, et Electionibus Abbatum, omnia sibi quae facere vult, licere putat, atque ideo omnis culpa in ipsum coniicitur, si aliquod damnum Monasterium Alderspacense passum esset.“

Daß jedoch in Rom der Namen dieses „juvenis“ einen weit bessern Klang habe, als der des geistlichen Ratsdirektors, sollte letzterer bald erfahren.

Denn als der Zisterzienserkardinal Johann Gabrielli[1], welcher mit dem Ordensprokurator die „Causa Aldersbacensis“

---

Hertius, Joannes Nikolaus. Dissertatio iuris publici de iactitata vulgo ordinis cisterciensis libertate ac exemptione a superioritate et advocatia regionum in s. r. g. imperio dominorum; quam praeside dn. Jo. Nicolao Hertio publicae disputationi subiicit auctor responsurus Georgius Henricus Wegelinus. Am 19. Dezember 1712 kam sie auf den Index und ist noch darauf. — Wegen der Concordata Bavarica ließ Klemens XII., selbst ein tüchtiger Kanonist, in allen römischen Archiven über deren Vorhandensein nachforschen; man entdeckte aber keine Spur von solchen.

[1] Johann Maria Gabrielli wurde in Città-di-Castello am 12. Januar 1654 geboren; er trat in den Orden der Fulienser, wurde seiner Verdienste wegen General derselben und am 14. November 1699

energisch betrieb, dem Papste Klemens XII. darüber Vortrag hielt, wollte dieser den Instanzenweg beschreiten und also zuerst den Bericht des Nuntius in Luzern abwarten. Gabrielli sagte darauf, daß Constante seine Hand dabei im Spiele habe. Beim Hören dieses Namens änderte nun der Papst sogleich seine Ansicht und befahl, daß Kardinal Pauluzio als Sekretär der Congregatio Immunitatis Ecclesiasticae dem Ratsdirektor die nötigen Befehle zugehen lasse, damit der Abt von Aldersbach die Verwaltung der Temporalien übernehmen könne[1].

In dem Briefe, mittelst welchem Gabrielli dem Salemer Prälaten das Ergebnis seiner Audienz vom 22. Mai mitteilt, fügt er in einer Nachschrift wörtlich bei: „Sanctissimus Tuum laudavit zelum et vigilantiam, dicentes: Pater Abbas Salemitanus pro immunitate Ecclesiastica et sacri Ord. Privilegiis tuendis multum laborat, laudamus Eundem.“ Von Stephans Gesinnung gibt ein Brief von ihm an Abt Kasimir von Fürstenfeld ein schönes Zeugnis: „Quotidie experiar, Illum notum Inimicum S. Ord. nostri de Constante constanter adversa machinari . . . Inquirant (non timeo) in mea facta adversarii, non invenient aliud, nisi quod pro gloria Dei, et iuxta sacrorum Canonum, Ordinisque nostri Constitutiones egerim . . . Quod Dominatio Vestra R^ma^ viva voce sit electa, non habet, quod timeat, hoc etiam in

---

durch Innozenz XII. zum Kardinal erhoben. Das Zeitliche segnete er zu Caprarola am 17. September 1711. (Nouvelle Biographie générale XIX, 113.) Die Julienser waren ein Zweig der Zisterzienser, aber mit vollständig eigener Verfassung und eigener Kleidung, so daß man sie nicht mehr als Zisterzienser im eigentlichen Sinne bezeichnen kann.

[1] Wie man in Rom über Constante dachte, geben Stellen aus zwei Briefen des Msgr. Tinelli, des Salmannsweiler Agenten, deutlich zu erkennen. Einer vom 17. Juli 1706 fängt also an: „Latret, quantum enoptat, contra Ecclesiastica Jura . . . notus Clericus de Constante, qui mordere nunquam poterit.“ In dem andern vom 14. August heißt es: „Fulminet, quantum cupit, Clericus de Constante, quia nunquam Ecclesiastica Jura devorabit, neque invertet. Responsum ad E^mum^ Paulutium adhuc non dedit (gemeint ist die Zuschrift vom 22. Mai an Constante, welcher, wie bemerkt, Ende August antwortete), et si dabit forsan consuetis calumniis plenum, non deerunt ex nostra parte responsiones, dum viae iam paratae sunt, et Sanctissimus Dominus noster satis est de fundamentis dicti de Constante informatus.“

aliis, imo in omnibus Electionibus observavi, et non solum Cistercii, sed etiam Romae tales Electiones sunt confirmatae." Dann warnt er Kasimir vor den geheimen Umtrieben des resignierten Abtes Balduin und seiner Parteigänger und schließt den Brief: „Ego autem pro Juribus nostri sacri Ordinis et iustitia imperterritus vigilabo, et Confratres meos in Bavaria (etsi millies mihi via in Bavariam per meos adversarios occludatur), strenue iuvabo. Confido enim unice in Eo, qui recte faciendo neminem timere iubet."

Am 6. Dezember 1706 schrieb der Prälat an den Aldersbacher unter anderm: „Certe pro Reverendissimae Dominationis Vestrae Honore, Monasterii Vestri Conservatione, Ordinis ac Congregationis Nostrae Exemptione multum hucusque laboravi, et imposterum laborabo nec etiam sumptibus tam Romae quam Viennae parcam, dummodo iustissima Nostra Causa triumphet . . . Interim perseverantes oremus, strenue ac constanter pro Sacri Ordinis Nostri Exemptione (uti vi Juramenti tenemur) certemus, quod Ego ad sanguinem usque faciam."

Eine Woche später erhielt der Fürstenfelder Prälat vom Salemer ein amtliches, mit dem großen Siegel versehenes Schreiben, das im Kapitel verlesen werden mußte, und in welchem dem Abte Balduin seine angemaßten Freiheiten bedeutend eingeschränkt, seinen Anhängern aber die schwersten kirchlichen Strafen angedroht wurden, wenn sie von ihren Umtrieben und Hetzereien nicht lassen.

Bei Erwägung solchen Eifers, solcher Tätigkeit ist es freilich kein Wunder, daß einem Manne von so erhabenen Gesinnungen das höchste Vertrauen von seiten des Ordensgenerals und anderer einflußreicher Persönlichkeiten im Orden entgegengebracht wurde. Generalabt Nikolaus schrieb ihm z. B.: „Magnis Laudibus et praeclaris Encomiis digni estis, qui iam tertia vice in Bavariam contra Consiliarios Ecclesiasticos, praesertim autem contra Dominum de Constante, qui Libertatem Electionis tollere ausus est, grave certamen pro immunitate Ecclesiastica et nostri S. Ord. Privilegiis tuendis institistis, et fortiter nostris adversariis restitistis."

Stephans Empfehlung genügte, daß der General den Abt Theobald von Aldersbach zum Generalvikar der bayerischen

Provinz ernannte, „cum zelum vestrum pro Decore Ordinis et Regularis diciplinae observantia et executione apprime noverim.“

Hinsichtlich der Visitation im dortigen Stifte, Resignation des Abtes und der Neuwahl hatte der Generalabt am 8. Dezember 1705 an Stephan geschrieben: „ . . . accepi processum Sapientem et Generosum, quem in negotio destitutionis Abbatis Alderspacensis et Electionis Novi tenuistis, eum probo et laudo, et libens confirmo Neo Electi assumptionem, quem Virtutum praeconiis commendatis“ [1].

Der Generalvikar hatte mit seinen Bemühungen in Rom den verdienten Erfolg: die Wahlen zu Fürstenfeld und Aldersbach wurden nicht kassiert, und hinsichtlich der Temporaliensperre in letzterem Stifte versprachen die Verhandlungen, welche der Papst durch Kardinal Grimani in Wien führen ließ, den erwünschten Ausgang, so daß Stephan an Abt Theobald schrieb, die Verwaltung der Temporalien ruhig zu übernehmen. Der geschaffenen Tatsache gegenüber würde die kaiserliche Administration nicht mehr einschreiten. So geschah es auch; Constante war unterlegen.

Der spanische Erbfolgekrieg bereitete Stephans Tätigkeit als Generalvikar gar manche Hindernisse; als aber die Friedensschlüsse von Utrecht (1712) und Rastatt (1713) ein baldiges Ende desselben erhoffen ließen, brachte er seinen gefaßten Plan zur Ausführung, eine allgemeine Visitation sämtlicher Männer- und Frauenklöster der Kongregation vorzunehmen. Wahrlich keine geringe Aufgabe! In welcher Reihenfolge er die einzelnen Provinzen besuchte, ist ungewiß. Allem nach scheint Stephan Bayern zuletzt vorgenommen zu haben. Denn am 1. August 1714 finden wir ihn wieder in München. Fürstenfeld bereitete ihm wieder viele Sorgen; doch war es diesmal die kaiserliche Ad-

[1] Dieses Lobes war Theobald I. Grad (1705—1734) vollkommen würdig; Dr. Schröbl nennt ihn in seiner Passavia sacra: „Förderer der Wissenschaft und Vater der Armen“ (S. 400) und P. Michael Mannstorf sagt in seinem Epitome Chronicorum Alderspacensium: „Theobald Grad übernahm die Abbtey den 21. Oktober, welche er auch durch seine Ruhm würdige Regierung gezieret, und das Closter in solchen Flor gebracht hat, als vorhin niemals gewesen“ (S. 33).

ministration, welche zum größten Schaden des Klosters eine Neuwahl verhindert hatte, nachdem Abt Kasimir am 18. Juni mit Tod abgegangen war.

Von Constante beeinflußt bestand die Regierung auf zwei Punkten: schriftliche geheime Wahl und Mitteilung des Gewählten an die landesherrliche Kommission zur Genehmhaltung vor der Veröffentlichung des Gewählten. Daran konnte auch der von den Mönchen einstimmig zur Hilfe gerufene Reichsprälat von Salem nichts ändern. Dringend hatte er zwar den nunmehrigen Fürsten Löwenstein gebeten, doch endlich die Wahl vornehmen zu lassen, und ihm mitgeteilt, daß er vom Konvente ausdrücklich als Vorsitzender verlangt worden sei. Zugleich suchte er um Erlaubnis nach, alle Klöster seines Ordens in Bayern visitieren zu dürfen, „mit der Contestation, daß dabey allein in Spiritualibus pro gloria Dei, et pro incremento disciplinae regularis, und nichts in praeiudicium deß Landtsfürsten solle disponiert werden".

Constante aber stand auf seiner Warte, und nicht wenig erbost, daß der Reichsprälat, ohne lange die erbetene Erlaubnis abzuwarten, noch am 2. August abends in Fürstenfeld eingetroffen war, traf er seine Maßregeln. Einmal mußten sich die Mönche, um Ärgeres zu verhüten[1], in die gestellten Bedingungen fügen; dann mußte Abt Theobald von Aldersbach den Vorsitz bei der Wahl übernehmen, und wurde der mit dem Propste Dominikus von Indersdorf[2] als Skrutator berufene Abt Maurus von Andechs aus dem Stifte verwiesen. So hoffte Constante, daß der Konvent ihn zum Skrutator erküren werde, weil auch „con

---

[1] Der geistliche Ratsdirektor forderte nämlich, daß wenn die Mönche auf dem frühern Wahlmodus bestünden, die Sache noch einmal in Rom anhängig gemacht und bis zur Entscheidung ein Administrator in temporalibus aufgestellt werde. Wie übrigens Constante über römische Entscheidungen dachte, läßt sein Gutachten an die Regierung erkennen: „es sei zu considerieren, daß Erstliches Einem zeitlichen Landtsfürsten schwehr fallen würdte, wann derselbe seine, von unverdenklichen Jahren hergebrachte Gerechtsambe, erst der Romanischen decision underwerffen mießte." Bezüglich der Landesherrlichen Genehmigung des Gewählten vor dessen Publikation meint er, dieses Verlangen sei berechtigt, „um so mehr, als dies von verdientern Ordinariis geschieht, als ein Abbt von Sallmannsweihl ist".

[2] Chorherrnstift bei Dachau, Oberbayern, gegr. 1124.

bel modo" zwar, aber doch auf alle Weise der Visitator an irgendwelcher Teilnahme am Wahlakte verhindert werden sollte. „Doch wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein." Das mußte der Ratsdirektor jetzt erfahren. Denn statt des ausgeschlossenen Prälaten von Andechs wählten die Mönche den Salemer[1]. Und dabei blieb es.

Am 7. August fand endlich die Wahl statt. Der bisherige Subprior, P. Liebhard Kellerer, Sohn eines Maurers aus Hollenbach bei Aichach, war das erkorene neue Oberhaupt von Fürstenfeld.

Als nach erfolgter Wahl die Kommissäre den Raum betraten, „hat", so berichtete Constante, „der Abt zu Salem gegen mich geistlichen Commissarium mit Widerhollung der protestation auch einen, dessen natural zukhommend: schier Excessiven Eyfer heraußgefahren, waßmassen man von Ordenswegen sich gegen diese der vorgenommenen Wahl geschehener Violenz ... nachtrucklich beschwehren würde". Wenn der Reichsprälat, ohnehin keine Lammsnatur, Constante gegenüber hitzig wurde, so ist das wohl begreiflich. Er hatte die Ränke dieses Mannes gründlich satt.

Unbehindert von der kaiserlichen Administration setzte der Generalvikar die Visitation der übrigen Klöster fort. In Raitenhaslach führte sie zur Absetzung des Priors, und stellte Stephan seinen Begleiter, P. Franz Leinberer[2] als solchen

---

[1] Eine andere gründliche Niederlage bereitete ihm der Freisinger Fürstbischof Johann Franz Ecker von Käpfing. Diesen forderte nämlich Constante auf, vom Kloster zu verlangen, daß es bei der Wahl auch fürstbischöfliche Kommissäre zulasse, und daß er, der Fürstbischof, die Benediktion des Neugewählten vornehmen solle. Am 9. August kam die Antwort: kein Fürstbischof von Freising sei bis jetzt bei den Wahlen eines Zisterzienserabtes erschienen oder vertreten gewesen oder habe die Benediktion vorgenommen; er verweise ihn auf die privilegia pontificia der Zisterzienser. Verschiedene Prälaten, besonders Abt Balduin, habe das nachgewiesen; man könne also nicht begreifen, wie man so ein Ansinnen stellen könne.

[2] Er war zu Markdorf geboren, scheint aber nicht zu lange in Raitenhaslach Prior gewesen zu sein; denn 1721 finden wir ihn als Theologieprofessor in St. Urban; dann wurde er Prior von Salem, nachher Sekretär der oberdeutschen Kongregation und Protonotarius apostolicus. Als Senior des Stiftes starb er am 28. März 1745.

auf. Die kaiserliche Administration ließ denselben jedoch ausschaffen, allein umsonst. Am 12. Oktober 1714 sandte ihn der Reichsprälat mit einem neuen Begleitschreiben, welches schließt: „Et pro augmento regularis disciplinae meum clarissimum filium M. R. P. Franciscum Leinberer pro Priore proposui, ac nullo reclamante, nec renitente eundem confirmavi, quemque hisce de novo confirmo.“

Als der Generalvikar dank seiner Klugheit und Mäßigung, seinem unermüdlichen Eifer seine Visitationsreise zu einem glücklichen Ende geführt hatte, erstattete er dem Generalabte Edmund II. Perrot[1] eingehenden Bericht und stellte die Einberufung eines Nationalkapitels als durchaus notwendig hin. Am 5. Mai 1715 antwortete der General mit einem den Salemer sehr lobenden Schreiben, billigte dessen Vorschlag wegen des Kapitels und betraute ihn mit seiner Stellvertretung. Zugleich überließ er ihm die Wahl des Ortes.

Daraufhin schrieb Stephan am 2. Juli das Nationalkapitel auf den 2. September nach Salem aus. Am 1. September sollten die Äbte alle dort eintreffen. Dem Rufe folgten vierzehn Prälaten; zwei, Waldsassen und Bildhausen, sandten Vertreter, Langheim, Fürstenzell und Gotteszell, entschuldigten sich; nur Neuburg und Päris[2] im Elsaß gaben gar keine Antwort.

Abt Franz Baumgartner von Wettingen[3], Generalvikar der schweizerisch-elsässischen-breisgauischen Provinz, hielt am 2. September das Heiliggeistamt; hierauf begannen die Sitzungen, welche drei Tage währten. In ausführlicher Rede setzte der Generalvikar den versammelten Vätern den Nutzen und die Notwendigkeit der Eintracht und Gleichförmigkeit innerhalb der

[1] Der General Nikolaus III. Larcher war 1712 gestorben und am 12. Mai gleichen Jahres Edmund Perrot als solcher gewählt worden; über diesen siehe Zisterzienser-Chronik 1899 S. 364, 1900 S. 239. Edmund II. Perrot starb am 31. Januar 1727.

[2] Waldsassen in der Oberpfalz gegr. 1128; Bildhausen bei Münnerstadt (Unterfranken) gegr. 1156; Langheim in Oberfranken gegr. 1133; Gotteszell bei Deggendorf (Niederbayern) gegr. 1285; Neuburg bei Hagenau gegr. 1130; Päris bei Kolmar gegr. 1139.

[3] Abt Franz Baumgartner war von 1703—1721 Abt von Wettingen, seit 1708 Generalvikar. Wettingen im Aargau wurde 1227 gegründet.

Kongregation auseinander und bat, zu derselben zurückzukehren oder sie neu zu befestigen.

Aus den gefaßten Entschlüssen sind besonders hervorzuheben das Festhalten an den Rottweiler Satzungen, Einheit in der Liturgie und beim Chordienste. Dabei wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, daß jeder Abtei ihre besondern Gebräuche und Einrichtungen, soweit sie nicht gegen Zucht und Ordnung verstoßen, zu belassen seien. Dieses war eine weise und kluge Maßregel. Als Versammlungsorte künftiger Nationalkapitel wurden Fürstenfeld, Kaisersheim[1] und Salem festgesetzt.

Dieses Nationalkapitel hat die Einigkeit unter den einzelnen Stiften wieder befestigt, und ein starkes Band der Eintracht umschlang von neuem alle Klöster; es bildet einen Markstein in der Geschichte der oberdeutschen Zisterzienserkongregation und wird ein bleibendes Denkmal des Eifers, der Umsicht und Geschicklichkeit für Abt Stephan bleiben.

## 5. Segensreiche Wirksamkeit.

Mit eben der Treue, mit welcher der Reichsprälat für die Rechte seiner Abtei und Untertanen nach außenhin Sorge trug, war er bemüht für die geistliche und leibliche Wohlfahrt der Seinen in Stift und Herrschaft. Hierin darf man Stephans Tätigkeit geradezu und ohne Übertreibung als eine glänzende bezeichnen.

So richtete er ein Hauptaugenmerk auf Bildung des Volkes, vor allem der Jugend. In allen salemischen Dörfern wurden Volksschullehrer angestellt, deren Einkommen in Geld und den Erträgnissen der beigegebenen Güter bestand, so daß sie ein erträgliches Auskommen hatten. Die Bücher für die Schulkinder wurden in Salem selbst gedruckt und an alle Untertanenkinder unentgeltlich verabreicht. So ist jetzt noch ein Katechismus vorhanden, der von den Theologen der Abtei unter Abt Stephan I. gedruckt und 1789 noch einmal aufgelegt wurde.

Zur Förderung des Landbaues und um die Leute anzuspornen, machte der Abt aus den salemischen Maierhöfen zu Malaien, Gründelbuch, Dornsberg und Kirchberg wahre Mustergüter.

[1] Kaisersheim bei Donauwörth, gegr. 1133.

Ebenso war es mit der Obstbaumzucht; viele neue Bäume ließ der Prälat anpflanzen, zahllose andere veredeln. Im Weinbau und in der Forstwirtschaft wurden unter ihm viele Verbesserungen eingeführt. Desgleichen bildete die Hebung der Vieh- und Pferdezucht dieses Mannes nicht geringere Sorge, und den Straßen- und Wegbau förderte er so, daß der vorzügliche Stand derselben in der salemischen Herrschaft seit Stephans I. Zeiten einfach sprichwörtlich wurde.

Über dem Landvolke kamen aber die Gewerbetreibenden und Handwerker keineswegs zu kurz. Den Bemühungen ihres Herrn verdankten diese einige Privilegien zur Förderung des Zunftwesens, welche Kaiser Karl VI. 1718 verlieh, indem er zugleich „alle Rechte, Gnaden, Handvesten und Freiheiten des Klosters" bestätigte.

Das Gemeinde- und Armenwesen fand eine allgemein befriedigende Lösung. Die Armen verehrten Stephan förmlich wie ihren Schutzengel und gaben ihrem Wohltäter den Namen „Vater der Armen". Doch auch die andern Untertanen erfuhren gar oft die Barmherzigkeit ihrer „geistlichen Herrschaft". Sie erhielten auf Wunsch Geld und Früchte; das Holz durften sie nach Bedarf aus den Stiftswaldungen holen. Zur Zeit der Mißernten und Teuerung wurden Zehnten und Gefälle ermäßigt oder überhaupt ganz nachgelassen. Den jeweiligen Patres Oberpflegern und Amtleuten in den salemischen Ämtern Ostrach und Schemmerberg war möglichstes Entgegenkommen zur strengsten Pflicht gemacht[1].

Eine Hauptsorge des herrlichen Mannes bildete selbstverständlich das Seelenheil der Untertanen, und so wurde den Patronatspfarrern ebenfalls ein für jene Zeit sehr gutes Einkommen gegeben; in Ostrach wurde neben einem neuen Amtshaus der jetzt noch stehende große Pfarrhof gebaut. Im Jahre 1700 gelang es dem Prälaten, die Pfarrei Griesingen

---

[1] Vgl. Hänggi a. a. O. S. 12; Staiger a. a. O. S. 166; P. Gebr. Feyerabend, Handschr. Chronik. 2. Teil. — Schemmerberg als Pfarrei gehörte seit 1361 zu Salem; die „hohe Obrigkeit" über diese ehemals österreichische Herrschaft erhielt sie von Erzherzog Maximilian von Österreich im Jahre 1603. Vgl. darüber Sum. Sal. fol. 80—85, n. 82—91; fol. 156—162, n. 174—181.

Salem zu inkorporieren und zu einer Pfarrei zu vereinigen. Salem hatte darauf zwar das Patronatsrecht — für die eine Hälfte seit 1336, für die andere seit 1461 — aber kein Präsentationsrecht, welches jetzt dem Kloster zugesprochen wurde.

Die Kaplanei Äpfingen, welche durch lange Zeit unbesetzt war, so daß die Einwohner nach der weitentfernten Pfarrkirche Sulmingen gehen mußten, besetzte Stephan 1710 wieder mit einem Kaplan und sorgte für den nötigen Unterhalt; die Kaplanei Ingerkingen aber erhob er 1720 zur selbständigen Pfarrei[1].

So war der Reichsprälat in Wirklichkeit ein Vater seiner Untertanen und diese fühlten sich glücklich unter seiner Herrschaft. Von all den Bedrückungen, unter welchen die Untertanen der umwohnenden Fürsten damals zu leiden hatten, wußten sie nichts. Unterm Krummstab war gut wohnen.

Wie der Abt in den ersten siebzehn Jahren seiner Regierung für sein Stift sorgte, haben wir gesehen; die anbrechende Friedenszeit im Jahre 1714 war aber auch für Salem wieder das Morgenrot künftiger großer Tage. Kunst und Wissenschaft (ausgenommen die Baukunst) waren bis jetzt in Salem weniger gepflegt worden als in den andern berühmten Kulturstätten Deutschlands; dafür blühten die Landwirtschaft und das Gewerbe. Unter Stephan fanden aber alle schönen Künste eine traute Heimstätte im lieblichen Salemer Tale.

Das Hauptverdienst des Prälaten auf diesem Gebiete ist die Gründung der Klosterschule für studierende Jünglinge, welche im Laufe des Jahrhunderts herrlich emporblühte und vor der Aufhebung 100 Zöglinge zählte.

Mit allem Nachdruck drang Stephan auf die gründliche Ausbildung der Lehrer sowohl auf theologischem wie dem andern wissenschaftlichen Gebiete. Er sah es nicht bloß gerne, wenn die Seinen sich wissenschaftlich oder sonstwie in ernstem Schaffen betätigten, sondern wo er bei einem für irgend eine Kunst oder einen Zweig der Wissenschaft Anlagen bemerkte, unterstützte er ihn nach Kräften.

---

[1] Griesingen im württembg. O.-A. Ehingen (Sum. Sal. I, fol. 58—61, n. 40—47); Äpfingen mit Sulmingen im württembg. O.-A. Biberach (Sum. Sal. I, fol. 37, n. 72; fol. 41 und 43, n. 4—6); Ingerkingen im O.-A. Biberach (Sum. Sal. I, fol. 63—66, n. 52—54).

Der profanen und kirchlichen Musik wendete Stephan seine besondere Aufmerksamkeit zu, und gerade auf diesem Gebiete und dem der Geschichte hat Salmannsweil Vorzügliches im 18. Jahrhundert geleistet. Bei den hohen Besuchen, welche das weithin berühmte Stift oftmals erhielt, gab es immer Gelegenheit, sich musikalisch zu produzieren. Besonders gerne wurden von Stiftsmitgliedern verfaßte lateinische „Comedias“ aufgeführt. Welche Überraschung mag es für die Äbte auf dem Nationalkapitel im Jahre 1715 gewesen sein, als ihnen die Zöglinge die Geschichte der oberdeutschen Kongregation in theatralischem Gewande vorführten! [1]

Um den Gottesdienst möglichst feierlich zu gestalten, mußten die Zeremonien recht genau beobachtet werden. Hierin wurde Salem für die andern Stifte geradezu ein Vorbild. Mit allem Eifer betrieb Stephan auch die Pflege des Chorals. Dann ließ er durch den Hoforgelbauer Johann Christoph Egedacher von Salzburg die große Orgel im Jahre 1707 gründlich für 20 000 fl. ausbessern, eine zweite erweitern, und eine neue Chororgel mit drei Klaviaturen und 31 Registern aufstellen. Die beiden letzteren kosteten zusammen 15 000 fl.

Den Kirchenornat und die Paramente vermehrte er bedeutend und schaffte so schöne an, daß die fremden zelebrierenden Priester des Lobes kein Ende fanden.

Mit Genehmigung des Generalabtes führte der Abt im Jahre 1700 für den 1. September das Fest der hl. Verena [2] ein, verlegte das Salemer Kirchweihfest vom dritten Sonntag im Juli auf den ersten Sonntag im Oktober und erhöhte das Fest des hl. Erzengels Michael zu einem Feste zweiter Klasse.

Von Rom erbat und erhielt der Prälat im Jahre 1710 die drei heiligen Märtyrerleiber Firmus, Homodeus und Valentina, die er in einem Altar beisetzte.

---

[1] Der 10. Band des Diözesanarchivs gibt S. 139 in deutscher Übersetzung einen Auszug davon samt der Erklärung und S. 177 einen Teil des lateinischen Textes.

[2] Den heiligen Märtyrern Cyriakus und Verena war das Kirchlein geweiht, welches die Mönche bei der Gründung Salems im Jahre 1137 vorfanden. Zum Andenken daran führte Stephan das letztere Fest ein.

Wie die Reichsabtei nach außenhin an Wohlstand und Ansehen zunahm, so wuchs auch die Schar der Mönche. Im Jahre 1720 z. B. zählte der Konvent 49 Priester, 13 Kleriker und 10 Laienbrüder, darunter berühmte Namen: außer dem schon erwähnten Fr. Meinrad von Hohenzollern den Patriziersprößling Leonhard von Rehlingen von Augsburg, die Brüder Adalbert und Guntram von Donnersberg[1], einem bayerischen Geschlechte.

Im Jahre 1723 sah der Prälat einen seit zwanzig Jahren genährten und betriebenen Herzenswunsch erfüllt, nämlich die Herabsetzung der monatlichen Reichsmatrikel von 130 auf 96 fl. und der Kreismatrikel von 96 auf 48 fl. In letzterem Jahre hatte er diese Angelegenheit beim Regensburger Reichstage selbst betrieben, war aber auch bei den einflußreichsten Fürsten persönlich vorstellig geworden. Wirklich fand sein Anliegen im Laufe der Jahre die tatkräftige Unterstützung der Kurfürsten Max Emmanuel und Karl Philipp von Bayern und Pfalz, des Kardinals Lamberg, des Kurfürsterzbischofs von Mainz, der Oberhirten von Salzburg und Konstanz und der vorderösterreichischen Regierung.

## 6. Persönlichkeit, Tod.

Siebenundzwanzig Jahre tatkräftiger, unermüdlicher Arbeit waren so dahin gegangen; geradezu glänzende Erfolge hatte Stephan erzielt. Was er anfing, gelang; was er sich vornahm, wurde auch zu einem glücklichen Ende geführt. Unverwandten Blickes das Ziel verfolgend schreckten den Reichsprälaten auch unüberwindlich scheinende Hindernisse nicht zurück. Und das Glück war ihm überall hold. Er selber sagte während des Klosterbaues öfter[2]: „Ich habe so viele Fenster und finde doch nicht Öffnungen genug, wo das Glück hereinkönne.“ Zum

[1] P. Leonhard von Rehlingen starb als Priesterjubilar am 14. Dez. 1725; er war Beichtvater in den Zisterzienserinnenklöstern Baindt bei Ravensburg, Gutenzell bei Ochsenhausen und Kloster Wald gewesen; sein Bruder, P. Christoph v. Rehlingen, ging ihm am 24. Juli 1703 im Tode voran; er war vorher Subprior des Stiftes, dann Beichtvater in Kloster Wald und Heiligkreuztal. Vgl. auch Idea chrono-topographica Congr. Sup. Germ. p. 8.; FDA. X, 230.

[2] P. Matthias Biesenberger, Maria in Neu-Birnau S. 80.

Herrscher geboren, hat er sich in dieser Hinsicht als Reichsprälat nichts vergeben und sah streng auf die seinem Rang und seiner Stellung gebührenden Ehren, besonders wenn man dieselben nicht anerkennen wollte oder zu wenig Gewicht darauf legte.

Sein von Natur aus sehr hitziger Charakter konnte ihn dann freilich zu weit fortreißen, besonders wenn er es mit hart-



Stephan I. Jung.

näckigen Gegnern zu tun hatte. Denn seine durchaus gerade und grundehrliche Veranlagung haßte alle Lüge und Unwahrheit. Aber herrschsüchtig an sich war Stephan durchaus nicht, sondern Herablassung, Leutseligkeit und Milde zeichneten ihn sehr aus, und seine Mönche und Untertanen liebten und ehrten in ihm ihren treubesorgten Vater. Als einem durchweg tadellosen Ordens-

mann und Priester hatte in ihm der Konvent ein lebendiges, allzeit leuchtendes Beispiel, das zur Nacheiferung anspornte.

Über eigene literarische Tätigkeit ist nichts bekannt; aber die zahllosen Amtsgeschäfte ließen dem Abte auch keine Zeit dazu. Auf seine Veranlassung jedoch wurde im Jahre 1708 das Apiarium Salemitanum herausgegeben, welches der Zisterzienserpriester P. Augustin Sartorius in Ossegg zusammenstellte und seinem Cistercium bis Tertium als selbständigen Anhang beigab. Veranlassung zu dieser Schrift waren die über Salem, seine Rechte und Privilegien infolge ungeschickter Benützung der Quellen vielfach verbreiteten falschen Nachrichten. Diesen entgegenzutreten, ließ der über seinen Orden und sein Stift eifersüchtig wachende Prälat die nötigen Urkunden dem Archiv entnehmen und durch Druck veröffentlichen [1].

Fragen wir aber nach der Ursache all der glänzenden Erfolge, welche Stephan errang, so ist zu bemerken, daß er selber alle dem Beistand des Himmels und dem besondern Schutze Mariens zuschrieb. Denn diese verehrte er mit seltener Innigkeit und Treue; auf sie setzte er all seine Hoffnung, all sein Vertrauen.

Von dem obenerzählten Überfall am Mariä-Himmelfahrtsfeste hatte man in Salem auf unerklärliche Weise Mitteilung erhalten; aber alles Bitten vermochte nicht, den Prälaten von der Feier des Pontifikalamtes abzuhalten. Vor der Flucht ging er dann zum Muttergottesaltar der Stiftskirche, legte die Abteischlüssel auf den Altartisch mit den Worten: „O Maria, o Maria, o Domina, ecce Stephanus servus tuus." Den Weg nach Überlingen machte er über Maria-Birnau und gelobte dort vor dem

---

[1] Mit dem Urteile über dieses Buch leitet P. Matth. Biesenberger den ersten Band seiner Summa Salem. ein: Quamquam de notitiis Monasterii Salemitani diversis temporibus diversi soripserint; quidam etiam non absque inspersione fabellarum, quas (ut fieri solet) alter ex altero descripsit; prae reliquis tam germana sinceritate ex monumentis archivi ejusdem Monasterii Collectum, et publico communicatum est opusculum illud, cui Titulus, Apiarium Salemitanum, typis editum Pragae in Bohemia anno 1708. Weil unter dem Drucke einer stürmischen Zeit enstanden, konnte ihm P. M. Biesenberger manche Mängel nachweisen, obwohl es seinen Zweck gut erfüllte. — Vgl. auch Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte X, 23. — Ossegg, noch bestehendes Zisterzienserstift bei Teplitz in Nordböhmen, gegr. 1194.

Gnadenaltare drei goldene Schlüssel zu opfern, einen hierher, einen nach Einsiedeln und einen für das Gnadenbild an der Säule der Klosterkirche[1]. Und Salem blieb auffallenderweise als einziges Kloster Schwabens von den Franzosen unbeschädigt.

Justitia, Sapientia et Pietate war Stephans Wahlspruch, die Richtschnur seines Handelns und Wandelns. Für das Recht hat er gestritten, gerecht hat er gelebt, weise regiert und fromm ist er gestorben.

In den letzten Jahren seines Lebens war der Prälat zeitweilig von Krankheiten heimgesucht. So konnte er bei der am 27. Juni 1721 stattfindenden Abtwahl in Wettingen aus diesem Grunde nicht den Vorsitz führen, sondern mußte damit den Abt Malachias Glutz von St. Urban betrauen.

Am zweiten Sonntag nach Ostern, 15. April 1725, schied der allgemein hochverehrte und beliebte Reichsprälat aus dem Leben. Himmlische Ruhe lag auf seinem Antlitz ausgebreitet. Unter ungewöhnlicher Beteiligung der herbeigeströmten Fremden und der weinenden Untertanen wurde Stephans sterbliche Hülle vor dem Muttergottesaltare vom Prior des Stiftes, P. Balthasar Graf, beigesetzt.

Stephan war tot, aber sein Geist lebte fort. Das Andenken, das er hinterließ, war ein so nachhaltendes, daß seine Nachfolger, besonders Konstantin Müller, Stephan II. Enroth und Robert Schlecht ihn als ihr leuchtendes Vorbild nachzuahmen bestrebt waren.

Konstantin Müller, unmittelbarer Nachfolger Stephans I., war jener Novize, welchem dieser zuerst das Ordenskleid gereicht hatte, was auch nicht oft vorkommt. Deswegen feierten ihn die Mönche als Stephans Erstgeborenen. Ein lateinisches, allegorisches Melodrama verherrlichte die Verdienste des verstorbenen Abtes Stephan und die Erwählung Konstantins. Der Schluß lautet:

Constantinum vos servate
Annos ei duplicate,
Quos regnavit inclytus,
Antecessor *Stephanus!*

---

[1] Apiar. Salem. S. 202; P. M. Biesenberger, Maria in Neu-Birnau S. 80.

Dignum Patre successorem
Venerabilem hunc pastorem
Vos servate oribus!
Vivat *Primogenitus!*

Von Stephan I. sagt ein Zeitgenosse: „Si tacere possent homines, monumenta rerum, lapides ipsi suum Stephanum memoriae consignabunt immortalitati.“ Seine dankbaren Mönche aber glaubten ihren großen Abt nicht besser ehren zu können als durch den ruhmvollen Beinamen, der alles sagt, was Stephan dem Stift und der Herrschaft gewesen ist:

**Der dritte Stifter**[1].

---

[1] Ritter Guntram von Adelsreute ist der erste und eigentliche Begründer Salems; den Ehrennamen des zweiten Stifters erhielt der große Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200—1246), der durch großartige Schenkungen dem verarmten Kloster wieder aufhalf; er war der Freund des Salemer Abtes Eberhard I.

# Die ehemaligen Burgkaplaneien auf Alt- und Neuwindeck in der Ortenau.

Mit zwei urkundlichen Beilagen.

Von **K. Reinfried.**

Die ortenauischen Herren von Windeck, welche mit Melchior von Windeck, einem Schirmvogte des Klosters Schwarzach im Jahre 1212 zum erstenmal urkundlich erscheinen und im Jahre 1592 im Mannsstamm ausstarben[1], besaßen zwei Burgen, Altwindeck, der Stammsitz des Geschlechtes, auf einem Bergvorsprung unweit Bühl gelegen, und Neuwindeck, zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf einer Anhöhe bei Lauf, etwa drei Kilometer südlich von Altwindeck, erbaut, im Volksmund das Laufer Schloß genannt[2]. Auf beiden Burgen befanden sich Kapellen, in welche von Mitgliedern der Familie im Laufe der Zeit Pfründen gestiftet wurden, über die im folgenden einige geschichtliche Daten nach dem im General-Landesarchiv noch vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterial mitgeteilt werden sollen.

## 1. Die St. Michaelskaplanei auf Altwindeck.

Die Burg Altwindeck mit ihrem doppelten Bergfried dürfte, wie die meisten Burgen unseres Landes, im 11. Jahrhundert erbaut worden sein. Es war daselbst seit alter Zeit eine Kapelle

---

[1] Über die Herren von Windeck vgl. den Aufsatz von J. Bader in der „Badenia" (1839), S. 150—162; ferner FDA. XIV, 251—260; XV, 78—87; NF. III, 268—282, u. 162; Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden, Artikel „Windeck".

[2] Vgl. Näher, Die Burgen Alt- und Neuwindeck. Mit einem Blatt Aufnahmen. Baden-Baden 1884.

vorhanden, die, wie so viele Berg- und Burgkapellen, den hl. Michael zum Patron hatte[1].

In diese Kapelle stiftete unterm 5. Juni 1408 vor dem bischöflichen Gerichte zu Straßburg der Ritter Reinhard von Windeck, bekannt durch seine Teilnahme am Schleglerkrieg sowie durch den kühnen Handstreich, wodurch er den Straßburger Domdekan Johann von Ochsenstein in der Nacht vom 11. auf den 12. September 1370 in seiner Wohnung in der Brandgasse „aufhob" und gefänglich nach Windeck führte[2], zu Ehren des hl. Michael eine Priesterpfründe mit Zustimmung der beiden Pfarr-Rektoren Johannes Veringer von Ottersweier[3] und Johannes

[1] Der heilige Erzengel Michael, der Bannerträger (signifer), wie er in der Liturgie genannt wird, ist häufig Patron von Bergkapellen und von Örtlichkeiten, auf welchen ein uralter Götterkult bestand. Bei der Dedikation von Kirchen und Kapellen im früheren Mittelalter ist der streitbare hl. Michael, der mit Schwert und Schild abgebildet wird, oft an die Stelle des altgermanischen Kriegs- und Donnergottes Thor getreten. Ähnlich wie der heilige Ritter Georg war auch der hl. Michael Patron der Ritterschaft und war bekanntlich auch Schutzpatron des römischen Reiches deutscher Nation.

[2] Vgl. Straßb. Urkb. V, Nr. 911 ff. Derselbe Reinhard von Windeck war auch Mitstifter der St. Erhardspfründe zu Kappel-Windeck (1406), in deren Pfarrkirche er samt seinen beiden Frauen Ottilia von Röder († 1395) und Anna von Hattstatt seine letzte Ruhestätte gefunden hat († 9. August 1411). Auch ein Anniversar hat er für sich und seine beiden Hausfrauen dahin gestiftet. So ist der alte Haudegen in seinen späteren Jahren noch fromm geworden. Für seine Hauptbesitzung, den Flecken Bühl, erwirkte er von König Ruprecht von der Pfalz unterm 11. November 1403 das Recht eines Wochenmarktes, dem der Ort in der Folge hauptsächlich sein Aufblühen verdankt. Vgl. FDA. XIV, 252; NF. V, 320 f. und „Acher- und Bühler Bote" 1903, Nr. 257 (Bühler Marktprivilegium).

[3] Der Ottersweierer Pfarr-Rektor Johannes Veringer war zugleich Erzpriester des Landkapitels Ottersweier, siegelt als solcher unterm 14. Mai 1400 die neuen Kapitelsstatuten und trat auch der im Jahre 1415 gegen die Erpressungen des Straßburger Bischofs Wilhelm von Diesch gegründeten „größeren Confraternität" der Weltgeistlichen bei. Veringer gehörte einer Freiburger Patrizierfamilie an und hatte einen Prozeß mit seiner Vaterstadt wegen seines väterlichen Vermögens; auch hatte er eine Pfründe am Münster inne, der er aber nicht „leiblich abwartete". Er starb im Frühjahr 1422. Vgl. H. Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg II, 184 f. und Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 348.

Diemer von Bühl, und dotiert sie mit den in der Stiftungsurkunde benannten Gütern und Gülten. Der Benefiziat hat viermal wöchentlich zu zelebrieren. Der Stifter behält sich und seinen Erben das Präsentationsrecht vor und präsentiert als ersten Benefiziaten den Johannes Thonser von Rode, Priester der Diözese Konstanz[1].

Die Kaplanei gehörte zum Bühler Pfarrsprengel, welcher im Jahre 1311 von der Pfarrei Ottersweier getrennt worden war. Als ehemalige Filiale von Ottersweier stand Bühl immer noch in einer gewissen Abhängigkeit zur Mutterkirche, daher auch beide Pfarr-Rektoren ihren Konsens geben und mitsiegeln.

Außer den im Stiftungsbriefe genannten zwei Hofgütern zu Kappelwindeck, dem Krumbach- und dem Feigenhof[2], besaß die Pfründe nach den späteren Renovationen noch ein Gültgut zu Müllenbach im Gerichtsstab Steinbach und Zehntbezug im Hennegraben unterhalb der Burg Windeck.

Das Gültgut zu Müllenbach ertrug nach der von Amtmann Beat Castner von Steinbach und Georg Schludeus, Pfarrer zu Bühl, als windeckischem Anwalt und Schaffner, unterm 28. Februar 1572 vorgenommenen Marzalung 2 Viertel Korn, 4 Sester 1 Imi und 1 Meßlein Hafer, 6 Schauben Flachs, 2 Zinshennen und 13 Schilling 6 ₰ an Geld. Der Gülthof lag zu Mittelhofen in Müllenbach am Kirchpfad nach Steinbach. Als Anstoßer wird genannt „Herr Georg Kremer zu Bühl"[3].

Der Feigenhof, hinter der Kirche zu Kappel, einerseits am Weg nach Riegel, anderseits am St. Erhardspfründgut gelegen, ertrug nach der Renovation vom 30. April 1574, als Erblehen vergeben, 10 Viertel Korn und 3 Kapaunen. Zum Hofe gehörten außer dem Baumgarten und 3 Jauch anliegendem Dungfeld

---

[1] Thonser, wohl latinisiert (Tonsor) = Scherer, Bader.

[2] Der Krumbachhof war ein Rebhof, kam später in badischen Besitz und wurde, wie fast alle badischen Rebhöfe im Amt Bühl, gegen Ende des 18. Jahrhunderts veräußert. Der Feigenhof (vgl. unten) war ein Ackerhof.

[3] „Herr Georg Kremer" scheint der letzte Kaplan der Heilig-Kreuzpfründe zu Bühl gewesen zu sein; die St. Margaretenpfründe war bereits säkularisiert (seit 1562).

noch 22 Morgen und 1 Viertel Ackerfeld (unweit der Hessenbach an Junker Georgen von Windeck Keller gelegen[1], wo man der Klamsen nach gen Kappel geht, uf der Gertelbach, vor der Kappler Linden neben dem Kirchweg gegen den Schloßbach[2], dem Burgerhaus gegenüber dem Gottesacker) und 7 Tauen Matten (neben den Schloßbach-Matten, Anstößer: Herr Wendel)[3]. Nutznießer des Gülthofes war damals „der Patron und Lehensherr der Pfründe Altwindeck Junker Jörg von Windeck selbst". Im Jahre 1594 kam der Feigenhof als Windeckisches Erbe an Hans Heinrich von Hüffel. Von den Herren von Hüffel gedieh er durch Kauf im Jahre 1721 an die Herrschaft Baden, die im Laufe des 18. Jahrhunderts verschiedene adelige Herren damit belehnte[4].

Nach der Bühler Zehntrenovation von 1606 hatte „die alte Kaplanei Windeck den Heuzehnt aus 58 ½ Tauen Matten zu Riedersbach, ohne den Heuzehnt, welche genannte Pfründ von einigen Matten genießt, so zum alten Schloß Windeck und [Hof] Brombach [Krumbach?] gehören. Gleichergestalt ist dieser Kaplanei der Weinzehnt zuständig von 25 Steckhaufen Reben im Hennengraben, von der Burg Windeck oben herab bis auf den hohen Schwall stoßend".

Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Burgkaplanei auf Altwindeck mit der Burg ein badisches Lehen, womit die Markgrafen die Herren von Windeck jeweils belehnten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Burg bereits verlassen und der vorletzte Herr von Windeck, der mark-

---

[1] Ist der sog. Kappel-Keller an der Straße von Bühl nach Kappel-Windeck gelegen, kam später durch Kauf an die Herrschaft Baden und ist jetzt im Besitze der Häfelinschen Weinhandlung in Bühl.

[2] Der Schloßbach ist das kleine Bächlein, das den Schloßgraben der ehemaligen Tiefburg Bach bei Kappel-Windeck durchfließt. Vgl. „Alemannia", NF. III, 132 f. Unterhalb des Schlößchens Bach zieht die „Gertelbach" hin, nicht zu verwechseln mit dem durch seine Wasserfälle bekannten Gertelbach im Bühlertale.

[3] „Herr Wendel" war vermutlich Kaplan zu Kappel.

[4] So belehnte noch unterm 18. Mai 1773 Markgraf Karl Friedrich den kurmainzischen Geheimrat und Hofkanzler Georg Adam von Krienningen und dessen Erben mit dem Erträgnisse des Feigenhofes und anderer badischer Lehen.

gräfliche Rat und Obrist Junker Georg von Windeck lebte mit seiner Familie auf seinem Schlosse zu Bühl[1]. Die Burgkapelle scheint schon 1542 profaniert gewesen zu sein[2]; das Pfründeeinkommen wurde 1562 von den Windeckischen Brüdern Jakob, Hans Ludwig und Georg säkularisiert, doch wurden noch im Jahre 1606 die Windeckischen Erben von Baden nominell mit der Kaplanei-Pfründe Altwindeck, resp. mit deren Einkünften, belehnt.

Unterhalb der Burg Windeck und noch zu dem Burglehen gehörig, im sog. Hennengraben, lag noch eine kleine Kapelle (mit einer Klause?), die längst verschwunden ist. Die Bühler Amtsrenovation von 1598 besagt hierüber: „Ist dort auch ein Capellin und Glöcklin darin hangend, der Markgrafschaft Baden zuständig. Ist aber kein Einkommen vorhanden; will auch Niemand wissen, wie das Heilig im Hennegraben geheißen." Vgl. die ansprechende Sage vom Hennegraben in Schnetzlers Bad. Sagenbuch II, 146[3].

Als Kapläne der St. Michaelspfründe auf Altwindeck werden erwähnt: 1408 Johannes Thonser (Tonsor?) von Rode.

1449 Heinricus Meiger, von Bühl gebürtig, wird von Markgraf Jakob in genanntem Jahre (Sabbato post Dionysii) auf die erledigte Burgkaplanei Alt-Windeck präsentiert. Derselbe war von Ostern 1445 mit noch einem andern Bühler, dem

---

[1] Vgl. Der windeckische Schloßhof zu Bühl („Acher und Bühler Bote" 1897, Nr. 141 ff.).

[2] Das Teilbuch des Junkers Georg von Windeck und seiner Brüder vom Jahre 1542, das in kulturgeschichtlicher Hinsicht sehr interessant ist und im Besitze des Freiherrn von Gayling zu Ebnet sich befindet, führt keinerlei Inventar der Burgkapelle an. — Zwei noch vorhandene Gewölbschlußsteine, auf denen ein Kreuz und ein sog. Agnus Dei ausgehauen sind, sind vielleicht noch Reste der ehemaligen Burgkapelle.

[3] „Hennegraben" kommt wohl nicht von Henne (Huhn), sondern vom mittelhochdeutschen Hiune, Hüne (Urmensch) her und weist auf die heidnische Vorzeit hin. Die Hennegrabensage ist in Verbindung mit der Gefangennahme des Straßburger Dompropstes (September 1370) im Bilderzyklus der Trinkhalle zu Baden-Baden dargestellt, doch hat der Künstler (Götzenberger) irrtümlicherweise die Szene in den Winter verlegt. — Der jetzt noch bestehende Hennegrabenhof war ursprünglich ein windeckischer, später ein badischer Rebhof.

spätern Kaplan der St. Silvesterpfründe zu Kappel und Erzpriester Johannes Eberlin, in der Artistenfakultät der Universität Erfurt inskribiert worden.

1492 „Herr Lorenz, der Kaplan zu Altwindeck" gibt von seinen Reben am Winterberg 26 Maß Gültwein dem Herrn von Windeck.

1527 Matern Steub, Kaplan der St. Michaelspfründe, zu Kappel wohnhaft, verleiht mit Zustimmung des markgräflichen Vogtes Johann Lieschmann zu Bühl dem Marx Vollmer zu Alschweier „den Hof mit der hylzin Mylin" nebst allen Zugehörungen gegen einen Zins von 1 Pfd. Pfg. 6 Schill. 2 Pfg. und 2 Kapaunen zu einem Erblehen (Dat. Zinstag nach Dreivaltigkeitstag 1527 mit dem Bühler Gerichtssiegel).

Dieser Matern Steub, der 1503 auch als Kammerer des Ottersweierer Kapitels erwähnt wird, war jedenfalls der letzte Pfründnießer der Altwindecker Kaplanei. Er hatte seine Wohnung nicht mehr auf der Burg, sondern zu Kappel-Windeck.

1408 Juni 5. Straßburg.

Ritter Reinhard von Windeck stiftet in die Burgkapelle zu Altwindeck eine Priesterpfründe mit den besonders benannten Gütern und Gülten und ernennt als ersten Kaplan den Johannes Thonser von Rode. Es siegeln außer dem Stifter Bischof Wilhelm von Straßburg und die Pfarr-Rektoren von Ottersweier und Bühl. Datum Argentine sabbato post festum ascensionis domini 1408.

In dei nomine. Amen. Cunctis praesentes literas intuentibus et eas audientibus innotescat, quod ego Reinhardus de Windecke, miles Argentinensis dioecesis, pie considerans, quod in capella dudum constructa in castro meo, daß alte Windecke communiter nuncupata, et in honorem dei omnipotentis ac sancti Michaelis archangeli consecrata infra limites parochie parochialis ecclesie in Bühell prope Windecke constituta, que quidem parochialis ecclesia in Buhell dinoscitur esse filia seu filialis parochialis ecclesie in Otterswihr dioecesis antedicte, nondum adhuc fuit aut est aliquod beneficium ecclesiasticum perpetuum creatum, dotatum et institutum, cupiens quoque, divinum cultum signanter per unius sacerdotis celebrationes et hostie salutaris oblationes in eadem capella frequentandas adaugeri divini nominis ac totius curie celestis intuitu nec non in remedium ac salutem animarum parentum et progenitorum meorum et mei de consensu, auctoritate et approbatione reverendi in Christo patris domini Wilhelmi,

dei et apostolice sedis gratia electi confirmati ecclesie Argentinensis [episcopi], de consensibus duorum Johannis Veringer in Otterwihr et Johannis Diemen in Buhell, ecclesiarum parochialium supradictarum nunc rectorum, beneficium ecclesiasticum sacerdotale perpetuum creo et instituto nec non ad idem beneficium sacerdotale pro me et heredibus ac successoribus meis universis donationem facio inter vivos pure, perpetuo, liberaliter et irrevocabiliter ex meis do, trado, transfero perpetuo deputo et signo bona, res et redditus annuos infra scriptos . . . (folgt eine längere Rechtsformel). Ad idem beneficium et rectorem beneficii et capelle capellanum nomino et in his scriptis presento . . discretum virum Johannem dicti Thonser de Rot, secularem presbiterum Constantiensis dioecesis. Quoties et quandocunque ipsum beneficium vacare contigerit, ad me Reinhardum et heredes et successores meos posteros, qui pro tempore fuerint, perpetuo prestet et debeat pertinere . . . (Folgt wiederum eine längere Rechtsformel.)

Dictus vere dominus Johannes Thonser et quilibet, post ipsum ad dictum beneficium institutus penes domum castralem vel saltem infra limites ecclesie parochie de Bühell residentiam tenebitur facere sine dolo continue personalem nec non per hebdomadem singulis hebdomatibus ad minus quater in dicta capella, prout sibi fuerit inspiratum divinitus, missam celebrare debebit, nisi forsan corporalis infirmitas vel aliud impedimentum seu causa rationabilis eum legaliter ab hoc excuset. Insuper Johannes Thonsor et quilibet suus in dicto beneficio successor, quotiens et quandocunque residentiam, sicut promittitur, non fecerit personalem et etiam quandocunque seu quociens in dicta capella non celebraverit nec per alium celebrare percuraverit, nihil penitus de redditibus infrascriptis et fructibus bonorum subscriptorum debebit percipere seu consequetur, sed interim fructus et redditus iidem penes parochialis ecclesie in Bühell rectorem pro tempore existentem colligi seu percipi et exinde singulis hebdomadibus quatuor misse in capella predicta celebrari debebunt per alium sacerdotem. Si quid vero supererit, id fideliter augmentum reddituum ipsius beneficii debebit conferri. Ceterum quidquid in dicta capella fuerit oblatum, hujus oblationis offertorium non ad alium quam ad sacerdotem ipsius capelle debebit pertinere quovis modo volo, instituo et ordino. . . . (Folgt eine weitläufige Bestimmung über die Aufbewahrung der Gültbriefe und sonstiger Dokumente in einer dreifach verschlossenen Kiste, wozu jeweils der Patron, der Benefiziat und der Pfarr-Rektor von Bühl einen Schlüssel haben soll.)

Specificatio vero bonorum et reddituum sequitur in hunc modum: Primo videlicet curia nuncupata Crumbach, nieder dem

alten Windecke gelegen[1], cum domibus, areis, edificiis, ortis, vineis, pratis, pascuis, arboribusque et aliis pertinenciis suis et juribus universis ab antiquo restantibus in eandem curiam nihil excepto. Item, ein bosch vnd ein acker vnd ein mettenplatz mit den baumen vnd aller zuogehorde, stoßen einseite an den selbigen vorigen hof zu Crumbach, aberseite von den pfadt, der da vnder ein vnd mins vetter Reinbolds seligen kinde von Windecke walde hin zühet, den man nemnt das Lauch, vnd stoßet an der sitte an den alten Weg, der do gehe Windecke uf hingat, die do gekauffet wordent vmb den lone Hansen vnd seinen theilgenossen, mit namen das Lochin vetter Hansen Catharin vnd Bertschen Runtzel Nawers seligen kinde. Item anderthalb tagwan matten . . genannt des Schindelers matten. Item ein tagwan matten, gelegen uff dem berge, obersite dem alten Windecke. . . Item die reben vnd bösche mit ihr zugehörde, die do gekaufft sind vmb jungfrawen Gertrudt Albrechts Kintwiler seligen, eins edelknechts dochter. . . Item zu Capelle ein hoff, genannt Fügenhof mit heußern, scheuren, gebew, hoffreite und garten vnd auch mit allen ackern, matten, böschen vnd gütern, die dazu vnd vor alters her gehörent vnd mit namen fünff juche acker, sind gelegen an der Gertelbach, stoßend einseite uff die Gertelbach andersite an die acker, die da gehörent an sant Erhartes pfründe zu Capelle, vor ziten vnserer Frauen zu Capell worent. Und sechs juche acker, ligendt vor der linden vnd dem pfarrhoff zu Capelle[2]. Vnd achte juch ackers ziehent einseit vff die Hessenbach,

---

[1] Krumbach, auch Grumbach geschrieben, unter der Burg Windeck unweit des Hennegrabens gelegen, jetzt zwei Häuser, die zur Gemeinde Kappel-Windeck gehören, wonach die Angabe in Kriegers Topographischem Wörterbuch I, 1273 zu berichtigen ist. Vom Krumbachhof scheint sich im 13. Jahrhundert ein freies Geschlecht genannt zu haben, das später in Ottersweier (und Straßburg?) wohnte. Unterm 3. Juni 1327 kauft Engela relicta quondam Johannis dicti de Krumpach armigeri de Otterswilre Reben und Gültwein von Rüttesberg zu Rübensbach (Rittersbach). G.-L.-Arch. Ottersweier. Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 389 ff.

[2] Hier wird „die Linde" zu Kappel „vor dem Pfarrhof" zum erstenmal urkundlich erwähnt. In der Kappeler Dorfordnung von 1650 heißt die Linde die „Kayserslinde", unter der die Gemeindeversammlungen stattfanden. Die jetzt auf dem nämlichen Platze vor der Kirche stehende viel bewunderte Linde mit ihren zwei Kronen wurde 1738 von dem damaligen Gemeindevorsteher Seiter gepflanzt und bildet seit lang her gleichsam das Wahrzeichen des Dorfes. — Der Pfarrhof stand südlich an der Kirchhofmauer. Das jetzige Gasthaus zur Traube war ehedem der Pfarrhof, und ist noch als solcher erkenntlich durch die neue Muttergottesstatue, die in einer Nische an der Front des Hauses sich

anderseit vff die Widemhub, die do gehört zuo dem kirchensatz der kirchen zu Capelle. Vnd zwo juch ackers gelegen vff dem Reming einseite an einem Reinharden von Windecke ritters acker stoßend, anderseit vff die Heidenhalten. Vnd drey juch acker, stoßend an den Fügenhof vnd Erharts-pfründe zu Capelle acker, gehorent auch vor zeiten vnser lieben frauwen zuo Capelle. Vnd ein tagwan matten, liegt einseite an dem Fügenhof, anderseit zunechst an der pfründematten sant Siluersters zuo Capelle. Vnd anderthalb tagwan matten ligent an dem Eysteden[1] stoßend an Hans Schünbergs, Claus Schuche von Entzberges[2] und Eberlin Vetzen selig Kinder Matten. Vnd vier tagwan matten ligent an dem Landwege vnd an des Schnochs von Entzbergers matten. Item bisher sind alle eigen vnd gehorent in den obgenanten fügenhoff. Denselben hoff vnd güeter, die Büfelerin und ir kinde zu diesen zeiten bauwent vnd habent zu einem erbelehen. Vnd die hant mir gegeben bißher, vnd auch fürbaßer sollent geben dieser pfründe järlichen und ewiglichen dovon zehen firttel rocken-geltes zu rechter erbe-gülte. Item fünf firtel rocken-geltes vf eine mulen, die man nennt die Büheln[3] gegen Sümes Webers vnd des Döste Clausen Hofreiten. Über dieselben fünff vürtel rockengeltes mögent ich Reinhard von Windecke, ritter, oder mine erbe abelösen vnd widerköuffen mit zwanzig pfundt gutter Heidelberger pfenninge[4] dieser pfründt zu gebende. Item fünff pfund Heidelberger pfenninge järliches geltes. Der gibt Claus Schweiger zu Bühell[5], ein pfunt pfennige, Heinze Mentze

---

befindet („Pfrundhaus unser Liebfrauenkirche"). Die darunter sich befindliche Inschrifttafel ist mit Kalk überstrichen und nicht mehr entzifferbar. Das jetzige Pfarrhaus „am Schloßgraben" wurde in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts vom Kollegiatstift Baden erbaut, dem die Pfarrei Kappel-Windeck inkorporiert war.

[1] Eystaden = Ort, wo eine Eiche steht, am „Landweg" zwischen Bühl und Ottersweier.

[2] Vgl. „Alemannia", NF. III, 132 f. und FDA. NF. V, 323.

[3] Büheln = Bühlot.

[4] Die Heidelberger Währung war mit der Badischen identisch.

[5] Die Schweiger waren im 15. Jahrhundert eine in Bühl ansässige angesehene Bürgersfamilie. Ein Nikolaus Schweiger, wahrscheinlich ein Sohn des obengenannten Klaus Schweiger, war der erste Kaplan der ebenfalls von den Herren von Windeck im Jahre 1417 in die Bühler Pfarrkirche gestiftete St. Margaretenpfründe. — Heinrich Schweiger wird 1433 als „Vogt zu Windeck und Amtmann unseres gnädigen Herrn des Markgrafen" erwähnt. — Ein Johannes Schweiger war 1471 ebenfalls markgräflicher Vogt oder Amtmann zu Bühl. Vgl. Reinfried, Geschichte der Stadt Bühl (1877), S. 81.

von Bühell ein pfunt, der Kerer Hansell ein pfundt, Vlrich zu der Birke ein pfundt vnd Seüfriedt von Horemberg ein pfundt. Der ist jeglichs pfundt geltes ablösig vnd widerköffig mit zehen pfundt gutter Heidelberger pfennige, alß die brieffe weisent, die darüber gemacht sind. Item der Voltze von Vimbuch zwölff schüllinge Heidelberger pfennige jarlichen geltes; die sind ablösig vnd widerköuffig umb sechs pfundt gutter Heidelberger pfennige. Item Sigis Cüntzell vier schillinge, Item Winter Hanß zwee schillinge, alle ablösig.

Et in omnium singulorumque premissorum testimonium prefati domini Wilhelmi sigillum ad mei petitionem mei quoque Reinhardi de Windecke militis ac duorum Johannis Veringer et Johannis Diemer rectorum prenominatorum sigilla presentibus sunt appensa. Nos quoque Wilhelmus, dei et apostolice sedis gratia, episcopus confirmatus Argentinensis prenominatus, quia erectio, institutio et dotatio beneficii stipulata nec non omnia et singula reliqua prescripta de meo consensu, quemadmodum prescribuntur facta sunt et pacta, idcirco eis omnibus et singulis interponendam duximus et interponimus auctoritatem ea nihilominus omnia et singula dextra scientia confirmantes et approbantes et in horum testimonium et robur pepetuum sigillum nostrum coappendi mandauimus ad presentes. Datum et actum Argentine sabbato post festum ascensionis domini sub anno natiuitatis eiusdem millesimo quadringesimo octauo.

G.-L.-Arch., Windeck. Copialbuch (Nr. 780 c) fol. 222—225. Die 1575 vidinierte Kopie hat viele Abkürzungen, die hier aufgelöst sind. Die Siegel des Ritters Reinhard von Windeck, des Bischofs Wilhelm von Straßburg sowie des Kirchherrn von Ottersweier sind am Schluß eingezeichnet. Das Siegel des Pfarr-Rektors Johannes Veringer zeigt den Ottersweierer Kirchenpatron St. Johannes Baptista, ein Buch in der linken Hand tragend, auf dem das Agnus Dei ruht. Die Umschrift lautet: IOHIS . . . . TE · ECCLE · IN · OTTERWILRE. Das Siegel des Bühler Pfarrers war abhanden.

## 2. Die Dreikönigskaplanei auf Neuwindeck.

Auf der zu Anfang des 14. Jahrhunderts erbauten Burg zu Neuwindeck bestand wohl von Anfang an eine Kapelle, die den hl. Dreikönigen gewidmet war[1] und in den Pfarrsprengel

[1] Wie St. Michael und St. Georg, so waren auch die heiligen Drei Könige, deren Verehrung nach Überführung ihrer Reliquien von Mailand nach Rom durch Kaiser Barbarossa im Jahre 1164 in Deutschland einen großen Aufschwung genommen, Ritterpatrone. Sie wurden betrachtet als Streiter für des Heilandes Ehre und wurden in der

der uralten St. Brigitta-Kirche zu Sasbach gehörte. Die Kapelle stand „im Burghof neben Herrn Brunen hus" und wurde durch die im Spätjahr 1370 in die Burg aufgenommene Straßburger Besatzung stark beschädigt: „Daz halbe tach ist abgebrochen und ist [der Schaden] geschätzet vir 2 lib."[1]

Unterm 3. November 1377 stiften die Gebrüder Bruno[2] und Peter[3] von Neuwindeck, Edelknechte, mit Zustimmung ihres bereits verstorbenen Bruders Johannes von Windeck und dessen Frau Agnes in die Burgkapelle eine Priesterpfründe zu Ehren Gottes, der seligsten Jungfrau und der heiligen Dreikönige, und begaben sie mit den im Stiftungsbriefe benannten Zehntbezügen im Bühlertal und zu Bühl, sowie mit Geldzinsen ab Gütern zu Bühl, Kappelwindeck (Brumbach), Sasbach und im Beurer Tale. Der Kaplan hat täglich zu zelebrieren und empfängt seine Präsentation von den Stiftern und nach deren Tod von dem jeweiligen Senior der Windeckischen Familie. Der Bischof von Straßburg, Friedrich von Blankenheim, sowie Abt und Konvent des Klosters Schuttern, dem die Pfarrei Sasbach seit 1327 inkorporiert war[4], geben ihre Zustimmung.

In der Steuerrolle des Bistums Straßburg vom Jahre 1464 ist die Pfründe auf Neuwindeck mit einer Abgabe von 5 Schill., wie die meisten andern Kaplaneien, eingeschätzt, während jene

---

Waffenrüstung deutscher Ritter dargestellt. Daher waren ihnen öfters Burgkapellen dediziert, besonders am Unterrhein in der Diözese Köln. Auch auf dem alten Schloß zu Baden bestand eine Dreikönigspfründe.

[1] Vgl. Straßb. Urkb. V, 764 f.

[2] Bereits unterm 22. April 1368 hatte Bruno von Windeck, Sohn des verlebten Johann von Windeck, in die Ottersweierer Pfarrkirche die St. Nikolauspfründe gestiftet, auf die er als ersten Kaplan seinen Sohn Nikolaus präsentierte, und unterm 16. April 1376 für sich und alle Abgestorbenen eine große Anniversarstiftung mit Almosenverteilung in den Kirchen zu Sasbach, Ottersweier, Bühl und Kappel-Windeck gemacht. Vgl. FDA. XV, 78—84.

[3] Peter von Windeck hatte zur Frau Anna von Altwindeck, Tochter des Reinbold von Windeck, starb 1386 und hinterließ fünf Kinder, Johannes, Ennelein, Reinbold, Peter und Bruno, deren Vormund obiger Bruno war. Unterm 17. November 1386 stiftet Frau Anna für ihren Mann Peter von Windeck eine Jahrzeit in der Kirche zu Ottersweier, wo das Windeckische Familienbegräbnis war. FDA. XV, 81.

[4] Vgl. FDA. XIX, 305.

auf Altwindeck nur 4 Schill., den niedersten Ansatz, zu entrichten hatte[1].

Die Kapläne von Alt- und Neuwindeck werden bei Windeckischen Jahrzeiten und sonstigen Anniversarien öfter unter den Präsenzherren genannt[2].

Burgkapläne auf Neuwindeck waren: Johann Jörke de Eppiche (Epfich in Oberelsaß). Derselbe erscheint in einer Windeckischen Urkunde (Anniversarstiftung nach Ottersweier) vom 17. November 1383.

1471 „der andächtig und ehrsam Herr Johannes Sprenger, Kaplan der Dreikönigspfründe und Kammerer des niederen Kapitels". Derselbe war 1497 Kaplan der Margaretenpfründe in seinem Vaterort Bühl und stiftete im genannten Jahre das Liebfrauenbenefizium in die im Jahre 1483 neuerbaute Wallfahrtskirche Maria-Linden, als deren Benefiziat Sprenger 1498 noch erwähnt wird[3], wohl ohne daß derselbe auf seine Bühler Kaplanei verzichtete.

1497 „Herr Matern"; derselbe scheint identisch zu sein mit dem 1527 als Kaplan der St. Michaelspfründe erwähnten Matern Steub, der zu Kappel seinen Wohnsitz hatte (vgl. oben S. 130).

1505 Jakob Schott, der im genannten Jahre auf die Dreikönigspfründe zu Neuwindeck investiert wird. Derselbe war 1523 Pfarrer in Vinbuch, 1540 Kaplan der St. Margaretenpfründe zu Bühl und Kapitelskämmerer, 1548 Deputat des Kapitels, lebt noch 1555[4].

Das Laufer Schloß, wie Neuwindeck auch genannt wird, liegt schon seit mehr als dreihundert Jahren in Trümmern und wird ebenso wie Altwindeck, da das Areal Domänengut ist, als Ruine vom Staat unterhalten. In der ehemaligen Kapelle des Laufer Schlosses spielt auch die bekannte Sage oder romantische Dichtung von der „Geisterhochzeit", welche Alois Schreiber

---

[1] Vgl. Dacheux, Eine Steuerrolle der Diözese Straßburg (1897), S. 90.

[2] Vgl. ZGORh. XXVII, 121; FDA. XV, 81.

[3] Vgl. FDA. XVII, 7 f.

[4] Archiv des Freiherrn von Gayling in Ebnet bei Freiburg und Kapitelsarchiv.

in seinem Rheinischen Sagenbuch zum erstenmal mitgeteilt hat und die ebenfalls, wie die Hennegrabensage von Altwindeck, in dem Bilderzyklus der Trinkhalle zu Baden-Baden von Götzenberger dargestellt ist.

### 1377 November 3.

Die Gebrüder und Edelknechte Bruno und Peter von Neuwindeck stiften in die Burgkapelle daselbst eine Priesterpfründe zu Ehren der heiligen Dreikönige, deren Präsentationsrechte sie sich und ihrer Familie vorbehalten und begaben sie mit spezifizierten Zehnten und Zinsen. Außer den Stiftern siegeln der Bischof Friedrich von Straßburg, Abt und Konvent von Schuttern und die bischöfliche Kurie. Dat. tercio nonanum Novembris 1377.

In dei nomine Amen. Nouerint uniuersi praesentium inspectores, quod nos Bruno et Petrus de Windecke-Nouo, fratres armigeri, attendentes et considerantes, quanta salus adueniat uiuis et defunctis a quibus et quorum intuitu cultus diuinus aucmentatur, idcirco in nostrarum parentum et progenitorum nostrorum animarum remedium et salutem praebendam sacerdotalem perpetuis futuris temporibus habendam in altari de nouo constituendo et consecrando in honore omnipotentis dei et domini nostri Jhesu Christi et beate Marie virginis eius matris et beatorum Trium Magorum in castro nostro Windecke-Nouo in parochia ecclesie ville Sahspach sito Argentinensis dioecesis auctoritate et approbatione reverendi in Christo patris ac domini Friderici, episcopi Argentinensis, nec non de consensu et voluntate expressis honorabilium et religiosorum uirorum dominorum abbatis et conuentus monasterii in Schutter ordinis sancti Benedicti dicte Argentinensis dioecesis, ad quod monasterium dicta ecclesia ville Sahspach a sede apostolica est incorporata et unita, ad hoc plenius accedentibus, fundamus et de nouo instituimus atque creamus cum decimis annone et redditibus denariorum Argentinorum subscriptis et decimas ac redditus eosdem donatione irrevocabili inter uivos extra manus et potestatem nostras scripto presenti tradimus et libere resignamus. Et omne jus nobis competens in bonis subscriptis, de quibus decime et redditus subscripti persolventur occasione decimarum et reddituum eorundem dotando nihilominus eandem praebendam cum decimis et redditibus inferius annotatis. Nos quoque donasse et libere resignasse ac dotasse praesentibus publice confitemur sub modis et oneribus infra scriptis, videlicet quod quilibet praebendarius, ad dictam praebendam pro tempore in-

stitutus, omni die officium misse in dicto altari prout sibi diuinitus fuerit inspiratum, nisi causa rationabilis eum excuset, peragat et peragere teneatur. Et quotiescunque eandem praebendam vacare contigerit, quod toties collocatio seu jus presentandi prebendarium ad eandem praebendam ad nos fundatores praedictos et ad seniorem heredem nostrum succesiue pertineat et pertinere debeat, sic tamen, quod quilibet praebendarius praescripte prebende pro tempore existens suam inuestituram recipere debeat ab archidiacono ecclesie Argentinensis ultra Renum pro tempore existenti. Omnes etiam oblationes et denarii, qui ipsi praebendario in dicto altari post super positionem humelarii offeruntur, perpetuo uicario dicte ecclesie in Sahspach pro tempore existenti integraliter remanebunt. Transferimus nihilominus nos fundatores pro nobis et heredibus ac successoribus nostris uniuersis scripto praesenti in ipsam praebendam et altare omne jus, possessionem, proprietatem et dominium uel quasi quae que nobis in subscriptis decimis et redditibus competebant aut competere poterant modo quovis. Promittimus etiam nos fundatores predicti pro nobis et heredibus ac successoribus nostris uniuersis huiusmodi fundationem institutionem, donationem et dotationem ratas tenere atque firmas nec contra eas facere uel uenire aut hoc fieri percurare, per se vel per alios quomodo in iudicio vel extra imposterum vel ad presens.

Specificatio decimarum et reddituum, de quibus premittitur est haec et site ac siti sunt in hunc modum. Primo uidelicet decima laicalis annone zuo Bühelertal cum omnibus juribus, prout sita est in anno uille Capelle prope Windecke, ipsos fundatores continentes, qui locatur annuatim pro octo quartalibus annone et de decem solidis denariorum Argentinensium, aliquo anno plus, aliquo anno minus; der da anfahnt an der Mertzen-Lachen vnd zihet gen Sickenwalde, oben zuo dem mettech uß vnnd gelegen zwüschen der Büheloche[1] vnnd dem Klotzberge vnnd er winndet [wendet] an den Zehenden, der da gen Nusatz höret, allerley zehende vun den winzehenden. Item derselbe Dorffzehenden zu Bühell in dem bann gelegen vnnder Windecke, der duet dem andern zuo helffe ein jar zwey vnnd zwenzig füertel rocken vnnd zwelff schilling straßburger pfennige des halben Dorffzehenden; was [war] ein vierteil vnsers brudern Herr Johanns seligen von Windecke, eins ritters. Vnd bat er vnns an seinem todtbette, daß wür seinen theil machent zuo dem unsern an ein ewig messe, und war das Agnesen seines wibes wille; vnd gelobtent wür vnd sein wibe, ime daß zu tuende. Der ander halbe zehende, der gegen diesem halben zehenden höret, der höret halber an ein messe gen Geernspach[2].

[1] Bühlot. [2] Liebfrauenkaplanei zu Gernsbach.

Außerdem vergabt Herr Bruno von Windeck der Pfründe 2 Pfd. Straßburger Pfennig ab seinen Gütern im Banne zu Bühell prope Windecke gelegen. Gemarkungsnormen daselbst: an der Straß, am Lehenbühel, In dem Grunde, am hohen Reyn, Klinkesmatte, Hessenbach[1], Wigersheimer Bünde, Niederenfeld. Anstößer: Reinhard von Windeck, Edelknecht Johannes Speth, Heinz Gisel, Johannes Flößen, Heinz Wig. Ferner vergabt Herr Bruno 3 Pfd. Pfennig de monte seu colle meo nuncupato Brumbach und seinem Hof zu Sahspach. Peter von Windeck vergabt an verschiedenen Gülten 2 Pfd. 7 Schilling 7 Pfennig ab seinen Gütern im Burerthal, Pfarrei Baden. Benennungen: der Begerin, der Bermann, des Widers, des Pforzheimer, des Löffeler, des Gerung, des Mangold, des Dietwin Gut, der Rittelers- und des Trautelers hof. . . .

Et ut omnia et singula premissa robur firmum et perpetuum obtineant, presentem literam reverendi in Christo patris et domini, domini Friderici episcopi Argentinensis, nec non honorandorum et religiosorum uirorum dominorum abbatis et conuentus dicti Monasterii in Schutter ac curie archidiaconatus ecclesie Argentinensis ultra Rhenum appensione sigillorum rogauimus communiri, cum etiam litere [?] nos fundatores predicti sigilla nostra duximus appendenda in euividens testimonium promissorum. Nos quoque Fridericus, dei gratia episcopus Argentinensis, de nostra auctoritate et approbatione et nos abbas et conuentus dicti Monasterii in Schuttere, quia de nostro consensu et voluntate fundatio et institutio dicte prebende processerunt, idcirco nostri Friderici, dei gratia episcopi Argentinensis praedicti, sigillum nostrum episcopale ac nostra videlicet abbatis et conuentus dicti monasterii sigilla praesentibus sunt appensa in testimonium eorundem. Nos quoque judex curie Archidiaconatus ecclesie Argentinensis ultra Rhenum, quia omnia et singula subscripta quoad dictos fundatores coram nobis rite et legitime sunt peracta, idcirco sigillum curie Archidiaconatus praedicti ad petitionem fundatorum in euidens testimonium praemissorum [appendimus]. Actum tertio nouarum Nouembris anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo.

G.-L.-Archiv. Windeckisches Kopialbuch Nr. 780 c., fol. 46—50, wo auch die Siegel des Originals eingezeichnet sind.

---

[1] Hessenbach [Bach des Hesso oder Bach, an dem Haselstauden stehen?] heißt die Bühlot zwischen Bühl und Alschweier, während sie unterhalb Bühl Sandbach heißt.

# Vollständiger Unterricht alles dessen, was die Laienbrüder zu St. Peter zu beobachten haben.

Geschrieben von Br. H[einrich] R[auscher] im Jahre 1782[1].

Mitgeteilt von **Julius Mayer.**

---

## Vorrede.

Die Hauptabsichten einer jeden Gemeinde, sie mag geistlich oder weltlich sein, muß immer dahin abzwecken, daß die gute Ordnung erhalten werde. Gute Ordnung ist gleichsam die Seele aller Dinge. Ganze Reiche, Staaten und Monarchien sind zugrunde gegangen, nachdem man in denselben von der eingeführten Ordnung abgegangen ist: selbst das Weltgebäude würde in Trümmer gehen, wenn der Schöpfer dasselbe durch seine Allmacht nicht erhalten sollte. Besonders aber ist eine gute Ordnung sehr notwendig, um in einer geistlichen Gemeinde die

---

[1] Der Verfasser des hier mitgeteilten Unterrichtes für die Laienbrüder in St. Peter ist Bruder Heinrich Rauscher, Profeß; derselbe war geboren zu Kümmel (Pf. Gleichheim) in Oberfranken 8. Januar 1741, legte in St. Peter Profeß ab am 10. Februar 1774 und starb daselbst am 29. Oktober 1802. Dieser Unterricht läßt uns in das innere Klosterleben einen sehr genauen Einblick tun, wie wir einen solchen selten zu gewinnen vermögen. (Das Manuskript wird aufbewahrt in der Seminarbibliothek zu St. Peter.)

Über Bruder Heinrich Rauscher enthält das im Großh. Gen.-Landes-Archiv in Karlsruhe aufbewahrte Memoriale duplex monachorum coenobii S. Petri (Hs. 535 S. 109) folgende Mitteilungen: Heinricus Rauscher . . . musicus, calligraphiae magister sobrius comis industrius sordium osor orationis ac pacis amator. Anno 1798 apoplexia tactus, linguae usum amisit nisi quod Ave Maria germanice pronuntiare posset, ceterum sibi sui aliorumque bene conscius, in hoc statu 4 adhuc annos vitam duxit patienter et resignatus.

Disziplin aufrecht zu erhalten. Ja die Klosterzucht und Disziplin ist anders nichts als gute Ordnung. Man betrügt sich sehr, wenn man sich bereden will, die Disziplin in den Klöstern müsse nur durch strenge Zucht und gewaltsame Unterwerfung der Untergebenen erhalten werden; da es sich doch nicht zweifeln läßt, solches werde gemeiniglich übertrieben sein, oder gewiß mehr gegen die klösterliche Disziplin laufen, wenn die gute Ordnung dabei nicht zur Richtschnur genommen wird, denn gleichwie diese Friede und Ruhe zu schaffen bestimmt ist, so ist jenes zu anderem nichts tauglich, als Unruhe und Unzufriedenheit zu erwecken.

Man würde auch töricht schließen, wenn jede Ordnung für gute Ordnung wollte angesehen werden. Auch Unordnung kann in einer Ordnung gehalten werden, bleibt aber doch allezeit Unordnung. Gute Ordnung muß nach einer echten Richtschnur angelegt werden. Die Gebräuche in einer Gemeinde selbst sind nicht alle als eine richtige Regel anzusehen. Oft, wenn ein Fall vorkommt, in dem man, aus Abgang eines gleichen oder ähnlichen, nicht weiß, was bei selben zu tun ist, wird aus freiem Selbstdünkel, ohne darüber nachzuschlagen oder nachzufragen, etwas bestimmt: wenn es geschehen, wird es aufgeschrieben: nach etwelchen Jahren bei vorfallenden gleichen Umständen wird nachgesehen, was in vorgehenden Jahren geschehen ist: gleich sagt man mit frohem Herzen: dies oder dies ist der Gebrauch usw. Hört man dergleichen Worte nicht öfters?

Allein, da ich bei Verfertigung dieses vollständigen Unterrichts anders nichts vor Augen hatte, als gute Ordnung zu erhalten, habe ich mich der sichersten Richtschnur bedient, nämlich unserer heiligen Regel, der Satzungen und der Gebräuche unserer Kongregation, des Ceremonials unseres Klosters, der Verordnungen der Päpste, der Beschlüsse der heiligen Versammlung von den Kirchengebräuchen, und über den Kirchenrat zu Trient; wo diese nicht vorhanden waren, führe ich die in unserm Gotteshause von mehreren Jahren her üblichen Gebräuche an, doch so, daß ich auch das vorjährige, soviel mir von zweiundvierzig Jahren her nach bewußt ist, anzeige. Da und dort aber sehr selten, habe ich nach reifer Überlegung und Verhältnisse der Sache meine eigenen Gedanken als Anmerkungen beigefügt, ohne dieselben jemanden aufzudringen.

Da also in diesem Unterricht nichts enthalten ist, als was der guten Ordnung zu steuern nützlich und bequem ist, wollen unsere Laienbrüder denselben zu Rate ziehen, und bei allen Verrichtungen anders nichts als die größere Ehre Gottes vor Augen haben.

Ich empfehle mich geflissenst zur brüderlichen Liebe in ihren Eifer und Verdienste.

## Erster Teil.

## Von der klösterlichen Zucht und den geistlichen Übungen, von den Gelübden und Ämtern der Laienbrüder.

In diesem Teile wird nur dasjenige hier angeführt, was in den klösterlichen Verordnungen der oberschwäbischen Benediktinerversammlung, unter dem Schutze des hl. Josephs, zum Gebrauch der Laienbrüder enthalten ist.

### Erster Abschnitt.

### Von der klösterlichen Zucht und den geistlichen Übungen.

#### I. Von der klösterlichen Zucht.

1. Die klösterliche Zucht ist anders nichts als eine wohlgeordnete Beobachtung der Regel, auf welche wir geschworen, und der Satzungen, denen wir uns unterzogen haben. Da aber diese Satzungen nichts wider die heilige Regel, nichts was die Kräfte eines Menschen übersteigen sollte, verordnen, werden die Brüder in Rücksicht der abgelegten heiligen Profession an sich nichts ermangeln lassen, all das, was in dem folgenden enthalten ist, wie es die Weise, Zeit und der Ort fordert, auf das genaueste zu erfüllen, und das, was recht und billig ist, mit Billigkeit vollzogen werde; denn auch dies, was gut ist, wenn es nicht recht vollbracht wird, verdient nicht gut genannt zu werden.

2. Ein Bruder soll seinem Mitbruder in Beobachtung der klösterlichen Zucht mit gutem Beispiele vorleuchten, und dem Nachlässigen zum Antriebe dienen. Jeder soll mit hurtigen Schritten, wie es sein Beruf fordert, den Gipfel der Vollkommenheit zu ersteigen begierig sein, und sich mit besonderem Fleiße bestreben, daß er zufolge seines Zwecks und Vornehmens einen gleichförmigen Lebenswandel führe. Über das sollen sie beflissen

sein mit Worten, Sitten, Tun und Lassen, durch das Licht der wahren Frömmigkeit und Tugend also vorzuleuchten, daß diejenigen, welche solches an ihnen wahrnehmen, auferbaut werden, und den Vater, der im Himmel ist, loben und preisen.

3. Und weil nach den Worten des seligen Lorenz Justinian „einem rechtschaffenen Diener Gottes nicht genug ist, sich vor schweren Sünden zu hüten, sondern damit die Liebe nicht erkalte, auch die kleinen zu vermeiden", sollen die Brüder mit diesem sich keineswegs befriedigen, daß sie in keine schweren Sünden fallen, sondern damit sie sowohl des Beistandes göttlicher Gnade um so wirksamer teilnehmen, als auch die Ehre und den Glanz unserer Versammlung und die klösterliche Zucht befördern mögen, sollen sie beflissen sein, auch die kleinsten Fehler und Übertretungen dieser heiligen Satzungen zu fliehen und zu meiden. Vortrefflich ist, was der hl. Anselm schreibt: „Es ist gewiß, sagt er, und durch die tägliche Erfahrnis bewährt, daß, wenn in einem Kloster auch das Mindeste beobachtet, und nach der Strenge gehalten wird; wenn die eifervolle Schärfe der Mönche unzerbrüchlich beobachtet wird, wird Frieden unter den Brüdern sein, und in dem Kapitel wird man keiner Ahndungen vonnöten haben; wo aber die mindesten Vergehungen nicht gestraft werden, dort wird nach und nach alle klösterliche Zucht zerfallen und zugrunde gehen."

4. Damit sich keiner mit der Unwissenheit dieser Satzungen entschuldigen könne, sollen dieselben alle Jahre zweimal gelesen werden.

5. Weil wir aber aus uns selbst nicht genugsam Kräfte haben, etwas zu unternehmen, oder auch nur zu denken, sondern weil alle unsere Vermögenheit von Gott dem Herrn allein kommt, dessen Gnade zu unserm geistlichen Stande höchst notwendig ist, so soll ein jeder, wenn er Zuneigung und Liebe für unsere Versammlung trägt, für deren Erhaltung Gott den Herrn täglich anflehen.

### II. Von den täglichen geistlichen Übungen.

6. Alle Tage soll in der Frühe von ½6 Uhr an, nach gegebenem Zeichen, bis auf 6 Uhr die Betrachtung vorgenommen werden, in dem Museum oder an einem andern bequemlichen Orte. Diese wichtige Übung muß mit größtem Stillschweigen,

Ruhe und Eingezogenheit vorgenommen werden. Ohne wichtige Ursache soll sich niemand davon abschrauben.

Der gelehrte Kajetan sagt: „Derjenige verdienet den Namen eines Religiosen nicht, welcher aufs wenigst nicht einmal des Tages dem innerlichen Gebete ergeben ist."

In dem alten Kloster, da die Priester zur Winterszeit in einem Zimmer beisammen, doch jeder in einem besondern Gemache, den täglichen Studien oblagen, und deswegen das Museum genannt wurde, ist dieses nach dem Buchstaben beobachtet worden. Nachdem aber das alte sehr schlechte Gebäude abgeworfen worden war, und in dem neuen jedem Priester ein eigenes gewärmtes Zimmer aus Gnade des Herrn Prälaten gestattet worden war, wurde besagte geistliche Übung von einem jeden in seiner Zelle verrichtet. Nach Verlauf von zwanzig Jahren, nämlich im Jahre 1774, haben die Obern für ratsamer befunden, daß eben dieselbe in dem Rekreationszimmer, in dem man gemeiniglich die Gewissenserforschung vornahm, fernerhin gemacht werden solle.

7. Die Brüder sollen täglich eine heilige Messe anhören oder unter selber zu Altar dienen. Dieses muß auch außer dem Kloster beobachtet werden; es wäre denn, daß sie rechtmäßig daran gehindert würden. Welche dawider handeln, sollen ermahnt, und, wenn sie den Fehler nicht verbessern, scharf gestraft werden.

8. Jeden Tag wird eine halbe Viertelstunde vor der mittägigen Erquickung die absonderliche Gewissenserforschung vorgenommen. Bei dieser sollen sich nach gegebenem Zeichen alle, die keine billige Hindernis haben, einfinden. Die Brüder aber, welche das Speisezimmer besorgen und unter dem Essen aufwarten, wenn sie selbes in dieser Zeit zu machen gehindert sind, sollen es zu einer andern schicklichen Zeit vornehmen. Der heilige Bernhard schreibt gar schön: „Wenn jemand schon nicht allzeit, nicht oft in sich selbst gehen kann, soll es dennoch bisweilen geschehen. Man muß seiner selbst mehr Sorge tragen, als seiner Geschäfte."

9. Keinen Tag soll man verstreichen lassen, an dem man nicht wenigstens eine halbe Stunde geistliche Bücher lese, aus denen, wie unser heiliger Vater Benedikt selbst angemerkt hat, die zuverlässigste Richtschnur eines recht vernünftigen Lebens, die Beispiele wohlgesitteter und gehorsamer Mönche und die dienlichsten Werkzeuge der Tugenden hergeleitet werden können.

10. Nach der Komplet auf das gegebene Zeichen soll auch täglich ein jeder bei der allgemeinen Gewissenserforschung sich

einfinden und eine Viertelstunde lang sein Gewissen durchgehen, über die begangenen Sünden und Unvollkommenheiten Reue und Leid erwecken, und nach gemachtem kräftigen Vorsatze selbe nicht mehr zu begehen, sich zur nächtlichen Ruhe bereiten.

### III. Von der Zelle.

11. Weil aus erheblichen Ursachen und nach dem auch in unserm heiligen Orden sehr alten Gebrauche einem jeden seine eigene Zelle angewiesen wird, damit er sowohl dem geistlichen Lesen, als auch der nächtlichen um die Kräfte zu erholen notwendigen Ruhe bequemlicher genießen zu können, soll jede Zelle ihren Schutzheiligen, und zwar denjenigen haben, dessen Namen der Bruder bei der heiligen Profession erhalten hat.

Der Name des Schutzheiligen wird mit großen Buchstaben geschrieben und von außen oben an der Türe angeheftet.

12. Die Zelle darf niemals durch einen von innen vorgeschobenen Riegel also verschlossen werden, daß den Obern der freie Zugang versperrt wird. Außer der Obrigkeit ist keinem erlaubt, besonders bei Nacht eines anderen Zelle zu betreten. Wer dawider handelt, soll scharf gestraft werden.

13. Auch unter Tags, ob man schon etwas Notwendiges mit einem andern zu reden hat, muß es in möglicher Kürze und in der Stille geschehen und zwar nur außer der Zelle bei der Türe.

14. Wenn jemanden von dem Obern erlaubt wird, einen Gast, er sei geistlich oder weltlich, in seine Zelle einzulassen, soll die Türe halb offen gelassen werden, solange der Gast sich darin aufhält.

15. Keinem ist es erlaubt, außer einem Pulte, etwas verschlossen zu haben. Zu dem Pulte selbst soll auch der Obere einen Schlüssel haben. Wird jemanden eine andere Zelle angewiesen, soll er ohne Erlaubnis des Obern nichts von dem mitnehmen, was für die Zelle bestimmt ist.

16. Gleichwie die Oberen sollen beflissen sein, zu sorgen, daß eine Zelle wie die andere mit notwendigem Hausgerät versehen sei, damit keiner reicher scheine als der andere; also sollen die Brüder sich bestreben, ihre Zelle mehr durch Einfalt, Demut, Stillschweigen, Andacht, Fleiß und Haltung dieser Verordnung auszuschmücken, welches die wahre Zierde klösterlicher Zellen ist.

### IV. Von der nächtlichen Ruhe.

17. Nach beendeter allgemeiner Gewissenserforschung und dem gleich darauf folgenden Zeichen bereitet man sich zur nächtlichen Ruhe. Ein Viertel nach 8 Uhr sollen alle in der Ruhe sein. Von dieser Zeit an ist keinem erlaubt, in seiner Zelle ein Licht zu haben.

18. Ein jeder soll mit einem Skapulier angetan schlafen. Weil das Stillschweigen nicht nur durch das Reden, sondern auch jedes andere ungestüme Getümmel gebrochen wird, muß man sich sonders bei Nacht, da man über das Dormitorium zu gehen hat, vor hartem Auftritt und anderem Geräusch enthalten.

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Tugenden.

### I. Von der brüderlichen Liebe.

19. Die brüderliche Liebe ist die Zierde des heiligen Ordensstandes; sie ist die Feste und der Grund der klösterlichen Zucht, die Ehre der Gotteshäuser, das Land der Vollkommenheit, die Ernährerin guter Werke und die Verbindung der Tugenden, ohne welche die Beobachtung klösterlicher Zucht ebensowenig, als ein Haus, wenn dessen Zusammenfügung von Kalk und Steinen aufgelöst wird.

20. Die Untergebenen sollen untereinander sich alle Liebeswerke bezeigen. Keiner soll dem andern eine Beleidigung zufügen. Einer soll des andern Fehler und Schwachheiten mit Gelassenheit ertragen. Man soll seinen Mitbruder keineswegs freventlich beurteilen; vielmehr soll einer des anderen Worte und Werke zum besten auslegen. Weil die brüderliche Liebe erfordert, daß man sich über des Nächsten sowohl als über sein eigenes Wohlergehen erfreue, muß keineswegs im Übel ausgedeutet, gemurrt, oder auch mit bitterer Eifersucht begehrt werden, da einem oder dem anderen wegen seiner Gesundheit, oder einer anderen billigen Ursache von dem Obern diese oder jene Gnade gestattet wird. Vielmehr muß man Gott den Herrn loben und ihm danken, daß man bei gutem Wohlstande dergleichen nicht bedürfe.

21. Auf gleiche Weise soll einer dem andern alle gebührende Ehre bezeigen, z. B. einer soll dem anderen zu Ehren aufstehen, seinen Ort einräumen, das Haupt entblößen usw. Bei dies allem aber soll Heuchelei, verschmitztes Wesen und Leichtsinnigkeit weit

entfernt sein; nur klösterliche Eingezogenheit und Demut sollen hervorleuchten und zum Zweck gehalten werden. Keiner soll den andern mit seinem bloßen Namen oder mit Du anreden.

22. Unter den Brüdern soll einer dem andern gehorsam sein. Die Jüngeren sollen den Älteren den Vorzug lassen, auch ihnen in billigen Sachen den gebührenden Gehorsam erzeigen, wenn es nicht wider die heilige Regel oder den Befehl der Vorgesetzten lauft. Die Älteren haben aber zu merken, daß sie keine Gewalt über die Jüngeren haben. Wenn dieselben in Abwesenheit der Obern etwas anzuschaffen für notwendig finden, sollen sie sich keiner rauhen und gebieterischen sondern nur gelinder und sanfter Worte bedienen. So werden sie die Liebe erhalten und sich selbst eine größere Liebe und Gewogenheit zuziehen.

23. Sollte es geschehen, daß jemand an seinem Mitbruder etwas wahrnehme, welches solle verbessert werden, so ermahne er ihn brüderlich und liebreich mit gelassenen und sanften Worten. Das Gesetz der brüderlichen Ermahnung soll da in allweg beobachtet werden. Ist aber das Vergehen des Mitbruders so beschaffen, daß das allgemeine Beste und der gute Leumund des Gotteshauses, oder auch eines andern in Gefahr geht, ist jeder im Gewissen verbunden, solches alsbald mit Demut dem Obern anzuzeigen. Würde auch ein Untergebener von dem Obern wegen eines anderen Verbrechens befragt, soll er von diesem so viel ihm bewußt ist, die Wahrheit bekennen, ohne etwas davon oder dazu zu tun. Nichts soll bemäntelt, nichts verschwiegen werden.

In dergleichen Fällen hat man mehr auf das allgemeine Beste als auf jenes eines Privatmenschen, mehr auf die Verbesserung als auf die Bestrafung des Übels zu sehen.

24. Bei Zusammenkünften und mündlichen Unterredungen sollen sich die Brüder hüten vor zänkischen, schmähischen, bissigen, bitteren, stechenden, ehrenrührischen, wie auch den Frieden und die Liebe störenden Worten. Welche dagegen handeln, haben sich harter Strafe zu fürchten. Ein Gleiches steht denjenigen bevor, welche durch Ohrenblasen, durch Schwätzereien, durch Verstiftungen sich boshafterweise unterwinden, den gemeinen Frieden des Klosters zu stören, welche gleichsam eine der Liebe höchst verderbliche Pest zum Beispiele und Schrecken der übrigen auf das schärfste zu züchtigen sind.

25. Mit ganz besonderer Sorge muß man sich auch vor dem Laster des Murmelns hüten. Dieses hat der heilige Vater Benediktus in seiner Regel öfters als ein der klösterlichen Zucht und brüderlichen Liebe sehr verderbliches Gift aus seines Ordens Klöstern gänzlich wollen vertilgt wissen.

Sollte nichtsdestoweniger jemand vermeinen, billige Ursache zu haben, sich gegen einen andern zu beschweren, soll er sein Klagen nicht bei andern, die in der Sache nicht helfen können, sondern bei den Obern gelegenheitlich anbringen, auf daß sie gedeihliche Mittel vorkehren und den allgemeinen Frieden unterstützen können.

26. Niemand soll sich unterstehen, die Schwachheiten und Fehler seines Mitbruders den Auswärtigen und denen, welche selbe nicht angehen, zu entdecken und auszubreiten.

27. Hingegen soll sich auch niemand erfrechen unter dem scheinbaren Vorwande der Liebe oder des brüderlichen Mitleides, einen Mitbruder gegen die Anordnungen der Obern und derselben Verfügungen zu verteidigen; als da geschieht, wenn man derselben Sache sich annehmen, die Fehler entschuldigen, die Klagen gutheißen, oder auf was immer für eine Art sich ins Mittel legen sollte. Dieses hieß mehr die Hartnäckigkeit ernähren und bestätigen, als die brüderliche Liebe aufrecht erhalten. Vielmehr, da man bemerkt, daß eines Mitbruders Gemüt mit Widerwillen erfüllt und gegen den Obern oder einen andern aufgebracht ist, soll man mit aller Sorge und allem Fleiß bedacht sein, ihn auf bessere Gedanken zu bringen.

28. Wenn den Klostergeistlichen die gegenseitige und brüderliche Liebe eingeschärft wird, soll fern von ihnen sein, daß sie selbe in eine sonderheitliche Freundschaft ausarte. Wie der hl. Chrysostomus bemerkt hat, sind solche Privatfreundschaften keine Labsale der Liebe, sondern eine Triebfeder zu Uneinigkeiten und Spaltungen. Die heimlichen Zusammenkünfte und Schwätzereien sollen daher in den Klöstern keineswegs gestattet werden.

### II. Von der Demut.

29. Unser heiliger Vater Benedikt, damit er uns aufs nachdrücklichste zur emsigen Ausübung klösterlicher Erniedrigung bewege, hat die Demut einer Himmelsleiter verglichen, welche

gleichsam durch so viele Sprossen als Tugenden zum Gipfel der Vollkommenheit ganz sicher führt; da andere, im Gegenteil, welche von dem Laster der Hoffart aufgeblasen sind, in augenscheinlicher Gefahr ihres Heiles schweben und gar geschwind in die Hölle hinabsteigen. Dies hat der große Patriarch Jakob mit Augen, der hl. Benedikt aber im Geiste gesehen, denn es sind nicht wenige, die mit Riesenschritten zum Himmel zu eilen scheinen, sie sind eifrig, sie sind fromm, sie sind Beobachter der heiligen Gesetze, was aber das armseligste ist, sind dergleichen Geistliche oft von Hochmut, von Hoffart, von Ehrgeiz, von eitlem Ruhme aufgeblasen, wodurch sie von hoher Staffel bis zu unterst gestürzt und dabei allen gesammelten Verdienstes und Lohnes beraubt werden.

30. Da aber die Himmelsleiter aus den Staffeln der Demut besteht, ist dies der Unterschied zwischen andern und dieser Leiter: andere werden erstiegen, wenn man sich von Sprosse zu Sprosse erhebt; der Gipfel aber dieser wird nur durch Verdemütigung und Erniedrigung seiner selbst erreicht. Es ist eine sichere Wahrheit, daß kein Werk, so gut es scheint, wenn es nicht mit der Demut begleitet ist, Gott gefällig und verdienstlich sein kann. Selbst die Jungfrauschaft Maria, wie Bernard schreibt, würde ohne die Demut Gott nicht gefallen haben.

31. Wenn also die Demut eine Himmelsleiter, eine Ernährerin der Verdienste und eine Mutter der Belohnungen ist, muß man sich mit allem Ernste bestreben, auf daß wir diese Leiter durch jene Staffeln übersteigen, die der heilige Vater an oben gedachtem Orte uns angeraten hat, nämlich durch die Übungen der Furcht und Gegenwart Gottes, durch Verleugnung des eigenen Willens, Unterwerfung in den Willen der Obern, durch die Zufriedenheit mit dem Geringsten und Schlechtesten, durch Anzeigung einer wahren innerlichen Demut, in allem Tun und Lassen; und wenn wir endlich nach dem Rate Christi, da wir auch alles wohl verrichtet haben, dennoch allzeit bekennen, daß wir unnütze Diener sind.

32. Ein jeder muß mit seinem Stande und Amte, das ihm von den Obern auferlegt ist, zufrieden sein.

Er muß gedenken, daß dies sein einziges Geschäft ist, wie der heilige Vater befiehlt: Gott dienen und den Obern gehorsamen. Sollte einer sich wegen seiner Arbeit über andere er-

heben, selbe verachten und die Befehle der Obern außer acht lassen, sich aber nach geschehener Ermahnung nicht bessern, soll er von seinem Amte verstoßen, und der Gelegenheit, die ihm zum Zunder der Hoffart war, entzogen werden.

### III. Von dem Stillschweigen.

33. Das Stillschweigen ist eine Hirtin der klösterlichen Zucht; eine Mutter der Tugenden, eine Ausreuterin und Verweiserin der Laster. Der hl. Benedikt hat also gar recht sehr selten zu reden erlaubt. Er wußte, was Gutes das Stillschweigen nach sich ziehe, und was Schlimmes auf die Geschwätzigkeit folge. Der heilige Apostel Jakob hat dieses mit wenig Worten ausgedrückt: „Die Zunge", sagt er, „ist ein unruhiges Übel, sie ist voll des tötlichen Giftes, sie ist ein umfressendes Feuer, eine Schwindgrube aller Bosheit."

34. Nach der Warnung und dem Befehle unseres heiligen Vaters sollen wir mit dem königlichen Psalmisten oft sagen: „Ich will meinem Munde eine Wache setzen und meinen Lippen eine Türe."

Wer glaubt, daß ihm zu reden erlaubt sei, und daß sich solches gezieme, soll nur Weniges, nur Nützliches und Anständiges reden. Er muß sich von allen Worten enthalten, die sein Gewissen verletzen, den gegenseitigen Frieden stören, und dem Nächsten zur Ärgernis dienen möchten. Also wird unser Feind nichts finden, von uns Böses zu argwohnen oder zu sagen.

35. Zur Zeit aber, in der man nach unseren Satzungen dem geistlichen Lesen oder der Arbeit obliegen soll, ist niemanden zu reden erlaubt, wo und wann es immer ist. Nur eine billige Ursache oder die Notwendigkeit mag zur Entschuldigung dienen. Nach der sehr alten und löblichen Gewohnheit unserer Versammlung ist es niemals erlaubt zu reden in der Kirche, in dem Bethause, in der Sakristei oder Küsterei, in dem Kreuzgange, in dem Kapitelhause, in dem Refektorium, auch an dem Nachtische, auf dem Dormitorium und in den Zellen. Noch genauer aber soll das Stillschweigen beobachtet werden von der Komplet an bis nach dem Kapitel. Sollte es nichtsdestoweniger die Not fordern, daß man an den angezeigten Orten oder Zeiten reden müßte, so soll es kurz und in der Stille geschehen.

In unserm Kloster ist nach altem Herkommen erlaubt, bei dem Nachtische zu reden. Dennoch haben die Oberen allzeit darauf gedrungen, daß es nicht gar zu laut geschehe.

### IV. Von der Erquickung der Brüder durch Speise und Trank.

36. Der heilige Vater ist in Bestimmung der Nahrung sehr sparsam gewesen. Fleisch zu speisen hat er nur den Kranken gestattet. Weil er aber dem Abte erlaubt hat, beim Anwachsen der Arbeiten auch mehreres zu reichen und in Erachtung vieler Schwachheiten wird jetzt mehr gestattet. Es ist erlaubt, an den Sonntagen, Dienstagen und Donnerstagen Fleisch zu essen. An dem Montage und der Mittwoche ist es den Kranken oder denen, welche noch nicht vollkommen genesen, und in den Klöstern, in denen die Fische nur sehr schwer zu haben sind, auch erlaubt.

37. Bei dem Mittagsmahle sollen gemeiniglich nicht mehr als drei oder vier Speisen aufgetragen werden; bei dem Nachtessen nicht mehr als drei. An höheren Festtagen, wie auch durch die vierzigtägige Fasten und in dem Advent, in denen durch die ganze Woche Fastenspeisen gereicht werden, kann eine Speise mehr aufgetragen werden.

Weil wir in dem Advent mittags Fleisch essen, wird solches hier nicht beobachtet.

38. Den Brüdern, nachdem sie die heilige Profession abgelegt haben, wird sowohl über das Mittag- und Nachtessen als bei der Kollation eine halbe Maß Wein, wie denen, welche die größere Weihung erhalten haben, vorgestellt.

39. Wenn das Zeichen zu dem Essen ist gegeben worden, gehen sie vor andern mit Zucht und klösterlicher Eingezogenheit von dem Orte, wo das Examen ist gemacht worden, in das Speisezimmer hinein. Sie machen eine tiefe Beugung des Leibes gegen das Kruzifixbildnis, so tief, daß sie mit der hohlen Hand die Kniescheibe erreichen können. Sie stehen an den Ort, der ihnen ist angewiesen worden, gegen den gegenseitigen Tisch hinüber. Auf das von dem Obern gegebene Zeichen beten sie das Tischgebet. Wenn der Obere niedergesessen, sitzen auch sie zu Tische. Bis andere anfangen die Serviette aufzulegen, halten sie beide Hände unter dem Skapuliere. Unter dem Essen beobachten sie alle klösterliche Eingezogenheit: sie halten das Stillschweigen, sie unterschlagen die Augen, ohne das Haupt gar zu sehr zu biegen, Hände und Ellenbogen werden nicht auf den Tisch gelegt, das Essen aber selbst soll noch zu geschwind noch zu langsam geschehen.

40. Wer zum Tische zu spät und erst nach dem Gebete kommt, unter welchem nicht erlaubt ist in das Refektorium hineinzugehen, kniet in der Mitte desselben nieder und erwartet das Zeichen des Obern zum Aufstehen. Er verrichtet sein Gebet und sitzt an seinem Orte nieder.

41. Wenn einem aus Erlaubnis des Obern eine besondere Speise gereicht wird, ist genug, daß er sich sitzend wegen der ihm erzeigten Liebe tief beuge und also Dank sage. Die Speise aber, welche jemand nicht genossen hat, sollen keinem andern gegeben werden; viel weniger sollen selbe für sich oder für andere aufbehalten werden. Eben dieses ist auch von dem Weine zu verstehen.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn an den höheren Festtagen eine Ehrenspeise oder ein vermehrter Trunk gereicht wird.

42. Nach vollendetem Essen und nach dem vom Obern zum Aufstehen gegebenen Zeichen sammelt der Tischdiener das Brot, so übergeblieben ist. Bei dem Obern wird der Anfang gemacht. Nach diesem stellt sich der Tischdiener in die Mitte des Speisezimmers, beugt sich mittelmäßig erstlich gegen den Obern-Tisch, hernach gegen den Tisch, an dem die Priester sitzen, und endlich gegen die Gegenseite.

43. Unser Gesetzgeber, der hl. Benedikt, schärft einem jeden sehr nachdrücklich ein, daß sie beim Essen und Trinken der Mäßigkeit befließen seien, und in allwege hüten, daß die Regeln derselben nicht überschritten werden.

Niemand soll sich also erfrechen, daß er außer der ordentlichen Zeit, was und wie viel es immer sei, Speise und Trank zu sich nehme. Hat man wegen Schwachheit des Leibes oder der Sommerhitze etwas von Speise oder Trank vonnöten, mag die Erlaubnis zu solchem von dem Obern ausgebeten und alsdann an dem gehörigen Orte mit Stillschweigen und schuldiger Danksagung genommen werden, was und wie viel ihm ist erlaubt worden.

### V. Von der Beicht und Kommunion.

44. Alle acht Tage sollen die Brüder nach vorhergegangener Beicht mit schuldigster Andacht und brennendem Eifer das allerheiligste Sakrament des Altars empfangen; es wäre denn Sache, daß solche Kommunion wegen eines vor oder nach einfallenden

Festtages muß um etwelche Tage früher oder später vorgenommen werden.

45. Es ist keinem erlaubt, das heilige Sakrament der Buße über die bestimmte Zeit hinauszuziehen. Keiner soll auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Obern einem andern beichten als dem, der von dem Abte besonders dazu bestimmt ist, wegen der ungültigen Lossprechung. Die Erlaubnis aber, einem auswärtigen Priester, sei er ein Welt- oder Ordensgeistlicher, zu beichten, soll nicht leicht gegeben werden, damit die Gelegenheit abgeschnitten werde, ein böses Urteil von uns zu hegen.

Im Jahre 1751, da das allgemeine Jubeljahr gehalten wurde, wie auch im Jahre 1776, und nach der Wahl Klemens XIII. und XIV. ist jedesmal ein Franziskaner auf einige Tage berufen worden. In dergleichen Gnadenzeiten ist auch erlaubt gewesen, wenigstens einem jeden Priester unseres Gotteshauses, wenn er nur sonst die Gewalt hatte, Beicht zu hören, seine Beichte abzulegen.

46. Weil auch der heilige Vater Benedikt von uns fordert, daß wir zur heiligen Fastenzeit ganz besonders der Tugend und der Frömmigkeit ergeben sein sollen, soll ein jeder gleich anfangs der Fasten eines jeden Jahres dem Herrn Prälaten oder, wenn es ihm so gefällt, seinem geistlichen Vater einen Zettel einhändigen, auf welchem jene außerordentlichen guten Werke verzeichnet sind, die er dieselbe Zeit hindurch mit göttlicher Gnade zu verrichten sich vorgenommen hat.

### VI. Von dem Gebete, welches die Laienbrüder zu verrichten haben.

47. Damit die Brüder gegen die milden Stifter ihre Schuldigkeit bezeugen, wie auch zur Dankbarkeit ihres Berufes zum geistlichen Stande, und um sich der Früchte des täglichen Chorgebetes teilhaftig zu machen, sollen sie alle Tage anstatt der geistlichen Tagzeiten etwas Gewisses beten.

48. Und zwar anstatt der Metten 33 Vaterunser und Ave Maria, für die Vesper 12, wegen jeder andern Tagzeit, nämlich der Prim, Terz, Sechst, Non und der Komplet 7 Vaterunser und so viel Gegrüßet seist du 2c. Dies macht in allem zusammengerechnet 80 Vaterunser und Ave Maria, zu denen sie aber vor der Profession nicht verbunden sind.

Ich weiß, daß die alten Brüder nebst diesem Gebete noch täglich die großen Tagzeiten von der allerseligsten Jungfrau gebetet haben,

welches ohnehin kraft der Freiheitsbriefe, welche die Päpste den Brüdern des heiligen Skapuliers gegeben haben, notwendigst, wenn sie an der Gnade, um an dem ersten Samstag nach dem Absterben aus dem Fegfeuer erlöst zu werden, teilnehmen wollen.

49. Wenn jemand aus unserm Gotteshause stirbt, der die heilige Profession abgelegt hat, muß ein Bruder an dem Tage der Begräbnis, an dem siebenten, an dem dreißigsten und an dem Jahrestage jedesmal 50 Vaterunser und so viel Ave Maria beten. Über das soll er auch für eine solche abgeleibte Seele in Zeit von einem Jahre neunmal 50 Vaterunser und Ave beten, wohingegen die Priester soviel heilige Messen zu lesen, die Fratern aber soviele Tagzeiten für die Verstorbenen zu beten haben.

Die Brüder würden ihrer Pflichten auch genug tun, wenn sie statt fünfzig Vaterunser und Ave Maria die deutschen Tagzeiten jedesmal für den Verstorbenen beten sollten.

50. Da ein Pater, Frater oder Bruder eines Gotteshauses unserer Kongregation mit Tod abgeht und solches uns durch ein Schreiben zu wissen gemacht wird, hat ein Bruder für solchen einen Marianischen Psalter oder drei Rosenkränze zu beten.

51. Bei eingehendem neuen Jahre werden über dem Tische zwei Verzeichnisse derjenigen abgelesen, welche aus den Benediktiner-Kongregationen in der Schweiz und in Nieder-Schwaben durch das verflossene Jahr hindurch verstorben sind. Für jedes solcher Verzeichnisse wird ein Marianischer Psalter gebetet.

Die erste hat den Namen von der Unbefleckten Empfängnis, die zweite von dem Heiligen Geiste.

52. Sie sollen auch einen Marianischen Psalter beten an den zwölf Jahrzeiten, die für unsere Stifter, für Guttäter, für Äbte und Mitbrüder das Jahr hindurch gehalten werden.

53. Ferners hat hiesiges Gotteshaus in Rücksicht der Verstorbenen noch besondere Bündnisse mit auswärtigen Stiftern und Klöstern. Es sind folgende:

1. Mit dem fürstlichen Stift Murbach.
2. Mit dem löblichen Kollegiat-Stift Waldkirch.
3. Mit dem Kollegium der regulierten Chorherren zu Sankt Märgen.
4. Mit dem adeligen Frauenstift Günterstal.
5. Mit dem Frauenkloster Friedenweiler.

6. Mit dem jetzt fürstlichen Gotteshause St. Blasien.

Wenn jemand aus den fünf ersten Stiften oder Klöstern stirbt, beten die Brüder einen Psalter, wie für einen Verstorbenen unserer Versammlung.

Stirbt aber jemand aus der St. Blasianischen Kongregation, steht es einem jeden frei, was er für dessen abgeleibte Seele verrichten will.

## Dritter Abschnitt.

## Von den Gelübden.

### I. Von dem Gehorsame.

54. Der Gehorsam, den wir in der heiligen Profession dem Obern nach der Regel des heiligen Vaters Benedikt versprechen, und die Beständigkeit, an einem Orte zu verbleiben, sind das Wesentliche, was wir ausdrücklich in der Profession geloben.

55. Der Gehorsam aber, den unser heiliger Vater fordert, muß vollkommen und nicht langsam, nicht furchtsam, nicht kaltsinnig, nicht mürrisch sein, nicht obenhin geschehen, sondern er muß hurtig, munter, beharrlich, blind und einfältig erfüllt werden. Man muß nicht nur das anbefohlene Werk vollstrecken, sondern man muß auch sein Urteil dem Urteil und Willen des Obern unterwerfen. Man muß nichts wollen, was er nicht will, hingegen alles wollen, was er will. Diese Gleichförmigkeit von uns zu erhalten, müssen wir unsere Obern nicht als Menschen, die mit Fehlern und Schwachheiten umgeben sind, sondern als Statthalter Gottes ansehen. Der heilige Vater war bei sich überzeugt, daß niemand sein werde, welcher, da er bei sich überlegt hat, daß es Gott sei, der seine Befehle uns durch die Obern erteilt, und der alles nach dem Maße seiner uns zwar unbekannten Vorsicht weislich anordnet, nicht gerne und ungesäumt gehorsamt. Lese man das 5. Kapitel der heiligen Regel.

56. Wo der Gehorsam nicht stattfindet, dort geht notwendig die klösterliche Zucht zugrunde und in Verwirrung. Die Obern werden demnach auf guter Hut stehen, daß der Gehorsam in seiner Gewalt und Macht verbleibe. Niemals soll ein Ungehorsam ungestraft bleiben. Die Halsstarrigen und Widerspenstigen sollen mit aller Strenge in den Schranken gehalten werden. Keine Entschuldigung, die von Schwachheiten und Unvermögenheit hergeleitet

wird, soll noch Statt noch Platz finden. Diese Sachen sind nur ein schädlicher Zunder des eigenen Willens: sie entkräften die Gewalt der Obern, sie verursachen, daß endlich niemand gehorche, als da Anständiges und dem Untergebenen Gefälliges anbefohlen wird.

Dies aber heißt nicht Gott, sondern sich selbst suchen: es heißt, nicht dem Willen des Obern sich unterwerfen, sondern den Obern nach seinem Willen beugen. Wer immer, spricht der hl. Bernhard, öffentlich oder heimlich sich verwendet, daß nur jenes, was er will, ihm befohlen werde, der betrügt sich selbst, wenn er sich schmeichlen wollte wegen seines Gehorsams. Denn solcher Gestalt folgt nicht er dem Vorsteher, sondern der Vorsteher ihm.

57. Weil die Obern immer bedacht sein sollen, daß was sie anordnen, mit Bescheidenheit, mit Klugheit und Vorsicht geschehe, soll keiner sich in den Kopf setzen, als wäre ihm mehr aufgebürdet worden, als seine Kräfte ertragen können. Sollte dennoch dies jemanden wahrscheinlich vorkommen, muß er sich dem Befehle nicht widerspenstig entgegensetzen oder halsstärrig von sich ablehnen, sondern, wie uns die heilige Regel befiehlt, mit Demut und Sittsamkeit dem Abte seine Schwach- und Unvermögenheit eröffnen. Würde der Obere auf seiner Meinung beharren, soll der Untergebene die Sache Gott dem Herrn überlassen, und mit Starkmut dem Geschäfte sich unterziehen mit bestem Vertrauen, Gott werde in Ansehung seines Gehorsams das durch seine Gnade ersetzen, was ihm an Kräften gebricht.

### II. Von der Keuschheit.

58. Die Keuschheit, zu welcher wir kraft des feierlichen Gelübdes verbunden sind, zu erhalten und wider alle Anfälle zu beschützen, hat unser heiliger Vater uns gar fürtreffliche Hilfsmittel in die Hand gegeben.

Das erste ist, daß wir den bösen Geist, wenn er uns versucht, samt der Versuchung von unsern Herzen ausschließen und zernichten, und unsere Gedanken an den Felsen, welcher Christus ist, anheften sollen.

Zweitens, daß wir immer der Gegenwart Gottes sollen eingedenk sein. Dies rät er uns in der heiligen Regel. Ein

Mensch, sagt er, soll dafür halten, daß er von Gott allzeit gesehen werde, und daß sein Tun und Lassen an allen Orten dem göttlichen Auge ausgesetzt sein und von den Engeln Gott stündlich dargebracht werden.

Drittens sollen wir allzeit in der Furcht Gottes sein, weil er ein strenger Richter und Bestrafer des Bösen ist. Daher ermahnt er uns mit diesen Worten: Er soll immer eingedenk sein alles dessen, was Gott befohlen hat, und wie diejenigen, welche ihn verachten, wegen ihrer Sünden in die Hölle fallen.

Er soll bei sich selbst erwägen, daß denen, welche Gott fürchten, das ewige Leben vorbereitet ist. Er soll auch auf guter Hut sein, um sich zu bewahren vor Sünden und Laster, wie immer in den Gedanken, mit der Zunge, mit den Augen, mit den Händen und Füßen und durch den eigenen Willen: Ja er soll auch die Begierlichkeiten des Fleisches abzuschneiden ungesäumt sein; denn der Tod ist nicht weit entfernt, auch bei dem Anfange der Versuchung.

Das vierte Hilfsmittel ist, daß der Müßiggang geflohen werde; deswegen wollte unser heiliger Gesetzgeber, daß alle Zeit, die uns vom göttlichen Dienste übrig ist, teils zur Handarbeit, teils zur Lesung geistlicher Bücher und anderen uns obliegenden Geschäften verwendet werden solle.

Die Trägheit, sagt er, ist ein Feind der Seele.

Das fünfte ist eine mäßige und bescheidene Züchtigung des Leibes und Abtötung der Sinne, die Ergötzlichkeiten fliehen, das Fasten lieben.

Dies hat der heilige Vater auch durch sein Beispiel uns gelehrt, da er sich, um die geile Hitze zu ersticken, seinen Leib solang in den Dörnern herumgewälzt hat, bis selbst die unverschämte Venus, durch das Blut des Benedikt beschämt, ihm den Siegespalm überließ.

59. Weil wir also, spricht der hl. Hieronymus, von großen Heeren der Feinde in diesem Leben umgeben werden, um diejenigen, die nach den ägyptischen Fleischhäfen lüstern, als eine ihnen erwünschte Speise zu verschlingen. Und weil der Teufel nicht jene, die außer der Kirche sind, sondern die Christo zugehören, aufsucht zu verzehren: Der endlich nach aufgeriebenem Judas auch die übrigen Apostel durchs Sieb zu reitern sucht.

Damit wir ohne Anstoß so vielen und großen Gefahren sicher entgehen, müssen wir täglich durch sehr eifriges Gebet um den Beistand der göttlichen Gnade anflehen, und auf das fleißigste alles das beobachten, was der heilige Vater als so viele Hilfsmittel angeraten hat, denn wenn wir dieser uns gebrauchen, dürfen wir sicher hoffen, daß wir die feurigen Pfeile, von denen wir von Tag zu Tag belästigt werden, glücklich auslöschen, und den Schatz der Keuschheit, welche wir Gott gelobt haben, erhalten werden.

60. Damit aber, soviel es möglich ist, alle Gelegenheit, nicht nur zu fallen, sondern auch einen bösen Argwohn von uns zu schöpfen, abgeschnitten werde, ist unter schwerer Strafe allen und jeden geboten, sich vor aller Gemeinschaft und unnötigem Gespräche mit Weibsbildern zu hüten. Ebenso ist auch verboten unnötiger Briefwechsel mit denselben, das Geben und Annehmen der Schenkungen und was immer zu einem widrigen Argwohn Ursache sein könnte.

Wer gegen dieses handeln sollte, hat sicher zu gewärtigen, auf das schärfste abgestraft zu werden. Die Obern sollen dieserwegen alle Sorge tragen auf daß, was immer in diesem Stücke gefährlich ist, allem weislich vorgebeugt und jedes behutsam abgeschnitten werde.

61. Sollte dennoch die Gastfreiheit oder eine andere billige Ursache es fordern, daß man mit Weibsbildern rede, muß solches nur sehr kurz mit aller Eingezogenheit und Ehrbarkeit und nur an öffentlichen Orten, in Gegenwart anderer geschehen.

### III. Von der Armut.

62. Unser heiliger Vater wollte eine so genaue und fleißige Beobachtung der klösterlichen Armut gehalten wissen, daß er in seiner Regel, um das Laster des Eigentums aus seines Ordens Klöstern gänzlich zu verbannen und von der Wurzel aus abzuschneiden, den Obern anbefohlen, alle ihre Sorge dahin zu verwenden, weil solches Laster einer ganzen Gemeinde großen Schaden verursachen kann, hingegen ist die freiwillige Armut eine Pflanzschule der Tugend und bringt den Klöstern vielen Nutzen. Niemand soll also sein, der nicht mit allem Ernste sich bestrebe, die Satzung und Vorschrift der heiligen Regel in diesem Stücke zu halten.

63. Niemand soll sich unterfangen, etwas als ein Eigentum zu besitzen, oder mit einer Sache als seiner eigenen umzugehen, selbe zu gebrauchen, anzunehmen oder zu verbergen; denn, wie der hl. Augustin sagt: Ist nicht nur jener, der etwas ohne Vorwissen des Obern empfängt, ein Übertreter der Armut, sondern auch jener, der eine Sache, die er empfangen hat, verhehlt und verbergt. Ja, damit die Reinigkeit der Armut noch besser beobachtet werde, sollen alle und jede dahin bedacht sein, auch die innerliche Armut des Geistes an uns zu bringen, so daß wir uns aller Neigung zu vergänglichen Dingen von uns legen und nichts anderes verlangen, als was Notwendigkeit fordert; und also nach dem Rate des Apostels sollen wir anders nichts haben als die Nahrung und Kleidung und sollen damit zufrieden sein.

64. Über das soll sich keiner unterfangen, einem andern etwas zu geben, oder von andern etwas zu empfangen, zu verwechseln, oder auf irgendwelche Weise und Vorwande es geschehen mag, zu verschleißen, er habe dann zuvor ausdrückliche Erlaubnis und Einwilligung des Obern erhalten. Alle sollen eingedenk sein, daß, nachdem sie durch das Gelübde der Armut sich allen Eigentums der Sachen entschlagen haben, von der Zeit an keine Macht mehr haben, etwas in einer Sache ohne den Willen und die Erlaubnis der Obern anzuordnen oder damit zu schalten. Würde einem etwas anderswoher zugeschickt und angetragen, soll es dem Obern mit vollkommener Ergebung und Lossagung angezeigt und überbracht werden. Sollte der Obere, wie es gemeiniglich geschehen soll, solche Sachen zum gemeinen Gebrauche anderer Mitbrüder austeilen oder aus billiger Ursache nicht gestatten, soll er sich deswegen nicht verwirren noch betrüben; er muß vielmehr gedenken, daß es aus Liebe Gottes und seiner Seele Heil weit kostbarere Dinge als dergleichen Kleinigkeiten sind, nämlich sich selbst und seinen eigenen Willen verlassen.

65. Da der heilige Vater befiehlt, daß man alle Geschirre des Klosters so, als wären sie Gott geheiliget und gewidmet, halten und damit umgehen soll, müssen sich alle und jede befleißen, daß sie die Sachen, deren Gebrauch ihnen gestattet wird, soviel als möglich, rein und ganz erhalten, weil sie selbe nur zum Gebrauche und gleichsam entlehnterweise haben. Sollte aber jemand die Sachen des Gotteshauses, welche ihm zum Unter-

halt, zur Kleidung oder zu anderem Gebrauche zugelassen sind, nachlässig, wüst und schluderisch halten und übel mit einer Sache umgehen, selbe nicht nach Schuldigkeit brauchen oder vielmehr mißbrauchen, unnütz und überflüssig aufwenden, zerbrechen, verderben, verlieren, soll er nach der Vorschrift der heiligen Regel deswegen mit Worten bestraft, so aber keine Besserung erfolgt, der klösterlichen Zucht unterworfen werden.

66. Gleichwie jedoch die Sauberkeit von jedermann soll beobachtet werden, also ist auch aller unanständiger und der Vollkommenheit der klösterlichen Armut zuwiderlaufender Schimmer und Glanz untersagt und aufgehoben. Es kann also keineswegs gestattet werden, etwas, das von Gold, von Silber glänzt, in dem Brevier oder Betbuche, an dem Rosenkranze oder den Zeichen zu haben, oder weiche, niedliche und gar zu köstliche Sachen, es mag in der Kost oder Kleidung sein, zu begehren oder zu gebrauchen. Dies alles geht weit von der Vorschrift der Regel ab, in der uns der heilige Vater ermahnt, daß seine Ordensgenossen mit allem Schlechten und Verächtlichsten zufrieden seien.

67. Der Überfluß soll übrigens von allen gemieden werden. Sie müssen begnügt sein mit dem, was ihnen von der Gemeinde zum notwendigen und anständigen Gebrauche mit Hintansetzung des Überflüssigen gereicht wird. Sonst würde man unter die Zahlen derer kommen, welche vor Zeiten der hl. Bernhard subtil durchgezogen hat, da er spricht: „Sie wollen arm sein, wenn ihnen nur nichts abgeht." Daher sollen wir uns hüten, daß wir mit nichten unter einer eingebildeten Schwachheit oder unter einem Vorwande einer Krankheit etwas besonderes in der Kleidung oder Kost verlangen, noch mit immer dauernden, doch keineswegs notwendigen Gebrauch der Medizinen große und unmäßige Kosten verursachen. Wie können wir arm sein und genannt werden, wenn wir die Wirkung der Armut nicht im Werke selbst durch einiger Sachen Abgang und Mangel erfahren?

68. Wenn einer von den Laienbrüdern etwas zu besorgen hat, gleichwie er mehr Gelegenheit hat, das Gelübde der Armut zu verletzen, solle er umsomehr bedacht sein, daß durch seine Saumseligkeit oder Freigebigkeit dem Kloster kein Schaden zugehe. Vielmehr soll er sich befleißen, alles nach den Regeln der Klugheit und der Liebe auszuteilen.

### IV. Von dem Gelübde, kraft dessen man verbunden ist, beständig in einem Kloster zu verbleiben.

69. Wir Benediktiner verbinden uns in der heiligen Profession von den ältesten Zeiten her mit ausdrücklichen Worten zu diesem, daß wir beständig an dem Ort, in dem wir die Profession ablegen, verbleiben wollen. Daß dies der hl. Benedikt von seinen Kindern fordert, erhellt aus dem ersten Kapitel seiner heiligen Regel, in dem er andere Gattung zu leben verwirft und das gemeinschaftliche oder klösterliche Leben vorzieht und verordnet, daß einem jeden Kloster ein Abt vorstehe, unter dessen Gehorsam die, welche in solchem Profession gemacht haben, bis zum Ende des Lebens beständig sein und Gott dienen wollen.

70. Kraft dieses Gelübdes ist ein jeder Profeß für die ganze Lebenszeit an sein Kloster angebunden, so, daß er nicht nur in einem andern Kloster nicht kann auf beständig angenommen werden, sondern auch nicht einmal dahin wandeln, ohne daß er zuvor die Erlaubnis von seinem Prälaten erhalten habe. Diese Erlaubnis aber soll, damit alle Gelegenheit herumzuvagieren abgeschnitten und die Untergebenen besser in den Schranken gehalten, nur wegen erheblichen Ursachen gegeben werden.

## Vierter Abschnitt.

## Von den Ämtern der Laienbrüder.

### I. Von dem Pfortner.

71. Welcher die Klosterpforte zu besorgen hat, soll allezeit in dem Konvent wohnen und ohne Erlaubnis des Obern nicht davon abwesend sein.

72. Auf daß er sein Amt recht erfülle, muß er jedermann, der an die Pforte kommt, freundlich und leutselig begegnen, alle lieblich und holdselig anreden, gutwillig anhören und jederzeit die klösterliche Eingezogenheit in Wort und Sitten an sich verspüren, damit der gute Geruch der Klosterzucht gleich bei dem Eingang mit Auferbauung von den Auswärtigen bemerkt werde.

73. Seine Zelle soll nicht weit von der Pforte sein, in der er seiner Handarbeit obliege, und bei jedem Glockenzeichen alsbald zugegen sein, damit denen, welche geläutet haben, durch langes Warten keine Ursache zur Ungeduld gegeben werde. Wenn es geschehen sollte, daß er aus billiger Ursache abwesend ist,

muß er Sorge haben, daß ein anderer indessen seine Stelle vertrete.

74. Die Pforte soll immer geschlossen bleiben. Den Schlüssel soll er bei sich tragen. Er soll die Pforte, da jemand sich meldet, nicht gleich aufschließen, sondern zuvor durch eine kleine Öffnung, die in der Türe ist, ausforschen, wer geläutet habe und was man verlangt, welches aber in der Stille und ohne Geschrei geschehen soll.

75. Niemand Fremder, außer den Hofbedienten und den Handwerkern, welche in dem Konvent etwas zu arbeiten haben, soll ohne Vorwissen und Erlaubnis des Obern eingelassen werden. Deswegen, wenn ein Fremder in das Konvent hinein verlangt, muß man ihm mit Gelassenheit sagen, daß er solange Geduld trage, bis sein Ansuchen dem Obern ist angezeigt worden.

76. Keinem andern als dem Obern soll gesagt werden, wer an der Pforte ist; es soll auch keiner dahin berufen werden als der, dem es der Obere befohlen hat. Briefe und Schenkungen soll niemandem als dem Obern überbracht werden. Der Pfortner muß nicht alles, was er gesehen oder bei der Pforte gehört hat, ausschwätzen, vielmehr soll er verschwiegen sein, damit nicht etwa der Friede gestört oder anderen zur Unruhe Gelegenheit gegeben werde. Er muß sich auch nicht unterfangen, Botschaften hin und her zu tragen, wenn er sich nicht schwerer Strafe will schuldig machen.

77. Aus dem Chore, da man wirklich in dem Gebete begriffen ist, soll er niemanden rufen, es wäre denn, daß es die dringende Not oder die Beschaffenheit der Gäste fordert.

78. Zu nachts, bevor man sich schlafen legt, soll er die Konventpforte fleißig schließen und die Schlüssel dem Obern übergeben, den folgenden Tag selbe bei ihm wieder abholen.

### II. Von dem Konventsdiener.

79. Unter dem Konventsdiener wird derjenige verstanden, welchem obliegt, das Speisezimmer zu besorgen und die Tische recht zu bereiten. Dessen Amt ist also, die Tischtücher und Servietten, wie auch andere Dinge, die bei dem Tische gebraucht werden, sauber und rein zu halten; die Tische eine Stunde vor dem Essen zu richten und bedacht sein, daß nichts abgehe; alles

und jedes in seiner Ordnung schicklich und bequem angebracht sei; dem Kellermeister behilflich sein, das Brot und den Wein aus dem Keller und nach vollendetem Essen, was davon übrig geblieben ist, wieder dahin zu tragen.

80. Jener Bruder, dem das Refektorium anvertraut ist, wird auch Sorge tragen, daß an gehörigen Orten das Wasser und die Handtücher niemals abgehen, um in der Frühe, wie auch vor und nach dem Tische die Hände zu waschen; daß das Speisezimmer außer der Mahlzeit geschlossen ist; solches sauber zu halten, wenigstens alle andere Tage mit dem Besen ausgekehrt, und daß zu Ende jeder Woche die Kannen und Löffel, die Salzfäßchen, Messer und Gabeln mit warmem Wasser gereinigt und abgeputzt werden. Er soll auch eine halbe Viertelstunde vor dem Mittagsmahle zum besonderen Examen, und nachdem dieses vollendet ist, zum Tische läuten.

Weil der Konventsbruder insgemein um solche Zeit beschäftigt ist, wird ein anderer aus den Brüdern vom P. Prior bestellt, der für das Läuten Sorge trägt. Und weil hier um elf Uhr das Zeichen zum Englischen Gruße gegeben wird, gilt dieses gemeiniglich für das zweite Zeichen.

81. Eben derselbe hat überdies die Obliegenheit auf sich, daß er zur Winterszeit das Rekreationszimmer und andere Orte, die ihm angewiesen sind, einheize, bei den Öfen auf den Abend, bevor er sich schlafen legt, nachsehe, ob das Feuer versichert sei; durch den Sommer aber in dem Speise- und Rekreationszimmer die Fenster aufmachen, und zu gehöriger Zeit wieder zuschließen; den Kreuzgang und das Dormitorium, wie auch andere öffentliche Orte wenigstens wöchentlich einmal ausschweifen und sauber halten.

In weitläufigen Gebäuden ist notwendig, daß andere Brüder ihm zu Hilfe kommen.

### III. Vom Küster oder Kirchner.

82. Das Amt des Kirchners ist, daß er in der Frühe um drei Uhr die Mitbrüder zur Metten aufwecke, zu allem Chor läute, und das Zeichen in der Früh und am Abend zum Englischen Gruß gebe, und also wisse, mit was für Glocken und zu welcher Stunde es geschehen soll.

83. Seiner Sorge kommt es auch zu, daß die Uhren nicht früher oder später gehen, als es die ordentliche Zeit fordert;

daß die Ampeln in der Kirche, auf dem Schlafhause zu seiner Zeit brennen, daß niemals ein Mangel an geweihtem Wasser, und daß an gewissen Tagen Salz und Wasser, die Palmzweige rc. zum Benedizieren zugerichtet seien.

84. Eben demselben steht zu, die Türen in der Kirche und auf dem Dormitorium schließen und aufmachen, Hostien und Wein zum heiligen Meßopfer, Wasser und Handtücher, um die Hände zu waschen, richten; unter dem Amt und der Vesper die Blasbälge aufziehen; die Spucknäpfe, so oft es notwendig ist, säubern; die Kirche, so oft selbe unsauber, besonders an den Vorabenden hoher Festtagen ausschweifen und endlich alles verrichten, was ihm vom P. Prior anbefohlen wird.

Diese Arbeiten sind hier in unserm Gotteshause so ausgeteilt, daß keiner sich wegen der größeren Last zu beschweren habe, wie der folgende Teil zeigen wird.

---

## Zweiter Teil.

## Von den allgemeinen Verrichtungen der Laienbrüder, welche täglich, wöchentlich, monatlich und das ganze Jahr hindurch vorkommen.

### Erster Abschnitt.

### Von den allgemeinen Verrichtungen, die täglich vorkommen.

#### I. Von dem Wecken.

1. Von dem Wecken ist keiner von den Brüdern befreit. Sie wechseln wochenweise ab. Welcher aus ihnen Wochner ist, zieht abends vor oder nach der Komplet den Uhrenwecker, der über dem Dormitorium angebracht ist, wie auch jenen, den er in seiner Zelle hat, gemächlich auf.

Sie sollen auf das späteste eine Viertelstunde vor 3 Uhr ablaufen.

2. Vor allen andern wird derjenige Bruder aufgeweckt, welchen die Ordnung trifft, das erste Zeichen zur Mette zu geben. Gemeiniglich ist es jener, der die vorgegangene Woche Wecker gewesen. Nachdem der Konvents-Uhrenwecker abgelaufen ist, geht der Bruder in das Priorat, weckt den P. Prior; zündet daselbst zur Winterszeit die Ampel oder Kerze an, so wie auch in den Zellen anderer Priester geschieht. In dem Priorat nimmt

er die Schlüssel von dem ihnen bestimmten Orte. Von da geht er auf die Abtei, klopft an dem Schlafzimmer des Herrn Prälaten, ohne daß er hinein gehe, wenn er sich eines Nachtlichtes bedient. Sodann weckt er die Priester, welche auf der Abtei schlafen, auch.

3. Hernach geht er bei der untern Pforte in das Konvent hinein der Kirche zu, steckt die Kirchenschlüssel an das gehörige Ort, zündet die Ampel an, welche, um den Gang zu beleuchten, nächst bei der Kirchentüre angebracht ist, und sieht, wie es mit den Ampeln in der Kirche stehe. Endlich weckt er alle, von Zelle zu Zelle auf, die bei der Mette zu erscheinen haben, so daß ein Viertel nach 3 Uhr alle wachbar sind.

4. Der Wecker hat ferners zu beobachten, daß um ein Viertel nach 3 Uhr das erste Zeichen zur Mette gegeben werde, wie es das Fest oder der Tag fordert.

Wenn alle Glocken geläutet werden, muß er selbst dabei erscheinen; wird aber nur eine oder mehrere nacheinander geläutet, ist genug, daß er beim Zusammenläuten erscheine, und sich dahin verfüge, nachdem es auf der Konventsuhr 1/2 4 Uhr geschlagen hat. Es wird zusammengeläutet, da es auf der Kirchuhr 1/2 4. Uhr schlägt. Alsdann beobachtet er fleißig, ob alle in der Mette zugegen sind; sollte jemand verschlafen sein, muß er alsbald mit ernsthafter Sittsamkeit aufgeweckt werden, mit Erinnerung, daß die Mette schon angefangen habe.

5. Zur Winterszeit besorgt er sodann die Öfen, welche er schon vor oder unter dem Wecken, wie es ihm schicklicher ist, soll angebrennt haben. Wenn die Mette aus ist, verfügt er sich in die Kirche, um den Laudes beizuwohnen, unter welchen er allzeit muß gegenwärtig sein. Wenn die Laudes zu Ende gegangen, gibt er für das Konvent das Zeichen zum Englischen Gruße, mit der Glocke, die nach Beschaffenheit des Tages oder Festes dazu bestimmt ist.

6. Nach diesem richtet er die Altäre in der Kirche zu, das mit Auf- und Abdecken derselben geschieht. Er schließt die große Kirchentür auf; die zwei Nebentüren, nämlich die bei Sankt Sebastians- und Muttergottes-Altar, bleiben geschlossen, bis nach der Meditation oder bis 6 Uhr. Im Winter, nachdem es 5 Uhr geschlagen hat, gibt er das Zeichen zum Englischen Gruße für das Volk. Im Früh- oder Spätjahre, wie auch im

Sommer, wird solches Zeichen, nachdem der Tag wächst oder abnimmt, früher oder später gegeben.

7. Um ein Viertel nach 5 Uhr werden diejenigen im Konvent aufgeweckt, die etwa denselben Tag ausgeschlafen haben. Wobei zu merken ist, daß diejenigen, welche das Nachtmahl auf der Abtei genommen haben, erst um 6 Uhr, die aber zur Ader gelassen haben, gar nicht aufgeweckt werden; dennoch sind die Fratres und Novizen, ob sie schon auch zur Ader gelassen, um 6 Uhr aufzuwecken, damit sie in der Prim erscheinen.

Dies ist auf das eifrige Anbringen des gottseligen P. Ämilian Kaufmann, zur Zeit Prior, in einem Visitationsrezesse im Jahre 1748 festgesetzt worden. Zuvor weckte man sie erst um 6 Uhr, nachdem die übrigen die Betrachtung vollendet hatten.

### II. Von dem Kirchner oder Sakristei-Bruder.

8. Der Bruder, dem die Sakristei zu besorgen anvertraut ist, muß vor allem bedacht sein, daß um 6 Uhr Wein und Wasser in der Sakristei zum heiligen Meßopfer zugegen sei. Wenn es auf der Konventsuhr 6 Uhr schlägt, geht er aus dem Zimmer, wo die Betrachtung gemacht wird, der Kirche zu, nimmt nebst dem Wasser den Wein in Kannen, in die er zuvor von dem P. Kellermeister ist gefaßt worden, mit sich, stellt die Kannen in der Sakristei an das ihnen bestimmte Ort: schließt auf beiden Seiten des Chors die Türen auf. Wenn es auf der Kirche 6 Uhr schlägt, läutet er mit der kleinsten Glocke in die Frühmesse, die er allzeit ministriert, und zwar von einem heiligen Kreuztage bis zum andern an den Freitagen, an welchen der heilige Kreuzpartikel aufgesetzt wird, in dem Chorrocke, außer wenn zwei Ministranten erfordert werden, als da geschieht, wenn bei einer öffentlichen Betstunde das hochwürdigste Gut ausgesetzt würde usw.

9. Nach der Messe soll er beständig in der Küsterei zugegen sein. Alle halbe Stunde gibt er zeitlich ein Zeichen mit besagter Glocke zur Messe. Bei jeder Messe ist er dem Priester verhilflich im An- und Ausziehen der geistlichen Gewande. Wenn man weiß, daß zu gewissen Zeiten mehrere Priester zugleich Messe lesen wollen, wie es gemeiniglich nach der Prim geschieht, sollen auch die übrigen Brüder zugegen sein.

10. Der Küster muß die Ministranten beischaffen, unter welchen die größern und geschickteren den kleineren vorzuziehen

sind. Wenn Messe zu halten ist bei einem Altar, auf dem das allerheiligste Sakrament ausgesetzt ist oder fremde Priester von höherem Range Messe lesen wollen, sollen die Ministranten mit Chorröcken angetan sein.

11. Er soll auch die Meßkännlein mit Wein und Wasser füllen, selbe zum Altar tragen, aber nicht auf den Altar stellen; die Kerzen anzünden und nach vollendeter Messe wieder auslöschen, aber nicht mit dem Löschhörnchen, sondern mit der Lichtschere. Wenn die Lichtstöcke etwas höher sind, als daß die Kerzen bequem davon können aufgehoben werden, ergreift er mit der linken Hand den Lichtstock samt der Kerze, hebt ihn vom Altar ab und löscht mit der rechten Hand mittels der Putzschere das Licht aus.

12. Wenn die heiligen Messen gelesen sind, werden die Alben, Stolen und Manipeln wie auch die Zingeln an dem ihnen bestimmten Orte aufbewahrt; die Meßkännlein gereinigt; die Altäre in der Kirche zugedeckt, und wenn die Leute aus der Kirche sind, wird die große Kirchentüre, oder wenigstens bei gutem Wetter, da in dem Vorschopfe die zwei Öffnungen, durch welche man in die Kirche hineinsehen kann, können freigelassen werden, die zwei Nebentüren an besagtem Vorschopfe geschlossen.

13. Ferner fordert das Amt des Kirchners, daß er Morgens, Mittags und Abends das Zeichen zum Englischen Gruße für das Volk gebe; die Uhren fleißig zurichte; sorge, daß die Uhren ordentlich nach dem Sonnenlaufe und die Konventsuhr jener in dem Kirchenturme bis vier Minuten vorgehe; die Ampeln in der Kirche, mit Öl versehen, allzeit leuchten und die Laternen zum Versehen bereitet; wie auch daß allzeit sauber Wasser in dem Gießfasse samt einem reinen Handtuche, und in richtiger Anzahl Unschlittkerzen im Chor und zu Winterszeit in der Küsterei vorhanden, und endlich geweihtes Wasser an den bestimmten Orten der Kirche zu haben ist. Er wird auch Sorge tragen, daß die Kirche und Sakristei öfters ausgeschweift, die Speitrögchen, so oft es nötig gesäubert und die Altäre sowohl oben herum als auf dem Altartische, sogar auch die Treppen, abgestäubt und geputzt werden.

Er besorgt auch die Wachskerzen, welche auf den Altären, auf den Wandlungsleuchtern und anderswo sollen aufgesteckt

werden. Aus Ursache dessen muß er täglich in der Kirche von Altar zu Altar herumgehen, das Ab- oder Traufwachs sammeln und, wo es nötig ist, wieder frische Kerzen aufstecken. Er hat insbesondere das Wachs aufzumerken, welches für die Bruderschaften verwendet wird. Endlich trägt er auch Sorge auf den Weihrauch, daß die Schiffchen davon jederzeit versehen werden, und dennoch nichts zu Grund gehe.

14. Wenn großer Beichttag, soll er veranstalten, daß genug Kommunikantenwein in der Kirche ist. So jemand sich meldet zum beichten, besonders an den Werktagen, muß er selbe bei dem Obern anmelden und es sodann dem verlangten oder bestimmten Priester anzeigen, so daß die Leute nicht lange aufgehalten werden. Ohne vorgehende Erlaubnis soll es aber niemals geschehen. Ferner muß er helfen taufen, begraben, oder was sonst in der Kirche vorkommt, verrichten helfen. Endlich das Opfer, welches auf den Altar gelegt wird, in das Priorat liefern; wobei zu beobachten, daß die Opfer, welche in Ansehung der Bruderschaften abgelegt oder auf andern Altären gefunden werden, besonders müssen übergeben werden.

### III. Von dem Konvents-Bruder.

15. Nebst dem, was im ersten Teile Nr. 79 und den folgenden aus den Satzungen unserer Kongregation ist gesagt worden, hat der Bruder, dem das Speisezimmer in dem Konvent anvertraut ist, nach Gewohnheit unsers Gotteshauses, noch folgendes zu beobachten.

Nachdem er wieder aus dem Keller zurückkommt, nimmt er zuerst die Kannen, die Becher, die Serviette, die Salzgefäße hinweg und sammelt mit dem Wische die auf dem Tische übergebliebenen Brosamen, daß sie nicht verloren gehen, endlich werden auch die Tischtücher weggenommen. Wenn ein Abendtrunk erlaubt ist, muß er eine Viertelstunde vorher, alles was dazu erfordert wird, zurichten; um $^3/_4$3 Uhr schenkt er in die Becher ein und, wenn jemand etwas weiters beliebt, auch das zweitemal; aber ohne Erlaubnis mehr nicht.

16. Wenigstens wöchentlich einmal soll er die Messer und Gabeln mit warmem Wasser und Eisenfeilspänen abfegen, auch samt dem Löffel abwaschen. Es würde auch wohl geschehen, wenn an dem Freitage solche in das warme Wasser eingetaucht und abgerieben

würden. Alle Sonntage sollen frische Tischtücher und Servietten begehrt und gegeben werden.

17. Ferner fordert sein Amt von ihm, daß er zur Winterszeit nebst dem Speisezimmer, auch das Rekreationszimmer einheize; beide so oft es nötig ist auskehre und mit Unschlittkerzen versehe, und in dem letztern die Speigeschirre wenigst alle Vierteljahre mit frischen Sägespänen anfülle und so oft es nötig ist, säubere, damit nicht die Geschirre faulen, noch die Späne einen üblen Geruch ausdünsten. Zur Sommerszeit, wenn die Luft warm ist, sollen an den nämlichen Orten die Fenster in der Frühe auf, um den Abend wieder zugeschlossen werden, so daß sie allzeit vor dem Wind bewahrt sind. Endlich muß er nach der Komplet samt den silbernen Trinkbechern auch die Schlüssel, welche in das Priorat sollen geliefert werden, dahin übertragen.

### IV. Von dem Pfortner.

18. Von jenem Bruder, welchem das Pförtneramt übertragen ist, hat man hier nichts weiter anzumerken, als was schon im ersten Teile Nr. 71 und den folgenden aus unsern Satzungen gesagt worden ist.

### V. Von den Verrichtungen, welche den Brüdern gemein sind.

19. Alle die Verrichtungen, welche ein jedes Amt von einem Bruder fordert und von denen bisher ist gesagt worden, sind so beschaffen, daß selbe aus erheblichen Ursachen unter den Brüdern von den Obern können geteilt werden; dennoch haben an den folgenden, nach schon eingeführtem Gebrauche, alle teilzunehmen.

20. Ein jeder schüttelt die Betten der Priester, welche ihm angewiesen sind. Dies soll für insgemein, wenn kein Hindernis vorkommt, nach dem Mittagessen, da selbe nicht in der Zelle sind, geschehen.

So oft es notwendig ist, ziehen sie die Betten mit einem frischen Überzuge an. Alle Monat werden frische Leintücher gegeben, wo sie dann, wenn es der Priester nicht selbst übernehmen will, den gebrauchten unsaubern Plunder zusammen in ein Leintuch oder Ziechen einwickeln und vor die Zelle hinauslegen.

21. Gleichermaßen schweift ein jeder die Zelle, in welcher er bettet; und dies zwar nach Erfordernis zu acht oder vierzehn Tagen einmal. In denselben sollen wenigstens die Speitröglein

und das Gießfaß alle Vierteljahr gesäubert und geputzt werden. Um sich aber selbst die Mühe des öftern Schweifens zu erleichtern, wird es sehr bequem sein, daß die Zimmer im Früh- oder Spätjahre etwas fleißiger geschweift werden, wenn sie nämlich den Staub auch von der Bettstatt, von den Kästen und Öfen herunter kehren.

22. Wenn sie den Kreuzgang, das Dormitorium und die Kirche schweifen, helfen alle insgesamt. Bisweilen helfen ihnen auf Befehle des Obern auch die Fratres. Die gemeinen und geheimen Orte, wie auch die Stiegen, sollen öfters ausgekehrt und geputzt; die Kirche aber am meisten sauber gehalten werden, besonders in selber die Altartreppen, dabei ist die Galerie und der obere Chor nicht zu vergessen. Wenn aber solche Orte geschweift werden, müssen sie nicht vergessen, die Augen auch in die Höhe zu wenden, um die Fenster von außen und innen, das Spinnengewebe und die oberen Teile des Ganges von dem Staube zu reinigen.

23. Auch die Öfen sind unter den Brüdern, wie die Zellen zum Betten ausgeteilt. Unter dem Jahre sollen sie sorgen, daß jedes Scheit in zwei Teile abgesägt und inner dem Holzschopfe oder dem Holzhause aufgebeigt werde. Gegen Ende des Herbstmonats müssen sie sich an den bestimmten Orten, im untern und obern Gebäude, mit Holz zutragen versehen und den Winter hindurch die gemachten Lücken ersetzen. Wenn der Winter anzurücken beginnt, werden die Öfen mit Holz versehen. Zwei Scheite werden auf dem Ofenherde der Länge nach gelegt, doch nicht gar zu nahe an das Ofenloch, damit der Rauch zum Ausgehen Platz findet; die übrigen vier oder sechs Schnitte werden kreuzweise auf die untern aufgebeigt. Zwischen die unteren Scheite legt man eine handvoll Holzspäne hinein, daß das Holz eher Flammen ergreife. Das Holz wird in der Frühe vor oder unter dem Wecken angezündet; wenn es halb abgebrannt ist, wird es tiefer in den Ofen hinein geschaltet, auf daß nicht die meiste Hitze herausschlage, und soviel Holz nachgeworfen, soviel die Kälte fordert. Den folgenden Tag wird das frische Holz ohne dringende Ursache nicht eher als nach Mittag wieder eingestützt. Doch wird zuvor die zurückgebliebene Asche auf eine Seite aufgehäuft, wenn viel Asche zusammen kommt, wird sie

in ein Gefäß aufgehoben und an ihr bestimmtes Ort getragen.

24. Derjenige aus den Brüdern, welcher die Woche hindurch Wecker war, wird am Sonnabend die Speitrögchen reinigen und mit frischem Sägmehle versehen. Wenn es notwendig ist, sollen zugleich die Deckel derselben mit einem feuchten Tuche abgerieben werden.

Allzeit aber sollen die Chorstühle mit einem Kehrwische von oben bis unten abgestäubt werden. Desgleichen ist auch der Staub von dem Holzwerke auf der Galerie wenigst die Woche einmal mit einem feuchten Tuche abzuwischen.

25. Ferner zieht einer aus den Brüdern unter dem Amte und der Vesper die Blasbälge gemächlich und sachte auf, damit selbe nicht zersprengt werden. Welcher unter dem Amte aufziehen muß, soll gleich, wenn das Chorgebet anfängt, in der Sakristei zugegen sein, damit er den Priester helfe anlegen. Bei dem dritten Psalme* nimmt er die Meßkännchen, trägt sie zum Altare, zündet da die Kerzen an, und wenn das Kapitel gelesen wird, läutet er die Meß- oder kleine Glocke hinter dem Altare und begibt sich sodann zu den Blasbälgen. Nach dem Amte löscht er die Kerzen wieder aus und trägt das Meßbuch samt den Kännchen in die Küsterei zurück.

Welcher bei der Vesper die Blasbälge aufzuziehen hat, muß, nachdem er hinter dem Altar mit besagter Glocke Zusammenläuten geholfen hat, zwei Kerzen auf dem Altar anzünden; alsdann verfügt er sich zu den Blasbälgen und zieht selbe bei dem Ende des vierten Psalmes auf, bis nach dem Benedicamus.

* An den Kirchenfasttagen und wenn ein Seelenamt gehalten wird, werden zwei Horä gebetet.

26. Die Brüder warten auch wechselweise bei dem Tische auf. Derjenige welcher Wochner ist, geht um ³/₄ 11 Uhr in das Refektorium, ißt daselbst nach gebetetem Vaterunser ꝛc. in der Stille eine Suppe und nimmt einen Becher Wein, wenn er will; geht in das Examen und nachdem mit andern in das Refektorium und stellt sich hinten an die Türe. Nachdem alle in das Refektorium hineingetreten sind, macht er die Türe zu. Unter dem Gebete bleibt er da stehen oder stellt sich an das letzte Ort. Nach dem Gebete begibt er sich zu der Winde, durch welche

die Speisen aus der Küche herein gegeben werden; zieht den weißen Schurz an und gibt ein Zeichen mit dem Glöckchen, das bei der Winde ist; trägt das besondere Suppenschüsselchen vor den Herrn Prälaten hin, holt das Suppenbrett und reicht den acht ersten Priestern die Suppe, geht das zweite- und drittemal zu der Winde und macht es wie zuvor, bis alle ihren Teil Suppe empfangen.

Nachdem der Obere und mehrere von den Älteren die Suppe oder eine andere von den folgenden Speisen gegessen haben, verlangt er durch das Glockenzeichen das fernere. Bevor er die Speisen, die auf den Platten gereicht werden, nachdem alle davon herausgenommen haben, in die Küche zurückgibt, trägt er sie noch einmal bei dem Tische herum* und so jemand ein Zeichen geben sollte, um noch einmal etwas für sich zu nehmen, stellt er die Platte an dessen Ort nieder und trägt sie sodann weiter, bis endlich zur Winde. Wenn an höheren Festtagen ein besserer Wein zu reichen ist, nimmt er bei der letzten Speise den Krug, in dem solcher enthalten ist, und geht von oben bis auf den letzten der Priester und bietet ihnen denselben an; stellt jemand aus denselben seinen Becher hinaus, schenkt er ihn selben bis auf das zweitemal ein; mehr nicht, außer an den höchsten Festtagen, wenn einem etwas weiteres belieben sollte. Unter dem Essen hat er zu beobachten, ob nicht jemanden an Brot, Wasser oder etwas anderes mangelt; würde er es übersehen, soll der Mangel auf das Zeichen, welches ihm gegeben wird, gehoben werden.

* Dies ist unter dem Abte Ulrich sel. Angedenkens aufgekommen, der wegen des Kirchenbaues die mehreren Speisen, welche zuvor gewöhnlich aufgetragen wurden, mit Verwilligung des Kapitels, auf dies, was jetzt gegeben wird, herabgesetzt hat, mit der Bedingnis, daß die Speisen das zweitemal sollen herumgetragen werden. Also habe ich von unsern alten Vätern verstanden.

27. Nachdem er nach und nach die Speise und die gebrauchten Teller in die Winde zurückgegeben hat, stellt er sich weit unten in die Mitte des Speisesales und erwartet in sittsamer Stellung das Zeichen des Obern, das übergebliebene Brot zu sammeln. Wird dieses Zeichen wirklich gegeben, beugt er den Kopf und etwas die Achseln damit gegen den Obern, nimmt den Korb und fängt bei dem Obern an, das Brot zu sammeln, bis

auf den letzten; sodann stellt er den Korb wieder an sein Ort, geht abermals in die Mitte des Refektoriums und beugt sich mit dem halben Oberleibe erstens gegen den Obern, zweitens zum Tische auf seiner rechten und drittens auf der linken Seite, endlich zuletzt gegen das Kreuz und geht nachher an das Ort, an welchem er von Anfang gestanden hat. Öffnet und schließt unter und nach dem Gebete die Türe. Wenn endlich alles vorbei, richtet er für den Nachtisch den Tisch zu und trägt die Speisen auf.

28. Wenn der Aufwärter zuviel beschäftigt ist, soll ihm ein anderer Bruder zu Hilfe kommen. Besonders aber an den höchsten Festtagen oder sonst, wenn an dem Tische zu reden erlaubt und mehrere Speisen gereicht werden, weil alsdann kein Nachtisch gehalten wird, soll der Aufwärter von einem oder andern abgelöst werden, damit auch er am ersten Tische sich erquicken möge.

29. Von der Zeit an, als die St. Ursulakapelle kraft eines vom ganzen Kapitel lang zuvor gemachten Gelübdes zur Ehre der heiligen Ursula und ihrer Gesellschaft, um ferneres Unheil, die besonders durch öftere Feuersbrünste unserm Gotteshause zugewachsen sind, abzuwenden, ist erbaut worden, nämlich vom Jahre 1727, geht täglich einer aus den Priestern, der vom P. Prior bestimmt wird, dahin, um eine heilige Messe zu halten. Mit diesem geht von etlich 20 Jahren her jedesmal ein Bruder mit, der jenem zum Altar dient*. Er nimmt den dazu bestimmten Kelch, Patene, Hostien samt Wein und Wasser mit. Er sorgt, daß die übrigen Sachen, die zum heiligen Meßopfer vonnöten sind, allzeit vorhanden seien.

* Wenn dieser gehindert ist, mag ein anderer Bruder oder sonst jemand, der ministrieren kann, mitgehen, wie es auch geschehen, da nur zwei alte Brüder im Kloster waren.

### VI. Von dem Läuten und täglichen Glockenzeichen.

Ich teile diesen Absatz in drei Nummern ab, weil anders zu beobachten bei dem Läuten zum Chorgebete, anders zu den geistlichen Übungen, und wieder anders für das Volk.

30. I. Bei dem Läuten zum Chorgebete ist ein Unterschied zu machen. Anders wird an den gemeinen Tagen, anders wenn es Duplex Majus, anders wenn es Duplex der zweiten Klasse und wieder anders, wenn es Duplex der ersten Klasse ist.

31. A. An den gemeinen Tagen, nämlich wenn es Duplex, ein gemeiner Sonntag, Semiduplex, Simplex oder gar de Feria ist, läutet man zur Metten die andere, größere Glocken hinter dem Hochaltar, 1/4 nach 3 Uhr bis 1/2 4 Uhr werden zwei Zeichen damit gegeben, so daß man vier Minuten läutet, vier Minuten unterzieht und abermals vier Minuten läutet, indessen wird es auf der Konventsuhr 1/2 4 Uhr schlagen; da wird abermals ein Unterzug gemacht, und wenn es auf der Kirchenuhr 1/2 4 Uhr schlägt, läutet man mit beiden Glocken hinter dem Hochaltare zusammen, bis nach dem Alleluia oder Laustibi Domine.

32. Nach der Mette oder am Ende der Laudes wird mit der nämlichen Glocke ein dreifaches Zeichen zum Englischen Gruße gegeben, jedes so lang, daß die Glocke zwölfmal herab- oder angezogen werde.

Zur Prim wird auf den Streich der Kirchenuhr ein Viertel nach 6 Uhr mit ebenderselben Glocke ein Zeichen gegeben, das dauern soll, bis der Hymnus gebetet oder gesungen ist.

33. Am Ende der Prim oder der Terz oder Sechst, wenn diese derselben angehängt werden, gibt der Frater, welcher Primus Cantor ist, mit besagter Glocke ein kurzes Zeichen, etwa durch sechs Züge, zum Kapitel.

Zur Zeit, als der gottsel. P. Ämilian Kaufmann würdigster Prior war, nämlich vom Jahre 1746—1749, mußten die Brüder täglich in dem Kapitel erscheinen, weil es auch ihnen zusteht, für die Stifter, Guttäter und verstorbenen Mitbrüder zu beten.

34. Zu dem Amte wird an gemeinen Tagen durch das Jahr hindurch um 1/2 9 Uhr, vom Samstage aber vor dem ersten Fastensonntage bis auf den Dienstag in der Karwoche um 9 Uhr mit der drittgrößten Glocke zum Amt geläutet, bis der Hymnus vorbei ist. Bei dem Kapitel werden die zwei kleinsten in dem Kirchturme und die kleinste hinter dem Altare zusammengeläutet, bis die Kollekt, welche von dem Priester allein gebetet wird, ein Ende hat.

Unter dem Amte wird die drittgrößte Glocke zu der Wandlung geläutet mit einem Unterzuge.

35. Zur Vesper wird um 3/4 3 Uhr, erstlich mit der kleinsten Glocke hinter dem Hochaltar etwa vier Minuten, eben so lang mit der kleinsten in dem Kirchturme und wieder solange mit

der nächst größern geläutet; indessen wird es auf der Konventsuhr 3 schlagen; nachdem es auch auf der Kirchenuhr 3 geschlagen hat, läutet man mit besagten drei Glocken zusammen, bis die erste Antiphon von dem Chore gesungen wird. Welcher hinter dem Hochaltare geläutet hat, zündet nachher zwei Kerzen* auf demselben Altare an und löscht selbe nach der Vesper wieder aus.

* Unter dem Marianischen Kurs, wenn er gesagt wird, müssen die Kerzen noch nicht brennen, sondern sollen erst bei dem Anfange der Vesper des Tages angezündet werden.

36. Zur Komplet wird auf den Streich 3/4 7 Uhr mit der Primglocke etwa vier Minuten ein Zeichen gegeben*. Nach der Komplet, nachdem der Chor in der Stille ein Vaterunser, Ave und den Glauben gebetet hat, und das Zeichen, welches der Obere gibt, gehört worden ist, wird mit besagter Glocke das Zeichen zum Englischen Gruße gegeben, wie nach der Mette oben ist angemerkt worden.

* Wenn ein- und andermal die Komplet nach der Vesper gehalten wird, muß dessenungeachtet das Zeichen zur Komplet und zum Englischen Gruße zur bestimmten Zeit gegeben werden.

37. B. Wenn das Fest Duplex Majus ist, wird unter Tags geläutet, wie in Nr. 31 ist gesagt worden; nur zur Mette wird mit der drittgrößten Glocke das Zeichen gegeben, nach Art wie oben ist angemerkt worden. Um 1/2 4 Uhr wird nebst dieser die kleinste in dem Kirchturme und die kleinste oder die Meßglocke hinter dem Hochaltare zusammen geläutet.

38. C. Festtage der zweiten Klasse sind von zweierlei Art. Die mindern, an welchen nur ein gemeiner Priester gewöhnlichermaßen als Wochner den Gottesdienst hält, und die so mit größerer Feierlichkeit vom P. Prior begangen wird.

An den mindern Festtagen der zweiten Klasse läutet man wie folgt.

39. Zur Mette wird erstlich die kleinste Glocke hinter dem Hochaltare, zweitens gleich darauf die kleinste in dem Kirchturme, sodann die drittgrößte und zuletzt die zweitgrößte geläutet; eine jede beiläufig drei Minuten lang. Wenn es auf der Kirchenuhr 1/2 4 Uhr schlägt, werden diese vier Glocken zusammengeläutet. Nach der Mette wird das Zeichen zum Englischen Gruße mit der zweitgrößten gegeben.

40. Zur Prim läutet man mit der drittgrößten Glocke.

41. Zum Amte, wenn keine Predigt ist, wird das erste Zeichen und zur Wandlung mit der zweitgrößten Glocke gegeben; zusammen läutet man wie zur Mette.

42. Zur Vesper wird wie zur Mette geläutet.

Zur Komplet läutet man wie zur Prim; zum Englischen Gruße aber wie nach der Mette.

43. D. An den Festtagen des P. Priors der zweiten Klasse läutet man auf folgende Art:

44. Zur Mette vor und nach, wie unter dem Buchstaben C ist gemeldet worden, zum Englischen Gruße zu beten ist genug Raum, wenn diese Glocke achtmal an- oder herabgezogen wird; verstehe dies zu dreimal.

45. Zur Prim, zum Amte, zur Wandlung und zur Komplet vor und nach mit der andern größten Glocke, zu beiden Vespern wie zur Mette.

46. E. An den höchsten Festtagen oder an den Festen von erster Klasse, es mag selbe der Herr Prälat oder der P. Prior halten, geht das Läuten so:

47. Zur Mette werden anfangs alle Glocken, ausgenommen die Primglocken, zusammen geläutet, etwa zu zwei Minuten; hernach läutet man zwei und zwei nacheinander, so, daß wenn man mit der kleinsten aufhört, die dritte mit der zweiten geläutet werde rc. bis es auf der Konventsuhr 1/2 4 Uhr schlägt. Auf den Streich 1/2 4 Uhr und unter dem Te Deum Laudamus, so lang es gesungen wird, läutet man alle Glocken zusammen. Zum Englischen Gruß, nach der Mette und Komplet läutet man die größte; es ist genug, daß selbe für jedes Zeichen siebenmal an- oder herabgezogen werde.

48. Zur Prim, zum Amte und zur Komplet wird ebenfalls die größte Glocke geläutet.

Zu beiden Vespern läutet man wie in die Metten.

49. II. Zu den geistlichen Übungen wird jedesmal mit der Konventsglocke ein kurzes Zeichen gegeben.

1. Um 1/2 6 Uhr zur allgemeinen Betrachtung; 2. vor dem Mittagessen, da der Viertelzeiger der Konventsuhr 50 Minuten auf 11 Uhr steht, denn, wenn die größte Uhr 3 oder 4 Minuten derselben nachläuft, wird die Zeit eine halbe Viertelstunde aus-

machen, die zur besonderen Gewissenserforschung vor dem Mittagessen* bestimmt ist; 3. wenn kein Rekreationstag** ist, wird an den Werktagen um 1/2 2 Uhr, an den Sonn- und Feiertagen, auch an den dispensierten um 2 Uhr zum Stillschweigen; 4. eine Viertelstunde nach 5 Uhr zum Nachtessen, oder an den Kollationstagen um 1/2 6 Uhr zur Kollation***; 5. nach der Komplet zur allgemeinen Gewissensprüfung, und nachdem diese ein Ende hat, ein anderes Zeichen zum genauesten Stillschweigen gegeben.

* Wenn man später als um 11 Uhr zum Mittagsmahle geht, wird nach beendigter Gewissensprüfung auf das Zeichen des Obern wieder ein Zeichen gegeben, zum Tische zu gehen.

** Der Dienstag und Donnerstag sind in einer Woche, in welcher keine Feiertage auf den Mittwoch oder Freitag einfallen, die bestimmten Rekreationstage. Sollten diese auf andere Tage, oder aus andern Ursachen ein außerordentlicher Tag zur Rekreation gegeben werden, hängt dieses von der Gnade des Herrn Prälaten ab. Wenn dies geschieht, soll es ordentlicherweise der Obere des Konvents dem Bruder, der zum Läuten bestellt ist, andeuten lassen.

*** An einem und andern Tage, da man etwas später zum Nachtessen geht, wird das Zeichen eine Viertelstunde vor dem Tische zur besagten Gewissensprüfung und auch nach dieser wieder gegeben; aber nachgehend nicht mehr.

50. III. Für das Volk wird täglich zum drittenmal ein Zeichen mit der drittgrößten Glocke gegeben zum Englischen Gruß. Mittags um 11 Uhr ordentlich das ganze Jahr hindurch. In der Frühe durch den Winter jedesmal um 5 Uhr, zur anderen Zeit früher oder später, je nach dem der Tag wächst oder abnimmt. Auf den Abend im Winter niemals früher als um 1/2 5 Uhr, zur anderen Zeit richtet man sich nach der Abenddämmerung. Doch auch in dem höchsten Sommer ist solches Zeichen, solang man Brüder hat*, nicht später als 8 Uhr gegeben worden.

* Vom Jahre 1740 bis 1746, da ein weltlicher Diener das Konvent versah, ob er gleichwohl in die Metten wecken mußte, ist es auch ein Viertel nach 8 Uhr und sogar um 1/2 9 Uhr gemeiniglich gegeben worden.

51. An den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Predigt ist, wird um 3/4 8 Uhr mit der zweitgrößten Glocke das erste, um 8 Uhr das zweite Zeichen zur Predigt gegeben. Nach der Predigt, wenn das Verkündigen vorbei ist, läutet man mit der besagten und der kleinern im Turme, wie auch mit der

kleinsten Glocke hinter dem Hochaltar zusammen. Zur Wandlung wird die nämliche Glocke geläutet.

52. Unter der Woche läutet man erstlich am Donnerstage abends nach dem Englischen Gruß mit der größten Glocke drei Vaterunser und Ave lang zur Gedächtnis der Angst Christi auf dem Ölberge.

53. Zweitens an dem Feiertage nach dem Amte, wann von dem Chore das tenebrae gesungen wird*, wird mit der größten Glocke ein Zeichen gegeben, so lang, daß das Volk fünf Vaterunser und Ave beten kann, zum Angedenken der Scheidung Jesu Christi am Kreuze.

* Vor Zeiten hatte diese Regel ihre Richtigkeit, da gläublich das Volk unterrichtet war, warum man von dem Weihnachtstage bis nach der Oktav der Erscheinung des Herrn und in der ersten Osterwoche nicht läute. Jetzt wird seit mehr als 20 Jahren alle Freitage zu allen Zeiten geläutet, wenn schon in dem Chor das tenebrae nicht gesungen wird.

54. An den Samstagen, an denen nach gewöhnlicher Vesper die Vesper für die Verstorbenen in der Stille gebetet wird, läutet man alle Glocken zusammen, solange diese Seelenvesper dauert, oder Vaterunser und Ave lang. Nur die Samstage vor Ostern und Pfingsten, oder wenn der Weihnachts- und Allerheiligentag auf den Samstag oder Sonntag fällt, sind davon ausgenommen.

55. An den Monatssonntagen oder den ersten Sonntag jeden Monats, wie auch an dem Palmsonntage und an den Frauenfesten, die gefeiert werden, wird unter der Prozession, die an selben gehalten wird, mit allen Glocken zusammengeläutet, bis selbe in die Kirche zurückkommt.

Wie an dem Festtage unseres Herrn Jesu Christi und bei öffentlicher Anbetung des allerheiligsten Sakraments und anderen Zeiten zu läuten ist, wird an seinem Orte gemeldet.

## Zweiter Abschnitt.

## Von den allgemeinen Verrichtungen, die wöchentlich vorkommen.

### I. Vom Läuten durch jede Woche.

56. Was an dem auch gemeinen Sonntage besonders ist, besteht nur in folgendem. 1. Wird um $^3/_4$8 Uhr zur Predigt das erste, um 8 Uhr das zweite Zeichen gegeben. Nach der

Predigt wird nach dem Verkündigen mit allen Glocken, außer der größten, zusammengeläutet. Unter der Wandlung bedient man sich derjenigen Glocke, mit der man das Zeichen zur Predigt gegeben hat*. 2. Wird um 3/4 1 Uhr und auch wieder um 1 Uhr mit der drittgrößten Glocke, ohne Unterschied der etwa zugleich einfallenden Feierlichkeiten, ein Zeichen zur christlichen Lehre gegeben**.

* Wenn zum Gottesdienste den Tag hindurch mit der größten Glocke das Zeichen gegeben wird, als wie an den Festtagen der ersten Klasse, wird eben dieselbe Glocke zur Predigt gebraucht. Übrigens ist der einzige Palmsonntag, an dem keine Predigt gehalten wird.

** Die christliche Lehre wird alle Sonntage gehalten, außer an dem Oster- oder Pfingstsonntage; oder wann der Weihnacht-, der Neujahr- oder Allerheiligentag, oder eines aus den sieben Hauptfrauenfesten, wie auch an dem Skapulier-, Rosenkranz- und Armenseelensonntage; oder auch, wenn das Fest der zwei heiligen Apostel, Peter und Paul, auf einen Sonntag fällt; endlich auch an der jährlichen Gedächtnis der Kirchweihung, sowohl wenn sie in der Kirche oder von dem Volke gehalten wird, und dem Fastnachtsonntag nicht. Es kann auch geschehen, daß selbe unterlassen werde wegen neu gefallenen vielen Schnees oder wirklichen Regens! Bei diesen Umständen muß der Christenlehrer gefragt werden.

57. Unter der Woche wird am Donnerstag abends, am Freitag nach dem Amte, am Samstag nach der Vesper geläutet, wie unter den Nummern 52, 53, 54 II teils ist angemerkt worden.

### II. Was ferner an den gemeinen Sonntagen zu beobachten ist.

58. Sobald man mit der Predigtglocke das zweite Zeichen gibt, wird der Heilige Geist mit der Orgel gesungen, wenn sie schon zum übrigen Gottesdienste nicht gebraucht wird. Dabei zieht ein Bruder die Blasbälge auf. Gegen Ende der Predigt der Kessel mit frisch geweihtem Wasser gefüllt und samt dem Spritzer etwas rechter Hand auf die unterste Treppe des Hochaltars gestellt.

59. Wenn die Predigt und jenes, was zu verkündigen, vollendet ist, wird der Vorhang des Gitters und selbst das Gitter vor dem Chor aufgezogen. Da der Priester, mit einem Rauchmantel angetan, zum Altare geht, gehen zwei kleine Ministranten ohne Leuchter voran, diesen folgt ein Bruder mit einem weißen Chorrocke; und da nach gesungenem Asperges der

Priester sich zu dem Volke wendet, um dieses mit dem geweihten Wasser zu besprengen, geht der Bruder ihm nach, mit der linken Hand den rechten Flügel des Pluvials, und mit der rechten Hand den Kessel haltend, damit der Priester, so oft es nötig, den Weihwedel in selben eintauchen könne, um frisches Wasser zu schöpfen.

60. Da der Priester durch das Chor zum Hochaltar zurückkehrt, trägt der Bruder den Weihbrunnkessel an den ihm bestimmten Ort; geht zu dem Altare und zündet zwei Kerzen an, ist nach gesungenem Kirchengebete dem Priester behilflich, wenn er den Rauchmantel von sich legt und das Meßgewand anzieht. Endlich trägt der Bruder den Mantel in die Sakristei.

61. Der Priester fängt das Amt an. Zwei Knaben ministrieren. Auf dem Altare brennen zwei Kerzen. In dem untern Chore ist Musik, wenn das Amt nicht blaue Farbe fordert. Dennoch, obschon an den drei Sonntagen vor dem Aschermittwoch und einiger anderen die Farbe blau ist, wird auch da Musik bei dem Amte gehalten.

62. Weil auch an den gemeinen Sonntagen viele Leute beichten und oft noch mehrere nach dem Hochamte zugegen sind, soll allzeit einer von den Brüdern in der Sakristei sein, um bei dem Kommunizieren dem Priester ein Gehilf abzugeben.

63. Wenn jemand kommuniziert, zündet der Bruder, ehe der Priester das heiligste Sakrament aus dem Tabernakel hervorzieht, zwei Kerzen an, betet das Confiteor, und nachdem die Kommunikanten das Brot des Lebens gespeist haben, reicht er ihnen den Wein.

64. Bevor der Bruder zu Tische geht, schließt er die Kirche zu. Wenn es die warme und reine Luft zuläßt, mag er die Läden an der Kirchentüre aufmachen, damit die Leute, die kurz zuvor kommuniziert haben, ihre Andacht in dem Vorschopfen noch in etwas pflegen können.

65. Nachmittag erscheinen die Brüder in der Vesper, wie es auch an den geringeren Feiertagen geschieht.

### III. Von der guten Meinung, wie selbe die Woche hindurch zu verrichten ist.

66. Das Gebet oder ein anderes Werk verdienstlich zu verrichten, muß man diese drei Punkte wohl erwägen: 1. zu

wessen Ehre; 2. für wen man bete, wie auch 3. was man durch das Gebet zu erhalten verlange. Dies geschieht, wenn man die Meinung vor jedem Gebete und jeder Verrichtung, oder aber nur morgens früh auf folgende oder dergleichen Weise macht.

### Am Sonntag.

Zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, besonders der ersten Person, Gott des Vaters: Zur Danksagung für die Guttat der Erschaffung, Regierung und Erhaltung; für Erhöhung der katholischen Kirche; für ihre päpstliche Heiligkeit und den ganzen Kirchenstand; um für mich die Vermehrung und das Wachstum im Glauben, Hoffnung und Liebe zu erlangen.

### Am Montag.

Zu Ehren Gott des Sohnes: Ihm Dank zu sagen für die Guttat der Erlösung, und daß er sich gewürdigt hat um unserer Seelen Heiles willen dreiunddreißig Jahre auf dieser Welt zu leben; für die Einigkeit der christlichen Potentaten; für alle weltlichen Obrigkeiten und das ganze christliche Volk; mir zu erhalten die Liebe des Nächsten, brüderliche Einigkeit und Gleichförmigkeit meines mit dem göttlichen Willen.

### Am Dienstag.

Zu Ehren Gott des Heiligen Geistes: Zur Dankbarkeit für die Gnade der Heiligmachung und des Berufes zu dem allein seligmachenden Glauben, auch andern Erleuchtungen; für die Bekehrung aller Ketzer und Ungläubigen; mir zur Erlangung der sieben Gaben des Heiligen Geistes.

### Am Mittwoch.

Zu Ehren aller Heiligen, besonders meiner heiligen Patrone: Zur Danksagung für alle Gaben und Gnaden, die sie von Gott erlangt und ich durch sie und ihre Fürbitte erhalten habe; besonders für die Gnade des Berufs zum geistlichen Stande; für alle geistlichen Orden, absonderlich zur Aufnahme des heiligen Benediktinerordens, unserer Kongregation und unseres Gotteshauses; mir zur Erlangung und Erhaltung wahrer Armut, Keuschheit, Gehorsam und Bekehrung meiner Sitten nach der Regel des heiligen Benedikts.

### Am Donnerstag.

Zu Ehren des allerheiligsten Sakraments des Altares und des heiligsten Herzens Jesu: Zur Danksagung für alle Guttaten, die ich und die ganze Welt durch dieses heilige Sakrament und die Gütigkeit des mildesten Herzens Jesu empfangen habe; für alle meine Freunde, Eltern, Geschwister, Verwandte, Oberen, Mitbrüder, Stifter und Guttäter unseres Klosters; mir dadurch

zu erlangen Vergebung meiner Sünden, einen glückseligen Tod und den Eifer des Seelenheils.

### Am Freitag.

Zu Ehren des bittersten Leidens meines Herrn und Heilandes: Zur Danksagung für die Langmut des barmherzigen Gottes, mittelst welcher der gütigste Gott meine und aller Sünder Buße erwartet; für alle meine Feinde und die, so in Todesängsten liegen, auch jene, die in Todessünden sterben; mir wahre Demut, beständige Geduld und Abtötung zu erhalten.

### Am Samstag.

Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und Muttergottes Maria: Zur Danksagung für alle Guttaten, die sie von Gott und ich samt der ganzen Welt durch ihre vielvermögende Fürbitte erhalten habe; für alle abgestorbenen und jetzt im Fegfeuer leidenden Seelen, besonders für jene, für die ich zu beten schuldig bin; mir ein glückseliges Sterbestündlein, und in diesem den Beistand und die Fürbitte Mariä, wie auch die Standhaftigkeit in Tugenden und guten Werken zu erhalten.

## IV. Von der Beicht.

67. Nach der Vorschrift unserer Satzungen, Nummer 44, I. Teils, sollen die Brüder alle acht Tage durch die sakramentalische Beicht ihr Gewissen reinigen. Es soll deswegen diese Übung nicht obenhin und nur aus Gewohnheit vorgenommen, sondern jedesmal als eines der wichtigsten Geschäfte angesehen werden.

68. Dieses Geschäft also vollkommen zu verrichten, scheinen folgende Regeln sehr bequem zu sein. Andere sind allgemeine, andere besondere. Die allgemeinen sind diese:

I. Dieses heilige Sakrament ist allzeit hochzuschätzen und man muß dabei eben soviel Fleiß anwenden, als zu anderen wichtigen Geschäften.

II. Eine jede Beicht soll verrichtet werden, als wenn sie die letzte wäre, nach der man Gott müsse Rechenschaft geben.

III. Denselben Tag muß man ein oder das andere gute Werk verrichten, damit man von Gott Verzeihung der Sünden und Gnade zur wahren Buße erhalte.

IV. Wenn man sich zur heiligen Beicht bereiten will, mögen folgende Regeln gelesen und gehalten werden.

69. Vor der Beichte ruft man:

I. den Heiligen Geist an und bittet ihn um diese dreifache Gnade: daß man die Sünden erkenne, dieselben würdig bereue und sodann aufrichtig beichte.

II. Sein Gewissen muß man so emsig durchforschen, als wenn man Gott selbst von allem seinem Tun und Lassen müßte Rechenschaft geben, wie man es auch gewiß wird tun müssen. Wenn man täglich auf den Abend sein Gewissen erforscht, wird dieses ohne große Mühe geschehen können.

III. Führt man sich die Bosheit zu Gemüte, wie auch den Schaden, welchen man sich selbst dadurch verursacht hat; man bedenkt sich, wie leicht man sich vor der Sünde hätte hüten können; daß man sich dadurch schwerer Strafe, die von dem strengen Richter zu befahren ist, unterzogen habe; daß dieser oft die geringsten Fehler mit großer Strafe in dieser und in der andern Welt belege, oft seine Gnaden entziehe; man besinnt sich der großen Guttaten, der Hilfe, der Einsprechungen, der Mittel, die man von der mildtätigen Hand Gottes täglich empfängt; und endlich, wie ohne dieses Gott aus sich selbst, in sich selbst, wegen sich selbst, als das höchste Gut aller Liebe und Hochschätzung würdig ist. So wird man sein Herz zur billigen Furcht, von der Furcht zur Hoffnung, von der Hoffnung zur dankbaren, und von dieser zur uneigennützigen, und also zur vollkommenen Liebe bewegen.

IV. Wird ein ernstlicher und fester Vorsatz gemacht 1. alle Sünden und 2. unter den läßlichen wenigstens eine gewisse nach Möglichkeit zu meiden, wie auch 3. die nächste Gelegenheit dazu; und endlich 4. die überbleibende Schuldigkeit zu erfüllen.

70. In der Beichte soll man sich:

I. vor den Beichtvater als vor Gott selbst stellen. Es wird gut sein, daß man sich vorläufig bedenke, wie man sich vor ihm zu verhalten habe.

II. Bekennt man seine Schuld aufrichtig; man klagt sich seiner Sünden wegen an mit Demut vor Gott, der durch die Oberen an seiner Statt den Beichtvater bestimmt hat, die Beichte anzuhören.

III. Man hat über das zu merken: die Lehre und Ermahnung des Beichtvaters, mit gänzlichem Willen solcher nachzukommen. Man muß auch die Buße, welche auferlegt wird, in acht nehmen.

71. Die Gaben einer guten Beichte sind:

I. Muß sie kurz sein, so daß alles weggelassen werde, was nicht zur Sache, noch zur Bestimmung der Sünde, noch zur Zahl gehört. Ein guter Religios, welcher der Welt abgestorben leben soll, wird ohnehin nicht vonnöten haben, mit langen Beichten sich und andere zu plagen.

II. Die Beichte muß ganz sein, so daß man alle schweren Sünden, die gewissen und zweifelhaften anzeige; besonders da man vergewissert ist, daß die Sünde begangen worden ist, und nur zweifelt, ob man selbe gebeichtet habe. Wer nur eine schwere Sünde verschweigt, dem werden die andern nicht nachgelassen. Damit aber

der Beicht an ihrer Aufrichtigkeit nichts mangle, müssen die Sünden gebeichtet werden nach ihrer Art; mit den Umständen, welche die Art der Sünde verändern; ja auch nach der Meinung vieler gottesfürchtigen Gelehrten, mit jenen Umständen, welche die Sünde sehr merklich vergrößern.

III. Die Beicht soll deutlich sein, das ist, der Beichtende soll nichts vermänteln, oder mit Umschreibung verhehlen, vermindern, entschuldigen usw., sondern er soll seine Schulden, deren er sich erinnert, aufrichtig, redlich und ganz einfältig bekennen.

IV. Die Beicht muß schmerzhaft sein, das ist, die Sünden müssen nicht nur als wie etwas anderes erzählt, sondern mit solchen Worten vorgetragen werden, die den Schmerz des Herzens andeuten; es wird dennoch nicht erfordert, daß man den innerlichen Schmerz durch Seufzen oder Zähren äußerlich anzeige. Man bedient sich also beim Anfang, unter der Beicht und auch beim Schlusse der Worte: Ich gebe mich schuldig, oder ich klage mich an u. dgl., zum Beispiel: „Ich armer sündiger Mensch beichte und bekenne Gott dem Allmächtigen, Maria seiner hochwürdigen Mutter, dem heiligen Vater Benedikt, allen lieben Heiligen, und euch Priester an Gottesstatt, daß ich seit meiner letzten Beicht, die vor acht Tagen geschehen ist, oft und viel gesündigt habe mit Gedanken, Worten und Werken, insonderheit aber gebe ich mich schuldig, daß ich gesündigt habe wider Gott in seinem täglichen Dienste usw. Ich klage mich an, daß ich gesündigt habe wider Gott, in mir selbst, was die geistlichen Übungen *c. betrifft. Ich klage mich an, daß ich gesündigt habe wider Gott, was den Nächsten betrifft, als dessen Fehler ich bei mir selbst bedenkt, getadelt usw. Zum Schluß sagt man wieder: Von diesen und allen meinen andern wissentlichen und unwissentlichen Sünden, die ich entweder selbst begangen habe, oder anderen Ursache dazu gegeben habe, klage ich mich an, und es ist mir deswegen herzlich leid, weil ich Gott usw.

V. Muß die Beicht ordentlich sein; sie wird aber ordentlich sein, wenn man zum Behufe des Gedächtnisses sich an eine gewisse Ordnung gewöhnt, als zum Beispiel zuerst sich anklagt, von den Sünden, die wider Gott, hernach gegen sich, und letztlich wider den Nächsten getan, wie kurz zuvor ist angedeutet worden.

72. Nach der Beicht dankt man:

I. Für dieses so leichte Mittel, welches Gott uns verliehen hat, Verzeihung der Sünden zu erlangen, und dadurch der ewigen Pein und allgemeinen Schande zu entgehen.

II. Opfert man Gott die auferlegte Buße auf zur Genugtuung für seine Sünden.

III. Man erneuert auch den gemachten Vorsatz, die Sünden zu meiden. Dieses aber ins Werk zu setzen, sieht man sich um taugliche Mittel um.

IV. Müssen die Schuldigkeiten, so etwa noch übrig sind, ohne Verschub erfüllt werden.

### V. Von der Kommunion.

73. Der Glaube von diesem göttlichen Sakrament lehrt uns aus der Heiligen Schrift und den heiligen Vätern folgende Stücke:

I. Sobald ein rechtmäßig geordneter Priester unter der heiligen Messe die Worte Christi ausspricht, wird die Wesenheit des Brotes und Weines in das wahre Fleisch und Blut Jesu Christi verwandelt. Bleibt also

II. von Brot und Wein nichts übrig, als allein die Gestalten, nämlich Farbe, Geschmack, Figur 2c.

III. Unter diesen Gestalten ist wirklich zugegen Jesus Christus, der Sohn Gottes mit Fleisch und Blut, Leib und Seel, Gott- und Menschheit, wie er sich im Himmel befindet.

IV. Ist er also gegenwärtig und wird von uns empfangen sowohl unter einer Gestalt, als wie unter beiden; so in einer kleinen wie in einer großen Hostie.

V. Kann er nicht zerteilt werden. Er bleibt auch in dem mindesten noch sichtbaren Teil ganz, solang, als die Gestalten ganz verbleiben.

74. Von der Empfangung dieses heiligsten Sakraments ist zu wissen:

I. Daß man der Seele nach im Stande der Gnaden ohne schwere Sünde, und dem Leibe nach ohne einige Speise und Trank von Mitternacht an nüchtern sei.

II. Der Gerechte, der es würdig empfängt, erlangt häufige Gnaden; hingegen aber doppelte Sünde und größere Verdammnis, welcher dieses Sakrament in einer wissentlichen Todsünde empfängt.

III. Wie eifriger sich jemand dazu bereitet, um so größere Gnade erlangt er von Christo, nämlich Vermehrung der Gnade und Freundschaft Gottes, Vergebung der Sünden, Nachlassung der Strafe, Reinigkeit des Herzens, Zierde der Seele, Erleuchtung des Verstandes, Neigung des Willens, Freude des Gemüts, Stärke in Widerwärtigkeiten, Segen in den geistlichen Übungen, Beschützung vor Gefahren der Seele, Vermehrung der Schätze, Glorie und Herrlichkeit für das zukünftige Leben.

IV. Wie öfters dieses Sakrament empfangen wird, umsomehr und größere Gnaden erhält man, und desto angenehmer wird der Mensch vor Gott.

75. Um diesen unendlichen großen Gast zu empfangen, bereitet man sich vorläufig, und reinigt sich:

I. den Tag zuvor von allem Unflat der Sünden, wiederholt öfters Reue und Leid.

II. Meidet man, soviel als möglich ist, alles, was diesem hohen Gaste mißfallen kann.

III. Man kann sich auch in ein und dem anderen Bußwerk üben, z. B. Fasten, ein Abbruch halten, ein Bußgürtel anlegen, mit ausgespannten Armen beten, seine härtere Arbeit mit größerer Geduld tragen und Gott aufopfern.

IV. Man muß seine Seele auszieren durch öftere Wiederholung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe; durch unterschiedliche Tugenden der Geduld, der Demut, der Ergebung, der Liebe u.s.f.

V. Bei Gelegenheit mögen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit, weil die leiblichen von einem Privatreligiosen selten können erfüllt werden, ausgeübt werden, als da sind

1. Seinen Bruder bestrafen, wenn er wider Gott gesündigt hat;
2. den Zweifelhaften recht raten;
3. die Betrübten trösten, und mit den Trauernden trauern;
4. das Unrecht mit Geduld leiden;
5. denen, die uns beleidigen, gern verzeihen;
6. für die Lebendigen und Toten Gott bitten.

VI. In der Kirche das heiligste Sakrament fleißiger besuchen, und besonders noch vor dem Schlafengehen allda ein inbrünstiges Verlangen Jesum zu empfangen tragen, etwa mit den Worten: „O Jesu, wann wird die glückselige Stunde kommen, in der ich dich in mein Herz empfange rc., oder sonst mit größerem Eifer sein Gebet verrichten.

76. Die Brüder, welche nicht verhindert sind, sollen mit den Fratres, als zur nächsten Vorbereitung, an den Kommuniontagen die heilige Messe, welche zu diesem Ende um 7 Uhr auf dem Chor- oder Hochaltare gehalten wird, anhören. Nach der Wandlung können unterschiedliche Akte der Demut, der Verwunderung, Glaube, Hoffnung, Liebe rc. erweckt werden. Zu diesem Ende mag man die drei folgenden Stücke erwägen:

I. Wer ist der, den du im heiligsten Sakrament empfangen willst? Er ist der Allerhöchste, der unendlich große Gott, der Herr und Erschaffer Himmels und der Erde, der König aller Könige.

Der Allmächtigste, der alles vermag, was er nur will, und dessen Wille in allem muß vollzogen werden. Der Reichste, der alle Schätze des Himmels und der Erde besitzt. Der Freigebigste, der nichts anderes so sehnlich und heftig verlangt, als seine Gnaden und Guttaten dem Menschen mitzuteilen. Der Barmherzigste, der für uns sein Blut, sein Leben, durch den schmählichsten Tod dargegeben. Der Holdseligste und Schönste von Gestalt aus allen Menschenkindern, den die Engel verlangen anzusehen, und an dessen Schönheit erstaunen. Der Liebreichste,

der niemanden, so ihn inbrünstig liebt, verschmäht, und ewig von uns verlangt, geliebt zu werden. Siehe unten Nr. 79.

II. Wer bist du, der du diesen so großen Herrn empfangen wirst? Eine arme schwache Kreatur, sein Sklave, sein Knecht, ein verächtliches Erdwürmchen, an dem nichts Gutes, sondern lauter Armseligkeit, Krankheit und Mühseligkeit ist, ein gebrechlicher, sündhafter Mensch, voll der Unvollkommenheiten, der vielleicht sein Lebtag kein vollkommenes gutes Werk vor Gott gewirkt: kurz nichts als Staub und Asche ist. Aus diesem kann jeder sich erkennen, seinen Hochmut ablegen, sich vor Jesu verdemütigen und bekennen, unwürdig zu sein, daß er zu ihm eingehe.

III. Warum will er von dir empfangen werden? Aus lauter Liebe gegen dich, damit er dich tröste, dich stärke, dich mit seinen Gnaden bereichern, vor den Feinden beschütze, als ein lieber Vater sein Kind besuche, es seines Erbteils versichere, die Krankheiten heile, die Blindheit erleuchte, seine brennende Liebe erzeige, und zu mehrerer Liebe anreize. Er verlangt, du sollst ihn nur oft genießen, damit er sich völlig mit deinem Herzen vereinigen könne.

77. Zur wirklichen Kommunion verfügt man sich, durch dergleichen Gedanken und Anmutungen angeflammt, mit tiefster Demut, Zucht und Eingezogenheit, mit unterschlagenen Augen und erhobenen Händen zum Tische des Herrn. Weil man sich zu diesem großen Geheimnis niemals zu viel bereiten kann, mag man, so viel es die Zeit zuläßt:

I. Gott durch die Verdienste seines Sohnes und aller Heiligen bitten, daß er seine Gnade mitteile, würdig das heilige Sakrament zu empfangen.

II. Kann man Christo seine Sünden, seine Unvollkommenheiten und seine Angelegenheiten vortragen; ihn durch die Verdienste seines Leidens und Blutes um Verzeihung bitten.

III. Man kann sich zum Heiligen Geiste wenden, ihn anflehen, daß er durch seine Gaben das Herz zu Christo Jesu würdigen Wohnung zubereite, wie er es an der allerseligsten Jungfrau getan hat.

IV. Man kann sich auch zu den Heiligen, besonders jenen, deren Festtag begangen wird, wenden, damit sie die Gnade zur heiligen Kommunion erbitten, und sich wünschen, daß man ihre Andacht und Liebe besitze usw.

78. Nach der Kommunion begrüßt man alsbald Jesum Christum, den höchsten König Himmels und der Erde, mit inbrünstiger Liebe; erzeigt die höchste Freude an seiner Ankunft und sagt ihm von Herzen Dank; ladet alle Heiligen des Himmels

ein, daß sie helfen, Christo Jesu um seine hohe Gnade zu danken; man begehrt endlich von ihm die Gnaden, derer man am bedürftigsten ist.

79. Dies besser in das Gedächtnis zu bringen, kann man bei sich bedenken:

I. *Wer ist dieser, der zu mir gekommen ist?* Es ist mein König, mein Lehrmeister, mein Seelenarzt, mein Hirt, mein Erlöser, mein Bräutigam.

II. *Zu wem kommt er?* Zu seinem Diener, zu seinem Sohne, zu seinem unwissenden Lehrling, zu seinem Kranken, zu seinem irrgegangenen Schäflein, zu seinem Geschöpfe, zu seinem Verächter.

III. *Warum kommt er?* Mich zu seinem Vertrauten aufzunehmen, mich zu seinem Erben einzusetzen, mich zu unterrichten, mich zu heilen, mich auf seinen Achseln zurückzutragen, mich von der Gefangenschaft zu befreien, mich zu lieben.

IV. *Wie kommt er?* Sanftmütig, väterlich, voll der Weisheit, mit hinlänglichen Mitteln versehen, getreu, mächtig, liebreich.

V. *Was fordert er von mir?* Daß ich wider seine Feinde streite, daß ich ihm gehorsame, daß ich mich zu seiner Lehre bekenne, daß ich mein Vertrauen auf ihn setze, daß ich ihm nachfolge, daß ich ihm erkenntlich, daß ich ihm anhänge und getreu sei.

VI. *Was habe ich bisher getan?* Ich war selbst ein widerspenstiger Untertan, ich hatte das väterliche Gut verschwendet, ich suchte nur die Finsternis, ich wählte nur, was schädlich ist, ich lief auf Irrwegen herum, ich hatte mich selbst gefesselt mit den Banden meiner Sünden und Leidenschaften, ich ergab mein Herz an alles mehr als jenem, der alles ist, und alles Gute in sich begreift.

VII. *Was will ich jetzt mir vornehmen und tun?* Ich will Jesum als meinen König anbeten, als meinen Vater umarmen, als meinem Lehrmeister danksagen, als meinem Arzt meine Dürftigkeiten offenbaren, als meinem Hirten erkenntlich sein, als meinen Erlöser bewundern, als meinen Bräutigam lieben, da er mich zuvor geliebt hat.

Dies mag schon erklecken, daß man sich nach der Kommunion wenigstens eine Viertelstunde aufhalte.

### VI. Von dem wöchentlichen Kapitel des Bekenntnisses der begangenen Fehler und gemachten Schulden.

80. Der Ort, wo die täglichen Fehler öffentlich geahndet und bestraft werden, wird das Kapitelhaus genannt. Dies kann täglich geschehen, wie unsere Satzungen sagen, nach der Prim, damit die kleineren Fehler nicht zu größeren erwachsen*. An

den Freitagen aber, wenn kein Feiertag einfällt, wird solches mit größerem Gepränge gehalten. Alle Religiosen, die im Kloster sind, erscheinen dabei. Man hat von alters her allzeit dafür gehalten, daß diese Übung das tauglichste Mittel sei, die Stärke des Ordens und der klösterlichen Zucht zu erhalten. In dem Zeremonienbuche für die Klöster heißt es, daß das Kapitel zu dem Ende eingestellt sei, „damit dort der Grund der Religion befestigt, die Übung des göttlichen Dienstes befördert, die Fehler verbessert und die Tugenden eingeführt werden ꝛc." Also wird die heilige Regel erfüllt werden, welche befiehlt, „daß man die Sünden derer, so sich vergehen, nicht übersehen, sondern, sobald als sie anfangen zu wachsen, mit der Wurzel abschneiden soll". Die öffentliche Bekenntnis seiner Fehler bringt einen sehr großen Verdienst mit sich und verschafft Gelegenheit zur Ausübung vieler Tugenden: z. B. der Demut, der Abtötung, der Verleugnung seiner selbst, der Geduld, der Liebe, des Gehorsams, des heiligen Eifers ꝛc. Daß es also kein Wunder ist, wenn Christus, der Herr selbst, sich würdigt, bei den Kapiteln der Benediktiner zu erscheinen und denselben vorzusitzen.

* Dies wurde zuweilen auch hier von einigen Prioren, wenigstens was die Fratres betrifft, beobachtet. Deswegen stunden vor Zeiten die Priors in Abwesenheit des Herrn Prälaten in dem Kapitel nicht auf der Seite wie die übrigen Religiosen, sondern obenauf neben dem Altare auf der Epistelseite, wie sie auch jetzt an den Freitagen zu stehen pflegen.

81. In Erachtung dessen soll ein jeder Religios, da er zum Kapitel geht, sich selbst zur Ausübung besagter Tugenden anfrischen und mit wahrer Demut nicht nur nach der gewöhnlichen Formel, sondern auch von den heimlichen und anderen noch verborgenen Fehlern öffentlich anklagen. Die Weise, sich im Kapitel anzuklagen, ist diese: Wenn die Regel gelesen ist und keine Novizen da sind, gehen die Brüder sämtlich in die Mitte des Kapitelhauses, knien da nach der Breite in gleicher Linie nieder, sie werfen sich mit dem ganzen Leibe nach der Länge auf den Boden, so daß die beiden Hände, mit dem Skapulier verhüllt, unter das Angesicht kreuzweise gelegt werden. Wenn sie also ausgestreckt daliegen, fragt der Obere: „Was sagt ihr?" Jeder von den Brüdern, noch liegend, antworten insgesamt: „Ich bekenne meine Schuld!" Der Obere sagt:

„Stehet auf!" Sie erheben sich alsbald und sprechen miteinander: „Ich bekenne meine Schuld Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Vater Benedikt, der ganzen Versammlung und Euch, ehrwürdiger Vater; zuvorderst wegen der heiligen Regel, welche ich nicht gehalten habe nach meiner Möglichkeit."

Nach diesen Worten fährt ein jeder insbesondere fort, von dem Jüngsten angefangen und setzt noch folgendes hinzu: „Insonderheit wegen des heiligen Gottesdienstes, in welchem ich viele Fehler begangen habe, für die ich nicht genug getan, wie es sich gebührt hätte; wegen des heiligen Stillschweigens, welches ich an verbotenen Orten und Zeiten nicht gehalten habe; wegen der Eingezogenheit der Augen, die ich selten in Obacht genommen habe."

Gleich darauf werden noch andere Fehler beigesetzt, die ein Bruder da oder dort begangen hat. Er sagt: „Ich gebe mich auch schuldig, z. B. wegen der Fehler, welche ich beim Aufwarten begangen habe und dgl."

Also spricht einer nach dem andern. Endlich machen alle insgesamt den Schluß, wie folgt: „Wegen diesen und anderen meiner begangenen Fehler bekenne ich meine Schuld Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Vater Benedikt, der ganzen Versammlung und Euch, ehrwürdiger Vater."

Nach diesen oder dergleichen Worten werfen sich anderorts, die so ihre Schulden bekannt haben, wieder auf den Boden der Länge nach, wie oben ist gesagt worden, so lang, bis ihnen ein Zeichen gegeben wird zum Aufstehen.

82. Man wartet alsdann in der nämlichen Stellung mit Geduld und Demut, ohne eine Verwirrung oder Bewegung des Gemütes den Verweis, welchen der Obere geben wird. Denn, wird jemand mit Beliebigkeit und nach Verdienste ausgefilzt, kann er mit dem geduldigen Schächer am Kreuze gedenken: „Wir empfangen nur wieder für das, was wir Übles getan haben"; oder mit den Brüdern Josephs: „Wir leiden billig". Oder aber glaubt er, daß er ohne Billigkeit, oder über seine Schuld und sein Vergehen betrachtet werde, muß er sich erinnern, „daß ein Mönch auch in beschwerlichen und widrigen Dingen, und sogar bei jeden ihm aufgebürdeten Schmachen mit ruhigem und stillen Gewissen sich an die Geduld halten müsse". Er

kann sich auch erinnern dessen, was der hl. Gertrud ist geoffenbart worden, daß nämlich jenes, was über die Billigkeit und über die Weise der Betrachtung hinausgeht, Gott zur Barmherzigkeit reize und zur Vermehrung des Verdienstes gereiche. Er kann gedenken: „In diesem bin ich zwar minder schuldig, doch bin ich in vielem anderen mehr strafwürdig; wie viel andere und weit größere Vergehungen, die ich begangen habe, sind dem Obern noch verborgen." Zu diesem Ende muß man sich einige Schußgebetlein ganz eigen machen, z. B.: „Was haben alle Heiligen für Qual und Tortur ausgestanden; ich habe noch nicht bis auf das Blut gestritten; wie weit erträglicher ist dieses als das Kreuz Jesu 2c." Will sich einige Ungeduld melden, mag er in diese Seufzer ausbrechen: „Geduldigster Jesu, ich schäme mich meiner Ungeduld, wenn ich mich deiner selbst, der allerheiligsten Jungfrau und der heiligen Märtyrer Geduld erinnere."

83. Damit aber ein jeder wisse, von was er sich in dem Kapitel anzuklagen habe, gehören nach Anweisung unserer Satzungen unter die geringeren Vergehungen: zu spät zum Gottesdienste läuten oder bei den Examen und Betrachtungen erscheinen; die ihm anvertrauten Sachen und Verrichtungen vernachlässigen; zur vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht verrichten; ein Getös auf dem Schlafhause oder anderswo erwecken; seinen Mitbruder ohne das Nebenwort Bruder, Frater, Pater anreden, oder auch was wider die Satzungen, gegen die Armut oder den Gehorsam läuft.

84. Größere Fehler sind: sich nicht bessern, nachdem man in kleinen öfters ist ermahnt worden; das strengere Stillschweigen, welches man vom Ende der Komplet bis nach der Prim halten soll, ohne Ursache brechen; beim Tische, bei den geistlichen Übungen, der Betrachtung und Gewissensprüfung, Metten, Laudes, Komplet nicht erscheinen; außer der Zeit ohne Erlaubnis der Obern etwas essen oder trinken; merklich zu spät oder zu früh in die Metten läuten, dadurch den Weltlichen Ärgernis, unter den Geistlichen eine Verwirrung und Unordnung verursacht wird; seinen Mitbruder mit zänkischen oder frevelhaften Schmähworten anfahren, oder mit Ehrabschneiden und Murren durchziehen; mit unehrbaren und schändlichen Worten, oder sonst dem geistlichen

Stande entgegenlaufenden Sitten andere ärgern; zu bestimmten Zeiten die Beicht und Kommunion unterlassen; heimlich Briefe abgeben oder empfangen; vor oder nach dem Verreisen von dem Obern den Segen nicht ausbitten; zur bestimmten Zeit nicht wieder in das Kloster zurückkommen; ohne Erlaubnis außer die Klausur oder in eines andern Zelle gehen.

85. Unter die größten und gröbsten Verbrechen, von denen man sich gemeiniglich in dem öffentlichen Kapitel nicht anklagt, wird gezählt: wenn eine schwere Sünde wider die wesentlichen Klostergelübde, die Gebote Gottes und der Kirche begangen wird, oder sonst etwas tut, dadurch der Nächste sehr geärgert wird; wenn die Verbrechen und Sünden seiner Brüder, oder auch die Uneinigkeiten, welche unter denselben aus Zulassung Gottes entstehen würden, Auswärtigen geoffenbart werden; einer dem andern Hand anlegt; unter dem Abte und dem Konvent, oder in dem Konvent unter seinen Mitbrüdern Uneinigkeit stiftet; einen groben Fehler nicht anzeigt, wegen dessen dem Gotteshause, dem Abte oder jedem andern an Ehre und gutem Rufe ein großer Schaden zuwachsen könnte; ohne billige Ursache in öffentliche Wirtshäuser geht; oder in andern Häusern der Schlemmerei beiwohnt; sich in oder außer dem Kloster volltrinkt; Wein stiehlt, verbirgt oder anderswoher sich heimlich aufhaltet; durch vertraute Freundschaft mit Weibsbildern oder auf eine andere Art sträflicherweise seinem guten Leumund Schaden zufügt; den Obern durch halsstärriges Widersprechen sich entgegensetzt usw.

86. Nach vollendetem Kapitel verrichtet man mit dankbarem und demütigem Herzen die auferlegte Buße, dadurch er zeigen wird, daß er nicht aus Bosheit, sondern aus Schwachheit oder Unbedacht gefehlt habe. Denn „es ist gut", wie der weise Mann spricht, „daß der Gestrafte seine Buße öffentlich sehen lasse, weil er auf diese Weise der freiwilligen Sünde entgehen wird". Man muß keinen Zorn oder Widerwillen fassen, noch weniger zu seiner Verteidigung durch aufgebrachte Zeugnisse und bemäntelte Entschuldigungen den Obern beunruhigen. Besser, wenn man unschuldig ist, sagt man herzhaft mit dem seligen Job: „Sieh, im Himmel ist mein Zeuge, und jener, der von allen meinen Sachen Wissenschaft hat, ist in der Höhe." Wenn aber auch solchermaßen sich das Gemüt nicht stillen lassen wollte, anstatt daß man sein

beklemmtes Herz bei andern mit Beklagen ausgieße, wird es tun- und nützlicher sein, daß man sich im Geiste der Demut vor Jesu dem Gekreuzigten auf seine Knie werfe, dem all unsere Herzen offen stehen, und der selbst an dem Kreuze unschuldig ist getötet worden.

### VII. Von den geistlichen Konferenzen*.

87. Diese geistlichen Konferenzen oder Unterredungen werden wöchentlich an den Samstagen und Vorabenden der Fest- und Feiertagen nach dem Nachtessen oder nach der Kollation in dem Priorat vorgenommen. Sie werden in unserem heiligen Orden und in den Klöstern, wo auf gute Zucht ein wachsames Auge gehalten wird, unverletzlich beobachtet. Sie sind von unseren Vorvordern dahin angesehen, daß die jungen Religiosen, wenn sie aus dem Noviziat kommen, nicht alsbald den Klostergeist verlieren, sondern vielmehr in demselben und in der klösterlichen Zucht erhalten und bestätigt werden.

88. Der P. Prior oder derjenige, dem solches von dem Abte aufgetragen ist, wird also beflissen sein, den in der Schule Christi noch angehenden Religiosen einen leichten und sicheren Weg zu zeigen zur geistlichen Vollkommenheit, und in allem dem zu unterrichten, was von einem Klostergeistlichen Gott, die ihm gemachten Gelübde, die Oberen, seine Mitbrüder und auch die Wohlanständigkeit fordern mögen.

Dieses geschieht teils durch einen ordentlichen Unterricht, teils durch geistliche wohlgesetzte Reden. Bei diesen haben nebst den Fratres auch die Brüder zu erscheinen, so lange bis sie namentlich von dem P. Prior oder dem Herrn Prälaten davon ausgenommen sind.

89. Weil aber den Oberen sehr viel daran gelegen sein soll, daß er wisse, ob seine Untergebenen zu den bestimmten Zeiten dem geistlichen Lesen obliegen, kann selber bald diesen, bald jenen, ohne dabei eine Ordnung unter diesen zu halten, aufrufen

* Dieses Wortes bedienen sich unsere Satzungen, wenn sie von dem Unterrichte reden, welchen man täglich den Novizen geben soll. Hier nennt man diese Konferenz einen Diskurs, oder das Erzählen von dem, daß die jungen Geistlichen von dem Vorsteher nach Belieben aufgerufen werden, dasselbe herzusagen, was sie Geistliches gelesen haben, welches doch das Ziel und Ende, oder das Hauptabsehen davon nicht ist.

und fordern, daß er dasjenige hersage, was er in seinem geistlichen Buche gelesen und daraus gelernt habe. Der Obere mag alsdann solches fortsetzen, erläutern, oder auf etwas anderes hinleiten, das er vorzutragen entschlossen war.

## Dritter Abschnitt.

## Von den allgemeinen Verrichtungen, welche monatlich vorkommen.

### I. Von den Monatssonntagen.

90. Jeder erste Sonntag, der auf den ersten Tag des Monats, oder inner den ersten sechs Tagen des Monats fällt, ist hier den zwei Marianischen Bruderschaften vom heiligen Rosenkranz und Skapulier besonders gewidmet und trägt den Namen des Monatssonntags.

91. An dem Samstag zuvor wird

I. Das zur Prozession bestimmte Bildnis der göttlichen Mutter vor dem Chorgitter herausgestellt, und nach den Umständen der Zeit angekleidet, und besonders in dem Advent und in der Fasten mit Kleidern von blauer Farbe angetan.

II. Werden die drei Stäbe, welche die drei Vögte, nämlich von dem Seelgute, dem Rohre und Ibenthale vortragen, an den drei ersten Kirchenstühlen auf der Mannsseite aufgesteckt.

III. Wenn das Wetter Hoffnung macht, daß die Prozession außer den Ringmauern kann vorgenommen werden, wird auch das Bildnis der hl. Ursula neben das Bildnis der göttlichen Mutter zur linken Seite ausgesetzt, und auch die drei großen Fahnen an dem ihnen angewiesenen Orte, nicht weit von der großen Kirchentüre aufgesteckt.

IV. Öfters sind auch die Schilde, auf welchen die fünfzehn Geheimnisse entworfen sind und von den Bauern und Jungfrauen bei der Prozession herumgetragen werden, zu besichtigen, ob nichts an den aufgesteckten Wachskerzen mangle.

92. An dem Sonntag selbst werden

I. Gegen Ende der Predigt an einen bequemen Ort die Kerzen, welche von den Religiosen und Beamten bei der Prozession getragen werden, in das Chor hinausgestellt. Vier oder sechs davon, nach dem jemand das Hochamt hat, werden auf das Tischchen neben dem Hochaltar gelegt, für den Priester und die Ministranten.

II. Wenn man in dem Kreuzgange des Klosters herumgeht, wird ein langes Kreuz nicht weit von der Kreuzgangtüre bereitet, um selbes vorzutragen.

III. Nach dem Kirchengebete, welches auf das Asperges folgt, wird die Prozession angeordnet, unter welcher man alle Glocken,

ohne die größte, wenn nicht die Feierlichkeit des zugleich einfallenden Festes auch diese fordert, zusammengeläutet. Siehe Nr. 55.

IV. Wenn die Prozession in dem Kreuzgange gehalten wird, trägt ein Bruder mit einem Chorrocke angetan das Kreuz voraus, neben ihm gehen zwei Leuchterträger, die beim Altare dienen. Diesen folgt das Bildnis der Muttergottes, welches von Junggesellen getragen wird. Nach diesen kommen die drei Vögte mit den Bruderschaftsstäben; fünfzehn Männer, welche die Geheimnisschilde tragen, die Studenten und der Konvent; drei Ministranten samt dem Priester mit Kerzen; der Herr Prälat und seine weltlichen Offizianten, die Handwerker und was zum Kloster gehört, endlich das männliche Volk.

93. Wird aber die Prozession außer dem Kloster gehalten, tragen die dazu Bestimmten das Kreuz und die weiße Fahne voraus. Diesem folgen zuerst die jungen und hernach die älteren Knaben; das Bildnis der Mutter Gottes von vieren getragen, Stäbe und Geheimnisträger, Studenten und das Konvent; Ministranten, Priester mit Kerze; der Herr Prälat samt den Seinigen. Wieder eine Fahne und die Männer; endlich die gelbe Fahne, vier Jungfrauen, welche die Bildnisse der hl. Ursula, und fünfzehn andere, welche die Geheimnisse tragen, samt den übrigen; endlich die Weiber.

94. Nach der Prozession betet der Priester vor dem Altare die Kirchengebete; geht auf die Seite, zieht den Rauchmantel aus und das Meßgewand an; die Brüder holen das Rauchfaß und das Schiffchen mit Kohlen und Weihrauch. Indessen wird das Opfer abgelegt, welches nachgehend besonders aufbewahrt und in das Priorat geliefert wird.

95. Das Hochamt ist allzeit, auch in der Fasten- und Adventzeit, mit Musik und Incensum, deswegen werden die Reliquien in dem Altare eröffnet und vier Kerzen angezündet.

### II. Von den gestifteten Jahrzeiten.

96. Unter den gestifteten Jahrzeiten ist dieser Unterschied anzumerken, daß selbe entweder auf einen gewissen Tag oder nur auf eine gewisse Zeit festgesetzt sind.

Diejenigen, welche von der ersten Art sind, haben weit mehr Freiheit, z. B. daß sie auch an einem Feste, welches Duplex oder auch Duplex majus ist, können gehalten werden. Die

13*

andern aber von der zweiten Art kann man nur an den Festen, welche Semiduplicia genannt werden, begehen.

Von dieser Gattung sind all unsere Jahrzeiten, außer zweien, nämlich jenes, das nach der Kirchweihung, und das für den letzt verstorbenen Abt gehalten wird, welchen der regierende Abt einen gewissen Tag einräumen kann, an dem es jährlich soll gehalten werden.

97. Ich habe gesagt, daß unsere Jahrzeiten von der zweiten Gattung sind. Denn ob sie gleichwohl vor Zeiten einen bestimmten Tag hatten, sind sie wegen ihrer Menge, welche dem Kloster zur Last fiel, durch die Gewalt des Bischofs auf sechs herabgesetzt worden, die ohne Bestimmung des Tages nur zur gewissen Zeit sollen gehalten werden. (S. Nr. 102.) Es sind jene, welche bereits in der ersten Hälfte des Jahres, fast in jedem Monate vorkommen. Die übrigen sind teils erst dazu gesetzt worden, oder haben anderswoher ihr Recht erhalten.

98. So oft eine von den Jahrzeiten soll gehalten werden, wird den Tag zuvor die Vesper und die Metten von den armen Seelen gebetet. Die Metten zwar allezeit nach der Vesper, wenn diese nicht in der Frühe, wie in der Fasten, gehalten wird. In der Fasten werden die Metten um 3 Uhr nach vorgehender Seelenvesper gebetet. Was die Vesper aber betrifft, wird diese nach dem Mittagsmahle hergesagt, außer wenn sie mit größerer Feierlichkeit soll bei der Bahre unter Läutung aller Glocken gehalten werden, in welchem Falle auch diese der Vesper, welche von dem Tage gesungen wird, nachfolgen, wie ich es unten anmerke.

99. Die Seelenvesper mag nun gleich nach dem Mittagsmahle, oder nach der ordentlichen Vesper gehalten werden, muß noch vor 3 Uhr die Bahre, größer oder kleiner, mit mehr oder weniger Kerzenstöcke, in der Mitte des Chors zugerichtet werden. Auf die Bahre wird ein Kruzifix gestellt, und auf die Stöcke allzeit gelbes Wachs aufgesteckt: die Kerzen werden in der ordinari Vesper, nachdem das Pater noster ist gesungen worden, angezündet.

100. Wenn die Seelenvesper bei der Bahre soll gebetet werden, stimmt der Chorregent gleich nach dem Benedicamus das Responsorium Libera an; indessen geht der Priester mit

den Ministranten aus der Sakristei, und alle Glocken werden zusammengeläutet, bis der zweite Psalm vorbei ist. Der Subdiakon, oder wenn dieser nicht gebraucht wird, ein Bruder mit einem Chorrocke, trägt das Kreuz voraus, die zwei, welche die Kerzenstöckchen tragen, gehen neben ihm mit brennenden Kerzen einher. Diese stellen sich unten an der Bahre dorthin, wo das Analogium im Chore steht, so, daß sie das Angesicht gegen den Hochaltar wenden, wohin auch das Bildnis Christi am Kreuze sehen soll. Der Priester samt den übrigen geht auf das Presbyterium hinauf, macht eine Kniebeugung gegen das hochwürdigste Gut, und stellt sich gegen die Bahre*. Einer aus den Brüdern löscht die Kerzen auf dem Altare aus, die unter der Vesper gebrannt hatten, und läutet die Meßglocke hinter dem Altare, bis die ersten zwei Psalmen gebetet sind. Bei dem Psalme De profundis wird das Rauchfaß und Schifflein geholt, der Weihbrunnen samt dem Wedel zu dem Faldistorium auf der Epistelseite gestellt, womit unter dem Pater noster die Bahre bespritzt und beräuchert wird. Wenn dieses vorbei ist, geht das Kreuz und die übrigen in die Sakristei, der Chor aber fängt alsbald die Seelenmetten an**.

* Dies ist wider den allgemeinen Gebrauch anderer Kirchen, wider die einstimmige Vorschrift der Rubrizisten, und endlich wider die dem allerheiligsten Altarssakrament schuldige Ehrerbietung. Der Priester samt den Ministranten sollte also auf der Seite zwischen der Bahre und der Sakristei stehen, welches leicht geschehen könnte, wenn die Bahre näher gegen des Presbyterium vorgerückt würde, in welchem Falle diejenigen, welche außer den Chorstühlen stehen, etwas zurückweichen könnten, um dem Priester Raum zu lassen. Oder, wenn es doch geschehen muß, würde der Fehler verträglicher sein, wenn der, welcher das Kreuz trägt, oben an der Bahre, der Priester aber unten stünde.

** Nur wenn der Herr Prälat die Vesper hält und in die Mette kommt, wartet man seiner; aber auch dieses Zeremoniell wurde vor Zeiten nicht beobachtet.

101. An dem Tage selbst, an welchem das Jahrzeit gehalten wird, wird

I. Um 1/29, auch in der Fasten, das Zeichen zum Chorgebete gegeben, und zwar, wenn zwei Ämter sind, mit der gewöhnlichen Glocke, wenn aber nur das Seelenamt allein gesungen wird, mit der größten. Wenn die Sext oder die Non zum Kapitel kommen, läutet man zusammen.

II. Wenn zwei Ämter gehalten werden, wird zum Seelenamt das erste Zeichen mit der großen Glocke gegeben, da das erste Amt zu dem Evangelium gekommen ist. Unter der Präfation oder noch vor dem Sanktus wird mit allen Glocken zusammengeläutet. Gleich darauf werden die Kerzen bei der Bahre sowohl als auf dem Altare angezündet. Nach der Wandlung des ersten Amts fängt das Seelenamt an.

III. Die Leuchterträger gehen zum Altare mit brennenden Kerzen voraus; auf diese folgen die Brüder ohne Rauch, der Zeremoniarius mit aufgehobenen Händen und der Priester. Bei dem Evangelium stehen wie die übrigen Ministranten auch die Stöckleinträger mit leeren, aber erhobenen Händen. Nach gelesenem Evangelium wird Kohle und Weihrauch geholt, weil nach der Aufopferung der Altar und unter der Wandlung das heiligste Sakrament angeraucht wird. Unter diesem Amte wird zur Wandlung mit der größten Glocke geläutet. Wenn eine Jahrzeit an einem Freitage gehalten wird, wird gleich nach dem Seelenamte das tenebrae unter Läutung der großen Glocke mit Musik gesungen, worauf der Priester den Vers und das Kirchengebet absingt.

IV. Nach dem Amte, wenn kein Subdiakon da ist, nimmt einer von den Brüdern das Kreuz und stellt sich an den Ort, wie bei der Vesper gesagt worden ist. Siehe Nr. 100. Unter dem Psalme Miserere wird mit allen Glocken zusammengeläutet. Bei dem fünften Psalme Laudate etc. wird Kohle und Weihrauch geholt, um das übrige zu vollbringen, was an der gesagten Nummer angemerkt worden ist.

V. Wenn die Laudes vollendet sind und der Chor sich entfernt hat, werden die Kerzen bei der Bahre abgenommen, und die Bahre selbst an ihren bestimmten Ort aufbewahrt.

*** Mich wundert sehr, mit welcher Befugnis unsere Vorvordern eine so große Unterbrechung zwischen der Seelenmette und den Laudes haben einführen können, da zwischen denselben das ganze Offizium von dem vorfallenden Tage gebetet wird. Nach dem römischen Ritual und nach dem Gebrauche anderer Kirchen werden sie besser zusammengesetzt. Nach dem Seelenamt aber wird die Antiphon Libera gesungen, welcher, wenn sie nicht ganz gesungen wird, noch der Psalm Miserere beizufügen ist, wie es nach den Privatmessen für die Pfarrkinder oder bei andern mindern Jahrzeiten ꝛc. geschieht.**

102. Jahrzeiten werden in unserem Gotteshause zwölf gehalten, dennoch mit dem Unterschiede, wie hier folgt:

I. Das erste Jahrzeit wird gehalten nach dem Sonntage Sexagesimae für Berthold III. und Konrad, beide Herzöge von Zähringen.

II. Das zweite nach dem ersten Sonntage in der Fasten für Berthold II. und Stifter unseres Gotteshauses.

III. Das dritte nach dem Sonntage Laetare, welcher der vierte in der Fasten ist, für unsere verstorbenen Mitbrüder und Schwestern.

IV. Das vierte war bestimmt nach dem Weißen Sonntage, wird aber jetzt auch in der Fasten, nach dem Passions- oder fünften Sonntage in der Fasten gehalten, für Berthold IV., Herzog von Zähringen, und Markgraf Hermann.

Von diesem Seligen sollte noch unter den Jahrzeiten, noch in dem Menologium eine Meldung geschehen. Oder darf man auch für die Seligen beten?

V. Das fünfte wird begangen nach der Oktav der heiligen Apostel Peter und Paul oder nach dem 6. Heumonat, für Berthold V. und Agnes, des Stifters Ehegemahlin.

103. Bei diesen fünf Jahrzeiten wird zu dem Seelenamte die Musik in dem untern Chor, und das Amt ohne Diakonen gehalten, und brennen auf dem Altare vier Kerzen. Nur die Laudes werden bei der Bahre gebetet, und unter dem Psalme Miserere geläutet mit allen Glocken, das übrige siehe Nr. 101.

VI. Das sechste Jahrzeit wird nach Petri Kettenfeier, das ist nach dem 1. August für Berthold II., Herzog von Zähringen und unsern Stifter gehalten*. Das Amt wird mit Diakonen und die Musik dabei von etwelchen Jahren her auf dem oberen Chore feierlicher als die vorgehenden gehalten.

* Bei dieser und den vorgehenden Jahrzeiten werden auch andere Stifter und Guttäter unseres Gotteshauses miteingeschlossen, deswegen auch das Kirchengebet in der Mehrzahl gesprochen wird.

104. VII. Das siebente Jahrzeit fällt ein nach der Kirchweih, die an dem nächsten Sonntag vor dem Rosenkranzsonntage gehalten wird*. Bei diesem ist folgendes zu merken:

* Die jährliche Gedächtnis der hiesigen Kirchweihe wurde vor Jahren nach dem Feste des heiligen Erzengels Michael gehalten. Als aber im Jahre 1727 den 29. Herbstmonat von dem Herrn v. Sirgenstein, konstanzischem Weihbischof, die jetzige Kirche ist eingeweiht worden, hat er selbe Gedächtnis auf den besagten Sonntag vor dem Rosenkranzsonntage festgesetzt. Von der Zeit an aber, da die Kirchweihfeste in den österreichischen Landen auf einen Tag gestellt wurden, ist selbes an dem dritten Sonntag in dem Weinmonat gehalten worden. Künftighin wird es mit Erlaubnis seiner Hochfürstlichen Gnaden, unseres Herrn Bischofs, und Sr. Exzellenz des Herrn v. Ulm, Präsidenten der Regierung zu Freiburg, abermals den letzten Sonntag in dem Herbstmonat gehalten werden.

I. Die Bahre wird am Sonntag gleich nach dem Hochamt oder doch noch vor der Vesper, auf einem zweifachen Antritt aufgestellt und dabei zwölf Kerzen aufgesteckt.

II. Wenn in der Hauptvesper das Benediktus gesungen wird, geht alles, was beim Altare ist, in die Küsterei, um die schwarzen geistlichen Gewande anzuziehen; nachgehens geht man wieder heraus zur Bahre. Siehe Nr. 101.

III. Der Herr Prälat hält die Vesper und den folgenden Tag das Hochamt mit den darauffolgenden Laudes. Unter der Vesper und den Laudes wird mit allen Glocken geläutet.

IV. Auf die Seelenvesper, in der die Antiphonen wegen der Feierlichkeit doppelt oder vor und nach jedem Psalme ganz gesagt werden, folgt gleich* eine Nokturn der Metten, und zwar wegen besagter Feierlichkeit allzeit die erste, in der die Antiphonen wieder doppelt gebetet werden**.

* Der Psalm Laudate wird nicht gesagt, folglich nicht in den Laudes der Psalm De profundis.

** Dies ist vor ungefähr 12 oder 13 Jahren aufgekommen durch den fleißigen und verdienstvollen P. Gregor Baumeister, als er Prior war; zuvor wurden wider den allgemeinen Gebrauch der Kirche nur Vesper und Laudes gebetet.

V. Weil das heutige Seelenamt der Herr Prälat hält, werden nach der Prim die Treppen des Altares, und bei den Faldistorien, wie auch die Spitze mit schwarzen Tüchern bedeckt und auf dieselben Kissen von gleicher Farbe gelegt. Auf dem Altare werden auch die Pontifikalkleider zubereitet; auch der Stab, der schwarze nämlich, wenn er nicht auf den Altar gelegt wird, wie es vor Zeiten geschehen und auch anderswo, ja selbst zu Rom, gebräuchlich ist, muß er wenigstens auf der Seite zugegen sein, ob er schon nicht gebraucht wird. Die beiden Nebentischchen, die nun allzeit auf dem Presbyterium stehen bleiben*, werden mit weißem Tuche bedeckt. Auf dem Altare stehen sechs Leuchter und zwei bei den Mausoläen der Stifter auf beiden Seiten, die schon in der Vesper sollen da sein. Auf allen diesen wird gelbes Wachs aufgesteckt.

* Nach den Rubrizisten ist nicht erlaubt, daß bei dem Hochaltare zwei Nebentische stehen sollen. Sogar ist es den infulierten Äbten untersagt, solcher sich zu bedienen, wenn sie in den Pontifikalien Amt halten. Dies und anders ist zwar in Deutschland noch nicht angenommen worden; dennoch wurde es von jenen Prioren unseres Gotteshauses, die etwas besser in den Rubrizisten bewandert waren, als da sind P. Ämilian Kaufmann, P. Klemens Höflinger, P. Kajetan Hildbrand, deren Gedächtnis bei der Nachkommschaft voll des Segens sein soll, nicht gestattet, daß außer den Prälatenfesten das zweite Tischchen auf dem Presbyterium stünde. Nichtsdestoweniger, da jetzt die Tischchen auf Art eines Marmorsteines gefaßt sind und deswegen für unbeweglich können angesehen werden, soll doch wenigstens jenes beobachtet werden, daß sie niemals, außer einer höheren Feierlichkeit, mit einem Altartüchchen bedeckt würden,

und zwar jenes auf der Evangelienseite niemals, als nur an den Festtagen des Herrn Prälaten.

VI. Heute werden zwei Ämter gehalten, wenn schon das Fest der heiligen Märtyrer Kosmas und Damian einfallen sollte, das Semiduplex ist. Hiermit ist nebst jenem, was Nr. 101 gesagt wird, zu merken, daß Diakonen, ein Assistent und zwei erwachsene Ministranten gebraucht werden, die das Buch, den Handleuchter und zur Zeit die Inful besorgen. Bei der Seelenvesper und den Laudes werden unter dem Pater noster auch die Grabstätten der Stifter mit dem geweihten Wasser besprengt und mit dem Weihrauch eingesegnet.

105. VIII. Das achte Jahrzeit wird gehalten nach Sankt Gallusfest für die verstorbenen Herren Prälaten unseres Gotteshauses vom P. Prior mit sechs Kerzen bei der Bahre und sechs auf dem Altare. Das übrige ist wie Nr. 100, 101.

IX. Das neunte unter der Oktav St. Ursulä für Carlmann Hanselmann*, Michael Reichlin**, und Peter Kichlin***, besonders milde Guttäter unseres Gotteshauses.

* Karlmann Hanselmann war ein Weltpriester, Stadtpfarrer zu Breisach und Dechant des Breisacher Landkapitels, nimmt hier im Jahre 1659 das heilige Ordenskleid an, wird Profeß 21. Weinmonat 1660 und bald hernach Prior; stirbt zu St. Ulrich im Jahre 1680.

** Reichlin war Pfarrer in Umkirch und des Breisacher Landkapitels Dechant.

*** Küchlin oder Kiechlin war Bürgermeister zu Breisach, dessen Nachlasses Hanselmann vollkommener Erbe war.

X. Das zehnte Jahrzeit wird gehalten nach dem Feste aller Heiligen unseres Ordens, den 14. Wintermonat für unsere verstorbenen Ordensbrüder, wie den 2. desselben Monats; dennoch nur von P. Prior mit Diakonen.

XI. Das elfte Jahrzeit ist für Herrn Hug von Hugenstein*. Es wird nur mit einem Choralamt und drei Privatmessen gehalten den 2. Christmonat**. Unter dem Amt brennen nur zwei Kerzen auf dem Altare und zwei bei der Bahre unten und oben eine. Das Amt hält gemeiniglich der P. Subprior nur mit zwei Ministranten ohne Leuchter; nach dem Amt wird die Sext oder Non gehalten wie sonst, unter derselben geht der Priester zur Bahre, betet Oremus pro fidelibus etc. samt dem Psalm Miserere oder De profundis in der Stille, gibt das Weihwasser und räuchert, und schließt es mit dem Kirchengebete

Deus indulgentiarum in der Mehrzahl, weil das Jahrzeit für die ganze Familie ist.

* Hug von Hugenstein war Talvogt zu Kirchzarten, von dem Magistrat zu Freiburg gesetzet, und ein sehr guter Freund zu unserm Gotteshause. Der Vertrag über dieses Jahrzeit ist aufgerichtet worden im Jahre 1711.

** Wenn selber nicht auf den ersten Adventsonntag fällt. Sonst heißt es in dem Kapitelsprotokolle, es soll im Advent gehalten werden, ohne bestimmten Tag.

XII. Das Jahrzeit für den letztverstorbenen Herrn Prälaten von allhiesigem Gotteshause wird beiläufig vier Wochen vor dem Tage seines Hintrittes gehalten*. Dieses hält jederzeit der regierende Herr Prälat; deswegen ist jenes dabei zu beobachten, was oben Nr. 104 ist angemerkt worden, außer daß nichts bei den Grabstätten der Stifter vorzunehmen ist.

* Es steht dem Herrn Prälaten frei, für das Jahrzeit seines Herrn Vorfahrers z. B. den Montag N. N. Sonntag zu bestimmen; wenn dies geschieht, kann selbes allzeit, auch in duplicibus majoribus gehalten werden mit einem Seelenamt, wenn es nur kein Feiertag ist. Nimmt man aber einen unbestimmten Tag, kann es anders nicht geschehen, als an semiduplicibus und simplicibus; am besten würde es aber an dem jährlichen Tage des Eintritts gehalten. Siehe Nummer 202*.

### III. Was die Brüder bei der Taufe zu beobachten haben.

106. Der Bruder, der bei der Taufe mithelfen soll, muß zuerst die Kirchentüre aufschließen, wenn sie geschlossen ist. Gleich darauf begibt er sich in die Sakristei und richtet da 1. für den Priester einen saubern und weiß gewaschenen Chorrock samt einer Stola, die zugleich blau und weiß ist*, oder welches noch besser wäre, eine blaue, die er braucht, bevor er zum heiligen Taufbrunnen hintritt, und eine weiße, die er vor der Anrede an die Gevatterleute anzieht; 2. die Taufplatte; 3. zwei Handtüchlein; 4. das weiße Taufröcklein; 5. Salz und Wasser zum Handwaschen.

* Ich weiß nicht, ob man den Kirchenverordnungen genugtut mit einer Stola, die weder blau noch weiß ist.

107. Sodann geht der Bruder mit diesen Sachen zum Taufstein, schließt diesen auf bis auf den inneren Deckel, mit welchem das Taufwasser bis zur wirklich vorzunehmenden Taufe geschlossen bleibt, damit nicht etwa etwas Unreines hineinkomme. Wenn der Priester angekommen ist, geht er mit ihm zum Vorschopfe bei der Kirchentüre, nimmt das besonders geweihte Salz, das rauhere Handtüchlein, und den Weihwedel mit sich dahin, deren sich der Priester zu bedienen hat. Der Bruder antwortet dem Priester bei den

Kirchengebeten. Wenn diese zu Ende gehen, faßt er mit dem Wedel Weihwasser und reicht denselben dem Priester.

108. Man geht in die Kirche hinein, bis vor St. Sebastians-Altar, wo der Priester die Gegenwärtigen zum Gebete ermahnt. Der Bruder zündet indessen auf besagtem Altare eine Kerze an; stellt sich wieder zum Priester und reicht ihm nach dem Epheta das Handtüchlein, um den Daumen zu säubern.

109. Jetzt geht man zum Taufstein hin. Wenn das Glaubensbekenntnis vorbei ist, hält der Bruder 1. mit einer Hand das Buch, damit der Priester das Notwendige daraus lesen könne; mit der andern Hand, da die Taufe wirklich vorgeht, hält er die Platte; 2. er reicht nachgehens das weiße Taufröcklein; 3. eine brennende weiße Wachskerze.

110. Wenn der Priester nach der Taufe die Hände wascht, gießt der Bruder Wasser über dieselbe ab, reicht ihm das reinere Tüchlein, schüttet das Wasser in das Sakrarium, schließt den Taufstein, trocknet die Platte; legt die Handtüchlein zusammen und trägt alles wieder in die Küsterei an den bestimmten Ort. Endlich wenn die Leute aus der Kirche sind, schließt er solche zu.

### IV. Von dem Begräbnis der Pfarrkinder.

111. Nachdem in dem Priorat der Todesfall eines Kommunikanten aus unserer Pfarrei angekündigt worden ist und einem Bruder solches zu wissen gemacht wird, läutet dieser unverzüglich die andere größere Glocke beiläufig zwei Minuten lang ohne Unterbrechung. Es wird auch die schwarze Fahne ausgestellt.

112. Wenn die Zeit angekommen ist, daß die Leiche soll zur Erde bestattet werden, richtet der Bruder das Rauchfaß mit Kohle und das Schiffchen. Mit diesen nebst dem Weihbrunnenkessel und Spritzer geht er nach dem Priester, da dieser aus der Sakristei und Kirche geht, das Kreuz, die Fahne, und bisweilen auch vier Knaben mit vier langen Stängchen und darauf brennenden Kerzen, gehen voraus. Ist jemand aus unseren Diensten oder in den Handwerkshäusern auf dem Platz vor dem Kloster daraus gestorben, geht man unter Zusammenläutung der drei kleineren Glocken in dem Kirchturm, zu dem Hause hin, vor dem die Leiche soll ausgesetzt werden. Sonst geht man zu dem Friedhofe, vor dessen Eingang die Leiche bis zur Ankunft des Priesters ruht, wohin auch alle Kinder, die keine Kommunikanten sind, hingetragen werden.

113. Da der Priester zu der Leiche kommt, stellt der Bruder den Weihbrunnenkessel nieder, reicht dem Priester den Spritzer mit Wasser angefüllt, um vor allem die Leiche damit zu besprengen. Unter dem Pater noster wird Weihrauch auf die Kohlen gelegt. Nach dem Requiscant in pace besprengt der Priester die Leiche mit geweihtem Wasser und räucht dieselbe dreimal an.

114. Die Leiche wird also auf den Friedhof getragen: Kreuz, Fahne, die Knaben gehen voraus, nach der Leiche kommt der Priester und hinter ihm der Bruder; endlich das übrige Volk, Mann- und Weibsbilder Paar und Paar, wie das Ritual vorschreibt.

115. Da die Bahre samt der Leiche ist niedergestellt worden, reicht der Bruder dem Priester abermals den Weihwedel mit Wasser, um das Grab damit zu besprengen. Indem die Leiche in das Grab hinabgelassen wird, wird Weihrauch auf die Kohlen gelegt. Der Bruder gibt dem Priester abermals den Weihbrunnen und das Rauchfaß. Und sodann hält sich der Bruder ruhig rückwärts an dem Priester bis nach der Anrede an das gegenwärtige Volk.

116. Bevor der Priester von dem Grabe hinweggeht, gibt er dem Verstorbenen Weihwasser und auch der Bruder nach ihm. Sie beide gehen sodann mit Kreuz und Fahne in die Kirche zurück; läßt aber den Weihbrunnenkessel bei dem Grabe stehen, damit auch andere das Grab mit dem Wasser besprengen mögen.

117. Ist die Leichbesingnis in der Frühe, wird gemeiniglich gleich darauf die Messe für den Verstorbenen gelesen, entweder de Requiem, wenn es der Tag zuläßt, widrigenfalls mit der Farbe des Festes. Der Bruder sieht zu diesem Ende um einen Ministranten, zündet die Kerzen auf dem Altare und auf der kleinen Bahre an, nachdem er sie in die Mitte vor das Chorgitter gestellt hat. Nach der Messe geht der Bruder mit dem Priester zur Bahre, das Rauchfaß, Schiffchen und den Weihbrunnen bei sich habend. Unter dem Pater noster wird Weihrauch auf die Kohlen gelegt. Erst am Ende aber wird Weihwasser und Rauch über die Bahre gegeben und letztlich dem anwesenden Volke. Den Weihbrunnenkessel läßt er bei der Bahre stehen, und geht mit dem Priester nach der Sakristei. Das Opfer, welches unter der heiligen Messe ist abgelegt worden, trägt er in das Priorat.

118. Dieses wird beinahe beobachtet, wenn man wegen des Siebenden, Dreißigsten und des Jahrzeites, oder wegen der Bruderschaften über die Bahre betet.

### V. Von dem Monatskapitel.

119. An den drei oder vier letzten Tagen jedes Monats sammelt derjenige Bruder, dem es übergeben ist, die Monatsheiligen, soviel lateinische und deutsche, als Priester, Frater und Brüder sind. Er trägt selbe in das Priorat, und der P. Prior zu dem Herrn Prälaten.

120. Innerhalb den letzten oder ersten Tagen jeden Monats hält der Herr Prälat eine geistliche Ermahnungsrede an seine

Untergebenen. Zur Winterszeit wird solche in dem Refektorium gehalten, wo dann der Konventsbruder zuvor jenes einheizt, ausschweift und die Sessel außer den Tischen nach der Länge einen an den andern stellt. Auch ist eine Unschlittkerze zu bereiten, um dieselbe unter der Rede anzuzünden. Wenn diese aber in dem Kapitelhause gehalten wird, soll auch da zuvor ausgekehrt werden.

121. Nach dieser Rede treten die Brüder in die Mitte und bekennen ihre Schuld, wie oben Nr. 81 ist gesagt worden. Die Formel, welche von allen insgesamt hier gebraucht wird, ohne sich insbesondere von etwas anzuklagen, heißt also: „Ich bekenne meine Schuld Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Vater Benedikt, der ganzen Versammlung und euch, hochwürdigster Vater. Erstlich wegen der heiligen Regel, welche ich nach meiner Möglichkeit nicht gehalten habe; wegen des heiligen Gottesdienstes, in welchem ich viele Fehler begangen habe, für welche ich nicht genug getan habe, wie es sich gebührt hätte; wegen des heiligen Stillschweigens, welches ich an verbotenen Orten und Zeiten nicht gehalten habe; wegen des heiligen Gehorsams, welchen ich einem jeden Pater und Frater nicht erzeigt und geleistet habe; wegen des Überflusses im Essen und Trinken, in der Kleidung und im Schlafen; und wegen meines eigenen bösen Willens, den ich öfters ungerechterweise vollzogen habe; wegen dieser und anderer meiner Fehler bekenne ich meine Schuld Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Vater Benedikt, der ganzen Versammlung und euch, hochwürdigster Vater.“ Das weitere siehe oben Nr. 82 ff.

122. Was aber den Monatsheiligen anbelangt, den ein jeder aus den Brüdern bekennt, hat er folgendes dabei zu beobachten:

1. Den Namen des Heiligen; 2. das Leben des Heiligen; 3. den Spruch, welcher unter dessen Bildnis zu lesen ist; 4. das Gebet, welches vorgeschrieben ist; 5. die Tugend, welche zu üben angedeutet wird. Denn erstlich wird uns der Name des Heiligen vor Augen gelegt, auf daß wir wissen, was für einen besondern Patron wir für den folgenden Monat empfangen und zu verehren haben, welches täglich bei dem Morgengebete oder auch bei der heiligen Kommunion, um durch seine Fürbitte ein glückseliges Lebensende zu erlangen.

Zweitens das Leben des Heiligen ist nicht nur zur Bewunderung, sondern auch zu unserer Nachfolgung in kurzem Begriff

verfaßt. Da soll man denken, daß sie auch Menschen gewesen wie wir, nicht gar ohne allen Fehler, aber von größerem Glauben, Treue, Beständigkeit und Liebe.

Drittens den Sentenz, welcher beigesetzt ist, soll man gleichsam zu seinem Denkspruch durch den Monat hindurch machen, und selben, wenn es füglich geschehen kann, ein- oder das andermal zur Materie seiner Betrachtung wählen.

Viertens soll man sich täglich erinnern dessen oder deren, für welche zu beten uns angedeutet wird, und deswegen kann man in der Meinung, die morgens früh gemacht wird, dieselben einschließen.

Fünftens wird eine Tugend vorgesetzt, die man den Monat hindurch mehrmals üben und das gegengesetzte Laster mehr fliehen soll.

## Vierter Abschnitt.

## Von den Verrichtungen der Laienbrüder, die unter dem Jahre vorkommen.

### I. Von den jährlichen geistlichen Exerzitien.

123. Kaum ist einem Ordensgeistlichen etwas so notwendig als eine öfters wiederholte und ernsthafte Gemütssammlung. Sie ist aber niemals wirksamer, als wenn man sich auf etwelche Tage von anderen Menschen, so viel es möglich ist, absondert, und in Gegenwart des allsehenden Gottes seinem Seelenheile allein abwartet. Dies ist, was man Exerzitien nennt.

124. Sie bringen aller Orte und in allen Ordensständen sehr vielen Nutzen. Sie sind auch von alters her in unserer Versammlung gebräuchlich. Paul V., um sie noch mehr in die Übung zu bringen, hat allen, welche jährlich denselben obliegen, vollkommenen Ablaß erteilt. Deswegen wollen unsere Satzungen, daß alle und jede, wenigstens alle zwei Jahre diese so nützliche Übung vornehmen.

125. In unserem Gotteshause wurde diese Satzung vor Zeiten nach dem Buchstaben erfüllt. Weil aber der jetzt mit allgemeinem Ruhme regierende Herr Prälat gleich mit Eingang seiner Regierung die klösterliche Zucht suchte in besseren Stand zu setzen, machen wir nun auf dessen Befehl wechselweise die Exerzitien, das eine Jahr drei, das andere Jahr acht Tage.

126. Den Tag zuvor, ob man die Exerzitien anfängt, sollte man die Vorbereitungsbetrachtung machen, wie sie in mehreren Exerzitanten steht, und sodann dasjenige lesen, was sowohl wegen Gebrauch des Buches als anderer Sachen vorausgemeldet

wird. Auf den Abend muß die erste Betrachtung überlesen werden, die man den folgenden und ersten Tag in der Frühe zu machen hat. Man richtet auch Feder, Tinte und Papier, um jenes, was den Verstand am meisten erleuchtet und den Willen am besten bewogen hat, wie auch die deswegen gemachten Vorsätze aufzuzeichnen. Das Buch von der Nachfolgung Jesu Christi, wie auch unsere heilige Regel, muß dabei nicht vergessen werden. Würde man sehen, daß die geistlichen Lektionen in dem vom Obern empfangenen Buche nicht hinlänglich sein möchten, kann man noch ein anderes geistliches Buch sich wählen, doch ein solches, welches die Materien praktisch abhandelt.

127. An dem Tage, an dem man die Exerzitien anfängt, wie auch an den folgenden, steht man alsbald auf, wenn man geweckt worden ist, verrichtet sein Morgengebet und besonders die gute Meinung; der Bruder bleibt in der ganzen Mette und in den Laudes; er verrichtet sein Gebet, was er dafür zu verrichten hat und anders. Nach der Mette liest er etwas aus der Nachfolge Christi; um 1/2 6 Uhr ist die erste Betrachtung bis 1/2 7 Uhr, darauf erholt und besinnt er sich etwas weniges über deren Fortgang. Er betet, was für die Prim und Terz zu beten ist, liest etwas aus der heiligen Regel.

Um 7 Uhr hört er die heilige Messe an. Weil gemeiniglich der Bruder seine Exerzitien mit einem Priester macht, richtet er das Nötige zur heiligen Messe und ministriert dieselbe.

Von 1/2 8 bis 1/2 9 Uhr wird geistlich und die folgende Betrachtung überlesen.

Um 1/2 9 Uhr nimmt er die Betrachtung vor. Darauf

1/2 10 Uhr folget die Erforschung darüber und wieder das geistliche Lesen.

Um 1/2 11 Uhr geht er in die Kirche, das allerheiligste Altarssakrament zu besuchen. Wenn es in das Examen läutet, macht er dieses mit vielem Eifer in der Zelle, die ihm angewiesen ist.

Um 11 Uhr verfügt er sich zum Tische in das Refektorium.

Um 12 Uhr verrichtet er sein Gebet für die Sext und Non, nachher bis 1 Uhr beschäftigt er sich, wie er will.

Um 1 Uhr Verzeichnis der Erleuchtungen und geistliche Lesung.

Um 1/2 3 Uhr wird die dritte Betrachtung vorgenommen.

Um 1/2 4 Uhr folgt eine Bedenkungszeit über die etwa dabei eingeschlichenen Fehler. Das Gebet für die Vesper. Sodann Verzeichnis der Erleuchtungen und geistliches Lesen.

Eine halbe Stunde vor der nächtlichen Erquickung besuchet er das hochwürdigste Gut.

Ein Viertel nach 5 Uhr oder um 1/2 6 Uhr nimmt man die Erquickung.

Um 6 Uhr ist Ruhe.

Um 3/4 7 Uhr geht er zur Komplet und verrichtet da sein schuldiges Gebet.

Nach der Komplet wird das Nachtexamen gemacht; nachher wird die Betrachtung auf folgenden Tag übersehen, das göttliche Sakrament besucht, und endlich

Um 8 Uhr geht man in die Ruhe.

128. Wenn die Priester Exerzitien machen, richtet einer aus den Brüdern zwischen 6 und 7 Uhr zur heiligen Messe und schafft einen Ministranten an, der fähig ist, den Priester mit an- und ausziehen zu helfen, und in anderen Sachen beizuspringen.

### II. Von Erneuerung der Ordensgelübde.

129. Weil sonder Zweifels die klösterliche Zucht sehr viel von genauer Beobachtung der durch die heilige Profession abgelegten Gelübde abhängt, und solche durch die öfters wiederholte Erneuerung derselben erhalten und befestigt wird, pflegen wir solches an dem Feste unseres heiligen Vaters Benedikt zu entrichten.

130. Dies geschieht in der Krankenkapelle*. Den Tag zuvor wird in dieser geschweift und der Altar etwas besser aufgeziert mit einigen Blumenstöcken und vier Leuchtern mit weißen Kerzen. Auf die Treppen kommt ein Teppich, und auf den ersten Antritt in der Mitte ein Kissen, auf dem der Herr Prälat knien könne.

* In dem alten Gebäude geschah es in dem Kapitelshause. Nachdem aber dieses abgebrochen worden ist, mußte man es in dieser Kapelle verrichten. Von dieser Zeit ist man dabei geblieben. Mich wundert, warum es nicht vor dem hochwürdigsten Sakrament und vor den heiligen Reliquien geschehe, wo man die Gelübde das erstemal ablegte.

131. Nach der Mette des Tages selbst geht der ganze Konvent paarweise an den besagten Ort. Indessen werden daselbst die Kerzen angezündet. Der Herr Prälat kniet vor den Altar auf die unterste Treppe, die übrigen teils auf der Seite, teils hinter ihm. Jener spricht vor, der Konvent nach. Die Formel heißt so:

Ich sage dir Dank, Herr Jesu Christe, für jene besondere Gnade, durch welche du mich verächtlichsten Sünder von dieser boshaften Welt herausgeführt und in diesem heiligsten Ordensstande zur feierlichen Profession zugelassen hast. Ich bereue von ganzem Herzen, daß ich dieser Gnade nicht genug nachgekommen und für solche Guttat undankbar gewesen bin. Ich verfluche alle Nach- und

Saumseligkeiten, die ich in diesem Stande begangen und daß ich so wenig nach dessen Vollkommenheit getrachtet habe. Verzeihe mir, mein Gott; du Ausspender der Gnade und Liebhaber des menschlichen Geschlechts; verleih, daß ich jetzt endlich mit deiner Gnade anfange, was ich so herzlich verlange und vornehme. Sollte ich mich noch nicht mit den Gelübden deiner Majestät verbunden haben, wollte ich es jetzt gern tun. Derentwegen erneuere ich selbe mit allmöglicher Andacht und verspreche mit neuem Eifer die Armut, die Keuschheit und den Gehorsam nach der Regel des hl. Benediktus. Weil ich mich aber, dies zu erfüllen, gar zu lau und schwach erkenne, so bitte ich dich, barmherzigster Jesu, daß du, der du mir den guten Willen, dies zu geloben, gegeben hast, auch das Vermögen mitteilst, selbes zu erfüllen, und daß du mich also leitest, daß ich nicht mir, sondern dir allein lebe; und daß ich alles, was in meinem heiligen Orden zu beobachten ist und was immer mich zur Vollkommenheit meiner Seele befördern kann, mit höchstem Fleiße ergreife, zur Ehre deines Namens, der du Gott bist gebenedeit in Ewigkeit. Amen.

Weil die Brüder die lateinische Formel nicht verstehen, können sie durch diese zur nämlichen Zeit mit den übrigen oder denselben Tag nach der heiligen Kommunion ihre Gelübde erneuern.

### III. Von dem Fastenzettel.

132. Weil unser heiliger Vater Benedikt verlangt, daß die seines Ordens Geistlichen zur heiligen Fastenzeit ihr Leben in aller Reinheit zubringen, und die Nachlässigkeiten, welche wir zur übrigen Zeit begangen haben, in diesen heiligen Tagen auswetzen, müssen die Brüder, wie die übrigen Religiosen gleich nach dem Aschermittwoch dem P. Prior, dem gnädigen Herrn Prälaten, oder wenn er es so befehlen sollte, dem Beichtvater einen Zettel eingeben, der all dasjenige enthalte, was man mittels der Gnade Gottes durch die Fastenzeit Gutes verrichten will.

133. Dergleichen gute Werke sind: In allen seinen Verrichtungen die heilige Regel und unsere Satzungen genauer beobachten.

Seine Pflichten und Schuldigkeiten mit größerem Eifer erfüllen.

Gewisse Gebete vom Leiden Christi, von der göttlichen Mutter, für die armen Seelen, oder etwelche Vaterunser und Ave mit ausgespannten Armen verrichten.

Das Stillschweigen, den heiligen Gehorsam besser beobachten und den eigenen Willen mehr verlängern.

Von den Speisen, vom Tranke, vom Schlafe sich etwas abziehen oder auch einer ganzen Speise entsagen, besonders jenen, zu denen eine größere Lust verspürt wird.

An einem oder anderem Tage durch die Woche das Cilicium am bloßen Leibe tragen.

Sich der Geißel bedienen. Bei dem Tische ohne sich an den Sessel oder Stuhl mit dem Rücken anzulehnen die Speise genießen, oder das Gebet ohne mit den Armen irgend auf- oder anzuliegen, ganz frei verrichten, sich des Unterbettes nicht bedienen usw.

134. Der Aufsatz, in dem man seine guten Vorsätze dem Herrn Prälaten überreicht, kann also abgefaßt sein:

Damit ich dem Rate unseres heiligen Vaters Benedikt nachkomme und meine Nachlässigkeiten, die ich das Jahr hindurch in meinen Pflichten habe einschleichen lassen, in etwas ersetze, und mit dankbarem Gemüte das bittere Leiden meines Heilandes ehre, habe ich mir vorgenommen, durch diese Fastenzeit folgendes zu berichten:

Erstlich [usw.]

Der Schluß kann also gemacht werden:

Damit ich nun dieses zur Freude des Heiligen Geistes verrichten und zu meinem Troste die heiligen Ostern erwarten möge, überreiche ich untertänigst diese meine Vorsätze Euer Hochwürden und Gnaden meinem gnädigsten Herrn, mit demütigster Bitte, Hochdieselben wollen die Gnade haben, mir hierzu ihre gnädigste Erlaubnis und den väterlichen Segen zu erteilen

Mindester aus
allen Br. N. N.

### IV. Von den Betstunden der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarssakramentes.

135. Diese lob- und preiswürdigste Andacht hat auf Befehl Ihrer Apostolischen Majestät Maria Theresia unserer Kaiserin und Königin in dem Jahre 1777 mit dem neuen Jahrestage den Anfang genommen*. Sie besteht darin, daß in den vorderösterreichischen Landen das ganze Jahr hindurch das allerheiligste Altarssakrament immer in den Kirchen öffentlich ausgesetzt und von dem Volke sowohl als von der Geistlichkeit bei Tag und Nacht unausgesetzt angebetet werde.

* Zu diesem heiligen Werke hat sehr vieles beigetragen der gnädigste Herr Martin Gerbert, Fürst und Abt zu St. Blasien, als er sich im Jahre 1774 und 1775 den Winter hindurch in Wien aufhielt.

136. Diese Anbetung ist so angeordnet, daß bei Tag das Volk und bei Nacht die Geistlichkeit in den Klöstern derselben abwarten. Bei Tag sind unseren Pfarrkindern folgende Tage angewiesen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7. April | von | 5 | Uhr | morgens | bis | 6 | Uhr abends |
| 25. Brachmonat | " | 4 | " | " | " | 7 | " " |
| 28. August | " | 4 | " | " | " | 7 | " " |

Für uns aber sind die Nachtstunden wie folgt festgesetzt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6. Januar | von | 5 | Uhr | abends | bis | 6 | Uhr morgens |
| 11. Mai | " | 7 | " | " | " | 4 | " " |
| 2. August | " | 7 | " | " | " | 4 | " " |
| 6. Weinmonat | " | 5 | " | " | " | 6 | " " |

137. Wenn das Volk die ewige Anbetung hat, wird hier folgendes beobachtet:

I. Den Tag zuvor wird der Muttergottes-Altar feierlich mit Blumen aufgeziert. Sechs Leuchter werden unten und zwei oben neben die Monstranz gestellt, auch ein Kreuz zwischen die unteren Leuchter, die Treppen mit einem Teppich bedeckt. Der Sarg, in dem der Leib des hl. Augustinus, wird nicht eröffnet, noch andere Reliquien ausgesetzt.

II. Um dreiviertel vor der Stunde, mit der die Anbetung den Anfang nimmt, wird mit Zusammenläutung aller Glocken das Zeichen gegeben. Bald hernach werden die Kerzen auf dem Muttergottes-Altare alle, und bei St. Sebastian zwei oder vier angezündet.

III. Wenn es auf der Konventsuhr bald die Stunde schlagen will, geht der Priester, welcher durch die Woche das Amt hält, mit zwei Leuchterträgern, zwei Brüdern, die das Rauchfaß und das Schifflein tragen, wie auch dem Zeremoniar zu St. Sebastiansaltar hinaus, der Priester stellt das heiligste Sakrament in die Monstranz, raucht dasselbe an und geht damit, ohne da einen Segen zu geben, zu dem Muttergottes-Altare, bei dem ohne etwas zu singen gleich der Segen über das gegenwärtige Volk gegeben wird. Das allerheiligste Sakrament wird abermals angeraucht und in die Höhe unter einem zuvor aufgerichteten Baldachin zur Anbetung ausgesetzt. Gleich darauf fangen die Betstunden an; doch wenn im Chore gebetet wird, in der Stille.

IV. Unter Tags sollen die Brüder bedacht sein, daß die Kerzen öfters geputzt, und wenn sie bald abgebrannt sind, frische aufgesteckt werden, damit die acht Kerzen immerfort ordentlich brennen.

V. Abends am Ende der letzten Stunde wird abermals mit allen Glocken zusammengeläutet. Der Offiziator geht wieder mit

den Ministranten zum Altar, betet in der Stille die vorgeschriebenen drei Orationes, inzensiert das heiligste Sakrament, gibt den Segen und geht gleich mit demselben zu St. Sebastians-Altar, woselbst die Kerzen brennen sollen, stellt es auf den Altar, inzensiert wieder und nimmt die göttliche Hostie aus der Monstranz und stellt sie samt der Lunula in den Tabernakel; endlich geht er in die Küsterei zurück.

138. Wenn wir in den Nachtstunden die ewige Anbetung fortsetzen, wird

I. Der Hochaltar nach der Vesper auf das feierlichste aufgeziert mit Blumenstöcken, acht Leuchtern und einem Teppich über die Treppen.

II. Um dreiviertel vor der Stunde, mit welcher die Anbetung den Anfang nimmt, wird mit der Primglocke ein kurzes Zeichen gegeben.

III. Noch vor derselben Stunde erscheinen alle Religiosen und Studenten in dem Chore. Wenn es die Stunde auf der Konventsuhr schlägt, geht der Priester zum Altar mit den Seinigen, wo die Orgel angeschlagen wird, inzensiert das allerheiligste Sakrament, stimmt das Tantum ergo und Genitori an, welches von dem Chore fortgesetzt wird, am Ende wird die Benediktion gegeben.

IV. Darauf nehmen die Betstunden ihren Anfang, welche von zweien und zweien, mit der Flocken angetan, die Nacht hindurch, wie einem jeden die Zeit vom P. Prior bestimmt ist, gehalten werden.

V. Jene, welche von 10 bis 2 Uhr und im Winter auch bis 3 Uhr beten, werden gemeiniglich von der Mette dispensiert. Jene, welche von 3 bis 4 Uhr die Stunde haben, stehen um ½4 Uhr mit andern im Chore. Welchen aber von 4 bis 5 Uhr die Stunde angewiesen wird, setzen nach der Mette ihr Gebet kniend fort.

VI. Den 31. Januar und den 6. Weinmonat dauert die Anbetung bis morgens 6 Uhr; wird also an diesen beiden Tagen etwas vor 6 Uhr mit dem Meßglöckchen das gewöhnliche Zeichen gegeben. Darauf erscheinen alle Religiosen, auch welche nicht in der Mette erschienen waren, und die Studenten. Der Priester begibt sich mit den Ministranten zum Altare; indessen wird die Orgel gespielt, bis der Priester bei dem Altare angelangt ist. Alsdann hört der Organist auf, der Priester betet die drei Verse und drei Orationen; inzensiert und nach gesungenem Tantum ergo und Genitori gibt er den Segen; endlich nach wiederholter Inzensation wird die Monstranz in dem Tabernakel verschlossen. Auf dieses fängt unmittelbar die Prim an, zu der das gewöhnliche Zeichen gegeben wird.

VII. An den beiden andern Tagen durch den Sommer hört zwar die letzte Betstunde um 4 Uhr früh auf. Dennoch weil wir

da mit der Mette noch nicht fertig sind, läßt man das allerheiligste Sakrament mit einem Velum oder Vorhange verhüllt stehen, bis der Englische Gruß vorbei ist; wo dann der Priester zum Altar geht und das vornimmt, was gesagt worden ist.

VIII. Auf daß die Betstunden ununterbrochen fortgesetzt werden, wachen zwei Brüder in ihren Zellen, einer vor, der andere nach Mitternacht und wecken die zur Anbetung bestimmten Religiosen beiläufig eine Stunde früher. Diese zwei halten ihre Betstunde gleich nach dem ersten heiligen Segen, auf welche zu jeder halben Stunde bis 8 Uhr vier Studenten folgen mögen.

IX. Bei diesen Nachtstunden wird das hochwürdigste Gut nur in dem Tabernakel ausgesetzt und wird folglich kein Baldachin gebraucht. Bei der Benediktion, welche auf den Abend beim Anfange gegeben wird, besonders da selbe erst um 7 Uhr gegeben wird, schließt man die Kirche nicht auf; wohl aber in der Frühe, das erste- und letztemal, da die Betstunden sich erst um 6 Uhr enden, und das Volk um die erste heilige Messe anzuhören, schon zugegen ist, wird auch der Vorhang des Chorgitters aufgezogen. Es wird auch ein Kruzifixbildnis auf den Tabernakel gestellt.

X. Der Bruder, welcher die Religiosen durch die Nacht hindurch geweckt hat, muß in der Kirche auch beobachten, ob selbe erscheinen; widrigenfalls müssen selbe abermals geweckt werden. Die Lichter auf dem Altare müssen alle halbe Stunde geputzt werden.

Diejenigen, die nicht in der Mette waren, werden in die Meditation aufgeweckt.

139. Kraft des Hirtenbriefes, den Se. Hochbischöfliche Gnaden Maximilian Christoph Bischof zu Konstanz den 30. Okt. 1776 an alle Pfarrherren österreichischer Landen in seinem Kirchensprengel abgegeben hat, ist bei der ewigen Anbetung folgendes zu beobachten:

I. An dem Sonntage vor dem Tage, an dem eine Gemeinde die Betstunden hält, soll der Pfarrherr eine Predigt halten von dem heiligsten Altarssakrament, um das Volk zur Anbetung desselben anzufrischen und in der Übung zu steifen.

II. An dem Tage der Betstunden sollen auf dem Altare, der nach Möglichkeit der Kirche muß geziert sein, nicht weniger als sechs Kerzen brennen.

III. Das Volk soll durch das Glockenzeichen eine Viertelstunde vor der Betstunde zusammengerufen werden.

IV. Das allerheiligste Sakrament soll nach geschehener Anrauchung und unter Zusammenläutung aller Glocken gegebener Benediktion in der Monstranz öffentlich ausgesetzt und niemals bis zum Ende der letzten Betstunde aufgehoben werden.

V. Zu Anfang einer jeden Betstunde sollen erstlich die drei theologischen Tugenden, hernach drei Rosenkränze mit den fünfzehn Geheimnissen laut gebetet werden. Auf diese folgt die Litanei vom göttlichen Sakramente und zuletzt das sogenannte allgemeine Gebet, welches anfängt: Allmächtiger ewiger Gott rc. Die so in einer Stunde gebetet haben, sollen nicht davongehen, bis die, welche für die folgende Stunde zur Anbetung bestimmt sind, zugegen sind.

VI. Nachdem alle Stunden mit andächtigem Gebete zu Ende gekommen sind, geht der Pfarrer zum Altar mit einer Stola, und wenigstens, wenn kein Pluvial zu haben ist, mit einem Chorrocke angetan; er singt oder betet in der Stille die drei Kirchengebete: 1. vom heiligsten Sakramente, 2. für Erhaltung des österreichischen Hauses, 3. für die Notwendigkeiten.

VII. Wird das allerheiligste Sakrament angeraucht, damit der Segen gegeben, und in den Tabernakel eingeschlossen.

VIII. In den Kirchen, wo das Hochamt gesungen, und auf dem Altare, wo das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, soll zur gewöhnlichen Zeit dasselbe durch eine Votivmesse von dem heiligen Sakramente gehalten werden.

IX. Das verflossene Jahr 1779 wurde gleich anfangs vom Herrn Bischof befohlen, daß abends vor dem Tage der Betstunden mit der Glocke ein Zeichen gegeben werde, um das Volk dessen zu erinnern.

140. Nun setze ich aus dem, was hier in diesem Paragraphen ist gesagt und von den besten Auslegern der Rubriken fürgeschrieben worden, eine erste Art und Weise an, das göttliche Sakrament auszusetzen und die Anbetung zu endigen, wie ich es auf Befehl des eifrigen P. Priors Ulrich Möst im Jahre 1779 aufgesetzt habe und im Priorat zu finden ist.

I. Am Sonntage zuvor wird eine Predigt von dieser Andacht gehalten.

II. Am gleich vorhergehenden Tage wird eine Hostie konsekriert für die Monstranz, die aber vor der Konsekration füglich in die Lunula eingesteckt wird.

III. An eben diesem Tag wird mit der größten Glocke auf den Abend ein Zeichen gegeben.

IV. Mit der nämlichen Glocke wird am Tage der Betstunden eine Viertelstunde vor derselben Anfang ein längeres Zeichen gegeben.

V. Bald hernach werden die Kerzen angezündet; vier bei Sankt Sebastians- und sechs oder acht auf dem Muttergottes-Altar. Der Zeremoniar trägt die Schlüssel zum Tabernakel und die Monstranz zu St. Sebastian, stellt sie auf die Evangeliumseite nicht weit von

der Mitte, etwas schräg und nicht gerade gegen das Volk; breitet da und auf dem Muttergottes-Altar Korporalien aus.

VI. Diese Andacht fängt eine Viertelstunde vor der ersten Stunde an.

VII. Der Priester, wo kein Pluvial ist, zieht einen Chorrock und Stola an. Wo aber, wie hier, ein Pluvial, das allzeit weißer Farbe sein soll, zu haben, geziemt es sich, daß er Humeral, Albe und Stola darunter trage.

VIII. Bevor der Priester aus der Küsterei zum Altar geht, macht er gegen das Kreuz mit den übrigen eine tiefe Leibesbeugung. Der Schiffleinträger und der so das Rauchfaß hält, gehen voraus; jener hat nebst dem Schiffchen auch ein weißes Velum; folgen die Leuchterträger und nach dem löblichen Gebrauche mehrerer Kirchen zwei oder vier Fackelträger; der Zeremoniar und der Priester mit aufgehobenen Händen und Birett.

IX. Bei dem St. Sebastians-Altar empfängt der Zeremoniar gleichsam mit einem Kusse von dem Priester das Birett. Alle machen mit einem Knie eine Beugung; sie stehen auf und knien eine kleine Weile nieder, wie vor der Vesper geschieht. Der Priester steht allein auf, geht über die Treppe hinauf, öffnet den Tabernakel, stellt die Monstranz auf das Korporal, macht eine Reverenz, nimmt die heilige Hostie mit der Lunula, setzt sie in die Monstranz, schließt diese zu, und stellt sie in die Mitte vor sich.

X. Der Priester biegt abermals das Knie und steigt bis unter die erste Treppe hinab. Zieht sich etwas von der Mitte gegen die Evangeliumseite, legt Weihrauch in die Gluten, ohne Handkuß und ohne selben zu segnen. Er kniet auf die erste Treppe, empfängt das Rauchfaß und raucht das heiligste Sakrament an, mit tiefer Leibesbeugung vor und nach, gibt das Rauchfaß zurück und empfängt das Velum, steigt ohne Kniebeugung über die Treppe hinauf.

XI. Da macht er eine Beugung mit dem rechten Knie, nimmt mittels des Velums die Monstranz, kehrt sich von der rechten Hand gegen das Volk und geht unter Zusammenläutung aller Glocken zu dem Altare der göttlichen Mutter hinüber, die Leuchterträger gehen voraus, es folgen die Fackel-, Rauchfaß- und Schiffchenträger; der Zeremoniar folgt dem Priester nach.

XII. Bei diesem Altare steigt er über die Treppe hinauf, wendet sich wie zuvor gegen das Volk, gibt die Benediktion.

XIII. Nach dieser wendet er sich wieder von der rechten Hand gegen den Altar, stellt die Monstranz über das ausgebreitete Korporal auf den Altar. Er macht eine Kniebeugung, steigt hinab und raucht das heiligste Sakrament auf der untern Treppe kniend an. Steigt abermals ohne Kniebeugung über die Treppe hinauf, und stellt die Monstranz in die Höhe, unter ein Baldachin von

weißer Farbe. Steigt wieder herab, alle machen mit beiden Knien eine Reverenz und gehen in die Sakristei zurück, wie sie daraus gegangen sind.

XIV. Fangen die Betstunden an nach Art und Weise wie oben ist gesagt worden. Nr. 139 V.

XV. Am Ende der letzten Stunde geht der Priester wie in der Frühe zum Muttergottes-Altar. Wenn er vor St. Sebastians-Altar gekommen, gibt er das Birett dem Zeremoniar; alle knien da nieder vor dem heiligsten Sakrament im Tabernakel und gehen sodann mit entblößtem Haupte zum besagten Altare.

XVI. Sobald sie da ankommen, fallen alle an ihrem bestimmten Ort auf beide Knie; sie stehen wieder auf und knien eine kleine Weile, wie oben bei der Aussetzung nieder. Gleich hernach hält der Zeremoniar das Buch, und der Priester, noch kniend, sagt die drei Versikel; zum Dominus vobiscum steht der Priester auf und sagt die drei Kirchengebete unter einem Schlusse Per Christum Dominum nostrum. Amen.

XVII. Nachdem diese sind gebetet worden, stehen alle übrigen auf und machen mit dem Priester mit einem Knie eine Reverenz; dieser legt Weihrauch in die Gluten usw. wie oben Nr. X. Nimmt mit der rechten Hand, welche mit den äußersten Teilen des Velums bedeckt sein soll, die Monstranz; steigt mit dieser über die beweglichen Treppen herab und deckt vermittels des andern Teils des Velums den Fuß der Monstranz mit der linken Hand zu und gibt über das Volk den Segen, wie oben Nr. XII. Unterdessen werden die Glocken zusammengeläutet und das heiligste Sakrament wird gleich danach nach St. Sebastians-Altar getragen. (S. Nr. XI).

XVIII. Da knien alle übrigen nieder; der Priester steigt über die Treppen hinauf, setzt die Monstranz auf den Altar. Das übrige wie oben Nr. XIII. Der Zeremoniar holt erst alsdann, wenn er mit den übrigen in der Sakristei angelangt ist, noch mit dem Chorrocke angetan, die Monstranz und den Schlüssel zum Tabernakel.

**Was in den vier vorhergehenden Paragraphen ist angemerkt worden, kommt alle Jahre vor. Seltener ist, was folgt.**

### V. Von der Einkleidung der Kandidaten.

141. Hier geschieht die Einkleidung insgemein ohne besondere Feierlichkeit. Der Herr Prälat, oder auf dessen Befehl der P. Prior, liest in der Krankenkapelle oder im Kapitelhause Messe, unter welcher der Kandidat die heilige Kommunion empfängt; nach der Messe aber das heilige Ordenskleid. Die Messe wird gemeinsam um 6 Uhr gelesen.

142. Vor der Messe wird für den Herrn Prälaten zugerichtet:

I. Inful, Stab und der Vespermantel.

II. Soll ein Tischchen vorhanden sein, und darauf eine Schere auf einem zinnernen Teller, das Lavor oder ein Wasserkännchen samt einem sauberen Handtüchlein; auf eben diesem Tischchen kann auch das Skapulier und die Kappe liegen.

III. Muß ein Sessel, geweihtes Wasser, zwei Brüder mit Rauchfaß und Schiffchen zugegen sein.

143. Der Kandidat zieht schon vor der Messe den Habit an und bindet ihn mit dem Cingulum zusammen. Dessenungeachtet behält er das Halstuch oder das Kräglein um den Hals, und läßt deswegen den Habitkragen offen.

144. Wenn der Chor aus ist, kommen die Fratres und einige aus den Patres dazu. Der Kandidat wirft sich auf die Erde. Der Abt fängt kniend die Antiphon an: Veni Sancte Spiritus; der Chor betet sie aus. Der Herr Prälat steht auf und wendet sich zum Kandidaten, und spricht den Vers samt den zwei Kirchengebeten. Indessen wird der Sessel auf die oberste Treppe gestellt, gegen die Evangeliumseite. Der Abt setzt sich nieder und schneidet mit der Schere etwas von des Kandidaten Haare ab, und spricht wieder einen Versikel und Oration. Alsdann benediziert er die Kleider, so auf dem Altar liegen sollen, und besprengt dieselben mit Weihwasser und beräuchert sie.

145. Die Anwesenden stehen auf, der Kandidat kniet vor dem Herrn Prälat, welcher ihm das Halstuch abnimmt, sprechend: Exuat te Deus etc. Zieht ihm gleich das Skapulier* an und setzt ihm auch die Kappe auf, sprechend: Induat te Dominus etc. Der Chor sagt Amen. Der Abt betet einige Versikel und die Oration. Darauf schlägt und hält er des Novizen Hände zusammen und spricht: Ecce charissime frater. Gibt ihm die Benediktion und den Friedenskuß; besprengt ihn mit dem Weihwasser und entläßt ihn von sich.

* Das Ritual sagt, daß er soll angetan werden mit dem Noviziathabit, der nach unseren Satzungen in einem schmalen Skapulier besteht, das auf beiden Seiten offen und nicht wie jenes der Professoren zugenäht ist, dessen Stelle, nach der heiligen Regel, das Skapulier vertritt.

146. Nachdem wird der Kandidat von dem dazu bestimmten Novizenmeister in das Noviziatzimmer geführt: er wird vollends

geschoren*. Seine weltlichen Kleider werden dem Kleiderbesorger übergeben; die übrigen Sachen aber, welche bei der Einkleidung sonst gebraucht wurden, an den gehörigen Ort gebracht. Mit diesem Tage fängt das Noviziatsjahr an.

* Unser Ritual will, daß der angehende Noviz diesen Tag mit Betrachtung zubringe. Diese könnte füglich angestellt werden über die Geschichte der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

### VI. Von der Profession.

147. An dem Tage, an dem ein Noviz die Profession ablegen will, hält der Herr Prälat, oder wenn dieser gehindert ist der P. Prior das Hochamt. Bevor dieses anfängt, wird über das, was dazu erfordert wird, bereitet: ein neues Skapulier, Kappe, Flocken, eine Schere, Nadel und Faden, wie auch eine heilige Regel. Dies alles wird auf das Nebentischchen auf die Evangeliumseite gelegt. Ferner wird hinter den Chorstühlen zubereitet ein schwarzer Teppich, mit dem sonst der Totensarg bedeckt wird, vier schwarze Leuchter mit gelben Wachskerzen, samt einem Kissen von nämlicher Farbe. Bevor die neuen Chorstühle aufgerichtet waren, hat man auch die unteren Stühle für die anwesenden Gäste mit Teppichen überzogen, so daß der Teppich von außen den Stuhl bedeckte.

148. Wenn die Profession an einem Sonntage geschehen soll, wird zuerst vom Assistenten das Weihwasser über das Volk ausgeteilt. Sollte auch eine Prozession sein, wird sie wie sonst gehalten; nachher aber geht man wieder in die Sakristei und holt den Novizen ab. Man geht sodann bei St. Sebastian vorbei und durch das Chorgitter zum Hochaltar. Der Noviz samt dem Novizenmeister geht mit aufgehobenen Händen gleich nach den Diakonen, vor dem, der das Amt hält. Da sie bei der Mitte der Chorstühle angelangt, tritt der Noviz samt seinem Meister aus der Ordnung auf die linke Seite, bis der Offiziator und der Assistent vorbeigegangen sind; sodann kniet er zwischen den Chorstühlen in die Mitte; der Novizenmeister aber in einen Chorstuhl. Da verharrt der Noviz in dem Gebete oder in Betrachtung bis zu der Aufopferung.

149. Wenn das Dominus vobiscum vor dem Offertorium ist gesungen worden, spielt der Organist die Orgel, bis der Konvent bei dem Hochaltare sich versammelt und sich zu beiden

Seiten geteilt hat. Der Herr Prälat setzt sich auf der Evangeliumseite in den Sessel, empfängt die Inful, neben ihm stehen zu beiden Seiten die Diakonen. Sie drei heben an zu singen: Venite etc. Der Noviz steht auf und geht bis an die Staffel des Presbyteriums, singend: Et nunc sequimur. Dies geschieht zum drittenmal. Bei dem Altare kniet er auf die flache Erde. Der Abt fragt: Was verlangt ihr? Er antwortet: Die Barmherzigkeit Gottes und eure Bruderschaft. Nach diesem hält der Herr Prälat eine kurze Anrede, wenn es ihm gefällig ist.

150. Nach der Rede reicht der Abt dem Novizen die heilige Regel, sprechend: Sieh da das Gesetz, unter welchem du streiten willst ꝛc. Darauf nimmt der Noviz die Regel an, geht auf die Epistelseite, liest mit lauter Stimme die Formel der Profession ab, legt den Zettel auf den Altar, küßt diesen und macht auf den Zettel ein Kreuz mit eigener Hand.

151. Der neue Profeß geht über die Treppen vor dem Altare hinab und kniet auf die unterste. Der Abt betet über ihn stehend und mit abgehobener Inful. Gleich danach sagt der Profeß zu dreimal den Versikel: Suscipe me Domine etc. Der Chor wiederholt denselben ebenfalls dreimal und setzt das letztemal das Gloria Patri etc. dazu.

152. Der Profeß setzt die Kapuze auf und kniet mit gebeugtem Haupte auf der untern Altartreppe. Er wird durch etwelche Gebete eingesegnet. Unter diesen Gebeten wird Glut und Weihrauch herbeigebracht, wie auch der Weihbrunnenkessel, damit die neuen Kleider, Skapulier, Kappe und Flocken, welche der Zeremoniar dem Herrn Prälaten auf dem Arme vorhält, wie auch der Profeß, benediziert werden.

153. Nun knien alle, die bei und um den Altar sind, nieder; der Herr Prälat stimmt das Veni Creator spiritus an: Nach der ersten Strophe stehen alle auf: der ganze Chor setzt den Hymnus fort; unterdessen legt der Abt dem Professen die neuen Kleider an und näht die Kapuze unter dessen Kinn zusammen; betet abermals drei Orationen, unter diesen wird der schwarze Teppich in der Mitte des Chores ausgebreitet und an jedes Eck ein Leuchter* mit brennender Kerze gestellt.

* In unserem Ritual heißt es nur, daß ein Leuchter oben bei dem Haupte, der andere unten bei den Füßen gestellt werde, also nur zwei, wie es auch vor Zeiten gebräuchlich war.

154. Wenn die Gebete vorbei sind, gibt der Herr Prälat dem neuen Profeß den Friedenskuß. Der Profeß geht nachher zu jedem von dem Konvent und fällt vor ihm auf die Knie, sprechend: Betet für mich und empfängt von demselben im Aufstehen den Kuß des Friedens nach römischer Art. Der Profeß fängt bei dem Assistenten und Diakonen an; alsdann geht er zu dem P. Prior und den übrigen, so an dessen Seite stehen. Hernach kommt er zu dem P. Subprior und denen, welche auf ihn folgen.

155. Der neue Profeß macht in der Mitte vor dem Hochaltare eine Kniebeugung und legt sich der Länge nach auf das schwarze Tuch, so daß die Hände und Füße von der Kukulle bedeckt sind. Er bleibt also liegen bis zur Kommunion unter dem Amt.

156. Wenn der Hymnus Veni Creator bald zu Ende ist, geht der Organist auf den obern Chor, auf daß er bei dem Ende des Friedenskusses wieder die Orgel anschlagen und, nachdem die Musikanten hinaufgekommen sind, das Offertorium gemacht werden könne.

157. Bei der Kommunion geht der Diakon zu dem Professen und ruft ihn mit lauter Stimme: Surge, qui dormis etc. Der Profeß steht auf und begibt sich zum Altare, um das heilige Abendmahl zu empfangen. Indessen wird von den Brüdern der schwarze Teppich und die Leuchter hinweggetragen. Nach der Kommunion nimmt er den Wein, um den Mund auszuspülen, begibt sich an den Ort, wo er anfangs gekniet ist, und bleibt da knien, bis der Herr Prälat nach gegebener Benediktion zur Küsterei zurückkehrt, da dann der Profeß wieder hineingeht, in der Ordnung, in der er herausgegangen ist.

158. Durch den übrigen Tag wird im Chore und im Läuten alles gehalten, wie es das Fest fordert. Allein zur Predigt und dem Amte wird geläutet, wie an den Festtagen von der ersten Klasse. Siehe Nr. 47 und 48.

159. Nach unseren Satzungen und dem Ritual soll der angehende Profeß drei Tage eingenäht bleiben. Von sehr langer

Zeit aber wird die Kapuze den folgenden Tag nach der Profession nach der Prim und gelesener heiliger Regel in dem Kapitelhause vom P. Prior aufgeschnitten. Noch zuvor wird ein Messer auf einem Plättchen, der Weihbrunnen samt dem Weihwedel zugerichtet. Der Profeß macht zuerst eine Reverenz gegen den Obern, kniet vor ihm nieder, die übrigen stehen. Am Ende wird der Profeß mit dem Weihwasser besprengt, welcher sodann eine tiefe Beugung gegen den Obern, und nachgehend gegen die übrigen zu beiden Seiten macht, um sich dadurch zu bedanken.

### VII. Was bei einer ersten heiligen Messe zu beobachten ist.

160. Um dieser Feierlichkeit einen helleren Glanz zu geben, wird den vorhergehenden Tag, nachmittags in der Kirche alles aufgeziert, wie an den Festen von der ersten Klasse; besonders der Hochaltar oder jener, auf dem die erste Messe soll gehalten werden. Die erste Vesper* hält allezeit der Primiziant. Es wird dazu geläutet wie an den vornehmsten Festtagen, wie denn auch die Vesper also gehalten wird. Zur Komplet läutet man nach Erfordernis des Tages; dennoch vertritt der Primiziant dabei die Stelle des Offiziators, auch den folgenden Tag.

* Der einzige Samstag vor dem weißen Sonntag ist ausgenommen, als an welchem für die vier Psalmen keine Musik vorhanden ist. Dennoch könnten die Psalmen Choral und vom Kapitel Musik sein, wie in St. Gallen auch an den höchsten Festtagen die Vesper gehalten wird.

161. Die Metten und Prim werden gehalten, wie es der Tag fordert. Zu der Predigt, die allzeit gehalten wird, und zum Amt wird wie an den ersten Klassenfesttagen geläutet. Während der Predigt sitzt der Primiziant vor das Chorgitter hinaus; die zwei Diakonen sitzen neben ihm, so daß sie den Rücken etwas gegen den Prediger wenden. Der neue Priester und der Diakon haben nebst der Albe die Stola, ein jeder nach seiner Art an, der Unterdiakon aber allein die Albe. Wenn zwei oder mehrere Primizianten sind, bleiben die Diakonen weg. Sie werden von dem Zeremoniar bei Anfang der Predigt hinaus-, und nach derselben wieder in die Sakristei geführt, ohne daß er draußen bleibt. Zu diesem Ende werden drei Sessel hinausgestellt.

162. Gleich nach der Predigt werden zwölf Kerzen* auf dem Hochaltare angezündet, die auch unter beiden Vespern

brennen sollen. Zu dem Amt sollen neben den Ministranten, welche an des P. Priors Festen gebraucht werden, ein Assistent und vier Fackelträger sein. Man geht bei St. Sebastian vorbei und durch das Gitter zum Hochaltar. Wird die erste Messe an einem Sonntag gehalten, singt der neue Priester zuerst das Asperges und gibt das Weihwasser über das Volk. Erst hernach stimmt er das Veni sancte spiritus an. Unter dem Amt geht man, aber nur einmal, zum Opfer, dabei den Gästen auf das Zeichen des Beamten der Vorrang gelassen wird**.

* Vor Zeiten waren sechs genug auch an den höchsten Festen.

** Das Opfer wurde vor Zeiten, da die Deposita noch erlaubt waren, dem Primizianten gelassen; jetzt wird es den Herren Prälaten überreicht, dagegen dieser die Gnade hat, jenem etwas dafür zu schenken.

163. Nach dem Amt nimmt man den nämlichen Weg zur Küsterei, dessen man sich beim Hinausgehen bedient hat. Da legt der angehende Priester das Meßgewand und das Manipel von sich, und geht zum St. Sebastian- oder Muttergottesaltar hinaus, um dem Volke durch Auflegung der Hände den ersten priesterlichen Segen zu erteilen.

* Es ist auch schon geschehen, daß, wenn die Menge der Leute gar zu groß gewesen, der Priester auf den Predigtstuhl gestiegen und dem sämtlichen Volke die Benediktion gegeben hat. Wenn zwei neue Priester sind, kann einer bei St. Sebastian, der andere auf dem Muttergottesaltar das nämliche vornehmen.

164. Wenn an dem nämlichen Tage zwei angehende Priester das erste heilige Meßopfer verrichten, ist das erste Amt gleich nach der Prim, das andere zur gewöhnlichen Zeit. Kommt der dritte dazu, liest er unter dem letzten Amt auf dem Muttergottesaltare eine stille Messe mit einem Assistenten und zwei Ministranten. Die zweite Vesper wird auch von einem andern gehalten, und zwar, wenn der Rosenkranzsonntag zugleich gehalten wurde, auf dem Altare der göttlichen Mutter.

### VIII. Von Besorgung der Kranken.

165. Da der heilige Vater Benedikt in seiner Regel mit besonderem Nachdrucke der Worte den Äbten und Oberen die Besorgung der Kranken anbefohlen hat, so daß sie in diesem eine ganz besondere Neigung eines liebenden Vaters an sich sollen spüren lassen: muß derjenige, welcher von ihnen zu dem Amte,

den Kranken abzuwarten, bestellt ist, nichts an sich ermangeln lassen, dem Kranken in dem, was seinen Leib sowohl als die Seele belangt, nach aller Möglichkeit mit Liebe beizuspringen.

166. Der Krankenwärter muß also den Kranken heben und legen, das Bett ihm bequemlich und ordentlich zurichten, Speise und Trank nach der Vorschrift des Leibarztes anschaffen, die Arzneien zur vorgeschriebenen Zeit reichen, die Umstände der Krankheit, dessen Ab- und Zunehmen genau beobachten, um dem Arzte die nötige und sichere Nachricht geben zu können.

167. Hauptsächlich soll er bedacht sein, daß dem Kranken in geistlichen Sachen nichts abgehe. Der Krankenwärter soll also bedacht sein, daß der Kranke täglich eine heilige Messe anhören könne; daß er demselben öfters etwas Geistliches vorlese, dadurch er zum Gehorsam, zur Geduld, zur wahren Zerknirschung des Herzens erinnert und aufgefrischt werde; daß ihn sein Beichtvater oder auch andere Priester zur Rekreationszeit heimsuchen, ihn trösten und aufmuntern, nicht aber mit fabelhaften Erzählungen, mit Possen oder anderem undienlichem Geplauder zerstreuen.

168. Da der Kranke gefährlich zu sein scheint, muß der Wärter es dem Oberen und dessen Beichtvater andeuten, damit noch zur rechten Zeit der Kranke mit dem heiligen Sakrament versehen werde, welches auch von acht zu acht Tagen, oder nach Verlangen des eifrigen Kranken noch öfters unter der Krankheit geschehen soll.

169. Wenn also der Kranke die heilige Kommunion oder letzte Wegzehrung empfangen soll, legt der Wärter den Kranken, soviel es die Umstände zulassen, besser an; er räumt das Zimmer auf; den Tisch, auf welchem das allerheiligste Sakrament soll gestellt werden, ziert er etwas auf, es soll nämlich zugegen sein: ein sauberes, über den Tisch ausgebreitetes, weißes Tuch, das Bildnis Jesu Christi des Gekreuzigten, zwei Leuchter mit zwei weißen brennenden Wachskerzen, ein Geschirr mit reinem Wasser und ein anderes mit Weihwasser, ferner ein Korporale und Purifikatorium. Da das heilige Sakrament zum Kranken getragen wird, geht der Wärter, wenn er beim Kranken selbst nicht notwendig ist, mit einer brennenden Wachskerze und einem Glöckchen voraus. Wenn der Kranke ein Priester ist, legt er

bei der Kommunion eine Stola an. Nach der Kommunion reicht er dem Kranken von dem Wasser, in welchem der Priester die Finger abgewaschen hat. Das übrige wird in das Sakrarium geschüttet. Er begleitet das allerheiligste Altarssakrament wieder in die Kirche.

170. Soll dem Kranken auch die letzte Ölung gegeben werden, muß über Besagtes noch zugegen sein: ein Teller mit fünf kleinen Wischlein Flachs oder Baumwolle, ein Schüsselchen mit warmem Wasser, etwas weniges Salz, um das heilige Öl von dem Daumen abzureiben. Nachher wird der Flachs verbrannt, das Wasser in das Sakrarium geschüttet.

171. Da der Kranke so schwach wird, daß er scheint in die letzten Züge zu kommen, ruft der Wärter den Beichtvater, um dem Kranken in dem letzten Streite beizustehen, und auch andere Patres und Fratres, damit sie für den Sterbenden beten. Es soll in diesen Umständen nicht vergessen werden, daß der Obere oder der Beichtvater dem Kranken, so oft eine neue Gefahr ist, zu sterben, die Generalabsolution, wie es in unserem heiligen Orden gebräuchlich ist, mitteilt, und dadurch von allen Sünden, Zensuren und Strafen erledigt und mit dem vollkommenen Ablaß bereichert werde.

Diese Lossprechung ist unseres heiligen Ordens Genossen verliehen worden von den Päpsten Eugen III., Sixtus IV. und nachher Innozenz VIII., wie auch von andern folgenden Päpsten bestätigt worden. Ebenbesagter Papst aber, Innozenz VIII., fordert, daß diejenigen, welche an diesem Schatze teilnehmen wollen, bei Lebenszeiten in einem Jahre jede Woche die Bußpsalmen samt der großen Litanei von allen Heiligen beten. Welche des Lesens unerfahren sind, können mit Gutheißen des Beichtvaters andere gute Werke dafür verrichten. Wäre es aber, daß man Geschäfte halber nicht wöchentlich beten könnte oder es auch vergessen hätte, kann das Gebet in einer andern Woche ersetzt werden. Es ist genug, daß besagte Psalmen durch ein Jahr hindurch 52mal hergesagt werden, wie Pius II. und Julius II. es erklärt haben. Diese Gnade ist auch nicht von Paul V. in der allgemeinen Zurückrufung der Privilegien begriffen, wie solches Urban VII. erklärt hat.

172. Sobald der Kranke verschieden ist, soll er von einigen angezogen werden, die Priester und die Fratres bekommen Flocken, die Brüder Kutte und Skapulier, alle aber ein Hemd, Hosen und schwarze Strümpfe. Gleich darauf wird die Leiche in den Totensarg gelegt. Dieser wird in die Krankenkapelle

getragen, und da in die Mitte so gestellt, daß bei den Priestern das Haupt gegen den Altar, die Füße gegen die Türe, bei den übrigen aber die Füße gegen den Altar, das Haupt aber gegen die Türe liege. Wenn in dieser Kapelle eine heilige Messe muß gelesen werden, kann der Sarg samt dem Leichnam etwas auf die Seite gestellt werden. Auf den Sarg oder daneben wird ein Kruzifixbild und Weihwasser gestellt. Solange die Leiche in der Kapelle liegt, soll ein Öllicht brennen*. Sie bleibt aber da liegen bis zum Begräbnis. Das Hinscheiden wird dem Volke mit der großen Glocke angezeigt. Dieses Zeichen wird zweimal unterzogen wie bei dem Englischen Gruße, dennoch wird jedes Zeichen beiläufig drei Minuten lang gegeben.

* Unsere Satzungen fordern, daß in einer nächst der Krankenkapelle gelegenen Zelle Tag und Nacht immer wechselweise zwei und zwei Mitbrüder für des Verstorbenen Seele Gott bitten, nach der Ordnung, die vom Obern ist gemacht worden. Dennoch ist dieses innerhalb 40 Jahren, die ich im Kloster zugebracht habe, hiermit auch schon in den vorgehenden Zeiten, niemals beobachtet worden.

## IX. Von der Vorbereitung zu einem glückseligen Tode.

173. Was in sehr vielen Büchern weitläufig behandelt wird, das führe ich hier in Kürze an. Die allgemeinste und sicherste Vorbereitung zu einem glückseligen Tod ist ein frommes Leben. Ein Bruder, der dieses beobachtet, was oben ist gesagt worden, bereitet sich immer dazu. Jetzt muß man tun, was man beim Sterben wünscht getan zu haben. Insbesondere mag folgendes dienlich sein:

174. I. Ermahnt uns der heilige Vater Benedikt, daß einem Ordensgeistlichen der Tod täglich verdächtig vorkommen soll, weil er niemanden verschont. Niemand ist ihm zu jung, niemand zu stark. Einige überrascht er unversehens, andere nimmt er erst nach langjähriger Krankheit hinweg. Man muß also die Beschwernisse und die Gefahren des Todes wohl bedenken und sich dagegen bewahren.

175. Die Beschwernisse sind: 1. die heftigsten Schmerzen, die eine Krankheit mit sich zieht, welche Blödigkeit der Sinne verursachen und das Gemüt unfähig machen, an die Mittel des Heils zu denken, ja gar den Gebrauch der Vernunft heben;

2. die allzugroße Furcht des Todes und das darauf folgende Gericht; 3. die Liebe, länger zu leben, die Neigung zu dem Angenehmen und zu zeitlichen Dingen.

176. Die Gefahren sind: 1. die teuflischen Versuchungen überhaupt; 2. die Kleinmut und das Mißtrauen wegen des Angedenkens der begangenen Sünden; 3. die Versuchungen und Zweifel in Glaubenssachen.

177. Hauptmittel wider diese sind: 1. täglich und noch öfters Gott um seinen Beistand anflehen, daß man allbesagtes starkmütig überstehen und glücklich durchkommen möge, durch gewisse Schußgebetlein bei der heiligen Messe, nach der heiligen Kommunion, beim Vorübergehen an einem Kreuze, bei einem Marien- oder anderem Bildnis, wie auch beim Aufstehen oder Schlafengehen; 2. sich um heilige Schutzpatrone bewerben, unter denen weit vor anderen der Vorzug gebührt der allerseligsten Jungfrau und göttlichen Mutter Maria, sich empfehlen dem heiligen Schutzengel, dem heiligen Erzengel Michael, dem heiligen Vater Benedikt, dem hl. Joseph, Lorenz, Ildephons und Sebastian, den heiligen Jungfrauen Ursula, Barbara, Katharina, Agnes, Agatha, Scholostika, Gertrud, oder andere, welche die Woche hindurch an gewissen Tagen können verehrt werden.

178. Gegen die Beschwernisse (Nr. 175) des Todes wird er sich bewaffnen, wenn er noch, bevor er stirbt, der Welt und allem was in der Welt ist geistlicherweise abstirbt, und der Seinigen, die er in der Welt verlassen hat, mehr nicht als in seinem Gebete gedenkt; im übrigen sein Gemüt von allem Hochmut reinhält. Wider die heftigen Schmerzen, die er befürchtet, kann er sich bewaffnen durch das Beispiel Jesu Christi, der drei ganze Stunden unter den heftigsten Schmerzen an dem Kreuze hing, wie auch durch das Exempel der heiligen Märtyrer ꝛc. Gegen die unordentliche Furcht des Todes kann man gedenken, daß dieser gänzlich unvermeidlich ist, daß wir auf dieser Welt nur Wanderer sind, daß der Tod uns von allen Armseligkeiten des Lebens befreie, daß wir Gott nach dem Tode nicht mehr beleidigen können, daß wir durch dieses Mittel in das himmlische Vaterland übersetzt werden. Die Furcht des letzten Gerichts wird gemindert, wenn man im Leben sowohl als in der letzten Krankheit sein Gewissen öfters reinigt durch das Sakra-

ment der Buße, und seine Seele durch den Leib und das Blut Jesu Christi erquickt. Denn der weise Mann sagt: Vor dem Gerichte durchforsche dich selbst, so wirst du vor dem Angesichte Gottes Versöhnung finden. Und Paulus sagt: Wenn wir uns selbst richten werden, werden wir nicht gerichtet.

179. Wider die Gefahren (Nr. 176), die uns in dem Tode aufstoßen, und zwar wider die teuflischen Versuchungen ist das kräftigste Mittel: 1. zu den heiligen fünf Wunden Jesu Christi seine Zuflucht nehmen; 2. öfters jenes Gebet wiederholen: Die Seele Christi heilige mich rc., wie auch 3. die Protestationen eines christlichen Menschen. Im übrigen trägt sehr viel dazu bei die Verachtung aller bösen Eingebungen, und sich so verhalten, als wenn man nichts höre, nichts verstehe, nichts vermerke, und daß man das Gemüt gänzlich davon abwende. Wider die Kleinmütigkeit und das Mißtrauen wegen der begangenen Sünden soll der Kranke bedenken: daß die göttliche Barmherzigkeit unendlich ist, daß unendlich ist die Kraft und Wirkung des Leidens Christi und seines für uns vergossenen Blutes, wie auch der fünf heiligsten Wunden. Man soll nur sehr oft Glaube, Hoffnung und Liebe erwecken, wie auch eine wahre Reue über seine Sünden, das man zu Ende seines Lebens zu tun ohnehin verbunden ist. Bei vorkommenden Glaubenszweifeln hält man sich an die untrügliche Wahrheit Gottes und seiner Kirche. Über das muß man Gott inständig anflehen um die Gnade der Beharrlichkeit und der endlichen Gnade, welches nur willkürliche Gaben sind, die der Mensch unfehlbar nicht verdienen kann. Endlich ist die beste Vorbereitung eine genaue Beobachtung der heiligen Regel und der Gelübde.

„Wer immer zu dem himmlischen Vaterlande eilet", sagt die heilige Regel (73. Kap.), „muß mit Gottes Hilfe diesen geringsten Anfang einer Regel halten und erfüllen."

180. Ob es zwar wahr ist, daß Gott auch seinen Geliebten unterschiedliche Krankheiten zuschiebt, soll doch eines Kranken erste Sorge sein, daß er sich durch die heiligen Sakramente mit Gott versöhne, und sodann dem Leibarzte oder vielmehr der göttlichen Vorsehung und Anordnung sich überlasse. Zu diesem sind die kurzen Seufzer schicklicher als die langen Gebete, besonders wenn der Kranke schwach ist.

181. Wenn der Kranke mit heftigeren Schmerzen überfallen wird, soll er dieselben dem himmlischen Vater aufopfern in Vereinigung jener Schmerzen, welche sein göttlicher Sohn sterbend an dem Kreuze ausgestanden hat. Er soll denken, daß dieselben gegen die Peinen der Hölle und des Fegfeuers nicht zu rechnen sind, dieselben umsoweniger lang dauern können, weil die äußersten Sachen von keiner Dauer sind; entweder wird die Natur dieselben überwinden, oder die Natur wird überwunden, und der Kranke der ewigen Glückseligkeit teilhaftig werden.

182. Wenn die Krankheit lang dauert, soll der Kranke sich in der Geduld üben, damit er größere Gnade und Glorie erhält; diese zu vermehren, würden alle Heiligen, wenn es ihnen gestattet würde, wieder von dem Himmel auf die Welt kommen. Wenn die Krankheit oder der Ort, wo er liegt, einen Gestank verursacht, kann man sich des Heilandes erinnern in dem Gefängnis, in seiner Verspeiung &c., oder daß vor Gott nichts als die Sünde einen üblen Geruch von sich gebe. Wenn die Lust zum Essen sich verschlagen hat, gedenke er, daß er sich alsdann ersättigen wolle, wenn er in die Glorie des Herrn eingehen wird; daß es nicht von den übel zugerichteten Speisen, sondern von einem verdorbenen Gaumen herkomme; daß der Heiland mit Essig und Galle getränkt worden; daß er der liebreichen Abwartung unwürdig sei; wenn er nicht schlafen kann, erinnere er sich, wie oft er dem unnötigen Schlafe nachgegeben habe. Ist das Bett nicht angenehm, soll er gedenken, daß dies die allgemeine Klage der Kranken ist, daß Jesus an dem Kreuze gestorben &c. Besucht man ihn nicht, kann er sich vorstellen, daß Jesum die Seinigen verlassen haben, und daß er auch am Kreuze ausgerufen: Mein Gott! mein Gott! warum hast du mich verlassen.

183. Wenn man ihm die Anzeige macht, daß der Tod nahe sei, spreche er: „Der Name des Herrn sei gebenedeit, wie es der Wille Gottes im Himmel ist, so geschehe es: ich versenke mich mit Leib und Seele in die Wunden des Herrn; ich verlange aufgelöst zu werden und mit Christo zu sein“ usw.

### X. Von dem Begräbnis eines Mitbruders.

184. Es müssen sich in österreichischen Landen auch die Ordensgeistlichen nach dem neuen Gesetz richten, kraft dessen alle

Verstorbenen nicht eher als nach Verlauf von 48 Stunden begraben werden sollen. Gleichwie man aber ehemals, da nur 24 Stunden erfordert wurden, so genau gar nicht war, so ist es schon durch den jetzigen Gebrauch soweit gekommen, daß man nicht einmal 48 Stunden vor der Besingnis wartet, auch ohne dies, daß besondere Umstände dabei sich äußerten*. Doch soll man allezeit, nach dem Römischen Ritual mit dem Begräbnis länger zurückhalten, wenn der Todfall gäling geschehen ist.

* Wenn ein schriftliches Zeugnis von einem Leibarzt oder geprüften Wundarzt kann aufgewiesen werden, daß die Krankheit des Verstorbenen tödlich gewesen, mag dieser viel früher begraben werden.

185. Das Begräbnis kann solchergestalt allzeit in der Frühe vorgenommen werden, wie es dann innert vierzig Jahren niemals anders geschehen ist. An dem Tage vor dem Begräbnis wird vor der Vesper die Totenbahre mit einem Untersatze und sechs Leuchtern aufgerichtet und darauf ein Kruzifix gestellt; da ein Priester gestorben ist, wird auch ein Kelch samt der Patene, oben und unten ein Birett auf die Bahre gesetzt. Nach der gewöhnlichen Vesper wird die Seelenvesper unter Zusammenläutung aller Glocken gehalten, und auf diese die Metten, wie bei einem aus den feierlichen Jahrzeiten. Nr. 100.

Wenn ein Begräbnis auf den zweiten, dritten Tag oder um mehrere Tage müßte verschoben werden, würde die Vesper, Mette und Laudes besser gleich nach dem Absterben gehalten werden, wie es ohnedies unter dem Abte Benedikt einmal geschehen ist und auch geschieht, wenn der Todesfall eines Mitbruders, der außer dem Kloster gestorben ist, hier angezeigt wird; in welchem Falle, da man wegen des Todes versichert ist und auf die der Begräbnis bestimmte Zeit nicht zu warten hat, gleich kann gehalten werden.

186. Das Begräbnis fängt gemeiniglich morgens um 8 Uhr an. Noch vor dieser Zeit wird I. die Bahre, welche gestern in das Chor gestellt worden ist, hinweggetan; die sechs Leuchter werden an die Chorstühle hingesetzt, drei rechts und drei links, um selbe nachher um den Sarg zu stellen. II. Wird der Stein, welcher die Totengruft bedeckt, aufgehoben. Auch muß ein Kübel mit Grund samt einer Maurerkelle zugegen sein. Kreuz und Fahne, wie auch vier Kerzenstangen, die nachgehens bei dem Sarge von Knaben getragen werden, müssen auch zugerichtet werden. III. Der Hochaltar wird wie bei einem feierlichen Jahrzeit zugerichtet: die Treppen bedeckt man mit schwarzen Tüchern; auf dem Altar werden sechs gelbe Kerzen aufgesteckt.

Die genaueren Rubrizisten fordern, daß der Altar, da er von Gold oder Silber glänzt, mit einem blauen Velum bedeckt sei.

IV. Eine Viertelstunde vor 8 Uhr wird der Leichnam in dem Sarge eingeschlossen, von den Vögten auf die Abtei hinausgetragen und wenn es die Witterung zuläßt, dort bei dem großen Stiegenhause hingestellt, innert der großen Pforte, durch die man in die Abtei hereinfährt. Da wird über den Sarg das Totentuch ausgebreitet, ein Kruzifix samt einem Kelche und Birett daraufgestellt; neben den Sarg aber vier Kerzenstöcke mit brennenden Wachskerzen, und ein Weihbrunnenkessel samt dem Spritzer.

187. Um 8 Uhr wird mit der größten Glocke das Zeichen zum Chorgebete gegeben. Da wird die Terz und Sext, oder diese mit der Non gehalten. Gleich hernach geht man Paar und Paar in der Stille zum Leichnam in folgender Ordnung: zuerst gehen die Stöckleinträger mit brennenden Kerzen, auf diese folgen die Studenten, Fratres und die Priester, nach diesen zwei mit Rauchfaß und Schiffchen, die Diakone und der P. Prior in dem Rauchmantel. So geht man durch den Kreuzgang zur Pforte hinaus. Die Bürger mit Kreuz und Fahne, wie auch die Knaben mit den Kerzenstänglein gehen durch die große Kirchentür hinaus an den bestimmten Ort.

188. Da man bei dem Leichnam angekommen, stellt sich der Konvent auf beide Seiten neben den Sarg. Der Leichnam wird mit Weihwasser besprengt und Oremus pro fidelibus samt den Psalmen Miserere und De profundis gebetet, mit etwelchen Versen und der Oration, wie in dem Konstanzischen Ritual. Unter dem Pater noster etc. wird Weihrauch auf die Kohle gelegt; aber, wie besagtes Ritual vorschreibt, erst nach dem letzten Requiescat Weihwasser und Inzensum gegeben. Gleich wird der Trauergesang Dies irae etc. angestimmt, Kreuz und Fahnen gehen voraus, wenn kleine Knaben da sind, folgen diese und gleich der Sarg mit dem Leichnam, der von vier Vögten getragen wird; neben diesen vier, welche die Stänglein tragen. Nach der Leiche gehen die Studenten und der Konvent, und endlich der P. Prior mit seinen Ministranten. Man geht aber nicht gerade an dem Gebäude her, sondern dem Gesindehaus zu, und also gleich als durch einen Halbzirkel der Kirche zu, unter Zusammenläutung aller Glocken.

**Man muß auch bedacht sein, daß das Kreuz, die Lichtstöcke und Weihbrunnenkessel weggetragen werden. Den Kelch und das Birett besorgt der Kustos.**

189. Kreuz und Fahne geht vor der Leiche her bis zum Chorgitter; die Sargträger aber gehen durch das Gitter hinein und stellen den Sarg zwischen den Chorstühlen etwas vorwärts gegen die Treppen vor der Gruft. Bei einem Priester muß das Haupt, bei einem andern die Füße gegen den Altar liegen. Gleich werden sechs Leuchter, das Kreuz, Kelch und Birett jedes an sein Ort hingestellt.

190. Alsbald geht alles auseinander, andere zwar auf das Chor, andere in die Sakristei. Da alles bereit ist, fängt das Seelenamt an* und wird gehalten wie eines der feierlichen Jahrzeiten. Siehe Nr. 100. Unter dem Amte gehen die Pfarrkinder zum Opfer; die Musik wird auf dem obern Chore gemacht und zwar wenigstens bei dem Begräbnis der Priester mit Hörnern, wenn es möglich ist**.

* Am Tage der Begräbnis wird nur das Seelenamt, ohne ein anderes von dem Feste oder einfallenden Tage gehalten. Wenn es der Tag zuläßt, daß auch die übrigen Priester Seelenmessen lesen können, muß der Wochner eine Privatmesse lesen, welche mit den Tagzeiten übereinstimmt, nicht für den Verstorbenen, sondern für die Notwendigkeit des Gotteshauses oder für unsere Guttäter.

** An dem heiligen Christtage, an dem Tage der Erscheinung des Herrn, an dem Oster- und Pfingsttage, an dem Feste des Fronleichnams unseres Herrn Jesu Christi, an der Himmelfahrt Christi und Mariä, noch an den drei letzten Tagen der Karwoche, noch an jenen Tagen, an welchen das hochwürdigste Gut so ausgesetzt ist, daß es auch kann weggetan werden, als wo vierzigstündiges Gebet oder die ewige Anbetung gehalten wird, kann in keiner Kirche ein Seelenamt gehalten werden, noch bei uns an dem Festtage des heiligen Vaters Benediktus, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, wie auch an St.-Ursula-Tag nicht, weil diese Feste mit höchster Feierlichkeit begangen werden. An der jährlichen Gedächtnis der Kirchweih und unter der Oktav des Fronleichnams unseres Herrn kann es dennoch geschehen. Und zwar in letzterm Fall wird das göttliche Sakrament zeitlich vom Altare in der Stille weg und in Tabernakel gesetzt, damit die Handwerker das Grab eröffnen und in der Todesgruft das Nötige zurichten können. Wie der Leichnam in die Kirche getragen worden ist, stellt man ihn vor dem Chorgitter nieder und das Seelenamt wird auf dem Muttergottesaltar gehalten. Nach dem Begräbnis hält man das Amt von dem Feste, da zuvor das allerheiligste Sakrament wieder in der Stille ist ausgesetzt worden. Den Tag zuvor, an dem die Seelenvesper und Mette müssen gehalten werden, wird nach der gewöhnlichen Vesper das hochwürdigste Gut in den Tabernakel übersetzt, und sodann erst die Tumba herbeigebracht. Um den folgenden Tag die Zeit zu sparen, möchten die Laudes auch heute gesagt werden, und an dem folgenden Tage die Terz oder Sext nicht vor der Leichbegängnis, sondern vor dem Amte des Festtags hergesagt werden.

191. Nach vollendetem Seelenamte kommt man bei dem in dem Chore ausgesetzten Leichnam zusammen. Da werden die Laudes gebetet unter Zusammenläutung aller Glocken, wie bei einem gestifteten Jahrzeit; für die Priester wird hier die Kollekte Deus, qui inter Apostolicos sacerdotes etc. gesagt, weil diese zu den Tageszeiten gehört.

192. Nach den Laudes wird der Leichnam abermals mit dem Weihbrunnen besprengt, und auch die Öffnung der Gruft, ein gleiches geschieht mit dem Weihrauch. Der Sarg wird dreimal mit etwas Grund beschüttet. Gleich wird der Leichnam von dem Sarge abgehoben und in die Gruft hinabgelassen, endlich in das für ihn bestimmte Gewölb eingemauert. Da dies vorgenommen wird, geht alles auseinander.

Mir scheint, daß wenn man von dem alten, aber ungegründeten und der wider alle Kirchenordnung laufenden Gebräuche, daß die Laudes allererst nach dem Seelenamte gesagt werden, nicht abgehen wollte, schicklicher zu sein, wenn vor der Antiphon zum Benediktus dies alles geschehen würde, was in dieser Nummer ist gesagt worden, daß solcher Gestalt auch unserm Ritual ein Genügen geschehe, und das Benediktus erst nach der Begräbnis gesprochen werde.

Übrigens, wenn den 11. August 1736 von der heiligen Versammlung über die Kirchen-Zeremonien ein Gesetz ist gemacht worden, daß an den drei letzten Tagen der Karwoche die Verstorbenen nicht sollen begraben werden, ist es nur zu verstehen, daß solches nicht mit einer Feierlichkeit und mit einem Gesange geschehe, deswegen in dem nämlichen Gesetze gesagt wird, daß die Tagzeiten und die Gebete in der Stille sollen verrichtet werden. An sich selbst ist auch kein Tag ausgenommen, an welchem das Begräbnis nicht kann vorgenommen werden, außer der Gründonnerstag und Karfreitag und an jenen Tagen, an denen das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, und nicht darf weggestellt werden. An dem Christ- oder Oster- und Pfingsttage und andern, von denen Nr. 190** ist gesagt worden, da auch kein feierliches Seelenamt kann gehalten werden, mag gleichwohl die Begräbnis auf den Abend vorgenommen werden, wenn es noch den Tag zuvor, noch danach geschehen kann. Es können an eben diesen Tagen um die nämliche Zeit vor der Begräbnis die Tagzeiten von den Verstorbenen gesagt werden. Das Seelenamt aber wird den folgenden Tag gehalten. Wenn es anders nicht tunlich ist, muß die Begräbnis mit Erlaubnis des Bischofs, oder weil wir zu weit von Konstanz entlegen sind, des Kommissärs, bei der Nacht vorgenommen werden. Cavallieri Tom. III, app. Liturg. ad. Decret. ord. 127.

193. Wenn dies alles vollbracht worden ist oder wenigstens noch vor der Vesper, welche selben Tag gehalten wird, muß die Bahre wieder in dem Chore mit vier Lichtstöcken aufgestellt werden, teils wegen der täglichen Totenvesper, teils den täglichen Messen.

194. Von dem Tage der Begräbnis an bis auf jenen, an dem der Dreißigste gehalten wird, beten diejenigen, welche in der gewöhnlichen Vesper zugegen sind, nach dem Benedicamus die Seelenvesper bei der Bahre, neben welcher vier Kerzen brennen; diese wurden auch an den höchsten Festtagen gehalten, mit Fug oder Unfug lasse ich andern zu beurteilen über. Wenn sie in den

drei letzten Tagen der Karwoche sollen hergesagt werden, ersetzt man solche drei Tage nach dem Dreißigsten. In der Fasten wird diese Seelenvesper nach dem Miserere gehalten.

195. Von dem Tage des Hinscheidens an wird dreißig Tage nacheinander eine besondere Messe für den Verstorbenen gelesen; so daß wenn ein Mitbruder in der Nacht oder in der Frühe gestorben ist, noch selben Tag vom P. Prior jemand aus den Priestern zu diesem bestellt werde. Unter der Messe werden vier Kerzen bei der Bahre angezündet und der Vorhang an dem Chorgitter aufgemacht. Nach der Messe legt der Priester in der Sakristei das Meßgewand, Stola und Manipel hinweg und nimmt eine Stola von schwarzer Farbe und betet bei der Bahre die Seelenvesper; unter dem Pater noster braucht er Weihbrunnen und Rauch.

196. Ebenso wird vom Tage des Absterbens bis auf den Dreißigsten von Tag zu Tag einem aus den hiesigen Armen Mehl, Brot und Geld für das, was der Verstorbene am Tische genossen hätte, zum Almosen gereicht*. Im Refektorium aber wird am Orte, wo der Verstorbene bei Lebenszeiten gesessen hat, der Platz leer gelassen und ein Kruzifix auf den Tisch gestellt.

* Vor Zeiten wurden den armen Leuten eben die Speisen samt dem Trunke gegeben, wie man sie im Refektorium hat. Weil aber manche Armen unsere Speisen nicht lieben, hat der jetzige Herr Prälat sehr reichlich es geändert.

Wenn es geschehen sollte, daß der Dreißigste mußte vor dem dreißigsten Tag gehalten werden, wird dennoch dreißig ganzer Tage beobachtet, was Nr. 195 und 196 ist gesagt worden.

### XI. Von dem Siebenten, Dreißigsten und den Jahrzeiten für einen unserer Verstorbenen.

Vor allen übrigen Tagen, die von uralten Zeiten her zum Besten der Verstorbenen von der Kirche feierlich gehalten werden, sind der Dritte, der Siebente und der Dreißigste. Nicht zwar deswegen, als wenn nur an diesem und nicht auch an andern Tagen die Tagzeiten und Messen für die Verstorbenen gehalten werden sollen oder als wenn selbe Heilsmittel ihnen nur an besorgten Tagen gedeihlich wären, sondern weil sie nicht ohne Geheimnis sind. Gavantus aus dem Alcuin, Amalarius und Durant. Part. I, tit. 5, n. 2.

197. Weil die Jahrzeit für einen Verstorbenen aus mehreren Ratschlüssen der Kirche eben an demselben Tage des folgenden Jahres, an dem jemand gestorben ist* soll gehalten und also ohne allen Zweifel von dem nämlichen Tage an soll gezählt werden, also wird auch der Siebente und der Dreißigste von dem Sterbetag her gezählt. Daher mag die Ursache geleitet

werden, warum in unseren Zeiten der Dritte nicht mehr gehalten wird, weil jetzt gemeiniglich der dritte Tag von dem Hinscheiden, der Tag des Begräbnisses oder doch der nächste darauf ist**.

* Wenn der Tod zwar vormittags erfolgt ist; denn so er erst nach Mittag geschehen, wird erst der folgende Tag für den ersten gehalten.

** In der Kollekte wird zwar das lateinische Wort depositio eingeführt, welches sonst eine Begräbnis heißt; allein solches Wort kann nebstdem besser das Leben ablegen oder sterben heißen.

198. Gleichwie kraft der Ratschlüsse der heiligen Versammlung zu Rom die Jahrzeit an einem Feste, welches duplex majus ist, darf gehalten werden, also kann auch der Siebente und der Dreißigste an einem solchen Feste vorgenommen werden, wenn es nur kein gebotener Feiertag ist. Da aber der Feiertag ausgenommen ist, kann solches alles noch weniger an einem Sonntage geschehen.

199. Ebenfalls gleichwie das Jahrzeit nicht darf gehalten werden an den höheren Feierlichkeiten, die duplex der zweiten oder ersten Klasse sind, noch unter den privilegierten Oktaven, als da sind die Oktav der Erscheinung des Herrn, der Ostern und Pfingsten; und weil auch die Vorabende der Geburt Christi, der Pfingsten, der Aschermittwoch, die ganze Karwoche keine, auch höchste Feste zulassen, können der Siebente und Dreißigste an diesem nicht stattfinden. Endlich auch unter der Oktav des allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi nicht. In diesen Fällen werden solche Tage für die Verstorbenen am nächst darauf folgenden Tage gehalten.

200. An diesen Tagen, dem Siebenten, Dreißigsten und der Jahrzeit wird alles beobachtet, wie bei einem der feierlichen Jahrzeiten. Vesper und Laudes werden bei der Bahre unter Zusammenläutung der Glocken, und auch das Seelenamt mit geweihten Ministern gehalten. Die Bahre bekommt einen Untersatz und sechs Leuchter; ebensoviele sind beim Altare. An diesem Tage werden zwei Ämter gehalten.

Wenn am Tage des Begräbnisses das Amt von dem einfallenden Feste weggelassen wird, mehr wegen der Feierlichkeit des Leichenbegängnisses als wegen Mangel der Zeit, dürfte auch an dem Siebenten und Dreißigsten das Amt vom Feste unterlassen werden, weil solche Tage eine Fortsetzung des Leichenbegängnisses sind. Dennoch darf die Konventmesse, welche mit den Tagzeiten übereinstimme, niemals unterlassen

werden. Was aber den Gesang der Konventmesse betrifft, habe ich noch niemals erraten können, warum unsere Satzungen es nachlassen, an den Vigilien und in der Fasten, dennoch es bei den Siebenten usw. fordern.

201. Wenn der dreißigste Tag vorbei ist, wird die Bahre hinweggestellt, wie auch das Kreuz auf dem Tische; es müßte denn sein, daß wegen sicherer Hindernis die Tagzeiten samt dem Amte vor dem eigentlichen dreißigsten Tage sollten gehalten werden.

* Wenn der Siebente, Dreißigste oder das Jahrzeit z. B. auf einen Sonntag fällt, werden solche Tage nach den Worten mehrerer Ratschlüsse der heiligen Versammlung und nach dem römischen Gebrauche füglicher auf den Montag verschoben, als an dem Samstag gehalten. Sollte jedoch auch der Montag das Seelenamt nicht zulassen, würde der Samstag zu wählen sein*, damit die den armen Seelen zu leistende Hilfe nicht lange verschoben werde. Und also werden auch die von dem Gavantus und Meratus angegebenen Ursachen stattfinden.

* Gnyetus lib. 4, c. 23, q. 13. Cavallieri tom. III. Opp. lit. c. 6, decret. 5.

202. Das Jahrzeit für einen unserer verstorbenen Mitbrüder wird vier Wochen vor dem eigentlichen Jahrestage des Eintrittes gehalten*, und zwar mit solcher Feierlichkeit, wie der Dreißigste.

* Ich suche umsonst, auf die Spur zu kommen, mit welchem Grunde dieser auch anderswo angenommene Gebrauch ist eingeführt worden. Dies ist gewiß, daß bald nach der Einsetzung der heiligen Versammlung von den Kirchengebräuchen und Zeremonien, nämlich schon im Jahre 1603. Dieser Ratschluß ist abgefaßt worden, daß die Jahrzeiten, wenn sie an dem Tage des Hinscheidens nicht können gehalten werden, auf den folgenden Tag sollen verschoben werden, welcher Beschluß auch im Jahre 1608 und 1614 ist wiederholt worden. Es ist auch ebenso gewiß, daß die Jahrzeiten, wenn sie nicht an ihrem eigentlichen Tage oder dem nächsten, vor- oder nachgehenden Tage gehalten werden, an einem Feste, welches duplex majus oder auch nur duplex ist, nicht wie sonst können gehalten werden.

### XII. Wie für den Papst, Kaiser, Bischof und Äbte unserer Kongregation nachzuhalten ist.

203. Wenn der Todesfall seiner Päpstlichen Heiligkeit durch den gnädigsten Ordinarius den Bischof zu Konstanz angezeigt wird, hält man an einem beliebigen oder in dem Zirkular angedeuteten Tage für ihn nach, wie an einem aus den feierlichsten Jahrzeiten. Der Herr Prälat hält das Hochamt mit seinen Ministern. Vesper und Laudes werden bei der Bahre unter Zusammenläutung aller Glocken gehalten. Bei der Bahre brennen

wenigstens zwölf, auf dem Altare sechs Kerzen; das Volk erscheint dabei und geht zu Opfer. Es werden auch von diesem Tage an vier Wochen lang mittags nach 12 Uhr von den Pfarrkindern beiläufig eine halbe Stunde alle Glocken geläutet, so daß zweimal untersetzt werde.

204. Bald hernach wird auf den vom Bischof abermals zu bestimmenden Tag von dem P. Prior ein feierliches Amt bei ausgesetztem hochwürdigsten Gute gehalten, um durch die Gnade des Heiligen Geistes die Übereinstimmung der Herren Kardinäle zu erlangen. Vor und nach dem Amt wird mit dem göttlichen Sakrament die Benediktion gegeben. Noch vor dem letzten Segen werden von dem gesamten Volke drei Vater unser und Ave Maria samt dem apostolischen Glaubensbekenntnis gebetet.

205. Wenn der Kaiser unser allergnädigster Landesfürst gestorben und solches durch die hochlöbliche Regierung angedeutet wird, wird zugleich vorgeschrieben, wie man in dieser Sache vorzugehen habe. Gemeiniglich wird alles wie für den Papst gehalten.

206. Da der Todesfall unseres Hochwürdigsten Bischofs von dem Domkapitel angezeigt wird, wird auch zugleich der Tag bestimmt, wann für ihn soll nachgehalten werden. Es geschieht alles bei dem Amt und den Tageszeiten wie bei den feierlichsten Jahreszeiten, außer daß der P. Prior nachhält. Das letztemal, als im Jahre 1775 Se. Hochfürstliche Eminenz mit Tod abgingen, mußte nach 12 Uhr nach Mittag durch vier Wochen eine Viertelstunde lang mit allen Glocken von den Pfarrkindern geläutet werden.

Dies wurde das erstemal anbefohlen.

207. Gleich den Sonntag darauf wird ein Hochamt gehalten, um die Gnade des Heiligen Geistes für eine glückliche Wahl eines neuen Bischofs anzuflehen.

208. Im Falle, daß der Hintritt eines Herrn Prälaten aus unserer Kongregation durch einen Brief angedeutet wird, wird ohne Verzug den Tag darauf, wenn es keiner aus den verbotenen ist, die Bahre vor dem Amt ohne Untersatz aufgestellt, bei welcher, wie auch auf dem Altare, unter dem Amt sechs Kerzen brennen. Das Seelenamt hält P. Subprior ohne

Diakonen; dennoch werden die übrigen Ministranten und Inzensum gebraucht. Die Musik ist in dem unteren Chor. Nach dem Amte, da indessen der Chor die gewöhnliche Hora betet, geht der Offiziator zur Bahre, betet die Seelenvesper, an deren Ende braucht er Weihwasser und Rauch. Das Geläut wird dabei gar nicht gebraucht. Nach der Wandlung des ersten Amts fängt das Seelenamt an.

209. Auf eben diese Art wird nachgehalten, wenn eine Äbtissin von Günterstal oder Friedenweiler, mit welchen Stiftern und Gotteshäusern wir ein besonderes Bündnis haben, mit Tod abgeht. Was zu tun, wenn ein Abt, oder jetzt Fürst zu Murbach stirbt, habe ich noch nicht erlebt. Vielleicht hört die Verbindung, die wir mit dem Stift Murbach hatten, nachdem es zu einem Domstift erhoben worden und die Herren Kapitulare den Benediktiner Habit mit einem weltlichen Kleide vertauscht haben, von selbst auf.

### XIII. Von der Wahl eines Herrn Prälaten in unserm Gotteshause.

210. Vor dem Tage, den das Kapitel bestimmt hat, zur Wahl eines neuen Abtes zu schreiten, wird in der Kirche sowohl als in dem Kloster alles gesäubert und geschweift.

I. Der Hochaltar wird wie an den höchsten Feierlichkeiten aufgeziert; es werden zwölf Leuchter darauf gestellt; die Treppen mit roten Teppichen bedeckt und die Sessel auf des Herrn Prälaten Faldistorium ausgesetzt. Wenn Se. Hochwürden und Bischöflichen Gnaden, der Herr Weihbischof selbst sollte als Präses bei der Wahl ernannt sein, wird eine Kniebank mit dem Zugehörigen in die Mitte des Presbyteriums gestellt.

II. Auch bei den äußeren Altären wird alles wie an den Festen von der ersten Klasse zugerichtet; besonders aber werden auf dem Muttergottes- und St. Sebastians-Altare, bei denen die zwei Herren Prälaten, welche bei der Wahl die Stimme oder Zettelchen zu erforschen haben, vier Leuchter aufgestellt, die Treppen mit Teppichen bedeckt, und vor denselben die Kniebänke samt einem Tischchen, auf den das Lavor zu stehen kommt, zugerichtet.

III. Wenn der Herr Weihbischof, wie gesagt ist worden, selbst bei der Wahl Präses ist, werden bei seiner Ankunft alle Glocken zusammengeläutet.

IV. In dem Refektorium ist an dem Vorabend Kollaz, und wird dabei der erste Punkt des dritten Teils erstes Kapitel aus unseren Satzungen gelesen, welches aber besser schon bei dem Mittagessen, da alle versammelt sind, geschehen würde.

211. An dem Tage selbst, an dem die Wahl soll vorgenommen werden, wird in dem Refektorium oben vor dem Kruzifix ein großer länglichrunder Tisch zugerichtet, welcher der Länge nach sechs Personen faßt, nämlich den Herrn Präses, zwei Herren Skrutatoren, zwei, die als Zeugen beisitzen, und den Notarius. Der Tisch wird mit einem Teppich bedeckt. Hinter dem Tisch werden sechs Sessel angestellt, unter welchen drei Lehnsessel sein können, oder wenigstens einer, wenn der Bischof selbst zugegen ist. Auf den Tisch wird in die Mitte ein Kruzifixbildnis gestellt, das gegen das Refektorium hinaussieht. Es werden auch für die drei vornehmsten und den Notarius etwelche Bogen Papier, zwei Tintengefäße neben das Kreuz, ein Meßbuch vornen vor dem Kreuze an dem Rande des Tisches gelegt. Nebst diesem drei halbe Bogen, auf denen die Namen derer, die zur Wahl das Recht haben, der Ordnung nach verzeichnet sind; und wieder ein anderer Bogen, auf dem die Juramente des Notarius, der beiden Zeugen, der Skrutatoren, des Präses und der zur Wahl Berechtigten den Tag zuvor abgeschrieben worden sind.

212. Um 6 Uhr wird zur Prim geläutet, welcher die Terz, Sext und Non angehängt werden. Um 3/4 7 Uhr wird zur Hauptmesse ein Zeichen mit der großen Glocke gegeben. Um 7 Uhr wird mit allen Glocken zusammengeläutet. Alsdann hält auf dem Hochaltar der Herr Präses ein feierliches Hochamt von dem Heiligen Geist, ohne daß dabei ein Gedächtnis geschehe des Festes, das selben Tag begangen wird, so feierlich es immer ist. Die Musik ist auf dem oberen Chor. Die Notwendigeren bei der Musik und die den Gästen aufzuwarten haben, lesen gleich nach der Mettenmesse, dazu um 5 und 1/2 6 Uhr wie sonst ein Zeichen gegeben wird. Die andern halten ihre Messe teils unter dem Chor, teils unter dem Hochamt. Die übrigen Kapitulares sollen in den Chorstühlen dem Hochamt beiwohnen, und um dieses wichtige Geschäft glücklich auszuführen, Gottes Beistand anflehen. Unter dem Amt lesen auch die beiden Herren Prälaten Messe, denen wie sonst gewöhnlich aufgewartet wird.

213. Gegen Ende des Hochamts kommen alle von dem Konvent in dem Chore zusammen; und da das Amt aus und der Präses ausgezogen ist, stellen sie sich der Ordnung nach, außer den Chorstühlen, chorweise, und warten, bis das Veni Creator vom Herrn Präses angestimmt wird. Wenn er dieses singt, fallen alle auf ihre Knie und bleiben bis nach der Kollekt vom Heiligen Geiste knien; der ganze Chor setzt den Hymnus fort, dazu kann auf der unteren Orgel dazu gespielt, und auf der oberen präambuliert, und jedesmal bei dem zweiten Verse gespielt werden. Haben also die Brüder zu sorgen, daß Blasbalgzieher zugegen sind. Dieselben oder die Fratres sollen auch bedacht sein, daß unter der Zeit, da sich der Herr Präses auszieht, drei Kniebänke auf das Presbyterium getragen werden, einer für den Präses etwas vorwärts gegen die Altartreppen, zwei auf beiden Seiten für die Skrutatores etwas wenig rückwärts, welche die nämlichen sein können, deren sich dieselben vor und nach dem Messelesen bedient hatten. Unter dem Hymnus oder besser noch zuvor, zieht ein Frater, der Diakon oder Subdiakon ist, in der Sakristei seine ordentliche Kleidung an, um das Kreuz nachgehens zu tragen, welches also, damit es nicht vergessen werde, schon vor dem Amt, an jenen Ort gestellt wird, wo es an den Monatssonntagen steht.

214. Nachdem der Herr Präses die Kollekt von dem Heiligen Geiste gesungen hat, nimmt der Diakon das Kreuz und geht zwischen zwei Lichtstöckleinträgern mit brennenden Kerzen dem Refektorium zu voraus; die Patres Kapitulares folgen nach; nach dem Prior gehen die zwei, welche als Zeugen erbeten worden sind; sodann der Herr Präses zwischen den beiden Herren Skrutatoren, nach diesen der Herr Notarius, endlich unsere Beamten und die Bedienten der Herren Prälaten. Da der Kreuzträger bei dem Refektorium angekommen ist, bleibt er mit den zwei Leuchterträgern vor der Türe heraus stehen. Die Patres Kapitulares gehen hinein und teilen sich gleichsam in zwei Chöre. Wenn die Herren Präses und Skrutatores samt den übrigen, die dazu gehören, an ihre Orte gekommen, schließen sich die Jüngern von dem Kapitel, und formieren einen Halbzirkel. Da wird eine Anrede gehalten usw. Der Diakon läßt das Kreuz bei der Türe stehen und geht in die Küsterei, um sich auszuziehen.

215. Wenn die Patres Kapitulares das zweitemal insgesamt in das Refektorium gehen, zieht sich der Diakon in der Küsterei wieder an und stellt sich mit den Leuchterträgern zu dem Kreuze. Indessen da die Wahl den Herren Regierungsräten durch die zwei Herren Zeugen angezeigt wird, gehen zwei Organisten der eine auf den oberen, der andere in den unteren Chor zur Orgel, welcher die Stimme geben kann zum Ambrosianischen Hymnus. Nachdem von dem Chorregenten das Te Deum angestimmt ist, faßt der Diakon das Kreuz und geht zwischen den Leuchterträgern der Kirche zu. In der Kirche stellt er sich in die Mitte des Chores bei dem Analogium hin. Die Patres Kapitulares, die ihm in der Prozession nachfolgen, stellen sich auf beiden Seiten an den Chorstühlen der Ordnung nach her. Sobald man in der Kirche singen hört, werden alle Glocken angezogen und bis an das Ende des Te Deum zusammengeläutet. Dieser Hymnus wird ganz und langsam gesungen. Da man in der Kirche angekommen ist, kann mit der großen Orgel zwischen jedem Verse etwas wenig gespielt werden.

216. Nach den Kapitulares gehen der neuerwählte Abt rechter und der Herr Präses linker Seite; ihnen folgen die zwei Herren Skrutatores, die Zeugen und die Beamten. Die ersten vier stellen sich auf die oberste Treppe des Hochaltars mit gegen das Volk gewandtem Angesicht. Die übrigen an die unterste Treppe des Presbyteriums. Bei dem Te ergo quaesumus steigen jene über die Treppe herab und kniet alles nieder.

217. Da dieser Vers vollendet ist, steht man wieder auf. Der Präses und die Skrutatores führen den neuen Herrn Prälaten zu dem Faldistorium auf der Evangeliumseite. Nachdem diese wie auch die zwei Zeugen ihre Glückwünsche abgelegt haben, gehen auch die Patres Kapitulares von oben angefangen der Ordnung nach zu dem erwählten Prälaten hin, und geloben ihm mit einer Art von Glückwünschung durch Darbietung der Hand den Gehorsam an.

218. Da dieses alles vollbracht ist, führt der Herr Präses den Herrn Prälaten in sein Zimmer; die Herren Skrutatores, die Zeugen und die Kapitulares gehen nach. Da sie bei dem Zimmer angelangt sind, gehen die Herren Präses und Skrutatores in ihre ihnen angewiesenen Zimmer, die von denjenigen,

die dazu bestellt sind, begleitet werden. Indessen überreicht der Würdigere von dem Kapitel in der übrigen Gegenwart, doch ohne weitere Feierlichkeit, die Schlüssel des Gotteshauses.

Man wußte bei der letzten Wahl nicht, was dieses für Schlüssel wären. Mir scheint, es seien die Schlüssel zur äußern und der Konvents-Pforte, zu seinem Zimmer, zur Küsterei, zum Archiv und zur Registratur.

219. Gleich hernach werden die österreichischen Herren Kommissäre kommen, um dem neuen Herrn Prälaten zu gratulieren. Bei diesem werden diese Herren von dem Würdigern des Kapitels gebeten, den Herrn Prälaten den Untertanen, welche in dem Vorhofe versammelt sein sollen, vorzustellen, um ihm den Eid der Treue und Unterwürfigkeit anzuloben.

### XIV. Von der Benediktion eines neuerwählten Abtes, dessen jährlichen Namens- und Erwählungstage.

220. Wenn die Benediktion eines neuen Prälaten jedesmal gleich den dritten Tag nach der Wahl, wie es im Jahre 1749 geschehen ist, als der jetzt ruhmvoll regierende Herr Prälat ist erwählt worden, sollte gehalten werden, würden viele Kosten und Mühen erspart.

221. Sonst wird den Tag zuvor in der Kirche alles zugerichtet, wie oben Nr. 210 I. II. III. Nebstdem wird auch das Faldistorium auf der Epistelseite zugerichtet mit drei Sessel für den Erwählten und die zwei Herren Prälaten, dessen Assistenten.

222. Für den Bischof wird an dem gehörigen Ort ein Kredenztischchen bereitet, mit einem weißen Tuche bedeckt, zwei Leuchter mit weißen Kerzen, und das Lavor mit einem Handtuche, wie auch die Meßkännchen mit Wein und Wasser, und der Kelch samt einer Hostie zum Meßopfer daraufgesetzt; daneben aber ein Weihwasserkessel samt dem Spritzer gestellt. Auf dem Altare sollen die Pontifikalien zubereitet werden.

223. Auf dem gegenseitigen Kredenztische werden für den Neuerwählten ein Kreuz und zwei Leuchter mit weißem Wachs aufgestellt; über das ein Meßbuch und das Pontifikal; auf einem andern Tische werden für ihn auch die Pontifikalien zugerichtet, wobei die Sandalen und der Ring samt dem Pektoral nicht zu vergessen sind, wie auch das Muzet und das Rochet; zwei frische

Fackeln; zwei Brotlaibe und Kannen mit Wein; eine Kanne und ein Laib soll vergoldet, die andern versilbert, auf einer Seite mit des neuen Prälaten, auf der andern mit den Klosterwappen samt der Inful versehen sein.

224. Für die beiden Herren Prälaten-Assistenten müssen auch zwei Chorhemde, Stolen und Pluviale, und weiße Infuln, deren sie sich nachgehens bedienen, zugegen sein.

225. Die Benediktion soll nach dem Pontifikale an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen werden. Es ist aber schon genug, wenn ohne solche der größte Teil des Volkes in der Kirche zusammenkommt. Es mag jedoch ein Tag oder Fest sein, was es für eines ist, wird um die Zeit, die zur Benediktion bestimmt ist, mit der größten Glocke das Zeichen gegeben; da betet man die Hora nach Erfordernis des Tages, Terz oder Sext; beim Kapitel läutet man mit allen Glocken zusammen. Die Musikanten begeben sich auf den Chor. Wenn man zu Altar geht, vor St. Sebastian vorbei durch das Gitter hinein, macht man auf demselben einen Aufzug mit Trompeten und Pauken, bis der Bischof und die Herren Prälaten angezogen sind, und also der Einweihung der Anfang kann gemacht werden.

226. Das jährlich einfallende Namensfest des Herrn Prälaten wird wegen der ankommenden Gäste auf das feierlichste gehalten. In der Kirche werden alle Altäre nach Art der Feste von der ersten Klasse aufgeziert; und in der Sakristei für die geistlichen Gäste standesgemäß zugerichtet. Wenn die Feierlichkeit des Tages nicht anders fordert, wird bis zum Amte mit dem Läuten nichts besonderes vorgenommen. Nur zum Hochamt, unter welchem sechs große Wachskerzen brennen sollen, und das gemeiniglich ein Ehrengast oder der P. Prior aus uns hält, wird mit der größten Glocke geläutet, und nachgehens mit allen zusammen. Bei dem Amte werden vier Fackelträger gebraucht. Die erste und zweite Vesper hat auch nichts Besonderes.

227. An dem jährlich einfallenden Tage der Erwählung eines Herrn Prälaten wird das Hochamt auf das feierlichste gehalten, und also wenigstens der Hochaltar zu diesem Ende auf die Art der Feste von erster Klasse zugerichtet. Für die Messe kann jene genommen werden, welche nach den Votivmessen für den Erwählungs- oder Konsekrationstag eines Bischofes angezeichnet

ist, ohne Gedächtnis von dem einfallenden Feste zu machen. Das übrige ist wie unter der vorhergehenden Nummer. Wenn das zugleich einfallende Fest von der zweiten oder ersten Klasse ist, wie auch an den Sonn- und Feiertagen, soll die Kollekt aus der nämlichen Messe unter einer Klausul mit der ersten genommen werden, ohne eine andere hinzusetzen.

Daß der jetzige würdigste Prälat nichts von dieser Feierlichkeit zulassen will, ist seine Demut.

### XV. Von der Leichbesingnis eines Abtes.

228. Nachdem der Abt verschieden ist, wird der Leichnam gekleidet und mit den Pontifikalien ganz angezogen, nämlich mit Sandalen, Humerale, Albe, Stola, Manipel, Pektorale, Tunicellen, Dalmatik, Handschuhe, Meßgewand von blauer Farbe mit einem Ring und Inful, die ohne Zierat ist.

Viele von den Herren Prälaten wählen sich nur die Kleidung eines gemeinen Priesters. In diesem Falle gibt man ihnen doch ein Pektoral und einen Ring.

229. Wenn keine dringenden Ursachen es erfordern, daß der Todesfall des Abts auf einige Zeit verborgen gehalten werde, trägt man den Leichnam in die Krankenkapelle. Das übrige wie oben Nr. 127. Besonders ist dieses, daß Tag und Nacht bei dem Leichnam zwei und zwei aus den Bürgern wachen.

230. An dem Tag der Begräbnis ist alles zu beobachten, was oben Nr. 184 u. d. f. ist angemerkt worden. Der Leichnam wird nicht in den Chor hineingetragen, sondern vor dem Chorgitter ausgestellt, so daß, wenn keine Umstände es hindern, der Sarg aufgedeckt wird, und der Leichnam dem Volke sichtbar werde; es kann also unter dem oberen Teil der Sarg etwas unterlegt werden.

Das schwarze Tuch über den Sarg ist das letztemal von der großen Kongregation zu Freiburg entlehnt worden.

231. Das Begräbnis und das Hochamt hält gemeiniglich der Herr Prälat von Villingen; wenn der verstorbene Herr es sich bei Lebenszeiten nicht abgebeten hat, wird vor dem Amt eine Leichenrede gehalten*. Das übrige wie Nr. 185 u. d. f.

* Dem Abte Benedikt gottseligen Angedenkens wurde die Leichenrede an dem Dreißigsten gehalten.

232. Was den Siebenten, Dreißigsten und das Jahrzeit anbelangt, und die tägliche Messe, Vesper, Almosen, wird alles gehalten, wie oben XV. § besagt worden. Dies ist allein besonders, daß sein Herr Nachfolger, so lang er bei Leben ist, an dem Jahrestage seines Hinscheidens ein Jahrzeit mit Abbetung der Tagzeiten und einem Seelenamt für die Verstorbenen hält. Siehe oben Nr. 105 XII.

233. Endlich ist nicht zu vergessen, daß gleich nach dem Eintritt des Herrn Prälaten ein Maler berufen werde, welcher, um den Sarg auszuzieren, die Wappen des Herrn Abtes, des Gotteshauses, des Priorats und der Propstei Sölden 2c., wie auch unterschiedliche Sinnbilder, sechs Pyramiden, zwei Bildnisse des Todes, oder etwas anderes, das sich daher schickt, malt, die um die Bahre herum gestellt werden; diese Auszierungen mögen auch dienlich sein an dem Siebenten, Dreißigsten, und an der Jahrzeit. Die Wappen werden nachgehends jährlich gebraucht.

# Die Jahrtagstiftung des Landkapitels Breisach.

Von Hermann Oechsler.

---

## I.

Die Jahrtagstiftung im Kapitel Breisach ist eine im Lauf der Jahrhunderte entstandene Kollektivstiftung, deren Anfänge nachweisbar bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zurückgehen.

Gemäß der vorhandenen Akten [1] wurden seinerzeit folgende Stiftungen zum Kapitelsfonds gemacht:

1. Der hochw. Herr Alberti, Rektor und Pfarrer in Krozingen, Dechant des Kapitels Breisach, stiftete [2] im Jahre 1260 ein Anniversar für sich, seine Wohltäter, seine Eltern, Verwandten und Amtsvorgänger.

Dieser Jahrtag sollte alljährlich von den Vorständen und einer entsprechenden Anzahl Geistlicher der beiden Kapitel Breisach und Neuenburg zu Krozingen abgehalten werden. Es sollen allda: „die bestimmten Pfarrherrn an dem ersten Dienstag nach dem weißen Sonntag um 9 Uhr in der Frühe zu Krozingen in der Pfarrkirche zusammenkommen, das ganze Officium defunctorum absingen, zwei Ämter halten, ein jeder Gegenwärtiger für den Stifter die heilige Messe applizieren, mit ad tumbam gehen und der Prozession für die Abgestorbenen um den Friedhof beiwohnen" [3].

Als Bedeckung dieses Anniversars war vom Stifter ein Lehenzins, auf einem Hof bei Heitersheim ruhend, bestimmt

---

[1] Im Kapitels-Archiv, z. Z. in Ebnet.

[2] Vgl. Anniversar-Register von 1559.

[3] Bericht des Kammerers Berger vom 8. Januar 1785 ebd.

worden, welcher jeweils am Tag der Persolvierung dieser Stiftung in Krozingen zur Auszahlung kam, wo dann immer der ganze Jahreszins verausgabt wurde, so daß, dementsprechend, bald mehr, bald weniger Geistliche zum Jahrestag eingeladen wurden, je nachdem der aus den veräußerten Naturalien gewonnene Zinsertrag höher oder niedriger war. Die Dekane, die Kammerer und der jeweilige Pfarrer von Krozingen sollten hiebei eine doppelte Gebühr beziehen, „weil dic Dekane die Superiores capituli sind und die beiden Ämter singen müssen. Die Kammerer, weilen sie, als Consuperiores, das Gestift besorgen, einander die Rechnung abhören und jedem sein Betreffnis auszuteilen haben. Der Pfarrer von Krozingen endlich, weil er zu diesem Gottesdienst die Vorbereitung machen, jeden Pfarrer beehren und die Prozession um den Friedhof abhalten muß" [1].

Die Kapitulare von Neuenburg erschienen seit 1794 nicht mehr bei diesem Jahrtag und im Jahre 1838 wurde der oben genannte Lehenzins abgelöst und das Ablösungskapital im Betrag von 1094 fl. 70 kr. unter die beiden Kapitel gleichmäßig verteilt, so daß damals die Breisacher Kapitelskasse 548 fl. 51 kr. vereinnahmte. Der Albertische Jahrtag selbst wurde, vor wie nach, von seiten des Kapitels Breisach in Krozingen abgehalten.

2. Eine zweite Stiftung machte am Markustag 1431 der Edle Martin von Blumeneck, nämlich ein Anniversar für sich und seine Angehörigen in der Pfarrkirche zu Kirchzarten, bestehend in einem Seelenamt, einem Amte de beata, mehreren heiligen Messen und Tumbagebet. Als Bedeckung diente das Erträgnis einer Matte.

3. Ferner stiftete: Erentrud, Gräfin von Werdenberg, geborene Gräfin von Staufen [2] am 25. Februar 1495 einen Jahrtag für sich und ihre Angehörigen in der Pfarrkirche zu Staufen, auf den St. Annatag selbst oder wenigstens acht Tage vor oder nach demselben. Es sollten am Vorabend die Seelenvesper und am Tage selbst drei Ämter, nämlich ein Seelenamt, ein Lobamt de beata und ein Amt de spiritu sancto nebst mehreren Messen gehalten werden und zwar durch den Dekan, Kammerer und verschiedene Geistliche des Kapitels

[1] Fassion des Kapitelsvermögens von 1785, im Kap.-Archiv.

[2] Der Stiftungsbrief im FDA XVIII, 336 ff.

Breisach, wofür denselben 5 fl. aus einer Gült, welche die Gräfin zu beziehen hatte, ausbezahlt wurden.

4. Eine weitere Stiftung machte am 10. Februar 1710 der Pfarrer und Kammerer Joh. Baptist Mangolt von Munzingen, indem er dem Kapitelsfonds 100 fl. zuwies zu einer Jahrtagstiftung, bestehend in sieben heiligen Messen, welche alljährlich von den Vorständen des Kapitels, nämlich vom Dekan, dem Kammerer, den vier Definitoren und dem Sekretär abgehalten und jedem hiefür die Gebühr von 25 kr. vom Kapitelsfonds ausbezahlt werden sollte[1].

5. Endlich werden noch 300 Stifter genannt: „theils Herrschaften, teils Pfarrer, teils Kapläne, teils Bürger", welche seinerzeit verschiedene Beträge als Bedeckungen für gestiftete Anniversarien dem Kapitelsfonds zugewandt hatten[2]. Insbesondere finden sich die Namen von 51 geistlichen Stiftern aufgezählt, nämlich 13 Dekane, 3 Kammerer und 35 Pfarrer und Benefiziaten. Meistenteils ist auch der Betrag, den sie fundierten, teils in Geld, teils in Naturalleistung, genau angegeben.

Gehen wir nun über zur näheren Charakterisierung dieser Stiftungen und sehen wir, welche Schicksale sie im Laufe der Zeiten erfuhren.

## II.

Die Stiftung des Dekans Alberti von Krozingen war jahrhundertelang keine eigentliche Kapitelsstiftung d. h. keine Stiftung zum Kapitelsfonds, sondern ein Anniversar, zu dessen Persolvierung die beiden Kapitel Breisach und Neuenburg vom Stifter designiert waren, wofür sie alljährlich durch den Albertischen Lehenzins entschädigt wurden. In den Kapitelsfonds floß hiervon kein Heller bis zum Jahre 1838, wo das Ablösungskapital, hälftig, diesem überwiesen wurde. Aber auch jetzt konnte und kann man nicht von einem wirklichen Kapitelsjahrtag, sondern nur von einem Jahrtag des Dekans Alberti in Krozingen reden und hat deshalb Krozingen kein Recht darauf, daß der jetzige und eigentliche Kapitelsjahrtag immer nur dort abgehalten werde.

---

[1] Die Stiftungsurkunde ist nicht bei den Dekanatsakten, sondern nur folgendes Notamen: „Ita instrumentum publicum testamenti erecti Munzingae 1710".

[2] Vgl. Anniversar-Register von 1559 im Kapitelsarchiv.

Noch viel weniger Recht hierauf haben Staufen oder Kirchzarten, denn weder die Stiftung der Gräfin Erentrud von Werdenberg zur Pfarrkirche Staufen, noch diejenige des Herrn Martin von Blumeneck zur Pfarrkirche in Kirchzarten, waren jemals Kapiteljahrtagstiftungen. Sie waren nichts anderes als Familien-Anniversarien, deren Bedeckung Eigentum der betreffenden Familien blieb, welche für deren Persolvierung zu sorgen und die hiebei funktionierende Kapitelsgeistlichkeit zu honorieren hatten. Mit den betreffenden Familien mußten daher auch diese Stiftungen untergehen [1], der Kapitelsfonds war hierdurch aber in keiner Weise berührt.

Die Stiftung des Kammerers Mangolt von Munzingen, geboren in Merdingen, findet sich von der Zeit ihrer Errichtung, d. i. von 1710 an bis zum Jahre 1818 stets in den Kapitelsrechnungen. Seit dieser Zeit ist sie aus denselben verschwunden. Trotzdem aber wurde die Verbindlichkeit derselben seitens des Kapitels stets aufrecht erhalten und die ursprünglichen sieben heiligen Messen alljährlich persolviert, wofür ein Stipendium von je 25 kr. für je eine heilige Messe aus der Kapitelskasse entrichtet wurde.

Aus dem bisherigen folgt nun, daß nicht die Mangoltsche Stiftung, sondern die Albertische zeitlich die jüngste Stiftung zum Kapitelsfonds ist, denn jene war schon seit 1710, diese erst seit 1838 Eigentum des Kapitelfonds. Die ältesten und sozusagen grundlegenden Stiftungen zum Kapitelsfonds sind aber jene, welche die obenerwähnten „300 Stifter" geistlichen und weltlichen Standes errichteten. Nach der Fassion vom Jahre 1785 [2] und nach Ausweis der Rechnungen wurden diese Stiftungen in verschiedenen Pfarreien des Kapitels jährlich abgehalten, nachdem durch die sogenannten Designationen von seiten des Dekans und Kammerers Kirchen und Geistliche hierfür benannt waren.

---

[1] Daß die Wiese, welche die Bedeckung für das von Blumenecksche Anniversar gewesen, an den Kirchenfonds nach Ebnet kam, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen. Übrigens hat, wie es ja bei solchen Familienstiftungen die Regel war, die Familie das Eigentumsrecht der Bedeckungsgrundstücke stets sich vorbehalten und so konnten die betreffenden Wiesenteile mit vollem Recht späterhin einem andern Zweck dienstbar gemacht werden, ohne daß irgendwie die Rechte eines Dritten hierdurch beeinträchtigt wurden.

[2] Vgl. oben S. 246.

Für diese Applikationen wurden insgesamt 23 fl. 40 kr. aus der Kapitelskasse bezahlt. Solcher „Conventus“ zur Persolvierung der Kapitelsstiftungen gab es jährlich 16—20 und oft noch mehr und **das waren die ursprünglichen und eigentlichen Kapitelsjahrtage.** Ein solcher Jahrtag wurde jahrhundertelang z. B. auch in Ebringen gehalten, denn im ältesten Anniversarverzeichnis findet sich von der Hand des verdienten St. Gallischen Kapitulars und langjährigen (1635—1667) Pfarrers in Ebringen, P. Lukas Grau, folgender Eintrag: „Zu wissen: daß jährlich im August in der Pfarrkirche allhier zu Ebringen ein gestiftetes Rural-Kapitul-Jahrzeit mit zwei heiligen Ämtern und zwei heiligen Messen gehalten wird. Und soll jährlich am Sonntag zuvor ab der Kanzel mit nachstehendem Inhalt öffentlich verkündigt und gelesen werden:

„Morgen oder künftigen . . . . um . . Uhr wird in diesem Gotteshaus gehalten das gestiftete Kapitul-Jahrzeit mit zwei heiligen Ämtern und zwei heiligen Messen. In dieses Jahrzeit werden eingeschlossen der wohlehrwürdige Herr Nikolaus Mangolt, gewesener Dekan und Pfarrherr zu Wolfenweiler. Item Hamman Mangolt und Elisabeth, seine Eltern. Item Johannes und Klevi Mangolt, samt ihren Ehefrauen. Item wird eingeschlossen Hamman Zündis, Fürsprech zu Ebringen, samt seiner Hausfrau. Item Hartmann Krenker von Thalhausen und Elisabeth seine Hausfrau, Willmann Krenker und seine Hausfrau. Heinrich Oexler und Elisabeth Ott, Berchtold Eberhard von Schallstadt und seine Hausfrau. Anna Bihler, Michael Hanser und seine Hausfrau. Konrad Menzinger und seine Hausfrau. Johannes Brunner, Caspar Hanser, seine Ehefrau und alle seine Vorfahren. Theobald Sutter von Leutisberg und seine Hausfrau. Clevi Hanser und seine Hausfrau. Martin Klauß und seine Hausfrau. Johannes und Jacob Gottsmann von Leutisberg. Margareta und Elisabeth Weschmayer. Johannes Gutgsell und Margaretha Krenker von Thalhausen. Burkhard Wocher und seine Hausfrau. Klevi Gutgsell und Agatha Hanser von Ebringen. Konrad Hüglin und Anna Gutgsell von Ebringen. Elisabeth Tröscher von Bötzingen. Johannes Vogt und seine Hausfrau von Leutisberg, samt ihren Vorfahren. Item sind eingeschlossen alle Capitelsguttäter, bei welchem sich Ew. Lieb und Andacht fleißigst werden einstellen.“

Hier haben wir also, wenn nicht den Anfang des eigentlichen Kapitel-Jahrtags überhaupt, so doch zweifellos einen der uns bekannten „Conventus“ zur Persolvierung der Kapitelsstiftungen der 300 Stifter, unter denen auch ein gewisser Herr Hans von Bolsenheim genannt ist[1], „der zu Munzingen von der Steuer ein Anniversar gestiftet zum Land-Capitel Alt-Breisach, alljährlich 1 fl. 36 kr. Davon bezahlt das Kapitel einem zeitlichen Pfarrer alljährlich 1 fl. Wiener Währung“[2]. Diese Stiftung ist jetzt in den allgemeinen Jahrtag aufgenommen und wird nicht mehr eigens honoriert. Unter den sowohl im Anniversarregister von 1559 namentlich angeführten 51 Geistlichen wie unter der Zahl derjenigen Stifter und Guttäter des Kapitelfonds, welcher das Ebringer Anniversarbuch namhaft macht, findet sich, wie oben bemerkt, der Name des Dekans und Pfarrers Nikolaus Mangolt. Über ihn heißt es nun in den Freiburger Universitätsmatrikeln[3]:

„Dominus Nicolaus Mangolt rector ecclesiae in Wolfenwiler decanus sive archipresbiter capituli ruralis in Brisach baccalarius institutus est vicesima octava die aprilis 1460.“

Die Kapitelsstiftung Mangolts und seiner Genossen[4] wurde zweifelsohne **stets** in der Pfarrkirche zu Ebringen abgehalten und zwar nachweisbar aus dem Anniversarbuch und den vorhandenen Verkündbüchern schon um das Jahr 1666. Auch wurde der Monat August als Termin der Abhaltung von Anfang an beibehalten bis 1812, in welchem Jahre der damalige Pfarrer Hafner ins Verkündbuch schrieb: „Das Kapitul-Jahrzeit wird jetzt auf einen dem Pfarrer beliebigen Tag verkündigt.“ Von diesem Jahre an wurde das Kapitel-Anniversar daselbst jeweils im Monat November gehalten.

Von 1812—1817 fand hiebei nur ein Seelenamt statt, während von 1817—1825 wiederum ein Seelenamt und ein Lobamt gehalten wurden. Von 1825 an findet sich in den Verkündbüchern der Pfarrei keinerlei Mitteilung mehr über den Kapitelsjahrtag und seine Abhaltung.

---

[1] Fassion von 1785. Vgl. oben S. 246. [2] Vgl. Register von 1559.

[3] Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Albert in Freiburg.

[4] Es waren zumeist seine Pfarrkinder, denn vor der Reformation gehörten der untere Teil von Ebringen wie ein Teil von Talhausen kirchlich zu Wolfenweiler.

## III.

Die religiös-kirchlichen Verhältnisse waren damals schon höchst traurige geworden, namentlich in Baden, und wie der Diözesanverband, so war auch der Kapitelsverband bereits ein sehr lockerer. Dekan Lederle in Thunsel berichtete im Jahre 1856 an das Erzbischöfliche Ordinariat, „daß seit 40 Jahren, also seit 1816 keine Designationen mehr stattgefunden, und die gestifteten Anniversarien hinc et inde in capitulo celebranda (nach Statut § 2) wurden unterlassen[1]. Der Kapitelsstock hat sich infolgedessen bedeutend vermehrt, wohl verdoppelt" [2].

Infolgedessen war eine Neuregelung der gestifteten Jahrtage des Kapitels zur unabänderlichen Notwendigkeit geworden. Dieselbe wurde eingeleitet durch einen Erlaß des Hochwürdigsten Ordinariats[3], worin dem Dekanat zur Auflage gemacht wurde: „ein vollständiges und genaues Verzeichniß der im dortseitigen Capitel gestifteten Jahrtage unter Bezeichnung der Stipendienbeträge zu erheben und dabei zu bemerken, ob die fraglichen Kapitels-Jahrtage von sämtlichen Pfarrern und Kaplaneibenefiziaten, oder von welchen namentlich zu persolvieren seien".

Das war leichter befohlen als ausgeführt, und Dekan Lederle teilte in seinem Berichte[4] mit: „daß keinerlei Akten hierüber vorhanden seien, mit Ausnahme eines alten Jahrtagsregisters von 1559. Laut Fassionsentwurf von 1785 würden noch persolviert: 19 Jahrtage à 40 kr. = 12 fl. 40 kr.; 7 Jahrtage à 25 kr. = 2 fl. 55 kr. und 61 Jahrtage à 20 kr. = 20 fl. 20 kr. — In Summa: 87 Jahrtage, wofür aus der Kapitelskasse 35 fl. 55 kr. an Gebühren bezahlt wurden bis zum Jahr 1816. Seither sei nichts mehr bezahlt und auch kein Anniversar mehr persolviert worden mit der einzigen Ausnahme des Anniversaropfers für den Dekan Alberti in Krozingen." [5]

Schon nach sechs Tagen erging an das Dekanat eine neue Aufforderung, ein genaues Verzeichnis der Kapitels-Anniversarien

---

[1] Im Jahre 1824 wurde die Kapitelsjahrzeit in Ebringen zum letztenmal gehalten mit einem Seelenamte. [2] Kapitelsakten II.

[3] Erlaß vom 28. Oktober 1853 Nr. 11 376, bei den Kapitelsakten.

[4] Bericht vom 19. Januar 1854 Nr. 46, bei den Kapitelsakten.

[5] Der Benediktinerpfarrer Hafner in Ebringen hielt die Kapitelsjahrzeit noch bis 1824, wie oben bemerkt.

nach einem beigelegten Formular zu fertigen und einzusenden[1], welcher Erlaß aber auffallenderweise beim Dekanat nicht einlief. Eine Abschrift hiervon wurde diesem unterm 9. November 1855 übermittelt, worauf unterm 9. April 1856 dem Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats entsprochen wurde durch Vorlage des verlangten Verzeichnisses und eines Zirkulars, worin Dekan Lederle im Februar 1856 dem Kammerer und den Definitoren des Kapitels des näheren Mitteilung über den damaligen Stand der Kapitelsanniversarien machte und sie schließlich aufforderte, über folgende drei Fragen, behufs Vorlage höheren Orts, ihr schriftliches Votum abzugeben:

a) ob die Celebration der fraglichen (300) Kapitelsanniversarien mit den vier Regiunkels-Konferenzen verbunden werden sollte, oder

b) ob 8 oder mehr Conventus designiert werden wollen, nach früherem Vorgange? oder

c) ob jedem der hochw. Herren Kapitularen die Applikation eines Anniversars in Parochia propria, mit Verkündigung desselben von der Kanzel, zu überlassen sei, wofür 50 fl. alljährlich aus der Kapitelskasse für den Lesezirkel verausgabt würden?

Kammerer Unold von Scherzingen und die Definitoren Walser von Oberrimsingen und Bauer von Feldkirch stimmten für a, Definitor Ott von Oberried für b und Definitor Kleiser von Pfaffenweiler für c.

Demgemäß machte Dekan Lederle Vorlage bei der Kirchenbehörde mit dem Anfügen, daß, „falls es nicht tunlich erscheine bei den vorgeschlagenen vier Regiunkelskonferenzen die Applikation dieser alten Anniversarien vorzunehmen, jeder Kapitular jährlich eine heilige Messe übernehmen solle, wofür er Anteil habe an den Schriften des Lesezirkels, für welchen die Kapitelskasse früher 100 fl. und jetzt 50 fl., bisher ohne weitere Obligation, bezahlt habe. Hohe Entscheidung hierüber wäre wünschenswert." Geschäftsüberhäufung machte es der Kirchenbehörde unmöglich, zu diesem Antrag des Dekans sofort Stellung zu nehmen; erst unterm 28. Dezember 1857[2] erging Beschluß dahin:

[1] Ordinariats-Erlaß vom 24. Januar 1854 Nr. 758, bei den Kapitelsakten. [2] Erlaß bei den Kapitelsakten.

1. Mit der allgemeinen Pastoralkonferenz wären von den Kapitelsvorständen abzuhalten:

a) der Jahrtag des Kammerers Joh. Bapt. Mangolt von Munzingen;

b) der Jahrtag des Martin von Blumeneck und

c) der Erentrud Gräfin von Werdenberg, in der Weise, daß in der Intention für Mangolt die beiden andern mit einbegriffen würden;

2. das Anniversar des Dekans und Pfarrektors Alberti von Krozingen kann und soll wie bisher abgehalten werden;

3. die 51 Anniversarien, deren Stifter zwar bekannt sind, wofür die Bedeckung aber sehr gering, wenn nicht ganz verloren gegangen ist, sollen bei den vier Regiunkelskonferenzen persolviert werden und zwar vier vom Dekan und von den noch übrigen 47 soll jeder Kapitular oder Benefiziat eine heilige Messe übernehmen, wofür aus der Kapitelskasse für jedes Sacrum ein Stipendium von 24 kr. zu entrichten wäre;

4. nach einer Fassion des Kapitelsvermögens[1] von 1785 wären es noch 300 Personen, die sich beim Kapitel Breisach ein Jahresgedächtnis gestiftet haben[2]. Ob sämtliche Bedeckungsobjekte für diese Stiftungen verloren gegangen sind, ist nicht nachgewiesen. Es sollen darum alle Pfarrer und Kapläne für diese unbekannten Stifter jährlich je ein Sacrum unentgeltlich lesen und diese Verbindlichkeit soll in den Anniversarbüchern der Pfarreien unter Angabe ihrer Eigenschaft als „Kapitelsanniversar" vorgemerkt werden.

Diese Entscheidung des Ordinariats hielt Dekan Lederle für „nicht völlig zweckmäßig". Er sandte die Akten an den Kammerer Unold nach Scherzingen, um dessen Gutachten einzuholen. Dessen Krankheit aber verhinderte dies und so blieb die Sache vorerst beruhen.

---

[1] Vgl. S. 246 und 247.

[2] Es besteht hier die ganz irrige Auffassung, als ob es neben den 51 geistlichen Stiftern noch überdies 300 andere, weltlichen Standes, gegeben hätte, während die 51 namentlich angeführten Geistlichen unter der Zahl der 300 Stifter schon enthalten sind. Vgl. S. 247 und 248: „Mangolt und Genossen" wie auch den Aufsatz des Herrn Geistl. Rats Bauer von St. Trudpert hierüber bei den Dekanats-Akten.

Erst unterm 14. April 1863 machte Dekan Lederle nochmals motivierte Vorlage an die Kirchenbehörde, welche jetzt auf seinen Antrag einging und gestattete: „Daß der Mangoltsche Jahrtag[1] mit sieben heiligen Messen durch die Kapitelsvorstände oder andere Kapitelsgeistliche, zugleich mit dem Anniversar des Dekans Alberti in Krozingen abgehalten werde und daß in der Intention für Mangolt auch des Martin von Blumeneck und der Gräfin von Werdenberg gedacht werde; ferner, daß die Anniversarien, deren Stifter nicht mehr bekannt sind, (300) . . mit den 51 Anniversarien, deren Stifter zwar bekannt, wofür aber nur eine sehr geringe oder gar keine Bedeckung mehr vorhanden wäre, in der Weise abgehalten werden, daß jeder investierte Pfarrer oder Kaplan alljährlich ein Sacrum unentgeltlich pro defunctis fundatoribus et benefactoribus capituli persolviere, welches Sacrum als Kapitelsanniversar in die Anniversarbücher der einzelnen Pfarr- und Kaplaneipfründen des Landkapitels einzutragen sei."

So war nun zwar bestimmt worden, allein zehn Jahre nachher konstatierte Dekan Zureich in einem umfangreichen Bericht an das Erzb. Kapitels-Vikariat[2], daß bei der am 30. September abgehaltenen Kapitelskonferenz die Herren erklärten: „von der Existenz eines Kapitelsanniversars nichts gewußt oder sich wenigstens nicht verpflichtet gehalten zu haben, dasselbe zu persolvieren. Zureich stellte nun wiederum den Antrag, die Kapitelsanniversarien neu zu ordnen und zwar auf folgender Grundlage:

1. der Jahrtag des Kammerers Mangolt soll von sieben heiligen Messen auf zwei reduziert und für eine jede 30 kr. aus der Kapitelskasse an jene Herren bezahlt werden, welche dieselben zur Persolvierung übernehmen;

2. der Jahrtag des Dekans Alberti soll reduziert werden auf zwei Ämter nebst Officium defunctorum et Libera;

3. der Jahrtag des Martin von Blumeneck und der Gräfin Erentrud von Werdenberg haben längst aufgehört zu existieren und seien nicht mehr zu halten;

---

[1] Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariats vom 10. Juni 1863 Nr. 6596, bei den Kapitelsakten.

[2] Vom 3. November 1873 Nr. 310.

4. für die übrigen bekannten und unbekannten Stifter sollen alle beim Kapitelsjahrtag in Krozingen anwesenden Geistlichen — auch Dekan und Kammerer, welche die Ämter halten — in der Intention „für alle Stifter" applizieren und hierfür ein Stipendium von 30 kr. aus der Kapitelskasse beziehen. Demgemäß sollen beim Jahrtag Dekan, Kammerer und Pfarrer von Krozingen je 3 fl., alle übrigen 1 fl. 30 kr. und außerdem noch 30 kr. für die zu applizierende heilige Messe erhalten [1].

Alle damals beim Kapitel anwesenden Geistlichen stimmten diesem Antrag des Dekans bei, nicht aber das Erzb. Kapitels-Vikariat, welches durch Beschluß vom 30. April 1874 bestimmte:

1. Es soll für sämtliche Stifter und Wohltäter des Kapitels Breisach nur ein gemeinschaftlicher öffentlicher Kapitelsjahrtag und zwar an dem Tage und dem Orte der allgemeinen Kapitelskonferenz abgehalten werden, wobei der Dekan die übliche Missa cantata de requiem, der Kapitelskammerer jene de B. M. V. hält, die übrigen anwesenden Kapitularen, die daran nicht gehindert sind, sollen eine stille heilige Messe cum applicatione pro fundatoribus et benefactoribus capituli zelebrieren und alle zur kirchlichen Feier dieses Tages erschienenen Priester die einschlägige Nokturn des Officium defunctorum rezitieren.

2. Diejenigen hochw. Herren Kapitulare, welche an dem genannten Tage ihren respektiven Verpflichtungen, aus was immer für einem Grunde, nicht nachgekommen sind, haben dieselben in ihren eigenen Pfarrkirchen an einem der nächsten ungehinderten Tage zu erfüllen.

3. Solange der Kapitelsfonds hinlängliches Vermögen dazu besitzt, soll aus den Revenuen desselben alljährlich verabfolgt werden:

Dem Dekan, wegen des Amtes de requiem: 2 Mk.
wegen der Vigil: 70 Pfg.

Dem Kapitelskammerer ebenso: 2 Mk. 70 Pfg.

Den anderen Kapitularen wegen der heiligen Messe: 1 Mk.
wegen der Vigil: 60 Pfg. 2c.

In seinem Bericht vom 23. November 1874 bedauert Dekan Zureich, daß das Erzbischöfliche Kapitels-Vikariat das

[1] Vgl. S. 253.

frühere Ansuchen des Dekanats nicht berücksichtigt und bittet zu genehmigen: „Daß der Dekan, Kammerer und der Pfarrer des Orts, an dem der Kapitelsjahrtag gehalten wird, statt der seitherigen 3 fl. 6 Mk., die Definitoren und der Sekretär 5 Mk., die Kapitelsgeistlichen, die am Jahrtag teilnehmen und applizieren, je 4 Mk. erhalten. Alle anderen Geistlichen des Kapitels zu verpflichten für die Kapitelsfondsstifter jährlich eine heilige Messe zu applizieren, ohne Stipendium, wäre unbillig, da der Kapitelsfonds die Bedeckungskapitalien besitzt. Bei der Konferenz gelegentlich des Jahrtags zu Krozingen am 16. Juni 1874 wurde auch, wie anliegendes Protokoll zeigt, einstimmig beschlossen, in der in unserem genannten Bericht angegebenen Weise die Jahrtage zu halten und zu honorieren. Das ist die erste und hauptsächlichste Verpflichtung des Kapitelfonds, der ein Anniversarfonds ist.“

Bereits am 31. Dezember 1874 erfolgte Beschluß dahin: „daß es dem Kapitel überlassen bleibt, die Angelegenheit bezüglich der gestifteten Kapitelsjahrtage selbsteigen zu regeln“. Darnach hat das Kapitel seither stets gehandelt.

Aus der bisherigen Darstellung, aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials, ergeben sich nun nachstehende allgemeine Folgerungen:

1. Keine Pfarrei des ganzen Kapitels hat einen rechtlichen Anspruch darauf, daß der Kapitelsjahrtag dort ausschließlich abgehalten werde, vielmehr ist das Kapitel, wie in der Art der Abhaltung, so auch in bezug auf den Ort, an dem diese geschieht, vollkommen frei[1];

2. nachweisbar wurde schon von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis ins 19. Jahrhundert für eine große Anzahl von Stiftern und Guttätern des Kapitelsfonds ein Kapitelsjahrtag in Ebringen gehalten, während der Albertische Jahrtag in Krozingen, vor wie nach, nur einer Familienstiftung gleich zu halten ist und stiftungsgemäß auch deren Charakter hat;

3. nach dem ganzen Werdegang des Kapitelfonds, wie nach den näheren Ausführungen der Kapitelsdekane Lederle und Zu-

---

[1] Ausschlaggebend ist hier vorzugsweise die Lage des Ortes resp. die Leichtigkeit und Bequemlichkeit, womit die meisten Kapitularen dahin gelangen können.

reich, und nicht zum wenigsten nach der autoritativen Erklärung der obersten Kirchenbehörde (vgl. Erlaß vom 28. Dezember 1857 Nr. 12455), ist der Breisacher Kapitelsfonds ein Anniversarfonds, „der seinen Fundus vorzugsweise aus Anniversarstiftungen gebildet hat“[1]. Daher ist es rechtlich absolut unzuläßig, daß bei Dismembration von Pfarreien des Breisacher Kapitels und Zuweisung derselben an andere Kapitel auch ein Teil des Kapitelfonds Breisach ihnen, gleichsam als Mitgift, überwiesen werde, wenn man anders nicht dahin kommen will, den eigentlichen Zweck des Kapitelfonds Breisach geradezu illusorisch zu machen.

[1] Die paar Mark Ingreßgelder können hier um so weniger in Betracht kommen, da sie, von anderem abgesehen, eigentlich nur als Investiturtaxen gelten.

# Die Einführung der Reformation in Hardheim (Amt Buchen).

Vorbemerkung. Nachstehende Mitteilungen über die Einführung der Reformation in Hardheim sind zusammengestellt von dem am 24. März 1825 zu Tauberbischofsheim geborenen und am 30. Juli 1889 in Richen verstorbenen Pfarrer Jakob Albert Prailes, einem sehr fleißigen Arbeiter auf dem Gebiete der Geschichte des badischen Hinterlandes.

Wenngleich sowohl in Hinsicht auf die Methode als in bezug auf die sprachliche Darstellung die vorliegende Arbeit den Wünschen der Redaktion nicht gerecht wird, glaubt diese dennoch die Publikation derselben als „Materialiensammlung“ im Diözesan-Archiv gewähren zu sollen, da eine reiche Fülle von Mitteilungen darin niedergelegt ist, die sich auf jenen Teil unseres Landes beziehen, der bisher in der historischen Forschung noch zu wenig Beachtung gefunden hat.

Wir ersuchen die Leser nur unter Berücksichtigung dieser Umstände vorliegende Arbeit beurteilen zu wollen. (Eine Abschrift des Prailes'schen Manuskriptes wurde der Redaktion in dankenswerter Weise von Herrn Pfarrer Joseph Barth in Oberlauda zur Verfügung gestellt.)

Die Redaktion.

Ritter Wolf von Hardheim, der im Jahre 1573 starb, hat die protestantische Lehre in Hardheim eingeführt. Wolf (Wolfgang) v. H. war des Amtmanns zu Wertheim, Hans v. H. und der Magdalena Hundt von Wenkheim, ehelicher Sohn. Anno 1549 verehelichte er sich mit Margareta von Berlichingen, der Schwester des Götz von Berlichingen. Nach dem Tod seines Vaters Hans und seiner Vetter Bernhard und Wolf war er im alleinigen Besitz alles Eigentums der Familie von Hardheim und zugleich Vasall des Bischofs von Würzburg, des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs von Württemberg, der Grafen von Wertheim und, da ihm von der Grafschaft Wertheim das Dorf Hardheim, resp. das hohe Gericht daselbst für geliehene 10 000 fl. verpfändet war, Dorfherr von Hardheim.

Sein Vater Hans hatte als Vormünder des Grafen Georg von Wertheim sich der Bauern angenommen; sein Vetter Bernhard war lutherisch geworden, die Grafen von Wertheim, deren Lehensmann er war, waren die ersten Beschützer und Verbreiter des Luthertums, ebenso waren es die Herzoge von Württemberg, von denen er die Lehen Schloß Domeneck rc. hatte; seine Frau war die Schwester des reformationsfreundlichen Götz von Berlichingen. Der ganze odenwäldische Adel liebäugelte mit der Reformation und hatte schon teilweise in einzelnen Orten die Reformation eingeführt, so z. B. die Rüdt von Collenberg anno 1552 zu Eberstadt, auch zu Eubigheim, und Alexander von Riedern zu Gissigheim[1]. Da läßt sich denn mit Grund schließen, daß Wolf in seinem Innern längere Zeit schon, ehe er den ersten Schritt öffentlich tat, lutherisch gesinnt war.

Wie der gesamte Adel des Odenwaldes Scheu vor den Bischöfen von Mainz und Würzburg hatte, so war dies auch bei Wolf v. H. der Fall; wo er aber unbemerkt etwas zugunsten der Neuerung tun konnte, unterließ er es nicht, ehe noch der Augsburger Vertrag von 1555 ihm einen festeren Halt gegeben hatte, handelnd aufzutreten.

In Höpfingen, unweit von Hardheim, hatten die Herren von Hardheim das Patronatsrecht. Dort war ein lutherisch gesinnter Pfarrer mit Namen Weinlein, der in Wolfs Pläne gerne einging.

In einem Wald, ganz in der Nähe von Dornberg (Filial von Hardheim), war eine Kapelle, „Unserer lieben Frauen" geweiht. Diese Kapelle war Eigentum der Herren von Hardheim; in derselben mußte in früheren Zeiten der Benefiziat des Altars „zu Unserer lieben Frau" in der Pfarrkirche alle Samstage eine heilige Messe lesen. Dies geschah noch im Anfang der 1550er Jahre. — Ein Pfarrer, Namens Georg, war der letzte, welcher Samstags diese Messe las, wahrscheinlich anno 1557 zum letztenmal.

Da nun damals die Stellen der Altaristen zu Hardheim nicht mehr alle besetzt waren, weil Mangel an Priestern eingetreten war, so veranlaßte Wolf v. H. den Pfarrer zu Höpfingen, alle Samstage in diese Kapelle zu gehen und dort nicht Messe zu lesen, sondern bloß zu predigen, um also dort in der Wald-

---

[1] Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche in Baden I, 414.

einsamkeit den Samen für den Abfall von der Kirche auszustreuen und der Reformation für Hardheim und dessen Filial im stillen vorzuarbeiten.

Dem Pfarrer gab Wolf v. H. hiefür die dafür bestimmten, in Dornberg fälligen 10 Malter Korn.

Der Pfarrer von Höpfingen (Weinlein) versah dieses sein Predigtamt in der Waldkapelle 4—5 Jahre; sein Wirken daselbst war aber ganz fruchtlos; die Einwohner von Dornberg, Rütschdorf, Vollmersdorf (auf mainzischem Grund und Boden gelegen, doch zur Diözese Würzburg gehörig) kamen wohl im Anfang, fingen aber bald an, stutzig zu werden und blieben endlich ganz weg. Anders war jedoch dessen Tätigkeit in seinem Pfarrorte, in Höpfingen selbst, wo er viele für das neue Evangelium gewann.

So fing Wolf v. H. seine Reformationstätigkeit an; bald aber sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, weiter zu schreiten.

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 war geschlossen worden; dieser Religionsfriede gab nun auch den freien, dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfenen Ritterschaften gute Gelegenheit, zu reformieren, d. h. die Reformation in den ihnen untergebenen Orten einzuführen.

Die Herren von Hardheim hielten sich nun für solch eine freie Reichsritterschaft und außerdem hatten sie ja in Hardheim die hohe Obrigkeit der Grafschaft Wertheim pfandweise inne, also konnten sie fast ungehindert darangehen, ihre Untertanen der neuen Lehre zuzuführen.

Für Wolf v. H. lagen die Verhältnisse sehr günstig in Hardheim.

Hardheim stund tatsächlich unter der Landeshoheit der Grafschaft Wertheim, deren Untertanen großenteils schon lutherisch geworden waren; in Hardheim brauchte es für die wertheimischen Untertanen nur eines Winkes, und sie wurden es auch; ein anderer Teil der Bewohner war hardheimisch, also von Wolf v. H. großenteils abhängig, auch da gab es keine so große Schwierigkeit, sie zum Abfall zu bringen, ein anderer Teil waren würzburgische Untertanen, die allein größere Schwierigkeiten bieten konnten.

Außerdem war in Hardheim ein kleines Spitalgebäude, mit welchem eine Kirche mit dem Altare der hl. Agnes verbunden war; dieses Spital samt Kirche hatten die Ritter v. Hardheim ehedem

gebaut, mit Stiftungen versehen und das Präsentationsrecht zu dem Altar der hl. Agnes ausgeübt, d. h. den Spitalherrn eingesetzt.

Im Jahre 1537 hatten die Herren v. Hardheim die Obrigkeit über das Spital und über die drei Pfarrpfründen an das Stift Würzburg abgetreten und von demselben wieder als Lehen erhalten.

Die Spitalkirche war anfangs der 1550er Jahre ganz zerfallen. Das Stift Würzburg drängte nun den Wolf v. H., eine neue zu bauen; im Jahre 1552 versprach er den Neubau und 1555 war derselbe schon fertig. Es geschah dies ziemlich rasch, hauptsächlich deswegen, weil Wolf v. H. diese Kirche zu lutherischen Zwecken benützen wollte und leicht benützen konnte.

Außerdem waren drei Altarstiftungen vorhanden, ebenso eine Salvestiftung; ferner war da die Jobstkapelle, welche alle von den Voreltern Wolfs herstammten, über die er das „Gebot und Verbot" hatte und mit denen er, wie er glaubte, schalten und walten konnte, wie er wollte.

Aus einem Schreiben, das Wolf v. H. an den Herzog Christoph von Württemberg, d. d. 22. Oktober 1566, sandte, geht deutlich hervor, daß er im Jahre 1555 oder spätestens 1556 die Reformation in Hardheim einzuführen begonnen habe. Er schreibt:

„Ich habe durch Verleihung göttlicher Gnade vor ungefähr 10 Jahren die Augsburgische Konfession hier eingeführt. Der Vorfahrer des jetzigen Bischofs (Friedrich von Wirsberg war Bischof von 1558—1573; sein Vorfahrer war Melchior von Zobel von 1544—1558) hat sich zwar dieser Änderung widersetzt, allein ich habe doch ungeachtet dieser Einrede zur Handhabung eingeführter Reformation und erneuerter Kirchenordnung eine neue Kirche von meinem Vermögen aufgebaut und die Prädikanten mehrenteils von dem meinigen unterhalten."

Nachdem also im Jahre 1555 die neue (kleine) Spitalkirche gebaut war, so ließ Wolf v. H. dieselbe zum lutherischen Gottesdienst einrichten und stellte bald einen Prädikanten an und zwar den Sebastian Schönbrodt von Passau. Daß dieser der erste lutherische Prädikant war, geht aus einer Gedenktafel hervor, die bei Eröffnung eines neuen Schloßbrunnens am 28. September 1559 an demselben angebracht wurde und folgende Inschrift hatte: „Der Bronnen ist eröffnet worden durch den edlen und ehren-

vesten Wolf v. H. im Beisein seiner ehelichen Hausfrau Marg. von Berlichingen, Wolf Eberhards, seines ehrenvesten Sohnes, der edlen, tugendhaften Jungfrau Barbara Hundt von Wenkheim und des Sebastian Schönbrodts von Passau, Pfarrherrn im Spital."

Ob dieser Schönbrodt ehedem in Passau katholischer Geistlicher war, abfiel und in Hardheim angestellt wurde, oder ob er als lutherischer Geistlicher in Passau vorher amtierte, oder ob er bloß von Passau gebürtig war, ist nicht bekannt; auch das ist nicht sicher, ob er schon 1555 oder etwas später in Hardheim als lutherischer Prädikant angestellt wurde. Sicher ist, daß er als lutherischer Prädikant 1558 laut Schreiben des Bischofs Friedrich von Wirsberg an den Herzog von Württemberg vom 15. September 1567 fungierte und öffentlich sein Prädikantenamt ausübte.

Der Bischof von Würzburg, unter dem Wolf v. H. die Reformation in Hardheim begann, war Melchior von Zobel (1544—1558). Unter dem Vorfahren des Fürstbischofs Melchior von Zobel, Konrad III. von Thüngen (1519—1540), war die Reformation ausgebrochen. Eben dieser Konrad III., vom Papst ermahnt, zu wachen, daß in seinem Bistum die neue Lehre nicht ausgebreitet werde, kam dieser Ermahnung treulich nach und erfüllte seine Pflicht, so gut er konnte.

Auch Konrad IV. (1540—1544) steuerte nach Kräften der Einführung der neuen Lehre.

Ihm folgte Melchior von Zobel. Von ihm sagt Vierordt [1]: „Unter Melchior Zobel wurde gelinder gegen die Protestanten verfahren, da dieser selbst ein wenig schwankend gewesen sein soll." Ob letzteres richtig ist, möchte doch bezweifelt werden, denn im Jahre 1550 überreichte er auf dem Reichstag zu Regensburg eine ausführliche Beschwerdeschrift in Sachen der Reformation. Mit Bezug auf die Grafschaft Wertheim sagt diese Schrift wörtlich:

„Wertheim ist Ecclesia collegiata gewesen, hat allweg ex compositione inita et longo tempore observata subsidium charitativum bezahlt. Und seint 15 Vikarier im Stift gewesen, ist alles vergangen, nimpt der Graf von Wertheim des Dechants, aller Chorherren und Vikarier stiftung mit aller Nutzung zu seinen Handen. . . .

„So seint auch fast alle Pfarrkirchen in der Grafschaft Wertheim dahin getrungen, die neue Kirchenordnung anzunemen, wie

---

[1] a. a. O. I, 355.

den offentlich am tag ist, und derhalben werden alle Pfarr der Grafschaft gefallens angericht und alte christliche ordination verworfen und vervolgt.

„Und nachdem der Graf von Wertheim uf viel Pfarrern und andere geistliche Lehen jus praesentandi hat, und von alter her, wie sich geburt, vollzogen worden, aber so ist doch zu diesen Zeiten kein Priester in vil Jahren presentirt worden, keine Investitur gesuecht, kein steuer gegeben, kein quott bezahlt, kein obedienz getan, viel weniger gehalten, auch vil Jar dem Archidiacono loci seine Archidiaconalia vorgehalten, sein Officium, das ist jus celebrandi synodum verhindert und turbiert worden, und noch heutzutag, daraus nichts anders volgt, quam turbatio ecclesiae et periculum animarum Christifidelium.

„Brumbach. So untersteht sich auch der Graf und zeigt an, er und sein Vorfarn, die Graven von Wertheim, seien Stiftsherren des Klosters von Brumbach ordinis cisterciensis und haben sich als nachbaurn zu schutzherrn auch eingedrungen und solchen Verspruch und Schutz etwa bei Kais. Majestät ausbracht und ist solcher sein schutz und schirm gemeltem closter fast beschwerlich von wegen der täglichen großen frohn. Aber solche Beschwernuß unangesehen ist Abbt und Convent allzeit mehr und lieber Wertheimisch gewesen, dann Würzburgisch. Und ist nit on, di weil gedacht closter in der Grafschaft ligt, muß Abbt und Convent seines Willens sich fleißigen, das aber sollt geschehen sine judicio ordinariae jurisdictionis episcopi Herbipolensis.

„Aber unangesehen, das gemelt closter dem Ordinario vor jaren steuer und subsidium gegeben, und entricht, so gebent nichts desto weniger der Graf, nichts gein Würzburg zu geben.

„Grünau. Dermassen hat er auch fürgenommen die Carthausen Grünau ime in temporalibus et specialibus zu unterwerffen und handelt und verordnet in gedachten Carthausen alles seines gefallens und will derselben auch Stifter und Schutzherr sein."

Durch diese Beschwerdeschrift erreichte Bischof Melchior ein kaiserliches Mandat d. d. 23. Januar 1551. In diesem Mandat wird den betreffenden Ständen, Städten und Privatpersonen,

welche sich jura Episcopalia aneigneten;

welche als Patronatsherren den Bischöfen von Würzburg und Bamberg nicht präsentieren, oder untaugliche, nicht examinierte Personen auf die Pfründen setzen und von diesen Personen Geld verlangen;

welche die geistlichen Fürsten, Erzpriester und Vikare an ihren Kollationen verhindern;

welche mit den geistlichen Pfründen so umgehen, als sei es ihr Eigentum;

welche die heiligen Sakramente, Taufe und Ölung nicht mehr holen lassen;

welche die von ihnen angestellten Seelsorger nicht mehr zu den Synoden und andern billigen Konvokationen gehen lassen;

welche keine Ruraldekane zulassen, oder den bestehenden Dekanen Gehorsam zu leisten gebieten;

welche Privilegien, Urkunden vorenthalten;

welche für Komment, Absent und vor den verstorbenen Priester nicht mehr bezahlen;

welche den letzten Willen nicht mehr vollstrecken;

welche ihre Untertanen an kein priesterliches Gericht mehr lassen und auch das Urteil der Gerichte nicht achten;

welche Priester ihrer Religion auf die Pfründen setzen, obgleich ihnen die Präsentation nicht zugehörig;

welche mit diesen Pfründen schalten und walten nach Belieben;

welche den Geistlichen verbieten, die ihnen auferlegte geistliche Steuer nicht zu geben,

all dies ernstlich untersagt[1].

Dieses kaiserliche Mandat kam jedoch nicht zum Vollzug. Der Kaiser wurde am 22. März 1552 durch Moritz von Sachsen bei Innsbruck überfallen. Es kam der Passauer Vertrag zu stande und nach diesem war die Hand des Bischofs von Würzburg fast vollständig gelähmt. Außerdem hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg das Würzburger Gebiet überfallen und mit Hilfe des Wilhelm von Grumbach arg verwüstet, so daß der Bischof Melchior seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten mußte, sich dieses Überfalls und so großer Verwüstung so gut als nur möglich zu erwehren. — Stets von großer Gefahr umgeben, unterließ er es doch nicht, die katholische Religion in seinen Landen zu schützen und die Interessen derselben zu wahren, wo sie gefährdet erschienen.

Der Bischof von Würzburg war durch den Vertrag von 1537, der mit den Herren v. Hardheim abgeschlossen worden war, Oberlehensherr des Spitals in Hardheim geworden, und belehnte nun von 1537 an die Herren von Hardheim wieder mit dem Spital.

Da der Bischof von Würzburg nicht bloß Oberlehensherr, sondern auch oberste Aufsichtsperson über das Spital war, so befahl er dem Wolf v. H., weil die Spitalkirche ganz in Verfall gekommen war, eben diese Spitalkirche neu aufzubauen; Wolf v. H.

[1] Archiv des Hist. Vereins für Unterfranken III, H. 3, S. 103 ff.

scheint anfangs nicht recht Lust dazu gehabt zu haben, endlich aber, da er erkannte, er könne durch diese Kirche seine besonderen religiösen Zwecke sicherer erreichen, schritt er ans Werk, und anno 1555 war die Spitalkirche gebaut.

Schon beim Bau der Kirche und bei der Ausschmückung derselben konnte man erkennen, daß Wolf v. H. besondere Zwecke verfolge; er ließ auf eigene Faust einen Altar in der Pfarrkirche abbrechen, herausnehmen und in die Spitalkirche stellen; seine Voreltern hatten zwar diesen Altar (Sebastianusaltar) bauen lassen und ihn dotiert, allein er hatte kein Recht, ihn auf eigene Faust abbrechen zu lassen und sonst wohin zu versetzen. Mit gleichem Recht hätte er ebenso noch zwei andere Altäre abbrechen lassen können, da auch diese von seinen Voreltern erbaut worden waren; er tat dies jedoch nicht und zwar wieder aus besonderen Gründen. Ferner war die ganze Einrichtung der Spitalkirche derart, daß sie nicht mehr einer katholischen Kirche glich; außerdem war die Gesinnung des Wolf und sein Vorhaben öffentlich bekannt und auch zu Ohren des Bischofs Melchior gekommen.

Dieser säumte nun nicht, dem Wolf v. H. ernstliche Vorstellungen zu machen und dessen Vorhaben zu hindern. Wolf v. H. fragte aber nach den Einwendungen des Bischofs nichts, sondern fuhr fort, seinen Plan durchzuführen; es leistete ihm niemand Widerstand und er selbst glaubte, vor dem Bischof keine Furcht mehr haben zu müssen.

Am 15. April 1558 wurde Bischof Melchior meuchlings ermordet; im Jahre 1558 ward von Wolf v. H. der erste Prädikant Sebastian Schönbrodt angestellt als Pfarrherr der Spitalkirche.

Wie es nun Wolf und sein Prädikant bewerkstelligten, die Leute lutherisch zu machen, kann in Ermangelung von näheren Nachrichten im einzelnen nicht angegeben werden. Sicher ist: der Prädikant predigte in der Spitalkirche und Wolf lud vor allem seine Dienstleute und die Untertanen der Grafen von Wertheim zum Besuch des Gottesdienstes ein, und sicherlich haben manche dieser Einladung ihres Herrn Folge geleistet.

Gewiß ist ferner, daß die neue Religion durch Wolf einige Anhänger gewann, aber auch, daß das neue Werk dem Wolf zu langsam vorwärts ging; denn es genügte ihm nicht, einen besonderen Prädikanten angestellt zu haben, sondern er ließ einen eigenen

Reiseprediger kommen. So kam im Frühjahr 1562 Martin Stäudlin, seitheriger Pfarrer zu Entzingen bei Tübingen, nach Hardheim.

Es läßt sich nicht genau bestimmen, ob der erste lutherische Prädikant Schönbrodt noch in Hardheim war, als Stäudlin seine Missionstätigkeit daselbst ausübte; auch weiß man nicht, wie lange er daselbst lutherischer Pfarrer war, sein Name wird nur einmal genannt.

Im Jahre 1566 erscheint ein neuer lutherischer Pfarrer Namens Knetzel[1]. Von diesem weiß man auch Jahr und Tag der Anstellung nicht. Er war wahrscheinlich ein Sohn des lutherischen Pfarrers Leonard Knetzel zu Niklashausen.

Stäudlin muß durch sein einschmeichelndes gefälliges Auftreten ziemlich viele Untertanen Hardheims für die neue Lehre gewonnen haben, denn Wolf v. H. sagt in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1566 an den Herzog von Württemberg: „Die Untertanen würden, wenige ausgeschlossen, vermittels rechter christlicher Lehre zur wahren Erkenntnis des Wortes Gottes, zur Liebe und Wahrheit bekehrt."

Ob aber das christliche Wort allein diese Bekehrung herbeigeführt, möchte doch bei der damaligen Abhängigkeit der „Untertanen" von ihren Herrschaften bezweifelt werden.

## Besoldung der lutherischen Prädikanten.

Wolf v. H. schreibt am 22. Oktober 1566 an den Herzog Christoph von Württemberg: „Ich habe den Prädikanten mehrerenteils von dem meinigen unterhalten." Aus den verschiedenen Aktenstücken jener Zeit, die hierüber Mitteilungen bringen, geht indes folgendes hervor:

1. ein Pfarregister (wahrscheinlich aus den Jahren 1555—1560) bemerkt:
   a) an Salve-Korn fallen von Simon Küntzig . . . 4 Malter.
   Der Junker nimmt davon . . 3 M. }
   und läßt der Pfarrei . . . . 1 M. }
   b) An Zins von etlichem hingeliehenen Geld aus der Presenz fallen im ganzen . . . . . . . . . . . . . 6 Gulden.
   Wolf v. H. nimmt davon 3 Teil, also { 4 1/2 fl.
   und läßt einen Teil dem Priester, also { 1 1/2 fl.
   c) Die Jost-Kapellen gibt . 1 fl., der Junker nimmt ihn ein.

[1] Urkunde vom 23. Sept. 1566.

d) Unserer Lieben Frau-Kapellen (im Wald bei Dornberg)-Opfer. Von diesem Opfer erhielt die Pfarrei den 3. Pfennig, der im Stock fiel, das andere empfingen die Heiligenpfleger.
Jetzt fällt nichts mehr, denn Wolf v. H. hat solche Kapelle zu sich genommen.
e) 10 Malter Korn in der Gemeinde Dornberg. Wolf v. H. gibt sie seinem Prädikanten zu Höpfingen.
2. Ein Frühmeß-Register aus derselben Zeit enthält folgendes:
Vom Salve-Gütlein gibt Hans Küntzig
der Pfarrei . . . . . . . . . . . . . 1 Malter Korn,
und dem Prädikanten auch . . . . . 1 Malter Korn,
die Frühmeß erhielt auch . . . . . . . . 1 Malter Korn.
3. Aus anderen Aktenstücken erhellt ferner:
a) Der Prädikant hat eine Wohnung in einem Hause, welches früher eines der Altaristen-Häuser war;
b) der Prädikant hatte das ganze fixe Einkommen des früheren St. Agnesen-Altaristen im Spital; worin dieses bestand in jener Zeit läßt sich nicht bestimmt ermitteln;
c) derselbe hatte ferner noch einen Altar, d. h. das Einkommen desselben in der Pfarrkirche, und das Einkommen eines weiteren Altars, den Wolf aus der Pfarrkirche entfernen und in die neue Spitalkirche oder St. Sebastianikirche bringen ließ.
So hatte er also das Beneficium St. Agnetis, das des hl. Sebastianus und das eines dritten Altars, sodann seinen Anteil an den Erträgnissen des Salve-Gütleins rc.
4. Was Wolf v. H. dem Prädikanten damals noch von dem seinigen gegeben hat, ist nicht bekannt.

Bemerkt muß noch werden, daß Wolf v. H. das Frühmeßbenefizium, obgleich die Frühmeß von seinen Voreltern gestiftet und dotiert worden ist, nicht an sich gezogen hat. Zum näheren Verständnis sei bemerkt, daß er von den sog. Präsenzstiftungen, z. B. Salve, Vigilien bei gestifteten Messen, wo alle Altaristen gegenwärtig (präsent) sein mußten, so viele Teile wegzog, als die Zahl der von ihm (resp. seinen Voreltern) gestifteten Altäre betrug; demgemäß nahm er immer drei Teile und der katholische Pfarrer bekam zwei Teile, für sich und den Frühmesser.

So hatte Wolf v. H. für seine Prädikanten resp. für die neugegründete lutherische Pfarrei gesorgt. Ein größerer Teil der Einwohner Hardheims, ungefähr zwei Drittel war lutherisch geworden und wurde von den evangelischen Prädikanten pastoriert. Der kleinere Teil blieb katholisch und wurde von dem katholischen Pfarrer in der Pfarrkirche ad St. Albanum pastoriert.

Der katholische Pfarrer, welcher zu der Zeit, wo die Reformation in Hardheim eingeführt wurde, daselbst angestellt war, hieß Wansigel.

## Bischof Friedrich von Wirsberg (1558— 1573).

Von diesem Bischof sagt Vierordt[1]: „Er war duldsam, empfahl 1564 dem Papst die Priesterehe und den Kelch, aber nachdem er die Jesuiten aufgenommen, fing er an, die zahlreichen Untertanen und Lehenträger zu drücken und entfernte nach und nach die freisinnigen Räte."

Himmelstein in seiner „Reihenfolge der Bischöfe von Würzburg" sagt von ihm: der Kaiser habe 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg die Bischöfe beschworen, alles zu tun, um die Herden in der Einheit zu erhalten, der Bischof habe denn alles getan, was er vermochte, er habe über die Sitten der Geistlichen, gottesdienstliche Verrichtungen gewacht, Hirtenbriefe verfaßt, selbst das beste Beispiel gegeben, öfters gepredigt, die heiligen Sakramente gespendet, sei für die Erziehung der Jugend bedacht gewesen, habe Gelehrtenschulen errichtet; nachdem das Konzil von Trient am 4. Dezember 1563 geschlossen war, habe er täglich über die Kirchensatzungen Vorlesungen halten lassen &c.

Im Jahre 1566 übergab er dem Jesuitenorden das fast ganz ausgestorbene Agnesenkloster und im Jahre 1567 die Leitung eines Gymnasiums; in diesem Jahr war auch der hl. Petrus Canisius nach Würzburg gekommen.

Dieser Bischof nahm sich nun der Pfarrei Hardheim an und suchte der Tätigkeit des Wolf v. H. Einhalt zu tun, was ihm aber nicht vollständig gelang, auch nicht den Räten des Domkapitels, die sich ebenfalls um die Erhaltung der katholischen Religion angenommen hatten.

Die geistlichen Räte des Bischofs hatten, wie es scheint, dem Wolf v. H. zuerst — schon früher, bald nach der Erbauung der Spitalkirche und der Einsetzung eines lutherischen Prädikanten — geschrieben, daß es ihm nicht zustehe, die Spitalkirche so zu bauen und so zu verwenden, wie er es beabsichtigte, und daß er die Kirchengüter nicht zu seinem Nutzen

---

[1] a. a. O. I, 510.

verwenden dürfe, wie ihn die Heilige Schrift belehren werde, und wie er wissen müsse, da er in der Heiligen Schrift erfahren zu sein sich dünke.

Wann dieses erste Schreiben abgefaßt und dem Wolf v. H. eingehändigt wurde, ist nicht genau zu bestimmen, da es sich im Original nicht mehr vorfindet. Auch scheint Wolf zunächst darauf gar nicht geantwortet und es nicht weiter beachtet zu haben, da bald darauf im Spätjähr 1563 in Würzburg eine pestartige Seuche ausbrach, wodurch viele Domherren und der Bischof Friedrich mit seiner ganzen Regierung veranlaßt wurden, Würzburg auf längere Zeit zu verlassen, Wolf v. H. aber um so ungehinderter in seiner Reformation fortfahren konnte.

Im Jahre 1561 war in Hardheim Pfarrer Wansigel, gegen den Wolf sehr vieles auszusetzen hatte, wie sein Schreiben an das Domkapitel vom Jahre 1564 beweist. In demselben Jahr (1561) scheint eine ansteckende Krankheit in Hardheim gewütet zu haben, welche Wolf veranlaßte, Hardheim auf eine Zeitlang zu verlassen. Bei seiner Rückkunft fand er, wie er am 14. Juli 1564 schreibt[1], die obere Kirche, d. i. die katholische Pfarrkirche, „einem Schweinstall mehr gleich, als einer Pfarrkirche", und sagt weiter: „wie es darinnen bisher gehalten und das Volk mit Priestern versehen wurde, darüber wäre eine klägliche Kuhhaut voll zu schreiben." Was Wolf damit andeuten wollte, ob äußeren Schmutz oder nachlässige Haltung und Dienstverwaltung der vorhandenen Priester, oder ob er den katholischen Gottesdienst überhaupt meint, darüber spricht er sich nicht aus.

Darauf, d. h. nach seiner Rückkunft im Jahre 1561/62 ließ er den lutherischen Prediger Ständlin kommen und beauftragte diesen, in der Spitalkirche zu predigen, was zum erstenmal im Frühjahr 1562 geschah.

In demselben Jahre ging Wolf nach Würzburg und brachte seine Klagen gegen den Pfarrer Wansigel mündlich vor, und brachte es dahin, daß dieser Pfarrer versetzt wurde, was geschah, „um Frieden und Einigkeit in der Gemeinde herzustellen".

Kaum war aber dieser Pfarrer fort und Peter Hey an seine Stelle getreten, so ließ Wolf im Jahr 1562 und 1563 durch

[1] Archiv Ellrichhausen.

seinen Prediger (wahrscheinlich Ständlin) in der katholischen Pfarrkirche öffentlich predigen.

Erst dann erhoben der Bischof und das Domkapitel ihre Stimme gegen Wolf v. H.; es geschah dies zu Anfang des Jahres 1564, nachdem der Bischof, seine Regierung und das Domkapitel nach Würzburg zurückgekehrt waren. Der würzburgische Amtmann (Keller) und der katholische Pfarrer Hey hatten sicherlich alsbald Bericht nach Würzburg erstattet. Auf dieses hin kamen zwei Berichte an Wolf v. H., einer von den Räten des Bischofs, vom Domkapitel, das den Pfarrsatz hatte, und einer vom Bischof.

Beide Schreiben sind nicht mehr vorhanden, aber deren Inhalt ist teilweise aus der Antwort Wolfs v. H. auf dieselben ersichtlich.

Das Domkapitel erinnert Wolf daran, was sich in früheren Jahren zwischen ihm und Pfarrer Wansigel zugetragen, und daß man diesen Pfarrer aus Gutwilligkeit versetzt habe, in der Hoffnung, es sollte dadurch Einigkeit im Ort hergestellt und erhalten werden.

Dem entgegen aber habe Wolf, nachdem er früher schon die Spitalkapelle für seinen Prädikanten eingezogen habe, jetzt bei dem neuen Pfarrherrn (Hey) in der Pfarrkirche öffentlich predigen lassen, und dadurch den katholischen Pfarrer in seiner Predigt, in seinem Amt und Verrichtung anderer göttlicher Ämter verhindert; daraus müsse man schließen, daß er Neuerung, Widerwillen und Zank anzurichten begehre, da das Domkapitel von Würzburg von unvordenklichen Zeiten her das Recht habe, den Pfarrer in Hardheim zu setzen und zu entsetzen und die Bestellung der Kirche wohl ausgeübt habe; auch des heiligen Reichs Abschied, Konstitution und Satzung von 1555 (Augsburger Religionsfriede) gebe ihm kein Recht zu solchen Neuerungen.

Wolf sei also gar nicht befugt, solche Neuerungen vorzunehmen, er solle von seinem Vorhaben abstehen, den Würzburger Pfarrherrn in nichts verhindern. Geschehe das nicht, so werde man Wege einschlagen, die man sonst lieber umgehen wollte.

Der Bischof ließ ihm schreiben, daß er die landesfürstliche Obrigkeit in Hardheim habe, daß ihm also kein Recht zustehe, solche Neuerungen einzuführen.

Nachdem Wolf v. H. die Schreiben des Domkapitels und des Bischofs erhalten hatte, hegte er die Befürchtung, daß der Bischof von Würzburg und sein Domkapitel alles daran setzen möchten, sein Werk wieder zu vernichten; darum gab er sich nun auch alle mögliche Mühe, dasselbe zu erhalten.

Zuerst wurde die lutherische Gemeinde veranlaßt, eine Bittschrift an den Bischof einzusenden. Diese Bittschrift[1] vom 9. Mai 1566 lautet also:

„Hochw. Fürst, gnädiger Herr, Euer Fürstl. Gnaden sei unser untertänigster Gehorsam zuvor!

„Was Euer Fürstliche Gnaden hier ernstlich vorhaben, und was Euer Pfarrherr letzten Freitag wegen seiner Lehre und wegen Versehung seines Kirchenamtes vorgenommen hat, das konnten wir in aller Untertänigkeit wohl verstehen. Wir können aber Euer Fürstl. Gnaden nicht verhalten, daß wir eines Teils Euer Fürstl. Gnaden Untertanen, andern Teils auch der Gebühr nach bis jetzt treulich aus heiliger göttlicher Schrift, die da in prophetischer und apostolischer Lehre besteht, unterwiesen und als arme Schäflein mit diesen grünen Auen und Brunnen Israels gespeist und getränkt worden sind, wofür wir den lieben Gott nicht genugsam loben und preisen können, und deswegen auch ihm zur Danksagung unser Bekenntnis öffentlich zu tun schuldig sind, nämlich daß wir bei obgemeltem seligmachenden Wort Gottes, wie es uns zu diesen Zeiten lauter und klar vorgetragen wird, vermittelst göttlicher Hilf und Beistand seines heiligen Geistes, bis an unser Ende beständig zu verharren gedenken.

Derowegen geht an Euer Fürstl. Gnaden, unsern Herrn, unser ganz untertäniges Bitten und Flehen, uns armen Untertanen, um Gotteswillen keinen Pfarrherrn unserm bekannten Glauben entgegen und zuwider aufdringen zu wollen, wodurch unser Gewissen bekümmert und beschwert, die Kirche betrübt und zerstört wird, sondern den jetzigen Pfarrherrn, der es treu und gut mit uns gemeint, und den wir von Herzen gern und wohl leiden mögen, gnädigst belassen mögen, solch ernstliches Vorhaben und die gefaßte Ungnade gnädigst fallen und endlich uns miteinander bei der erkannten und bekannten Wahrheit in guter Ruh und seligem Frieden gnediglich bleiben zu lassen.

Wir hingegen arme Leute wollen allen Gehorsam, den wir Euer Fürstl. Gnaden zu leisten schuldig sind, und zu dem unser Kirchendiener treulich und mit allem Ernst ermahnet, treulich bewahren und uns demselben gemäß verhalten.

Gnedige und unabschlägige Antwort erbitten

E. F. G. untertänige und gehorsame Schultheiß, Gericht und ganze Gemein zu Hartheim."

---

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

Wolf v. H. hatte am 14. Juli 1564 auf das Schreiben des Domkapitels geantwortet: er wolle dessenungeachtet in der alten Kirche weiter das Wort Gottes predigen lassen, wenn es Gottes Wille ist. Indessen war Stäudlin damals nicht mehr in Hardheim, sondern schon gestorben. Es wurde nun eine Zeitlang nicht mehr in der katholischen Kirche die lutherische Lehre vorgetragen. Wolf hatte im Jahr 1565 keinen Prädikanten, wenigstens zeigen die Urkunden hierüber nichts an. Im Jahr 1566 hatte er aber wieder einen angestellt in der Person des Philipp Knetzel. Dieser neue Prädikant fing nun wieder an, auf Geheiß Wolfs in der alten Pfarrkirche zu predigen. Daß dieses nach Würzburg berichtet werden und der Bischof dann einschreiten würde, und daß dann sein ganzes Werk gefährdet werde, war Wolf klar, darum suchte er soviel als möglich dem vorzubeugen und veranlaßte die obige Bittschrift der Gemeinde.

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Bischof dem lutherischen Prädikanten verbot, in der katholischen Kirche zu predigen und den Gemeindeangehörigen ernstlich ans Herz legte, zu der alten hergebrachten Religion zurückzukehren, den von ihm (dem Bischof) gesendeten und angestellten Pfarrer anzuerkennen, dessen Gottesdienst allein zu besuchen, und daß der katholische Pfarrer dies den Leuten bekannt gemacht hatte.

Unterdessen schien es beim alten geblieben zu sein, der lutherische Prädikant benützte ferner die katholische Kirche, da er Wolf v. H. und den größten Teil der Gemeinde auf seiner Seite hatte.

Am 27. Juni 1566 hatte der Bischof an Wolf geschrieben. Dieses Schreiben beantwortete nun dieser am 17. Juli 1566 auf folgende Weise[1]:

Er könne dem Bischof nicht verhalten, daß er ihm gar keine landesfürstliche Obrigkeit zu Hardheim zugestehen könne, denn der ganze Flecken Hardheim sei vor Zeiten seinen Voreltern ganz eigentümlich gewesen; diese seine Voreltern hätten, weil sie damals dazu beredet worden seien, die Pfarrkirche gestiftet und reichlich dotiert; erst später habe der Bischof von Würzburg einen dritten Teil von Hardheim an sich gebracht und bekommen; seine Voreltern hätten selbst niemals eine landesfürstliche Obrigkeit gehabt, und deswegen habe der Bischof auch keine solche bekommen können; der Bischof müsse wissen, daß er das Halsgericht und

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

die hohe Malefizobrigkeit, über das Blut zu richten oder das jus gladii zu Hardheim nicht besitzt, sondern daß er (Wolf) solche pfandweis an sich gebracht hat, zudem ist der Flecken Hardheim außerhalb des Stiftes und Herzogtums Franken gelegen.

Ferner, daß er dem Bischof auch nicht zugestehen könne, daß ihm die Besetzung der Pfarrei und der Frühmeß und der geistlichen Ministerien in der Kirche allein zugehöre, noch viel weniger, daß die Kirchengefälle allein nach dem Gefallen des Bischofs verwendet werden sollen, denn (sagt er) ich bin auch eine Mitobrigkeit in Hardheim und ist mir so viel, wie dem Bischof, daran gelegen, auf Wege und Mittel zu gedenken, wie die Kirchenministerien dem Wort Gottes und der prophetischen und apostolischen Lehre gemäß bestellt und angerichtet und dadurch die armen Untertanen an ihrem Seelenheil und Wohlfahrt durch ungerechte Lehre und falschen Gottesdienst nicht verhindert werden; zudem haben auch meine Voreltern erzähltermaßen die Kirche gestiftet, reichlich dotiert und begabt.

So kann ich mich meiner Gerechtigkeit nicht entschlagen und nicht zugeben, daß der Bischof allein die armen Untertanen innehabe, und daß diese wider das göttliche Wort und gegen ihr Gewissen zu ihrer ewigen Verdammnis beladen und beschwert werden sollen.

So wird der Bischof auch gemäß des Religionsfriedens von 1555 und gemäß des neuerdings bekräftigten und hochbeteuerten Abschieds sich erinnern können, daß darum mir und andern Obrigkeiten Ministerien nach jetzt bemelter Konfession zu bestellen und anzurichten vergönnt ist; und daß daran keine Obrigkeit und keine Konfessionsverwandten durch die andern betrübt oder verhindert werden sollen. Weil nun die Untertanen zu Hardheim selbst um Verkündigung des göttlichen Wortes nach der Augsburger Konfession sehnlichst verlangen, so kann ich, die gemelte Obrigkeit, solches nicht abschlagen, ohne mein und deren Gewissen zu beschweren.

Da nun Religionsfrieden und Reichsabschied weiter bestimmen, daß keine Konfession wider ihr Gewissen belästigt werden soll, so kann ja jeder, wer in Hardheim der päpstlichen Religion angehören und verbleiben will, dies tun, aber daß dann auch alle andern dies tun sollen, daß sie wider Gottes Gebot bei Abgötterei und Mißbräuchen verharren und wider die Stiftung des Herrn die heiligen Sakramente gebrauchen sollen, das wird weder das göttliche Wort, noch der Reichsabschied verlangen; ich habe keinen Untertanen gegen sein Gewissen gezwungen oder getrieben, eine andere Religion anzunehmen, hierüber könnte die ganze Gemeinde verhört werden.

Da nun der Religionsfrieden auch mit klaren Worten bestimmt, daß die Kirchendiener der Augsburger Konfession ebenso wie die papistischen Priester von den Kirchengefällen unterhalten werden sollen, und weil dann die Untertanen mehrerenteils keine Meßpfaffen, sondern einen getreuen Prädikanten der Augsburger Konfession verlangen, so werde der

Bischof gewiß billig denken und sich gleichmäßig gegen den verhalten, der das Wort Gottes nach der Augsburger Konfession predigt.

Ich will dieses auch durch mein Benehmen zu verdienen mich befleißigen, und die Untertanen werden ohne Zweifel in allen andern Sachen allen schuldigen Gehorsam und Untertänigkeit zeigen, so daß der Bischof gewiß zufrieden sein wird; in bemeldter Augsburger Konfession aber wolle man sie nicht betrüben.

17. Juli 1566. E. F. G. untertäniger Wolf von und zu Hardheim.

Wolf fuhr fort, seinen Prädikanten in der alten Pfarrkirche predigen zu lassen.

Am 18. August 1566 hielt der lutherische Prädikant Knetzel in der katholischen Kirche christliche Lehre. „Da kam", so berichtet der lutherische Prädikant, „der Meßpfaff in Begleitung des würzburgischen Vogts Königshofer und des Pedells, wollte ihn in der christlichen Lehre stören, die er an seinem Altare hielt, und wollte ihn mit Füßen treten; der Prädikant wurde ein Ketzer gescholten; derselbe gab dann auch keine ‚köstliche' Antwort. Der Meßpfaff sagte auch: ‚Er habe Befehl vom Bischof und habe auch die Frau des Schulmeisters einen Ketzer gescholten.' Der Prädikant verließ die Kirche und ging ins Schloß, kam dann wieder, ließ wieder läuten und setzte die christliche Lehre fort, ohne weiter gestört zu werden."

Der lutherische Prediger hatte bei seinem Gang in das Schloß seine Klage vor Wolf v. H. anbringen wollen, da derselbe aber nicht zu Hause war, so brachte er seine Klage vor Hans von Wasen und Heinrich Busch vor, die im Schloß anwesend waren.

Diese zwei Herren protestierten dann am 18. August nachmittags zwischen 12 und 1 Uhr gegen das Vorkommnis in der christlichen Lehre. Sie erklärten, daß sie eigentlich nichts zu gebieten hätten, aber im Namen Wolfs v. H. müßten sie wenigstens vor der Gemeinde protestieren.

Diesem Protest wohnten an: die Gemeinde, ferner Hans von Walspurg; Urban Kleinschmidt von Lindau, Albrecht Geltinger von Wels, Michel Kraft von Wertheim.

Erst nachher setzte der lutherische Pfarrer seinen Bericht an Hans von Wasen und Heinrich Busch über das Vorkommnis auf und bemerkte zu dem schon Angegebenen noch folgendes:

„Da der Meßpfaff gesagt habe, er habe Befehl von dem Bischof, so werde es keine Ruhe mehr geben, man möge deswegen

die Sachen höheren Orts, etwa durch den Herzog von Württemberg entscheiden lassen; die Hintersassen des Bischofs dürfen auch nicht mehr in die Kirche; diese haben erklärt, sie würden dem Bischof gehorchen, wenn man ihnen das Abendmahl in zwei Gestalten reiche." [1]

Es steht demnach fest, daß der lutherische Prädikant nicht bloß in der Spitalkirche, sondern auch in der alten katholischen Pfarrkirche an einem besondern Altar (den die Voreltern Wolfs gestiftet hatten) Gottesdienst, Predigt und christliche Lehre hielt, ferner, daß der Bischof dies durchaus nicht dulden, sondern verhindern wollte, daß es deswegen zu offenen Streitigkeiten in der Kirche kam, daß einzelne Untertanen des Bischofs, d. i. solche, welche bischöfliche Güter in Besitz hatten und deswegen ihm besonders untertänig sein mußten, auch der neuen Lehre huldigten, und daß diese nur dann dem Befehle des Bischofs, in die katholische Kirche zu gehen, vollständig gehorchen wollten, wenn ihnen das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht würde.

Unterm 23. August 1566 schrieben die Räte des Bischofs an Wolf v. H. folgendes [2]:

Dein Schreiben vom 17. Juli hat der Bischof gelesen und sich gewundert, daß er gegen das göttliche Wort handeln und die Untertanen und deren Gewissen zur ewigen Verdammnis beschweren solle.

Du bist Ihrer Fürstl. Gnaden und des Stifts geschworener und gelobter Lehensmann und es gebührt dir nicht, Se. Fürstl. Gnaden so anzugreifen, sondern anders dich zu benehmen, vorderhand wird dein Schreiben auf die Seite gelegt und später gelegentlich beantwortet. Wir müssen dir aber sagen, daß deinetwillen viele Klagen einlaufen, daß du oder dein Prädikant dem Pfarrer viel Eintrag, Verhinderung, Schmach und Spott zugefügt hast. Da dies aber nicht geziemt, also ersuchen und ermahmen wir dich im Namen Sr. Fürstl. Gnaden, den Pfarrer und ebenso den Schulmeister unangefochten zu lassen. Geschieht dies nicht, so werde er auf Mittel und Wege sinnen, die ihm des heiligen Reichs Rechtordnung, Satzung und Religionsfrieden zugeben, die ihm sein Recht wahren.

Gegeben zu Würzburg Freitags, den 23. August anno 66.

Unseres gnädigen Herrn von Würzburg Räte daselbst.

Als Wolf v. H. wieder nach Hause gekommen war, so wurde ihm der Vorfall vom 18. August 1566 berichtet; bald darauf

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

[2] Archiv Ellrichhausen.

erhielt er das Schreiben der Würzburger Räte; er ließ sich aber in seiner Handlungsweise nicht beirren und schilderte den Räten des Bischofs das Benehmen des würzburgischen Priesters in Hardheim also:

„Der Meßpfaff ist ein Säufer, ein streitsüchtiger Mensch; im Wirtshaus habe er gesagt, er habe sechs Personen die Faust abgehauen und könne solches noch sechs andern Personen tun, es könne ihn keiner verwunden oder Blut abgewinnen; er hat mit dem Wirt Streit angefangen; seine Haushälterin ist nach Haus gesprungen, hat ihm seinen Hut geholt und ihm denselben aufgesetzt; dann hat der gute Herr ein Beil verwischt, hat den Wirt einen Schelm gescholten, wenn er nicht herauskäme und ihm eine Schlacht liefere. Darauf ist der Wirt und noch viele andere Leute auf ihn zu und haben ihn mit Spießen und Scheitern heimbegleitet; zu Haus habe er eine Büchse genommen und sich vor das Haus gestellt; da aber niemand mit ihm weiter etwas zu tun haben wollte, so feuerte er seine Büchse öffentlich ab, was er sonst in der Nacht auch schon getan hat. . . . Was ist das für ein Pfarrherr? Kann das so weiter gehen? Kann dieser Sakramente spenden? . . . Er sehe sich genötigt, dem Fürsten selber es zu klagen, was für einen geistlichen Herrn seine Räte nach Hardheim geschickt hätten."

Eine Urkunde im Generallandes-Archiv in Karlsruhe, betitelt: „Notizen über einen Frühmesser zu Hardheim", ohne Jahreszahl, berichtet über den Frühmesser von Hardheim also:

Derselbe hält unordentlich und unchristlich Haus, hat eine Ehefrau, wenn er voll ist und heimkommt, so fängt er zu Hause großen Spektakel an, schmeißt Fenster, Läden und Ofen ein 2c. . . . Er predigt nicht, hält keine Messe hier, aber in einem mainzischen Dörfchen (jedenfalls Dornberg), und reicht das heilige Sakrament in einer oder zweierlei Gestalt; es sind viele Personen hier, welche noch auf der alten Religion sind und gern das heilige Abendmahl empfingen, da aber der Frühmesser in einer oder zweierlei Gestalt dasselbe austeilt, wissen die Leute nicht, woran sie sind. Das Pfarrhaus, darin der Pfarrer oder Frühmesser Punder (?) wohnt samt dem Haus, so in die Frühmesse gehört, sind ganz baufällig, weil daran nichts gebessert wird.

Der Frühmesser hat jährlich auf 100 fl. Renten, weil er aber so unfleißig, hat Wolf einen eigenen Pfarrherrn und enthält dem Frühmesser an seinem Einkommen der Pfründe etwas vor und wendet solches seinem Pfarrherrn zu. Das läßt der Frühmesser geschehen; das möchte aber für eine Gerechtigkeit geachtet werden und geschieht dadurch der Geistlichkeit Eintrag.

Diese Schilderung des Frühmessers harmoniert mit dem Schreiben des Wolf über den „Meßpfaffen" und werden wohl beide ein und dieselbe Person sein; es war also höchst wahrscheinlich damals neben dem katholischen Pfarrer Hey noch ein Frühmesser, der aber in Hardheim keine Frühmesse mehr hielt, sondern bloß das Filial Dornberg versah, dabei aber selbständig war, eigene Haushaltung führte und lutherisch gesinnt war, da er das Abendmahl bald in einer, bald in zwei Gestalten austeilte.

Nachdem Wolf das Schreiben gegen den „Meßpfaffen" abgesandt hatte, glaubte er auch, daß es an der Zeit sei, die Bittschrift der Gemeinde abgehen zu lassen.

Klaus Hutter von Hardheim wurde beauftragt, die Vorstellung der Gemeinde an den Bischof zu überbringen.

Am 25. September kehrte er wieder nach Hardheim zurück und erstattete alsbald dem lutherischen Prädikanten Philipp Knetzel Bericht über den Verlauf seiner Mission, und dieser schrieb dies alsbald an Wolf v. H. Der Inhalt dieses Schreibens vom 25. September ist folgender:

Klaus Hutter ging nach Würzburg, heute kam er wieder; er erzählt, er habe im Fiskalhof den Lienhart Becker (Lienhart Beck war katholisch) bei dem Fiskal und andern Pfaffen getroffen, der dort wahrscheinlich böse Karten unserer Kirche halber ausgeworfen habe, und von dem es wohl zu erraten sei, von wem er hineingeschickt worden sei.

Der Fiskal habe dann zu ihm (dem Hutter) gesagt, es sei auffallend, warum die Gemeinde so langsam mit ihrer Supplikation hineingekommen sei und habe ihn dann zum Bischof gewiesen. Vom Bischof habe er dann erfahren, daß der hingeloffene Pfaff (wer der „Pfaff" sei, der nach Würzburg geloffen, um den Knetzel zu verklagen, ist nicht gesagt; entweder „Pfarrer Hey" oder der Frühmesser Punder) ihn, den Pfarrer (Prädikant Knetzel) schändlich verlogen (verleumdet) habe; daß der Bischof jenem lieber glaube, daß Hutter ihn verteidigt und sich auf die Gemeinde berufen habe. Auf die Frage, hinter wem Hutter sitze (wessen Untertan Hutter sei), habe er gesagt, er sei gräfisch. Der Bischof habe dann gesagt, er sei der Oberherr zu Hardheim." Dann berichtet Knetzel weiter: „Der Pfaff" (wahrscheinlich der neuankommende Geistliche) wird die „Antwort auf die Bittschrift der Gemeinde selbst mitbringen; wie diese Antwort lauten wird, ist leicht zu erraten, was für eine Person der Meßpfaff sein wird, achte ich, es sei einerlei Schlag, und wir werden für die faulen Eier stinkige Butter bekommen [1].

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

Der neue katholische Geistliche, der schon am 16. September angekommen sein muß, hieß Johannes Zorn[1].

Kaum hatte der Prädikant den Namen des neuen katholischen Pfarrers erfahren und gehört, wo er früher gewesen, zog er alsbald genaue Kundschaft über ihn ein; er schrieb an den lutherischen Pfarrherrn Johann Schmidt zu Gissigheim.

Unterm 28. September schrieb dieser an Knetzel[2]: „Es sei die Sage gegangen, er sei in Würzburg more papistico absolviert worden und habe dann seinem Weibe Geld angeboten. Es sei von allerlei Bubenstücken erzählt worden, ob sie aber wahr seien, wisse er nicht."

Gleich nach Empfang dieses Gissigheimer Schreibens berichtet Knetzel dieses schon an Wolf v. H. in folgender Weise[2]:

„Derselbe blieb nirgends zwei Jahre; er hatte ein Eheweib, hielt es schmählich und hat es endlich fortgejagt; er sagt, er sei von seiner Frau geschieden worden (d. h. er mußte sie auf Befehl des Bischofs entlassen). In Königheim, wo er Pfarrer war, fragte ihn der Meßner, was er sage, wenn er über das Volk in der Messe das Kreuz mache?" (Die Antwort darauf lautete derart, daß sie hier nicht wiedergegeben werden kann.)

„In Königheim hat man ihn nicht mehr gewollt und ist deswegen heuer vor Pfingsten beurlaubt worden." (Zorn wurde eben wegen seiner unerlaubten Ehe suspendiert und nicht eher wieder eingestellt, als bis er sein sog. Eheweib entlassen hatte und von den kirchlichen Zensuren nach vollbrachter Buße losgesprochen war.)

Am 29. September 1566 schreibt Wolf v. H. vom Schloß Domeneck aus an den Bischof von Würzburg bzw. an dessen Räte als Antwort auf das Schreiben der bischöflichen Räte vom 23. August 1566: „Er habe die schuldige Ehrerbietung nicht verletzt, er habe nur das Benehmen des Meßpfaffen getadelt und

---

[1] Peter Hey muß fortgekommen sein oder seinen Dienst quittiert haben. Siehe Schreiben Wolfs vom 22. Oktober 1566 an Herzog Christoph und seinen Vertrag 1598, wonach Peter Hey im Jahre 1566 ein Pfarr-Register aufstellte; derselbe muß im Jahre 1564 schon in Hardheim gewesen und im Jahre 1566 fortgegangen sein. Er war auf Wansigel gefolgt.

[2] Königliches Archiv Stuttgart.

gegen die Gewalt protestiert, man möge ihn und die Untertanen bei der Augsburger Konfession lassen."[1]

Der neue katholische Geistliche hatte die Antwort des Bischofs auf die Bittschrift der Gemeinde Hardheim mitgebracht. Derselbe las sie aber nicht der Gemeinde vor, sondern übergab sie dem Würzburger Vogt Wilhelm Königshofer, welcher am nächsten Sonntag den würzburgischen Untertanen dieses Schreiben mitteilte.

Leider ist uns dieses Schreiben nicht erhalten geblieben.

Prädikant Knetzel schreibt hierüber an Wolf v. H.[1] daß die Würzburger Untertanen aufgefordert worden seien, den neuen Pfarrherrn anzunehmen; weiteres weiß er nicht zu berichten; er selbst fügt aber boshaft bei: „Es ist dem neuen Pfarrer aber jedermann feind, nur wenige Personen ausgenommen, welche die Spreuer und das Unkraut unter dem Weizen sind", und gibt Wolf v. H. folgendes zu bedenken: „Mir dünkt in meinem törichten Verstand, man würde es gerne sehen, wenn E. E. sich vergreifen würden, da der Bischof an andern Orten, wo er mehr Gewalt hat als hier, nicht so ernstlich handelt; deswegen mögen E. E. die Sachen nur auf den rechten Weg richten, sich, wie vorgenommen, an den Herzog von Württemberg wenden und auf sonst weiter nichts einlassen." Dann sagte er noch: „Was der Pfaff für eine Person sei, das können E. E. aus beigelegtem Brief sehen. Und tue ich hiermit E. E. dem allmächtigen Gott in seinen gnädigen schutz und schirm befehlen und mit Dero tugendhaften Ehegemahlin und gottesfürchtigen Kindern in mein armes, doch gläubiges Vaterunser einschließen."

Unterm 10. Oktober 1566 kam nun die ausführliche Antwort der Würzburger Räte auf das Schreiben Wolfs v. H. an den Bischof vom 17. Juli 1566[2].

Im Eingang des Schreibens werden alle gravierenden Sätze des Wolfschen Schreibens wörtlich angeführt und dann gesagt:

„Aus all diesen Worten können Ihre Fürstl. Gnaden nichts anderes abnehmen, als daß Ihre Fürstl. Gnaden zu Hardheim die Untertanen an ihrem Seelenheil verhindern, ungerechte Lehr und falschen Gottesdienst daselbst gebrauchen, die Untertanen zur ewigen Verdammnis beschweren, mit der papistischen Religion die Unter-

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

[2] Königliches Archiv Stuttgart und Archiv Ellrichhausen.

tanen zum ewigen Teufel fahren lassen, Abgötterei und Mißbräuch zu Hardheim haben und die Sakramente wider die Satzung Christi gebrauchen sollen."

Dann heißt es weiter: „Wiewohl nun der Bischof die Religion verteidigen könnte, so ist doch eine Widerlegung nicht notwendig, denn die katholische Religion ist durch Schriften und Religionsgespräche und auch durch das jüngste Konzil zu Trient genugsam approbiert, und du gestehst ja selber, daß beide Religionen approbiert und zugelassen sind, auch ist es nicht Sache des Bischofs, deine Religion zu tadeln oder zu schänden, sondern er überläßt es jedermann, seine Religion vor Gott und der Welt zu verantworten; mit deinen Vorwürfen und Reden schreibst du aber die Wahrheit nicht, sondern tust dem Bischof großes Unrecht, und Se. Bischöfl. Gnaden geben dir diese Injurien auf dein Gewissen, indem sie der Abgötterei nie hold gewesen und nur geglaubt haben, was die allgemeine christlichkatholische Religion von den Apostelzeiten bis auf den gegenwärtigen Tag geglaubt hat, und nicht begreifen kann, wie du auf der einen Seite sagen kannst: die katholische Religion sei approbiert, und wie du sie anderseits höhnen kannst. Hättest du mit Sr. Fürstl. Gnaden etwas wegen deines Prädikanten zu reden gehabt, so hättest du das mit Bescheidenheit tun sollen, denn du bist Lehenmann und mußt wissen, was dir geziemt und gebührt.

„Was nun die Besetzung der Ministerien anlangt, so sollst du wissen:

„Ihre Fürstl. Gnaden hat die geistliche Jurisdiktion seit Jahren inne, und das Domkapitel hat die Pfarrei zu verleihen und zu besetzen, dir steht die Bestellung der Kirchen als einem Laien nicht zu.

„Ihrer Fürstl. Gnaden landesfürstliche Obrigkeit oder Landgerichtszwang des Herzogtums Franken erstreckt sich vermöge ihrer alten wohlhergebrachten konfirmierten und bestätigten Freiheiten so weit, als sich derselben geistliche Jurisdiktion ziehen tut; nun erstreckt sich aber diese Jurisdiktion über Hardheim hinaus, also muß auch Hardheim dieser landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen sein; zudem haben Se. Fürstl. Gnaden bei dem Regierungsantritt, bei Besitzergreifung des Landes die Erbhuldigung von den Untertanen zu Hardheim als von andern Orten des Stifts empfangen.

„Gesetzt aber, der Bischof hätte weder die geistliche Jurisdiktion noch die landesfürstliche Obrigkeit, so ist doch gewiß, daß der Bischof das Gericht und die Obrigkeit mit dir gemein hat, und einen gemeinschaftlichen Schultheißen mit dir zu Hardheim hat, also kannst du auch ohne deinen Mitdorfherrn keine Neuerung vornehmen, das versteht sich von selbst. Der Reichsabschied schützt dich da nicht, denn derselbe ist nur von den Orten zu verstehen,

da nur einer und allein Herr ist, also kann er dir nicht helfen.

„Wann und wie Hardheim an das Stift gekommen, braucht der Bischof nicht zu untersuchen, aber er weiß, was du oder Königstein zu Hardheim haben, daß dasselbe mehrerenteils von Ihrer Fürstl. Gnaden und derselben Stift zu Lehen herrühren, und daß derhalben der Bischof das Eigentum über das ganze Dorf, also auch nicht einen geringen Teil an der jährlichen Nutzung wirklich in Besitz haben, daß auch deine Voreltern mit gutem, freiem ungezwungenem Willen für sich und ihre Erben bei gutem Glauben und an geschworener Eidesstatt zugesagt und versprochen, auch Brief und Siegel darüber vorhanden sind, daß hinfüro von der selbigen Zeit her und also ewiglich in St. Jobsten Capellen zu Hardheim gegen etliches Geld durch den Pfarrherrn Messe gelesen werden soll.

„Da also die Versehung und Bestellung der Kirchen zu Hardheim dir nicht gehört, da du wider Wissen und Willen Ihrer Fürstl. Gnaden keinen Prädikanten anstellen darfst, noch viel weniger dem Bischof und Domkapitel, dem Pfarrer, Schulmeister und Kirchendiener Verhinderung und Schmälerung zufügen darfst, so hofft der Bischof, du werdest den Prädikanten wieder abschaffen, den Pfarrer ruhig und unangefochten lassen, überhaupt alle Sachen so lassen, wie sie früher gewesen.

„Sonsten sind wir dir für unsere Person mit allem schwägerlichen freundlichen Willen wohl gewogen.

„Datum Würzburg, den 10. Oktober 1566.

„Unseres gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg Räte."

Noch ehe dieses Schreiben an Wolf gelangt war, waren — wie aus einem Schreiben Wolfs an Herzog Christoph von Württemberg vom 22. Oktober 1566 hervorgeht — wahrscheinlich anfangs Oktober drei bischöfliche Räte in Hardheim, welche nicht bloß die Untertanen des Bischofs, sondern auch alle anderen (also die wertheimischen und hardheimischen Untertanen) zusammenriefen und ihnen befahlen, sich des Prädikanten zu enthalten.

Wenn nun auch die Untertanen, wie Wolf v. H. weiter schreibt, erklärt haben: „Wir haben Gott mehr als seinen (wahrscheinlich „des Bischofs") Räten zu gehorchen", so war Wolf doch besorgt, die Leute möchten wankend gemacht oder gar mit Gewalt wieder zur katholischen Religion zurückgeführt werden, und suchte nun, da er allein sich zu schwach fühlte, seine Sache durchzuführen, Hilfe bei einem höhern Herrn, bei Herzog Christoph von Württemberg, wie ihm sein Prädikant einigemale dringend angeraten hatte.

Er wendete sich also an diesen in einem Schreiben vom 22. Oktober. Der Inhalt dieses Schreibens ist folgender[1]:

„Der Bischof bedrängt mich hart wegen der Religion; meine Voreltern haben den Flecken Hardheim lange und ruhig im Besitz gehabt, haben auch die Pfarrei und die Kirche gestiftet und reichlich begabt; Würzburg hat später einen dritten Teil davon sich angemaßt und dem Stift einverleibt.

„Weil die andern zwei Dritteil durch Erbschaft und die hohe Obrigkeit pfandweise an mich gekommen sind, so habe ich durch Verleihung göttlicher Gnade vor ungefähr zehn Jahren die Augsburgische Konfession hier eingeführt.

„Der Vorfahr des jetzigen Bischofs hat sich zwar damals widersetzt, aber ich habe trotzdem doch die Reformation eingeführt, eine neue Kirche gebaut, einen Prädikanten angestellt und ihn mehrerteils von dem meinigen unterhalten.

„Daher wurden die Untertanen, wenig ausgeschlossen, vermittelst echter christlicher Lehre zur wahren Erkenntnis des Wortes Gottes, zur Liebe und Wahrheit bekehrt und haben an den Bischof geschrieben, er solle sie nicht weiters beschweren.

„Hierauf aber wollte der Bischof das verderbliche Papsttum einführen, schrieb mir, daß er die geistliche und weltliche Obrigkeit besitze und die Kirchendienste zu bestellen habe.

„Dann schrieb ich dem Bischof, daß er und sein Stift noch nie eine landesfürstliche Obrigkeit gehabt habe, da dieser Ort außerhalb des Stifts und des Herzogtums Franken gelegen sei, und daß ich die hohe „Malefizobrigkeyt" nach beschehener Übergabe des hardheimischen dritten Teils durch Verpfändung erhalten habe, was Pfarr- und Schuldienst anlange, so kann mir der Bischof in meinen zwei Ritterteilen und in meiner Obrigkeit laut des Religionsfriedens nichts anhaben, was aber den dritten Teil von Würzburg anbelangt, so kann ich schon einen Vergleich treffen, ich bat deswegen den Bischof, mich und meine Untertanen nicht weiter zu molestieren.

„Auf dieses Schreiben hat der Bischof nicht weiter geantwortet, aber der Würzburger Vogt und Meßpfaff haben meinen Prädikanten in der christlichen Lehre gehindert, mit Gewalt aus der Kirche gedrängt und allen Mutwillen gegen ihn getrieben. Heinrich Busch von Langersheim und Hans von Wasen haben in meiner Abwesenheit dagegen protestiert, nachdem sie die Leute wieder in die Kirche hatten zusammenkommen lassen.

[1] Königliches Archiv Stuttgart und Archiv Ellrichhausen. Supplik d. Wolf v. H. von wegen des Bischofs zu Würzburg zu Hardheim vorgenommener Wiederabtreibung angestellter christlicher Religion daselbst — an Christoph, Herzog von Württemberg und zu Teckh, Grafen zu Mempelgart 2c.

„Fünf oder sechs Tage nachher kam ein Schreiben, worin ich aufgefordert werde, meine Lehenspflicht nicht zu vergessen, und worin mir vorgeworfen wird, ich hätte den Kirchendienst Sr. Fürstl. Gnaden eine falsche Lehre und Abgötterei genannt, worin ich aufgefordert werde, ich solle meinen Prädikanten, gegen den allerlei Klagen vorkommen, abschaffen und den Meßpfaffen und Schulmeister unbeschwert lassen.

„Darauf erklärte ich, ich hätte den Bischof und seine Räte nicht damit gemeint, sondern den Kirchendiener, der in Lehr und Wandel den armen Untertanen so ärgerlich vorgestanden, diesen Meßpfaffen habe ich als einen abgötterischen, leichtfertigen, abscheulichen Pfaffen bezichtigt, weil er Gotteslästerungen und Unzucht getrieben. Dies hab ich berichtet und um Absetzung gebeten. Dieser Schandvogel ist dann aus eigenem Antrieb ausgetreten. Dann ist ein anderer Auswürfling und ein solcher leichtfertiger Lotterbub an dessen Stelle angeordnet worden, ob dessen Unart und schändlichem Leben und Wandel jeder ehrliebende Mensch sich entsetzen muß.

„Diese Meßpfaffen verhindern die Untertanen an ihrem Seelenheil und ihrer Wohlfahrt, führen ungerechte Lehr und falschen Gottesdienst ein, bringen die Untertanen zur ewigen Verdammnis, gebrauchen nicht die rechten Sakramente, sondern pflegen lauter Abgötterei, und wenn ich das alles sage, heißt es, ich rede und schreibe nicht die Wahrheit.

„Da nun der Bischof die Leute wieder zum Papsttum zwingen will, da vor drei oder vier Wochen mehrere Würzburger Räte hier waren rc., so wende ich mich an Euch, um mir Rat zu erteilen, zu helfen und den Bischof zu einer gütlichen Verhandlung zu bringen. Wolf von Hardheim, Lehenmann."

Da Wolf das letzte Schreiben von Würzburg d. d. 10. Oktober 1566 in seine Bittschrift an Herzog Christoph nicht anzieht, so muß Wolf dasselbe am 22. Oktober noch nicht gehabt haben oder er hat sich gestellt, wie wenn er es nicht habe.

Über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen dem Herzog vorgetragenen Punkte sowie überhaupt über die ganze Streitfrage wird besonders gehandelt werden.

Auf das Ersuchen Wolfs von Hardheim hin nahm Herzog Christoph die Sache in die Hand, um zu vermitteln. Er schrieb an den Bischof von Würzburg und bot demselben eine Tagsatzung an zur endgültigen Entscheidung der Streitfrage. Unterm 5. November 1566 schrieb nun der Bischof an Herzog Christoph und sagt[1]:

---

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

„Wegen des Benehmens von seiten Wolfs v. H. habe er alle Ursache, sich auf keine Tagsatzung einzulassen, aber der freundlichen Nachbarschaft wegen soll es geschehen, womöglich auf den ersten Adventssonntag zu Lauda. Jedoch soll bei dem langhergebrachten Besitz und der Gerechtigkeit dem von Hardheim hierdurch nichts eingeräumt werden, sondern unsere Forderung Recht und Gerechtigkeit in allweg vorbehalten bleiben."

Auf dieses hin bestimmte nun der Herzog den 1. Dezember 1566 zur Tagsatzung, schreibt am 13. November [1] an den Landhofmeister, Vizekanzler und die Räte zu Stuttgart, daß er deren Schreiben in der Hardheimer Religionssache habe lesen hören, daß der 1. Dezember als Tagsatzung bestimmt sei und daß dazu Hans Israhel v. Bilnhart, Dr. Kilian Bertschin und L. Eislinger zu bestellen seien.

## Tagsatzung zu Lauda am 2. Dezember 1566.

Die Würzburger Räte waren erst am 2. Dezember gekommen, somit konnten die Verhandlungen erst an diesem Tage abgehalten werden. Die Tagsatzung selbst hatte keinen Erfolg, es kam zu keinem Vergleich. Über den Verlauf der Verhandlung erstattete Ludwig von Frauenberg, Obervogt zu Lauf, und Jakob von Hoheneck unterm 9. Dezember 1566 an den Herzog von Württemberg folgenden Bericht [1]:

Die Würzburger Räte kamen erst den 2. Dezember. Dieselben erklären:

Wolf v. H. habe Neuerungen in der Religion vorgenommen ohne Vorwissen des Lehensherrn, des Bischofs von Würzburg, und habe deshalb seine Lehenspflicht nicht bedacht, er solle auch an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Dann gaben die Württemberger Räte ihre Erklärung ab, warum sie eigentlich da seien.

Dann wird das Schreiben Wolfs v. H. und das des Bischofs von Würzburg verlesen.

Die Würzburger Räte betonen nun, daß der Bischof Landesfürst sei, die geistliche Jurisdiktion habe, Eigentümer von Grund und Boden sei.

Die Vertreter von Wolf sagen: „Würzburg habe keine landesfürstliche Hoheit, Wolf sei einer vom Adel und die vom Adel seien gleich den andern Ständen des Reichs dem Religionsfrieden einverleibt. Darum stehe auch ihm die Reformation in der Religion zu, deswegen habe er auch, ohne vom Bischof geirrt worden zu sein, einen Prädikanten gehabt.

Obwohl der Bischof das Jus conferendi habe und Kollator sei, so gebe doch solches Jus die Verhinderung der Reformation

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

nicht zu, jeder Kollator muß einem jeden Stand des Reichs und denen vom Adel, besonders dem Fundator, was ja die von Hardheim sind, eine solche qualifizierte Person zu einem Kirchendienst geben, die dieselbe Religion hat, wie der Stand des Reiches oder der vom Adel hat.

Und obwohl der Bischof einen dritten Teil von Hardheim zum Eigentum habe, so habe doch Wolf zwei Drittel und das dritte Teil zu Lehen und außerdem noch die Obrigkeit und malefizische Obrigkeit, und die Lehenschaft kann und mag die Reformation nicht verhindern, wie das ja im ganzen Reich kundbar sei.

Zudem werde sich die geistliche Jurisdiktion nicht gerade so weit erstrecken, als das Herzogtum Franken sich erstreckt, denn in dem Religionsfrieden sei es deutlich ausgesprochen, daß die geistliche Jurisdiktion so lange in suspenso sein solle, solange der Religionsfrieden in Kraft besteht und bis eine allgemeine Vergleichung stattfindet."

Die Würzburger Räte gestanden aber Wolf v. H. kein Reformationsrecht zu.

Nun versuchte man einen Vergleich dahin: daß, weil doch die von Hardheim die Pfarrkirche mit stattlich 300 fl. dotiert, in dieser Pfarrkirche zu besonderer Zeit das Wort Gottes gepredigt werden dürfe und der papistische Priester seinen Teil vom Pfarreinkommen erhalten solle.

Das wurde von Würzburg nicht genehmigt, dagegen vorgeschlagen: Der von Hardheim solle seinen Prädikanten auf seine Kosten erhalten und ihn im Schloß oder in der von ihm erbauten Kapelle predigen lassen.

Aber dies genehmigten die Vertreter Wolfs nicht und gaben dafür als Grund an, daß die von Hardheim fundatores seien und das Recht hätten, in der Kirche begraben zu werden; der verstorbenen Mutter Wolfs sei das Begräbnis in der Kirche versagt worden, das dürften sie aber für die Zukunft nicht mehr leiden.

So war die Verhandlung ohne Erfolg.

Wolf v. H., der in Lauda anwesend war und den Ausgang der Dinge wissen wollte, aber den Verhandlungen nicht persönlich beiwohnen durfte, war untröstlich über den Mißerfolg der Verhandlung und schreibt darüber von Hardheim aus an den Herzog von Württemberg unterm 8. Dezember 1566[1]:

„Die Verhandlungen in Lauda führten zu nichts, daran ist niemand schuld als der leidige Satan, der in diesen Dingen keine Mühe und Fleiß säumet, doch Dank dem Herzog für seine Mühe; gut wäre es, wenn man etliche Augsburger Konfessionsverwandte an den Bischof schickte, dies könne vielleicht noch nützen, der Herzog möge dies doch ausführen lassen."

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

Ferner geht aus dem Schreiben hervor, daß Wolf nach dem Tag von Lauda wieder nach Hardheim reiste, daselbst den Würzburger Pfarrherrn vor sich kommen ließ und sich über ihn in Gegenwart mehrerer Personen beschwerte und daß er, weil er eine Mitobrigkeit in Hardheim sei, dem Pfarrer sein Benehmen in Betreff seiner entlassenen Ehefrau vorgehalten und dieser sich daraufhin eine Bedenkzeit von einem Tag erbeten habe.

Der Prädikant Wolfs durfte also nicht mehr in der Pfarrkirche predigen; dabei blieb es, und Wolf konnte es nicht erzwingen, aber zufrieden gab er sich nicht. Er wendete sich im Frühjahr 1567 an den Bischof zu Würzburg wegen dieser Angelegenheit. Da er nicht alsbald Antwort bekam, wendete er sich wieder an den Herzog von Württemberg um weitere Vermittlung. Der Herzog schreibt in der Tat an den Bischof von Würzburg und dieser antwortet ihm am 17. Mai 1567 [1], daß diejenigen Räte, welche die Hardheimer Sachen in Lauda verhandelt hätten, eben auf dem Reichstag zu Regensburg seien, nach deren Rückkunft werde die Sache erledigt werden.

Am 20. Juli 1567 schreibt Wolf wieder an den Herzog Christoph, er möge doch seine Fürbitte einlegen, damit sein Prädikant in der Pfarrkirche predigen dürfe und er etwas von den Einkommensteilen der Pfründe bekomme, was beides ihm abgeschlagen worden sei [1].

Am 20. August lief das Schreiben des Herzogs an den Bischof ein. Unterm 15. September 1567 schickt nun der Bischof von Würzburg einen ausführlichen Bericht an den Herzog Christoph [1]. Der Inhalt desselben ist folgender:

Nachdem der Bischof wegen Verzögerung der Antwort um Entschuldigung gebeten und angedeutet hat, daß die Ritterschaft in seinem Land der Religion wegen noch nicht viel geklagt habe, während Wolf v. H. fortwährend klage, geht er auf die einzelnen Streitpunkte näher ein:

Wolf v. H. erklärt sich für eine freie ledige Adelsperson und meint deswegen, er sei des Religionsfriedens, der einen jeden in solchem Fall frei läßt, billigerweise fähig; wegen dieses Punktes will der Bischof für diesmal mit Wolf v. H. nicht streiten.

Die Teile, welche der von Hardheim inne hat, sind unser Eigentum und sind Lehen, Lehen des Wolf v. H. und des Grafen von Königstein, den übrigen Rest haben wir selbst inne.

---

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

Wir sind Mitdorfherren und haben das Gericht mit den von Hardheim gemeinschaftlich und haben deshalb mit den von Hardheim auch einen gemeinschaftlichen Schultheißen, deswegen kann Wolf, er mag vom Religionsfrieden sagen was er will, gegen unsern Willen keine neuen Prädikanten in Hardheim anstellen, da früher nie ein solcher da war, sondern nur allein unsere katholische Pfarrherrn und Seelsorger; er darf gegen unsern Willen als Eigentums- und Mitdorfherrn keine Änderung vornehmen.

Wolf berichtet, daß der eine Dritteil samt der ganzen malefizischen Obrigkeit ihm durchaus eigentümlich sei, daß der andere Dritteil Lehen und zwar würzburgisches Lehen sei.

Was nun den ersten Dritteil und die Zent anlangt, so sagen wir, daß er dieses erst vor zwei oder drei Jahren und zwar nicht eigentümlich, sondern nur pfandweise vom Grafen von Königstein auf eine ungewisse Zeit erhalten hat, und sagen wir, daß Königstein dies von uns als dem rechten Eigentumsherrn zu Lehen empfangen und mit unserer Erlaubnis pfandweise versetzt hat, und daß Königstein dieses Dritteils und der Zent wegen sich nichts in Sachen der Religion zu Hardheim angemaßt hat.

Was den zweiten Dritteil anlangt, so gesteht Wolf selbst, daß dieser würzburgisches Lehen sei.

Was nun den letzten Dritteil anlangt, oder den nicht geringsten Rest, so ist derselbe ohnehin schon pleno jure unser Eigentum und auch in unserm Besitz und deswegen sind wir auch Mitdorfherr, haben Schultheißen und Gericht mit Wolf v. H. gemeinsam. Und so können wir mit Recht sagen, daß das Ganze uns und nicht ihm als Eigentum zuständig sei.

Durch die Verpfändung hat Wolf sich viele Rechte gegen unsere Schöffen anmaßen wollen; hätte man das geahnt, so wäre ihm die Erlaubnis zur Verpfändung nicht gegeben worden.

Auf den Religionsfrieden kann er sich gar nicht berufen, da er den Prädikanten erst 1558 angestellt, und der Religionsfrieden schon 1555 aufgerichtet war; damals war alles katholisch und erst Wolf hat sich angemaßt, solche Neuerung einzuführen, die ihm aber nie gestattet worden ist, wie die Schriften nachweisen; anderen Adeligen ist so etwas auch nicht gestattet worden, und, wo es geschehen sein sollte, ist es eben nicht zur Kenntnis des Bischofs gekommen.

Damit ist auch der Einwand widerlegt, daß der Kollator einem jeglichen schuldig sei, einen Ministrum (Diener) seiner Religion zu stellen, da ja Würzburg Mitdorfherr ist, das ganze Eigentum hat, und keiner ohne Wissen des andern eine Neuerung vornehmen darf.

Was das Pfarreinkommen ad 300 fl. anlangt, woraus beide Kirchendiener erhalten werden können, wird gesagt:

Der von Hardheim hat 4 Benefizien:

a) Vicariam beatae Virginis,

b) S. Joannis Baptistae in parochiali ecclesia,
c) Vicarium in hospitali (in der Spitalkirche) und
d) novum beneficium nondum confirmatum (ein neues, aber noch nicht genehmigtes Benefizium)

eingezogen; ob ihm das als einem Laien gebührt, wird sich später ergeben.

Das Einkommen der Pfarrei und der Frühmeß ist verringert worden, zwei Priester müssen da sein wegen der Filialen Dornberg, Rütschdorf, Volmersdorf und Wettelsbach (Wettersdorf), welche unter mainzischer Obrigkeit stehen.

Zudem ist der Pfarrhof, das Frühmeßhaus, die Schule in schlechtem Zustand, so daß man das Pfarrhaus gar nicht und die andern Gebäude nur unsicher bewohnen kann, diese müssen hergestellt werden, von einer Teilung des Einkommens kann also schon deswegen keine Rede sein.

Am 30. Juli war Wolf beim Domkapitel und brachte allerlei Schmähungen gegen den damaligen Pfarrer Wansigel vor. Auf sein Bitten und um des lieben Friedens willen entließ man diesen Pfarrer, Wolf aber verlangte damals keinen Prädikanten, jetzt aber will er einen und ruht nicht und fährt fort in seinem Begehren.

Neulich wollte er dem Pfarrer auch eine Wiese entziehen. In seiner Erklärung vom 25. April 1567 sagte er, er habe der Kirche und dem Pfarrer nichts entziehen wollen und ersetzte darauf wieder ein anderes Stück Wiese. Damals erkannte er das Recht der Pfarrei an und jetzt will er der Pfarrei einen Teil entziehen.

Schließlich wird der Herzog gebeten, Wolf von seinem Vorhaben abzuhalten, indem ja ersichtlich ist, daß auf Seite Würzburgs allein das Recht sei.

Herzog Christoph teilte sicherlich dieses bischöfliche Schreiben dem Wolf v. H. mit. Wolf war darüber ungehalten und schreibt deswegen am 5. November 1567 [1] an die württembergischen Räte Balthasar Eislinger, Franz Kurtz und Johann Kraus: Um die Verhandlungen wegen der Religionsstreitigkeiten schneller zu Ende zu bringen, habe er sich eine Zeitlang seines Rechtes auf die Pfarrkirche entschlagen; die Verhandlungen ständen aber jetzt gerade noch so wie im Anfang, nämlich daß er sich der Pfarrkirche gänzlich entschlagen und seinen Prädikanten abschaffen soll.

Dann berichtet er über die zwei „Pfaffen", die eben in Hardheim sind, deren Benehmen derart sei, daß er sie in seiner Eigenschaft als obrigkeitliche Person strafen müßte; hierüber bittet er um Rat für sein Verhalten.

---

[1] Königliches Archiv Stuttgart.

In Bretzingen, eine halbe Stunde von Hardheim entfernt, waren Wolf v. H. und sein Schwager, Wilderich von Walderdorf, Amtmann zu Tauberbischofsheim, Dorfherren. — Beide hatten verschiedene Streitigkeiten miteinander wegen der Obrigkeit daselbst. Heinrich von Wasen, Amtmann zu Bobenhausen, und Andreas Voit von Rieneck brachten es dahin, daß beide sich einem Schiedsgericht unterwarfen, welches auf Freitag den 14. November 1567 zusammentrat und aus folgenden Personen bestand: David von Wasen, Komtur zu Wörstadt, Albrecht von Adoltzheim zu Krautheim, Dietrich von Erenberg zu Miltenberg, Heinrich von Wasen zu Bobenhausen und Endres Voit von Rieneck [1].

Bei dieser Verhandlung stellte nun Wolf v. H. an Walderdorf das Verlangen, daß letzterer in Gemeinschaft mit ihm in Bretzingen den Pfarrer bestellen solle, damit daselbst das Evangelium pur und lauter gepredigt werde, mit anderen Worten, daß ein lutherischer Prediger angestellt werden solle.

Walderdorf aber, der in mainzischen Diensten stand, erklärte: „Da er in Bretzingen die Pfarrbestellung anders vorgefunden und diese auch im Reich zugelassen sei, so könne er sich auf eine Änderung nicht einlassen, und die Unterhändler sagen, ihnen zieme es nicht, in dieser Sache maßgebend sein zu wollen, Wolf und Wilderich möchten sich miteinander vergleichen, damit die Untertanen mit gebührenden Kirchendiensten und christlicher Lehr zur Ehre Gottes versehen werden und sie dadurch selbst desto inniger nebeneinander leben möchten."

Es gelang dem Wolf also nicht, in Bretzingen sein Vorhaben durchzusetzen.

Im Jahre 1572 war Wolf v. H. Vormünder der Berlichingenschen Kinder; da die Familie von Berlichingen in Hettigenbeuren (bei Walldürn) Dorfherr war, so benützte Wolf als Vormünder diese Gelegenheit und führte aus, was die Ritter von Berlichingen vorher nicht taten; er setzte der Gemeinde einen lutherischen Prediger. Da aber das Kloster Amorbach die Pfarrei zu besetzen hatte, so wurde der neue lutherische Prädikant mit Hilfe von Mainz von Abt Theobald alsbald wieder vertrieben [2].

---

[1] Kreisarchiv Würzburg und General-Landesarchiv Karlsruhe.

[2] Gropp, Historia Amorbacensis p. 110.

In demselben Jahr 1572 hatte Wolf v. H. dem Dorfe Gerichtstetten (welches damals zur Pfalz gehörte), wo Wolf verschiedenes Grundeigentum besaß, das Kloster Amorbach aber das Pfarrbesetzungsrecht hatte, einen lutherischen Prädikanten aufgedrungen; obgleich Abt Theobald demselben die Investitur verweigerte, so blieb derselbe doch, er fand Schutz an Wolf v. H., hauptsächlich aber an der Pfalz, und Amorbach konnte nichts machen und mußte es eben geschehen lassen.

In Waldstetten stritten sich längere Zeit das Bistum Würzburg, die Grafschaft Wertheim und die Herren von Hardheim um das Besetzungsrecht; tatsächlich aber hatte die Grafschaft Wertheim von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an die Pfarrei mit lutherischen Prädikanten besetzt [1].

Wolf wollte auch einen lutherischen Schulmeister und Kirchner in Hardheim haben, setzte dies durch und verlangte, daß auch diesem ein Teil der Kircheneinkünfte zugeteilt werde.

Zu Hardheim ward anno 1474 unter Bischof Rudolf von Scherenberg (1466—1495) der Anfang gemacht zur Gründung einer Schule und die Gründung vollendet unter Bischof Lorenz von Bibra (1495—1519), in dieser Schule wurde auch lateinischer Unterricht erteilt und zwar durch die fünf Priester: Pfarrer, Frühmesser, Altarist zu St. Agnes, zu St. Johann und zur heiligen Jungfrau Maria.

Bischof Rudolf genehmigte diese Schulgründung und veranlaßte, daß der Heiligenfonds eine Wiese dazu hergab, und die Urbanusbruderschaft einen Krautgarten; das übrige geschah durch die Priester und andere Guttäter, so z. B. sollte der Schulmeister seinen gebührenden Anteil haben an der Präsenz, d. h. an den Wiesen- und Ackerzinsen und Geldzinsen, die in die Präsenz (bei Abhaltung der Vigilien und des Salve) gehören, wie die Priester die Zusicherung gaben.

Diese Schule bestand schon längere Zeit vor der Reformation.

Da nun Wolf v. H. nach Einführung der Reformation auch einen Schulmeister brauchte, so machte er auch Ansprüche auf die Schule.

[1] Vierordt II, 68.

Unterm 22. Oktober 1566 schreibt Wolf nach Stuttgart: Was die Ministerien der Pfarrei und Schule anlangt, so könne ihm der Bischof nichts anhaben, vermöge des Religionsfriedens 2c. Er hielt aber mit seinem Verlangen bezüglich der Schule noch etwas zurück und suchte vor allem den katholischen Schulmeister, dessen Frau bereits lutherisch war, zu gewinnen; dies wollte ihm aber nicht recht gelingen und muß er ihn deshalb manchmal schikaniert haben; darum schrieben ihm die Würzburger Räte unterm 23. August 1566, er solle den Würzburger Schulmeister „unangefochten lassen", und unterm 10. Oktober 1566: „Du darfst ohne Wissen und Willen des Bischofs keinen Prädikanten aufstellen, noch viel weniger dem Pfarrer und Schulmeister und Kirchendiener Verhinderung und Schmälerung zufügen."

Im Jahr 1567 wurde das Schulregister renoviert; es werden darin die einzelnen Bürger von Hardheim und Rüdental aufgezählt, welche eine bestimmte Korngült geben müssen, auch Wolf v. H. ist unter den Pflichtigen aufgezählt und muß von dem sog. Miltenberger Gut sechs Metzen Haber geben. Damals weigerte sich Wolf nicht, seine Schuldigkeit zu leisten. Später hat aber Wolf einen eigenen lutherischen Schullehrer angestellt und ihm einen Teil der seitherigen Einkünfte des katholischen Schulmeisters zugeteilt. Als nach dem Tode Wolfs die Vormünder der hardheimischen Kinder weitere Verhandlungen der Reformation wegen mit dem Bischof zu Würzburg hatten, so erklärten dieselben in einem Protokoll aus dem Anfang des Jahres 1574, daß Hardheim, den Schulmeister anlangend, nicht befugt gewesen sei, und es werde Sr. Fürstlichen Gnaden einen andern senden und werde der von Hardheim einen besonderen halten; und in dem Vertrag vom 23. April 1574 heißt es ausdrücklich: „Was die Gefälle anlangt, welche weiland Bischof Lorenz v. Bibra und das Domkapitel und der Pfarrherr einem Schulmeister früher zugeeignet, welcher neben dem Schulhalten dem Pfarrherrn in den göttlichen Ämtern und Diensten Assistenz und Beistand tun soll, so sind sie jetzt von gedachtem von Hardheim seligen (d. i. Wolf v. H.) der Pfarrkirche entzogen und zu Erhaltung eines eingesetzten Konfessionsschulmeisters, welcher dem Prädikanten und nicht dem Pfarrherrn assistiert, verwendet worden."

So hatte denn die lutherische Gemeinde einen Schullehrer und der lutherische Prediger einen Kirchner.

Nun war das Werk Wolfs, soweit es ihm möglich war, vollendet.

Die Gemahlin Wolfs, Margaretha von Berlichingen, starb am 12. Januar 1573, und Wolf selbst folgte ihr im Tode schon am 2. Februar im gleichen Jahre, in einem Alter von zirka 48 oder 49 Jahren.

Wolf war ein energischer Charakter; was er sich einmal vorgenommen, das suchte er auch durchzuführen; aber er verschmähte auch dabei nicht Mittel und Wege, die nicht immer richtig waren; er hatte den festen Entschluß gefaßt, die Reformation in Hardheim einzuführen, überschritt aber dabei seine Befugnisse.

Die kirchlichen Stiftungen in Hardheim waren:

1. Die Stiftung der Pfarrei mit dem Hochaltar ad St. Albanum et Quintinum, wozu die Herren von Hardheim wohl beigetragen haben, worüber sie aber kein Präsentationsrecht hatten.

2. Die Stiftung der Frühmeß unter Bischof Otto II. 1335 bis 1345. Diese Stiftung wurde von der Familie der von Hardheim gemacht und die Frühmeß mit bestimmten Einkommensteilen dotiert. Die Präsentation für diese Pfründe behielten sich aber die von Hardheim nicht vor, dieselbe hatte das Domkapitel in Würzburg. Die von Otto II. ausgestellte Konfirmationsurkunde war aber verloren gegangen, weshalb Heinrich Slemper, Walther, Konrad und Andreas von Hardheim sich von Bischof Albert anno 1357 eine neue Bestätigungsurkunde ausstellen ließen, worin ausdrücklich enthalten ist, daß das Präsentationsrecht dem Domkapitel gehört.

Auf diese beiden Pfründen machte Wolf v. H. keine eigentlichen Rechtsansprüche, aber er entzog ihnen manche Einkommensteile.

Einen eigenen Altar scheint diese Frühmesse nicht gehabt zu haben; der Frühmesser las die Frühmesse am Hochaltar.

3. Die Altarstiftung zur hl. Agnes in der Spitalkirche. — Im Jahre 1332 wurde die von Wernher und Reinhard von Hardheim gemachte Spitalstiftung von Bischof Wolfram zu Würzburg bestätigt und eine Urkunde darüber ausgestellt. — Ein Spitalhaus war gebaut samt einer dazu gehörigen Kapelle mit dem Altar ad S. Agnetem. Eine besondere Urkunde aus jener Zeit über die Altarstiftung oder Vikarie zur hl. Agnes ist nicht vorhanden, aber spätere Urkunden stellen fest, daß die von Hardheim das Präsentationsrecht auf diesen Altar hatten.

4. Die Altarstiftung zum hl. Johannes dem Täufer und den Aposteln Petrus und Paulus verdankt auch den Herren von Hard-

heim und zwar schon vor dem Jahre 1366 ihren Ursprung. Der Altar war in der Pfarrkirche. Anno 1403 wurde diese Altarstiftung sowie die zur hl. Agnes erneuert und von Bischof Johannes bestätigt, und dem Konrad, Johannes und Reinhard von Hardheim und ihren Erben das Patronatsrecht zu diesen Altarstiftungen zugesichert.

5. Die Altarstiftung zu dem Altar Beatae Mariae Virginis. Die Herren von Hardheim erbauten in den Jahren 1420—1440 eine Kapelle zu Ehren Unserer Lieben Frau im Wald, in der Nähe von Dornberg. In dieser Kapelle sollte von Zeit zu Zeit Messe gelesen werden. Zu diesem Zwecke stifteten dieselben dann in der Pfarrkirche zu Hardheim einen Altar, auch zu „Unserer Lieben Frauen", dotierten denselben, um noch einen Altaristen anstellen zu können. — Eine eigene Stiftungs- und Konfirmationsurkunde liegt nicht vor; Jahr und Tag der Stiftung und Bestätigung ist nicht bekannt, die Richtigkeit der Stiftung unterliegt aber keinem Zweifel, ebenso nicht das Patronatsrecht der Herren von Hardheim zu diesem Marienaltar, welcher unterhalb des Chors stand und der mittlere Altar genannt wurde.

Außer diesen drei Altarstiftungen machten die Herren von Hardheim

6. eine weitere Stiftung, genannt Beneficium stipendiatum nondum confirmatum.

Zu dieser Stiftung gehörte wahrscheinlich der Altar ad S. Sebastianum, den Wolf v. H. im Jahre 1555 oder 1556 aus der Pfarrkirche herausnehmen und in die neue Spitalkirche verbringen ließ.

Außer diesen Altar- und Benefizienstiftungen erbauten die Herren von Hardheim noch die St. Jobst-Kapelle, ganz in der Nähe der Wolfartsmühle. Dieselbe bestand 1538, wann sie aber gebaut wurde, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden.

In dieser Kapelle las der Pfarrer von Hardheim das Jahr hindurch einige Messen (vier Quartalmessen) und bekam dafür jährlich 1 fl.

In dem Vertrag v. J. 1538 zwischen Bischof Konrad und Wolfgang, Bernhard und Hans dem Alten von Hardheim wurde festgestellt, daß der Pfarrer auch ferner jährlich 1 fl. aus den Einkünften der Jobstkapelle beziehen und einige Messen darin lesen solle.

Ferner haben die Herren von Hardheim besondere Meß- und Andachtstiftungen in der Kirche von Hardheim gemacht:

a) Im Jahre 1366 stifteten acht Herren aus der Ritterfamilie von Hardheim, Heinrich Slemper, Konrad, Reinhard, Werner, Kontz, Eberhard und Kontz eine Vigil und vier Seelenmessen für die Vorfahren, die Eltern der Stifter und die Stifter selbst. Diese Vigil wurde gehalten an dem nächsten Sonntag nach der Fronfasten und die vier Messen am Montag danach von dem Pfarrer, Frühmesser, St. Johannes-Altaristen und St. Agneten-Altaristen im Spital.

Jeder Priester soll dafür auf den Tag erhalten: 5 Schilling Heller. Die Stiftung bestimmt: 3 Pfd. Heller ewiges Geld auf der Mühle, 1 Pfd. Wachs auf dem Dechantsgarten, 1 Pfd. Wachs auf ein Haus, 1 Pfd. Geld und 17 Schill. (Haus), 3 Schill. (Haus), 1 Pfd. Geld (Acker), 1 Pfd. Geld (auf dem Dorf Helbelingsstadt).

Die Vigil 2c. soll „ewiglich" gehalten werden. Das „Gedächtnuß" soll „veste und stete bleiben".

b) Contz von Hardheim der Ältere, stiftet anno 1399 für sich und seine verstorbene Ehefrau Anna Steigerwald auf St. Thomastag eine Vigil mit neun Lektionen und vier Seelenmessen, welche vom Pfarrer, Frühmesser, St. Johannes-Altaristen und Spitalherrn abzuhalten sind, dafür wird gegeben eine Wiese: „mein Stück Wiesen in der Au", mit Genehmigung und Verzichtleistung seines Bruders Reinhard.

c) Im Jahre 1407 stiftet Reinhard von Hardheim und seine Frau Gude von Riedern eine Vigil auf den Donnerstagabend in jeder Fronfasten und ebenso vier Messen auf den Freitag jeder Fronfasten für sich und ihre Eltern und alle ihre Altvordern und gibt dazu eine ewige Gült von zwei Malter Korn auf Martini fällig, so daß also jeder der vier Priester für die vier Messen und Vigilien ½ Malter Korn jährlich bekommt. Liest einer der vier Priester einmal eine Messe nicht, so behält der Präsenzherr diesen seinen Teil zurück, verkauft ihn und teilt ihn nach der Seelenmesse unter die armen Leute aus.

d) Im Jahre 1438 stiftet derselbe Reinhard von Hardheim ein tägliches Salve. Die vier Priester, Pfarrer, Frühmesser, der Altarist auf St. Johannis-Altar und der Spitalherr sollen dieses halten und dafür erhalten: 2 Malter Korngült auf einem Gut im Ried, das der alte Contz Diel hat; ferner 3 Morgen Wiesen an der Hohenbach. Jeder Priester, der einmal nicht anwohnt durch seine Schuld, soll zur Pön 1 Heller harter Währung geben, und diese Strafheller sollen für die Anschaffung von Kerzen verwendet werden.

Da die Herren von Hardheim auch noch in andern Gemeinden fromme Stiftungen machten, wie z. B. Eberhard von Hardheim am 19. Juni 1400 ein ewiges Pfund Heller auf alle seinen Zinsen zu Höpfingen, welches 1 Pfd. Heller der dortige Pfarrer haben sollte 2c., so kann man nicht sagen, wie Wolf v. H. vorgibt, daß sie diese Stiftungen „beredet", d. h. im Zwang und gegen ihren freien Willen gemacht hätten.

Alle diese Meß-, Vigilien- und Andachtsstiftungen gehören in die sog. Präsenz, so genannt, weil jeder der vier Priester nur dann seinen Anteil bekommt, wenn er anwesend ist, d. h. seinen Dienst versieht.

An dieser Präsenz hatten die zwei später gemachten Altarstiftungen, d. h. die Altaristen zum Muttergottes-Altar und St. Sebastianus-Altar, keinen Anteil.

e) In der Waldkapelle zu Unserer Lieben Frau bei Dornberg sollte nach Urkunde von 1469 der Frühmesser in Hardheim jährlich zwei Messen halten, und hatten Hans und Georg von Hardheim mehrere Gefälle dafür gestiftet, die aber urkundlich nicht genannt sind.

Im Jahre 1450 liehen Peter von Rottenberg und seine Ehefrau von dieser Kapelle 150 fl. und verpfändeten dafür dieser Kapelle 10 Malter Korn, die ihnen auf ihrem Gut in Dornberg alljährlich fällig waren.

Ebenso hatten sie früher von dieser Kapelle Geld geliehen und dafür 1 Neuntel des Zehnten, das sie in Hardheim hatten, der genannten Kapelle verpfändet.

Beide Pfänder sollen wieder und zwar zusammen zu gleicher Zeit gelöst werden. Das geschah aber lange nicht, wenigstens nicht der Rückkauf der 10 Malter Korn, denn die Kapelle bezog die 10 Malter Korn noch bis in die Jahre 1590 und darüber.

Da die von Hardheim die Herren dieser Kapelle waren — sie waren die Erbauer derselben —, so übergaben sie die zehn Malter Korn eine Zeitlang dem Altaristen zu Unserer Lieben Frau in Hardheim und mußte derselbe alle Samstag eine heilige Messe in der Liebfrauenkirche bei Dornberg lesen; später gab Wolf v. H. dieselbe seinem Prädikanten in Höpfingen und schließlich seinem Prädikanten in Hardheim.

Es fragt sich nun, ob Wolf v. H. das Recht hatte, diese Stiftungen ganz oder teilweise einzuziehen und sie seinem Prädikanten zu geben? Der Pfarrei und der Frühmesse entzog Wolf einzelne Einkommensteile, mußte sie aber teilweise wieder zurückgeben. Sodann zog er ganz ein die Stiftung für den St. Johannes-Altar und damit die Einkünfte des Altaristen; ebenso zog er ganz ein die Stiftung des St. Agnes-Altars im Spital, gleichfalls die des Muttergottes-Altares in Hardheim und in der Kapelle zu Dornberg, nicht weniger die Meßstiftung in der St. Jobst-Kapelle und endlich alle die Anteile, welche der Sankt Johannes- und St. Agnes-Altarist an dem Einkommen der Präsenz aus den Stiftungen für Vigil, Seelenmessen und Salve hatten.

Der Altarist ad S. Joannem, der ad S. Agnetem im Spital und der ad S. Mariam Virginem hatten jeder eine besondere Wohnung; auch diese Wohnungen zog Wolf ganz ein.

Worin aber das feste Einkommen dieser drei Altaristen bestand und wie hoch sich jedes derselben belief, kann nicht gesagt werden, da hierüber keine Register aus jener Zeit vorhanden sind.

Die Einkünfte der katholischen Pfarrei wurden damals zu 400—500 fl. taxiert und ein stattliches Einkommen genannt, die

der Frühmesse waren taxiert auf 100 fl., und die des lutherischen Prädikanten mögen sich durch Einzug der drei Altaristenstellen und des Benefiziums nondum confirmatum und durch die besondere Beschenkung von seiten Wolfs v. H. wohl auf 2—300 fl. belaufen haben.

Der lutherische Schulmeister und Kirchner hatte anfangs der Jahre 1570 ꝛc. das ganze frühere katholische Schuleinkommen, welches Wolf v. H. eigenmächtig dem katholischen Schuldienst entzogen hatte.

## Die hardheimischen Vormünder.

Wolf v. H. hinterließ fünf Kinder: Wolf Eberhard, Magdalena, Wolf Dietrich, Georg Wolf und Ursula; alle noch unmündig mit Ausnahme Wolf Eberhards. Wolf Eberhard starb aber bald nach dem Tod seiner Eltern; er erhält zwar noch Lehen vom Deutschorden unterm 11. September 1573 für sich und seine unmündigen Brüder, ebenso von der Grafschaft Wertheim durch Graf Ludwig von Stolberg, durch Bischof Friedrich von Würzburg unterm 14. September, durch Erzbischof Daniel von Mainz unterm 6. Oktober; aber er genoß diese Lehen nicht lange, da er bereits am 26. Februar 1574 starb.

Als Vormünder erhielten die vier noch lebenden Kinder Heinrich Hermann Schutzbar, Freiherrn zu Burg Milchling und Wilhelmsdorf, und Heinrich von Wasen, Amtmann zu Bobenhausen.

Mit diesen Vormündern wurden nun die Verhandlungen wegen der Religionsangelegenheiten von seiten Würzburgs fortgesetzt und zwar durch den am 1. Dezember 1573 erwählten Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn, welcher von 1573 bis 1617 regierte.

Nachdem es bald nach dem Tode Wolfs v. H. allerlei Irrungen in der vogteilichen Obrigkeit zwischen den Beamten und den Untertanen gegeben hatte, so war man sowohl von seiten Würzburgs als der hardheimischen Vormünder besorgt, dieselben gütlich beizulegen.

Am 23. April 1574 sandte Bischof Julius die beiden fürstlichen Räte, Götz von Aschhausen und Johann Ulsamer, beider Rechte Doktor, und den Amtmann zu Lauda nach Hardheim.

Zwischen diesen und den hardheimischen Vormündern kam es am 24. April 1574 zu einem Vertrag, in welchem auch die Religionsangelegenheit zur Sprache kam.

Die würzburgischen Abgeordneten beschwerten sich von neuem, daß Wolf einen Prädikanten angestellt, daß er diesem Pfründen und Altäre aus der Pfarrkirche, ebenso den dritten Pfennig aus der Präsenz zu seiner Kompetenz und Unterhaltung verliehen habe, und daß auch die Gefälle, welche weiland Bischof Lorenz v. Bibra, das Domkapitel und der Pfarrer von Hardheim aus früherer Zeit einem Schulmeister, welcher zugleich den Pfarrer bei dem Gottesdienst zu bedienen hatte, zugeeignet hatten, daß diese Gefälle von Wolf v. H. nunmehr alle der Pfarrkirche entzogen seien und zur Erhaltung eines Konfessions-Schulmeisters, welcher dem Prädikanten und nicht dem Pfarrer Assistenz leistet, verwendet werden.

Auf diese Beschwerde erwidern die Vormünder: „Der Religionsfriede gestatte dies, die obigen Pfründen seien Lehen der Familie von Hardheim, diese könne sie verleihen, wem sie wolle, sie (die Vormünder) hätten die Sache so gefunden und könnten dieselbe auch nicht ändern, sich also auf nichts anderes einlassen."

Und so wurde auch in dieser Sache nichts vereinbart, sondern jedem Teil überlassen, so zu handeln, wie er glaube nach Recht handeln zu dürfen. — Die Würzburger Abgeordneten hatten also nicht nur nichts mit ihrer Beschwerde erreicht, sondern sich sehr nachgiebig gezeigt und sogar zugelassen, daß alle Gefälle des katholischen Schulmeisters, die doch fast rein kirchlichen Charakters waren und nicht von der Familie der von Hardheim herstammten, vorderhand ihrem Zweck entfremdet blieben.

Bei dieser Verhandlung kam weiter zur Sprache:

1. Die hardheimischen Vormünder in Gemeinschaft mit Wilderich von Walderdorf hatten dem würzburgischen Pfarrherrn zu Hardheim in Bretzingen Frucht arrestiert (mit Beschlag belegt), darüber führten die Würzburger Abgeordneten Beschwerde und die Vormünder erklärten sich bereit, die Frucht wieder freizugeben.

2. Dem hardheimischen Prädikanten waren in Dornberg zehn Malter Frucht mit Beschlag belegt worden, worüber die Vormünder Beschwerde führen; da aber dieser Beschlag jetzt nicht aufgehoben werden kann, so behalten die Vormünder ihrer Pflegempfohlenen für die Zukunft bevor.

3. Wurde festgesetzt: das Hauen von grünen Stauden oder sog. Maien in dem Gemeindewald darf ohne Erlaubnis nicht mehr geschehen; erlaubt wird bloß, daß zu besonderen Zeiten, besonders zu hohen Festen solche Maien von der Gemein wegen für beide Kirchen (also für die katholische und lutherische Kirche) gehauen werden dürfen, indes nicht im Überfluß und ohne Mißbrauch.

4. Da der hardheimische Prädikant aus der St. Sebastianspfründe eine Wiese entäußert und um 150 fl. verkauft hatte, was Würzburg als Oberlehensherr nicht dulden wollte, so wurde beschlossen, daß diese Wiese dem Spital wieder eingehändigt und

das Spitalwesen neu geordnet, ein Spitalmeister angestellt, und überhaupt alles so gehandhabt werde, wie es in dem mit Bischof Konrad von Thüngen geschlossenen Vertrag (1538) bestimmt ist.

5. Wurde beschlossen, daß die Vormünder die Register über die Pfarrei und die Präsenz (Einkommen derselben betr.), welche früher dem Wolf v. H. eingehändigt worden sein sollen, sobald sich dieselben vorfinden werden, dem katholischen Pfarrherrn resp. dem Bischof wieder zugestellt werden sollten.

Diesem Vertrag, welcher am 24. April 1574 geschrieben wurde, ging eine Vorverhandlung voraus, die wahrscheinlich anfangs des Jahres 1574 stattgefunden hatte; es ist hierüber noch ein Protokoll vorhanden [1], wonach bestimmt wurde:

1. die Register der Frühmeß sollen (nach Ansicht der Vormünder) durch Wilhelm Königshofer veräußert und zu Händen des pfalzgräfischen Schultheißen zu Sinsheim sein; die Vormünder verlangen dieselben wieder, weil die von Hardheim die Stifter der Frühmeß sind.

2. Wegen des Prädikanten möge bis zur Mündigkeit des Pflegkindes gewartet werden.

3. Wolf selig soll dem Pfarrherrn eine Wiese aus dem Kirchengut geschenkt und dann als ein freies Gut verkauft haben; hierüber wissen die Vormünder keinen Bescheid; diese Wiese gehört mit in die Präsenz und es soll der Handlohn der Kirche gereicht werden.

4. Die Präsenz wurde alleweg in fünf Teile geteilt, Hardheim erhielt 3 Teile und Würzburg 2 Teile.

5. Den Schulmeister anlangend, sei Hardheim nicht befugt gewesen, und werde Se. Fürstl. Gnaden einen andern ordnen und werde der von Hardheim einen besonderen halten.

## Schule.

Nach einem Bericht vom Jahre 1589 oder 1590 werden die Schulverhältnisse folgendermaßen dargestellt: „Das Schulhaus hat die ganze Gemeinde Hardheim auf ihre Kosten gebaut und hat solches auf würzburgischen Boden gesetzt; darin wohnt der Schulmeister, der ihre Kinder lehrt und auch das Gerichtschreiberamt versieht. Solange dieser Schulmeister noch im Papsttum gewesen, hat er den fünf Pfründen, den zwei würzburgischen und den drei hardheimischen Assistenz tun müssen, darum hat er auch alles Einkommen gehabt, was jetzt Schulmeister und Meßner hat.

[1] Archiv Ellrichhausen.

Als aber Hardheim evangelisch geworden, haben der würzburgische und hardheimische Pfarrherr mit Wissen der Herrschaft sich verglichen, haben des Schulmeisters Einkommen geteilt; den einen Teil bekommt der jetzige Schulmeister, der dem evangelischen Pfarrer Assistenz tut, der Gerichtschreiber der Gemeinde ist, und von Hardheim angestellt ist; den anderen Teil bekommt der katholische Meßner, der auch zugleich Schulmeister ist, da er als Meßner nur deswegen angestellt wurde, da er schreiben und lesen konnte, also fähig war, Schul zu halten.

Diese Teilung des Schuleinkommens über die zwei Lehrer kann erst nach 1574 geschehen sein, da im Vertrag vom 24. April 1574 Würzburg sich beschwert, daß dem katholischen Schullehrer alle seine Bezüge entzogen worden seien, was ja nicht hätte geschehen können, wenn die beiden Pfarrer mit Wissen der Herrschaft sich verglichen hätten.

Das erste katholische Schulhaus wurde jedenfalls bald nach Gründung der Schule im 15. Jahrhundert gebaut, denn der Fürstbischof von Würzburg gab dazu eine Hofstatt, die auf dem Pfarrhof lag und ehedem ein Kelterhaus war; im Jahr 1567 war das Schulhaus schon etwas baufällig, was aus den Worten des Bischofs Friedrich an den Herzog von Württemberg hervorgeht. Ein zweites Schulhaus ließ die Gemeinde bauen, nachdem sie für die evangelischen Kinder ein solches für nötig erachtete. Wann dieses erbaut wurde, läßt sich nicht genau bestimmen, aber vor dem Jahr 1570 ist dies wohl nicht geschehen.

Dasselbe wurde ganz in der Nähe des katholischen Schulhauses erbaut. Im Jahr 1574 waren also die kirchlichen Verhältnisse in Hardheim wenigstens provisorisch geordnet. Jede kirchliche Gemeinde hatte ihren Pfarrer, die katholische hatte ihren Meßner, der zugleich Schulmeister war; die evangelische hatte ihren Schulmeister, der zugleich Gerichtschreiber war und dem evangelischen Prädikanten Assistenz leistete; jeder dieser Kirchendiener hatte sein getrenntes Einkommen und seine besondere Wohnung.

## Wolf Dietrich von Hardheim.

Im Jahre 1577 hatte Wolf Dietrich, zweiter Sohn Wolfs v. H., sein mannbar Alter erreicht. Die Pfleger oder Vormünder hatten für gut gefunden, daß derselbe nun in den Ehestand

trete. Der Heiratsvertrag und die Verlobung mit Anna Maria von Crailsheim hatte schon im vorhergehenden Jahre stattgefunden, und die Ehe sollte nun geschlossen werden.

Vor der Hochzeit sollte nun auch eine Teilung des gesamten Vermögens der Familie v. H. zwischen Wolf Dietrich und dem jüngsten Bruder Georg Wolf vorgenommen werden.

Die Teilung geschah, die Hochzeit hatte stattgefunden (im April oder Mai 1577), Wolf Dietrich aber starb schon am 26. Febr. 1578. So mußten nun die schon genannten Vormünder ihr Amt weiter fortführen und zwar für den jüngsten Sohn Georg Wolf.

Während der weiteren Vormundschaft blieben die kirchlichen Verhältnisse wie in letzter Zeit; nur daß im Jahre 1579 ein neuer evangelischer Pfarrherr in der Person des Hans Schüßler angestellt wird. Ob Philipp Knetzel in Hardheim starb oder ob er versetzt wurde, ist nicht bekannt.

Georg Wolf hatte bald nach Erreichung seines 14. Lebensjahres schon selbst verschiedene Lehen in Empfang genommen.

Im September 1581 sollte er erstmals belehnt werden, aber der Vormund bittet die Lehensherren damit zu warten, bis er von der Schule kommt; Wasen starb im Oktober oder September 1581. Dieser muß der eigentliche Vormund für Georg Wolf gewesen sein; von da an erscheint Milchling als einziger Vormund.

Im Jahre 1581 war Georg Wolf also wahrscheinlich 14 Jahre alt (war also um 1567 geboren), und so empfängt er selbst die ersten Lehen im Jahre 1584 und 1585. Derselbe war immer kränklich und zwar so, daß im Jahr 1587 das Gerücht verbreitet war, er sei zu Wilhelmsdorf bei Freiherr von Milchling gestorben.

Wegen dieser schwachen Gesundheitsverhältnisse geschah es auch, daß Milchling von Wilhelmsdorf noch längere Zeit das Vermögen des Georg Wolf weiter verwaltete, namentlich zur Zeit, da derselbe die Universität besuchte bis zur Zeit seiner ersten Verheiratung, weswegen Milchling in dieser Zeit immer als Vormund aufgeführt wird und zwar bis zum Jahre 1589.

In diesen Jahren der Vormundschaft für Georg Wolf haben sich zwei Ereignisse zugetragen, die nicht übergangen werden dürfen.

Ende des Jahres 1584 muß ein bischöflicher Befehl von Würzburg nach Hardheim gegangen sein, der eine Änderung in den seitherigen kirchlichen Verhältnissen Hardheims bezweckte.

Heinrich Hermann Schutzbar Freiherr zu Burg Milchling und Wilhelmsdorf schreibt unterm 20./30. Januar 1585 an Bischof Julius von Würzburg:

„Es werde berichtet, daß der bischöfliche Vogt alle Inwohner von Hardheim (auch die nicht unter dem Bischof stehen), welche Zinslehen haben, Äcker, Wiesen oder Weinberge, aufgefordert habe, bei Verlust ihrer Lehen, bei 10 Taler Straf in die katholische Kirche zu gehen."

Weiter schreibt er:

„Der Pfarrer von Hardheim habe dem Pfarrer seiner Pflegkinder zu Höpfingen 40 Malter Zehnt zu Erfeld arrestiren lassen, weil er die an ihn geforderte Steuer und Tribut in das Ruralkapitel (mit etlichen Zwölfern) nicht gezahlt habe, das sei noch nie geschehen, solange er Vormund sei, und solche Neuerung möge man nicht einführen[1]."

Vorausgesetzt, daß der Vormund recht berichtet worden ist, kann der Befehl des Würzburger Vogts, Königshofer, nicht von diesem, sondern nur vom Bischof Julius oder seiner Regierung ausgegangen sein. Obgleich nun keine Urkunde über diesen Befehl vorliegt, so wird wohl an dessen Richtigkeit nicht gezweifelt werden können.

Bischof Julius, der im Anfang seiner Regierung nur darauf ausging, seine Stellung zu sichern, alle Verhältnisse genau kennen zu lernen, um dann um so sicherer handeln zu können, glaubte wohl, daß nun die Zeit gekommen sei, wo er am besten den Religionsfrieden von 1555 für die katholische Religion verwerten könne, wozu er als katholischer Bischof viel mehr Recht zu haben glaubte als die weltlichen Reichsstände. Das Nähere hierüber wird später gezeigt werden.

Dieser Beschluß für Hardheim erschreckte nun den Vormünder Heinrich Hermann Schutzbar von Milchling und dieser schrieb deswegen dem Bischof[2], daß dieser Befehl doch nicht durchgeführt werden möge, und führte Gründe an, warum das nicht geschehen solle, und ersucht den Bischof, denen, die nicht hinter Würzburg sitzen, so etwas nicht zu befehlen.

---

[1] Siehe Vertrag von 1585 mit Mainz, Anlage der Geistl. im Kapitel Buchen betr. Buchinger, Bischof Julius von Würzburg (1843), S. 93.

[2] Archiv Ellrichhausen.

Und wegen der Steuer der Geistlichen in das Kapitel Buchen schrieb er, es sei dies eine Neuerung, die man nicht einführen möge.

Eine eigentliche Neuerung war aber das nicht, denn eine Kapitelssteuer der Geistlichen existierte schon seit langer Zeit, die abgefallenen evangelischen Geistlichen weigerten sich aber, solche Steuer zu zahlen, indem sie sich nicht mehr als zum Kapitel gehörig betrachteten und indem ihre geistlichen Obern, Grafen oder Freiherrn ihnen diesen Tribut ernstlich verboten hatten, während sie aber von katholischer Seite aus angehalten werden wollten, das Kapitel selbst zu besuchen und die Steuer zu bezahlen.

So verlangte nun auch der katholische Pfarrer[1] von dem lutherischen Prädikanten in Höpfingen die Kapitelssteuer, bestehend in etlichen Zwölfern (wie angegeben ist) zu zahlen. Da derselbe dies verweigerte, so ließ der katholische Pfarrer in Hardheim, der damals wahrscheinlich Dekan oder Kammerer des Kapitels war, oder den Auftrag dazu erhielt, den Zehnten, welchen der Höpfinger Prediger in Erfeld bezog, mit Beschlag belegen.

Nach dem Bericht waren es 40 Malter gedroschener Zehntfrucht; wo sie aber lagen, ist nicht gesagt, ebenso nicht, welche Herrschaft die Beschlagnahme ausführte, ob es Mainz oder Würzburg war.

Ob nun alle hardheimischen Untertanen nach Verkündigung des bischöflichen Befehls die katholische Kirche besuchten, ist unbekannt, nach den späteren Vorkommnissen zu schließen, geschah dieses jedoch nicht; ob der Höpfinger Prädikant den Kapitelstribut bezahlt und wieder seine Zehntfrucht erhalten hat, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, es fehlen hierüber nähere Nachrichten.

Am 30. März 1585 wurde über denselben Gegenstand, über die Anlage der Geistlichen im Landkapitel Buchen, sowie über die Zent zu Dürn (Walldürn) zwischen Mainz und Würzburg eine Vereinbarung getroffen[2]. Diese Anlage der Geistlichen im Kapitel Buchen wird aber wohl nicht den Tribut zum Kapitel, sondern

[1] Sein Name ist unbekannt; in der Spitalrechnung vom Jahre 1585 wird ein „Pfarrer Schnider“, der zugleich Frühmesser war, genannt.

[2] Siehe Buchinger, Bischof Julius S. 93.

die Steuer betroffen haben, welche Würzburger Geistliche, die auf mainzischem Gebiete angestellt waren, an Mainz und umgekehrt zu zahlen hatten.

Ein zweites Vorkommnis beansprucht ein ganz besonderes Interesse, leider ist aber die Veranlassung nicht aufgeklärt:

Bretzingen war katholisch geblieben; die Herren von Hardheim hätten gerne die Reformation auch dort eingeführt, aber, wie wir schon gesehen haben, ging es nicht. Der katholische Pfarrer muß nun etwas getan haben, was die hardheimischen Vormünder sehr aufgebracht hat, ob es eine politische oder religiöse Handlung war, ist nicht zu bestimmen.

Die hardheimischen Vormünder ließen etwa im Monat August oder September des Jahres 1585 den Bretzinger Pfarrer durch den alten hardheimischen Vogt (wahrscheinlich Hans Löhr) und andere hardheimische Untertanen in Bretzingen ergreifen und gefangen nach Hardheim führen, und im Hardheimer Schloß, wo ein besonderes Gefängnis war, einsperren.

Bischof Julius wollte nun als Ordinarius und als Vorgesetzter des Pfarrers von Bretzingen diese Gefangenschaft nicht dulden und denselben wieder befreien. Der Würzburger Vogt Wilhelm Königshofer erhielt zuerst den Befehl, den Gefangenen, ohne Aufsehen und Aufruhr zu erregen, in der Stille zu befreien. Vogt Königshofer besprach sich deshalb mit dem Würzburger Pfarrer, der zu dem Gefangenen Zutritt hatte, und sagte ihm, er solle dem Gefangenen die Flucht anraten. Dieser Rat wurde erteilt und auf günstige Zeit der Flucht gewartet.

Da aber diese Flucht immerhin eine unsichere Sache war, und Würzburg auf alle Fälle den Pfarrer befreien wollte, so wurden noch Vorbereitungen zu anderen Mitteln getroffen.

Nach Lauda wurde der Befehl erteilt, daß eine Anzahl bewehrter Mann nebst Reitern sich bereit halten.

Nach Mainz wurde berichtet über diese Angelegenheit, um die Erlaubnis zu haben, eventuell etwa die mainzische Zent betreten zu dürfen, die hart an Hardheim an der linken Seite der Erf ihren Anfang nahm. Diese Erlaubnis wurde erteilt.

Der gefangene Pfarrer versuchte nun in der Tat die Flucht, die ihm aber nur auf kurze Strecke gelang; er entkam aus dem Schloß, kam aber, da seine Flucht alsbald bemerkt wurde, nicht

weiter als bis zum katholischen Pfarrhaus, in welches er eilte, da schon überall Leute auf der Straße waren.

Da nun das Pfarrhaus alsbald umstellt wurde (jedenfalls von dem Dienstpersonal der von Hardheim und noch andern Hilfspersonen), so konnte der Würzburger Vogt den Bretzinger Pfarrherrn ohne fremder Leute Hilfe nicht mehr befreien.

Er schickte eilends nach Lauda; da daselbst alles schon bereit war, kam der Keller bald mit 250 Mann bewehrter Leute und zwar am 11. Oktober nachts. Diese umstellten alsbald die Kirche zur Verwahrung der Glockenstränge; dies geschah der Vorsicht wegen, weil die Hardheimischen eine gewaltsame Befreiung vermuteten, sich mit Gewehren gerüstet hatten und bereit waren, auf den ersten Sturmstreich der Glocken loszubrechen.

Der gefangene Pfarrer wurde nun aus dem Pfarrhaus herausgeholt und unter einer Bedeckung von 20 Mann fortgeführt, also befreit [1].

Da nun nicht Sturm geläutet werden konnte, blieb es in Hardheim ruhig. Die Laudaer Mannschaft zog nun an das Haus des hardheimischen Vogts, welches links der Erf, also auf Mainzer zentbarlichem Grund und Boden lag, um diesen, weil er an der Gefangennehmung des Bretzinger Pfarrers Hauptanteil hatte, selbst gefangen zu nehmen; da alles verschlossen war, so wurden die Türen erbrochen, und da man den Vogt in seinem Haus nicht fand, wurde auch in den Häusern daneben, z. B. in der Mühle Haussuchung gehalten, der Vogt aber nicht gefunden; die in das Haus eingedrungene Mannschaft hat jedoch kein Hausgeräte verdorben, wohl aber gegessen und getrunken, was sie trotz des Verbotes und gegen dasselbe tat. Da alsbald nach Mainz berichtet worden war, daß die Laudaer Mannschaft viel Hausgerät in des Vogts Behausung verwüstet und ziemlich Übermut verübt hätten, so schrieb Erzbischof Wolfgang von Mainz hierüber an Bischof Julius, legte Verwahrung hiergegen ein und verlangte einen Revers, daß dieser Eingriff der Mainzer Zentobrigkeit „durchaus unnachteilich sein solle“ (Bericht vom 21. Oktober 1585).

---

[1] Bischöfl. Archiv Würzb. Urkunde v. 21. Oktober, 1. November und 13. November 1585.

Darauf hatte sich Würzburg indessen nicht schwer zu verantworten, da Mainz in manchem falsch berichtet worden war.

Da des hardheimischen Vogts alte Frau bald nach dem 11. Oktober krank geworden war, so kam dieser selbst wieder nach Hardheim zurück und ließ den Würzburger Vogt ersuchen, zu ihm zu kommen, stellte ihm seine Lage vor: er sei schon alt, habe 50 Jahre mit seiner Frau gelebt, habe nur auf Befehl der hardheimischen Vormünder so gehandelt, sonst noch nie etwas gegen Würzburg getan; ebenso stellte er ihm die Lage seiner Frau vor und bat ihn, er möge doch nach Würzburg schreiben, seiner zu schonen, er sei bereit, sich später zu stellen.

Der Würzburger Vogt hatte Mitleid mit ihm und legte bei Würzburg ein Wort für ihn ein. Wahrscheinlich wurde der Vogt begnadigt wegen seines Alters und weil er auf Befehl der hardheimischen Vormünder gehandelt hatte. So endete diese interessante Geschichte des Pfarrers von Bretzingen, die jedenfalls in der ganzen Umgegend großes Aufsehen erregt hatte.

Mit dem bischöflichen Befehl vom Ende des Jahres 1584 oder Anfang des Jahres 1585, wonach allen Zinsschuldnern in Hardheim geboten wurde, die katholische Kirche zu besuchen, hängt der weitere Befehl zusammen, den Königshofer dem lutherischen Schulmeister wahrscheinlich im Monat Oktober 1585 gegeben hatte, nämlich: „Hardheim innerhalb 4 Wochen zu verlassen". Als dem Schulmeister dieser Befehl eröffnet wurde, erklärte er, daß er hierwegen den Vormündern schreiben und sich vorerst von ihnen Bescheid erholen werde. Von den Vormündern erhielt er den Bescheid, daß er bleiben solle, weil er von ihnen wegen der Pflegkinder und auch zugleich von der Gemeinde angestellt worden sei.

Zur Ausführung dieses Beschlusses scheint es nicht gekommen zu sein.

Im Jahre 1587 war in Hardheim ein katholischer Pfarrverweser. Anno 1588 auf Petri Cathedra erscheint der neue katholische Pfarrer Andreas Reinhart.

Im Jahre 1587 wurden dem Hardheimer Prädikanten vom damaligen Ruraldechant die 10 Malter Korn in Dornberg von neuem arrestiert, weil er die Kapitelschatzung von 1585 nicht bezahlt hatte. (Das betrifft wahrscheinlich die Anlage zur Steuer,

wie oben schon das nähere mitgeteilt worden ist. Das ursprünglich rein katholische Kapitelsvermögen war eingeschätzt und mußte eine bestimmte Steuer bezahlen. Die protestantischen Prädikanten hatten einen wesentlichen Teil dieses Vermögens an sich gebracht, also waren sie dafür auch steuerpflichtig.)

Im Sommer 1589 heiratete Georg Wolf v. H. Rosina von Thüngen, wohnhaft zu Burgsinn — und damit hatte dann die Vormundschaft ein Ende.

Seine Schwester Ursula hatte im Jahr vorher Hans Kaspar von Herda geheiratet, also 1588 (Ehevertrag v. 29. November alten Kalenders). Seine ältere Schwester Magdalena hatte schon früher geheiratet.

Die von Thüngen wurden bald lutherisch. Sie erhielten bei der Reformation das Patronat von Wolfsmünster und besetzten die Pfarrei mit einem abgefallenen Mönch von Bronnbach: Kilian Wurfbein [1].

Rosina von Thüngen starb schon nach drei Jahren und Georg Wolf heiratete dann im Jahre 1593 (Heiratsvertrag vom 1. Januar 1593) Maria Elisabetha von Hedersdorf.

Als Georg Wolf die Verwaltung seiner Herrschaft selbst angetreten hatte, zeigte er alsbald Eifer für die lutherische Religion, und trat förmlich in die Fußstapfen seines Vaters Wolf v. H.

Schon im Jahr 1591 präsentierte er in Gemeinschaft mit Stephan Rüdt einen Prädikanten auf die Pfarrei Waldstetten.

Diese Präsentation wollte aber der manderscheidische Amtmann zu Schweinberg nicht zulassen, mit dem Vorwand: die Kollation (Collatur) stehe dem . . . (wahrscheinlich einem katholischen) in gedachtem Waldstetten zu.

Dies gestehen aber Rüdt und Georg Wolf v. H. nicht zu und sagen: „es soll den Katholiken nicht Anlaß gegeben werden sich um bemelte Pfarrei anzunehmen", d. h. mit andern Worten: die Rechte des zuständigen Kollatoren sollten unterdrückt, in ihrer Ausübung verhindert werden. Wem zu präsentieren war, wird nicht gesagt; wahrscheinlich der Gemeinde.

Die von Hardheim hatten zu Assamstadt („Aßmannstatt") einen Prädikanten. Dieser Prädikant, Valentin Kaiser, war in Hardheim

---

[1] Also 1550. Königl. Archiv Würzburg.

im Frühjahr des Jahres 1593 auf Besuch. Derselbe traf den katholischen Pfarrverweser Valentin Ruchsius von Bretzingen und scheint mit demselben in Streit geraten zu sein; infolge davon paßte er dem Pfarrverweser auf und „verweglaußte denselben gefährlich, schlug ihn darnieder und beschädigte ihn am Leibe".

Da dies auf Mainzer Zent (jenseits der Erf, nahe bei Bretzingen) geschehen und vor der mainzischen Zent zu Dürn (Walldürn) rügweise vorgebracht worden war, so verlangte das Zentgericht von dem Täter einstweilen bloß Handtreue und vier Bürgen, d. h. er mußte eidlich versprechen, daß er nicht durchgehe, und mußte für sein gegebenes Wort vier Bürgen stellen, gegen die man, wenn er sein Wort nicht halte, gerichtlich, wie gegen ihn, einschreiten könne.

Da nun diese Sache nicht weiter verfolgt wurde und der Prädikant sich entfernt hatte, so wendete sich Pfarrverweser Ruchsius an seinen Bischof zu Würzburg; dieser schrieb nach Mainz, worauf Erzbischof Wolfgang dem Bischof Julius zurückschrieb am 25. Oktober 1593, „daß man es dem Pfarrverweser in Bretzingen überlassen müsse, nun selbst klagend vor der Zent aufzutreten, und wenn der Täter nicht erscheine, die vier Bürgen in Anklagezustand zu versetzen. Daß die Zent den Täter auf Handtreue hin entlassen habe, dies sei ohne sein Vorwissen geschehen. Man möge dies dem Pfarrverweser eröffnen, und er möge dann tun, was ihm beliebt".

Was weiter in dieser Sache geschehen, läßt sich nicht ermitteln. Ebenso ist die Veranlassung des „Weglausens" unbekannt; es mag sein, daß der Umstand, weil der Pfarrverweser von Bretzingen die mit Beschlag belegten Höpfinger Zehntfrucht eingezogen hatte, die Veranlassung gewesen sein könnte, aber beweisen läßt sich das nicht.

Assamstadt gehörte früher zum Kapitel Künzelsau bis 1452; seit 1. Oktober 1487 zum Kapitel Ingelfingen, die Kollatoren waren die Adeligen von Hardheim und die Nobiles von Rosenberg; und zwar waren die von Hardheim die Kollatoren der Frühmeß.

Ein Frühmesser war noch 1571—1580 angestellt und zwar in der Person des Georg Gramlich; dann haben die von Hardheim die Einkünfte wahrscheinlich eingezogen, und die Kollatoren der Pfarrei waren die von Rosenberg. Anno 1508 vergab der

Senior von Rosenberg die Pfarrei nach dem Tod des Andreas Textor dem Andreas Wolfart [1].

Diese Kollatur kam dann später durch Tausch an das Kloster Amorbach, während dieses dafür den Herren von Rosenberg den Ort Buchamahorn gibt. Da aber Assamstadt weit von Amorbach entfernt lag, so gab Amorbach die Kollatur anno 1652 dem Kloster Schöntal.

Da die von Hardheim die Frühmeß zu vergeben hatten, katholischen Gottesdienst aber nicht wollten, so haben sie nach dem Frühmesser Gramlich anno 1580 die Einkünfte eingezogen und einen Prädikanten daselbst angestellt. Und dieser könnte der Prädikant Valentin Kaiser gewesen sein; da aber die von Rosenberg wahrscheinlich einen lutherischen Pfarrer in Assamstadt angestellt haben, so wäre ein zweiter Prädikant wohl nicht nötig gewesen 2c. Aus dieser Ursache könnte es wahrscheinlicher sein, daß das „Aßmannstatt" das Assumstadt bei Neudenau an der Jagst ist, wo die Herren von Hardheim vom Herzog von Württemberg belehnt waren und woselbst sie auch die Reformation eingeführt haben werden.

Da nun Hardheim wieder einen selbständigen Herrn in der Person des Georg Wolf v. H. hatte, so wollte Bischof Julius die früher unter den Vormündern begonnenen Verhandlungen weiter und zu Ende führen, woraus hervorgeht, daß Bischof Julius seine anno 1534 (oder 1535) erlassenen strengen Befehle nicht vollständig vollzogen hatte.

Am 22. März 1594 wurde [2] durch Peter von Holz, Obervogt auf dem Schloß Frauenberg, Joh. Ulsamer, Doktor und Rat und Johann Bartholmäus Neuheuser, Verwalter zu Gerlachsheim von würzburgischer Seite und durch Christoph Wolf Hundt von Wenkheim zum Altenstein, Johann Tundern, Doktor der Rechte von Wertheim und Wolf Löhr von Hardheim, hardheimischen Vogt ein neuer Vertrag aufgesetzt, von welchem folgende Punkte hier angeführt werden sollen:

1. Der Platz am katholischen Pfarrhof, gelegen am Ein-

---

[1] Bischöfliches Ordinariatsarchiv Würzburg: Liber collationum. Tom. II, fol. 8.

[2] Lib. 3. Contract. Julii fol. 32 in Orig.-Urk. in Leining. Archiv zu Amorbach.

gang des Kirchhofs, welcher der Pfarrei entzogen und zu einem Stall benützt worden war, soll der Pfarrei wieder gegeben werden, wenn die Feldschieder nach Hebung der Steine diesen Platz der Pfarrei zusprechen.

2. Ebenso soll der Handlohn von einer Wiese in Bretzingen, welcher der katholischen Pfarrei entzogen worden war, ihr wieder gereicht werden.

3. Desgleichen soll die Frühmeß den Handlohn von einem Haus und Garten im Ried, den ihr Wolf v. H. entzogen hatte, wieder erhalten, d. h. nunmehr der Pfarrer, welcher zugleich Frühmesser war.

4. Desgleichen soll die Frühmeß, d. h. der Pfarrer die 2 Sr. Korn von einem Weingarten der von Hardheim wieder erhalten, die der Prädikant seither bezogen hatte.

5. 2 1/2 Morgen Acker am Wanzenrain, welche der Prädikant seither gehabt, sollen dem katholischen Pfarrer wiedergegeben werden, wenn der Pfarrer den Beweis liefern kann, daß dieser Acker zur Pfarrei gehört.

6. Dem Pfarrer soll, sobald der Beweis hiefür erbracht ist, der seither entzogene Zehnt wiedergegeben werden, wofür die beiden Vögte, der hardheimische und würzburgische, zu sorgen haben.

7. Was die 10 Malter Korn in Dornberg und 20 fl. an Geld anlangt, so macht Würzburg die Ansicht geltend: diese seien gestiftet, damit die Pfarrei einen Kaplan halte; erklärt aber, daß, wenn die Frucht dortselbst arrestiert werde, der Prädikant sich an Dornberg und Mainz zu wenden habe.

8. Über Präsenz ꝛc. wurde keine Vereinbarung getroffen.

Wie man sieht, hat auch diese Verhandlung nicht alle strittigen Punkte gehoben, man erkennt aber daraus die Sorgfalt, hüben und drüben nur das zu verlangen, was nach den damaligen Rechtszuständen Rechtens war.

Bischof Julius hat zugegeben, daß die von Hardheim die von ihnen gestifteten Benefizien ihrem Prädikanten zueigneten, und daß die zu der Präsenz und Schule von ihnen gemachten Stiftungen von den katholischen Stiftungen ausgeschieden wurden, hat aber streng darauf verharrt, daß der Prädikant in der Pfarrkirche nicht funktionieren dürfe, daß die Einkommens- und Vermögensteile der Pfarrei und Frühmeß sowie die Teile aus

der Präsenz, welche die Pfarrei und Frühmeß trafen, der katholischen Pfarrei zugewiesen werden, und die nicht von den Herren von Hardheim gemachten Schulstiftungen alle der katholischen Schule zu verbleiben haben, welches Verlangen auch von Georg Wolf v. H. als richtig anerkannt wurde.

## 1595. Türkensteuer.

Im Jahre 1595 wurde eine Türkensteuer notwendig. Die bischöfliche Regierung in Würzburg beschloß, daß auch die Güter der Gotteshäuser zu dieser Steuer beigezogen werden sollten.

Georg Wolf wollte aber dieses nicht zugeben, und so gab es da wieder Streitigkeiten. Die Verwaltung des Gotteshauses scheint zwischen Würzburg und denen von Hardheim geteilt gewesen zu sein; die Gotteshauspfleger mußten wahrscheinlich vor dem Würzburger und Hardheimer gemeinschaftlichen Beamten Rechnung abgelegt, die von Hardheim müssen ein oberhoheitliches Recht über einen Teil der Gotteshausgüter angesprochen haben, sonst hätte von einem Widerspruch gegen Zuziehung der Gotteshausgüter zu der Türkensteuer nicht die Rede sein können; ebenso wäre dies nicht geschehen, wenn die von Hardheim gleicher Religion mit dem Bischof Julius gewesen wären. Würzburg ließ aber diese Einsprache nicht gelten und gibt unterm 2. März 1595 durch seinen Vogt Gegenbefehl, welcher wahrscheinlich von Georg Wolf respektiert worden ist.

Da neue Klagen erhoben wurden gegen den hardheimischen Prediger, und immer noch mehrere Streitpunkte unerledigt geblieben waren, so wurde ein neuer Vertrag nötig und Mittwoch, den 26. November 1598 abgefaßt und zwar von seiten des Bischofs Julius durch Johann Schliterer von Lachen, der Rechte Doktor, von seiten Georg Wolfs durch Kunerich von Hedersdorf, mainzischen Forstmeister, Wolf Christoph Hund zu Wenkheim Wolf Heinrich von Ega und Johann Sander, der Rechte Doktor[1].

Aus diesem Vertrag kommen hier folgende Punkte in Betracht:

1. Da der in der Spitalkirche angestellte lutherische Prädikant beschuldigt wird, die Würzburger katholischen Untertanen, deren

[1] Archiv Leiningen zu Amorbach, Archiv Würzburg und Archiv Ellrichhausen.

Weiber, Hausgesind, Kinder und Verwandte nicht nur zu seiner Religion zu ziehen, sondern auch dieselben sowohl in den Häusern als auch in der Kirche aufzutragende Fälle mit Sakramenten zu versehen, sie also von ihrer alten katholischen Pfarrkirche daselbst abzuhalten und dadurch Ungehorsam in Religionssachen gegen den Bischof zu verursachen, so sagt Georg Wolf zu, daß er dies seinem Prädikanten mit Ernst verbieten und unter Strafandrohung untersagen wolle.

2. Den Schulmeister und den Kirchendienst betreffend.

Da beide Parteien diese Ämter zu ihrer Religion und Kirche ziehen und alle von alters her und erst neulich dazu gestifteten Einkommensteile samt dem Schulhaus und den liegenden Gütern haben wollten, und dadurch viel Streit entstanden ist, so wird folgender Vergleich getroffen:

a) Der Würzburger Kirchner und Schulmeister soll in der Kirche und im Schulhaus nichts verlieren, ebenso nichts an der Wiese in der Au, an der Wiese in der Buchel, an dem Rain bei dem See, an dem Krautgärtlein in der Zent, ebenso nichts an den jährlich von jedem Hausbewohner (er sei würzburgischer oder hardheimischer oder wertheimischer Untertan) fallenden Laib Brot, an den 17 Simmern Haber und vierthalb Simmern Korn, welche jährlich dem Kirchner gegeben worden und an den Akzidentien, z. B. vom Uhrstellen, Kirchengeläut und Kinderlehr;

ferner, daß ihm der hardheimische Schulmeister in der Pfarrkirche 1 Malter Korn und 1/2 Malter Haber reichen soll.

Der Sinn ist: Der hardheimische Schulmeister muß von den Früchten, die er aus dem Gotteshaus bezieht, dem würzburgischen Kirchner und Schulmeister 1 Malter Korn und 1/2 Malter Haber verabreichen.

b) Der hardheimische Schulmeister bezieht alle alten und neuen Gefälle, welche die von Hardheim und andere Personen eben diesem Schulmeister zugeeignet haben, ganz allein.

c) Kein Schulmeister darf dem andern in seinem Amt und keiner darf die Untertanen und die Jugend andern Teils abziehen.

d) Die Läutgarben sollen, wie von altersher, durch die beiden Schulmeister gesammelt und sogleich geteilt werden.

3. Nachdem nun der Platz bei der Pfarrhofstatt von den Geschwornen (Feldschiedern) besichtigt und die Steine gehoben worden waren, wird derselbe der Pfarrei ab- und dem daranstoßenden Häuslein zugesprochen[1].

4. Das Krautgärtlein, welches in der Pfarrwiese liegt und welches der Schäfer des Georg Wolf v. H. als sein Eigentum hat einziehen wollen, ist vom Schiedsgericht der Pfarrei zugesprochen worden, gehört also dieser. (Ein Krautgärtlein in der Pfarrwiese gelegen, gehört der Pfarrei.)

5. Eine Wiese in Bretzingen, und ein Gütlein daselbst. Dieses Gütlein ist aber der Pfarrei Hardheim mit Gült, Fastnachtshühnern und ihren Rechten lehenbar, und wird nun behauptet, daß diese Wiese aus diesem Hof verkauft worden sei, und daß demnach der Handlohn daraus der Pfarrei Hardheim gehöre, so behauptet der Würzburger Pfarrherr.

Da aber Georg Wolf v. H. behauptet, daß eben diese Wiese ihm mit vier Sommerhühnern lehenbar sei und er deswegen dem Pfarrer keinen Handlohn und keine Lehenschaft zugestehen will, so wird zur richtigen Entscheidung noch weiterer Beweis verlangt.

6. Die Würzburger Pfarrei spricht 2 1/2 Morgen Acker am Wanzenrain als Eigentum an, da dieser Acker in einem uralten Pfarregister und in dem vor 32 Jahren, also anno 1566, von Pfarrer Peter Hey aufgestellten verzeichnet und dabei angegeben ist, wie derselbe an die Schüßlers-Erben gekommen sei.

Wolf aber weist nach, daß dieser Acker nach einem Verzeichnis vom Jahr 1545 ihm zinsbar sei, daß sein Prädikant denselben von den Schüßlers-Erben gekauft, aber nicht bezahlt habe.

Da diese Sache noch nicht gehörig aufgeklärt ist, wird deren Erledigung auch auf später verschoben.

7. Etliche Häuser und Güter sind der Frühmeß und dem Herrn von Hardheim zinsbar. Der würzburgische und der hardheimische Pfarrer wollen nun in Zukunft den Zins und etwaigen Handlohn gleichheitlich teilen.

8. Von den Weinbergen im Wurmberg muß Wolf v. H. und sein Prädikant jeder 1 Simmer Korn, also im ganzen 2 Simmer dem Würzburger Pfarrer geben.

---

[1] S. Vertrag 1594. Z. 1. Ein Platz am Pfarrhof.

Dagegen muß der Würzburger Pfarrer von dem Frühmeßhaus in eine hardheimische Pfründ dem Prädikanten jährlich 7 Schilling geben.

9. Die Gemeinde hat bis Ostern 1599 den Beweis zu liefern, daß sie keinen Wiesenzehnten zu geben habe, oder sie müsse ihn liefern; daß die Zehntpflichtigen ihre Frucht im Beisein der Zehntknechte auszehnten; daß sie die Frucht bei Tag oder Nacht, wie es ihnen beliebt, heimführen; daß sie Erbsen und Linsen nicht auf dem Feld, sondern in der Scheuer auszehnten; daß sie anstatt des Krauts Pflanzen im Frühling verzehnten und geben wollen; das alles wird für ungebührlich erklärt und bei Strafe von 12 fl. verboten und der Krautzehnte hat zu bleiben, wie von alters her.

10. Die Gotteshauswiesen sollen von nun an öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden; die Blasius Keumswiese ebenfalls, der Pacht aber in die Präsenz bezahlt und geteilt werden (also unter dem Würzburger und Hardheimer Pfarrer).

11. Die zwei Wiesen, welche, der Pfarrei Waldstetten gehörig, auf Hardheimer Gemarkung liegen (wovon eine dem Stift Würzburg zins- und lehenbar ist) und welche von Georg Wolf v. H. und Hans Rüde der Pfarrei entzogen wurden, sollen zurückgegeben werden.

12. Wegen der Türkenschatzung wurde beschlossen: daß die Schatzung von den gemeinen Gütern zu 1/3 Würzburg und 2/3 den von Hardheim zufallen solle, von den Gotteshaus- und Heiligengütern aber die Hälfte an Würzburg, die andere Hälfte an Hardheim, wie es seither gewesen sei, während aber Würzburg vor ein paar Jahren von den gemeinen Gütern die Hälfte der Schatzung, und von den Gotteshaus- und Heiligengütern die ganze Schatzung einnehmen wollte.

Die andern vereinbarten Gegenstände betreffen die Religionsverhältnisse in Hardheim nicht und werden deswegen übergangen.

Was nun die verschiedenen Punkte dieses Vertrages anbelangt, so wird gesagt:

1. Leider konnten wegen nicht genauen Beweises einige Streitpunkte noch nicht geschlichtet werden, und wurden, wie wir hören werden, auch später nicht mehr vereinbart.

2. Die Klagen über Proselytenmacherei des lutherischen Prädikanten (über Hans Schüßler) kommen immer wieder; man

ersieht aus den Klagen, daß der Prädikant rücksichtslos auftrat, und nach der früheren Vereinbarung nichts fragte: daß keiner den andern Teil in Schule oder Kirche zu seiner Religion ziehen sollte.

3. Bischof Julius ging durchaus nicht gewalttätig vor, trotzdem er gegen den Prädikanten Veranlassung genug dazu hatte. Bischof Julius wollte den Frieden haben und schritt deswegen jedesmal bei vorkommenden Streitigkeiten zu gegenseitiger Vereinbarung.

4. Es war der Wille des Bischofs Julius, daß die Rechte sowohl des Stiftes Würzburg und dessen Untertanen als auch die des Georg Wolf v. H. und seiner Untertanen genau aufgestellt und abgegrenzt werden, damit jeder Teil wisse, wie weit er zu gehen habe und damit alle Streitigkeiten für die Zukunft vermieden würden.

Deswegen wurde das Einkommen des katholischen Schullehrers und Meßners sowie das des lutherischen Schulmeisters fixiert und jedem seine bestimmten Einkünfte angewiesen.

## Neuer Bruch des Friedens 1599.

Der Würzburger Schultheiß und zwei andere des Gerichts, die Würzburg aufgestellt hatte, müssen nicht ganz zuverlässig gewesen sein, deswegen wurden sie auch von Würzburg ihres Dienstes entsetzt, auf Veranlassung und Bericht des Würzburger Vogts, namens Gottherr.

Wie ein Bericht desselben vom 9. März und 14. April 1600 [1] besagt: „So wollten der Würzburger Schultheiß und noch drei andere sich nicht zur katholischen Religion einstellen, deswegen habe er diese vier aus dem Gericht gesetzt, und vier andere katholische eingesetzt, und dann wollten die lutherischen Schöffen kein Gericht mehr halten." Das muß Ende des Jahres 1598 oder anfangs des Jahres 1599 gewesen sein.

Auf dieses hin schrieb Georg Wolf v. H. nach Würzburg und verlangte, daß Würzburg seinen Vogt Gottherr abschaffe, den Würzburger Schultheißen und noch zwei andere wieder in das Gericht einsetze.

---

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe.

Unterm 20. Februar 1599 schrieben nun die bischöflichen Räte Hans Kaspar von Neuneck, Johann Burkhardt und Johann Viktor an Georg Wolf v. H.[1]:

„Die Klagen und Schreibereien hätten kein Ende, es müsse daran nur der Schreiber Georg Wolfs Ursache sein; über die Beamten und bischöflichen Untertanen habe nur der Bischof Macht, und Georg Wolf möge sich nicht unterstehen, ihm vorzuschreiben, wie er mit seinen Untertanen der Religion wegen zu verfahren habe, er schreibe Wolf auch nichts vor ꝛc."

Ferner schreibt der Bischof:

„Es werde ihm berichtet, daß zwei Würzburger Untertanen, zur Würzburger Pfarrei gehörig, sich mit Rüdentaler Töchtern, die auch zur Pfarrei gehören, verheiraten wollten, und daß ihnen deshalb befohlen worden sei, sich beim Würzburger Pfarrer einsegnen zu lassen; daß aber Wolf v. H. diese Leute abgehalten und ihnen die Einsegnung verboten habe, daß er dann seinen Rechtsgelehrten mit reisigen Knechten und allen seinen Untertanen, die er zur Wehr aufgeboten, nach Rüdental geschickt habe, daß diese daselbst allerlei Unfug und Mutwillen getrieben hätten, daß sie die Töchter der Würzburger Untertanen aus dem Haus genommen und sie wider ihren Willen hinten auf die Pferde des Knechts gesetzt, nach Hardheim gebracht hätten, und daß er sie dann bei seinem Prädikanten habe einsegnen lassen. Ferner, daß der Hardheimer Rechtsgelehrte den Würzburger Vogt bedroht und ihm Schläge angeboten habe."

Dann heißt es weiter: „Diesem Frevel könne er nicht weiter zusehen, zumal dies auch gegen die Verträge geht, wonach der Hardheimer Prädikant sich der Würzburger Untertanen nicht im geringsten annehmen solle."

Der Bischof befiehlt deswegen Georg Wolf, daß er seinen Rechtsgelehrten, Schultheiß und reisige Knecht innerhalb acht Tagen in Würzburg zur Strafe stellen (Würzburg hatte das Landgericht, dem auch Wolf v. H. sich stellen mußte) und seinen Vogt in Ruhe lassen soll; tue der Würzburger Vogt etwas, was nicht recht sei, so solle Georg Wolf seine Klage bei Würzburg anbringen und nicht eigenmächtig handeln. Wir sehen

---

[1] Urk. im Arch. zu Ellrichhausen.

daraus, daß Bischof Julius nur nach Recht und Gerechtigkeit, aber energisch zu handeln beflissen war.

Ob diesen Forderungen des Bischofs entsprochen wurde, wissen wir nicht.

Die Entführung dieser Rüdentaler Mädchen nach Hardheim zur lutherischen Trauung zeigt, daß die Bräutigame, die aus Hardheim waren, zur lutherischen Religion geneigt gewesen sein müssen und zu den sieben Würzburger Untertanen gehört haben dürften, von denen der Würzburger Vogt Gottherr in einem Bericht vom 9. März 1600 sagt, daß sie lutherisch seien. Mögen nun auch diese zwei Bräutigame lutherisch gesinnt gewesen sein, so war es doch ein Gewaltakt, die Bräute von Rüdental gegen ihren Willen auf die angegebene Weise abzuholen und sie zur lutherischen Einsegnung der Ehe zu führen; wenn diese Bräute sich gern freiwillig hätten lutherisch einsegnen lassen wollen, hätten sie das, wiewohl sie Würzburger Untertanen waren und eine solche Einsegnung ihnen deshalb verboten war, heimlich tun können, da sie aber auf angegebene Weise abgeholt wurden, ist es ein Zeichen, daß es gegen ihren Willen geschah, wonach auch die Aufbietung einer bewehrten Macht und der in Rüdental verübte Unfug hindeutet.

Man sieht hieraus, daß Georg Wolf v. H., sein Schreiber, seine Rechtsgelehrten, seine Beamten und der lutherische Prädikant sich nicht scheuten, Gewaltmaßregeln anzuwenden.

Nun trat ein Ereignis ein, welches große Änderungen in Hardheim herbeiführt.

## Wilhelm Freiherr zu Krichingen und seine Ehefrau Elisabetha, geb. Stolberg verzichten auf das hardheimische Lehen und geben dieses an Würzburg zurück.

Am 15. März 1556 starb Graf Michael III. von Wertheim. Die Grafschaft ging nun auf seine Tochter Barbara über; da aber diese ganz jung schon starb, erbte die Mutter, Katharina, eine geborene Gräfin von Stolberg, die Grafschaft; diese aber trat die ganze Grafschaft ab an ihren Vater, den Grafen Ludwig von Stolberg und Königstein.

Unter den Besitzungen der Grafschaft waren aber auch würzburgische Lehen, welche nun, da keine leibliche Erben des

Grafen Michael III. da waren, wieder an das Stift Würzburg zurückfielen.

Graf Stolberg wollte aber die ganze Grafschaft in ihrem seitherigen Bestand behalten, bemühte sich deswegen bei Würzburg, diese würzburgischen Lehen auch behalten zu dürfen; seine Bemühungen gelangen ihm; er zahlte 25 000 fl. und erhielt die Würzburger Lehen: Schloß und Amt Freudenberg, Schloß und Amt Remlingen, Schloß und Amt Laudenbach, Schloß und Amt Schwamberg (Schweinberg) mit einem Teil des Dorfes Hardheim.

Über diese Handlung wurde unterm 16. August 1556 zwischen Würzburg und Stolberg ein Vertrag aufgerichtet, nach welchem, wenn Stolberg ohne Erben abgeht: die Würzburger Lehen zuerst übergehen sollen auf seine Tochter, die verwitwete Gräfin Katharina; dann auf seine zweite Tochter Elisabetha, die an den Grafen von Manderscheid verheiratet war. Die dritte Tochter Anna war in dem Vertrag nicht genannt (war also von der Lehensnachfolge der Würzburger Lehen ausgeschlossen).

Gräfin Katharina verheiratete sich nun wieder und zwar 1566, am 12. Januar mit Graf Philipp II. von Eberstein; Gräfin Elisabetha war schon seit mehr denn zehn Jahren an den Grafen Dietrich von Manderscheid verheiratet. In beiden Ehen waren keine Kinder vorhanden.

Da dachte nun der Graf Stolberg auch an seine jüngste Tochter Anna und traf ihretwegen mit seinen zwei Schwiegersöhnen am 30. September 1566 eine Disposition, wonach auch diese Genuß und Mitbesitz an der Grafschaft und auch an den Würzburger Lehen haben sollte.

Diese Disposition konnte nun das Stift Würzburg der Würzburger Lehen halber nicht kümmern, da die Gräfin Anna in dem Vertrag von 1556 nicht genannt war.

Anna heiratete im Jahre 1567 den Grafen Ludwig von Löwenstein und erhielt Nachkommen.

Nach dem Tod des Grafen Ludwig von Stolberg traten nun alle drei Töchter in den gemeinschaftlichen Besitz der Grafschaft, im Jahre 1574.

Nun starb Gräfin Katharina am 22. August 1598 ohne Leibeserben.

Elisabetha, die nach dem Tode des Grafen Manderscheid 1594 den Freiherrn Wilhelm von Krichingen geheiratet hatte, verlangte nun mit ihrem Ehemann, daß sie ganz allein in den Besitz der würzburgischen Lehen eingesetzt werde, wie es der Vertrag mit Würzburg festgesetzt habe.

Dies wollte aber Graf Ludwig von Löwenstein, der sich auf das Familienabkommen berief, durchaus nicht zugeben, und so begann nun eine Reihe von Feindseligkeiten, die nahezu zehn Jahre dauerten.

Auf wessen Seite das volle Recht war, kann uns hier nicht berühren, wir haben uns hier nur an die einzelnen Tatsachen zu halten und die Folgen, die daraus hervorgingen.

Bischof Julius hatte sich gemäß des Vertrages von 1556 ganz auf die Seite des Freiherrn von Krichingen, resp. der Gräfin Elisabetha gestellt und half ihr durch Militärmacht, daß die Untertanen der vier Ämter ihr noch im Jahre 1598 huldigten.

Ein Teil von Hardheim war lange im Besitze von Wertheim, und Würzburg erklärte, daß dieser Teil würzburgisches Lehen sei und wurde deswegen dieser Teil von Hardheim in dem Vertrag von 1556 auch aufgeführt.

Graf Ludwig von Stolberg verpfändete nun diesen hardheimischen Teil an Wolf v. H. am 18. Januar 1563 [1] und erhielt dafür die Summe von 10 000 fl.; somit war dieser wertheimische Teil, solange die 10 000 fl. nicht zurückbezahlt wurden, im Besitze der von Hardheim; so hatte Wolf v. H. ihn und ebenso sein Sohn Georg Wolf [2].

Als nun im Jahre 1598 nach dem Tode der Gräfin Katharina, deren Schwester Elisabetha und ihr Gemahl von Krichingen in die würzburgischen Lehen allein eingesetzt werden wollten, so fand Krichingen, daß der wertheimische Teil in Hardheim an Georg Wolf verpfändet sei, daß er diesen Teil nicht antreten könne. Da nun Würzburg verlangte, dieses Pfand solle gelöst werden, so schrieb Krichingen an Georg Wolf v. H. und verlangte die betreffende Urkunde kennen zu lernen. Georg Wolf machte aber allerlei Vorwände und wollte die Urkunde nicht herausgeben.

---

[1] Archiv zu Ellrichhausen.

[2] Nach Urkunde vom 13. August 1599 scheint diese Verpfändung ohne Wissen und Willen Würzburgs geschehen zu sein.

Der Freiherr von Krichingen beschloß nunmehr in Übereinstimmung mit seiner Frau, das Lehen in Hardheim an Würzburg zurückzugeben [1].

Bischof Julius nahm diese Krichingische Verzichtleistung an.

Noch im Jahre 1599 nahmen Krichingen und Würzburg Hardheim in Besitz, ließen die wertheimischen Untertanen ihren früher (an Krichingen) geleisteten Huldigungseid abschwören und sie in würzburgische Pflicht nehmen [2].

Würzburg war nun im Besitz des wertheimischen Teiles in Hardheim und Georg Wolf v. H. hatte diese wertheimischen Untertanen verloren.

Es lag in der Gewalt Würzburgs, zufolge des Augsburger Religionsfriedens, die seitherigen Wertheimer Untertanen, welche unter Wolf lutherisch geworden waren, nun, da sie jetzt unter Würzburger Herrschaft standen, wieder katholisch zu machen und zwar mit Gewalt; dies Recht gab ihm der Religionsfriede von 1555, wonach jedem Reichsfürsten die Gewalt gegeben war, die Untertanen zu seiner Religion zu bekehren. Bischof Julius machte von diesem Rechte keinen Gebrauch. Wie aber Bischof Julius (Herzog von Franken) zu Werke gegangen ist, um die 68 Wertheimer Untertanen wieder katholisch zu machen, werden wir später sehen, vorerst soll der politische Streit, den die von Hardheim mit dem von Krichingen und Würzburg hatten, dargestellt werden.

Georg Wolf v. H. hatte anno 1599 die Pfandurkunde über den verpfändeten wertheimischen Teil an Krichingen nicht herausgeben wollen, wahrscheinlich, weil er glaubte, die Verpfändung, die anno 1563 geschehen, also schon 36 Jahre gedauert hatte, sei verjährt, und weil er diese Wertheimer Besitzung nicht gerne herausgeben wollte; nun er aber sehen mußte, daß Würzburg dieses Lehen jetzt als anheimgefallen an sich zog, so gefiel es ihm nicht mehr in Hardheim. Seine zweite Gemahlin Maria Elisabetha

---

[1] In einem Schreiben, datiert: Wertheim, 13. August 1599 und unterzeichnet von Freiherr und Graf Paul Martin von Lichtenstein zu Ippesheim, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstatt und Otto Wilhelm Diemann zu Wisenfeld unter dem 17. August 1599. (Orig.-Urk. im Leiningischen Archiv zu Amorbach; Königl. Archiv Würzburg. Lib. cont. III Julii fol. 298. 299.

[2] Es geschah dies, wie der Wertheimische Gegenbericht aus dem Jahr 1617 sagt (Gegenbericht S. 231 [147] Revisionslibell 122) „mit äußerster Friedensgewalt“.

von Hedersdorf war wie seine erste ohne Nachkommen gestorben und er schritt anfangs des Jahres 1600 zur dritten Ehe mit Anna Philippa von Leyen; er feierte diese Hochzeit in dem Schloß Domeneck (bei Möckmühl), welches ein herzoglich württembergisches Lehen war und welches die von Hardheim schon mehr als 60 Jahre inne gehabt hatten.

Da blieb er nun bis zum 23. Juni 1600; eine blutige Tat, die er am 23. Juni morgens 8 Uhr begangen, trieb ihn von hier weg: Böses von seinem Leibjungen, dem Pagen Friedrich Zollner von Brand zu Bischberg vermutend, stach er diesen neunzehnjährigen, ihm bisher lieb gewesenen Jungen mit einem Rapier rücklings nieder, und mußte nun, um nicht in die Hände des württembergischen Amtsgerichtes Möckmühl zu fallen, eilends entfliehen. Nach seiner Flucht hielt er sich meistens in Hardheim auf, wo er zu seinem Leidwesen nun die allmähliche Abnahme seines Vermögens, die Verringerung seines Ansehens und seiner Macht mitansehen und noch die Gewissensbisse über den vollführten Mord durchmachen mußte.

Da die wertheimischen Untertanen sich weigerten, Würzburg zu huldigen, so schickte Würzburg am 16. Februar 1600 vierhundert Mann Fußvolk und sechzig Reisige um den Gehorsam zu erzwingen[1]. Dabei blieb es aber nicht. Ludwig von Löwenstein war klagend aufgetreten. Ein kaiserlicher Befehl vom 12. Juli 1601 besagt nun, daß Würzburg, solange der Prozeß nicht entschieden sei, aller eigenmächtigen, gewalttätigen Handlungen sich enthalten solle.

Löwenstein glaubte, auf diesen Befehl gestützt, nun das Recht zu haben, die Untertanen der vier Ämter, die Krichingen gehuldigt, und Hardheim, welches Würzburg gehuldigt hatte, zum Huldigungseid für ihn nach Wertheim vorladen zu dürfen, und er tat es. Auf diese Vorladung erschien der größere Teil der wertheimischen Untertanen aus Hardheim am 21. August 1601 und legte, wie der Gegenbeweis S. 238 sagt, „mit Freuden" den Huldigungseid (homagium) von neuem ab.

Da diese Untertanen erst vor kurzem (16. Februar 1600) dem Krichingen gehuldigt hatten, und jetzt wieder Löwenstein huldigten, so wollten Würzburg als Lehensherr und Krichingen als Vasall dies durchaus nicht dulden. Der Marschall Martin von Lichtenstein brach wieder auf (dieses geschah um den 22. und 23. August 1601), nahm Laudenbach und Freudenberg wieder ein, und nach Eroberung der Stadt Freudenberg, fielen gegen tausend Mann zu Fuß und eine große Anzahl Pferde in das Amt „Schwamberg" (Schweinberg) ein, „haben sich erstlich des Schlosses bemächtigt, dann die Untertanen von allen Dörfern (Schweinberg, Pülfringen, Hardheim, Waldstetten [?]) wehrlos gemacht und sie nach Schwanberg geführt, dort mit Militär sie umstellt und mit Androhung des Todes zur Huldigung gezwungen."[2]

---

[1] Archiv der Stadt Wertheim, Braunes Buch, fol. 359.

[2] So der Wertheimer Gegenbericht.

Kurz vor diesem Einfall am 5. Juli hatten der krichingische Amtmann Ludwig Leucauff zu Schweinberg den wertheimischen lutherischen Pfarrer Valentin Schreck daselbst in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr durch zehn Soldaten der Würzburger Besatzung gefangen nehmen und nach Lauda führen lassen. Der Wertheimer Gegenbericht sagt S. 242 wörtlich folgendes: „Kurz vor diesem feindlichen einfall und bemächtigung des ampts Schwanberg, nemlich den 5. Julii, hat Ludwig Leucoauff, krichingischer Amptman, zwischen 10 und 9 uhre in der nacht, mit zehn würzburgischen soldaten dem wertheimischen pfarrer zu gedachtem Schwanberg Valentino Schrecken sein hauß uffgestürmet, die cammern darin er geschlaffen, uf und das weib fast übel geschlagen, ihne pfarrern mit mußqueten und hellenparden dermassen erbärmlich tractiert, daß ihme das blut über den ganzen leib geronnen, und er also halb todt nur in hosen, und sonsten allerdings unbekleidet, von dannen uf das rathhauß, und noch selbige nacht fast ein gantze weil wegs in das würzburgisch stättlein Lauda, fürters naher Würzburg geschlept worden.

„Diesen hat der bischoff allda in seinem schloß bis in die elfte Wochen gleich einer verleumbten malefiz-person, in harter gefängnuß unchristlicherweiß in hunger, durst und aller dürfftigkeit elendiglich ufhalten, fast täglich mit dem henker betrohen, und endlich gegen verschwerung deß stiffts und pfarre Schwanberg, widerum ledig gelassen, doch anstatt eines viatici aller seiner nahrung sowol anliegenden als beweglichen gütern spolirt, entsetzt, also daß er mit sechs kleinen unerzogenen kindern das bitter elend hat bauen müssen."

Ob der Gegenbericht alles wahrheitsgetreu berichtet, sei in Ermangelung anderer Berichte dahingestellt. Aber die Frage muß aufgeworfen werden: Wer hat den Befehl zur Gefangennehmung gegeben, und warum ist er vollzogen worden? Der Gegenbericht sagt kein Wort darüber, sagt bloß, daß der krichingische Amtmann durch Würzburger Soldaten dies habe ausführen lassen.

Liest man nun, was Vierordt in seiner Geschichte der Reformation in Baden[1] darüber sagt, so meint man, dieser Pfarrer Schreck sei nur einzig der Religion wegen gefangen und so schrecklich malträtiert worden. Allein dem ist nicht so.

Den Befehl zur Gefangennahme gab (so berichtet Pfarrer Vogel von Hardheim in seinen Aufzeichnungen zur Geschichte von Hardheim) „die Freifrau Elisabetha von Krichingen, geb. Stolberg, welche zu Schweinberg auf dem Schlosse wohnte". Diese Freifrau aber war lutherisch, ebenso ihr Gemahl, der Freiherr und ebenso der Amtmann, und diese haben doch gewiß den Pfarrer der Religion wegen nicht so traktieren lassen.

Zudem waren die Streitigkeiten und Feindseligkeiten, welche Krichingen und Löwenstein miteinander hatten, rein politischer Natur, in denen es sich um den Besitz von Schlössern, Ämtern und Dörfern handelte und

[1] Band II, S. 68.

nicht um die Religion. Hätten diese Streitigkeiten nicht zur Zeit der Religionswirren in Deutschland stattgefunden, würde es niemanden einfallen, in der Gefangennahme des Pfarrers von Schweinberg Religionsverfolgung zu vermuten.

Die Ursache, warum der krichingische Amtmann den Pfarrer gefangen nahm, kann keine andere gewesen sein, als weil derselbe sich gegen die neue Regierung widerspenstig stellte, weil er nicht huldigen wollte, weil er höchst wahrscheinlich für Ludwig von Löwenstein agitierte.

Die lutherischen Pfarrer in den Ämtern Freudenberg, Remlingen, Laudenbach und Schweinberg sahen es durchaus nicht gerne, von Wertheim losgetrennt zu werden, weil sie befürchteten, in kurzer Zeit könnten sie, nach Absterben der Freifrau von Krichingen, weil keine Nachkommen von ihr da waren, unter die Oberherrschaft Würzburgs kommen, und es müßten dann die Untertanen wieder katholisch werden und sie ihre Pfarreien verlieren.

Diese Furcht fesselte sie an den Grafen von Löwenstein, der nicht bloß lutherisch war, sondern auch Nachkommen hatte. Durch diese Hinneigung zu Löwenstein aber taten sie manches, was den Herren von Krichingen nicht gefiel.

Ob der Pfarrer von Schweinberg Ende des Jahres 1599 bei der allgemeinen Huldigung für Krichingen auch zur Huldigung aufgefordert wurde, selbst huldigte oder nicht, ist unbekannt, wahrscheinlich suchte er sich darauf zu stützen, daß er ein Pfarrer des Chorstifts in Wertheim sei, ganz unabhängig von der neuen Regierung in Schweinberg, wozu er höchst wahrscheinlich von Wertheim aus Weisung hatte, was man aus einem andern vorliegenden Fall schließen kann.

Der lutherische Pfarrer Egenolf von Laudenbach wurde [1] bei der zweiten Einnahme Laudenbachs am 23. August 1601 auch stark molestiert, gefänglich eingezogen, aber bald wieder freigegeben; diese Unannehmlichkeiten sind ihm sicherlich passiert wegen seiner politischen Stellung zur neuen Regierung. Als er dann später aufgefordert wurde, sich in Würzburg auf der Kanzlei zu stellen, erholte er sich Rats (unterm 27. Dezember 1601) bei der Regierung in Wertheim; von da aus erhielt er durch Rat Reinhard (den Verfasser des Gegenberichts) den Rat, „nicht nach Würzburg zu gehen", er sei nicht dazu verpflichtet, „sogar, wenn der Ort Laudenbach auch würzburgisch wäre (was aber nicht der Fall sei); er sei Pfarrer von Laudenbach und die Pfarrei Laudenbach gehöre dem Chorstift in Wertheim, also habe er mit Würzburg gar nichts zu schaffen".

So verhielt es sich also auch mit der Pfarrei Schweinberg, auch sie war dem Chorstift Wertheim einverleibt, darum heißt es auch: „Er sei endlich gegen Verschwörung des Stifts und Pfarrei Schweinberg" wieder losgelassen worden.

Das hier gemeinte Stift ist das Chorstift Wertheim, von dem er die Pfarrei Schweinberg zu Lehen hatte; dem diesem Stift geleisteten Eid

[1] Siehe Archiv des historischen Vereins Würzburg XX, 32 f.

und der Pfarrei Schweinberg mußte er absagen, weil er den Krichingen nicht huldigen wollte; er wurde also als politischer Verbrecher behandelt.

Daß er nach Würzburg abgeführt und dort in Gefangenschaft gehalten wurde, hat seinen Grund darin, daß Würzburg dem Krichingen Beistand und Hilfe leistete und wegen seiner Stellung als Lehensherr leisten mußte.

Daß Bischof Julius selbst den Pfarrer in seinem Schloß eingesperrt und ihm die anderen angegebenen Drangsalen angeboten haben, darf doch bezweifelt werden, da die Mitteilung einzig auf der Aussage des Pfarrers Schreck selbst beruht. Denn Bischof Julius hat niemals gegen einen lutherischen Pfarrer als solchen derartige Maßregel angewendet, er hat, wie wir noch hören werden, lutherische Geistliche einfach entsetzt, wo er nach den Reichsgesetzen das Recht dazu hatte, aber sie nicht ins Gefängnis geworfen 2c.

Nachdem Schweinberg wieder gehuldigt und das Schloß mit einer starken Garnison besetzt worden war, ist der übrige Teil der Soldaten nach Hardheim gezogen (am 24. August 1601), welcher wie der Gegenbericht S. 242 erzählt, „daselbsten gestracks des hardheimischen schultheißen hauß mit gewalt ufgestürmt, alle kisten und kasten ufgeschlagen, die verschlossen mit musquetenschüssen geöffnet und den schultheißen kurtz und todt haben wollen, welcher zwar dazumal aus dieser blutgierigen rott händen durch die flucht gerettet wirt. Er ist aber hernacher in einem streiff von etlichen Würzburgen musquetiren gefangen, zu Schweinberg in einen bösen thurm gesteckt und nach langer marter gegen verschwörung wertheimischer obrigkeit wiederumb ledig gelassen worden."

Dieser wiederholte Zug nach Hardheim galt also auch denen, welche am 21. August 1601 in Wertheim der Grafschaft Wertheim von neuem gehuldigt hatten, um sie zu ihren Pflichten gegen Würzburg, wie sie die wertheimischen Untertanen in Hardheim am 16. Februar 1600 beschworen hatten, zurückzuführen. Unter diesen Abgefallenen war der hardheimische Schultheiß, sicherlich ist er aber nicht allein nach Wertheim gegangen, sondern hatte noch andere Untertanen mit sich genommen; sein Name ist wahrscheinlich Stephan Riedberger, wie er in einer Urkunde aus dem Jahr 1600 als wertheimischer und hardheimischer Schultheiß genannt wird, weil er von Georg Wolf v. H., dem der Wertheimer Teil verpfändet war, angestellt war.

Von dieser Zeit an, also ungefähr vom September 1601 an, war der wertheimische Teil in Hardheim wieder würzburgisch und blieb es auch, und die Ruhe wurde vorderhand nicht mehr gestört.

## Hardheim vom September 1601—1607. Gestaltung der religiösen Verhältnisse in Hardheim von 1600 an.

Würzburg war seit 16. Februar 1600 nun Oberherr in Hardheim, hatte das Dorfgericht über die früheren wertheimischen

Untertanen, über seine eigenen, und Georg Wolf v. H. nur noch seine eigentümlichen Güter und die Lehen von Würzburg.

Die wertheimischen Untertanen in Hardheim befürchteten, daß sie nunmehr durch Zwang wieder zur katholischen Religion zurückgeführt würden oder aber auswandern müßten; obgleich dies in der Gewalt des Bischofs lag, geschah es gleichwohl nicht.

Um die Zeit, in welcher die Wertheimer Untertanen zum erstenmal huldigen mußten, war ein neuer würzburgischer Vogt, Nikolaus Gottherr, daselbst angestellt worden. Derselbe war von der fürstbischöflichen Regierung Würzburg aufgefordert worden, über Hardheim genauen Bericht zu erstatten.

Der Vogt erstattete nun mehrere Berichte, einer ist datiert vom 9. März, ein anderer vom 10. April und wieder andere sind etwas späteren Datums [1].

Aus diesen Berichten sind folgende Punkte, welche die religiösen Verhältnisse betreffen, bemerkenswert:

1. Der hardheimische, d. i. also der lutherische Schulmeister, war infolge der Besitzergreifung Hardheims durch Würzburg durchgegangen; er sollte deswegen gestraft werden, jedenfalls weil er ohne Ursache sich entfernt hat, nun aber bat derselbe um Nachlaß der Strafe.

Bei Erbauung des lutherischen Schulhauses wurde dem katholischen Schullehrer das Licht und der Austrieb des Viehes verbaut, nun kann derselbe kein Vieh halten, was Streitigkeiten hervorrief, denen abgeholfen werden soll.

Der lutherische Schulmeister hat das würzburgische Schulhaus etliche zwanzig Jahr innegehabt; dieses würzburgische Schulhaus ist zerstört, muß also wieder hergerichtet werden.

2. Der Prädikant nimmt sich der wertheimischen Untertanen mit Kommunionen, Totenbegraben und Kindtaufen an, obgleich diese Würzburg gehuldigt haben. Der Prädikant sagt: die wertheimischen Untertanen seien nicht im Vertrag begriffen, und der hardheimische Junker verbiete ihm auch nichts.

Derselbe Prediger ließ dem Würzburger Vogt auch sagen, es wäre nicht genug, daß Würzburg die Untertanen an ihren Gütern angegriffen habe, es wolle dieselben auch noch an der Seele beschweren.

Freiherr von Krichingen habe durch seinen Amtmann in Schweinberg nach Hardheim sagen lassen, daß die wertheimischen Untertanen die katholische Kirche laut Vertrag nicht zu besuchen brauchten. Der würzburgische Schultheiß will sich nicht zur katholischen Religion einstellen, deswegen hat ihn der Vogt Gottherr und noch drei andere aus dem

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe.

Gericht gesetzt und vier katholische angeordnet, nun wollten aber die lutherischen Schöpfen kein Gericht mehr halten.

Das Zentgericht ist in der Regel aus vierzehn Personen zusammengesetzt, die seither fast alle lutherisch waren, der Vogt frägt deswegen an, ob das Gericht mit katholischen oder lutherischen Personen besetzt werden soll.

Von den würzburgischen Untertanen sind sieben nicht katholisch und sind hinter das gräfische Teil gezogen. Nun aber haben sie von neuem gehuldigt und wollen ihre Häuser wieder beziehen, verlangen aber, daß sie lutherisch bleiben dürfen (d. h. sie wohnen in Häusern, die auf Wertheimer Grund und Boden standen). Daher die Verteilung der Häuser, so daß mehrere Haushaltungen in demselben Haus wohnten, was Würzburg nicht leiden wollte. Das hatte auch eine religiöse Ursache 2c.

Die Wertheimischen haben auch gehuldigt, aber die katholische Pfarrkirche wollen sie nicht besuchen.

3. Das Prädikantenhaus soll ein Pfründehaus (also eines der Häuser der früheren Altaristen) sein; dasselbe liegt hinter dem wertheimischen Teil; der Prediger hat es verkauft und sind noch 100 fl. daran zu bezahlen.

Die Behausung des Kontz Zender, ditto des Valtin Baumann, ditto der Margreth Schaußbrötin sind hiebevor Pfründehäuser gewesen.

4. Der von Hardheim hat eine Wiese eingezogen, welche der Pfarrei Waldstetten gehört (er hätte dieselbe vertragsmäßig schon zurückgeben sollen).

Wo die Güter der Urbanusbruderschaft sind, darüber kann der von Hardheim und sein Diener Auskunft geben (womit wahrscheinlich gesagt sein soll, daß Wolf v. H. oder sein Sohn Georg Wolf dieselben eingezogen hatten).

5. Eine „Ehrbeleidigung“ liegt nicht vor: Der hardheimische Vogt will den Würzburger Vogt zur Spitalrechnung nicht zulassen, Würzburg hat immer das Recht der Inspektion beim Spital gehabt, und hat die Rechnungen abhören helfen. Mit dem Spital wird nicht recht gehaust, seit vielen Jahren ist kein Spitalmeister mehr da.

So der Inhalt der Berichte aus dem Anfang des Jahres 1600. Man sieht hieraus, daß dem Würzburger Vogt wahrscheinlich ein Fragebogen vorlag, den er zu beantworten hatte, und daß er danach alles beschrieb, was ihm zur Schilderung der hardheimischen Verhältnisse nötig erschien.

Heben wir nun, um die weitere Entwicklung der religiösen Verhältnisse in Hardheim näher kennen zu lernen, folgende Punkte hervor:

1. Würzburg hätte nun die wertheimischen Untertanen, so gegen 70 gewesen sein mögen, alle zur katholischen Religion zwingen oder zur Auswanderung veranlassen können, wenn es

gewollt hätte, welches Recht ihm der Augsburger Religionsfriede zugestand. Allein das tat Bischof Julius nicht.

2. Würzburg hat aber die wertheimischen Untertanen huldigen lassen, diese taten es mit Widerstreben, obgleich diese Huldigung eine ganz rechtliche war. Nachdem sie nun gehuldigt hatten, also würzburgische Untertanen waren, so glaubten sie nicht anders, als daß sie nun die Religion ihres Landesfürsten annehmen müßten.

Die lutherischen Untertanen bemühten sich mit ihrem Prädikanten Schüßler, schrieben an den Freiherrn von Krichingen und holten Rat. Der Prädikant meinte nun, die wertheimischen Untertanen seien mit in dem Vertrag inbegriffen, den Georg Wolf von Hardheim mit Bischof Julius in Religionssachen abgeschlossen, deswegen dürfe er die wertheimischen Untertanen pastorieren und die Untertanen könnten lutherisch bleiben. Dasselbe meinte auch der Freiherr von Krichingen, der auch lutherisch war. Das war aber unrichtig.

Die im Jahre 1594 und 1598 abgeschlossenen Verträge besagen bloß, daß Würzburg die Untertanen Georg Wolfs in ihrer Religion nicht beeinträchtigen wolle, und daß Georg Wolf auch die würzburgischen in der Religion nicht belästigen dürfe. Das hat Bischof Julius auch treulich gehalten, während der Prädikant immer im Geheimen fortwirkte, die Katholiken, die nicht mehr so stark an Zahl waren, zu seiner Religion hinüber zu ziehen.

Nun aber hörten die wertheimischen Untertanen, die an Hardheim verpfändet waren zurzeit der Verträge, auf, hardheimische Untertanen zu sein; jetzt hatten auch diese Verträge für die wertheimischen Untertanen keine Geltung mehr, wie sich von selbst versteht.

3. Würzburg hat allerdings seinen sieben abtrünnigen Würzburger Untertanen zu verstehen gegeben, daß sie als Würzburger Untertanen in die katholische Kirche zu gehen hätten, aber als die eigenen sieben Würzburger Untertanen verlangten, lutherisch bleiben zu dürfen und die wertheimischen erklärten, daß sie die katholische Pfarrkirche nicht besuchen wollten, und als Vogt Gottherr in Würzburg anfragte, was da zu machen sei, so erhielt er den Bescheid[1], „man solle diese Untertanen nicht

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe.

drängen", jedenfalls in der Hoffnung, die Sache werde sich allein nach und nach besser gestalten.

Wenn nun auch Würzburg diese neuen Untertanen nicht drängen wollte, so hatte die lutherische Sache doch einen Schlag bekommen und stand lange nicht mehr auf so festen Füßen, wie einige Jahre vorher.

Bischof Julius wendete in Hardheim gar keinen Zwang an, auch dann nicht, als die wertheimischen Untertanen (anno 1601) zum zweitenmale den Huldigungseid abzulegen gezwungen werden mußten.

Reibereien kamen indes immer einzelne vor, und es wurden hierwegen Schreibereien gewechselt zwischen Würzburg und Georg Wolf v. H. Es geschah dieses aber erst im Jahre 1606, also nachdem es, wie scheint, fünf Jahre lang ruhig geblieben war.

Am 20. September 1606 schreiben Veit Ulrich Truchseß von Henneberg, Johann Burckhard und Michael Müller (bischöfliche Räte) namens des Bischof Julius an Georg Wolf v. H., sie hätten erfahren, daß der lutherische Prediger wider des heiligen Reichs Konstitution und Satzung fast in allen seinen Predigten die bischöfliche Regierung und die Katholiken mit allerlei schimpflichen und ehrrührigen Schmachreden angreift, Georg Wolf müsse wissen, daß dies mit ernster und namhafter Strafe verboten sei, man glaube zwar nicht, daß solches auf sein Geheiß geschehen, er solle dies aber seinem Prediger mit Ernst verweisen und bei hoher Strafe verbieten, damit man sich nicht veranlaßt sehe, andere im Recht zugelassene Mittel zu ergreifen[1].

Auf dies hin gibt Georg Wolf v. H. unterm 16. Oktober 1606[1] folgende Antwort:

1. Es ist nicht wahr und ist nicht zu beweisen, daß der lutherische Prediger (Prädikant Hans Schüßler schon seit 1579) den Bischof und seine Religion angreift; der widerwertigen Religionen, es seien papistisch, calvinisch und andere Sekten, wird in den Predigten nicht anders gedacht, denn was bisweilen der Text mit sich bringt und uf dem Rücken tragt und in den Artikeln, worin die Augsburgische Confession mit der andern nicht übereinstimmt, dies geschicht aber mit Bescheidenheit und mit Einführung der klaren Bibelsprüch.

2. Dasselbe geschieht auch von den Papisten (!) doch viel und weit ärger und ungestümmer; der Würzburger Pfarrherr (Barthol-

[1] Archiv Ellrichhausen.

mäns Feller von 1604—1609) lästert und schendet über die Augsburgische Confession so zornig, daß ihm die Red bisweilen ausbleibt und er pausiren muß; er zieht Churfürsten und Herrn in specie schimpflich an; neulich hat er vor fremden und benachbarten Leuten die Augsburger Confession so beschimpft, daß er gesagt hat: „so wenig ein altes Weib predigen und Sakramente spenden könne, so wenig könne es ein lutherischer Prädikant". Darüber haben sich die Leute gewundert und gesagt: „wenn's der lutherische Prediger auch so macht, dann kann gewiß keine Eintracht in Hardheim sein". Früher hat es der Pfaff nicht so gemacht, vielleicht wird er jetzt dazu gehetzt.

3. Der letzt verstorbene Würzburger Vogt hat den nächst vorhergehenden Würzburger Pfarrherrn auch gehetzt (Scheufler von 1596—1604), so daß derselbe einmal in der Predigt sagte: „Die Lutherischen seien all des Teufels und nicht werth, daß man sie auf einen Kirchhof oder Gottesacker beerdige, sondern uf den Rabenstein, oder unter den Galgen beerdigen sollte", welches der Pfaff auch eingestanden und gesagt hat: „er habe das aus Befehl thun müssen".

4. So hat auch der jetzige Kaplan der Hardheimer Pfarrherrn (luther. Prediger) trunkener Weise geschimpft, so aber dann sein Unrecht selbst bekannt und um Verzeihung bitten lassen.

5. Als in diesem Sommer dem lutherischen Prediger eine Maus auf der Kanzel über die Hand geloffen ist, haben sie ihm den Namen „Mausprediger" gegeben und gesagt: „das sei gar keine rechte Maus, sondern etwas anderes gewesen", woraus abzunehmen sei, daß die Lutherischen eine verfluchte Lehre haben.

6. Solcher Lästerungen hat sich der hardheimische Prediger seit 27 Jahren her nie unterstanden, wie die Pfaffen; hätte er das getan, es wäre ihm gewehrt worden, allein gerade, weil er so bescheiden war, ist er von fremden Adelspersonen, geistlichen und weltlichen, und der katholischen Religion Zugethanen immer belobt worden.

7. Der jetzige hochmütige und ehrgeitzige Vogt sucht jede Ursache vom Zaune zu reißen gegen den hardheimischen Prädikanten. So hat er sich neulich beklagt, daß der Prädikant seine Haube oder Huet nicht ganz vor ihm herunterzieht. Als diesen Sommer der Sohn dieses Vogts hier seine erste Messe zelebrirte, hat man oberhalb der Kirche bei der kleinen Thür gegen das Pfarrhaus zu eine „Schmachschartekh" gefunden, der Vogt und sein Sohn hatten deswegen den Prädikanten, den lutherischen Schulmeister und Schreiber in Verdacht und sagten: „Der Verfasser dieses Briefes (ohne aber einen Namen zu nennen) werde auf einen Karren geschmiedet und nach Würzburg geführt." Da der Vogt dasselbe schon früher gesagt hat, ist zu schließen, daß die Geschichte erdichtet ist. Jüngst hat er

einen andern Mann dessen bezüchtigt; als dieser ihn bat, er möge ihn dessen nicht bezüchtigen, drang er mit einem Dolch auf ihn, schimpfte ihn einen Meineidigen, ließ ihn aber gehen, weil andere Leute ihm wehrten.

Als der Vogt hierher kam, hat er dem Georg Wolf angezeigt, wie er Befehl habe, mit ihm gute Nachbarschaft zu halten. Allein, so wie er früher im Dienste in der Grafschaft Oettingen einen lutherischen Diener des Grafen geschlagen hatte, weil er in der papistischen Kirche den Hut nicht heruntergezogen und deswegen aus dem Dienst gemüßt hat, so wird er heut, wo er Herr ist, sein rohes Benehmen noch viel weniger ablegen.

Nachträglich wird noch geschrieben, daß der Würzburger Büttel sich verflossenen Sonntags an der lutherischen Kirche aufgestellt habe, um etwas zu erschnappen — und daß der Vogt am gleichen Sonntag vor den Untertanen gesagt habe: „Die Augsburger Konfession sei eine verbotene Religion."

Unterm 31. Oktober 1606 bescheinigt der Bischof von seinem Schloß Frauenberg aus den Empfang des Schreibens und verspricht über die erhobenen Beschwerden Erkundigung einzuziehen.

Unterm 29. Dezember gab der Bischof Georg Wolf seine Erklärung ab; dieselbe ist leider ihrem Wortlaut nach nicht bekannt geworden, da sie in keinem Archiv mehr vorhanden zu sein scheint; ein Teil des Inhaltes geht aus der Erwiderung hervor, welche Georg Wolf v. H. unterm 21. Januar 1607 gab, welche Erwiderung noch vorhanden ist [1].

In dieser Entgegnung sagt Georg Wolf:

1. Er habe aus dem bischöflichen Schreiben ersehen, daß ihm alle seine von den Eltern und Voreltern erwachsenen Rechte und Gerechtigkeiten strittig gemacht werden wollen, indem behauptet wird, die von Hardheim hätten über ihre Leute gar keine Obrigkeit oder Gerechtigkeiten von altersher gehabt. Sie hätten bloß von den Freveln, die auf ihren Huben begangen werden, die Buße zu setzen und zu empfangen, sonst aber gehören alle Ober- und Gerechtigkeit zu Dorf und Feld dem wertheimischen Teil an, den jetzt Würzburg hat. Er könne dem Bischof deswegen keine Schuld zuschieben, wohl aber dem Referenten Joh. Deuschen, man solle nur die Akten nachschlagen und man werde es anders finden.

2) Schon vor unvordenklichen Zeiten habe das Stift Würzburg als Inhaber des untern Schlosses und seine Voreltern zwei Gerichte miteinander gehabt und hergebracht: das sogenannte ungebotene Dinggericht und das gemeine Dorf-

[1] Archiv Ellrichhausen.

oder Vogtei= oder auch Teilgericht genannt. Das ungebotene Ding=gericht sei mit würzburgischen und hardheimischen Unterthanen besetzt gewesen; alle würzburgischen und hardheimischen Unterthanen hätten jährlich einmal auf demselben erscheinen müssen; da hätten sie alles dasjenige, was sich auf den Gütern beider Herrschaften zugetragen und ruchbar war, es seien Schlägereien, ehrrührige Worte oder dergleichen bei ihrem Eid und Pflichten anzeigen und rügen müssen; die geringste Buß sei 20 ₰, die höchste 7½ thurnos oder 30 β Heller gewesen, welche jeder der beiden Herrschaften hälftig gebührt hätte; jede Herrschaft habe aber dann ihre eigenen Unter=tanen, die auf ihren Gütern gefrevelt, je nach ihrer Schuld noch extra strafen können mit dem Turm oder auch am Gut; so sei es auch mit den fremden Frevlern gehalten worden, zuerst hätten sie sich an dem Dinggericht stellen, die betr. Buße zahlen müssen, dann hätten sie sichs aber gefallen lassen müssen, von der Herrschaft, auf deren Gut sich die Mißhandlung begeben, noch einmal besonders gestraft zu werden.

a) In das Dorf= oder Vogteigericht oder auch Teilgericht gehören aber **alle** *Untertanen*, also auch die, welche vordem wert=heimisch waren, *ebenso alle Güter*, also auch die Gemeinde=güter.

b) Jetzt aber werden einzelne Sachen, die vor das Teilgericht immer gehört haben, diesem entzogen und werden als Appellations=sachen vor das Kanzleigericht Würzburg gezogen.

Das soll nicht sein; diese Fälle wurden seither immer in dem gemeinschaftlichen Dorfgericht ausgemacht, und Georg Wolf bittet, daß es auch ferner so bleiben soll.

3. Wertheim wollte früher einmal an diesen beiden Rechten und Gerechtigkeiten rütteln und sie Würzburg und den Voreltern Georg Wolfs entziehen; dieses Vorhaben wurde aber gegen Wert=heim aufs höchste bestritten und zwar von würzburgischer und hardheimischer Seite aus; dies wäre gewiß nicht von Würzburg aus geschehen, wenn es nicht dem Herkommen und den Verträgen gemäß so gewesen wäre, zumal da ja damals der wertheimische Teil Lehen von Würzburg war und der hardheimische Teil dazu=mal und vor 1549 noch eigen, also noch kein Lehen war.

So war es also in frühester Zeit; so war es, solange Hard=heim den wertheimischen Teil pfandweise innehatte, warum soll es jetzt anders werden?

Zudem hat der Vater Georg Wolfs, wie es Würzburg ja bekannt sein muß, damit die hardheimischen Rechte um so besser geschützt sein sollen, seinen Teil allhie zu Hardheim Würzburg zu Lehen gemacht; da aber dieser Schutz jetzt entzogen werden soll, so könnte Georg Wolf die Lehenmachung von 1549 wieder re=traktieren.

4. Was die Frevel auf der Gassen anlangt, so sind diese vermöge Herkommens an den wertheimischen drei ungebotenen Dinggerichten zu rügen und die betreffende Schuldperson nach Beschaffenheit der Mißhandlung oder des Frevels von der Herrschaft zu strafen, der sie angehört; daran will Georg Wolf nichts ändern; aber dagegen beschwert er sich, daß die Buße, die seither auf 20 ₰ und 30 β Heller stand, nunmehr auf viele Gulden gesteigert wird und auf diese Weise seine eigenen Untertanen sehr geschädigt werden.

5. Die Heiligengüter sind von den Voreltern Georg Wolfs zu der Kirche gestiftet worden, jedoch mit Vorbehalt des Gebots und Verbots und der Gerichtsbarkeit, welche sie jederzeit auch ausgeübt haben.

Vor und nach dem Bauernkrieg wollte Wertheim sich diese Güter anmaßen; im Jahr 1527 wurde schon ein Vertrag, wonach Wertheim die eine Hälfte übergeben werden sollte, geschlossen, allein auf Betreiben Würzburgs sei dieser Vertrag zu nichte geworden; Würzburg selbst habe aber dann die Hälfte dieser Güter erhalten.

1542 beschwerten sich die Wertheimer Vormünder und wollten abermals von diesen Heiligengütern, aber sie konnten nichts erreichen.

Also solle man Georg Wolf auch jetzt in seinem Recht lassen, wie ja auch der Vertrag von 1598 bestimmt.

6. Die durch Herrn Deusch gegen den Prädikanten vorgenommene Inquisition beruht allein auf den Aussagen des Würzburger Vogts, und da ist es kein Wunder, wenn der Pfarrer Recht und der Prädikant Unrecht hat.

Georg Wolf erklärt bei seinen adeligen Ehren, daß alles gegen seinen Prädikanten Vorgebrachte böslicher und giftiger Ungrund sei, um ihn und die Augsburger Konfession abzuschaffen; man dürfe eine förmliche Untersuchung anstellen, und man möge sich nicht durch ungleiche Berichte gegen den Prädikanten einnehmen lassen.

So weit Georg Wolf. Leider ist die Antwort Würzburgs auf diese Verteidigungsschrift Georg Wolfs nicht erhalten.

## Bemerkungen über einzelne Ausführungen des Georg Wolf in diesen zwei Schriften.

1. Georg Wolf nennt die katholische Kirche stets „papistische Kirche“, und nennt sie eine „Sekte“. Den katholischen Pfarrer nennt er einen „Pfaffen“; sein Vater „Wolf“ nannte die katholischen Geistlichen „Meßpfaffen“.

2. Georg Wolf scheint kein Verständnis dafür gehabt zu haben, daß dem katholischen Vogt Gottherr der Zorn sich geregt hat, weil ein Lutherischer in einer katholischen Kirche den Hut auf dem Kopf behielt.

3. Georg Wolf meint, die „Schmachschartekh“ habe der Würzburger Vogt selbst verfaßt; wäre dies der Fall gewesen, so kann man mit

Sicherheit annehmen, daß er nicht mit einem Dolch auf den Mann eingedrungen wäre, den er als Verfasser im Verdacht hatte, und wenn er ein noch so großer Heuchler gewesen wäre.

4. Georg Wolf stellt alles, was gegen den katholischen Pfarrer gesagt wird, als reine ausgemachte Wahrheit hin, während er seinen Prädikanten vollständig in Schutz nimmt und von jeder Verunglimpfung der katholischen Religion auf der Kanzel und von jeder Schuld freispricht. Das macht seine Aussagen höchst unglaubwürdig, nachdem er selber zugestanden hat, daß der „widerwärtigen Sekten" in der Predigt von seinem Prädikanten gedacht würde, „wenn es der Text mit sich bringt und uf dem Rücken tragt".

5. Georg Wolf beschuldigt den Bischof nicht, daß der Vogt auf seinen Befehl so schroff auftrete, und dies um so weniger, da doch der Vogt nach seinem Aufzug in Hardheim ihm gesagt habe, daß er (der Vogt) Befehl habe, gute Nachbarschaft mit ihm zu halten; aber in den Worten: „heute, wo der Vogt Herr ist" scheint doch ein Vorwurf gegen Bischof Julius zu liegen, als ob er eben den Vogt „herr sein und machen lasse, was er wolle". — Der Vogt, der Georg Wolf gegenüber den Befehl seines Bischofs „gute Nachbarschaft zu halten", ausrichtete, wird sicherlich auch den guten Willen gehabt haben, diesem Befehle nachzukommen, sonst hätte er sich nicht dahin ausgesprochen, aber das feindselige Verhalten des Prädikanten und seiner Anhänger mögen ihn leicht zum Gegenteil gereizt haben.

6. Daß der Vogt den Befehl von Würzburg erhalten haben soll, die gemeinschaftlichen Untertanen, die die Heiligenfondsgüter und Häuser zu Lehen hatten, mit Strafe zur katholischen Religion zu zwingen, ist nicht erweislich; wahr aber ist, daß der Referent des Bischofs diese gemeinschaftlichen Untertanen als alleinige Untertanen des Bischofs angesehen wissen wollte.

7. In dem Vergleich oder Vertrag von 1597/98 wird bloß bestimmt: „daß kein Teil den andern in seinem Amt hindern oder die Untertanen und Jugend des andern Teils abziehen soll". Von gemeinschaftlichen Untertanen, die Würzburg und dem Herrn von Hardheim zugehörig sind, ist da nicht die Rede, und ein späterer Vergleich ist nicht vorhanden. Wie aber Georg Wolf und sein Prädikant diesen Vortrag hielten, geht aus der gewaltsamen Entführung der Rüdentaler Bräute zur lutherischen Einsegnung anno 1599 hervor.

## Ableben Georg Wolfs von Hardheim.

Auf das Schreiben vom 21. Januar 1607 ist keine Antwort von Würzburg bekannt geworden. Man glaubte wohl, daß doch bald der Heimfall der hardheimischen Lehen an das Stift stattfinden werde.

Georg Wolf war mit der dritten Frau schon sechs Jahre verheiratet, ohne einen einzigen Nachkommen gehabt zu haben

oder zu haben, außerdem war er ein kränklicher Mann; er war wohl erst 44 Jahre alt (geboren im Juli 1563), aber seine Gesundheitsverhältnisse waren derart, daß sie kein langes Leben mehr versprachen, auch die Sorge wegen des in Domeneck begangenen Mordes und wegen des langjährigen Prozesses daraus zehrte an seinem noch jungen Leben.

Er starb in Hardheim am 7. August 1607 und wurde mit allen adeligen Ehren, im Beisein vieler Verwandten, in der Spital-, also lutherischen Kirche beerdigt.

Er war der letzte seines Stammes. Die adelige Familie der von Hardheim ist eine alte Familie, schon frühe teilte sie sich in drei Stämme: die Herren von Hardheim, die Stumpf von Schweinberg und die Döring (oder Düring) von Königheim. Alle hatten gleichen Schild und Wappen: einen Turm.

Die Stumpf von Schweinberg, die schon frühe ihren Sitz im Gebiete der Herzoge von Württemberg nahmen und dort belehnt wurden, starben im Anfange des 17. Jahrhunderts aus; um dieselbe Zeit erlosch die Düringische Linie und von dem hardheimischen Stamm war Georg Wolf der letzte männliche Sprößling; mit ihm war also das ganze Geschlecht ausgestorben.

Es war wohl ein unehelicher Sohn von ihm vorhanden: Philipp Jakob Hartheimer genannt, der aber der Erbfolge unfähig war [1].

Die Lehen, welche Georg Wolf in Hardheim, Höpfingen, Bretzingen und noch anderen Orten in der Umgegend hatte, waren Mannslehen, d. h. diese Lehen gingen nur auf die männlichen Sprößlinge über; war der letzte männliche Erbe gestorben, so fielen die Lehengüter wieder dem Lehensherrn anheim.

So war es nun auch in Hardheim. Der von Hardheim hatte würzburgische, mainzische, wertheimische, Deutschordens- und württembergische Lehen, welch letztere aber auch auf die weiblichen Nachkommen übergehen konnten.

Mainzische Lehen waren das obere Schloß in Hardheim und mehrere dazu gehörige Güter, ferner noch einiges in Walldürn, Königheim, Hundheim 2c.

Würzburgische Lehen lagen in Hardheim, Höpfingen, Bretzingen 2c.

[1] Inventar 1607 S. 27.

Nach dem Tode Georg Wolfs gingen nun diese Lehen zurück an Kurmainz und an das Fürstbistum Würzburg.

## Die hardheimischen Eigenerben.

Außer diesen Lehensgütern hatten die von Hardheim auch noch rein freies Eigentum in Hardheim, Höpfingen, Bretzingen, Erfeld 2c., welches auf die beiden Schwestern Georg Wolfs und da diese bereits gestorben, an deren Erben überging.

Magdalena, die älteste Schwester, war verheiratet an Eitel Fuchs von Schweinshaupten, eine Tochter aus dieser Ehe, Agatha, heiratete den Hans Friedrich Schenk von Simau.

Diese Agatha war nun eine Erbin und deren Ehemann trat in dieser Erbschaft als Ehevogt seiner Frau auf.

Ursula, die jüngste Schwester, war mit Hans Kaspar von Herdan verheiratet, und drei Kinder aus dieser Ehe vorhanden: Hans Kaspar, Susanna und Amalie Rosine. Für sie trat der als Vormund für sie aufgestellte Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld in dieser Erbschaftsangelegenheit auf.

Der Ehevogt Hans Friedrich Schenk von Simau und der Vormund Philipp Ernst von Berlichingen hatten nun die ganze Erbschaftsangelegenheit zu besorgen.

Zuerst trennten sie die einzelnen Lehenstücke vom Privatvermögen. Da gab es nun allerlei Streitigkeiten mit Würzburg, mit Mainz, da diese Lehensverhältnisse etwas verwickelt und unklar waren; dann hatten sie das reine Privatvermögen aufzustellen in einem Inventar und die Teilung vorzunehmen.

Um nun die Teilung selbst leichter und schneller machen zu können und um weitere Verwicklungen mit Würzburg auszuweichen, verkauften sie das Privateigentum in Hardheim, Höpfingen, Bretzingen, Erfeld, Impfingen, Werbach, Hochhausen an Mainz um eine Summe baren Geldes.

Da unter diesen verkauften Gütern auch solche waren, welche das Stift Würzburg als sein Eigentum ansah, so setzte es zwischen Würzburg und Mainz Streitigkeiten und dann einen Prozeß ab, der erst 1619 am Reichsgericht geschlichtet wurde.

## Weitergestaltung der religiösen Verhältnisse in Hardheim unter Bischof Julius von 1607—1618.

Katholische Pfarrer: Bartholm. Feller 1604—1609; Georg Christoph Wiedenmann 1609—1612; Johann Konrad Däntger 1612—1618.

Lutherischer Pfarrer: Hans Schüßler bis Petri Kathedra 1608.

Hardheimischer Vogt: Wolf Löhr, der auch noch zur Besorgung der Geschäfte für die Erben blieb.

Das Stift Würzburg war nun ganz allein Herr in Hardheim. Es zog alle Lehensgüter in Hardheim, Höpfingen 2c. ein und ließ

dann am 8., 9., 10. und 11. August alle Untertanen in Hardheim und den anderen Orten huldigen. Wenngleich Bischof Julius keinen Zwang anwendete, konnten sich doch unter den neuen Verhältnissen der lutherische Pfarrer Hans Schüßler und der lutherische Schullehrer nicht mehr halten.

Der lutherische Pfarrer, genannt „der hardheimische Diener", war nur von Hardheim eingesetzt, bezog von ihm seine Besoldung und erhielt von den Herren von Hardheim ganz allein seine Weisung und Befehle, er war gewisser Art Staatspfarrer der Herrschaft Hardheim.

Diese Herrschaft war ausgestorben, das Eigentum derselben, soweit es Lehen war, und namentlich das Besetzungsrecht der früheren Altaristenstellen (aus deren Einkommen ja der lutherische Pfarrer meistens bezahlt war), sowie deren Einkommen waren an Würzburg zurückgefallen, somit hörte auch sein Dienst auf. Das wußte auch der Prädikant Hans Schüßler und mußte es ganz natürlich finden. Das wußten auch die Eigentumserben, das wußten auch die lutherischen Untertanen, daß ihr Pfarrer kein Bleibens mehr in Hardheim habe und waren auf dessen Abzug gefaßt.

Als die Würzburger Räte bald nach dem Tod Georg Wolfs v. H. Besitz genommen hatten, so erschien deshalb der Pfarrer Schüßler vor ihnen und bat sie, ihn bis Petri Stuhlfeier 1608 in Hardheim und in seinem Einkommen zu lassen. Diese gaben ihm dann auch das Versprechen, daß er so lange in seinem Einkommen bleiben dürfe.

Der Würzburger Amtmann Zollner scheint von diesem Versprechen nichts gewußt zu haben und befahl deswegen dem Prädikanten, das Haus zu räumen und abzuziehen.

Der alte Hardheimer Vogt Wolf Löhr berichtet dieses den Eigentumserben. Diese schrieben [1] an Bischof Julius am 23. Oktober 1607 und sagten: „Wir glauben nicht, daß Bischof Julius selbst den Befehl gegeben hat und den alten hardheimischen Diener und Pfarrer nicht noch bis Petri Cathedra lassen und sein Einkommen genießen lasse, da ja die abgeordneten Räte ihnen solches versprochen haben, daß er in der Winterszeit bis Petri Cathedra

[1] Archiv Ellrichhausen.

mit dem Abzug verschont bleiben solle. Da wir es für billig erachten und der Prädikant sich gewiß ganz ruhig verhalten werde, so bitten wir, ihm das gestatten zu wollen."

Dieses Gesuch wurde genehmigt, wie die Vormünder der erbberechtigten Kinder wünschten.

Gottesdienst durfte Schüßler nicht mehr halten, wahrscheinlich wurde die lutherische Spitalkirche geschlossen, die als zum Spital gehöriges Gebäude würzburgisch Lehen war und nun auch an Würzburg zurückgefallen war. Von einer Pastoration seitens des lutherischen Prädikanten konnte also keine Rede mehr sein.

Die Hardheimer Lutheraner sahen sich verwaist und verlassen, in Schweinberg war ein katholischer Pfarrer, Bretzingen war katholisch geblieben, so blieb ihnen nichts übrig, als in Höpfingen den Gottesdienst zu besuchen, oder sich der katholischen Kirche wieder anzuschließen und den Gottesdienst derselben zu besuchen. Das letztere taten nun auch bald einige, dann mehrere, obgleich ihr Prediger sie noch in der lutherischen Lehre zu erhalten suchte. Der Würzburger Amtmann Zollner sagt hierüber in einem Berichte nach Würzburg vom 6. Januar 1608:

„Die Religion will ihnen (d. h. den Hardheimer Lutheranern), obwohl viele die Kirche besuchen, etwas widerwärtig vorkommen. Der mehrere Teil schleußt bei ihm selbst, es werde nunmehr in die Länge nit sein können, obgleich ihnen doch noch nichts derentwegen geboten worden sei." [1]

Der lutherische Prediger, obwohl schon alt, sah sich unterdessen um eine neue Stelle um, da am 22. Februar 1608 der Bezug seines Einkommens in Hardheim aufhörte und er Hardheim verlassen sollte.

In Gerichtstetten muß die protestantische Pfarrei damals frei gewesen sein und er glaubte, er könne diese Pfarrei von der Pfalz erhalten, aber sein Bewerben war fruchtlos. „Er war" — wie es in einem Bericht vom 20. März heißt — „in Gerstetten durch den Korb gefallen." Von dort kam er bald wieder nach Hardheim zurück, wurde krank, bat den Amtmann, er möge ihn noch bis Ostern lassen, was dieser laut Bericht vom 2. März 1608 auch gestattete.

---

[1] Königl. Archiv Würzburg. Aktenfaszikel: Streitigkeiten zwischen Mainz und Würzburg.

Prädikant Schüßler wollte nun seinen einstweiligen Wohnsitz in Höpfingen nehmen, und zwar in seinem eigenen Hause und zog auch dahin; „da er aber voller Trotz und Hochmut ist, nichts nach Gebot und Verbot fragt, auch nicht huldigen will" — wie der Amtmann in einem Bericht vom 26. März und 1. April sagt, so wollte der Amtmann den Abzug nach Höpfingen nicht gestatten (er sollte wahrscheinlich als ungehorsamer Untertan in keinen Würzburger Ort ziehen), ließ es aber doch geschehen. Seine Frau und Kinder waren aber noch in Hardheim im lutherischen Pfarrhaus, nunmehr Würzburger Eigentum, geblieben.

Am 1. April ließ der Amtmann nun der Frau des Prädikanten gebieten, das Pfarrhaus zu räumen.

Am 19. April war die letzte Fuhr Hausrat geladen, da geschah noch ein Vorfall, welcher der Erwähnung wert ist.

Amtmann Zoller berichtet hierüber unterm 19. April also: „Nachdem der gewesene Prediger das Haus allhie räumen lassen, ist zur letzten Fuhr sein Weib, abwesend meiner, in mein Haus kommen, meiner begehrt; als meine Hausfrau vermeldt, ich würde unzweiflichen bald komen, alsbald ist sie in Furie und Zorn ausgebrochen: „wo ist dein loser Mann, der Mörder, er hat mir mein Kint umgepracht, als wenn er ein Messer nehme und steche ihme die Gurgel ab, ihr landfahrer, habt ihr sonst nit zu bleiben gehapt, Jr Pettelleit, wollt ihr allhie reich werden, er wird doch so viel Suppe nit allhie fressen, als mein Herr gefressen hat, er muß pald fort, es sein ihme Fallstrick genug gelegt" und mit andern Angriffen.

„Darüber ihr mein Hausfraw mit guetem geantwortet: ‚Fraw, das wird sich nimmer mehr befinden, was hat mein Hauswirth mit iren Kindern zu tun'; da hat sie alsbald meine Hausfraw und Tochter, welche mich verteitiget ‚gelbe Schnuren' und mit andern unschandbaren Worten gescholten. ‚Inmittels komme ich zu Hauß, here von weitem das Geschelt, als ich in den Hof komme, springt sie zur Thüre heraus und hat die Hausschlüssel zum Schlagen gefaßt; als ich befrag, was dies bedeut oder sein solle, setzt sie gleich alsbalden an mich: ‚ich habe ihr ein Kind umgebracht als wenn ich ihme mit einem Messer die Gurgel abgestochen hätte, und als ob ich ihr das Ihrige nehmen welle, ich sei, sie wisse wohl, wer, der ihr aus eigenem Vorsatz alle Widerwertigkeit getan habe, sie wolle mich noch zu Würzburg verklagen.

„Darüber ich ihr mit bescheidenen Reden geantwortet, sie thue mir unrecht, rede nit wie ein ehrlich Weib, ich wisse nit ob ihre Kinder lebendig oder todt, kinne solche Injurie rechtlich zu anten nit unterlassen, die Schlüssel zum Haus aber wolle ich haben, was noch drinnen ist, werde Jr weder vor- noch ufgehalten werden; weilen sie solche nit gutwillig hat geben wollen, habe ich ihr solche aus den Handen genommen, sie aber

ist mit hieserigen Worten uf die Gassen gangen und mich injurirt; und nun muß ich entweder klagend auftreten oder die Fraw muß revozieren, ich bitte um Arestation der Fraw, die nun in Höpfingen ist."

Weiteres über Prädikant Schüßler ist nicht bekannt geworden. Derselbe blieb wahrscheinlich in Höpfingen und starb daselbst. Zur damaligen Zeit wird ein lutherischer Pfarrer Bartholmäus Schüßler in Höpfingen genannt; sein Vorgänger dort war Burkard Rüdiger; möglich, daß der Hardheimer Schüßler mit seinem ganzen Namen Hans Bartholmäus Schüßler hieß und mit dem Höpfinger Bartholmäus Schüßler identisch ist.

## Rückkehr der Lutheraner in Hardheim zur katholischen Kirche (1608—1615).

Die Rückkehr der Lutheraner in Hardheim ging ziemlich langsam voran.

Bischof Julius überließ die Lutheraner ihrer eigenen Handlungsweise; ob sie in die katholische Kirche gehen wollten, war ihnen freigestellt. Auch ihre Kinder mußten nicht einmal die katholische Schule besuchen, obgleich es eine lutherische nun nicht mehr gab, und auch kein lutherischer Schulmeister mehr da war. Die Würzburger Beamten waren alle katholisch. Der Amtmann, der Vogt, der Schultheiß, die Bürgermeister, wahrscheinlich auch der ganze Rat und die Schöffen, dann die Heiligen- und Gotteshausmeister. Das katholische Leben zeigte sich wieder nicht bloß in der Kirche, sondern auch im ganzen Gemeinde- und Verwaltungsleben.

Alles dieses wirkte auf die Lutheraner und sie sahen ein, daß, wenn sie nicht mit ihren Familien auswandern wollten, ihnen für die Dauer nichts anders übrig bliebe, als wieder katholisch zu werden.

So kam es auch, aber es ging langsam; sie traten nicht massenweis über, sondern bloß eine Person nach der andern, eine Familie nach der andern.

Daß dies so war, berichtet der katholische Pfarrer Georg Christoph Wiedenmann (von 1609 bis 1612), der Nachfolger des Bartholmäus Feller, in einem Schreiben nach Würzburg vom 5. Februar 1611, worin er sagt:

„Der liebe Gott hat uns Hardheimer wegen unserer Sünden schon zweimal mit Hagel merklich gestraft, daher Teuerung unter

den gemeinen Mann gekommen und auch Forcht wegen des markgräfischen Kriegsvolkes [1] entstanden.

„Kommt die warme Zeit und der Lenz, so ist zu besorgen, daß die verhungerten furchtsamen Leutlein haufenweis dahin fallen und sterben möchten.

„Weil aber das katholische Häuflein (Gott sei die Ehre) sich etwas fein gebessert und gemehrt, und bei einem größeren Sterbfall kein Ort auf dem katholischen Kirchhof zu haben ist, so wird die Bitte gestellt, daß der profanierte Gottesacker und die profanierte Spitalkirche zur Erbauung der Schäflein Christi und zur Verbreitung des katholischen Glaubens wiederum gottselig hergestellt, eröffnet und geweiht würden.

„Da die Schule eine Zeitlang teils wegen der Religion teils wegen Unfleiß in großen Abgang gekommen ist, so wird gebittet, Ew. Fürstl. Gnaden wolle durch Euren Amtmann gnädigst das Quartal (Quatembergehalt) darreichen." [2]

Derselbe Pfarrer berichtet nun auch über die Notwendigkeit der Herstellung der Pfarrkirche und über die Art und Weise der Herstellung der lutherischen Spitalkirche, und des lutherischen Gottesackers (oder Kirchhofs).

Die Notwendigkeit der Herstellung der Pfarrkirche und des Gottesackers (außerhalb des Dorfes), wurde jedenfalls anerkannt, nicht aber so die der lutherischen Spitalkirche, weswegen dieselbe auch ihrem Verfall entgegenging.

Bischof Julius baute dann die Pfarrkirche oder ließ wenigstens eine Erweiterung oder große Reparatur an derselben vornehmen in den Jahren 1612 bis 1615 unter Pfarrer Johann Georg Däntzer 1612 bis 1618. Eingeweiht wurde dieselbe durch Weihbischof Eucharius Sang 1617.

An dem Seitenportale, welches aber einen ganz andern Baustil hatte als die gotische Kirche, wurde eine steinerne Gedenktafel angebracht, worauf geschrieben stand:

Hartheim, zu der Religion,
Halte dich nun ohn vn don,
Darzu Dich wieder hat bekehrt
Bischoff Julius, zu dessen Herdt.

---

[1] S. Würzburger Chronik II, 169: Markgräf. Krieg 1608 und 1609.
[2] Bischöfliches Archiv Würzburg.

Du bist vermannet, dem sei trew,
Dieß Pfarrkirch er dir bawet new
Und wünscht, was man drin lehren thuet
Viel Seelen daß es kom zue guet.

Demnach scheint anno 1615, nach Vollendung des Baues oder der großen Reparatur der Kirche die Bekehrung der Lutheranern im ganzen und großen vollzogen gewesen zu sein.

## Rückblick.

Wolf von Hardheim führte die lutherische Religion teils aus engerem Antrieb, teils auf Veranlassung des Herzogs Christoph von Württemberg ein.

Seine Bemühungen waren ihm soweit gelungen, daß seine eigenen Untertanen, die ihm verpfändeten wertheimischen Untertanen und auch ein kleiner Teil der würzburgischen ihm in seiner Religion folgten, so daß zwei Drittel der Hardheimer Einwohner der neuen Religion anhingen; einen solchen Erfolg hatte er erreicht von 1556 an bis zu seinem Tod, der am 2. Februar 1573 erfolgte.

Die Vormünder seiner Kinder waren auch der neuen Religion ergeben und hielten dieselbe in Hardheim aufrecht.

Dasselbe tat der zweite Sohn Wolfs, Wolf Dietrich, der aber nur von 1577 bis 26. Februar 1578 die Herrschaft in Hardheim innehatte. Die Vormünder, die abermals die Herrschaft in Hardheim übernehmen mußten, blieben ihren früheren Grundsätzen getreu und übergaben dann Hardheim mit den lutherisch gebliebenen Untertanen dem jüngsten Sohn Georg Wolf im Jahr 1589, als derselbe seine Universitätsstudien vollendet hatte.

Dieser Georg Wolf war, wie sein Vater, ein strenger Lutheraner und suchte seine Untertanen in derselben zu erhalten, was ihm auch bis zu seinem im Jahr 1607 erfolgten Tod gelang.

Das Stift Würzburg resp. die Bischöfe von Würzburg wehrten als Mitdorfherrn, als Patronatsherrn der Pfarrei und der Frühmesserei Hardheims und als Bischöfe dem Wolf v. H. seine Neuerungen, ohne Anwendung von Zwang und Gewaltmittel, so gut als sie konnten; allein es gelang ihnen bloß durch mancherlei Bemühungen, durch Vermittlungen und Verträge; die Rettung der katholischen Pfarrei und der Frühmesserei der katholischen Kirche und eines kleinen Teils der Untertanen.

Ein größerer Teil der Einwohner blieb lutherisch; die Altaristenstellen, deren Einkommen und verschiedene Stiftungen blieben entzogen, der Augsburger Religionsfriede von 1555 sicherte die lutherischen Herrn von Hardheim in ihrer Reform.

In den Jahren 1599 und 1600, wo die wertheimischen Besitzungen und Untertanen zu Hardheim an Würzburg zurückgefallen waren, hätte Würzburg befehlen können, daß diese wertheimischen Untertanen katholisch werden müßten, allein Bischof Julius schrieb nach Hardheim „man solle dieselben nicht drängen". Diese Nachsicht und Toleranz wurde dem Bischof Julius von späteren protestantischen Geschichtschreibern als Hinneigung zum Luthertum ausgelegt, offenbar nur deswegen, weil man auf der andern Seite Toleranz nicht kannte.

Nach dem Tod Georg Wolfs (1607), fielen auch die Hardheimischen Lehen an Würzburg, und Würzburg besaß nun Hardheim ganz; dadurch wurde ohne Anwendung von Zwang in der Zeit von 1607 bis 1615 Hardheim wieder katholisch und blieb es auch bis 1632, wo es durch den Schwedenkönig abermals protestantisch werden mußte.

# Die Abteikirche in Schwarzach[1].

Von J. Sauer.

## 2. Innenausstattung[2].

Unseren Ausführungen über die Baugeschichte und kunstgeschichtliche Stellung der Schwarzacher Kirche haben wir noch einige kurze Nachträge hier anzureihen. Die Vermutungen, die ich über die Vorhalle an der Westfassade geäußert habe, werden, wie ich inzwischen von Herrn Pfarrer Göring erfahren habe, durch eine schon früher vorgenommene Grabung bestätigt; letztere hat die nördliche, an die Halbsäule der Fassade anschließende, ca. 6 m lange Fundamentmauer zutage gefördert, der sicherlich auf der Südseite eine gleiche entsprochen hat, so daß wir genau die gleiche Anlage wie in Gengenbach vor uns haben.

Auch ist der Anschluß des Kreuzganges und des Klostergebäudes im Südwesten der Kirche noch gut erkennbar; über dem dortigen Portal ist oben an der Wandfläche noch deutlich der Ansatz des Daches zu verfolgen. Unten war neben diesem Portal noch eine zweite, heute vermauerte Türe eingebrochen, desgleichen eine solche in der Höhe darüber, offenbar der Zugang zur Empore vom Obergeschoß des Klostergebäudes, von dem aus auch die Galerie über dem südlichen Seitenschiff betreten werden konnte durch eine am Westabschluß des vorspringenden Teiles dieses Schiffes noch zu erkennende Türe. Die Kante dieses Abschlusses ist nischenartig

---

[1] Siehe FDA. V, 361.

[2] Von den nachfolgenden Abbildungen sind Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 nach eigenen photographischen Aufnahmen, Nr. 4 nach einer Photographie von Lauppe in Lichtenau. Für Nr. 8 und 9 wurden mir durch gütige Vermittlung von Herrn Dr. Wingenroth die für das amtliche Inventarisationswerk hergestellten Klischees überlassen, wofür auch an dieser Stelle geziemend gedankt sei.

ausgearbeitet, vielleicht weniger für Aufnahme einer plastischen Darstellung denn für eine Säule [1].

Inzwischen konnte ich bei einem Besuche auch die heute noch als Schulscheuer in sehr verwahrlostem Zustand erhaltene Michaelskirche identifizieren, nordwestlich von der Abteikirche. Der hohe, steile Ostgiebel und die starken Umfassungsmauern, von denen die südliche große, vermauerte Hausteinbogen aufweist, lassen den Charakter des Baues erkennen; jeder Zweifel aber wird vor der ebenfalls noch erhaltenen westlichen Eingangstüre behoben. Nur ist sie zur Zeit fast ganz verbaut, so daß es begreiflich ist, daß sie bisher keine Beachtung gefunden hat. Ihr Gewände schließt oben mit einem schönprofilierten, fast horizontalen Bogen ab, dessen Formen etwa auf das Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinweisen [2]. Über dem Bogenscheitel ist nebenstehendes Steinmetzzeichen eingehauen (Abb. 1). Soweit man sonst noch verfolgen kann, lassen sich keinerlei Besonderheiten am Bau erkennen; irgend eine sonstige architektonische Zierform, oder gar eine Gliederung in Schiffe oder selbst auch in Schiff und Chor ist an dem kleinen, kapellenartigen Bau heute nicht mehr vorhanden. Vergebens sucht man nach einer Spur „des sehr hübschen, gotischen Chors", der drei Altäre und des Turmes, die noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert erwähnt werden [3]. Bei der geringen Ausdehnung und vor allem bei der Lage und dem Titulus der Kapelle will es mir mehr wie zweifelhaft erscheinen, ob sie jemals als Pfarrkirche gegolten hat; und nicht vielmehr, als was sie wohl anfänglich gegründet wurde, als Friedhofkapelle. Sie lag auf der Begräbnisstätte westlich von der Kirche und war wie die meisten ältesten Friedhofkapellen dem hl. Michael geweiht. Das bekannteste und älteste Beispiel einer solchen ist die von Abt Eigil auf

Abb. 1.

[1] Einigermaßen verfolgen läßt sich der Anschluß an die Kirche an einigen alten Gesamtansichten, die noch im Pfarrhause erhalten sind.

[2] Dieser Zeit gehört offenbar der ganze Bau an. Damit hängt ohne Zweifel das Ablaßprivileg zusammen, das Papst Innozenz VIII. 1491 der Michaels- und zugleich auch der Abteikirche verleiht für alle, welche die zwei Kirchen an Peter und Paul, am Gründonnerstag und am Dedikationstag besuchen. Gallus Wagner, Chronic. I, 494.

[3] Vgl. Reinfried im FDA. XXII, 64.

dem Mönchsfriedhof angelegte Michaelskirche in Fulda (820); nicht viel später entstand westlich von der Klosterkirche zu St. Gallen eine der gleichen Bestimmung dienende Michaelskirche (867 [1]). In unserer Heimat errichtete Abt Wernher von St. Blasien 1067 eine solche ebenfalls auf dem Friedhof [2]; ebenso besaß Waldshut eine Michaelskapelle an gleicher Stätte [3] und auch das in Riegel schon fürs neunte Jahrhundert erwähnte dem hl. Michael geweihte Gotteshaus auf dem Burgberg scheint seine Entstehung auf den gleichen Zweck zurückzuführen [4]. Noch bedarf die Frage über den auch liturgisch bezeugten Zusammenhang zwischen dem Totenkult und dem hl. Michael einer eingehenden, zusammenhängenden Untersuchung. Aus dem bis jetzt Bekannten ergibt sich aber doch mit einiger Sicherheit, daß die Benediktiner mit Vorliebe die Ruhestätte der Toten unter den Schutz des Erzengels stellten und daß die ältesten Friedhofkapellen bei uns Michaelskirchen sind. Die Kluniazenserreform behielt diesen Brauch bei und brachte in den westlichen Vorhallen ihrer Kirchen oder in dem Obergeschoß der Türme entweder ganze Kapellen, oder doch wenigstens einen Altar zu Ehren des hl. Michael an (wie in Payerne, St. Philibert in Tournus, Romainmôtier in der Westschweiz, in La Charité sur Loire und in Cluny selbst) [5].

Von der ursprünglichen mittelalterlichen Ausstattung und Einrichtung hat die Schwarzacher Kirche heute so gut wie nichts mehr aufzuweisen. Die wiederholten Brände, zahlreiche Durchzüge feindlicher Heeresteile, nicht zum wenigsten auch veränderte Geschmacksrichtungen haben hier gründlicher mit dem Erbe der Vorzeit aufgeräumt, als es sonstwo an ähnlichen Orten der Fall ist. Leider sind auch Verzeichnisse oder Beschreibungen nicht vorhanden, die es uns ermöglichen, ein Bild von dem ehemaligen Zustand uns zu machen. So ist im wesentlichen die Innenausstattung, soweit sie alt ist, aus der Barockzeit.

Die Kirche ist ehedem ohne Zweifel bemalt gewesen und vielleicht würden Nachforschungen noch Reste dieses ehemaligen

---

[1] Vgl. Reinhart, Die Kluniazenser-Architektur in der Schweiz, (Zürich 1904) S. 23 ff.

[2] Bad. Kunstdenkmäler III, 73.

[3] Ebd. III, 161.

[4] ZGORh. NF. XVII, 127.

[5] Vgl. hierüber Reinhart a. a. O. S. 25 ff.

Farbenschmuckes zutage fördern. Der einzige kümmerliche Zeuge davon ist heute ein in halber Höhe an der dem Schiff zugekehrten Seite des südöstlichen Vierungspfeiler erhaltener Christuskopf, vielleicht das letzte Überbleibsel einer Darstellung der Veronika mit dem Schweißtuch, wie ein ähnlicher, nur etwas umfangreicherer Rest jüngst auch im Münster zu Kolmar zutage getreten ist. Ein Schluß auf den Kunstcharakter oder das genauere Datum der Entstehung läßt das kleine, nicht am besten erhaltene Fragment kaum zu. Noch weniger ist uns von den mittelalterlichen Glasgemälden erhalten, von den schon oben die Rede war. Sie entstammten, wenn nicht in ihrer Gesamtheit, so doch zu einem großen Teil dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, näherhin der Regierungszeit des Abtes Nibilungus (1305 bis 1325), dessen Bildnis zweimal auf den Fenstern angebracht war. Ende des siebzehnten Jahrhunderts fielen sie der Renovationssucht endgültig zum Opfer.

Gleich unbedeutend ist auch, was die Kirche noch an kunstgewerblichen Gegenständen aus dem Mittelalter aufzuweisen hat. Aus Edelmetall ist kein einziger Gegenstand vorhanden und was es für eine Bewandtnis hat mit dem über dem Abtsstuhl ehedem angebrachten großen Kruzifix von hohem Kunstwert, das bei der Säkularisation verschwunden ist,[1] läßt sich heute kaum mehr feststellen. Der Kirche beließ man offenbar nur die allernotwendigsten Requisiten und zwar durchweg neueren Datums. Waren damals noch ältere und wertvollere Gegenstände vorhanden, so wurden sie, wie auch anderwärts, an heute unbekannte Liebhaber verschleudert. Nur ein einziges unbedeutendes Stück aus romanischer Zeit hat sich meines Wissens aus diesen Gefahren bis in unsere Tage gerettet und die Begehrlichkeit schon mehr denn eines Sammlers geweckt. Es ist der Bronzefuß eines kleinen Leuchters mit drei jeweils über eine Kugel greifenden Pranken und mit Masken auf den Schildflächen, alles in kräftiger, wirkungsvollster Ausführung (siehe Abb. 3).

Von diesem frühmittelalterlichen Gegenstand ist ein viele Jahrhunderte weiter Sprung bis zu dem zeitlich nächsten Objekt des Kirchenschatzes. Es sind die vier Kelche, die ungefähr zu gleicher

---

[1] Vgl. FDA. XXII, 58.

Zeit entstanden sind und eine wohl etwas früher fallende Monstranz (Abb. 2). Von den Kelchen stellt der eine mit Inschrift Monasterii Schwartzach ad Rhenum 1750 eine treffliche Rokokoarbeit in hübscher Ziselierung dar; die dazu gehörige Patene zeigt im Boden das Wappen des Stifters (sechs Kugeln) und am Rand die Aufschrift Monasterij Schwartzach Dono Domini Ronvil Gouberneur Aufort Louis. Beschauzeichen eine Blume. Ein zweiter weniger bemerkenswerter Kelch stammt ebenfalls aus dem Jahre 1750; dagegen zeigt der dritte bei nicht minder guten Formen wie der erste eine schöne, kräftige Kuppenfassung; von der Jahreszahl ist nur der Anfang 17 . . lesbar. Ein Prachtstück in jeder Hinsicht ist die große Monstranz, durch die Pinienmarke als Augsburger Fabrikat gekennzeichnet[1]. Der Provinienzstempel enthält unter dem

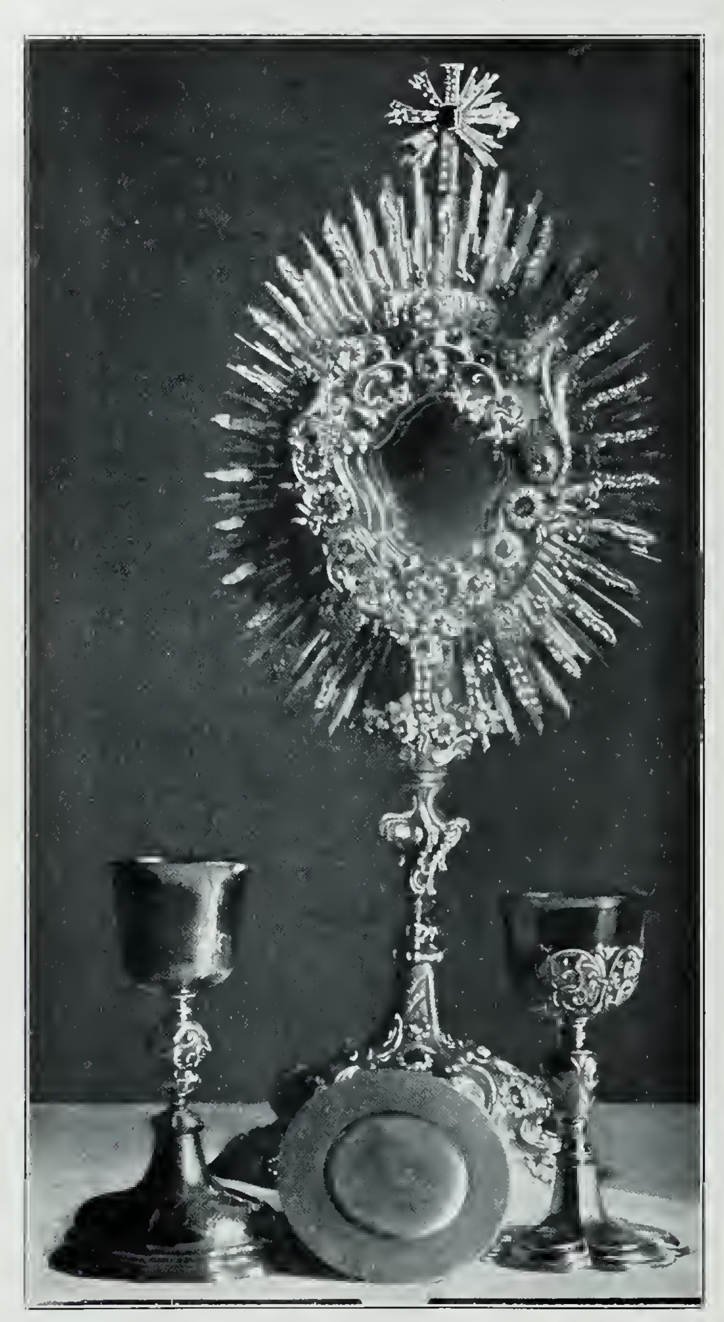


Abb. 2.

[1] Nach Rosenberg (Der Goldschmiede Merkzeichen) passen Stempel und Beschauzeichen auf die Zeit von 1769/70 und auf die Meister Joh. Karl Besinger (aber schon 1756 gest.), Jak. Chr. Biberger († 1781), Joh. Chr. Betton († 1787); Joh. Karl Burger († 1795).

Pinienzapfen noch ein T und ein zweiter Stempel die Meistermarke $\frac{\text{IC}}{\text{B}}$. Köstliche Blumen, die schon den machtvoll ausladenden Fuß und den kelchartig aufstrebenden energischen Knauf überdecken, vereinigen sich zu einem reizvollen, noch mit Weintrauben durchflochtenen Kranz um die Expositionsnische, über der halb versteckt in den ringsum aus flammenden und ebenfalls mit Blüten übersäten Strahlen, eine Krone ruht. Darüber ragt noch als glücklicher Abschluß nach oben ein Kreuz auf. Nicht bloß die geschmackvoll elegante Form, sondern vor allem auch das harmonisch wirkende Farbenspiel des teilweise vergoldeten Silbers, der zum Teil buntfarbig behandelten Blüten und der reichlich über das Ganze gesäten Steine lassen die Monstranz als ein sehr gelungenes Werk der gerade im Dekorativen so glücklichen Rokokokunst erkennen [1].



Abb. 3.

[1] Über eine Monstranzbestellung um diese Zeit geben uns einige Fingerzeige zwei im General-Landesarchiv in Karlsruhe aufbewahrte Entwürfe. Der eine davon trägt die Signatur Joh. David Saller, Goldschmidt zu Isny. Vgl. Lübke, Die Abteikirche Schwarzach (Festschrift der Technischen Hochschule zu Karlsruhe 1892, S. 142).

Viel barocker als an diesen Edelmetallgegenständen sind die Formen einiger Holzleuchter (Abb. 3), die offenbar für den Hochaltar ursprünglich bezogen worden. Bei aller Verschnörkelung der Rocaillemanier ist ihr Aufbau doch recht gefällig. Etwas später, offenbar ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts, sind die sechs Silberleuchter zu rücken, die mit ihren strengeren, aber auch nüchterneren und kälteren klassizistischen Formen und Motiven und mit imitierten Draperien charakteristisch sind für den Louis XVI.- bezw. für den beginnenden Empire-Stil.



Abb. 4.

Bezeichnender noch als diese Kleingegenstände ist für das kunstliebende, dekorationsfrohe Jahrhundert des Barock der mächtige Hochaltar (Abb. 4), der unter Abt Bernhard Beck (1734—1761) wahrscheinlich im Zusammenhang mit seinen sonstigen Restaurationsplänen aufgestellt worden ist (1752). Sein von der Mitra gekröntes Wappen überragt die baldachinartige Bekrönung. Der Aufbau des Altares ist der für diese Zeit und Kunstrichtung typische; über der Mensa zunächst ein bühnenartiger Aufbau, durch Säulen mit reich gegliedertem Gesims in Nischen geteilt; darüber schließen sich zwei volutenartige Ranken zu dem Krönungsbaldachin zusammen, unter dem, von Putten und Engelsköpfchen umschwebt, die heilige Dreifaltigkeit thront, im Begriff die Gottesmutter in das himmlische Reich aufzunehmen. Diese selbst ist als Hauptfigur im Mittelfeld des Altares darunter angebracht, vor einer von Putten gehaltenen Draperie, mit dem Lilienzepter in

der Rechten, auf der Weltkugel schwebend und die höllische Schlange zertretend. Die ganze Komposition gibt sich als eine durch Murillo für die Barockzeit stereotyp gewordene Vermengung der zwei Motive, der Immaculata Conceptio und der Himmelfahrt Mariä zu erkennen. In den Seitenkulissen, rechts und links von der Gottesmutter stehen Petrus und Paulus, die zwei Patrone der Kirche und der hl. Benedikt und die hl. Scholastika, die Patrone des Ordens. Zum Glück ist bei der neuesten Restauration dieses schöne Stück einer überlebten Kunstperiode erhalten und im südlichen Querschiffarm aufgestellt worden — ein Vorgehen, das man nur dringend auch anderwärts, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, zur Nachahmung empfehlen kann. Wir heutige Menschen haben kein Recht, was unsere Altvordern zur Ehre des Allerhöchsten und zum Schmucke seiner Wohnstätte aufgestellt, und womit sie ein Stück ihres innersten Empfindens, ihrer Seele, dahingegeben, brutal zu vernichten, aus dem einzigen Grund, weil es unserm doch manchmal recht zweifelhaften Kunstgeschmack nicht zusagt. Wir vergessen immer, daß wir nur die Verwalter der überkommenen Kulturschätze sind und uns stets bewußt bleiben müssen, daß wir mit jeder Beseitigung derselben den Niederschlag einer zurückliegenden Kulturschicht, ein Stück Seelengeschichte der Menschheit zertrümmern. Es steckt ein guter Teil geistigen Hochmutes und verfolgungssüchtigen Fanatismus in den puristischen Bestrebungen, der im umgekehrten Verhältnis zur eigenen Leistungsfähigkeit steht. Die Periode, die man mit dem mitleidig verächtlichen Verdikt „Barock" möglichst nieder einschätzen möchte, gehört gerade ihren innern Lebenskräften nach gewiß nicht zu den schwächsten und unbedeutendsten, und selbst wenn wir das religiöse Leben allein in Betracht ziehen, so weisen uns die stark mystischen Strömungen jener Tage ebensowohl wie die zahlreichen gewöhnlich recht glanzvoll angelegten Neu- oder Umbauten von Gotteshäusern auf eine ernste und lebendige Energie auch auf diesem Gebiet hin. Einen schwärmerischen Elan zeigen uns fast alle damaligen Gebilde religiöser Kunst; darin aber nur Äußerlichkeiten oder Theaterpose sehen zu wollen, ihnen jeden geistigen und ernsthaften Inhalt absprechen zu wollen, heißt die ganze geistige Atmosphäre jener Zeit, deren homogenster Niederschlag sie sind, verkennen. In unserem Falle, in dem übrigens das

Stürmische der Bewegung bedeutend gemildert ist, wird man eine gewisse Feierlichkeit der Haltung und Stimmung, eine andachtsvolle Wärme im Gesichtsausdruck gewiß nicht übersehen können. In jedem Falle zeigen sie weit mehr Charakter als unsere inhaltsleeren, sentimentalen religiösen Figuren, und sie sind ganz anders organisch mit der dekorativen Architektur verbunden als es bei unseren heutigen Altären gewöhnlich der Fall ist, die an unmotivierter Plazierung das denkbar Unmöglichste leisten. Als Ganzes stellt der Hochaltar ein imposantes, reich dekoratives, und doch nicht an unruhiger Überladung leidendes Gebilde dar, von wohltuend symmetrischem Aufbau, ehedem in durchaus malerischer Weise die ernste Flucht des streng romanischen Mittelschiffes abschließend. Die oberste Bekrönung legt sich nach vorn über: das in jener Zeit häufig verwendete Motiv des „Höher als die Kirche". Wer der Künstler des Altares ist, ist nicht festgestellt. Es scheinen keinerlei Rechnungsbelege mehr darüber vorhanden zu sein. Fredegar Mone spricht ihn vermutungsweise dem Meister des Hochaltars in der Badener Stadtkirche zu, dem Bildhauer Martin Eigler, den er, ebenfalls nur sehr hypothetisch, zu einem Zögling der Schwarzacher Bildhauerschule stempelt[1]. Es muß dagegen aber geltend gemacht werden, daß, so heterogen diese zwei Werke auch sind, der Schwarzacher Hochaltar mit dem sogleich zu besprechenden Chorgestühl der Kirche, einem unzweifelhaften Werke Schwarzacher Künstler selbst, weder in der Technik noch in den Zierformen, irgend eine Verwandtschaft zeigt. Eher scheint uns der Hinweis auf die Altäre der Rastatter Stadtkirche berechtigt, die vom dortigen Bildhauer Thomas Heilmann herrühren. Rastatt muß überhaupt für das Dekorative und Kunstgewerbliche in dieser Zeit stets als Vorbild für die kleineren Lokalschulen der Umgebung festgehalten werden, so wie Mainz und Brühl und Würzburg in gleichem Sinne befruchtend auf ihre Umgebung einwirkten. Nach diesen im Geschmack selbst wieder von Versailles abhängigen Höfen orientierten sich die kleineren Häuser der Nachbarschaft, wenn sie nicht direkt aus den dortigen Kunstwerkstätten ihre Bedürfnisse deckten.

Für Schwarzach steht übrigens das Vorhandensein einer eigenen Schnitzereischule fest, von der noch als glänzende Proben

[1] „Bad. Beobachter" 1882, Nr. 275.

ihrer Kunstfertigkeit die Chorstühle (Abb. 5) und das schöne Lektionarium hinter dem Hochaltar herrühren. Beide Teile dürften zeitlich ungefähr zur selben Zeit entstanden sein; für das Chorgestühl ist das Datum uns über dem Mittelstück samt dem Wappen des Abtes gesichert, der die Stühle ausführen ließ. Es



Abb. 5.

ist das Jahr 1700 und der Abt Joachim Mayer (1691 bis 1711). Die Chorstühle sind Meisterwerke von Ziermöbeln, an denen vornehme Einfachheit mit heiter anmutiger, malerischer Dekoration gepaart ist. Man sehe nur, wie an den Trennungspilastern der Felder in je drei Vertiefungen Guirlanden aus Rosen, Astern und anderen Blumen gerade herabhängen, wäh-

rend von den dazwischen liegenden Füllungsfeldern jeweils nur das obere und untere mit einem stilisierten Ranken- und Akanthusblattmuster angefüllt ist; oder wie die das figürliche Mittelstück im Chorscheitel umgebenden gewundenen Säulen in ähnlicher Weise mit Rosenkränzen umwunden sind. Das Eckstück des Gestühls in abgerundeter Form zeigt reichere Behandlung der Blattmuster mit einer Fratze und dem Doppeladler im Mittelgrund. Über den Pilasterkapitellen ist je ein zierliches Engelsköpfchen angebracht; zwischen je zweien derselben ziehen sich schwere Frucht- und Blumenguirlanden unter dem nach oben abschließenden Gesims hin. Im Chorscheitel über dem Abtsstuhl ist eine Darstellung der Himmelfahrt Mariä eingelassen. Die Komposition ist die typische der Spätzeit: im Mittelpunkt Maria in andachtsvoller Haltung; rechts und links von ihr Gott Vater im Hermelinmantel, mit dem alttestamentlichen Rationale vor der Brust und in der Linken auf den Knien die Weltkugel haltend, Christus mit bloßem Oberkörper, beide der Gottesmutter die Krone aufs Haupt setzend. Der Vorgang spielt sich auf einem Wolkenknäuel ab und ist belebt durch eine Anzahl Engelchen und Engelsköpfchen. Der Künstler arbeitete zweifelsohne nach einer Vorlage; eine Vergeistigung der Gesichtstypen, die fast durchweg gewöhnlich sind, ist ihm nicht gelungen. Dagegen offenbaren die übrigen Teile: die überaus feinen Hände, die Gewandung mit der flott und natürlich geführten Faltenlage, besonders bei der Gottesmutter, die ungezwungene Ruhe der Körperhaltung, die sichere und ganz geschickte Hand eines Dekorationskünstlers. Nicht weniger glücklich ist diese Hand in der außerordentlich naturgetreuen und doch so stimmungsvollen Wiedergabe der Blumen und des Blattwerkes. Hervorragende Schönheit neben einer gewissen Monumentalität des Aufbaues zeigt dann auch das Lektionarium[1] (Abb. 6), an dem die gleichen Zierformen wie an den Stühlen verwendet sind. Die Form ist die eines quadratischen Kastens, dessen Abschluß nach oben vier zum Auflegen der Bücher bestimmte Flächen bildet. Die Seitenflächen enthalten in den Mittelfüllungen, sowie oben und unten flotte Akanthusranken; die Einfassungspilaster

[1] Ausgestellt auf der Karlsruher Ausstellung vom Jahre 1881 (Nr. 1983 des Katalogs); auch in Baden-Baden, zusammen mit den Holzleuchtern.

zur Seite die hängenden Blumengewinde, über den Kapitellen die Engelsköpfchen der Chorstühle. An den vier Ecken springen schöne freistehende korinthische Säulchen vor, die auf halb-



Abb. 6.

aufgerichteten, Kartuschen tragenden Löwen aufsitzen und in der Schaftmitte ein Blumengewinde tragen. Fr. Mone[1] versetzt diese wertvolle Arbeit in die Zeit von 1600—1620, ohne aber irgend einen Beleg dafür anzuführen. Die Reinheit und Schönheit des

[1] „Bad. Beobachter" 1882, Nr. 181.

Aufbaues könnten am Ende für das frühe Datum noch geltend gemacht werden; er erinnert in vielem, selbst auch in den blumenumwundenen Säulchen und in den Kartuschenträgern an Werke dieser Zeit, z. B. an den Pommerschen Kunstschrank in Berlin[1]. Die vegetabilischen Zierformen verweisen uns aber ohne weiteres in die Zeit des Rokoko. Außerdem ist der Zusammenhang hinsichtlich dieser Formen und auch hinsichtlich der technischen Ausführung zwischen dem Lesepult und den aus dem Jahre 1700 datierten Chorstühlen so augenscheinlich, daß wir auch für ersteren das gleiche Datum festhalten müssen. Diesen vorzüglichen plastischen Arbeiten reiht sich noch ein kleines Stück an, das, aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen, heute in der vom nördlichen Querschiffarm zum Pfarrhaus führenden Türe eingelassen ist (Abb. 7). Es ist eine Darstellung der Reue Petri: der Apostel mit überschlagenen und nur zum Teil bedeckten Beinen sitzend, die Hände in bitterlichem Reueschmerz gefaltet und auch das Gesicht schmerzvoll verzogen und seitwärts gewendet. Unmittelbar vor dem Apostel bringt der Hahn ihm die traurige Verleugnung des Herrn in Erinnerung. Das Ganze ist in wirksamster Weise umrahmt von einer stilisierten Akanthusranke, die unten von einer die Inschrift Petrus flevit amare tragenden Kartusche ausgeht und über der Szene ebenso feinsinnig sich nochmals zu einem abwärts gekehrten Blatt zusammenschließt. Sowohl die Komposition in wirkungsvollster Verbindung des Dekorativen mit dem Figürlichen als auch die Ausführung im einzelnen und nicht zum wenigsten die meisterhafte Betonung des seelischen Ausdruckes erheben das kleine Stück weit über die Bedeutung einer Zufallsware hinaus. Durch letzteren Vorzug unterscheidet es sich auch sehr vorteilhaft von den Chorstühlen, an denen nur



Abb. 7.

[1] Vgl. v. Falke, Geschichte des deutschen Kunstgewerbes. Tafel zu S. 132.

im Dekorativen die Künstlerhand glücklich war, weniger aber im Figürlichen. Wir möchten um dessentwillen die Arbeit schon einer anderen Zeit zuweisen und sie etwa mit den Bauveränderungen unter Abt Bernhard Beck in Verbindung bringen (1734—1761). Über die ehemalige Bestimmung der schönen Plakette kann kaum ein Zweifel bestehen; es war offenbar der Aufsatz über einem Beichtstuhl.

Diese sämtlichen Werke der Holzplastik haben wir für eine einheitliche Kunstschule anzusprechen, die lange Zeit im Kloster Schwarzach geblüht hat. Analogien dazu bietet fast jedes bedeutendere Kloster. Der Geschmackswechsel gerade auf dem kunstgewerblichen Gebiet, die hohe Bedeutung, die die verschiedenen Möbelstücke in dieser Zeit für künstlerisch-harmonische Ausstattung der Wohn- und Kirchenräume hatten, bedingten, daß man sich, wo es ging, nach eigenem Geschmack eine Tradition schuf. So sind tatsächlich aus der Schwarzacher Schule zahlreiche geschnitzte Schränke hervorgegangen, deren älteste nach Mone[1] der Zeit von 1598—1623 angehören sollen. Es würde sich schon lohnen, die noch etwa vorhandenen, allerdings weit zerstreuten Stücke zusammenzusuchen und sie einer einheitlichen Betrachtung im Zusammenhang mit den Prachtstücken in der Schwarzacher Kirche zu unterziehen. Auch in Schwarzacher Häusern sind einige wenige kleinere Proben vorhanden.

Wie weit die Monesche Notiz richtig ist, daß früher „wertvolle von Italienern gefertigte Elfenbeinschnitzereien von Baden-Baden und Rastatt nach Schwarzach gekommen seien", läßt sich heute nicht mehr feststellen. Erhalten ist nichts mehr in Schwarzach, dagegen sollen 1881 in Karlsruhe verschiedene solcher Schnitzereien ausgestellt gewesen sein. Als fremdländische Arbeit möchten wir auch den Reliquienschrein der hl. Rufina ansehen. 1653 hatte der Rheinauer Prior Fridolin Zumbrunnen die Reliquien der Heiligen aus Rom nach Schwarzach mitgebracht. Sie wurde an der heutigen Stelle der Kirche, im nördlichen Querschiffarm, auf eigenem Altar deponiert und das Fest der Heiligen sowie der Tag der Translation ihrer Reliquien in kirchlicher (fest. I. classis) wie weltlicher Hinsicht hochfeierlich

[1] A. a. St. Nr. 181.

begangen[1]. Einer bedeutend späteren Zeit, nach dem angebrachten Wappen der Regierungszeit des Abtes Anselm II. Gaugler (1773 bis 1790) dürfte auch der nicht gerade fein, aber reichgehaltene Reliquienschrein angehören, ein renaissancierender Glassarkophag mit Ebenholzsäulchen, deren Füße und Kapitelle vergoldet sind. An den Ecken und auf dem First sind Rokokoaufsätze angebracht; auf dem First des Sarkophags steht auf Ranken ein Engel mit Palme, Schwert und Krone. Der Schrein dürfte, wenn nicht in Italien selbst, so doch in einem unter italienischen Kunsteinflüssen stehenden Gebiet verfertigt worden sein, wie etwa im Vorarlbergischen, woher um jene Zeit viele derartige, mit Ebenholzteilen verzierte Werke kamen; ich erinnere nur an ähnliche Schreine in St. Trudpert[2].

Die Orgel, die von Silbermann in Straßburg 1755 geliefert wurde[3], ist, rein musikalisch angesehen, ein ausgezeichnetes Werk; ehedem mit 35, heute mit 47 Registern versehen, hat sie unter ihren Metallpfeifen solche, die über ein „Öhmlein Wein" halten. Ganz besonders reich gearbeitet ist der untere Teil der vorderen Brüstung. Die Holzschnitzereien weisen hier ebenso reich und schön ausgeführte Formen auf, wie die plastischen Werke im Chor: in üppigem Rankenwerk Tauben auf dem Nest; Fuchs und Hühner und ähnliche dekorative Genremotive. Beachtenswert ist auch das schmiedeiserne Gitter, das den Chor vom Langhaus trennt. Durch das Wappen des Abtes Anselm Gaugler ist es zeitlich fixiert. Bei aller Einfachheit zeigt es recht gute Formen und schwungvolle Linien in der Zeichnung.

Über die verschiedenen Grabdenkmäler, die in der Kirche noch erhalten sind und deren älteste aus dem vierzehnten Jahr-

---

[1] Vgl. darüber das Nähere bei Reinfried, FDA. XXII, 50. 51. Nach Lübke war es Gallus Wagner selbst, der die Reliquien nach Schwarzach brachte und zwar 1670.

[2] Werkmeister aus dem Bregenzer Wald (Zimmermeister Heinrich Kahler von Au und Peter Thumb von Betzau) sind für das Jahr 1724 in Schwarzach urkundlich nachzuweisen. Vgl. Lübke, Die Abteikirche Schwarzach (in Festschrift der Technischen Hochschule zu Karlsruhe 1892, S. 142).

[3] Lübke (a. a. O. S. 142) teilt einen andern, mit dem Orgelbauer Rohrer in Straßburg 1730 geschlossenen Kontrakt auf Lieferung einer Orgel mit.

hundert stammen, braucht hier nichts gesagt zu werden, da Reinfried in seiner mehrfach erwähnten Studie alles Historische gewissenhaft zusammengetragen hat[1]. Künstlerische Bedeutung besitzt kein einziges dieser Monumente, so daß eine Behandlung auch nach dieser Hinsicht sich nicht rechtfertigt. Ich möchte nur mit einem Wort hinweisen auf eine große, zum Teil zerbrochene und stark ausgelaufene Grabplatte, die jetzt im westlichen Teile der Südwand der Kirche eingelassen ist. Das vierfach geteilte Wappenschild mit mächtigem Helm darüber ist heraldisch recht beachtenswert; die Inschrift läßt nur noch die Jahrzahl 1317 und den Namen Heinrich (Ritter von Riegel bei Bühl?) erkennen. Eine offenbar auch als Grabstein ehemals verwendete Steinplatte ist jetzt in der Außenwand der Mühle eingelassen. Es ist ein rechteckiger Steinbalken, auf dem in Relief Christus am Kreuz und davor ein knieender Abt dargestellt ist, darüber auf einer Schriftrolle Domine viat (!) voluntas tua; gegenüber ist das Wappen angebracht, im obern Feld zwei nebeneinanderstehende Sterne, im untern liegend ein sich mit I kreuzendes V. Die Ausführung weist auf das siebzehnte Jahrhundert. Ein zweiter darüber eingelassener Stein stellt eine schöne Rosette mit Vierpaß dar, offenbar aus dem Mittelalter.

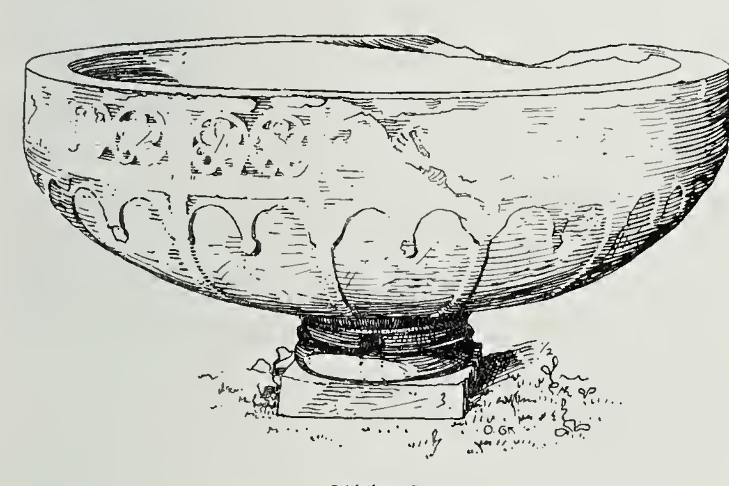


Abb. 8.

Seit dem Jahr 1902 muß unter den Ausstattungsgegenständen der Schwarzacher Kirche noch ein anderes frühmittelalterliches Werk in Betracht gezogen werden, das in vielfacher Hinsicht unser Interesse verdienen kann. Im Herbst jenes Jahres wurde bei Feldarbeiten hinter dem Pfarrgarten östlich von der Kirche eine mächtige Steinschale gefunden (Abb. 8). Durch

[1] FDA. XXII, 59 ff. Vgl. auch Sernatinger, Ehemalige Benediktiner-Abtei- und nunmehrige Pfarrkirche zu Schwarzach S. 20 ff.

die Bemühungen des Pfarrers wurde sie von der Direktion der Vereinigten Sammlungen in Karlsruhe erworben und befindet sich jetzt im Hof des Sammlungsgebäudes. Die riesige Sandsteinschale von höchst ebenmäßiger Formung, mit mächtiger Ausladung und fast gerade aufsteigendem Rand, mißt im Durchmesser 1,74 m lichte Weite, während der Rand 0,18 m dick ist. Die gesamte Höhe ohne den Fuß beträgt 0,70 m; der runde mehrfach gegliederte Fuß bei 0,55 m Durchmesser 0,33 m Höhe. Der Fuß weist ganz die Gliederung einer attischen Säulenbasis auf: über einer Plinthe einen Wulst, darüber eine Kehle und einen Halbwulst. Der Boden der Schale zeigt in der Mitte eine runde regelmäßige Vertiefung mit einer seitlichen Ausladung und mit zwei runden Löchern, die sich durch den ganzen Fuß hindurchziehen und außerdem noch je eine seitliche Ausmündung haben, eine tiefere und höhere. Die Außenseite der Schale zeigt, soweit die starken Abschürfungen es noch erkennen lassen, eine recht gefällige Dekoration; direkt über der Wölbung zieht sich ein Band um die ganze Rundung und scheidet die zwei Ziermotive voneinander; eine horizontale Scheidung vom obern Rand bis zum Fuß hinab vollziehen eine Anzahl pilasterartige Stäbe; zwischen ihnen spannen sich je zwei unten in einer Verdickung endende Bogen eines Rundbogenfrieses, über den das Horizontalband gelegt ist. Das Ziermotiv der oberen Zone ist ein schöner, ebenfalls durch die Vertikalbänder in Paare getrennter Rankenfries mit schönen nach innen gerollten vielteiligen Blättern. Erhalten ist die Schale, sieht man von den Abschürfungen der Bauchung und einem ausgebrochenen Stück des oberen Randes ab, leidlich gut.

Man hat die Schale sofort als Taufbrunnen angesprochen, was auch das Nächstliegende war. Zwar deutet kein Element des Ornamentes auf den sakralen Charakter des Gegenstandes hin, aber man braucht nur irgend eine größere Sammlung von Taufsteinen des Mittelalters sich anzusehen, um den Rundbogenfries bzw. die Arkadenreihe, die sich durch Verbindung jenes mit den vertikalen Pilasterstäben ergibt, oder den Rankenfries auch anderwärts als sehr gebräuchliche Dekorationsmotive zu finden [1].

[1] Ich verweise beispielshalber auf die neueste derartige Publikation von Dr. Sauermann, Die mittelalterlichen Taufsteine der Provinz Schleswig-Holstein (Lübeck 1904), vgl. S. 16. 17. 20. 21. 45. 56 zc.

Nicht allerwärts griff man zu den mit dem Taufsakrament in Beziehung stehenden historischen oder symbolischen Darstellungen, wenngleich die ausgedehnte Bauchung der Schale eine etwas weniger monotone dekorative Behandlung nahegelegt hätte, so wie in St. Ulrich, an dessen riesenhaften Taufkufe die Arkaden unterhalb eines Rankenfrieses mit den Aposteln und andere Gestalten ausgefüllt wurden. An St. Ulrich erinnert die Schwarzacher Taufschale auch noch außerdem durch ihre riesige Ausdehnung. Man wird sich ohne weiteres fragen, weshalb klösterliche Niederlassungen, weit ab vom Verkehr, von geringer Bedeutung und wie in St. Ulrich alsbald nach der Klostergründung, solch gewaltiger Taufbrunnen benötigt haben. Der Grund, den man für Schwarzach nachweisen kann, gilt wohl auch für St. Ulrich: die Klostertaufe wurde gerne nachgesucht, weil sie ein damals begehrenswertes Untertanenverhältnis zum Kloster begründete.

Den Zeitpunkt der Entstehung des Schwarzacher Taufsteines können wir lediglich annähernd aus seinen Formen bestimmen. Diejenigen des säulenbasisartigen Fußes, des Rundbogen- und Blattfrieses weisen noch auf die romanische Periode hin; daß es die sehr vorgerückte Zeit dieses Stiles, ja schon sein Ausklingen in die werdende Gotik ist, besagt uns mehr als die Leichtigkeit des Ornaments, namentlich in Behandlung der Blätter, die Schalenform selbst. Die weite, elegante Ausladung der Rundung und die Steilführung des oberen Teiles der Schale weisen uns doch in eine schon späte Zeit, und zwar unseres Dafürhaltens ins 13. Jahrhundert, näherhin in seine erste Hälfte. Der Stein dürfte gleichzeitig mit dem Kirchenneubau hergestellt worden sein.

Als Taufstein ist die mächtige Schale jedenfalls nicht immer in Verwendung gewesen. Die zwei Löcher, die vom Boden durch den Fuß hindurchgehen und Öffnungen an dessen unteren Ende wie auch an den Seiten zeigen, haben bei einem Taufbrunnen keinerlei Motivierung; sie können nur als Zu- und Abflußöffnungen einer Brunnenschale in Betracht kommen. Es ist sehr leicht denkbar, daß man in späterer Zeit, als die große Dimension die Schale als Taufbrunnen weniger praktisch erscheinen ließ, sie etwa im Hofe des Kreuzganges als Brunnenschale aufstellte. Aber könnte sie nicht von Anfang an schon diesem Zweck gedient haben? Nichts deutet mit zwingender Notwendigkeit die Ver-

wendung als Taufstein an. Wohl aber spricht manches dagegen. Die Schale mißt im Durchmesser 1,74 m lichte Weite, und 2,10 m, wenn die Dicke des Schalenrandes noch mitzählt.

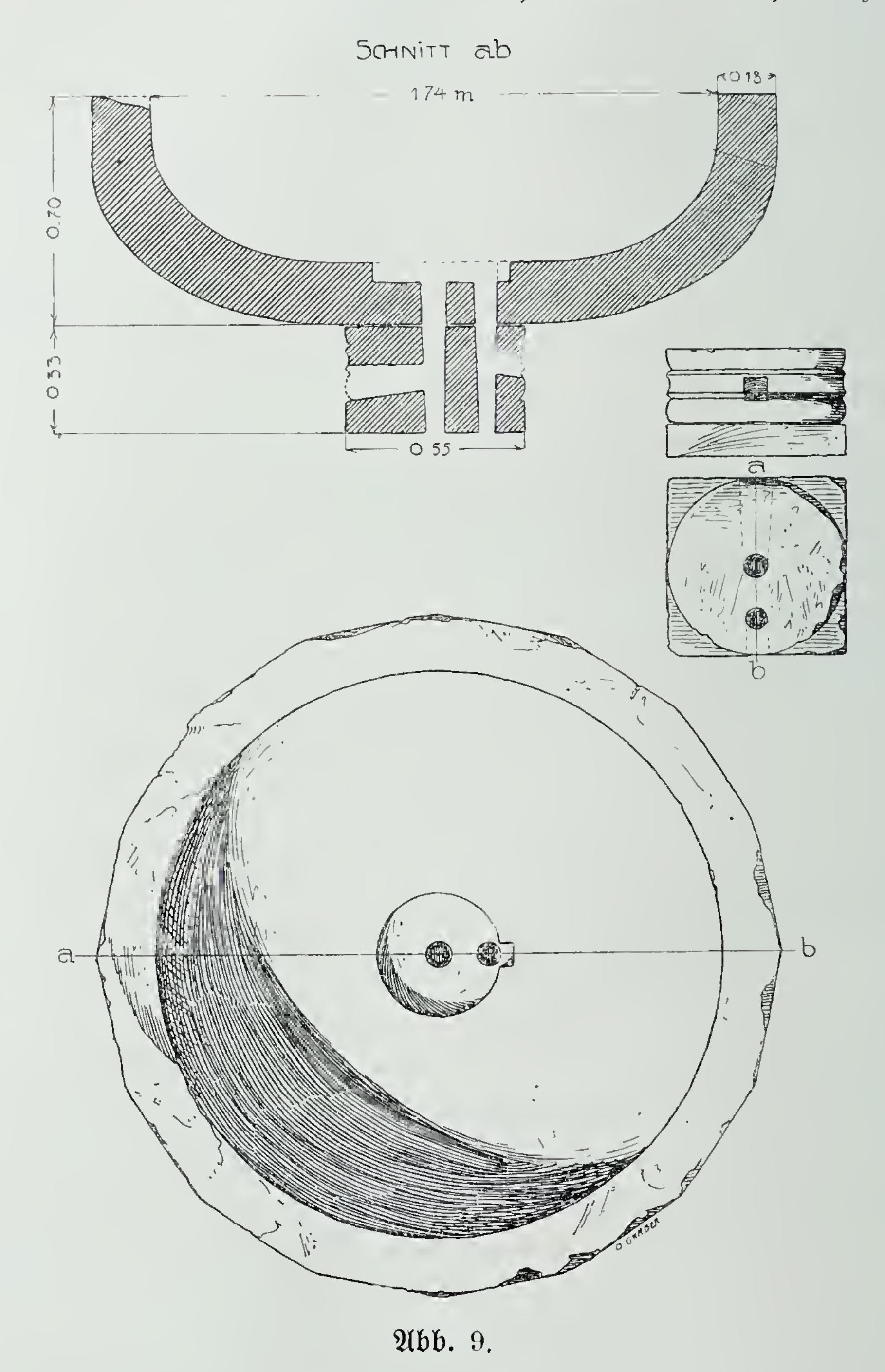



Abb. 9.

Derartige riesenhafte Taufbrunnen sind nur selten nachzuweisen[1]; in Baden haben wir noch einen zweiten und sogar noch größe=

[1] Vgl. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (1905), S. 275.

ren in St. Ulrich, dessen Gesamtdurchmesser 2,59 m beträgt. Diese gewaltigen Taufsteine können der Taufspendung nur in Form der älteren Immersion gedient haben; hiefür ist ihre Dimension berechtigt, ja geradezu gefordert. Zwecklos, ja eher unpraktisch ist sie aber für die schon im 12. Jahrhundert, allgemein im 13. Jahrhundert übliche Infusionstaufe[1]. Darum treffen wir in späterer Zeit, und vor allem in der Zeit, in die wir die Schwarzacher Schale versetzen müssen, derartige mächtige Taufbrunnen nirgends mehr an. Der St. Ulricher, dessen sakrale Bestimmung durch die Art seines figuralen Schmuckes gesichert ist, muß um 1½—2 Jahrhunderte früher angesetzt werden, wo zweifelsohne die Immersionstaufe noch üblich war. Auch hat er die für eine solche besonders zweckdienliche Kufenform[2]; die so weit ausladende kelchartige Schalenform wird man kaum irgendwo antreffen. Wir müssen gestehen, daß diese Momente uns schwerwiegend genug erscheinen, um nicht ohne weiteres und ohne Fragezeichen in dem Schwarzacher Stein einen Taufbrunnen zu erkennen. Weder Form noch sonst irgend ein Moment steht im Wege, von Anfang an ihn dem Zwecke dienen zu lassen, dem er ohne Zweifel in späterer Zeit zugewendet war. Derartige mächtige Brunnenschalen sind etwas ganz Gewöhnliches inmitten der Kreuzgänge des Mittelalters.

Damit ist hinsichtlich der Ausstattung und Einrichtung der Kirche alles erwähnt, was irgendwie künstlerischen Wert besitzt. Wie man sieht, hat nicht sehr viel die Stürme der Zeit und der Säkularisation überlebt. Was nicht zum Bau selbst in irgend einem organischen Verhältnis stand (Altar und Chorstühle), ist verschwunden. Dabei darf allerdings auch nie übersehen werden, daß auch in den Tagen der Klosterherrlichkeit keine erstklassigen Kunstschätze vorhanden waren. Kein Zeugnis aus früherer Zeit meldet ein Wort darüber; Historiker und Archäologen, die in der Vergangenheit dem Kloster einen Besuch abstatteten, wissen ebensowenig etwas darüber zu vermelden wie über hervorragende

---

[1] Vgl. darüber die geschichtlichen Angaben bei Corblet, Hist. du baptême I, 130 ff.

[2] Kufen zeigen uns auch alle Darstellungen der Immersionstaufe; vgl. z. B. die interessante auf der Kappenberger Schule (Ztschr. f. christl. Kunst III, 11. 12).

Miniaturhandschriften, die anderwärts zu registrieren waren. Es war ein bescheidenes Kloster, das seine Hauptaufgabe nicht in der Pflege der Kunst und Wissenschaft erblickte; die finanziellen Verhältnisse waren zudem in späteren Jahrhunderten derart, daß weitgehende Ausgaben dafür nicht zu riskieren waren. Die gerade in seinem Gebiete seit dem Dreißigjährigen Krieg häufig wiederkehrenden Kriegsläufe haben das Kloster offenbar auch schwer heimgesucht; in welch traurigem Zustand die Kirche und ihr Inneres nach dem Dreißigjährigen Kriege sich befand, haben wir schon früher gesehen. 50 Jahre später fiel das Kloster wiederum in die Verteidigungslinie, die Markgraf Ludwig Wilhelm gegen die Franzosen jahrelang zu halten hatte. Daß in solchen Zeiten kostbarere und wertvollere Gegenstände an derart exponierten Orten nicht erhalten bleiben und auch nicht neu beschafft werden können, ist ganz natürlich. Im 18. Jahrhundert scheint das Verhältnis zu den benachbarten Franzosen allerdings ein ganz freundschaftliches geworden zu sein, was aus der Stiftung eines Kelches und einer Patene, die der Gouverneur von Fort Louis der Kirche machte, hervorgeht. Dieser Zeit gehören auch die wertvolleren Objekte im Schatz der Schwarzacher Kirche an. Nach Fredegar Mone hätten wir allerdings hervorragende Gegenstände aus Edelmetall, die ehedem die Kirche in Schwarzach geziert hätten, im Musée Cluny in Paris zu suchen. Aber auf Grund persönlicher wiederholter Durchsicht der reichen Bestände jenes Museums und seines ausführlichen Kataloges muß jene Nachricht stark bezweifelt werden.

### 3. Restauration der Kirche.

Trotzdem von den durchgreifenden Bauprojekten des 18. Jahrhunderts nur das Kloster betroffen wurde, so hat der damalige Kunstgeschmack doch auch deutliche Spuren im Gotteshaus hinterlassen; nicht bloß die Inneneinrichtung wurde zeitgemäß umgestaltet, sondern auch die organischen Bauglieder selbst möglichst ihres ursprünglichen Charakters entkleidet. Die Gewölbe im Chor wurden mit einer Gipstünche überzogen; das Transsept, Langhaus und die Seitenschiffe mit weißen Gipsdecken versehen; längs der Seitenschiffe Emporen angebracht mit durchbrochenen Holzbalustraden. Mit der Ausführung dieser Arbeiten waren

1727 die zwei Stukkateure aus Merete (Kanton Tessin), Joh. Bapt. Clerici und dessen Sohn Joseph Marin betraut worden. Die Preise für die einzelnen Arbeiten sind genau spezifiziert in dem noch erhaltenen Kontrakt[1]. Längs der Schiffwände waren durch Aufstellung von Altären und durch Einziehung von „Bögen" 24 Kapellen entstanden, wofür ebenfalls Detailrechnungen von den schon genannten Stukkateuren vorliegen.

Bei der Ende des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Restauration[2] handelte es sich einmal darum, die Kirche wieder in einen bausicheren und würdigen Zustand zu versetzen, alle Schäden nach Tunlichkeit auszubessern, dann aber auch die Kirche womöglich in den früheren Zustand zurückzuführen. Letzteres konnte nur geschehen durch möglichste Entfernung bzw. Ausgleichung der im 18. Jahrhundert vorgenommenen Eingriffe. Dabei hielt man sich glücklicherweise von engherzigem Purismus ebenso fern wie von gleichgültigem Laxismus, der unterschiedslos alles nebeneinander duldet. Alles, was auch nur halbwegs künstlerischen Wert besaß, wurde beibehalten und wenn auch nicht gerade an seiner ursprünglichen Stelle, so doch irgendwo im Innern belassen. Es kamen hierbei fast nur Ausstattungsgegenstände des Innern in Betracht; die Veränderungen am Bau selbst waren großenteils Handwerksarbeit, dabei von solcher Beeinträchtigung für die künstlerische Wirkung wie für den ursprünglichen Baucharakter und zugleich so schadhaft, daß sie irgendwelche Berücksichtigung bzw. Recht auf Erhaltung nicht beanspruchen konnten. Aber auch die einzelnen Bauteile des ursprünglichen Baues befanden sich teils infolge des hohen Alters, teils der verschiedenen Brandkatastrophen, teils infolge der späteren Eingriffe in einem desolaten Zustand, der eine durchgreifende Renovierung nötig machte. Vor allem traf das für die Apsismauern zu, die mit faustdicken Rissen von oben bis unten durchzogen waren. Bei Aufstellung der Chorstühle, die eine polygonale Anordnung bedingten, war die halbkreisförmige Apsismauer derart polygonal angeschnitten worden, daß sie an einigen Stellen nur noch die

[1] Vgl. Lübke a. a. O. S. 141.

[2] Vgl. hierüber auch den fachmännischen Bericht des Leiters der Restaurationsarbeiten, des Oberbaudirektors Durm in der Deutschen Bauzeitung 1899, Nr. 74.

Hälfte ihrer Dicke behielt und der obere Teil der solcherart ausgehöhlten Mauernischen lediglich auf dem Eichengestühl ruhte. Da mit der Zeit die Widerstandsfähigkeit des letztern nachließ, zeigten sich im Oberteil bald bedenkliche Risse. Ebenso bedenklich wurde der Zustand des Chorbogens, der infolge starker Übermauerung bei zu schwachen Widerlagern sich senkte, so daß mächtige Risse in der Giebelmauer entstanden. Von diesen Verschiebungen wurden naturgemäß auch die Gewölberippen betroffen. Die Sicherungsarbeiten stellten hier vor allem die Apsismauer wieder in ihrer ursprünglichen Stärke her, das Chorgestühl wurde etwas nach vorn gerückt und ein Teil davon, der vordem vor den Chorpfeilern, anschließend an den Apsiskranz, stand, wurde an die Wand der zwei Seitenapsiden gestellt. Der ganze Chorgiebel wurde abgetragen und neu aufgebaut, dabei Chorbogen und Gewölberippen aus ihrer Stellung gehoben; der erstere außerdem nach oben durch einen Spitzbogen entlastet und die ganze Konstruktion durch andere technische Maßregeln in denkbar bester Weise gesichert[1].

Auch die Säulen des Mittelschiffs befanden sich nicht mehr in völlig tragfähigem Zustand. Wiederholte Brände hatten ihnen schwere Schäden zugefügt, indem die herabstürzenden Dachbalken nicht bloß die Kapitelle und Basen aufs schwerste schädigten, sondern auch selbst an den Schaftstämmen große Stücke herausschlugen. Wenn man diese Gebrechen auch notdürftig im 18. Jahrhundert mit Steinen, Mörtel und Gips zustrich, so war die Tragfestigkeit der Stützen dadurch nicht wieder hergestellt worden, ganz abgesehen davon, daß ihr ursprünglicher Charakter und die dekorative Schönheit gänzlich verloren gingen. Man entschloß sich deshalb bei der Restauration, alle schadhaften Säulen auszuwechseln; neun von den zwölf mußten durch genaue Kopien ersetzt werden. Durm schildert a. a. O. den genauen Verlauf der technisch sehr interessanten Auswechslungsarbeiten, die ohne den geringsten Zwischenfall vor sich gingen. Man fand hierbei auch beim Wegnehmen der Kapitelle die angebrannten Kreuzstücke der Holzanker, welche in den Hauptschiffbogen wie nach den Seitenschiffen gezogen waren. Nur die ersteren wurden wieder her-

[1] Vgl. darüber das eingehende Referat, das noch durch Zeichnungen verdeutlicht ist, bei Durm a. a. O. S. 461 ff.

gestellt, während die Erneuerung der letzteren sich wegen der bedeutenden Verbreitung der Seitenschiffe im 18. Jahrhundert nicht rechtfertigte. Es zeugt auch von dem diskreten Takt, den man bei der Restauration betätigte, daß man die Seitenschiffe in diesem Zustand beließ und sie nicht auf die im ursprünglichen Bauplan verlangte Breite reduzierte. Die Restaurationsarbeiten, die vor allem eine fortdauernde Abhaltung des Gottesdienstes ermöglichen mußten, wurden in den Jahren 1888—1896 vorgenommen; die technische Leitung hatte hierbei der Großherzogliche Oberbauinspektor Durm. Die Großherzogliche Domänendirektion bestritt die auf etwa 160000 Mark belaufenden Kosten. Es darf rühmend hervorgehoben werden, daß man sich nicht bloß auf die Ausführung rein baulicher Arbeiten beschränkte, sondern daß vor allem auch auf eine würdige und dem einfachen großzügigen Charakter der Bauanlage entsprechende Instandsetzung und Ausschmückung des Innern gesehen wurde. Wie schon hervorgehoben, beließ man alle besseren Teile der Innenausstattung, mochten sie auch nicht ohne weiteres dem Stilcharakter entsprechen, so vor allem die Kanzel, das Chorgitter und den ins Querschiff gestellten Hochaltar. Die Einheitlichkeit der Gesamtwirkung ist dadurch nicht nur nicht aufgehoben, sondern die malerische Wirkung um ein ganz Bedeutendes erhöht. Fast scheint es, daß das Kircheninnere von so strengen und ernsten Formen wie beim romanischen Stile eines derartigen diskret angebrachten, auf das rein Malerische hinausspielende Dekorums benötigt, um eine befriedigende und wohltuende Wirkung zu erzielen. Man braucht sich in dieser Hinsicht nur das Innere des Mainzer Domes anzusehen, wo die eine ganze Entwicklungsgeschichte der Grabmaltechnik illustrierenden Monumente sich viel organischer und harmonischer dem Gesamtcharakter anschließen als die angeblich stilechten Fresken der Hochschiffswände.

Die neuen Zutaten der Innenausstattung bzw. Ausschmückung beschränkten sich im wesentlichen auf den Hochaltar und die malerische Behandlung der Hochschiffwände sowie des Chores. Der Hochaltar „in streng romanischem Stile" ist von Simmler in Offenburg geliefert um 10000 Mark. Es ist eine in kräftiger Form gehaltene Retabel, an deren Flanken die Kirchenpatrone, Petrus und Paulus, unter einem Baldachin stehen, während die Mittelnische,

zugleich die Expositionsnische über dem Tabernakel, einen Kruzifixus umschließt. Ihren Abschluß findet diese nach vorn in einen Giebel ausladende Nische in einem schweren romanischen Türmchen. Zwischen ihr und den Seitenbaldachinen sind zwei Reliefszenen eingelassen, die auf die Eucharistie Bezug haben, Melchisedech, Brot und Wein segnend, und Moses, zum Sammeln des Manna auffordernd. In seinen einfachen, kräftigen Formen gliedert sich dieser Hochaltar aufs beste dem Gesamteindruck ein, wenn auch zu sagen ist, daß die „Stilechtheit" doch mancherlei Zweifeln unterzogen werden kann.

Die malerische Ausschmückung der Wandflächen durch Dekorationsmaler Flick in Bühl ist möglichst einfach gehalten, namentlich im Langhaus. Selbst im Kolorit hat man sich im Gegensatz zur Farbenschwelgerei der Gengenbacher Kirche die größten Reserven auferlegt und wo möglich nur stumpfe und gedämpfte Farben verwendet. Auf eine Fassung der architektonischen Glieder, die in Gengenbach sehr weit geht, hat man hier ganz verzichtet. Die mächtigen, ungegliederten Hochwandflächen im Mittelschiff, die sich zwischen dem Gesims oberhalb der Bogenwölbung und dem Lichtgaden hinziehen, hat man mit einem monotonen Teppichmuster versehen, das zwischen giebelgekrönten Arkaden ausgespannt ist. Darüber sind in einem Flechtenfries die Wappen der umliegenden Ortschaften, die zu Schwarzach in irgend einer Beziehung standen, angebracht; zwischen den Fensternischen dann nochmals je eine Arkadenöffnung mit Turmaufsatz. Wie man sieht, sind die Anforderungen nicht sehr hoch gestellt. Gerade bei den großen Dimensionen dieser Flächen wirkt diese wenig belebte Dekoration nüchtern und selbst monoton. Hier ist nur eine machtvoll und großzügig gehaltene Historienmalerei am Platze; die Typologie vom Alten und Neuen Testament, insoweit sie die Hauptetappen der Heilsgeschichte markiert, müßte hier im Bilde vorgeführt werden. Ihren zusammenfassenden natürlichen Abschluß fände sie in der Gerichtsszene, mit der man die Chornische geschmückt hat. Der Weltenrichter thront hier auf dem Regenbogen in einer Mandorla, die die Umschrift trägt: Ego sum via, veritas et vita; nemo venit ad patrem nisi per me. Barmherzigkeit und Gerechtigkeit künden Lilie und Schwert, die rechts und links von seinem Mund ausgehen. Im Flammennimbus reicht von

oben herab die Hand Gottes, eine in solcher Komposition nicht recht motiviere Zutat. Rechts vom Richter fleht Maria, links Johannes um Fürbitte; die Krone bei ersterer und die Kreuzfahne bei Johannes wären besser weggeblieben. Vom ikonographischen Standpunkt ganz verfehlt aber ist, daß unter der Gottesmutter der Mond, unter dem Täufer die Sonne angebracht ist. Der Maler hat hier offenbar zwei ganz verschiedene Bedeutungen der zwei Himmelskörper miteinander vermengt und zwar das Motiv von Sonne und Mond, ein uraltes Hoheitszeichen, rechts und links zu Seiten des Herrn, meist neben seinem Haupte, und das apokalyptische Motiv des Sonnenweibes mit dem Mond unter den Füßen. Nur das erstere hat hier seine Berechtigung; es mußten dann aber Sonne und Mond hochgerückt und in ihrer Stellung vertauscht werden, dergestalt, daß die Sonne mit Maria, als Symbol der Ecclesia, oder der Gerechten, zur rechten Seite des Herrn, der Mond mit Johannes als Symbol der Synagoge oder der Verworfenen, zu seiner Linken figurieren. Diese Bemerkungen wolle man nicht als kleinliche Ausstellungen hinnehmen. Greift man einmal zu solchen Symbolen, dann muß man sie eben auch in ihrer richtigen Bedeutung verwerten; sie stellen eine streng und logisch aufgebaute Sprache dar, über deren innere Berechtigung und deren Bedeutung für die Gegenwart man verschiedener Ansicht sein kann, deren Worte und Laute man aber nicht promiscue durcheinander werfen darf, weil dann jede Verständigungsmöglichkeit aufhört. Was die künstlerische Ausführung dieser Gruppe angeht, so ist sie unseres Erachtens viel zu dünn und schmächtig geraten. In Anbetracht der großen Entfernung, auf die die Szene wirken, und des Umstandes, daß sie das ganze Gotteshaus unter ihren Eindruck zwingen soll, war hier nur eine mächtige Komposition am Platze, von der einfachen wuchtigen Größe der alten Absidalmosaiken oder der romanischen Chorfresken.

Die Chorwände sind in gleicher Weise wie die Mittelschiffwände dekorativ behandelt: ein Vorhangmuster mit Zickzack- und Rankenfries darüber, zwischen den Fenstern je eine Dattelpalme und darüber in einem Medaillon der Erzengel Michael einer-, Gabriel anderseits, stellen die ornamentalen Motive im Chor dar. In den Wölbungszwickeln sind auf blauem Grund die vier

Evangelistensymbole angebracht. An der Innenseite der Triumph-bogenpfeiler ist in gotischer Monumentalschrift die Series Abbatum des Klosters Schwarzach aufgemalt. Die Chorfenster zeigen ein gutwirkendes Teppichmuster. Als weniger glücklich möchten wir die recht harte und fast brutal wirkende Markierung der Stein-quadern durch Fugenstriche bezeichnen.

Alles in allem genommen, müssen die Restaurationsarbeiten in der Schwarzacher Kirche als äußerst glückliche Lösung der hier gestellten Doppelaufgabe, der Sicherung und Wiederherstellung des eigentlichen Baues und der künstlerisch wirksamen Aus-schmückung seines Innern bezeichnet werden. Sie sind dem Charakter des ursprünglichen Bauwerkes mit seinem machtvoll eindringlichen Ernst wie auch den Forderungen nach malerischer Belebung, welche die späteren Zutaten gestellt haben, in bester Weise gerecht geworden. In dieser Hinsicht darf diese Arbeit als mustergültig für ähnliche Fälle hingestellt werden. Es darf aber auch das Gotteshaus, das jetzt wieder in seiner unver-fälschten stimmungsvollen Wirkung uns entgegentritt, als eines der schönsten und interessantesten Denkmäler des hohen Mittel-alters, welche uns in der Südwestecke Deutschlands erhalten sind, gerühmt werden.

---

# Der Pfeffertag in Ravensburg.

Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Armenwesens.

Von **Gustav Merk.**

Auf die verschiedenste Form betätigte sich die Armenfürsorge im deutschen Mittelalter. Die Kirche und ihre Diener ließen es sich angelegen sein, den Armen zu Hilfe zu kommen und ihrer Not zu steuern. Die deutschen Bischöfe erließen Verordnungen zu ihren Gunsten, meistens aber nur in der Eigenschaft als Herren ihres Territoriums. Derartige Verordnungen konnten aber nur armen freien Leuten in den Städten zu statten kommen. Hier sorgten zudem die Zünfte für ihre unschuldig verarmten und kranken Mitglieder. Auf dem Lande war so ziemlich alles im Feudalwesen aufgegangen und darum auch wenige freie Leute zu finden. Der Feudal- und Lehensherr hatte für seine Eigenleute zu sorgen und ihnen die nötige Unterstützung bei allen Unglücksfällen angedeihen zu lassen, wenngleich dieselbe vielfach als remuneratiu schweres Joch empfunden wurde.

Der Pfarrer sollte von seinem Einkommen, falls eine Herberge nicht am Platze war, Fremde und Pilger beherbergen[1]. Die Städte erließen für die Armen Almosen- und Bettelordnungen[2].

Eine nicht zu unterschätzende Beihilfe fand die deutsche Armenpflege an den Spenden der Anniversarien = Jahrtage. Mit der Stiftung von Totenämtern und Totenmessen war viel-

[1] In Ravensburg war für diesen Zweck, wie die von mir, zwischen zwei zusammengebundenen evangelischen Kirchenpflegrechnungen 1810/11 liegende, in Orig.-Perg. und Kop.-Pap. gefundene Seelhaus-Ordnung vom Jahr 1441 (Spitalarchiv Ravensburg) aufweist, das Seelhaus 1408 gestiftet. Vgl. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg S. 276 f.

[2] So die Städte Augsburg, Ulm, Regensburg, Nürnberg rc. Vgl. Bisle, Öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg S. 3. 74. 162 ff. Ravensburg, Konstanz (Spitalarchiv Ravensburg).

fach ein Almosen in Geld oder in Naturalien: Brot, Käse, Butter verbunden, welches die Armen am Todestage öffentlich nach angewohntem Gottesdienst entweder in der Kirche selber oder an der Grabesstätte des Stifters empfingen. Mancherorts wurden die Armen mit der Verkündigung des Jahrestags von der Kanzel aus zur Spende berufen und mußten dem Gottesdienst beiwohnen. Nichterscheinende erhielten nichts.

Unter den vielen in Ravensburg gestifteten Jahrtagen sollte der von Ital Huntpis dem Älteren, Bürger zu Ravensburg, und von seinem Vater Frik Huntpis je für sich selber und ihre Hausfrauen Agatha Gremblichen und Margareta Sälzlinen gestiftete unter dem Volke fortleben. Dieser Jahrtag wurde kurzweg „Pfeffertag" und „Pfefferstiftung" genannt. Heute erinnert an ihn noch das zur Verteilung kommende Pfeffergeld und Pfefferholz.

Eine gewiß sonderbare Bezeichnung für eine Jahrtagsstiftung — Pfeffertag! Wie ist sie zu deuten? Über den Namen geben weder Überlieferung noch die Lokalliteratur Aufschluß. Sollte man durch Analogieschluß von den aus Nürnberg, Erlangen, Basel, Danzig, Metz, Verdun bekannten „Pfefferkuchen" oder den aus Braunschweig und Offenbach stammenden „Pfeffernüssen" der Deutung näher kommen? Die Deutung des Namens „Pfeffertag" bleibt jederzeit ohne Kenntnis der Stiftungsurkunde ein Rätsel.

Über die Verwendung der Stiftung gibt sie in ihrem ersten Verpflichtungs(Schuldigkeits-)paragraph Aufschluß:

„Item des Ersten den Armmen Kindern vndten in dem egeschriben Spital, die die armen Pfruendt niesßendt vnd haben, allen vndt Nemblich ieglich Persohn, Ihr seyen vihl oder lützel, durchauß allen vnd besond, ain Maß guet Erbars Landtweines, ain weißbroth, zween Pfening vnd vber ihr Pfrundt vf dem Imbiß vnd vf dz Nachtmahl Pfeffer vnd Flaisch, daß sich ieglicher Persohn zue iedwederem Mahle, ein halb Pfundt Flaisch ziehe, doch dz Ihnen ihr rechte Pfruendt oder waß Ihnen sonst von andern Leuthen geordnet ist vndt vf denselben tag werden soll, nichts desto Minder geben werde ohne geuährdte."

Demnach sollte den Pfründnern, welche die arme Pfründe[1]

[1] Die arme Pfründe in der sog. unteren Stube, dieselbe war laut Spitalordnung von 1478 um Gotteswillen zu geben, später fast zu jedem Preis (zwischen 54 Pfd. Pfg. und 120 Pfd. Pfg.) käuflich (Spitalarchiv).

im Gegensatz jedenfalls zur „nassen Pfründe“, im Spital genossen, Wein, Weißbrot, Pfeffer und Fleisch über den Tisch gegeben werden.

Zur weiteren Aufklärung ist dem zweiten Paragraphen zu entnehmen:

„Item vber dz vnd vber solichs so den ietzgenanndten armen Khindern vnd in dem vihlbenandten Spitahl in ietzberüehrter weyße gegeben werden soll. Sollen wir außerhalb vnd für dz ietzgenandt Spithal anderen Armen Leuthen die des Bittens vnd begehrens seindt, geben, vnd Syen gleichlich thaillen, fünff Ayemmer Weins, auch gueth Erbars Landtweins, Auch für zwey Pfundt zehen schilling Pfening Rauenspurger wehrung weißes broth, alß uihl wir dan daß darumb iedes Jahr khauffen mögen vnd zweyhundert vnd fünff vnd zwaintzig Pfundt[1] guet griencs Rindfleisches, ahn dieselben zweihundert vnd fünff vndt zweinzig Pfundt Flaisches sollen wir auch einen gueten vndt Erbaren Pfeffer machen vnd dan mitsambt denselben Flaisch dar Inn thailen vndt geben, alßuer daß geraichen mag.“

Hiernach war den Armen im Spital und den Bedürftigen außerhalb desselben 5 Eimer Wein, Weißbrot und 225 Pfund Rindfleisch und mit demselben ein guter Pfeffer-Beikost[2] zu verabreichen. Es war dies selbstverständlich für die armen Pfründner eine bevorzugte Kost, da auch die Pfründner in der sog. Oberen Stube oder auch am Müllertische des Spitals nach den vorliegenden Leibgedingsverträgen nur an bestimmten Tagen Spitalmeisters Kost hatten, bestehend in gesottenem oder gebratenem Fleisch oder Huhn.

Als Stiftungskapital wurde dem Spital „in pflegnußweyse recht vnd redlich ergeben“ der Hof zu Wolpertsheim[3], die Mühle

---

[1] Hafner (S. 305) verzeichnet auf Grund des Kopialbuchs nur 100 Pfd. Fleisch, obwohl er auf einem Auszug desselben mit einer Bleistiftnotiz 225 Pfd. korrigiert.

[2] Der Spitalmeister verspricht den Armen zu geben: „ain Schüsselin voll Pfeffers mit ainem Stuckh Flaisch darinn oder wann vnd alß dikh man vf denselben tag nit Flaisch isset mit ainem Stuckh Fisch in dem Pfeffer.“ Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch I, S. 1024 „Pfefferfisch“, S. 1026 „Pfeffertag“, S. 1023 „Pfefferbrot“.

[3] Dieser Hof fehlt in der im Kopialbuch aufgezeichneten Ordnung von 1434, vgl. Hafner a. a. O. S. 304. Er gültete jährlich 20 Scheffel

zu Riedhausen[1], das Gut zu den Gringen[2], zwei Gütlein zu Alberskirch[3], ferner 17 Schill. 6 Pfg. Zins aus den Gärten des Hans Holbain (5 Schill.) vor dem untern Tor, des Klaus Wyerman vor dem neuen Tor (7 Schill. 6 Pfg.), Hans Mayer des Jüngeren (2 ½ Schill. Pfg.) und des Hans Menrantz vor dem untern Tor, weiter 5 Eimer Wein aus Ital Hundtpiß Weingarten an der Rauenegg und 15 Schill. Pfg. Zins aus dem Hof zu Ramssau (Ramsee).

Aus diesen Erträgnissen und Zinsgülten sollten neben den genannten Leistungen in das Spital und den Armen den Klausnerinnen „gehn St. Michael auf den Berg" zukommen 6 Maß Wein, 6 Pfund Rindfleisch, 12 weiße Brot, 2 Schill. Pfg., den Sondersiechen bei Heiligkreuz 6 Schill. Pfg., den Sondersiechen zu Altdorf[4] 5 Schill. Pfg., den Brüdern und Konventsherren im Kloster zu Ravensburg über ihren Tisch 16 Maß Wein, 16 Pfund Rindfleisch, 32 weiße Brot, 16 Schill. Pfg.[5] Letztere sollten unter die Herren und Schüler gleich geteilt werden. Darum sollen die Herren auf den Jahrtag zwei ihrer Mitbrüder in das Spital schicken, von denen jeder eine „gesprochene Meß" im Spital haben[6] und beide dabei sein und helfen sollen, bis das Almosen, es wäre Brot, Wein, Fleisch, Pfennig, vom Spitalmeister den armen Leuten ausgeteilt sei.

Ein Pfarrer und Leutpriester in der Liebfrauenpfarrkirche erhielt 6 Schill. Pfg. unter der Bedingung jedjährlicher Ver-

---

Vesen, 12 Scheffel Haber, 5 Pfd. Heller, 6 Herbsthühner, 1 Fastnachtshuhn, 100 Eier. Vgl. Orig.-Perg. im Staatsarchiv Stuttgart.

[1] Zinst jährlich 4 Pfd. Heller, 5 Hühner, 120 Eier. Sollte die Mühle verkauft werden „so soll derselb in deß Hand Sye also komet, die von einem Spitalmeister empfahen vnd ain Pfundt Pfeffers dauon zu Ehrschatz geben."

[2] Gültet 4 Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 2 Pfd. Heller, 4 Hühner, 100 Eier.

[3] Bebaut von Petter Ziegelmüller gegen 4½ Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 1 Pfd. Pfennig, 10 Herbst-, 2 Fastnachtshühner, 150 Eier.

[4] Dieselbe sollten nach dem Almosen am Jahrtage schicken, wenn nicht, sollten sie leer ausgehen.

[5] Die von Hafner (a. a. O. S. 305) angeführte Ordnung nennt 10 Pfd. Rindfleisch, 24 weiße Brot, 6 Schill. Pfennig.

[6] Nach dem gleichen Auszug ist dieser Zweck des Einen ins Spital zu schickenden Konventuals nicht angegeben. Vgl. Hafner a. a. O. S. 305.

kündigung des Almosens und der Jahrtagsordnung am Sonntag zuvor in der Liebfrauenpfarrkirche und im Spital. Er mußte auch einen von seinen Helfern in das Spital schicken, daß er dort eine heilige Messe für den Stifter lese, jedoch ohne Beeinträchtigung der täglichen Spitalmesse und falls er es selber nicht täte, demselben befehlen, daß er dort bleibe, bis der Spitalmeister alles in vorgeschriebener Weise ausgeteilt hätte.

Der Mesner an der Frauenkirche wurde mit 18 Pfg.[1] bedacht mit der Verpflichtung, am Jahrtag anwesend und bei Austeilung des Almosens behilflich zu sein.

Den Heiligenpflegern zu St. Jos kamen am Jahrtage 2 Pfund 18 Schill. Pfg. zu, und schließlich dem Konrad Kumber, Kaplan des Kumbrechts-Altares in der St. Joskirche gegen eine heilige Messe im Spital am Jahrtag 4 Schill. Pfg.[2]

Der damalige Spitalmeister Jos Geng verpflichtet sich mit dem Rat zu Ravensburg, diesen Bestimmungen nachzukommen unter einer Pön von 10 Pfund Pfg. an die Karmeliter. Der Stifter Ital Huntpis seinerseits bedingte, daß die gestifteten Stücke, Güter, Zinsen und Weingelder auch in Not und Armut von dem Spital weder verpfändet noch verkauft noch sonst entfremdet werden, sondern bei demselben gelassen werden. Wenn es sich aber fügte, daß der Zins aus den Gärten nach dem Stadtrecht abgelöst werden müsse, so soll der Spitalmeister das Ablös-Hauptgut in zwei Monaten zu Zins anlegen, damit der ewige Zins und das Weingeld beim Spital und dem Almosen bleibe. Im Nichteinhaltungsfalle sollte „alles durchauß gleichhalb vnußer Lieben Frawen Pfarrkirchen an Jhren Paw vnd daß anderhalbthaill an den Paw des Klosters zu Rauenspurg“ verfallen sein. Die Pfleger desselben sollten alsdann die obigen Stücke zu Handen nehmen und nutznießen.

Soweit nun die Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Über die Zeit der Stiftung bestanden bisher nur Unklarheit und bloße Vermutungen. Hafner[3] beruft sich in seiner Datierung auf eine einschlägige Notiz im Prämissenbuch des Ravensburger

[1] Hafner a. a. O. S. 306 — 1 Schill. Pfennig.

[2] Diese beiden Bestimmungen sind nach Hafner (a. a. O. S. 306) in der Spitalmeistersordnung des Kopialbuchs nicht aufgeführt.

[3] a. a. O. S. 307.

Armenfonds, welche auf die von uns zugrunde gelegte Originalurkunde[1] vom 28. März 1460 hinweist, und er hebt unter Berufung auf eine Spitalmeisterordnung von 1434 allerdings mit Recht hervor, „daß die Stiftung vor dem Jahre 1460 und nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sein müsse", zumal „Ital Hundpiß der Ältere schon Ende der 50er Jahre des 15. Jahrhunderts gestorben". Letztere Aufstellung bedürfte aber noch eines Beweises, da die Stiftungsurkunde von 1460 Ital Hundpiß noch lebend[2] aufführt und dem Spitalmeister die Auflage macht, die Stiftungsgefälle zu Lebzeiten auf Martini (acht Tage früher oder später) auszuteilen, im Todesfalle aber auf seinem oder seiner Ehefrau Sterbetag. Die Bemerkung, daß die Stiftung nicht auf einmal gemacht worden, bedarf keiner besondern Hervorhebung, da dies bei einer Familienjahrtagsstiftung selbstverständlich ist. Es ist somit die erwähnte Urkunde von 1460 auch nicht als eine „Zusammenstellung"[3] der verschiedenen Ital Hundpißschen Stiftungen zu betrachten, sondern als zweite und erweiterte Redaktion des von seinem Vater Frik Hundtpiß für sich und seine Gattin im Jahre 1433[4] errichteten Stiftungsoriginals. Zu dieser ersteren Stiftung fügte der Sohn den Hof zu Wolpertsheim mit seinen Zinsgefällen und vermehrte damit auch von selbst die Spende wie auch die Verpflichtungen seitens der mit dem Nutzen der Stiftungen bedachten Anstalten und Personen.

Nach Angabe der Urkunde von 1460 fand der Frik Hundt-

---

[1] Staatsarchiv Stuttgart. Vidimus im Spitalarchiv Ravensburg.

[2] Es heißt da: „Nemblich dieweilen der vorgenandt Yttel hundspiß in leben vndt nicht erstorben ist vff Sankt Martinstag oder in den nächsten Achttag vor als nach vngeuahrlich, vnd wan Er abgehet vnd sein leben mit dem Todt beschlossen hat, den vf den tag alß man Sin vndt nach abgang der benandten Agathen Gremmlichinen seiner Haußfrawen Jahrzeit vnd iährlichen tag, die dan nach Ihr beider todt vf einen tag begangen worden sind, Solich Ordnung vndt Sachen ... vollefieren geben vndt ußrichten sollen". — Zudem war der Pfarrer und Leutpriester in der Liebfrauenpfarrkirche verpflichtet, daß er einer seiner Helfer in das Spital schicke, „der vor abgang der vorgenandten Ytal Hundtpiß vndt seiner Hausfrawen vndt den wan Sye baide oder Ihr daß ain abgangen seindt vndt allen geloubig Seelen zue trost vnd zue hülff ain gesprochen hayl. Meß habe".

[3] Hafner a. a. O. S. 307.

[4] Spitalarchiv Ravensburg.

pißsche Jahrtag am 22. September (St. Mauritius und seiner Genossen Tag) statt. Seit wann aber der Pfeffertag am Montag vor Mariä Lichtmeß stereotyp wurde und ob die Stiftung in der ersten Zeit genau ihren Bestimmungen entsprechend zur Verteilung kam, darüber fehlt — die Aufnahme der Verpflichtungsparagraphen im Stiftungskalendarium von 1498 ausgenommen — jede urkundlich verbürgte Notiz. Durch die Reformation wurde die Stiftung unmittelbar nicht beeinträchtigt, doch fand sie, wenngleich als „uralte katholische Stiftung" bezeichnet, im Verzeichnis der lutherischen Stiftungen im Jahre 1646[1] Aufnahme, weil sie an Personen beiderlei Religionsbekenntnisse zur Austeilung gekommen sei[2]. Das trostlose Mißgeschick des dreißigjährigen Krieges traf nicht bloß die Stadt, sondern auch ihre Stiftungen und Armenanstalten. Eine grenzenlose Ausbeutung durch Geldaufnahme und Nichtbezahlung der fälligen Zinsen — von einer Kapitalheimbezahlung ganz zu schweigen — seitens der geistlichen wie weltlichen freien Reichsritterschaft, die durch die geringfügigsten Punkte hervorgerufene und bestehende Uneinigkeit zwischen dem katholischen und evangelischen Rat und die damit im Zusammenhang stehende Mißwirtschaft erschöpfte die Stiftungen bereits vor dem Einrücken der Schweden derart, daß keiner Verpflichtung — wenn überhaupt — ganz nachgekommen werden konnte, und nach Abschluß des Friedens das Spital wie die andern Stiftungen mit einem Viertel der verfallenen ausständigen Zinsen und Kapitalien vielfach sich abfinden lassen mußten[3].

In diesen traurigen Zeiten geben die amtlichen Aufzeichnungen über unsere Pfefferstiftung wieder Aufschluß. Das erstemal im Jahre 1632. Nach dem damaligen Rechnungsabschluß befanden sich im Spital zu Ravensburg 11 Kinder und 21 alte Leute, welche die „arme Pfrund" genossen und es wurden im ganzen ausgegeben für den Jahrtag 30 fl. 19 kr. 3 Heller. Eingegangen aber waren 14 fl. 43 kr. 6 Heller und 12 Scheffel Vesen zum Pfeffer-Mehl gegen das Vorjahr 1631 mit 14 Scheffeln. Der Rechnungssteller aber klagte damals schon, daß im spitalitischen Rechnungsbuch sich nicht mehr als 14 fl. 43 kr. 6 Heller an Geld

---

[1] Spitalarchiv Ravensburg.

[2] „ohne ansehung der persohnen oder Religion."

[3] Spitalarchiv Ravensburg.

und 12 Scheffel an Besen zu Pfeffermehl zum Verbrauch der Stiftung aufgeführt finden. Der Wein muß damals in des Spitals Haushaltungswein eingerechnet worden sein, ebenso Fleisch, Gewürz, Honig u. dgl. Derselbe Beamte bemerkt auch, er habe oft mit dem † Spitalmeister geredet, ob nicht etwa von andern mehr zu dieser Stiftung gestiftet worden sein möchte, da die Pfefferstiftung an Kapital sehr gering sei. Er finde aber nirgends weiteres verbreitet.

Die Not der Zeit und die immer mehr um sich greifende Verarmung, sowie der Zuzug von Fremden war jedenfalls der Grund des Mehrverbrauchs am Pfeffertag. Darum wurde auch, wie ein Ratsprotokoll[1] vom 16. Januar 1634 aufweist, „Pfeffertagshalber" beschlossen, bis zu besseren Zeiten den Pfeffer nicht ausgeben zu lassen und „dem Geistlichen solle man allein die Geldstiftung geben, die Mahlzeit eingestellt sein". Armen Leuten soll an Brot und Wein, was gestiftet, gegeben werden.

Trotz derartigen Einschränkungen standen die Ausgaben auch später noch höher als die Einnahmen. Einem Berichte an Adam Ferdinand Hundtpiß in Brochenzell zufolge, der unterm 27. Januar 1662 in einem Schreiben an das Spital verlangte, selbst dem Tage wegen verschiedenerlei Wünsche, die er habe, anzuwohnen, wechselten die Ausgaben von 1654—1662 zwischen 42 und 70 Gulden, das Stiftungskapital aber betrug 37 Gulden.

Um diese Zeit erscheint die Stiftung in einer andern Gestalt und Form. Von den ursprünglichen im Stiftungsbriefe fixierten Spenden wurde abgesehen. Auch die Geldbesoldung für die Geistlichen fiel weg. So erhielten 1655 der Priester aus der oberen Pfarrkirche für seine Messe im Spital 2 Maß Wein und 1 Laib Brot, 1657 der Pfarrer bei St. Jos, der 1658 nicht gehen konnte, 1660 und 1661 zum Jahrtag überhaupt nicht erschien, 2 Maß Wein und 1 Pfundlaib. Es ward vermutlich der Jahrtag um diese Zeit auf zwei heilige Messen beschränkt.

Im Jahre 1663 wurde im ganzen verbraucht an Wein 13 Eimer 1 1/2 Maß, 1060 Stück Laiblen Brot (und 1662: 890 Laib). In das Kindshaus im Spital kamen für 8 Kinder 8 Maß, für die Kindsmutter ein Maß, für das Kind im Bruder-

[1] Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokoll Jahrgang 1619 bis 1636 S. 290.

haus 1 Maß 1 Laible, in die Küche zum Pfefferkochen 22 Maß (1673: 23 Maß), für den Bruderhausvater 2 Maß 2 Laible. Zum Ausschicken wurde verbraucht 20 Maß Wein. Den Stadtknechten und Mesnern kamen 5 Maß 5 Laiblein zu. In die Küche wurde an Trinkwein 5 Maß verabreicht (1672 aber 7 Maß).

Bis jetzt war die Armen- und Verbrauchsliste aufs höchste angewachsen. Der Rat konnte deshalb nicht umhin, einen „Veruf"[1] zu verfassen und ihn 1664 und 1667 öffentlich von der Kanzel verlesen zu lassen. In demselben wurde der Müßiggang aufs schärfste gerügt und die Bürger wurden zur Arbeit aufgefordert, statt durch Betteln und liederlichen Wandel das Leben zu fristen und ihre Kinder dazu zu erziehen. Nur wirklich dürftige und verschämte Arme sollten zur Spende kommen und ihre Kinder schicken. Andere und Unwürdige sollten sich nicht der Schande aussetzen, zurückgewiesen zu werden und leer auszugehen. Der Zudrang ging auch wirklich etwas zurück. Die Verbrauchsliste von 1673 weist nur noch 9 Eimer 26 ½ Maß Wein (22 Maß zum Pfefferkochen) und 643 Pfefferlaiblein auf[2].

Nach dem „Buch von allerhand Kaufbriefen"[3] zu schließen, bestand diese Ordnung noch im Jahre 1682 und von jetzt fehlen die Nachrichten bis zum Jahre 1726, von wo ab die Weinspende spärlich noch gereicht wurde. Ein Ratsprotokollauszug über die Jahre 1771—1783 will die Spende und das Jahrtagsalmosen nur noch in Brot verabreicht wissen. Die Pfefferrechnung weist im Jahre 1771 nicht weniger als 4060 verteilte Pfefferlaibchen auf. Es ist dies nicht zu verwundern, da eine Unmasse von Fremden aus der Umgebung, ja aus ganz

[1] Spitalarchiv Ravensburg.

[2] In den Jahren 1664 betrug die Zahl der Laibe 1953, 1665 = 1625 Laibe, 7 Eimer 9 ½ Maß Wein. Der Rechnungssteller fügt zum Jahre 1655 die Bemerkung „die Herren Pfleger haben befohlen, den Pfeffertag zuehalten wie vor einem Jahr, 1664 auch geschehen. Gott verleihe widumb gesegnete Jahr, damit man Kunfftig Meniglich neben dem lieben broth auch den Wein geben möge Amen". 1667 waren aus 10 Scheffel Vesen 900 Laib gebacken. Für die Geistlichen war 1672, 1673/74 Gastung (kostbarlich Gastung nannte sie einmal der Spitalmeister), später wurde die Spende ausgeschickt.

[3] Spitalarchiv Ravensburg.

Oberschwaben, Gesindel und Landstreicher nicht ausgenommen, herbeiströmte und auch die Armen in den Herrschaften Wolpertswende und Schmalegg an der Spende teilnahmen. Der Rat fixierte 1780 die Zahl der von nun an auszugebenden Pfefferlaibchen auf 2000. Unterm 12. Januar 1785 erhielten die Ammänner der Gerichtsherrschaften und der nächsten Umgebung die Anweisung, den armen Leuten das Hereingehen in die Stadt zum Pfeffertag zu verbieten und eine Armenliste einzusenden, daß soviel Brot als es Köpfe seien hinausgeschickt werden könnte. Aber auch das führte zu keinem Ziel. Im Jahr darauf wollte der Rat 1600 Laiblein zur Austeilung bringen, mußte aber nach Einlauf der Armenlisten 408 Stück nachbestellen. Ein Protokoll vom Jahre 1787 wollte die Zahl noch weiter reduzieren. Aber alle Maßregeln waren umsonst. Die Zahl der das Almosen nachsuchenden Personen stieg. Die Durchmärsche der französischen Truppen, die zu bezahlenden Kontributionen und die Erhöhung der Steuern mochten wohl auch dazu beigetragen haben, daß in den Jahren 1788—1804 die Zahl der ausgeteilten Laiblein zwischen 2200 und 2500 wechselte.

Unter bayrischem Regiment, das in Ravensburg alles für sich aufzuräumen[1] verstand, wurden 1806 nur noch 73 fl. 48 kr. zur Brotverteilung am Pfeffertag genehmigt und der Überrest des Kapitals im Betrag von 140 fl. dem Lokalarmenfond zugeteilt. Durch bayrisches Reskript vom 7. Januar 1806 ging die Brotausteilung ganz ein[2] und der Betrag hierfür wurde an den Armen-

[1] Sogar Kelche aus der Liebfrauen-, St. Jospfarrkirche und Spitalkirche wanderten nach Augsburg. — Ebenso ein Kelch aus der evangelischen Kirche, aus der Kapelle zu Heiligkreuz und Pfarrkirche Obertheuringen silberne Kännchen.

[2] „Da der eigentliche Zweck wahrer Wohltätigkeit ganz verfehlt wurde und dadurch nur Bettler von Profession und Vaganten aus allen Gegenden gleichsam zusammengerufen wurden, um selbst ein scheinbares Daseyn polizeilicher Ordnung zu zernichten, und jenem Gesindel Platz und Gelegenheit zu Zusammenkünften und Ausschweifungen zu verschaffen." Die genannte Spende sei zum verdienten Nachruhm und der dem Stifter gebührenden Dankbarkeit, aber auch zur Ehre der Zeitgenossen auf eine dem Geist einer Aufklärung [sic!] und den seitherigen Fortschritten derselben mit dem unbezweifelten Sinne jener wohltätigen Stiftung vereinbarliche Art zu modifizieren und der frommen und gewiß einzigen Absicht des Stifters gemäß in eine Gabe schuldloser Armut zum

fond abgegeben und hierfür ein Quantum Brennholz erkauft und sofort an die dürftigsten Hausarmen verteilt. Damit wurde die Spende als der öffentlichen Ruhe gefährlich und zweck- und polizeiwidrig für immer abgeschafft. Der Jahrtag wurde 1812 mit sieben heiligen Messen abgehalten[1]. Jetzt, nach Aufhebung des Karmeliter- und Kapuzinerklosters, ruhen die Jahrtagsmessen auf den beiden Stadtpfarrstellen. Das Holz kommt nunmehr armen Witwen zu, das Pfeffergeld im Betrag von zirka 1 Mark den Spitaliten und Insassen des Bruderhauses.

Das ist in kurzem Umriß die Geschichte der Pfefferstiftung. Von all den ursprünglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde ist nur die eine geblieben, daß die Stiftung vom Spital nicht getrennt werden solle.

---

Wohl der wahrhaft dürftigen Menschenklasse umzuändern und die gewohnte öffentliche Brotausteilung habe an jeden hierum sich Meldenden ohne Rücksicht auf Bedürfnis von nun an zu unterbleiben. Um für die Zukunft die Verwendung der Stiftung gleich zweckmäßig und ihr Dasein „anschaulicher und sichtbarer" zu erhalten, solle der Betrag von 200 fl. zu einer Suppenanstalt oder zur Errichtung eines kleinen Holzmagazins für dürftige Ortsarme angewendet werden.

[1] Spitalarchiv Ravensburg, Hafner a. a. O. S. 307.

# Kirchliche Denkmalskunde und Denkmalspflege in der Erzdiözese Freiburg

## 1902/05.

Von J. Sauer.

---

Wenn wir versuchen in dieser Rubrik auf knappem Raum, den die Redaktion bereitwilligst uns zur Verfügung gestellt hat, künftig über alle Vorgänge auf dem Gebiete der kirchlichen Denkmalspflege innerhalb unserer Erzdiözese Bericht zu erstatten, so leiteten uns hauptsächlich zwei Erwägungen, einmal alle bemerkenswerten diesbezüglichen Daten zu sammeln und dann auch nach der praktischen Seite anzuregen. Die Denkmalspflege ist ein neues Element im Kulturleben der Menschheit, sie ist ein Zeichen der welkenden Kraft, die noch immer sich der überkommenen Schätze freuen kann und will, aber selbst nicht mehr stark genug ist, neue zu schaffen; aufs innigste mit dem stark entwickelten historischen Sinn unserer Tage verknüpft, ja geradezu von diesem gefordert, wird sie, weit über eine gewisse romantische Schwärmerei hinausgreifend, zu einem ernsten Gebot der Gerechtigkeit gegen die Vergangenheit, zu einer heiligen Pflicht gegenüber der Zukunft und zu einem bedeutsamen Faktor der Wissenschaft. Sie will erhalten und zugänglich machen, was immer nach irgend einer Seite historische Bedeutung hat, womit irgend welche alte Erinnerungen allgemeinerer oder mehr lokaler Art sich verknüpfen; das Erbe der Vorzeit soll durch sie möglichst vollständig und unverändert der Nachwelt überliefert werden. Wir haben heutzutage nicht Worte genug des Bedauerns und heiliger Entrüstung für jene Zeiten und Menschen, welche die Monumente einer viel kräftigeren, ernsteren Stilrichtung, eines viel majestätischeren Geschmackes durch schwächlich kleinliche Neuerungen ersetzt, oder gar in sinnlosem

Vandalismus mutwillig zertrümmert haben; und doch wiederholen sich trotz allem, im kleinen und einzelnen all diese Exzesse eines mehr oder weniger brutalen Vandalismus fast noch tagtäglich allerorts. Leider stellt auch heute noch immer wie schon zu Zeiten Montalemberts, als er seinen flammenden Protest Du vandalisme dans l'art schrieb, der Klerus einen guten Teil Vertreter zu den zwei Klassen der Rücksichtslosigkeit, zu der der Zerstörung oder Veräußerung, wie zu der einer unpassenden Restaurierung. Zwar hat man, sowohl auf seiten des Staates wie der Gesellschaft und der Wissenschaft, begonnen, gewisse Schutzmaßregeln zu treffen; man hat gesetzliche Verordnungen erlassen; hat vor allem, was weitaus das wichtigste und erfolgreichste ist, versucht, das Volk anzuregen und zu interessieren für die Denkmäler, dessen Eigentum und Obhut ihm anvertraut sind. Diesem Bestreben dient auch das hauptsächlich nach den von F. X. Kraus gegebenen Gesichtspunkten in fast allen deutschen Staaten entweder schon durchgeführte oder noch im Gang befindliche Inventarisationsverfahren, das alle künstlerisch oder historisch irgendwie bemerkenswerten Monumente eines Landes genau registrieren will. Wäre dieses Werk schon abgeschlossen für Baden, so könnte unser Bericht zwecklos erscheinen, wenn nicht jeder Tag oder doch wenigstens jedes Jahr neuen Zuwachs durch Funde, neue Gefahren und neue Veränderungen für die schon lange inventarisierten Denkmäler bringen könnte. Über diese Vorgänge soll künftig im „Diözesan-Archiv" orientiert und hier eine Sammelstelle aller unter dem Gesichtspunkt der Denkmalspflege interessanten Daten geschaffen werden. Es wird hier etwaiger amtlicher Auslassungen, neuer Funde, der Schädigungen und des Abganges wie der Restaurationen von kirchlichen bzw. religiösen Denkmälern und schließlich kurz der einschlägigen jüngsten Literatur zu gedenken sein.

Ein hauptsächlichstes Motiv für diesen Bericht ist der Gedanke, durch ihn in weiteren Kreisen, als sie vorhanden sind, Sinn und Verständnis für die Bestrebungen der Denkmalspflege zu wecken. Es soll nicht verkannt werden, daß in häufigen Fällen ihre Ziele und moderne Bedürfnisfragen sich schroff gegenüberstehen und daß die letzteren, da sie ins Gebiet des religiösen Lebens einschlagen, kategorische Lösung verlangen; ebensowenig läßt sich aber in Abrede stellen, daß bei etwas gutem Willen die beiderseitigen

Rücksichten meist sehr gut gewahrt werden können. Es ist immer ein Zeichen von oberflächlicher, geschäftsmäßig angelegter Geistesverfassung, wenn man gleichgültig und bewußt alte Denkmäler veräußert oder gar zerstören läßt. Und es gilt das unterschiedslos für Denkmäler aller Stilrichtungen, die nicht direkt unser ästhetisches oder religiöses Empfinden stören; wir haben keinenfalls ein Recht, diese zeitgeschwärzten oder sonst hart mitgenommenen Stücke durch etwas Modernes zu ersetzen, dem Volksgeschmack folgend, der neue „schöne" Dinge haben will. Diesem Verlangen sollte auch dann nicht entsprochen werden, wenn es sich hinter die etwas vornehmere Ausrede der Stilvereinheitlichung versteckt. Denn wir haben durchaus kein Recht, Altertümer auf solch nichtige Titel hin zu opfern. Wenn oft längst jede Spur unserer Vorfahren an einem Orte verwischt ist, redet aus ihnen noch der letzte ferne Klang einer Erinnerung an sie zu uns; als Teile oder Inventarstücke des Gotteshauses sind sie noch die letzten stummen, aber um so ergreifendere Zeugen, Symbole und Ziele des religiösen Lebens, heißer Wünsche und Gebete, des Trostverlangens wie heiliger Dankbarkeit von tausenden und tausenden unserer Vorfahren, Zeugen, die man auch dann nicht ohne weiteres von sich geben sollte, wenn ihnen kein oder nur ein geringer materieller Wert innewohnte. Wir dürfen den Faden mit der Vergangenheit nicht so mutwillig zerreißen; denn auf ihr beruht schließlich doch der beste Teil unserer Kraft und unseres Verständnisses für die Gegenwart. Wir dürfen auch nie vergessen, daß Gleichgültigkeit oder gar Frivolität Monumenten gegenüber der Behörde das Recht gibt, über unsere Rechte und Interessen hinweg deren Schutz selbst in die Hand zu nehmen. Und es dünkt mich, daß dieser Punkt immerhin eine gewisse Beachtung verdient, da wir in Baden unmittelbar vor der Vorbereitung eines Denkmalsgesetzes stehen.

Dieser erste Bericht macht durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da der Plan dazu erst kurz vor dem Druck des vorliegenden Bandes des „Diözesan-Archivs" besprochen worden ist. Es liegt ihm darum keine systematisch das ganze Jahr hindurch vorgenommene Sammlung aller wichtigeren, kirchliche Denkmäler des Landes betreffenden Vorgänge zu Grunde. Eine solche wird auch in Zukunft nur dann möglich sein können, wenn die Leser

etwaige hierher gehörige Angaben, besonders wenn sie nicht den Weg in die Presse gefunden haben, an den Unterzeichneten oder an die Redaktion gelangen lassen wollten.

I. Funde. Es sind aus den letzten Jahren wieder eine Anzahl sehr erfreulicher Aufdeckungen von alten Wandfresken zu verzeichnen, — ein Beweis, daß sich doch mehr als man bisher glaubte, aus dem Mittelalter herüber auf unsere Zeit gerettet hat und vor allem auch dafür, daß unsere Kirchen, auch die für einfachere Verhältnisse berechnet, fast durchweg besser gehalten waren, als es heute der Fall ist. Wenn auch der kunstgeschichtliche und ikonographische Wert meist nur gering ist, so kommt doch in jedem Falle solchen Funden eine lokalgeschichtliche Bedeutung zu. Die chronologische Ansetzung wird selten sich bis auf ein bestimmtes Jahr vornehmen lassen, da äußere Argumente gewöhnlich nicht vorhanden sind, so wird man sich meist mit dem stilkritischen Kriterium begnügen müssen. Und gerade der handwerksmäßige Charakter solcher in kleinerem Milieu entstandenen Schöpfungen bedingt oft naturgemäß ein viel altertümlicheres Aussehen, als es in Wirklichkeit der Fall ist.

Im Monat März 1903 wurden bei Restaurationsarbeiten in der kleinen Kapelle Maria-Ruh in Bühlweg bei Ortenberg aus dem Jahr 1497 im Chor und Langhaus eine größere Anzahl Wandbilder bloßgelegt, die ungefähr gleichzeitig mit dem Kirchenbau selbst nach dem Bericht von Künstle[1] dem Jahre 1498 zuzuweisen sind und auf einen von Italien aus beeinflußten Maler als ihren Schöpfer hinweisen sollen, wenn es auch „Kunstwerke ersten Ranges" nicht sind. Von anderer kompetenter Seite werden sie ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts versetzt; auch dürfte der künstlerische Wert nicht ganz so hoch sein, als es der zitierte Bericht erscheinen läßt, in dem wiederholt auf Pinturicchios Parallelen in den Appartamenti Borgia hingewiesen wird. Dargestellt ist an der Südwand des Chores eine überlebensgroße Madonna in Orantenstellung zwischen zwei Kirchenlehrern; über dem südlichen Nebenaltar Christus am Kreuz; zwischen Altar und Fenster Sebastian und Barbara; über dem nördlichen Seitenaltar Mutter Anna, Maria und das Jesuskind; daneben ein Ordens-

[1] Bad. Beob. 1903 Nr. 92 (Apr. 25).

mann mit Kreuz, darunter die hl. Katharina. An der nördlichen Langhauswand ist die Passion in zwölf kleinen Bildern dargestellt, beginnend mit Christi Einzug in Jerusalem, auf den das Abendmahl, Christus am Ölberg, Gefangennahme, Verhör, Geißelung, Dornenkrönung, Kreuztragung, Kreuzigung, Grablegung und Auferstehung folgen, schließend mit einer noch nicht ganz identifizierten Szene mit einer betenden Heiligen, neben der ein Engel einen König aus den Flammen errettet. Die nördliche Seitenwand des Langhauses enthält drei Szenen aus dem Leben des hl. Laurentius: die Verteilung der Kirchenschätze, die Verurteilung und das Martyrium auf dem Rost.

Die in Peterzell aufgefundenen Fresken aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts hat man inzwischen im Frühjahr 1904 nach sorgsamer Ablösung nach Villingen überführt. Sie zeigen in zwei Reihen übereinander an der Nordwand einen Christus in der Vorhölle und darunter die Anbetungsszene der Magier; rechts davon einen in der untern Hälfte fast zerstörten Christophorus; der Rest eines Nimbus und eines Kreuzstabes nebenan könnte eine Auferstehungsszene vermuten lassen[1].

In der in ihrem Kern nach gotischen, wenn auch stark veränderten Kirche zu Reuthe sind ebenfalls im Sommer 1904 Reste von Bilderschmuck zutage getreten, darunter die zwölf Apostel mit Attributen und Unterschriften und über den Seitenaltären das Jüngste Gericht. Aus dem Berichte[2] ergibt sich nicht, aus welcher Zeit diese Schöpfungen stammen.

In der Stephanskirche zu Konstanz fanden sich spätgotische Teile eines Bilderzyklus (Anfang des 16. Jahrhunderts), eine Ölbergszene und eine durch Einbruch einer Nische später zerstörte Auferstehung Christi; umfangreicher, aber künstlerisch wenig hervorragend sind die durch die Gebrüder Mezger 1902 in der Friedhofkapelle zu Meersburg bloßgelegten etwa derselben Zeit angehörigen Darstellungen, nämlich eine Reihe Passionsszenen, ein Michael mit der Seelenwage, ein hl. Georg als Drachenkämpfer, eine hl. Barbara, Lucia, Ottilia, Ursula und eine unbestimmbare

---

[1] Die wichtigste Partie ist jetzt reproduziert bei Wingenroth, Die in den letzten zwanzig Jahren aufgedeckten Wandgemälde im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1905. Taf. VI.

[2] Freib. Bote 1904 Nr. 174 (Aug. 3.).

Szene. Eine Passionsfolge wurde von V. Mezger auch im Chor der Kirche von Emmingen ab Egg 1903 aufgedeckt, unterhalb derselben eine Reihe von Heiligenbüsten in Medaillons; auch das Langhaus zeigt kümmerliche Spuren von Bemalung. Unbedeutender sind die im Laufe des Jahres 1905 zum Teil durch V. Mezger gefundenen Freskoreste in der Turmhalle der Kirche von Riedöschingen[1] (weibliche Heilige) und in der Kirche zu Villingen. Die 1904 im Kirchenchor von Nußbaum aufgedeckten dem Anfang des 16. Jahrhunderts zugeschriebenen Fresken zeigen an der nördlichen Wand das Abendmahl, rechts und links Heilige; an der Südwand zwei Szenen aus der Leidensgeschichte; am Gewölbe Christus mit den Evangelisten.

Ganz verschiedenen Perioden gehören die Wandbilder an, die im Mai 1905 in der Kirche zu Wollmatingen zutage getreten sind. Der größere Teil, ein Georg zu Pferd mit dem Drachen, eine hl. Katharina mit teilweise erhaltenem Datum . . 09 (1609?), unter ihr vor einem Kruzifix der als . . stadelhoffer derzeit Kirchpfleger bezeichnete Donator mit Kindern, neben der Kanzel ein hl. Christoph, stammt offenbar aus dem späten 16. oder 17. Jahrhundert. Das Jüngste Gericht gegenüber dem Christophsbild aber dürfte Ende des 15. Jahrhunderts entstanden sein, im 17. Jahrhundert eine Übermalung und im 18. Jahrhundert durch Einbruch eines Fensters eine weitere Beschädigung erhalten haben[2].

Weitaus die wichtigste Entdeckung kommt wieder aus dem einfachen Kirchlein in Goldbach am Bodensee. Hier sind in Fortsetzung früherer systematischer Bloßlegungsarbeiten im Laufe des Sommers 1904 Werke von allerhöchster Bedeutung zutage getreten, die sich nicht bloß den schon bisher bekannten Chorbildern anreihen, so daß wir jetzt einen wenn auch in Einzelheiten beschädigten, so doch vollständigen Wandbilderschmuck eines vorromanischen Gotteshauses besitzen, sondern auch wichtige Anhaltspunkte für eine noch bessere Kenntnis der Reichenauer Malerschule, und als älteste Proben von Monumentalmalerei diesseits der Alpen, für die Würdigung und Charakteristik der nordischen Kunst

[1] Vgl. Bad. Beobachter 1904 Nr. 174 I (Aug. 2.).

[2] Vgl. Köln. Volksztg. 1905 Nr. 576 (Juli 14.).

überhaupt an die Hand geben. Das Goldbacher Kirchlein besteht aus einem ursprünglichen Rechtecke als Langhaus, an das östlich und westlich kleinere Quadrate, dort als Chor wohl im 10. Jahrhundert, hier als eine vorhallenähnliche Erweiterung im 14./15. Jahrhundert angelegt worden sind. Die im Jahre 1900 im Chor zutage getretenen Wandbilder, Christus zwischen den Zwölfen, sind von Kraus in einer eigenen erst nach seinem Tode erschienenen Publikation[1] dem Ende des 10. Jahrhunderts und der Reichenauer Schule zugewiesen worden. Als gleichzeitig entstanden hat man sich auch die im Juli und August dieses Jahres durch Herrn Architekten Belzer in Konstanz und Herrn V. Mezger aufgedeckten Bilder der Langhauswände vorzustellen[2]. Die Ostwand zeigt die Heilung des Aussätzigen, die Auferweckung des Jünglings von Naim und eine noch nicht identifizierte Szene (Christus sitzend und zu zwei Jüngern sprechend); die Nordwand eine Krankenheilung; den Sturm auf dem Meere und zwei noch unaufgedeckte Darstellungen; der obere Abschluß der Bildfläche ist durch einen auch über die östliche Langschiffwand sich hinziehenden Mäanderfries hergestellt. Allem Anschein nach war unter der erhaltenen Bilderreihe, getrennt durch einen Mäander, noch eine zweite Reihe Darstellungen angebracht, von der nur undeutliche spärliche Reste zeugen. Am Chorbogen sind rechts und links von der Choröffnung dargestellt der hl. Martinus (durch Majuskelschrift gekennzeichnet) mit einer als Donatrix in kleineren Dimensionen gehaltenen, als IHLTEPVRG bezeichneten Frauengestalt und ein jugendlicher Heiliger . . . . CIANVS (Marcianus, Lucianus, Priscianus?), neben den ein Donator, VVINIDHERE, das Modell eines Kirchleins trägt; man hat es hier also offenbar mit den Bauherrn oder Wohltätern des Kirchleins zu tun[3]. Was deren Namen betrifft, so darf man zunächst nicht vergessen, daß es durchaus häufig vorkommende sind. Immerhin ist es wichtig, daß das

[1] Die Wandgemälde der St. Silvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee. Von F. X. Kraus. München 1902.

[2] Vgl. den Bericht von Prof. Künstle in Köln. Volksztg. 1904 Nr. 684 (Aug. 19.) u. Frankf. Ztg. 1904 Nr. 217 Abendbl. (Aug. 6.).

[3] Diese zwei Darstellungen sind jetzt reproduziert bei Wingeroth a. a. O. Taf. I u. II; dort auch S. 3 ff. eine eingehende Beschreibung und Würdigung des Fundes.

Verbrüderungsbuch von Reichenau (aus dem 9. und 10. Jahrhundert) sie wiederholt in seiner Liste führt, namentlich in der Liste der „Insulanenses“ [1].

Bei den baulichen Erweiterungen des 10. Jahrhunderts, die den quadratischen Chor vielleicht an Stelle einer kleinen apsidalen Koncha setzten und den Fußboden des Langhauses um zirka 2 Meter höher legten, wurde eine ältere Malschicht, vielleicht aus Karolingerzeit noch, durch den jetzt aufgedeckten Farbenschmuck überdeckt. Nur spärliche Reste davon sind bloßgelegt worden, darunter Teile eines Mäanders und einer metrischen Inschrift, eines Titulus (. . ociare sui ⁝ sed . satanas non . . . und ar . . vidiae facibus conc . . . arma). Dieser kurze Hinweis dürfte zur Genüge die eminente Wichtigkeit des Fundes dartun.

Durch eine Privatmitteilung erfahre ich, daß auch das kleine Kirchlein zu Hattingen, nach den „Kunstdenkmälern“ (I, 35) noch der gotischen Periode (15. Jahrhundert) angehörig, einen noch unaufgedeckten Wandbilderschmuck birgt, dessen Vorhandensein durch Abklopfversuche festgestellt wurde. Es ist zu wünschen, daß die Bloßlegung in rationeller, behutsamer Weise erfolgt.

Viel geringer als auf dem Gebiete der Wandmalerei ist der Ertrag an Funden auf andern Gebieten der Kunst. Der Zufall spielt hier noch eine größere Rolle als bei Wandbildern und viel näher liegt hier die Gefahr, daß ein gefundener Gegenstand entweder achtlos zur Seite geworfen oder ohne Autorisation der zuständigen Behörde nach auswärts verschleudert wird. Um so erfreulicher ist es, wenn geistliche und weltliche Behörden rechtzeitig für eine würdige Erhaltung der zu Tage geförderten Gegenstände sorgen, wie es in Schwarzach mit dem Taufstein geschah. Derselbe wurde im Herbst 1902 in geringer Entfernung nordöstlich vom Chor der Kirche, im alten Klostergarten, von einem Bauer bei Feldarbeiten ausgegraben. Durch Vermittlung des Pfarrers Goering erwarb die Direktion der Vereinigten Sammlungen in Karlsruhe den der besten romanischen Zeit angehörigen, in mehr denn einer Hinsicht interessanten Stein und stellte ihn im Hofe des Sammlungsgebäudes auf [2]. Noch un-

[1] Monum. Germ., Libri Confratern. S. Galli, Augiensis etc., edid. Piper (Berlin 1884) p. 154. 156. 158. 159. 163.

[2] Näheres s. oben S. 357 ff.

entschieden ist die Frage der Aufbewahrung eines ebenfalls romanischen, aber viel kleineren Denkmals, eines kleinen romanischen Vortrag-Kruzifixes, das erst dieses Jahr in der Kirche zu Wyhlen in seiner wahren Bedeutung erkannt und vorläufig im Ordinariatsgebäude in Freiburg untergebracht worden ist.

Ein kirchliches Inventarstück aus bedeutend späterer Zeit, ehedem offenbar noch dem Kloster Frauenalb gehörig, wurde zu Anfang Juni 1904 zufällig auf dem Kirchturm in Marxzell unter altem Gerümpel gefunden. Es ist ein Reliquienschrein für Gebeine des hl. Basilius, nach dem Bericht[1] ein Meisterstück der Rokokokunst.

II. Versuche zur Erhaltung alter Monumente. Wir müssen hier hauptsächlich auf die obrigkeitlichen Bemühungen hinweisen, die in den letzten zwei Jahren an verschiedenen Punkten des Landes gemacht wurden, entweder durch elementare Einflüsse oder menschliche Eingriffe bedrohte Denkmäler zu sichern und zu retten. Gerade bei diesen Bestrebungen wird das verständige Zusammenwirken aller an einem bedrohten Gegenstand interessierten Instanzen allein nur zum Ziele führen; darum ist es ganz besonders wichtig, daß hier allein die sachliche Frage zur Diskussion kommt. Aber hier eben gerät der Ästhetiker und der Archäologe, der Romantiker und der moderne Architekt nur zu häufig in Gegensätze, die keine Aussicht auf Ausgleich mehr haben. Wir haben seit Monaten das klassische Beispiel der Heidelberger Schloßfrage vor Augen; und bekanntlich hat sich auch an die Restaurationsarbeiten, die an der Thennenbacher Kapelle und an der Gengenbacher Kirche vorgenommen worden sind, leise der Zweifel angesetzt, ob sie ganz im echten, diskreten Geiste der alten Zeit gehalten sind. Mir scheint, daß Arbeiten, die absolut notwendig sind, um einem Denkmal eine längere Existenz zu sichern, durchaus nicht wegen Einsprüche einer romantischen Ästhetik unterbleiben dürfen. Dabei muß Voraussetzung bleiben, daß nur Fachautoritäten für Lösung solch schwieriger Probleme beigezogen werden.

Sehr zu begrüßen sind die Weisungen, welche die Kirchenbehörde 1904 zur Schonung und Erhaltung wenigstens von zwei

---

[1] Allg. Ztg. 1904, Beil. 142.

Gruppen von Denkmälern hat ergehen lassen[1]. Die Maßnahmen, welche darin dem Klerus eingeschärft werden, betreffen einmal die Freilegung und Erhaltung alter Wandmalereien und dann auch die Behandlung alter Grabdenkmäler in und um Kirchen. Bei der Häufigkeit, mit der die erste Frage in den letzten Jahren akut geworden ist, und angesichts der Tatsache, daß zu oft bedauerliche Mißgriffe vorgekommen sind, wird man mit Genugtuung gesehen haben, daß die Kirchenbehörde jeder Willkür und jedem Unverstand vorgebeugt und die richtigen einheitlichen Wege gewiesen hat. Treten in einem kirchlichen Gebäude Spuren alter Wandmalereien zutage, so ist unverzüglich an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten und die Freilegung nur dann zulässig, wenn es die Genehmigung dazu erteilt hat, und nur unter Leitung einer vom Ordinariat ermächtigten Persönlichkeit. Bezüglich alter Grabsteine werden sehr eingehende Instruktionen über Erhaltung, guter Aufstellung usw. gegeben. Die Aufstellung soll womöglich „nach malerischen Grundsätzen" geschehen, und zwar möglichst 30—50 cm über dem Fußboden, allenfalls auch in einer Vertiefung der Kirchenmauer; auch soll der Ort genügendes Licht haben. Etwaige Eisenklammern sind zu verzinnen und mit Schonung einzulassen. Schäden am Stein müssen unausgebessert bleiben; bei etwaigen Ergänzungen dürfen nie das Ornament, Inschrift oder Darstellung berührt werden. Auch für etwaige Reinigungen werden Vorschriften gegeben. Alles das für den Fall, daß die zugehörigen Kirchen umgebaut oder renoviert werden. Bei gänzlichem Neubau sind etwaige Grabdenkmäler in den alten Situationsplan genau einzutragen und danach in der neuen Kirche wieder anzubringen.

Die Fürsorge des Staates um Erhaltung und Instandsetzung erstreckte sich in den Jahren 1902/03 auf nicht weniger denn 62 alte Monumente[2]. Von kirchlichen Denkmälern kam diese

---

[1] Die Freilegung und Erhaltung alter Wandmalereien betr. unter Nr. 8669 vom 6. Okt. 1904, und Umbauten und Instandsetzungsarbeiten an Kirchen betr. unter Nr. 10401 vom 6. Okt. im Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 17.

[2] Vgl. den „Bericht über die Tätigkeit des Großh. Konservators der öffentlichen Baudenkmäler in den Jahren 1902 und 1903". Karlsr. Ztg. 1904 Nr. 125. 126.

Unterstützung zugute der Kapelle zu Grünsfeldhausen (Amt Tauberbischofsheim), deren Trockenlegung herbeigeführt wurde, wie auch die Freilegung des südlichen Teiles innen und außen begonnen wurde. Die schöne St. Kilianskapelle zu Wertheim hat endlich eine lang schon notwendige Instandsetzung erfahren. Die Unterkirche wurde mit neuen Türen versehen und zu einer Art kleinem Lokalmuseum umgewandelt, indem die aufgefundenen und vielfach als Bodenplatten benutzten Grabsteine, auch andere nur irgendwie mit Zierformen versehenen Steine des Baues darin aufgestellt wurden. Die Oberkirche erhielt ebenfalls neue Türen und Verglasungen, zum Teil mit bunten Wappen; die Decke und Wände wurden einfach dekorativ nach den vorhandenen Spuren durch Herrn Mezger in Überlingen ausgemalt.

Im Oberland hat die interessante Kirche zu St. Ilgen (Amt Müllheim) im Jahre 1902 eine gründliche Instandsetzung erfahren, vor allem der Turm im Innern und Äußern; der Innenraum der Kirche erhielt eine getäfelte Holzdecke; der Chor in diskreter Ergänzung der alten frühgotischen Malereireste wie auch die Turmhalle eine dekorative Bemalung[1].

Weniger zur Erhaltung als zur Feststellung des ehemaligen Bestandes nahm im Spätjahr 1902 Herr Direktorial-Assistent Dr. Wingenroth zusammen mit Herrn Architekten Statsmann-Straßburg Ausgrabungen innerhalb der Ruinen des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald vor. Es wurde hierbei der Kapitelsaal ausgegraben und interessante Resultate auch bezüglich der Vorhalle gewonnen. Wingenroth hat später seine hierbei gemachten Erfahrungen in einem baugeschichtlichen Vortrag dem Karlsruher Altertumsverein unterbreitet[2].

Bedeutend einfacher, aber durch seinen geschichtlichen Hintergrund hochbedeutsam ist in der Nähe von Freiburg das schlichte Bischofskreuz bei Betzenhausen, dessen würdige im Auftrag der Stadtverwaltung ausgeführte Fassung und Instandsetzung Herrn Stadtarchivrat Dr. Albert[3] den äußeren Anlaß zu einer höchst

---

[1] Vgl. auch Freib. Ztg. 1904 Nr. 84 II.

[2] Vgl. den ausführlichen Bericht in Bad. Presse 1904 Nr. 90 II.

[3] Das Bischofskreuz bei Betzenhausen. Freib. Tagbl. 1903, Dez. 31., Sonntagsbeilage und FDA. 1904 S. 340 ff.

interessanten und durch Klarstellung manch alter Irrtümer wertvollen historischen Studie geboten hat.

In Freiburg selbst haben die Restaurationsarbeiten am Münster, näherhin die Säuberung der Nordwestseite von der Moos- und Flechtenpatina und die weiße Ausfugung der Quadersteine, Herrn Flamm zu einem stark impulsiven Protest veranlaßt[1], der auch in die Lokalpresse überging und die zuständige Instanz zur Erklärung nötigte, daß die vorgenommene Arbeit als ein vorläufiger Versuch wieder eingestellt werde[2].

Ein Beispiel, was kirchliche und staatliche Behörde durch einmütigen Zusammenhalt auch den stärksten Vorurteilen gegenüber in ihren Erhaltungsbestrebungen erreichen können, zeigt uns das Schicksal der Kirche in Ottersweier, die wegen eines Neubaues abgetragen werden muß. Da die östliche Partie von hohem kunstgeschichtlichem Werte ist, so bestand man behördlicherseits auf Erhaltung dieser Bauteile, und dies mit vollem Rechte; denn gerade Mittelbaden ist recht arm an Monumenten, die über die Renaissance zurück liegen. Die Ottersweierer Kirche aber enthält noch einen Ostturm aus romanischer Zeit mit doppelarkadigen Schallfenstern, untergeteilt durch Säulchen mit dahinterstehenden Pfeilen, außerdem einen hochgotischen Chor von prächtigster künstlerischer Raumgestaltung, von einem reichen Sterngewölbe überdeckt[3]. Ehedem barg dieser Chor schöne spätgotische Glasgemälde, welche die Gemeinde dem Großherzog Leopold schenkte (heute in Schloß Eberstein). Einer seiner Strebepfeiler enthält in einer Grundsteinlegungsinschrift das Datum 1517; eine andere Inschrift an der Außenseite des Chores ist als Grabinschrift dem Maler Nikolaus Krämer aus Straßburg gewidmet, in dessen Besitz Baldung Griens Nachlaß war. Die Gemeinde wollte lange von einer Erhaltung bzw. Einverleibung dieser kunstgeschichtlich wertvollen Bauglieder in den Kirchenneubau nichts wissen, da sie die Wirkung und die praktische Brauchbarkeit des letzteren dadurch

---

[1] „Restaurationsarbeiten am Freiburger Münster" von Herm. Flamm. Frankf. Ztg. 1904 Nr. 83, Abendbl. (März 23.).

[2] Freib. Tagblatt 1904 (März 30., VI).

[3] Vgl. das fachmännische Gutachten im „Acher- und Bühlerbote" 1899 Nr. 69 (März 25.).

beeinträchtigt wähnte[1], mußte aber doch vor dem festen Willen der staatlichen und kirchlichen Behörde ihren Widerstand aufgeben. Turm und Chor werden jetzt der Westpartie der neuen Kirche als eine Art Vorhalle eingegliedert werden.

Die Restaurations- und Verschönerungsarbeiten, die im Sommer 1904 an der im ödesten Scheuernstil des beginnenden 19. Jahrhunderts erbauten Kirche in Achern vorgenommen wurden, verdienen Beachtung hier nur, weil dabei auf der linken Seite der gotischen Turmhalle, wohl an einem noch der Bauperiode von 1607 angehörigen Bauglied, nachstehende Bauinschrift aufgedeckt wurde:

Allher erbauten die Alten,
Eh sie in der Zal 1452 zalten;
Darnach im 1536 Jahr
Zur Pfarrkirchen geordnet war.
In anno 1604 wurde mit Gfar
Des Turmes Helm gemacht gar,
Und in anno 1607 mit Steur und Frön
Die Kuppel abbrochen und wieder schön
Gott und Maria zu Lob und Preis
In Bau gericht mit allem Fleiß[2].

III. Literatur. Die Hauptpublikation auf dem Gebiete der badischen kirchlichen Denkmalspflege ist der letzte (VI.) Band der „Badischen Kunstdenkmäler“[3], der endlich post tot tantosque labores im letzten Jahr das Licht der Öffentlichkeit erblickte. Er ist dem Landkreis Freiburg gewidmet und erstreckt sich somit auf die Ämter Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen und Waldkirch. Wingenroth, dem nach dem Tod von Kraus die Aufgabe der Fertigstellung zufiel, hatte mit dem auf Schritt und Tritt der Ergänzung und Richtigstellung

[1] Vgl. die Auseinandersetzungen im „Acher- und Bühlerbote“ 1900 Nr. 25 (1. Febr.), Nr. 28 (Febr. 6.), Nr. 43 (23. Febr.).

[2] Vgl. „Acher- und Bühlerbote“ 1904 Nr. 204 (Sept. 8.). Die Inschrift, die offenbar ohne Zuziehung eines sachkundigen Mannes neu gefaßt wurde, weist eine große Anzahl Fehler auf, vielleicht auch inhaltlicher Natur. Es wäre zu wünschen, daß der ursprüngliche Text genau wiederhergestellt würde.

[3] Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen und Waldkirch. In Verbindung mit Wagner bearbeitet von F. X. Kraus, aus dessen Nachlaß herausgegeben von Wingenroth. Tübingen und Leipzig 1904.

benötigenden Material keine leichte Arbeit. Es muß das allen etwaigen Unvollkommenheiten gegenüber im Auge behalten werden; aus den eigentümlichen Geschicken dieses Bandes, sowie aus der Notwendigkeit, ihn baldmöglichst herauszugeben, erklärt es sich auch, daß der Nachtrag- und Korrektur-Anhang verhältnismäßig groß geworden. Ohne auf den Inhalt hier einzugehen, dessen Besprechung an anderer Stelle nicht vorgegriffen werden soll, möchten wir nur einige allgemeine Gesichtspunkte hier geltend machen.

Die jeweilige Verzeichnung der Nomenklatur der einzelnen Orte halten wir für eine durchaus überflüssige Neuerung der letzten Bände, um so mehr, da sie doch ohne weiteres aus Krieger übernommen ist, ohne diesen an Vollständigkeit erreichen zu können. Statt dessen dünkt uns viel wichtiger, daß für alte Gotteshäuser der ursprüngliche Titulus überall ausfindig gemacht wird, namentlich auch für alle abhanden gekommenen oder ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdeten Kirchen und Kapellen. Die Kenntnis des Kirchenpatrons ist von höchster Wichtigkeit nicht allein für lokalkirchengeschichtliche, sondern vor allem auch für hagiographische und ikonographische Studien. In richtiger Würdigung dieser Bedeutung haben die Herausgeber der „Badischen Kunstdenkmäler" stetig nach größerer Vollständigkeit und Genauigkeit gestrebt. Völlig erreicht ist das Ideal allerdings noch nicht; die Schwierigkeit liegt in dem häufig wahrzunehmenden Wechsel der Tituli, von denen oft nur noch eine letzte Erinnerung im Titulus eines Altares nachklingt. Ich greife hier beispielshalber nur Sölden heraus. Hier ist Patronin des Klosters und der Kirche die hl. Fides; Patron der Propstei (nicht bloß des Ortes) der hl. Markus; außerdem existierte noch eine im Inventarisationswerke übrigens nirgends verzeichnete, 1592 geweihte St. Michaelskapelle auf dem „Bürgle", wohl die ursprüngliche Klosterkirche, und links vom Chor befand sich gesondert ein kleines der hl. Fides geweihtes Kapellchen, das 1752 abgebrochen wurde[1]. Auch für Heimbach scheinen mir die Patronatsverhältnisse noch nicht geklärt zu sein. Das älteste Gotteshaus hatte als Siedelung von St. Gallen den hl. Gallus zum Patron; später hören wir dann

---

[1] Baumeisters handschriftl. Annalen von St. Peter. Karlsr. Archiv, Handschr. 407 S. 5. 133.

von Unserer Lieben Frau zu Heimbach[1] und im 30jährigen Krieg wird eine außerhalb des Dorfes stehende ehedem viel besuchte Wallfahrtskapelle zu St. Gallus als ruinös bezeichnet.

Jeder Forscher wird gerade in dem neuesten Bande das reiche, gut ausgewählte und zum weitaus größten Teil trefflich ausgeführte Illustrationsmaterial dankbar begrüßen. Daß nicht durchaus alles ist, wie man es wünschte und brauchte, ist für jeden selbstverständlich, der die komplizierte Herstellungsart eines solchen Werkes kennt. Abgesehen von Gegenständen, wie der Taufstein von St. Ulrich, den ein geschickter und vor allem archäologisch geschulter Zeichner vielleicht besser hätte wiedergeben können, schon wegen der runden, für photographische Aufnahmen stets schwierige Form und vor allem auch wegen des stark verwitterten Zustandes, kann die Photographie allein als Grundlage einer Reproduktion in Betracht kommen in Werken, die wissenschaftlicher Forschung, nicht bibliophiler Gourmandise dienen sollen. Wie man im Ernst für die Illustrationen des „Denkmälerwerkes" das Holzschnittverfahren hat verlangen können, ist uns unverständlich; jedermann weiß, daß nur das rein mechanische Verfahren der Photographie und der darauf beruhenden typographischen Wiedergabe die denkbar größte Zuverlässigkeit garantiert.

Im höchsten Grade verdienstlich ist eine zweite kleinere Arbeit von Wingenroth über „Die in den letzten zwanzig Jahren aufgedeckten Wandgemälde im Großherzogtum Baden", über die wir weiter unten noch zu berichten haben. Für die Denkmalskunde ist diese Arbeit außerordentlich beachtenswert, weil sie die erste nahezu vollständige Orientierung über den ganzen Fundbestand an Gemälden seit 20 Jahren gibt und daneben noch wichtige Aufschlüsse über die Art der Erhaltung, über die entsprechenden Maßnahmen dafür und anderes vermittelt.

Eine Publikation anderer Art sind die im laufenden Jahre ins Dasein getretenen „Freiburger Münsterblätter"[2]. Sie erstreben „Denkmalskunde" im höchsten Sinne des Wortes, Auf-

---

[1] Vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch I², 913.

[2] Herausgegeben vom Freiburger Münsterbauverein unter Leitung des Archivrats Dr. P. Albert. Verlag von Herder.

hellung der noch rätselvollen Entwicklungsgeschichte des herrlichsten Denkmals unserer Diözese. Alles literarische und archivalische Material, das uns aufklärt über Vergangenheit, über Bedeutung, über kunstgeschichtliche und ideelle Beziehungen des Baues, soll darin mitgeteilt und verarbeitet werden. Die zwei ersten Jahreshefte berechtigen zu den besten Hoffnungen. Die Ausstattung ist die denkbar vornehmste. Aufsätze, wie die von Kempf über das neuentdeckte Cranachbild in der Sakristei oder von Schuster über den alten Lettner machen in sachkundigster Weise mit wichtigen Monumenten des Münsters bekannt. Ein Muster geistvoll feinsinniger Betrachtung ist Kepplers Würdigung des Turmes. Daneben gibt Krebs eine wertvolle entwicklungsgeschichtliche Studie über die Schutzmantelmadonna. Und daß auch das archivalische Material nicht fehle, dafür hat Flamm gesorgt.

Von den mehr der kunstgeschichtlichen Betrachtung unserer badischen Kunstdenkmäler dienenden Publikationen, wie die von Baumgarten über den Hochaltar im Freiburger Münster, von Gramm über einen Wandbilderzyklus im Konstanzer Münster und anderes soll hier nicht weiter die Rede sein, da sie wohl an anderer Stelle die gebührende Berücksichtigung erfahren.

## Kleinere Mitteilungen.

# Ein Studienzeugnis des Piaristengymnasiums zu Rastatt.

Von **C. Krieg.**

In Rastatt, der Residenz der Markgrafen von Baden-Baden, hatte die geistvolle Markgräfin Sibylla Augusta († 1733) als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig Georg und Regentin der Markgrafschaft, eine höhere Studienanstalt gegründet und die Leitung den patres piarum scholarum, welche sie aus Böhmen kommen ließ, übergeben — im Jahre 1715. Die dem Lyzeum, heutigem Gymnasium, gegenüberliegende Schloßkirche wurde erst 1723 vollendet und der neuen Stiftung als Kirche eingeräumt. Der erste Rektor war P. Martinus a Sancto Brunone; ein zweiter Pater nahm die Stelle eines Prinzenerziehers ein. Das Gymnasium bestand aus sechs Klassen, daran schloß sich das Studium der Philosophie durch zwei Jahre. In den zwei obersten Klassen wurde auch Hebräisch gelehrt. Im Lobe der Piaristenschule stimmen alle Zeugen überein. Berühmt war die schöne Schrift („Piaristenhand") der frommen Schulen. Auch das uns vorliegende handschriftliche Zeugnis verdient das Lob der „Piaristenhand". Nachdem die Markgrafschaft Baden-Baden an Baden-Durlach gefallen war (1771), begannen auch für das Piaristengymnasium zu Rastatt trübe Tage. Im Jahre 1808 wurde das vortreffliche Kollegium aufgehoben. Der bekannte Lyzeumsdirektor Loreye widmete dem letzten Provinzial, dem 1815 verstorbenen P. Vitalis Balthas aus Forchheim bei Karlsruhe, einen rührenden Nachruf. Das angedeutete Zeugnis hat folgenden Wortlaut:

Lecturis salutem a Domino!

Petiit a nobis studiorum suorum ac vitae actae testes litteras eruditus ac ornatus D. Ioannes Lafluer, cuius peti-

tioni satisfacere volentes testamur eundem praelectiones Philosophiae summa cum laude in auditorio nostro excepisse, publicaque suscepta disputatione primum ex Logica et Metaphysica, tum ex universis diligentem dedisse operam talemque sese in moribus praestitisse perpetuo, qua pietate in Deum sanctosque, qua reverentia in omnes, ut omnino eorum loco haberi iure optimo possit ac valeat; qui ubivis ad ss. Theologiae aut iurisprudentiae studium admitti queat. Quorum in fidem sigillo publico easdem litteras muniri fecimus.

Rastadii in scholis piis, die 29. Augusti anni 1758.

Constantius a S. Fortunato,
philosophiae Professor ordinarius mp.

An diesem Zeugnisse fällt mehreres auf. Einmal, daß es sich als eigentliches Reifezeugnis ausweist und den Inhaber zum theologischen oder rechtswissenschaftlichen Fachstudium befähigt und dies im Jahre 1758, während in den pädagogischen Werken zur Geschichte der Pädagogik behauptet wird, Preußen habe 1788 zum erstenmal ein Abiturientenexamen eingeführt. Zweitens, daß die Reifeprüfung mit einer öffentlichen Disputation verbunden war, in welcher unter andern in Logik und Metaphysik geprüft wurde. Drittens, daß der unterzeichnende Lehrer nach akademischer Übung sich professor ordinarius nennt. An die akademische Promotion erinnert die Notengebung: summa cum laude. In dieser Hinsicht trugen die Piaristenlyzeen den Charakter der in manchen Ländern bestehenden Athenäen.

# Literarische Anzeigen.

**Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden.** Bd. VI.: Kreis Freiburg. I. Abteilung: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Freiburg. In Verbindung mit E. Wagner bearbeitet von Franz Xaver Kraus †, aus dessen Nachlaß herausgegeben von Max Wingenroth. Mit 231 Textbildern, 39 Lichtdrucktafeln und 1 Karte. 8°. VI u. 556 S. Tübingen und Leipzig 1904, Mohr.

Der vorliegende Band, schon vor geraumer Zeit angekündigt, hat erst nach verschiedenen tiefgreifenden Hindernissen ausgegeben werden können. Zunächst fand die Fertigstellung eine Unterbrechung durch den Weggang des Herrn Dr. Baer, der die Bereisung des Kreises vorgenommen hatte und dessen Material vielfach sehr der Ergänzung und durchweg der Nachprüfung bzw. Korrektur benötigte; verhängnisvoller noch war der Tod des eigentlichen Bearbeiters und Leiters des ganzen Unternehmens, des Herrn Hofrat Kraus. Das in keiner Partie schon völlig druckreife Manuskript wurde daraufhin Herrn Dr. Wingenroth, Direktorial-Assistent an den Vereinigten Sammlungen, zur Veröffentlichung anvertraut. Die junge, arbeitsfrische Kraft war schon von Kraus weitgehend für das Inventarisationswerk, besonders nach dem Abgang von Herrn Baer, herangezogen worden, so daß er mit dem Arbeitsplan und auch mit dem Material genügend vertraut war. Immerhin war die Arbeit, vor die er gestellt war, eine nicht leichte. Mußten doch da und dort Lücken ausgefüllt und alle wichtigeren Denkmäler neuerdings nachgeprüft werden.

Eine durchgehende Überarbeitung und neuerliche Bereisung des ganzen Bezirks schien nicht geboten und hätte zudem das Erscheinen des Bandes auf Jahre hinaus verzögert. Schließlich wird eine derartige statistische Arbeit stets unvollständig bleiben und auch fortwährenden Veränderungen unterworfen sein. Auch der vorliegende Band legt Proben dafür ab, wie bei aller Sorgfalt und bei aller Umsicht Wingenroths doch noch kleinere Lücken bestehen blieben, wie Veränderungen, die

zwischen der erstmaligen Aufnahme eines Monumentes und der manchmal viele Jahre später erst erfolgenden Drucklegung des betreffenden Passus vorgefallen sind, nicht mehr registriert worden sind (vgl. z. B. die Kunstgegenstände des Pfarrers Dietrich [S. 93], die sich großenteils seit dessen Tod bei dem Bruder, dem Notar Dietrich in Freiburg, befinden) oder wie unbedeutendere Versehen keine Korrektur erfahren haben. In den ziemlich umfangreichen Nachträgen hat der Herausgeber übrigens selbst noch manche Erfordernisse befriedigen können; schon die Ausdehnung dieses Abschnittes beweist mehr, als man auf den ersten Blick ahnt, das Mühevolle der Druckvorbereitung einer solchen Arbeit, an der verschiedene, nicht mehr vernehmbare Kräfte, während vieler Jahre beschäftigt waren.

Es sei uns gestattet, jener Nachtragliste noch einige sachliche Bemerkungen, zu denen uns ein flüchtiges Durchblättern des Bandes Veranlassung gegeben hat, beizufügen. Beim Kapuzinerkloster in Breisach hätte zweifelsohne das Altarbild Guido Renis Erwähnung verdient, das Schönherr unter dem Titel „Ein vergessenes Kunstwerk im Kapuzinerkloster Breisach" in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1896 S. 111 ff. behandelt hat (S. 142). Dem sehr interessanten, schon späte Formen aufweisenden romanischen Tympanonrelief von Endingen (Lamm Gottes zwischen zwei Sirenen mit Fischschwänzen in Händen, ähnlich wie im Freiburger Münster, überragt von einem fledermausartigen Kopf) hätte ich schon einige Worte mehr nach der stilistischen und ikonographischen Seite gegönnt; der Hecklinger Hof des Klosters St. Ulrich (S. 152) ist sodann nicht 1384 erstmals erwähnt, sondern schon 1147 (Annal. Prioratus S. Ulrici I. Handschrift im Karlsruher Generallandesarchiv, Kopialbuch 725 cc1). In Heimbach steht über dem Portal des alten Schlosses (S. 155) neben dem Datum 1670 noch der Name des Besitzers Goll, während das Datum an der Hofseite 1597, nicht 1577 lautet. Bei Riegel hätte ich etwas mehr Illustrationen gewünscht, wenn keine Abbildungen von dort gefundenen prähistorischen und romanischen Gegenständen, so doch eine solche der Michaelskirche und einen Situationsplan der vorchristlichen Niederlassungen. S. 284 wäre als Patron des Betzenhausener Kirchleins der hl. Thomas zu vermerken gewesen. S. 285 ist auf dem Breitnauer Tafelbild „Die ärmellose Albe (?)" des Donators vielmehr ein Chorrock. S. 381 lautet die rätselhafte Inschrift über der Westtüre der St. Oswaldkapelle in Höllenthal richtig:

1719.
P (nicht T). H. AT. F.
K. P. CH. H.
K. Ṗ. IH (nicht L). T.

und die Inschriftszeichen, die der Rabe des hl. Oswald auf den Altar trägt, sind genau folgendermaßen: $\overline{O}$ W.

Weitaus das wichtigste Monument in diesem Bande ist das Breisacher Münster, dessen Baugeschichte und kunstgeschichtliche Würdigung

sehr eingehend gehalten sind. Im allgemeinen aber sind Glanznummern sehr selten vertreten; nicht spurlos sind viele Jahrhunderte hindurch wilde Kriegshorden durch diese gesegneten Gaue gezogen; die Städte Breisach und Freiburg erhoben sich nicht ohne schwere Folgen für das umliegende Gebiet. Die zahlreichen, zum Teil sehr ausgedehnte Ruinen von vielfach noch romanischer Periode angehörigen Burgen sind mehr als beredte Zeugen der verhängnisvollen Stürme, die gerade hier die Früchte der Kultur hinweggefegt haben. Immerhin ist doch manches Bruchstück der Verheerung entgangen; selbst Breisach hat herrliche Goldschmiedewerke aufzuweisen, ganz besonders aber St. Trudpert in seinem einzigartigen Vortragekreuz. Hervorragend reich ist der Bezirk an spätmittelalterlichen Tafelbildern und Schnitzaltären; ich nenne nur Breisach, Niederrothweil, Weisweil, Kippenheim (ganz hervorragend), Wasenweiler, Emmendingen (schlecht reproduziert), Breitnau, Oswaldkapelle im Höllenthal, Stegen, Waltershofen, Biengen. Da meist die gleichen Sujets dargestellt sind, läge eine gegenseitige Vergleichung sehr nahe. In jedem Falle aber muß auch hier betont werden, daß diese Stücke für die Geschichte der oberrheinischen Kunst sehr wertvoll sind, daß aber solange über das einzelne Werk ein abschließendes Wort nicht gesagt werden kann, als man sich am Oberrhein nicht entschließen kann, alles nur irgendwie aufzubringende und transportfähige Material an einem günstig gelegenen Ort zu einer kunstgeschichtlichen Ausstellung zusammenzubringen. Für die Geschichte der Glocken kommt Endingen sehr stark in Betracht, mit einem datierten Exemplar von 1256, einem wohl noch vor 1256 fallenden undatierten und einem vor 1350 anzusetzenden, das bereits eine deutsche Inschrift aufweist; auch für die Geschichte der Taufsteine hat unser Bezirk in dem St. Ulricher ein Werk allerersten Ranges vorzuführen, über das trotz der eingehenden Ausführungen von Kraus das letzte Wort unseres Erachtens noch nicht gesprochen ist. Unter den Steinskulpturen sind ikonographisch höchst beachtenswert die Darstellung auf einem Sargdeckel von Grafenhausen (jetzt in Karlsruhe), ein sehr merkwürdiges Rätselbild, und die Steinreliefstafeln auf dem Friedhof von Grünwald bei Lenzkirch (14. Jahrhundert), auf denen das Leben und Leiden des Herrn eine den späteren „Rosenkranzgeheimnissen" bzw. Stationsbildern entsprechende Darstellung gefunden hat.

In prinzipieller Hinsicht brauchen wir nach unsern obigen Darlegungen hier nichts weiter zu bemerken. Welche Bedeutung das Inventarisationswerk nach der wissenschaftlichen Seite und nicht zum wenigsten auch für den Geistlichen hat, bedarf wohl keiner weiteren Betonung; unsere Hinweise hier sollten bloß zeigen, daß der sechste Band sich seinen Vorgängern würdig anschließt und daß sein Inhalt geschichtlich wie kunstgeschichtlich gleich wertvolle Gegenstände vorführt. Sauer.

1. **Die in den letzten 20 Jahren aufgedeckten Wandgemälde im Großherzogtum Baden.** Von Max Wingenroth. Mit 10 Tafeln. 8°. 51 S. Heidelberg 1905, Winter. [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. N. F. XX. Heft 2 u. 3 (1905).]

2. **Spätmittelalterliche Wandgemälde im Konstanzer Münster.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Malerei am Oberrhein von Joseph Gramm. Mit 20 Tafeln und 4 Textabbildungen. 8°. VI u. 180 S. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1905. Preis: *M.* 7.—

1. Wingenroths übersichtliche Studie, die zum Teil eine Nachlese zu den schon erschienenen Bänden der badischen Kunstdenkmäler darstellt, muß als außerordentlich glücklich betrachtet werden, weil sie nicht bloß in rein wissenschaftlicher Weise orientierend wirkt, sondern zugleich auch durch praktische Winke anregend und belehrend. Er bespricht die in den letzten zwanzig Jahren im Bereich des Großherzogtums Baden bloßgelegten Wandmalereien, kirchliche wie profane, nach ihrem stofflichen Gehalt und nach ihrer künstlerischen Bedeutung; dann berichtet er aber auch noch über den Zustand, in dem die einzelnen Werke sich befinden, und auf Grund der Akten im Großherzoglichen Ministerium über die Maßnahmen zur Aufdeckung, Erhaltung und Aufnahme der Bilder. Zum Teil deckt sich W.s Arbeit mit unserem obigen Versuch, nur daß er über die reine Registrierung noch hinausgeht zur vorläufigen wissenschaftlichen Bearbeitung und Einstellung der Monumente in den geschichtlichen Zusammenhang. In jedem Falle sind solche Hinweise schon vom rein pädagogischen Standpunkt aus zu begrüßen, weil das Interesse an diesen alten Funden, das Verständnis für sie und die Anregung zu möglichster Schonung sowohl bei einer allenfallsigen Aufdeckung wie auch nach derselben in weiteste Kreise getragen werden kann. Wer Wingenroths Studie durchblättert, wird überrascht sein über die Fülle von Wandmalereien, welche innerhalb einer kurzen Frist auf einem so beschränkten Gebiet, wie unser Großherzogtum ist, wieder zu Tage getreten sind. Und wie viel mag noch unter der Tünche schlummern! Damit ist ganz von selbst eine Korrektur an einer Vorstellung gegeben, in der zum Teil heute noch weite Kreise befangen sind, als ob das Innere der gotischen Kirchen den nackten Naturstein gezeigt hätte und die Malerei sich ganz auf die Lichtöffnungen hätte zurückziehen müssen. Derartige Anschauungen, die vielfach praktisch noch bei gotischen Neubauten zum Ausdruck kommen, brechen sich ganz von selbst an der Fülle der Wandgemälde, die das späte Mittelalter noch trotz aller Verheerungen durch Katastrophen und Kriege und die gewaltsamen Eingriffe von Geschmacksänderungen hinterlassen hat. Gewiß ist nicht alles von der erstklassigen Bedeutung der Reichenau-Goldbacher Bilder,

mit denen vorläufig diesseits der Alpen die Betrachtung der Monumentalmalerei zu beginnen haben wird, aber ikonographisch und kulturgeschichtlich bedeutsam ist auch das geringste Fragment. Man sehe sich z. B. nur die Bilder aus dem Konradihaus in Konstanz (Sturm auf die Minneburg, Monatsarbeiten 2c.), das höchst interessante Bild in der Margaretenkapelle des Konstanzer Münsters mit der Gegenüberstellung von Christus und Satan auf dem Thron, oder im Haus zum Schaub in Konstanz, in dem zum Steinbock 2c. an, und für die Geschichte der oberrheinischen Kunst ist durch all diese Funde ein ganz unschätzbares Material gewonnen worden, das vielleicht manche der bisherigen Etiketten über den Haufen zu stoßen geeignet ist. Wingenroth hat auch die Funde aus späterer Zeit, Renaissance, Barock und Rokoko, in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und bezeichnende Proben der besprochenen Werke auf zehn gut ausgeführten Tafeln reproduzieren lassen. Übersehen scheinen uns, soweit wir zu prüfen in der Lage sind, die vor ca. zwanzig Jahren aufgedeckten Bilder in der Ottersweierer Kirche (unseres Wissens Darstellungen der zehn Gebote), die man damals wieder übertüncht hat und auf die beim demnächstigen Abbruch der Kirche ein besonderes Augenmerk zu richten sein wird, sowie der unbedeutende Rest an spätmittelalterlichen Wandmalereien in der Schwarzacher Kirche (vgl. oben S. 345).

2. Die wissenschaftliche Einarbeitung eines größeren Bilderkomplexes in den kunstgeschichtlichen Zusammenhang hat Gramm in der obengenannten Schrift vorgenommen. Es ist damit ein erfreulicher Anfang zur Behandlung dieser monumentalen Dokumente gemacht und erstmals mit feinem Sachverständnis und mit gediegener Gründlichkeit die Beziehungen bloßgelegt, die hier am Oberrhein am Ausgang des Mittelalters das künstlerische Schaffen bedingten. Gramm hat seine Untersuchung einem bislang und recht ungenügend bekannten Bilderzyklus gewidmet, den Wandbildern in der Nikolauskapelle bzw. der heutigen Schatzkammer des Konstanzer Münsters. Es ist hier die Legende des hl. Nikolaus in sechs ikonographisch und kulturgeschichtlich gleich interessanten Szenen dargestellt; ferner ein Rest eines einzelnen Heiligen, schließlich in vier nur zur Hälfte erhaltenen Szenen eine nicht mehr zu identifizierende Legende, in der einem auf einem Bett ruhenden Mann das Haupt abgeschlagen wird, das hernach ein heiliger Bischof wieder an den Rumpf anfügt. Wenn die Bilder auch schon seit 1877 bekannt und in den Kunstdenkmälern kurz behandelt sind, so kann man doch ruhig sagen, daß erst Gramm sie in die wissenschaftliche Welt eingeführt hat, vor allem auch durch seine ganz musterhaften photographischen Aufnahmen, nach denen die Lichtdrucktafeln am Schluß seiner Studie hergestellt sind. Nach einer peinlich genauen Analyse des Stofflichen und Künstlerischen an den Bildern und nach einer eingehenden Verfolgung der ganzen Entwicklung der Malerei in Konstanz und am Bodensee kommt Gramm zu dem Resultat, daß der Meister des Zyklus das Sche-

matische der mittelalterlichen Kunst bereits abgestreift und die Natur mit verständigem Auge zu erfassen gelernt hat; daß er „tastende Versuche auch in perspektivischer Richtung, namentlich bei der Stellung von Gebäuden machte“. Die Einflüsse, die in diesem Zyklus zu Tage treten, führen zu Mueltscher und Witz, wie auch vor allem zu den Italienern, in concreto zu den Trevisanern Ursulafresken. Wir halten dies wertvolle und für die Konstanzer und oberrheinische Kunst bedeutsame Resultat für völlig gesichert und mit ruhiger Besonnenheit und dem feinsinnigen Verständnis für die künstlerische Eigenart der einzelnen Richtungen bis ins einzelne bewiesen. Einen festen Ausgangspunkt für die Beurteilung und Datierung der Bilder (Anfang des 15. Jahrhunderts) bot sich in der gut erhaltenen Kruzifixdarstellung von 1348 im Konstanzer Münster; ikonographisch ist daran sehr bemerkenswert die naturalistische Verflechtung der Beine, in der Gramm ein Charaktristikum der oberrheinischen Kunst jener Zeit feststellen zu können meint. Vielleicht ist dafür aber noch mehr Belegmaterial, als es schon geschieht, beizubringen und das ganze Motiv einmal im Zusammenhang noch zu behandeln. Wertvolle Ergebnisse hat Gramms Studie auch für die Architekturgeschichte des Konstanzer Münsters abgeworfen; im einzelnen die zuverlässigen, zum Teil auch aus unedierten Archivalien gewonnenen Schlüsse hier vorzuführen, verbietet der Raummangel. Es sei nur festgestellt, daß durch Gramm unzweifelhaft gemacht ist, daß die Nikolauskapelle zur Zeit der Entstehung der Bilder um ein Joch kleiner und wahrscheinlich flach eingedeckt war, weshalb dann durch die spätere Erweiterung und auch durch Einspannung von Gewölben Eingriffe in die Bilder vorgenommen wurden. Gramms Untersuchung ist eine methodologisch ganz ausgezeichnete Musterleistung, die ebenso sehr von feinem Kunstverständnis wie von gediegenstem kunstgeschichtlichem Wissen zeugt und als Erstlingsarbeit zu großen Erwartungen berechtigt. Sauer.

**Badische Geschichte.** Von Karl Brunner. 172 S. Leipzig 1904. (Sammlung Göschen.) 80 Pfg.

Leider ist vorliegende Badische Geschichte vom Großherzogl. Oberschulrat zur Anschaffung empfohlen worden; verdient hat das Büchlein dies nicht.

Die Freude, eine kurze Badische Geschichte in die Hand zu erhalten, wird durch einen genauern Einblick in diese „Geschichte“ gründlich vergällt; denn dieselbe ist eben nur eine armselige höchst einseitige Kompilation.

Wer behaupten kann, daß „Hirsau und St. Blasien agitatorisch den Abfall von Kaiser und Reich predigten“ (S. 33), daß die Dominikaner und Franziskaner in den Städten unseres Landes eine „ketzerverfolgende Apologetik“ übten (S. 66), daß „die Stadt Konstanz im Interesse der katholischen Kirche zur österreichischen Landstadt gemacht wurde“ (S. 74), daß „Habsburg blutig alle Ketzereien unterdrückte“

(S. 83), daß „die Fürstenbergische Herrschaft Kinzigtal und die Landvogtei Ortenau sich der Reformation anschlossen“ [während dieselben einfach gezwungen wurden, protestantisch zu werden], daß der letzte Fürstbischof von Speier, Graf Limburg-Styrum (S. 124) gewesen [dies war Wilderich von Walderdorf], daß Bischof Styrum ein „schlechtes Regiment übte“ [während derselbe tatsächlich ein außerordentlich tüchtiger Fürst und Bischof war] — wer solche und viele ähnliche Dinge zu publizieren vermag (und es ist dies nur der kleinere Teil der Ausstellungen, die sich dem Leser ohne weiteres an dieser „Geschichte“ aufdrängen), der mag vielleicht den Beruf in sich fühlen, nach der bekannten Art des evangelischen Bundes Geschichte zu „machen“, den Beruf zum Geschichtschreiber hat derselbe aber gewiß nicht. Julius Mayer.

**Geschichte des Jesuitenkollegs und -Gymnasiums in Konstanz.** Von Dr. Konrad Gröber, Rektor des Erzbischöflichen Gymnasialkonvikts. 8°. XII u. 382 S. Kommissions-Verlag des Charitas-Verbandes in Freiburg i. Br. 1905. Preis: *M.* 3.50.

Anlaß zum Erscheinen dieses Buches gab die im Sommer 1904 abgehaltene Feier des 300jährigen Bestehens der Konstanzer humanistischen Schule, des Gymnasiums. Die Darstellung gliedert sich in zwei Teile: I. Die äußere Geschichte des Kollegs und II. Die Berufstätigkeit der Konstanzer Jesuiten.

In den ersten drei Kapiteln des ersten Teils, welche die Zeit von 1567 bis 1610 umfassen, wird die Entstehungsgeschichte der Niederlassung bis zu ihrem Abschluß mit Vollendung der Bauten des Kollegs, der Kirche und des Gymnasiums aufgerollt. Zwischen dem Aufgreifen des Gedankens einer Seminargründung in Konstanz nach Vorschrift des Tridentinums durch Bischof Marx Sittich von Hohenembs, wobei sofort die Jesuiten als Leiter und Lehrer ins Auge gefaßt wurden, bis zu dem ersten Erfolg hatte es 40 Jahre gebraucht, da nicht bloß zwischen dem Bischof und seinem Kapitel einerseits und den Jesuiten anderseits, sondern auch zwischen diesen beiden und der Stadt große Schwierigkeiten sich entwickelt hatten.

Man muß dem Verfasser das Lob zuerkennen, daß er die mögliche Klarheit in der Darstellung dieser verworrenen Vorgeschichte erreicht und damit ohne Zweifel ein schwieriges Stück Arbeit geleistet hat.

Das vierte Kapitel schildert die Geschicke des Kollegs bis zum Jahre 1685. Wir sehen da, wie die Jesuiten noch genugsam mit Widrigkeiten zu kämpfen haben, wie Gönner und Mitbegründer wegsterben, so Bischof Jakob Fugger, Abt Wegelin von Salem und Weihbischof Mirgel, wie während der Schwedengefahr im Dreißigjährigen Kriege die Jesuiten durch Gebet, ihre Schüler mit Waffen und Befestigungsarbeiten an der Abwehr derselben teilnahmen, wie dem Kolleg bei allen Schädi-

gungen durch den Krieg immer wieder Wohltäter erstanden, wie die Jesuiten zwischen der Stadt und dem Abt von Petershausen im sogenannten Heukrieg den Frieden vermitteln, wie sich endlich von Konstanz aus neue Niederlassungen in Feldkirch, Rottenburg und Rottweil auftun.

Einem allgemeineren Interesse dürfte das fünfte Kapitel „Die Universität Freiburg in Konstanz (1685—1698)" begegnen.

Die Schilderung dieser bewegten zwölf Jahre ist dem Verfasser vorzüglich gelungen. Dabei gibt er mehr als eigentlich zu seinem Thema gehörte, so daß das Kapitel sich gewissermaßen auch als Geschichte der Freiburger Albertina in dem Zeitraum ihres Konstanzer Aufenthalts präsentiert.

Über die Schicksale des Kollegs in seinen letzten 75 Jahren von 1698—1773 konnte sich der Verfasser im sechsten Kapitel verhältnismäßig kurz fassen. Der Spanische Erbfolgekrieg zu Beginn des 18. Jahrhunderts berührte Konstanz nicht, wenn er auch bis in dessen Nähe seine Wogen schlug, dagegen hatte während des Österreichischen Erbfolgekriegs die Stadt, die 1744/1745 von den Franzosen besetzt war, und mit ihr das Kolleg schwer zu leiden.

Zwischen diesen beiden Zeitpunkten sind es „kleine Freuden und Leiden" und Vorkommnisse, welche die Geschichte des Kollegs ausmachen, unterbrochen allerdings durch einen schweren und letzten Konflikt mit der Stadt, wobei eine merkwürdig feindselige Stimmung der letztern gegen die Jesuiten zu Tage tritt.

Der zweite Teil: „Die Berufstätigkeit der Jesuiten" zerfällt in zwei große Kapitel, je eines über die Seelsorge und über die Lehrtätigkeit derselben. Äußerst lehrreich und wohl der anziehendste Abschnitt des Buches ist das erstere. In übersichtlicher Reihenfolge zeigt uns der Verfasser — was hier zum ersten Mal bei derartigen Publikationen geschieht — die aufs höchste gesteigerten Leistungen der Jesuiten auf allen Gebieten der Seelsorge. „Man darf ohne Übertreibung sagen, daß Konstanz und ein guter Teil von Süddeutschland . . . . den Jesuiten den katholischen Glauben verdanken." Dabei muß allerdings genügend betont werden, daß behördliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des alten Glaubens der Tätigkeit der Jesuiten voran und nebenher gingen [1].

Wer über Jesuitenpädagogik und -Schulwesen sich orientieren will, der lese das Kapitel über die Lehrtätigkeit der Konstanzer Jesuiten. Es ist eine wahre Fundgrube. Auf fünfzig Seiten findet er hier alles Wesentliche an einem Beispiel, dem Konstanzer Gymnasium, eingehend demonstriert.

Ein reichhaltiger Anhang schließt sich dem Texte an. Neben den zwei für die Gründungsgeschichte wichtigen Rezessen oder Abkommen des Bischofs mit den Jesuiten und der Jesuiten mit der Stadt gibt

---

[1] Vgl. A. Maurer, Der Übergang der Stadt Konstanz an Österreich (Schriften Bodensee XXXIII [1904], 71 ff.).

Gröber eine Zusammenstellung der Rektoren des Kollegs, eine Aufzählung der in Konstanz verstorbenen und begrabenen Jesuiten, beides mit biographischem Abriß zu jedem einzelnen, endlich ein Verzeichnis literarischer Arbeiten der Konstanzer Jesuiten und der in Konstanz aufgeführten Jesuitendramen. Den Gebrauch des Buches erleichtert ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis, während außer der sonstigen hübschen Ausstattung noch zwei Tafeln mehrere Ansichten von Kirche und Kolleg bieten.

Man kann das Buch nur empfehlen. Die ganze Darstellung hebt sich wohltuend ab vom Hintergrunde der allgemeinen und, soweit die vorhandene Literatur es ermöglichte, der Geschichte der Stadt Konstanz und bewegt sich in schöner und nie langweiliger Sprache. Bei der Verarbeitung des umfangreichen Materials hat der Verfasser, dem für sein Unternehmen verhältnismäßig nur kurze Zeit und während dieser nur seine Mußestunden zur Verfügung standen, gleichwohl den löblichen Grundsatz befolgt, dasselbe möglichst vielseitig auszubeuten. So kommt es, daß das Buch eine Fülle von Notizen aufweist, die dem Historiker nach verschiedenen Richtungen gute Dienste zu leisten geeignet sind. Es wäre zu wünschen, daß das Buch recht viele Abnehmer findet schon um seines Wertes willen, dann aber auch damit dem Verfasser zu der gehabten Arbeit wenigstens nicht noch materieller Schaden erwachse. So viel Liebe zu seinem „Pennal" hat sich gewiß jeder ehemalige Konstanzer Abiturient, besonders jener im geistlichen Gewande, bewahrt, daß er auch noch draußen im Leben der Geschichte desselben ein Interesse abzugewinnen vermag. H. Maurer (Konstanz.)

# Vereinsbericht.

Indem wir den XXXIII. Band unseres Diözesan-Archivs den verehrlichen Mitgliedern mit herzlicher Begrüßung zusenden, teilen wir aus der Chronik unseres Vereins einige Daten mit.

1. Der Verein hielt seine letztjährige Generalversammlung hier zu Freiburg den 14. November 1904 ab. Den wissenschaftlichen Vortrag dafür hatte Herr Münsterarchitekt Kempf gütigst übernommen. Er wies in demselben ein in der Sakristei des hiesigen Münsters befindliches sogen. Misericordia-Bild aus dem Jahre 1524, das den Zuhörern vorgezeigt wurde, in höchst anregender und überzeugender Darstellung als ein Werk des Lukas Cranach nach und gab im Anschluß an seine Darlegungen einen wertvollen Überblick über die künstlerische Entwicklung und Tätigkeit dieses Malers.

2. Der Vorstand des Vereins hielt drei Sitzungen ab: den 3. Februar, 14. Juli und 13. Oktober 1905.

a) In der Sitzung vom 3. Februar wurde beschlossen, dem Herrn Geheimen Rat Dr. Kehr, Vorstand des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom auf seine Bitte ein vollständiges Exemplar unseres Diözesan-Archivs für dieses Institut schenkweise zu überlassen, wofür er schriftlich und mündlich aufs wärmste dankte. — Auf den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Prailes (vgl. Jahresbericht von 1904), bei dessen Ankauf ein Mißverständnis obwaltete, wurde verzichtet.

b) In der Sitzung vom 14. Juli gelangte ein Schreiben des bisherigen ersten Vorsitzenden, Herrn Domkapitulars Dr. Dreher, vom 8. Juli cr. zur Mitteilung, des Inhalts, daß derselbe aus Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse seine Stelle als erster Vorsitzender niederlege. Mit lebhaftem Bedauern sehen wir den um unsern Verein so verdienten Vorsitzenden ausscheiden.

Herr Dr. Dreher hat dem Gedeihen des Vereins und seines wissenschaftlichen Organes stets Verständnis und warmes Interesse bekundet. An dieser Stelle sei ihm dafür unser aufrichtiger Dank ausgesprochen. — In gleicher Sitzung stellte Herr Professor Dr. Julius Mayer den Antrag, der Verein solle für die Erhaltung der alten St. Martinskirche zu Steinbach im Odenwald einen Beitrag leisten. Es wurden 100 Mark bewilligt.

c) In der Sitzung vom 13. Oktober d. J. wurde einstimmig beschlossen, den bisherigen ersten Vorsitzenden, Herrn Domkapitular Dr. Dreher zum Ehrenmitglied des Vereins zu ernennen.

3. An Geschenken erhielt der Verein auch in diesem Jahre mehrere hochherzige Gaben, so von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 42 Mk. 86 Pfg., von Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Thomas Nörber 20 Mk., von Sr. Bischöfl. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg 20 Mk., von Sr. Bischöfl. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Domdekan Dr. Friedrich Justus Knecht 20 Mk., von Herrn Prälaten Geistl. Rat Dekan Fr. X. Lender in Sasbach 100 Mk., von Herrn Geistl. Rat Msgr. Theodor Martin, Hofkaplan zu Heiligenberg 10 Mk., von Herrn Pfarrer Definitor Karl Reinfried in Moos 10 Mk. Die Herren Geber bitten wir unsern wärmsten Dank entgegen nehmen zu wollen.

**Der II. Vorsitzende:**
**Dr. C. Krieg.**

# Verzeichnis
## der Mitglieder nach dem Stande vom 1. November 1905.

### Protektoren.

Se. Exzellenz der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Nörber, Erzbischof zu Freiburg.
Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof zu Rottenburg.
Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof und Domdekan zu Freiburg.
Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
Se. Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

### Ehrenmitglieder.

v. Weech, Dr. Fr., Geh. Rat und Großh. Kammerherr, Direktor des General-Landesarchivs zu Karlsruhe.
Beyerle, Dr. K., o. ö. Professor in Breslau.
Dreher, Dr. Th., Domkapitular in Freiburg.
Lender, Dr. F. X., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Sasbach.
Martin, Th., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Fürstl. Fürstenb. Hofkaplan, F. Geistl. Rat in Heiligenberg b. Pfullendorf.
Reinfried, K., Pfarrer in Moos b. Bühl.

### Vorstandsmitglieder.

Krieg, Dr. C., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, o. ö. Professor, II. Vorsitzender in Freiburg.
Künstle, Dr. C., a.-o. Professor, Schriftführer in Freiburg.
Mayer, Dr. K. J., o. ö. Professor, Schriftleiter in Freiburg.
Späth, P., Kassier, Rechner in Freiburg.
Albert, Dr. P., Archivrat, Beirat in Freiburg.
Birkenmayer, A., Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneter, Beirat in Freiburg.
Mayer, Dr. H., Professor am Gymnasium, Beirat in Freiburg.
Ziegler, Dr. B., Kreisschulrat, Beirat in Freiburg.

## Ausschußmitglieder.

Berberich, Dr. J., Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bühl Stadt.
Brettle, K., Stadtpfarrer in Karlsruhe.
v. Frank, O., Frhr., Definitor und Pfarrer in Straßberg (Hohenz.).
Freidhof, R., Münsterpfarrer in Konstanz.
Holl, Dr. K., Rektor des Gymnasialkonvikts in Rastatt.
Hund, F., Dekan und Stadtpfarrer in Säckingen.
Kernler, W., Pfarrer in Benzingen, O.-A. Gammertingen (Hohenz.).
Maier, J. G., Pfarrer in Limpach b. Salem.
Nörber, Dr. K., Pfarrer in Schuttertal b. Lahr.
Oechsler, H., Pfarrer in Ebringen b. Freiburg.
v. Rüpplin, Dr. A., Freiherr, Münsterpfarrer in Überlingen a. S.
Schilling, A., Inspektor in Bothnang (Württbg.).
Schindler, Dr. H., Direktor in Sasbach b. Achern.

## Ordentliche Mitglieder.

Adelmann, J. M., Pfarrer in Kadelburg b. Waldshut.
Albert, L., Dekan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
Albicker, A., Pfarrer in St. Märgen b. Freiburg.
Albrecht, F., Stadtpfarrer in Haslach im Kinzigtal.
Albrecht, J. B., Pfarrer in Appenweier.
Alles, M., Pfarrer in Illenau b. Achern.
Allgeier, A., Minorist in St. Peter b. Freiburg.
Amann, F., Vikar in Offenburg.
Amann, J., Kaplan in Triberg.
Anna, Ad., Pfarrer in Heuweiler b. Freiburg.
Annifer, K., Redakteur in Tauberbischofsheim.
Armbruster, E., Oberamtsrichter u. Landtagsabgeordneter in Freiburg.
Armbruster, W., Pfarrer in Raithaslach b. Stockach.
Arnulf, P. (Udry), O. Cap. in Königshofen b. Straßburg.
Bachelin, Dr., Notar in Konstanz.
Bader, R., Dekan und Pfarrer in Zeuthern b. Bruchsal.
Baier, L., Pfarrverweser in Mühlingen b. Stockach.
Bailer, A., Pfarrer in Sigmaringendorf (Hohenz.).
Balzer, G., Pfarrer in Nordrach im Kinzigtal.
v. Bank, H., Pfarrer in Hochsal b. Waldshut.
Bannwarth, E., Privat in Freiburg.
Bär, H., Geistl. Lehrer in Sasbach b. Achern.
Barth, J. A., Pfarrer in Oberlauda b. Tauberbischofsheim.
Barth, K., Pfarrer in Hausen i. K. (Hohenz.)
Bauer, A., Pfarrkurat in Reilingen b. Wiesloch.
Bauer, B., Pfarrer in Wollmatingen b. Konstanz.
Bauer, F. X., Pfarrer in Steinmauern b. Rastatt.
Bauer, J., Stadtpfarrer in Mannheim, obere Pfarrei.
Bauer, Dr. K. J., Professor am Gymnasium in Heidelberg.
Baumann, A., Vikar in Säckingen.
Baumann, Fr. J., Dekan und Pfarrer in Bodman b. Stockach.
Baumann, G. W., Stadtpfarrer in Ettenheim.
Baumann, O., Pfarrer in Altheim b. Buchen.
Baumbusch, H. A., Pfarrer in Bargen b. Sinsheim.
Baumgartner, Dr. E., Professor am Gymnasium in Freiburg.
Baumgärtner, F., Pfarrer in Schönenbach b. Furtwangen.
Baumgartner, Dr. M., Professor an der Universität Breslau.
Baur, A., Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in St. Trudpert b. Staufen.

Baur, H., Rechtsanwalt in Konstanz.
Baur, P. J. B., O. Cap., Professor in Budscha b. Smyrna.
Baur, Dr. L., a.-o. Professor an der Universität Tübingen.
Baur, Z., Pfarrer und Kammerer in Weingarten b. Bruchsal.
Bechtold, J., Stadtpfarrer in Walldürn.
Beck, Joh., Pfarrer in Hilsbach b. Sinsheim.
Beck, S., Pfarrer in Krauchenwies (Hohenz.).
Berberich, F., Benefiziat in Buchen.
v. Berckheim, Chr., Frhr., Päpstl. Geheimkämmerer in Rittersbach.
Bertsche, A., Pfarrer in Böhringen b. Radolfzell.
Bertsche, A., Pfarrer in Zimmern b. Engen.
Bertsche, J., Pfarrer in Hagnau b. Meersburg.
Beuchert, W., Dekan und Pfarrer in Rothweil b. Breisach.
Beutter, F., Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
Bibliothek des Hospizes Anima in Rom.
" " Klosters zum Heiligen Grab in Baden-Baden.
" " Kapitels Biberach (Württbg.).
" der Heiligenpflege Billafingen (Hohenz.).
" des Kapitels Bischofsheim an der Tauber.
" " " Breisach.
" der höheren Bürgerschule in Bruchsal.
" des Gymnasiums in Bruchsal.
" " Kapitels Bruchsal in Helmsheim, Post Heidelsheim.
" " Camposanto in Rom.
" der Nachschlagebibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
" des Bened.-Stiftes Einsiedeln.
" " " " Engelberg.
" " Kapitels Engen in Mauenheim.
" " " Ettlingen.
" " städtischen Archivs in Freiburg.
" " wissensch. kath. Studentenvereins „Unitas“ in Freiburg.
" " Kapitels Geisingen.
" " " Gernsbach.
" " " Haigerloch.
" " " Hechingen in Boll b. Hechingen.
" " " Hegau in Gottmadingen.
" " " Heidelberg.
" der Studentenverbindung „Hercynia“ in Freiburg.
Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
Bibliothek des Kapitels Horb in Rohrdorf, Post Eutingen (Württbg.).
" " Großh. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
" " kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe.
" " Gymnasiums in Konstanz.
" " Kapitels Konstanz in Konstanz.
" " " Lahr.
" " " Lauda in Grünsfeld.
" " " St. Leon.
" " Klosters Lichtental.
" " Kapitels Linzgau in Salem.
" " " Mergentheim.
" " " Meßkirch.
" " " Mühlhausen in Neuhausen, A. Pforzheim.
" " " Neuenburg.
" " " Oberndorf (Württbg.).
" " " Offenburg.
" " Lehrinstituts Offenburg.
" " Kapitels Ottersweier in Vimbuch.

Bibliothek des Kapitels Philippsburg.
" " Großh. Gymnasiums in Rastatt.
" " städtischen Archivs in Ravensburg (Württbg.).
" " Kapitels Ravensburg (Württbg.).
" " " Riedlingen (Württbg.).
" der Bistumspflege in Rottenburg a. N.
" des Kapitels Rottweil (Württbg.).
" " Bened.-Stiftes zu St. Bonifaz in München.
" " Erzb. Seminars in St. Peter.
" der Lenderschen Anstalt in Sasbach b. Achern.
" des St. Fidelishauses in Sigmaringen.
" " Kapitels Sigmaringen.
" " " Spaichingen (Württbg.).
" " " Stockach in Bodman.
" der Universität Straßburg.
" des Kapitels Stühlingen.
" " " Triberg.
" " Wilhelmstiftes in Tübingen.
" der Leopold-Sophie-Stiftung in Überlingen.
" des Kapitels Ulm (Württbg.).
" " " Veringen in Gammertingen.
" " " Villingen.
" der Stadt Villingen.
" des Lehrinstituts St. Ursula in Villingen.
" " Kapitels Waibstadt.
" " " Waldsee in Ziegelbach (Württbg.).
" " " Wiblingen b. Ulm (Württbg.).
" " " Wiesental in Obersäckingen.
" " Fürstl. Archivs zu Wolfegg, O.-A. Waldsee (Württbg.).
" " Kapitels Wurmlingen (Württbg.).
" " Franziskaner-Minoritenklosters in Würzburg.
" " Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.
Bickel, A., Minorist in St. Peter b. Freiburg.
Biehler, W., Pfarrkurat in Mannheim (Liebfrauenkuratie).
Biener, W., Pfarrer in Heiligenzimmern (Hohenz.).
Biermann, Pfarrer in Weildorf, O.-A. Haigerloch (Hohenz.).
Bieser, F. J., Pfarrverweser in Waldshut.
Bihlmeyer, Dr. K., Repetent in Tübingen.
Bilger, St., Pfarrer in Nußloch b. Heidelberg.
Bilz, J., Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
Birkenmayer, K., Ingenieur in Bruchsal.
Birkle, G., Pfarrer in Tafertsweiler (Hohenz.).
Bischoff, L., Vikar in Impfingen.
Bläß, E., Pfarrer in Riegel.
Blattmann, J., Dekan und Pfarrer in Reiselfingen b. Bonndorf.
Blatz, Fr., Buchhalter in Karlsruhe.
Bleienstein, Hch., stud. theol. in Freiburg.
Bloeder, J., Dekan und Stadtpfarrer in Schwetzingen.
Blum, E., Minorist in St. Peter b. Freiburg.
Blum, J., Vikar in Schönau i. W.
Blümmel, Ph., Prof., Realschulvorstand, Landtagsabgeord. in Waldshut.
v. Bodman, Freiherr J. Fr., in Bodman.
Bogenschütz, J., Stadtpfarrer in Veringenstadt (Hohenz.).
Böhler, Ed., Vikar in Freiburg-Wiehre.
Bopp, J., Stadtpfarrer in Buchen.
Bosch, Chr., Pfarrer in Windschläg b. Offenburg.
Bosch, J. P., Pfarrer in Röthenbach b. Neustadt.

Bosch, W., Pfarrer in Aach-Linz b. Pfullendorf.
Both, W., Pfarrer in Obergimpern b. Sinsheim.
Braig, Dr. C., Professor an der Universität Freiburg.
Braig, J., Pfarrer in Reuthe b. Emmendingen.
Brandhuber, C., Stadtpfarrer in Meßkirch.
Braun, A., Pfarrer in Eppingen.
Braun, M., Vikar in Hilzingen b. Engen.
Brehm, C., Vikar in Spaichingen.
Breinlinger, Aem., Pfarrer in Wieblingen b. Heidelberg.
Brengartner, A., Pfarrer in Helmsheim, Post Gondelsheim b. Bruchsal.
Bresch, J., Pfarrverweser in Bernau b. St. Blasien.
Brettle, A., Domkapitular und Geistl. Rat in Freiburg i. B.
Breunig, A., Professor und Rektor in Rastatt.
Brommer, F., Kaplan in Kuppenheim b. Rastatt.
Broß, A., Pfarrer in Heinstetten b. Meßkirch.
Brucker, E., Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
Bruder, A., Pfarrer in Elchesheim b. Rastatt.
Brunner, H., Pfarrer in Hausach b. Wolfach.
Brutscher, P., Pfarrer in Hornberg.
Buchmaier, J., Pfarrverweser in Weilheim b. Waldshut.
Büchner, A., Oberamtsrichter u. Landtagsabgeord. in Gengenbach i. K.
Buck, J., Pfarrer in Thunsel b. Staufen.
Buggle, L., Pfarrer in Lenzkirch.
Bühler, Dr. A., Assessor und Offizialatsrat in Freiburg.
Bumiller, Bl., Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
Bumiller, L., Dekan und Reichstagsabgeordneter in Ostrach (Hohenz.).
Bund, G., Pfarrer in Herbolzheim b. Kenzingen.
Bunkofer, K., pens. Pfarrer in Freiburg.
Bürck, F., Stadtpfarrer in Mannheim, untere Pfarrei.
Burgard, A., Pfarrer in Mahlberg b. Ettenheim.
Bürgenmaier, S., Pfarrer in Freiburg-Günterstal.
Burger, M., Geistl. Rat und Dekan in Göggingen b. Meßkirch.
Burger, Th., Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Gengenbach i. K.
Burger, W., Kaplan in Karlsruhe, Liebfrauenkuratie.
Burghart, A., Pfarrer in Erzingen b. Waldshut.
Burkhart, Dr. F. X., Pfarrer in Ottersweier b. Bühl.
Bury, J., Pfarrer und Kammerer in Grießen b. Waldshut.
Butscher, A., Vikar in Donaueschingen.
Butz, Ph., Pfarrer in Östringen bei Bruchsal.
Damal, E., Pfarrer in Schuttern b. Lahr.
Dautzenberg, P. L., Collegium Marianum in Theux (Belgien).
David, K., Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim.
Deißler, W., Pfarrer in Friedingen b. Radolfzell.
Deubel, F., Pfarrer in Weiler b. Radolfzell.
Diebold, A., Pfarrer in Ketsch b. Schwetzingen.
Dieringer, A., Kaplan an St. Bernhard in Karlsruhe.
Dieter, Professor in Sasbach b. Achern.
Dieterle, J., Geistl. Rat, Dekan u. Pfarrer in Dogern b. Waldshut.
Dietmeier, J., Pfarrer in Steinbach b. Bühl.
Dietrich, M., Notar in Freiburg.
Diez, E., Pfarrer in Steißlingen b. Radolfzell.
Dischinger, F. K., Vikar in Nußbach b. Oberkirch.
Döing, K. E., Professor am Gymnasium in Konstanz.
Doll, A., Pfarrer in Hofweier b. Offenburg.
Dor, F., Kurat in Heidelberg.
Dörr, J., Pfarrer in Plankstadt b. Schwetzingen.
Dreher, A., Dekan und Pfarrer in Prinzbach b. Lahr.

Dresel, F., Pfarrer in Neusatz b. Bühl.
Droll, E., Pfarrer in Rohrbach b. Heidelberg.
Dröscher, D., Pfarrer in Amoltern, A. Emmendingen.
Duffner, A., Pfarrer in Rielasingen b. Radolfzell.
Dufner, J., Kaplan in Elzach.
Dufner, W. A., Pfarrer in Gutenstein b. Meßkirch.
Dummel, E., Pfarrverweser in Flehingen b. Bretten.
Dupps, E., Kurat in Badenscheuern b. Baden-Baden.
Dutzi, L., Dekan und Stadtpfarrer in Heitersheim.
Ebner, J., Pfarrer in Biethingen b. Meßkirch.
Eck, J. A., Pfarrer in Neunkirchen b. Eberbach.
Eckert, J., Pfarrer in Elgersweier b. Offenburg.
Eckhard, A., Dekan und Pfarrer in Rippoldsau b. Wolfach.
Edelmann, J., Pfarrer in Weier b. Offenburg.
Egenberger, J. W., Dekan und Pfarrer in Zuzenhausen b. Sinsheim.
Eggensperger, C, Zollverwalter in Radolfzell.
Eggmann, F., Pfarrer und Dekan in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
Eglau, E, resign. Pfarrer von Schelingen, z. Z. in Ottersweier b. Bühl.
Ehrhard, Dr. A., Prälat, Professor an der Universität Straßburg.
Eisele, A., Definitor und Pfarrer in Kappel b. Freiburg.
Eisele, Dr. F., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg.
Eisele, F., Pfarrer in Burladingen (Hohenz.).
Eisele, F., Pfarrer und Definitor in Salmendingen (Hohenz.).
Eisen, L., Pfarrer in Waltershofen b. Freiburg.
Elble, J., Vikar an St. Bernhard in Karlsruhe.
Engert, St., Pfarrer in Hochhausen b. Tauberbischofsheim.
Engesser, F. S., Benefiziat in Steinbach b. Bühl.
Englert, L., Pfarrer in Neibsheim b. Bretten.
Epp, W., Stadtpfarrer in Tauberbischofsheim.
Ernst, Dr. B., Apotheker in Haslach i. K.
Ernst, C., Pfarrer in Bubenbach b. Neustadt i. Schw.
Eubel, Dr. P. K., O. Min., Apostol. Pönitentiar in Rom.
Faiß, P., Pfarrer in Hausen a. A. (Hohenz.).
Falchner, C., Pfarrer in St. Ulrich b. Staufen.
Faul, J., Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
Faulhaber, E., Pfarrer in Oos b. Baden-Baden.
Fecht, F. X., Dekan und Pfarrer in Inneringen (Hohenz.).
Fechter, St., Pfarrer in Grosselfingen (Hohenz.).
Feederle, B., Pfarrer in Gurtweil b. Waldshut.
Fehrenbach, K., Pfarrer in Altdorf b. Ettenheim.
Fehrenbach, K. F., Pfarrer in Altschweier b. Bühl.
Fehrenbach, M., Vikar in Bonndorf.
Fehrenbach, W., Präfekt am Erzb. Gymnasial-Konvikt Freiburg.
Fehringer, Ed., Pfarrer in Honstetten b. Engen.
Fehringer, Frz., Hauskaplan am Städt. Spital in Baden-Baden.
Feißt, K., Pfarrverweser in Blumberg b. Donaueschingen.
Fichter, W., Pfarrverweser in Görwihl b. Waldshut.
Fink, R., Definitor und Pfarrer in Forchheim b. Endingen.
Fischer, Dr. Jos., prakt. Arzt in Sinzheim b. Oos.
Fischer, Jos., Vikar in Durbach b. Offenburg.
Fischer, J., Pfarrer in Rorgenwies b. Stockach.
Fischer, Dr. K., Dompräbendar in Freiburg.
Flamm, H., Dr. iur. in Freiburg.
Fleischmann, A., Benefiziat in Dittigheim b. Tauberbischofsheim.
Flum, C., Pfarrer und Kammerer in Reichenau-Oberzell.
Förster, Fr., Pfarrer in Daxlanden.
Fortenbacher, J., Pfarrer in Unzhurst b. Ottersweier.

Frank, H., Geistl. Lehrer in Tauberbischofsheim.
Frech, W., Pfarrverweser in Görschweiler b. Zoffingen.
Frey, J., Geistl. Lehrer in Offenburg.
Frey, W., Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau.
Friedrich, W., resign. Pfarrer von Bilchband, z. Z. in Tauberbischofsheim.
Fritz, W., Geistl. Lehrer in Sasbach b. Achern.
Fröhlich, K., Stadtpfarrer in Staufen.
Fünfgeld, F., Pfarrer in Birndorf b. Waldshut.
Gagg, Dr. F., prakt. Arzt in Meßkirch.
Gaißer, J. M., Gymnasialdirektor a. D. in Biberach (Württbg.).
Gänshirt, H., Pfarrer in Oberhausen b. Kenzingen.
Gaßner, A., Rektor in Konstanz.
Geier, A., Pfarrer und Kammerer in Gommersdorf b. Boxberg.
Geier, F., Kaplan in Oehningen.
Geiger, E., Pfarrer in Niederbühl b. Rastatt.
Geiger, F. J., Benefiziat in Neusatzeck b. Ottersweier.
Geiger, J., Pfarrer in Neuhausen b. Pforzheim.
Geiger, J., Pfarrverweser in Münchweier b. Ettenheim.
Geiler, H., Pfarrer in Mühlhausen b. Wiesloch.
Geißer, J., Pfarrer in Kippenhausen b. Überlingen.
Gerber, E., Kaplan in Neuenburg b. Müllheim.
Gfrörer, O., Vikar in Straßberg (Hohenz.).
Gießler, F., Pfarrer in Oberried b. Freiburg.
Gihr, Dr. N., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Subregens in St. Peter b. Freiburg.
Glänz, F., Vikar in Rothenfels b. Rastatt.
Glasstetter, L., Pfarrer in Schutterwald b. Lahr.
Göller, Dr. E., Assistent am preuß. histor. Institute in Rom.
Görgen, F., Pfarrer a. D. in Kloster Himmelspforte b. Wyhlen.
Göring, H., Pfarrer in Schwarzach b. Bühl.
Goth, K., Pfarrer in Bremgarten b. Staufen.
Götz, F., Pfarrer in Welschensteinach, A. Wolfach.
Götz, H., Pfarrverweser in Dallau b. Mosbach.
Götz, K., Pfarrer in Weisenbach b. Gernsbach.
Graf, A., Pfarrverweser in Bietigheim b. Rastatt.
Graf, F. K., Pfarrer in Untergrombach b. Bruchsal.
Graf, K., Stadtpfarrer in Eberbach.
Graf, R., Definitor und Pfarrer in Gailingen b. Radolfzell.
Gramlich, L., Pfarrer in Unterwittighausen b. Tauberbischofsheim.
Gramling, Th., Pfarrer in Mauer b. Heidelberg.
Grau, W., Dekan und Pfarrer in Büchenau b. Bruchsal.
Grieshaber, J., Pfarrer in Hepbach b. Markdorf.
Grimm, F. A., Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg b. Säckingen.
Grimmer, R., Pfarrer in Schönfeld b. Tauberbischofsheim.
Gröber, Dr. C., Rektor des Gymnasial-Konvikts in Konstanz.
Groß, K., Stadtpfarrer in Elzach.
Groß, R., Pfarrer in Watterdingen b. Engen.
Gruber, J., Vikar, z. Z. im Spital auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
Gumbel, G., Klosterpfarrer in Baden-Baden.
Güntner, J., Pfarrer in Stein (Hohenz.).
Gustenhoffer, W., Geistl. Rat und Pfarrer in Eschbach b. Freiburg.
Gut, A., Pfarrer in Eschbach b. Heitersheim.
Gutfleisch, R., Vikar in Lahr.
Gutgesell, F., Geistl. Rat u. Pfarrer in Niederschopfheim b. Offenburg.
Haas, A., Pfarrer in Beuern a. d. A. b. Singen.
Haas, F. J., Kaufmann in Stühlingen.
Haas, F. J., Stadtpfarrer in Ladenburg.

Halbig, A., Pfarrer in Bühl b. Offenburg.
Hallbaur, E., Pfarrer in Messelhausen b. Tauberbischofsheim.
Halter, A., Pfarrer in Gütenbach b. Triberg.
Halter, O., Pfarrer in Leimen b. St. Ilgen.
Hamm, K., Pfarrer in Diersburg b. Offenburg.
Hämmerle, W., Kammerer u. Pfarrer in Oberschwörstadt b. Säckingen.
Hänggi, P. Benedikt, O. S. B., Kaplan in Habstal b. Krauchenwies.
Hansjakob, Dr. H., Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg.
Hasenfus, K., Pfarrer in Elsenz b. Eppingen.
Haug, H., Pfarrer in Hochdorf b. Freiburg.
Haungs, C., Präfekt am Erzb. Gymn.-Konvikt in Rastatt.
Haury, A., Pfarrer in Riedheim b. Engen.
Hänsler, F., Pfarrer in Boll (Hohenz.).
Heck, C., Kaplan in Handschuchsheim b. Heidelberg.
Heck, W., Vikar in Uissigheim b. Tauberbischofsheim.
Heer, Dr. J. M., Pfarrer in Ebersteinburg.
Hegner, F. P., Vikar in Mannheim, Heil.-Geist-Kuratie.
Hehn, M., Dekan und Pfarrer in Waldstetten b. Buchen.
Heidel, O, Pfarrverweser in Herthen b. Lörrach.
Heilig, A., Hausgeistlicher an der Anstalt Rheinburg.
Heimburger, A., Vikar in Friedenweiler b. Neustadt.
Heimgartner, C., Benefiziat in Freiburg.
Heiner, Dr. F. X., Apostol. Protonotar, Päpstl. Hausprälat und Professor an der Universität Freiburg.
Heiß, J., Vikar an der oberen Pfarrei in Mannheim.
Heizmann, L., Pfarrer in Weingarten b. Offenburg.
Hellinger, K., Divisionspfarrer in Kassel, z. Z. in China.
Hellstern, H., Pfarrer in Melchingen (Hohenz.).
Hemberger, J., pens. Pfarrer in Karlsruhe.
Henn, J. Th., Kaplan in Neudingen b. Donaueschingen.
Hennig, M, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Kappel a. Rh.
Henninger, E., Kaplan in Baden-Baden.
Herbold, E., Pfarrer in Poppenhausen.
Herkert, M., Vikar in Schönau i. W.
Herkert, W., Pfarrer in Brenden b. Bonndorf.
Hermann, A., Minorist in St. Peter b. Freiburg.
v. Hermann, H., Privat in Lindau (Bodensee).
Herold, Th., Pfarrer in Rothenberg b. Wiesloch.
Herr, L., Pfarrer in Frickingen.
Hettler, J., Kurat in Hörden b. Gernsbach (Murgtal).
Heudorf, B., Pfarrer und Kammerer in Ittendorf b. Markdorf.
Heusch, Cäsar, Divisionspfarrer in St. Avold (Lothr.).
Heußler, F. J., Pfarrer in Bleichheim b. Kenzingen.
Hils, A., Pfarrer in Herthen.
Himmelhan, K., Pfarrer in Landshausen b. Eppingen.
Hinger, Dr. W., Pfarrer in Dietershofen (Hohenz.).
Hiß, A., Kaplaneiverweser in Riegel.
Hoberg, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
Hochstuhl, F. S., Geistl. Lehrer in Rastatt.
Hoffmann, B., Kaplan an der unteren Pfarrei in Mannheim.
Hogg, A., Anstaltspfarrer in Bruchsal.
Hogg, E., Pfarrkurat in St. Georgen b. Triberg.
Holl, F., Pfarrer in Güttingen b. Radolfzell.
Honikel, J., Pfarrer in Bretzingen b. Walldürn.
Honikel, L., Pfarrer in Kützbrunn b. Tauberbischofsheim.
Hornstein, J. E., Pfarrer in Seelbach b. Lahr.
Hornung, J., Hauslehrer in Aulendorf (Württbg.), jetzt in München.

Huber, Dr. A., Kaplaneiverweser in Waldkirch.
Huber, J., Pfarrer in Bollschweil b. Staufen.
Huber, P., Kaplan in Löffingen.
Hug, F., Geh. Finanzrat, Reichstagsabgeordneter in Konstanz.
Hug, W., Pfarrer in Fischbach b. Villingen.
Hummel, J., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Ebnet b. Freiburg.
Hummel, J. H., Pfarrkurat in Zizenhausen, A. Stockach.
Hund, A., Oberrechnungsrat in Heidelberg.
Hund, A, Pfarrer in Tiefenbronn b. Pforzheim.
Hund, K., Pfarrer in Wittnau b. Freiburg.
Huthmacher, H., Pfarrer in Gruol (Hohenz.).
Jäger, Postdirektor a. D. in Kirchzarten b. Freiburg.
Ibald, J., Pfarrverweser in Steinach (Kinzigtal).
Jerger, A., Pfarrer in Rust b. Ettenheim.
Jester, F. K., Domprähendar in Freiburg.
Ihringer, J., Stadtpfarrer in Bonndorf.
Joos, H., Kurat in Gauangelloch.
Joos, J., Pfarrer in Langenrain b. Konstanz.
Jost, O., Präfekt in Sasbach b. Achern.
Isele, J., Pfarrer in Sipplingen bei Überlingen.
Isele, O., Kurat in Glashofen bei Walldürn.
Jung, E., Stadtpfarrer zu St. Johann in Freiburg-Wiehre.
v. Kageneck, Graf Ph., Privatgeistlicher in Freiburg.
v. Kageneckſche Majoratsverwaltung in Munzingen b. Freiburg.
Kaiser, E., Kooperator an St. Augustin in Konstanz.
Kaiser, J., Stadtpfarrer in Zell a. H.
Kaiser, R., Pfarrer in Gissigheim b. Tauberbischofsheim.
Kaltenbach, A., Präfekt in Sigmaringen.
Kaltenbacher, R., Geistl. Lehrer am Realgymnasium in Karlsruhe.
Käpplein, A., Pfarrer in Feldkirch b. Krozingen.
Karcher, A., Kaplan in Pfullendorf.
Karcher, Fr., Kaplan in Heidelberg.
Karl, Fr., Pfarrer in Sölden b. Freiburg.
Karle, A., Vikar in Offenburg.
Karlein, E., Pfarrer in Ilmspan b. Tauberbischofsheim.
Karlein, O., Vikar in Kehl.
Käser, A., Pfarrer in Ichenheim b. Lahr.
Käser, Dr. E., Pfarrer in Merzhausen b. Freiburg.
Kaspar, G., Pfarrer in Kreenheinstetten b. Meßkirch.
Kästel, H., Pfarrer in Leutershausen b. Weinheim.
Keilbach, P., Pfarrer in Dittwar b. Tauberbischofsheim.
Keim, A., Pfarrer in Assamstadt b. Boxberg.
Keller, Dr. F. X., Pfarrverweser in Heimbach b. Emmendingen.
Keller, G., Stadtpfarrer in Aach b. Engen.
Keller, Dr. J. A., Pfarrer in Gottenheim.
Keller, K., Pfarrer in Buchholz b. Waldkirch.
Keller, M., Erzb. Ordinariats-Sekretär in Freiburg.
Keller, O., Pfarrer in Waldkirch b. Waldshut.
Kempf, Friedr., Münsterbau-Architekt in Freiburg.
Kenzler, L., Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.
Kern, E., Stadtpfarrer in Adelsheim b. Buchen.
Kern, L., Pfarrer in Haueneberstein.
Keßler, J., Stadtpfarrer in Freiburg-Herdern.
Ketterer, A., Pfarrverweser in Stettfeld b. Bruchsal.
Ketterer, V., Stadtpfarrer in Jestetten.
Kiefer, L., Stadtpfarrer in Waldhof-Mannheim.
Kienzle, E., Pfarrer in Wahlwies bei Stockach.

Kiefer, F. L., Pfarrer in Königheim bei Tauberbischofsheim.
Kistner, E., Pfarrkurat in Freiburg-Haslach.
Kistner, K., Vikar in Bettmaringen b. Bonndorf.
Klee, J. F., Pfarrer in Neukirch bei Triberg.
Klein, K., Pfarrer in Luttingen b. Waldshut.
Klein, K., Pfarrverweser in Gerchsheim b. Tauberbischofsheim.
Kleiser, E., Pfarrer in Bickesheim b. Durmersheim.
Kling, W., Vikar in Singen.
Klingenmeier, A., Pfarrer in Nesselwangen b. Überlingen.
Kloster, J., Pfarrer in Griesheim b. Offenburg.
Klotz, J., Vikar in Schweighausen b. Ettenheim.
Knebel, J. B. Stadtpfarrer in Mannheim.
Knöbel, C., Pfarrer in Oberwolfach b. Wolfach.
Knobel, W., Pfarrer in Hondingen b. Donaueschingen.
Knöpfler, Dr. A., Professor an der Universität München.
Knörzer, A., Stadtpfarrer an St. Stephan und Geistl. Rat in Karlsruhe.
Koch, F. J., Klosterpfarrer in Offenburg.
Köhler, Dr. L., prakt. Arzt in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
Kohler, L., Pfarrer in Minseln b. Schopfheim.
Kohler, L, Pfarrer in Schweinberg b. Tauberbischofsheim.
Kollofrath, M., Kaufmann in Landshut (Bayern).
König, A., Pfarrer in Oberbalbach.
König, J., Professor am Gymnasium in Freiburg.
König, V., Pfarrer in Hänner b. Säckingen.
Kopf, A., Pfarrer in Andelshofen b. Überlingen.
Kopf, F., Rechtsanwalt in Freiburg.
Krämer, J., Pfarrer in Hecklingen b. Kenzingen.
Krank, F., Pfarrer in Strümpfelbrunn b. Eberbach.
Krank, J. A., Pfarrer in Dittigheim b. Tauberbischofsheim.
Krauß, K., Pfarrer in Scherzingen b. Freiburg.
Kreuzer, C., Stadtpfarrer in Waibstadt.
Kreuzer, E., Erzb. Offizialatsrat in Freiburg.
Krieg, B., Pfarrer in Niedereschach b. Villingen.
Krieg, E., Pfarrer in Wagenstadt.
Kromer, B., Kaplan in Herbolzheim b. Kenzingen.
Krug, J., sen., Pfarrer in Werbach b. Tauberbischofsheim.
Krug, K., Pfarrer in Gamburg b. Wertheim.
Kuenzer, E., Präfekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
Kühn, J.. Pfarrverweser in Eßlingen b. Möhringen.
Kuner, A., Kooperator an St. Stephan in Konstanz.
Künzler, H., Pfarrer in Höpfingen b. Walldürn.
Kury, A., Kooperator am Münster in Freiburg.
Kuttruff, H., Dekan, Geistl. Rat und Pfarrer in Kirchen b. Engen.
Lampert, C. E., Pfarrer in Eisental b. Bühl.
Lamy, Th., Kaplan in Waldkirch.
Lang, H., Pfarrer in Rittersbach b. Mosbach.
Lang, H., Pfarrer in Wyhlen b. Lörrach.
Lang, J., Kaplan in Villingen.
Lang, J., Pfarrer in Heudorf b. Stockach.
Langenstein, E., Pfarrverweser in Hechingen (Hohenz.).
Lauchert, Dr. F., in Aachen.
Lauer, H., Redakteur des „Donauboten“, in Donaueschingen.
Layer, G., Pfarrer in Vöhrenbach b. Neustadt i. Schw.
Lehmann, F., Vikar in Zell i. W.
Lehmann, J. N., Pfarrer in Todtmoos b. St. Blasien.
Lehmann, K. A., Dekan und Pfarrer in Grafenhausen b. Bonndorf.
Leiber, C., Pfarrer in Oberlauchringen b. Waldshut.

Leibinger, A., Pfarrer in Kiechlinsbergen b. Breisach.
Leible, J., Pfarrer in Immendingen.
Lengle, Fr., Pfarrer in Kappelwindeck b. Bühl.
Leugle, Dr. J., Professor am Gymnasium in Freiburg.
Leonhard, E., Pfarrer in Esseratsweiler (Hohenz.).
Leuthner, F., Pfarrer in Schwandorf b. Stockach.
Leuthner, J., Pfarrer in Herbolzheim b. Mosbach.
Liehl, O., Pfarrer in Wettelbrunn b. Staufen.
Link, A., Pfarrkurat an St. Bonifaz in Karlsruhe.
Link, J., Pfarrer in Hochemmingen b. Dürrheim.
Lipp, A., Pfarrer in Busenbach b. Ettlingen.
Loës, M., Pfarrkurat in Edingen.
Löffler, A., Pfarrer in Wasenweiler b. Breisach.
Löffler, J., Pfarrer in Reichenbach b. Ettlingen.
Lohr, J. H., Pfarrer in Beuren b. Überlingen.
Lorch, K., Pfarrer in St. Georgen b. Freiburg.
Lorenz, A., Pfarrer in Kippenheim b. Lahr.
Lossen, R., Kaplan in Heidelberg.
Löw, E., Kaplan in Sinzheim b. Baden-Baden (Vinzentinushaus).
Lumpp, G., Pfarrverweser in Riedböhringen b. Donaueschingen.
Mader, J., Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
Mager, J., Pfarrer in Zell a. A. b. Pfullendorf.
Mahler, G., Pfarrer in Fützen b. Bonndorf.
Maier, A., Pfarrer in Söllingen b. Rastatt.
Maier, E., Stadtpfarrer und Definitor in Gammertingen (Hohenz.).
Maier, H., Pfarrer in Riedern b. Bonndorf.
Maier, J., Pfarrer in Zimmern b. Lauda.
Maier, L., Erzb. Bauinspektor in Heidelberg.
Mallebrein, C., Rentner in Ravensburg.
Mamier, J., Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
Marbe, L., Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Freiburg.
Markert, J., Pfarrer in Durmersheim b. Rastatt.
Marmon, J., Rektor des Fidelishauses in Sigmaringen (Hohenz.).
Martin, F., Dekan und Pfarrer in Oberwittstadt b. Boxberg.
Martin, H., Stadtpfarrer in Baden-Baden.
Martin, K., Pfarrverweser der Spitalpfarrei in Konstanz.
Marx, J., Pfarrer in Walbertsweiler (Hohenz.).
Maurer, K., Pfarrer in Dossenheim b. Heidelberg.
Mayer, G., Domherr und Professor in Chur.
Mayer, K., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
Mayer, M., Pfarrer in Langenenslingen (Hohenz.).
Mayerhöfer, Gg., Kurat in Waldhausen b. Buchen.
Mayerhöfer, W., Pfarrer in Klepsau b. Boxberg.
Meidel, L., Dekan und Pfarrer in Neuweier b. Bühl.
Meisel, G., Pfarrer in Balzfeld b. Wiesloch.
Meister, J., Pfarrer in Obersäckingen.
Melos, A., pens. Pfarrer in Kirchhofen b. Staufen.
Menges, E., Pfarrverweser in Burbach b. Ettlingen.
Merk, G., Vikar in Ravensburg.
Merkert, A., Pfarrer in Neuthard bei Bruchsal.
Merkert, A., Pfarrer in Wöschbach b. Durlach.
Merkert, S., Pfarrer in Oberwinden b. Waldkirch.
Merta, J., Anstaltspfarrer in Freiburg.
Meschenmoser, J., Pfarrer in Berghaupten b. Gengenbach.
Metz, A., Dekan und Stadtpfarrer in Bräunlingen.
Metz, J., Pfarrer in Büchig b. Bretten.

Meyer, F., Pfarrer in Neuenburg b. Müllheim.
Meyer, J. Th., Redakteur des „Bad. Beobachter" in Karlsruhe.
Mezger, E., Bildhauer in Überlingen.
Mezger, V., Kunstmaler in Überlingen.
Mohr, H., Kurat in Weitenung b. Bühl.
Molitor, E., Pfarrer in Tiefenbach b. Eppingen.
Moosbrugger, J. B., Pfarrer in Welschingen b. Engen.
Moser, M., in Freiburg (Sapienz).
Moser, St., Pfarrer in Weiler b. Wolfach.
Mülhaupt, F., Stadtpfarrer in Grünsfeld b. Tauberbischofsheim.
Müller, C. J., Pfarrer in Röhrenbach b. Pfullendorf.
Müller, E., Vikar in Freiburg-Günterstal.
Müller, F., Stadtpfarrer in Löffingen.
Müller, H. J., Pfarrer in Haßmersheim b. Mosbach.
Müller, L., Kaplan in Engen.
Müller, L., Pfarrer in Schliengen.
Münch, D., Pfarrer in Jechtingen b. Breisach.
Münch, J., Pfarrer in Mingolsheim b. Bruchsal.
Münch, V., Pfarrer in Rosenberg b. Adelsheim.
Murat, L., pens. Pfarrer in Gengenbach.
Mutz, Dr. F., Regens in St. Peter b. Freiburg.
Nahm, J., Pfarrer in Ebersweier.
Neininger, A., Stadtpfarrer in Stockach.
Neugart, G., Dekan und pens. Pfarrer in Freiburg.
Nitz, J., Pfarrer in Stetten a. k. M.
Noë, M., Pfarrer in Reicholzheim b. Wertheim.
Nopp, A., Erzb. Hofkaplan in Freiburg.
Obergfell, R., Pfarrer in Roggenbeuren b. Markdorf.
Oechsler, H., Vikar an der Neckar-Pfarrei in Mannheim.
Oehmann, St., Pfarrer in Erfeld b. Walldürn.
Oesterle, S. A., Pfarrer in Stollhofen b. Rastatt.
Orsinger, E., Kaplan in Kirchhofen b. Staufen.
Ott, W., Religions- und Oberlehrer in Hechingen (Hohenz.).
Otter, E., Pfarrer und Dekan in Allensbach b. Konstanz.
Otto, Dr. S., Domkapitular in Freiburg.
Palmert, J., Vikar in Kirchzarten b. Freiburg.
Peitz, O., Vikar in Wolfach.
Peter, F. X., Pfarrer in Hugstetten b. Freiburg.
Pfändler, W., Vikar in Todtmoos.
Pfeil, J. A., Pfarrer in Völkersbach b. Ettlingen.
Pfeilschifter, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
Pfenning, V., Pfarrer in Seckenheim b. Schwetzingen.
Pfetzer, F., Pfarrer in Stadelhofen b. Oberkirch.
Pfister, P., Pfarrkurat in Friedrichsfeld b. Mannheim.
Popp, J., Stadtpfarrer in Lahr.
Raab, F. X., Stadtpfarrer in Kenzingen.
Rach, E., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Konstanz.
Rauber, R., Stadtpfarrer in Hüfingen.
Rech, Dr. F., Professor in Baden-Baden.
Redaktion der „Badischen Volkszeitung" in Baden-Baden.
Reichert, P. M. Bened., O. Praed., in Rom.
Reineke, C., Vikar in Krauchenwies (Hohenz.).
v. Reischach, Graf P., Päpstl. Hausprälat in Lauingen a. D.
Reiser, A., Stadtpfarrer in Sigmaringen.
Retzbach, Dr. A., Domkustos und Diözesanpräses in Freiburg.
Rieder, Dr. C., z. Z. in Rom (Camposanto).
Rieder, G., Stadtpfarrer in Wolfach.

Riegelsberger, M., Pfarrer in Wallbach b. Säckingen.
Ries, F. J., pens. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
Ries, Dr. J., Repetitor in St. Peter.
Ries, Th., Pfarrer in Durbach b. Offenburg.
Riesterer, A., Pfarrer in Müllen b. Altenheim.
Riffel, H., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Rimmele, A., Dekan und Pfarrer in Bombach b. Kenzingen.
Rinck v. Baldenstein, Freiherr M., in Pfronten (Algäu, Bayern).
Rinterstnecht, J. O., Stadtpfarrer in Schönau i. W.
Ritzenthaler, E., Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.
Röckel, W., Pfarrer in Urloffen b. Appenweier.
Rödelstab, E., Benefiziat in Konstanz.
Roder, Dr. Chr., Vorstand und Professor in Überlingen.
Röderer, J., Pfarrer in Stein am Kocher.
Rögele, C., Pfarrer in Kürzell b. Lahr.
Rögele, E., Pfarrer in Dingelsdorf b. Konstanz.
Romer, H., Pfarrer in Rohrdorf b. Meßkirch.
Rösch, Dr. A., Pfarrer in Imnau (Hohenz.).
Roth, A., Pfarrer in Brühl b. Schwetzingen.
Rothenhäusler, K., Pfarrer in Egesheim, O.-A. Spaichingen.
Rothermel, L., Kurat in Sulzbach b. Mosbach.
Rottler, J., Oberamtsrichter in Überlingen.
Rübsamen, J., Geistl. Lehrer in Baden-Baden.
Rückert, Dr. K., Professor an der Universität Freiburg.
Rüde, F., Pfarrer in Untersimonswald b. Waldkirch.
Rudolf, F., Päpstl. Hausprälat, Domkapitular und Offizialatsrat in Freiburg.
Rueß, B., Stadtpfarrer in Fridingen.
Ruf, A., Stadtpfarrer in Siegen (Württbg.).
Ruf, E., Pfarrer und Definitor in Hindelwangen b. Stockach.
Ruf, E., Vikar in Steinenstadt b. Müllheim.
Ruf, K., Stadtpfarrer in Durlach.
Rüger, J., Pfarrer in St. Leon b. Wiesloch.
Rümmele, E., Gr. Bahnbauinspektor in Neustadt i. Schw.
Ruschmann, B., Pfarrer in Ulm b. Lichtenau.
Sachs, H., Stadtpfarrer in Emmendingen.
Sackmann, F. J., Pfarrverweser in Schonach b. Triberg.
Sägmüller, Dr. J. B., Professor an der Universität Tübingen.
Saier, J., Pfarrer in Ötigheim b. Rastatt.
Sälzler, F., Kaplan an der Neckar-Pfarrei in Mannheim.
Salzmann, J., Pfarrer in Hohenthengen b. Waldshut.
Sauer, A., Minorist in St. Peter b. Freiburg.
Sauer, Dr. J., a.-o. Professor an der Universität Freiburg.
Sauer, K., Pfarrer in Hettingen b. Buchen.
Sauer, P., Pfarrer in Schweighausen b. Ettenheim.
Saur, J. L., Kurat in Neuenheim b. Heidelberg.
Saurer, L., Pfarrverweser in Siberatsweiler (Hohenz.).
Saurer, M., Pfarrer z. Z. in Überlingen.
Sauter, H., Pfarrer in Storzingen (Hohenz.).
Sauter, Dr. F. G., Stadtpfarrer und Dekan in Laupheim.
Sauter, R., Pfarrer in Obereggingen b. Stühlingen.
Schach, F., Kammerer und Pfarrer in Laiz (Hohenz.).
Schad, F., stud. theol. im Erzb. Konvikt in Freiburg.
Schäfer, D., Pfarrer in Umkirch b. Freiburg.
Schäfer, J., Pfarrer in Liptingen b. Stockach.
Schäfer, P., Pfarrer und Dekan in Schriesheim b. Ladenburg.
Schäffner, O., Pfarrer in Schönwald b. Triberg.

Schanzenbach, L., Geistl. Rat, Professor und Rektor des Gymnasial-Konvikts in Freiburg.
Schappacher, L., Pfarrer in Krozingen.
Schatz, J. N., Pfarrer in Muggensturm b. Rastatt.
Schaub, J., Vikar in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
Schauber, A., Pfarrer in Inzlingen b. Lörrach.
Schell, F., Pfarrer in Krensheim b. Tauberbischofsheim.
Schell, J. Al., Pfarrer in Mudau.
Schenk, P., Geistl. Rat und Domkapitular in Freiburg.
Schenz, A., Pfarrer in Ringgenweiler b. Horgenzell (Württbg.).
Scherer, A., Stadtpfarrer in Todtnau.
Scherer, J., Pfarrer in Jungingen (Hohenz.).
Scherer, J., Stadtpfarrer in Villingen.
Scheu, E., Divisionspfarrer in Konstanz.
Schill, A., Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Thiengen b. Waldshut.
Schilling, A., Kaplan in Biberach (Württbg.).
Schlee, K., Pfarrer in Überlingen am Ried.
Schleinzer, O., Vikar in Istein b. Lörrach.
Schleyer, J. M., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer in Konstanz.
Schlitter, J., Kaplan in Heidelberg.
Schmid, Dr., Msgre, Direktor in St. Idazell b. Fischingen (Thurgau).
Schmid, J., Kaplan in Stupferich b. Durlach.
Schmid, K., Pfarrer in Steinhilben (Hohenz.).
Schmidt, E., Pfarrer in Rheinhausen b. Philippsburg.
Schmidt, J., Pfarrer in Spechbach b. Heidelberg.
Schmieder, K., Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
Schmitt, Dr. A., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
Schmitt, Dr. J., Päpstl. Hausprälat, Domkapitular und Offizialatsrat in Freiburg.
Schmitt, J., Pfarrer in Unterschüpf b. Boxberg.
Schmitt, J., Pfarrverweser in Altenburg b. Jestetten.
Schneider, A., Vikar in Lahr.
Schober, F., Ehrendomherr, Geistl. Rat, Stadtdekan und Dompfarrer in Freiburg.
Schofer, Dr. J., Benefiziat in Freiburg.
Schöllig, P., Pfarrer in Lautenbach b. Oberkirch.
Schott, A., pens. Pfarrer in Mösbach b. Achern.
Schott, J. A., Pfarrer in Fautenbach b. Achern.
Schöttle, J. N., Pfarrer in Oberrimsingen b. Freiburg.
Schreck, Hch., Pfarrer in Menzenschwand b. St. Blasien.
Schreiber, W., Pfarrer in Bettenbrunn b. Pfullendorf.
Schroth, J., Erzb. Bauinspektor in Karlsruhe.
Schüber, F. X., Pfarrer in Unterkirnach b. Villingen.
Schuler, Dr. A., Geistl. Rat und Professor a. D. in Rastatt.
Schuler, J., Pfarrer und Reichstagsabgeordneter in Istein b. Lörrach.
Schultheiß, E., Pfarrer in Schwerzen b. Waldshut.
Schulz, J., Pfarrer in Heiligenzell b. Lahr.
Schwab, G. E., Pfarrer in Dörlesberg b. Wertheim.
Schwab, K., Pfarrer in Orsingen b. Stockach.
Schwall, J., Vikar in Rastatt.
Schweickert, K., Pfarrer in Niederrimsingen b. Breisach.
Schweitzer, C., Stadtpfarrer in Müllheim.
Schweizer, E., Pfarrer in Oberhomberg b. Salem.
Schweizer, H., Vikar in Veringendorf (Hohenz.).
Schweizer, L., Vikar an St. Anna in Heidelberg.
Schwenck, A., Pfarrverweser in Vilsingen (Hohenz.).
Seeger, K., Stadtpfarrer in Möhringen b. Engen.

Selig, Th., Pfarrverweser in Seekirch (Württbg.).
Seßler, F., Pfarrverweser in Odenheim b. Bruchsal.
Sester, F. X., Pfarrer in Bühlertal.
Sester, Dr. iur. J., Präbendar in Breisach.
Seubert, A., Pfarrer in Rohrbach b. Eppingen.
Siebert, Dr. theol. H., Kaplan in Bruchsal.
Siebold, A., Pfarrer in Erlach b. Renchen.
Simon, A., stud. theol. in Freiburg.
Simon, J., Kurat an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
Söll, J., Pfarrer in Betra (Hohenz.).
Späth, F., Pfarrer in Forbach b. Gernsbach.
Spreter, Dr. H., Pfarrer in Munzingen b. Freiburg.
Sprich, C., Pfarrer in Achkarren b. Breisach.
Sproll, Dr. J. B., Subregens am Priesterseminar in Rottenburg.
Sproll, S., Pfarrer in Rohrbach b. Triberg.
Sprotte, Dr. F., Domkapitular, Professor in Breslau.
Steffan, F., Pfarrer in Krautheim b. Boxberg.
Steiger, O., Geistl. Rat, Kammerer und Pfarrrektor in Kirchhofen bei Staufen.
Steinbach, C. A., Pfarrer in Billigheim b. Mosbach.
Steinbach, K., Pfarrer in Honau b. Kehl.
Steinbrenner, A., Erzb. Registrator in Freiburg.
Steinel, A., Pfarrer in Oppenau im Renchtal.
Stephan, J., Pfarrer in Hardheim b. Buchen.
Steppe, A., Pfarrverweser in Oberprechtal b. Waldkirch.
Stern, A., Stadtpfarrer in Zell i. W.
Stern, E., pens. Pfarrer in Philippsburg.
Stetter, A., Dekan und pens. Pfarrer in Krozingen.
Stockert, F., pens. Pfarrer in Burkheim b. Breisach.
Stöckle, R., Stadtpfarrer an St. Peter in Bruchsal.
Stopper, J., Pfarrer a. D. in Bingen (Hohenz.).
Störk, W., Apostol. Missionär und Pfarrer in Bohlsbach b. Offenburg.
v. Stotzingen, A., Freiherr, in Steißlingen.
Straubinger, Dr. H, Kaplan in Mannheim.
Streicher, A., Kaufmann in Säckingen.
Streicher, L., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Mundelfingen.
Stricker, K. Th., Pfarrverweser in Michelbach b. Gernsbach.
Stritt, B., Pfarrer in Lembach b. Bonndorf.
Strobel, A., Religions- und Oberlehrer in Sigmaringen.
Strohmeyer, W., Vikar in Freiburg-Wiehre.
Stumpf, A., Pfarrkurat an St. Bernhard in Karlsruhe.
Stuber, E., Pfarrverweser in Hettingenbeuern b. Buchen.
Stumpf, E., Rektor am Erzb. Gymnasial-Konvikt in Tauberbischofsheim.
Stutz, Dr. U., Professor an der Universität Bonn.
Stutz, P., Pfarrer in Heidenhofen b. Donaueschingen.
Suhm, R., Pfarrer in Mainwangen b. Stockach.
Thoma, A., Pfarrer in Buchenbach b. Freiburg.
Traber, A, Pfarrer in Lauf b. Bühl.
Trunz, A., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Uher, V., Kaplan in Bingen (Hohenz.).
Unmut, K., Vikar in Betra (Hohenz.).
Vanotti, S., Pfarrer in Holzhausen b. Emmendingen.
Vierneisel, M., Pfarrer in Verolzheim b. Boxberg.
Vitt, F., Vikar in Freiburg-Herdern.
Vögele, A, Kanzleidirektor und Erzb. Geistl. Rat in Freiburg.
Vögele, E., Vikar in Schliengen.
Vogt, K., Pfarrer in Sentenhart b. Meßkirch.

Volk, A., Pfarrverweser in Heiligkreuzsteinach b. Heidelberg.
Volk, A., Vikar (Herz-Jesu-Kuratie) in Freiburg.
Vollmar, F., Pfarrer in Volkertshausen b. Stockach.
Vomstein, E., Vikar an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
Vomstein, J., Kaplan der Heilig-Geist-Kuratie in Mannheim.
Wachenheim, O., Pfarrer in Krenkingen b. Pfullendorf.
Wacker, Th., Geistl. Rat, Pfarrer in Zähringen bei Freiburg.
Waibel, J., Buchhändler in Freiburg.
Wäldele, J., Pfarrer in Dilsberg b. Heidelberg.
Waldner, C. J., Pfarrverweser in Owingen (Hohenz.).
Walk, M., Kaplan in Endingen a. K.
Walter, A., Pfarrer in Grüningen b. Villingen.
Walter, J., Pfarrer in Gutmadingen b. Donaueschingen.
Walter, L. A., Pfarrer in Mimmenhausen b. Überlingen.
Walter, L. J., pens. Pfarrer auf dem Lindenberg b. St. Peter.
Walz, A., Pfarrverweser in Karlsdorf b. Bruchsal.
Walz, F., Pfarrer in Winzenhofen b. Krautheim.
Walz, W., Pfarrer in Hollerbach b. Buchen.
v. Wambolt, Freiherr, in Hopfenbach b. Rudolfswerth.
Wanner, A., Benefiziat in Weinheim.
Warth, E., Stadtpfarrer in Waldkirch.
Wasmer, A., Pfarrer in Oberweier b. Rastatt.
Wasmer, C., Pfarrer in Lippertsreuthe b. Salem.
Weber, F., Erzb. Finanzrat in Freiburg.
Weber, F., Kaplan in Pfullendorf.
Weber, G., Pfarrer in Gallmannsweil b. Stockach.
Weber, J., Dekan und Stadtpfarrer in Engen.
Weber, J., Pfarrer in Krumbach b. Meßkirch.
Weber, Dr. S., a.-o. Professor an der Universität Freiburg.
Wehrle, Dr. A., Pfarrrektor in Rothenfels b. Rastatt.
Wehrle, F., Pfarrer in Mühlenbach b. Haslach im Kinzigtal.
Weidinger, K., Vikar in Oos b. Baden.
Weihrauch, J. W., Pfarrer in Rauenberg b. Wiesloch.
Weiler, Th., pens. Pfarrer in Markdorf b. Überlingen.
Weiß, E., Stadtpfarrer in Meersburg.
Weiß, F., Pfarrer in Owingen b. Überlingen.
Weiß, J., pens. Pfarrer in Kirchzarten b. Freiburg.
Weiskopf, J., Pfarrverweser an St. Paul in Bruchsal.
Welte, K., Pfarrer in Sumpfohren b. Donaueschingen.
Wendler, O., Pfarrer in Bauerbach b. Bretten.
Werber, F. W., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Radolfzell.
Werni, A., Pfarrer in Aichen b. Bonndorf.
Werr, F., Dekan und Pfarrer in Uissigheim b. Tauberbischofsheim.
Werthmann, Dr. L., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer und Geistl. Rat in Freiburg.
Westermann, G., Vikar in Furtwangen.
Westhauser, F., Pfarrer in Ringingen b. Gammertingen (Hohenz.).
Wetterer, A., Pfarrverweser in Bruchsal.
Wettstein, A., Stadtpfarrer in Philippsburg.
Wetzel, M., Stadtpfarrer in Markdorf.
Wickenhauser, K., Pfarrer in Rheinheim b. Waldshut.
Wikenhauser, A., stud. theol. in Freiburg.
Wiehl, M., Dekan und Pfarrer in Haslach, O.-A. Tettnang.
Wild, C., Stadtpfarrer in Kehl.
Willmann, J., Kaplan in Pforzheim.
Wilms, F., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Heidelberg.

Winkler, J., Pfarrer in Nußbach b. Oberkirch.
Winter, H., Pfarrer in Weizen b. Stühlingen.
Winterhalder, C., in Friedenweiler.
Winterhalder, M., Pfarrverweser in Kuppenheim.
Winterhalder, Th., in Friedenweiler.
Wintermantel, O., Vikar in Gengenbach.
Winterroth, J., Pfarrer in Riedöschingen b. Donaueschingen.
Wißler, Pfarrer in Litzelstetten b. Konstanz.
Wittemann, K., Pfarrer in Heckfeld b. Tauberbischofsheim.
Witz, O., Pfarrer in Rangendingen (Hohenz.).
Wörner, W., Pfarrer in Hubertshofen b. Donaueschingen.
Wörter, E., Pfarrer in Gamshurst b. Achern.
Wolf, K., Vikar in Neustadt (Schwarzwald).
Würth, F., Pfarrer in Urberg b. St. Blasien.
Wußler, F., Pfarrkurat in Birkendorf b. Bonndorf.
Zeil, A., Pfarrer in Bettmaringen b. Bonndorf.
Zeiser, F. Jos., Pfarrer in Höllstein b. Lörrach.
Zeitz, H., Stadtpfarrer in Burkheim b. Breisach.
Zeller, K., Pfarrer in Bellingen b. Müllheim.
Zepf, F., Kaplan in Markdorf b. Konstanz.
Zerr, K. Th., Pfarrer a. D. in Karlsruhe.
Zierler, P. Peter B., Ord. Cap., in Bregenz.
Zimmermann, J., Pfarrer in Hattingen b. Engen.
Zimmermann, J., Pfarrer in Iffezheim b. Rastatt.
Zimmermann, K., Stadtpfarrer in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
Zimmermann, K. L., Dekan und Stadtpfarrer in Gernsbach.
Zinsmayer, E., Vikar in Stühlingen.
Zürn, R., Pfarrer in Hettingen. [Zusammen 885.]

## Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

### Ausschußmitglieder.

Bochezer, Dr. J., Pfarrer in Enkenhofen, Post Friesenhofen, im August 1904.

### Ordentliche Mitglieder.

Bender, J. A., Pfarrer in Waldulm, am 16. September 1905.
Bissier, J., Pfarrer in Langenbrücken, am 29. August 1905.
Burkart, E., Pfarrer in Weilheim, Amt Hechingen, am 9. November 1904.
Dauß, S., Benefiziat in Weinheim, am 28. Oktober 1904.
Dörr, A., Pfarrer in Stettfeld b. Bruchsal, am 26. Januar 1905.
Faller, L., Benefiziat in Tauberbischofsheim, am 14. November 1904.
Hämmerle, A., Pfarrer in Bohlingen b. Radolfzell, am 7. August 1905.
Hämmerle, F., Pfarrer in Ohlsbach b. Offenburg, am 21. Sept. 1905.
Heizmann, G., Dekan u. Pfarrer in Schonach b. Triberg, am 8. März 1905.
Lemp, F. M., Dekan u. Stadtpfarrer in Gerlachsheim, am 24. Juli 1905.
Mattes, F., Pfarrer in Kirchdorf b. Villingen, am 14. Dezember 1904.
Odenwald, R., Professor am Gymnasium in Bruchsal, am 28. April 1905.
Rexter, F. A., Pfarrer in Grißheim b. Heitersheim, am 10. August 1905.
Sambeth, J. G., Professor a. D. in Mergentheim (Württbg.), am 8. November 1905.
Schäffner, J. N., pens. Pfarrer in Freiburg, am 9. Dezember 1904.
Sprich, F., Pfarrer in Hilzingen b. Engen, am 28. Dezember 1904.
Stengele, P. Benvenut, im Minoritenkloster in Würzburg, im September 1904.
Würth, O, Pfarrer in Aulfingen b. Engen, am 13. Juli 1905.
Zapf, K. L., Pfarrer in Kuppenheim b. Rastatt, am 9. Juli 1905.

## Vereine und gelehrte Institute,

mit welchen der Kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiözese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte usw. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der historischen Denkmäler des Elsasses, in Straßburg.
17. Königl. Württemb. Kommission für Landesgeschichte, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leyden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold", in Berlin.
22. Museums-Verein für Vorarlberg, in Bregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft (für das Historische Jahrbuch), in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meißen, in Meißen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28. Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft, in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Kommission, in Karlsruhe.
32. Redaktion der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden, in Raigern bei Brünn.
33. Aachener Geschichtsverein, in Aachen.
34. Altertumsverein für Zwickau und Umgegend, in Zwickau.

35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.
36. Historisch-philosophischer Verein, in Heidelberg.
37. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
38. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen, in Darmstadt.
39. Historische Gesellschaft Argovia, in Aarau.
40. Altertumsverein, in Worms.
41. Redaktion der Analecta Bollandiana, in Brüssel.
42. Historischer Verein, in Eichstätt.
43. Deutscher geschichtsforsch. Verein des Kantons Freiburg (Schweiz).
44. Historischer Verein für Dillingen a. d. D. und Umgebung.
45. Diözesan-Archiv für Schwaben.
46. Braunschweigisches Magazin. Herausgegeben von Dr. Paul Zimmermann.
47. Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society of Montreal.
48. Straßburger Diözesan-Blatt, Straßburg im Elsaß.
49. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, in Schwerin (Mecklenburg).
50. Mannheimer Altertumsverein, in Mannheim.
51. Königliche Universitätsbibliothek in Upsala (Schweden).
52. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig, in Wolfenbüttel.
53. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs (herausgegeben von M. Mayr, Archivdirektor und Universitätsprofessor, in Innsbruck.











